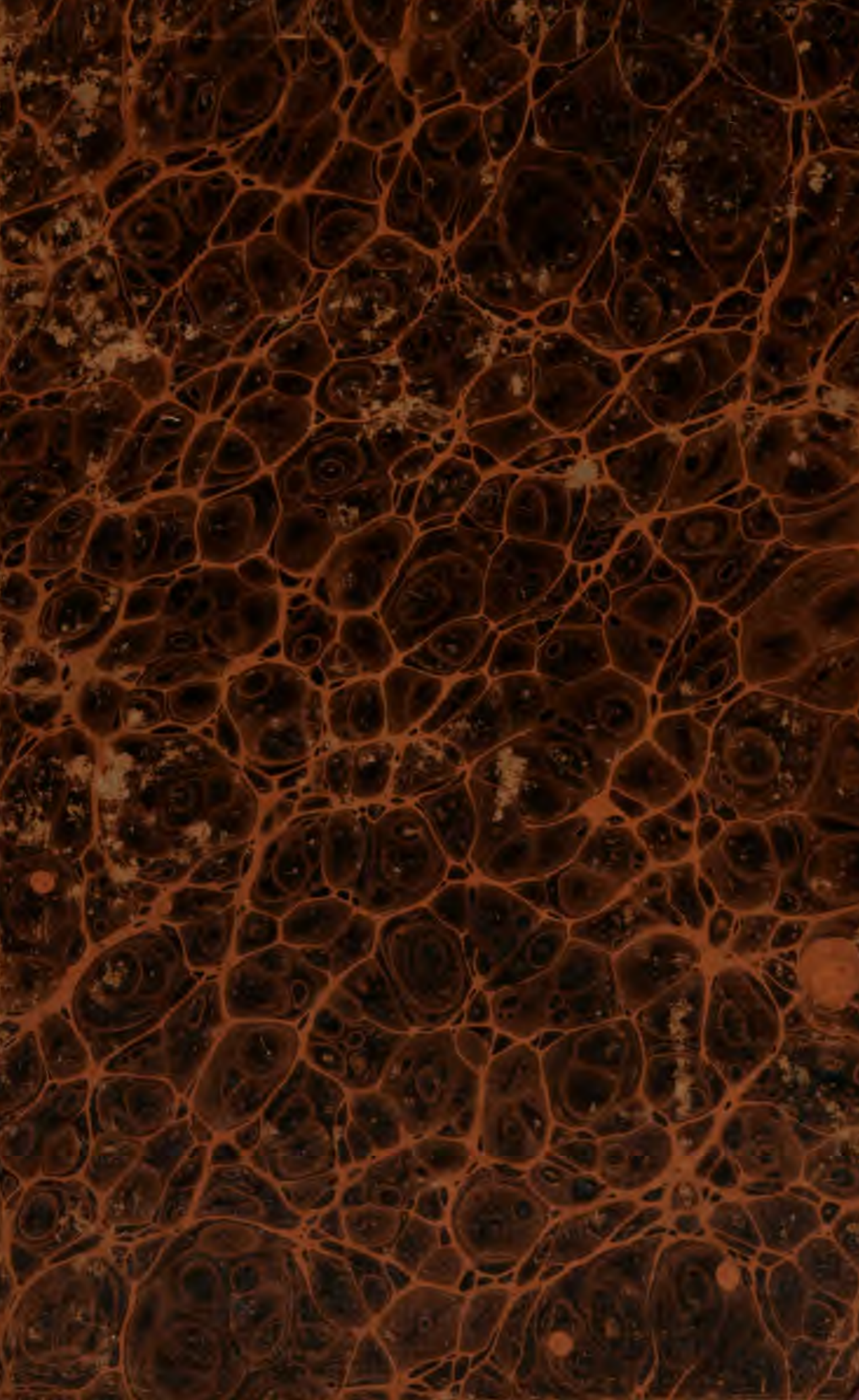
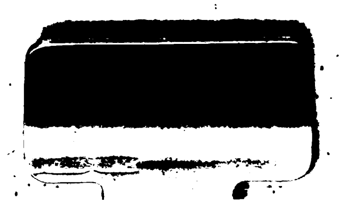






Handbuch

der

Allgemeinen Staatskunde

von

Europa

von

Dr. Friedrich Wilhelm Schubert,
ord. Prof. der Geschichte und Staatskunde an der Universität
zu Königsberg.

Ersten Bandes dritter Theil:
Die Reiche Spanien und Portugal.

Königsberg 1836,
bei den Gebrüdern Bornträger.

Gedruckt in der Paschkeschen
Buchdruckerei zu Königsb. in Pr.

Vorrede.

Indem ich noch vor Ablauf von Jahresfrist dem zweiten Bande meiner Staatskunde einen dritten nachsende, kann ich nur die lebhafte Empfindung aufrichtiger Dankbarkeit für die fortgesetzte und durch freundlichstes Entgegenkommen gesteigerte Theilnahme von Seiten hochgeschätzter Sachkenner wiederholt aussprechen. Denn was kann dem Schriftsteller Erfreulicheres geschehen, als sich in dem Zwecke und in der Ausführung seiner Untersuchung erkannt und richtig gewürdigt zu sehen? — Mein Hauptbestreben war bei dieser so vieljährigen mühsamen Arbeit, deren Schwierigkeit bei dem Fortschreiten ihrer öffentlichen Bekanntmaehung mit jedem Monate sich mehrt und die Kräfte eines Einzelnen fast überschreitet, vorzugsweise darauf hingerichtet, die historische, stets sicher verbleibende, Grundlage in der Entwickelung der Grundmacht, der verschiedenen Zweige der Cultur, der Verfassung und Verwaltung der Staaten Europas nach allen Seiten hin aus solidem und geprüftem

Material zu erbauen. Nur dadurch ist die Vergleichung mit der Gegenwart erleichtert, nur dadurch ein genaues Verständniss der heutigen Zustände möglich gemacht, endlich nur auf solche Weise ein politisches Urtheil gewonnen, das frei von allen Thorheiten und Uebertreibungen der Gegenwart, nach welcher Richtung hin sie sich auch neigen mögen, in den Gegenstand selbst tief eindringt und dann eine sichere Bahn in seinem Leben zu halten weiss.

Ich habe mich fern von allem raisonnirenden Lobe und Tadel gehalten, weil dies zu wohlfeil für eine mühsame Forschung gilt. Dies muss billig denjenigen überlassen bleiben, die ohne Anstand alle historischen und politischen Zustände der Vergangenheit und Gegenwart beurtheilen, und ihnen den angemessenen Zuschnitt aufzwängen, ohne sich jemals die Mühe gegeben zu haben, sie kennen zu lernen. Meine Bitte bleibt für alle Leser meines Werkes immer dieselbe, nicht absichtliches Verschweigen oder Hervorheben da argwöhnen zu wollen, wo es beim ersten Anblicke und ohne Rücksicht auf den gleichen Maassstab und auf den gleichmässigen Zuschnitt für die ganze Untersuchung etwa so scheinen könnte. Wahrheit, — möglichst vollständige Wahrheit — und leidenschaftsloses Beurtheilen des staatsrechtlichen Entwickelungsgangs der Europäischen Staaten auf ihren vielfachen, verwickelten und doch so höchst anziehenden Wegen, — sie waren, und werden mir immer als der einzige Wahlspruch für alle meine politischen und historischen Untersuchungen

gelten. Wie das Resultat aufgestellt ist, wurde es nicht absichtlich erstrebt, nicht systematisch erkünstelt: es wurde nach angestrengten Untersuchung als Wahrheit gefunden. Kann dasselbe dennoch in einzelnen Fällen nicht erhalten werden, so trägt der Mangel an den dazu erforderlichen Quellen und Hülfsmitteln, nicht der Darsteller die Schuld davon. Daher aber wird auch das Urtheil über Russland ein anderes, wenn Frankreich und Grossbritannien, und darauf Spanien und Portugal an der Hand desselben Forschers durchwandert werden, und jedem denkenden Leser überall derselbe Maassstab in der Beurtheilung, dieselbe Unbefangenheit zwischen den politischen Wirrnissen, dasselbe Streben nach objectiver Wahrheit entgegentreten.

Dieser Band liefert die beiden Staaten der Pyrenäischen Halbinsel. Es schien dem Verfasser und seinen geschätzten Herrn Verlegern gerade jetzt an der Zeit zu sein, einen ausführlichen historisch-politischen Commentar für die inneren Zustände dieser Staaten dem Publicum zu übergeben und die Ausgabe des Bandes nicht zu verzögern. In diesem Theile wird die historische Begründung und Entwickelung der Staatskunde ihre wesentlichsten Vortheile an den Tag legen, denn man wird auch bei der ferneren politischen Umgestaltung und bei der nicht seltenen Rückkehr dieser Staaten zu ihren früheren Verfassungs- und Verwaltungssystemen die Ergebnisse derselben in dem Buche bereits geordnet zusammengestellt finden. —

Der folgende Band, welcher die erste Abtheilung beschliesst, *wird die Italienischen Staaten enthalten. Er soll im Laufe des nächsten Jahres erscheinen, wiewohl eine nähere Bestimmung seiner Ausgabe der Verfasser sich nicht erlauben mag. Die Arbeiten sind zwar für alle Europäische Staaten abgeschlossen, werden aber doch täglich neu geprüft und nicht selten durch ein glückliches Zuströmen neuer Materialien bereichert, die zu abermaligem Verarbeiten anregen müssen. Welcher billige Beurtheiler kann da über Verspätung der früher versprochenen Zeit, oder über Vergrösserung des Umfangs aburtheilen wollen! Das aber ist des Verfassers Pflicht, ernst zu versichern, dass alle seine Kräfte ungetheilt mit inniger Liebe der Vollendung dieses Werkes gewidmet sind. Die zweite Abtheilung wird darauf unausgesetzt folgen und mit dem Oestereichischen und Preussischen Staate beginnen. —*

Ich erlaube mir nur noch schliesslich einige Bemerkungen über die Orthographie der Spanischen und Portugiesischen Namen hinzu zufügen. Die Rechtschreibung ausländischer Namen ist in allen neueren Sprachen so äusserst schwankend, dass es sicher am allerwenigsten in einem Buche, das von einem Staate zum andern hinüberführen soll, und stets wieder in das Gebiet einer neuen Sprache gelangt, vergönnt sein dürfte, feste Regeln neu aufstellen zu wollen und sie consequent gegen den gewöhnlichen Gebrauch der Sprache durchzuführen. Grundsätzlich gilt mir die Regel, jeden Namen so

auszusprechen und zu schreiben, wie er von dem Volke, dem er zugehört, geschrieben und gesprochen wird: ich würde diese Regel streng befolgen in jedem umfassenderen Werke, das nur von einem Volke oder Staate handelt und abgeschlossen für sich ein Ganzes ausmacht. Anders ist es in einer Staatenkunde vieler Staaten. — Ich habe nun in diesem Theile Juan Spanisch und João Portugiesisch statt Johann, Tajo Spanisch und Tejo Portugiesisch, Miño Spanisch und Minho Portugiesisch, Duero Spanisch und Douro Portugiesisch u. s. w. geschrieben: aber ich habe nicht die Portugiesische Schreibart Affonso statt Alfonso Diniz statt Denys oder Dionysius u. s. w. gebraucht. Mich leitete hiebei vorzüglich der Grund der leichteren Verständlichkeit und Anschaulichkeit: wo diese bei der Beibehaltung der eigenthümlichen Benennung zu erwarten stand, blieb ich ihr treu, wo sie mir gefährdet erschien, oder wo der Name zu selten vorkam, blieb ich bei dem gewöhnlichen Gebrauche unserer Sprache. Ich kann aber doch in der That nicht Tajo in Portugal schreiben, wenn ich die Provinz Alem-Tejo (Jenseits des Tejo) nach dem Vorgang aller geographischen Handbücher in dieser Form schreiben soll. Es liegt allerdings sehr wenig daran, ich wollte aber, um jedem Missverständnisse einer anscheinend gezierten oder gesuchten Schreibart mich zu entziehen, diese Worte wenigstens als den Versuch einer bewussten Rechtfertigung eines nicht consequenten Verfahrens vorauszusenden nicht verfehlen. Wir Deutsche

sprechen alle Peter den Grossen und eben so die Byzantinischen Kaiser und Slavischen Fürsten Michael und Michel aus, und keinem kömmt diese Aussprache auffallend vor. Aber der Kaiser Peter von Brasilien und der Infant Michel wollen nicht munden. Wer befiehlt hier eine andere Aussprache, die Umwandlung in Pedro und Miguel: es ist der Sprachgebrauch, der seine Herrschaft ausübt, und dem wir gerne folgen. — Der Druck der Bogen von Spanien ist am 1. *September, der Druck der Bogen von Portugal am* 10. *November geschlossen.*

Königsberg den 11. *November* 1836.

F. W. Schubert.

Inhalt.

B. Die Cultur des Spanischen Staates. S. 52—117.

C. Die Verfassung des Spanischen Staates. S. 117—163.

B. Die Cultur des Portugiesischen Staates. S. 334—396.

C. Die Verfassung des Portugiesischen Staates. S. 396—436.

D. Die Verwaltung des Portugiesischen Staates. S. 437—493.

Spanien.

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Die besseren Landkarten *). *Lopez, Atlas de l'Espagne et du Portugal, en* 103 *feuill, Madrid* 1757—95, *corrigé* 1816; die einzelnen Blätter sind von verschiedenem Werthe und Maasstabe (zwischen $\frac{1}{400000}$ und $\frac{1}{800000}$), je nachdem das vorhandene Material ausreichte. Güssefeld hat daraus von verschiedenen Provinzen Nachstiche geliefert. — *Don Vincente Tofiño de S. Miguel, Atlas maritim ode España, Madrid* 1789, enthält für die gesammte Küste Spaniens, Portugal und Frankreichs bis an die Rhone-Mündung 21 Karten, 16 Pläne und 10 Bl. Küstenansichten. — *Nantiat, a new map of Spain and Portugal, London* 1810 *in* 4 *Blätt. fol.* ($\frac{1}{880000}$), eine recht brauchbare Karte. — *Faden, map of the kingdoms of Spain and*

---

*) Vergl. über die Karten bis 1823, C. v. Decker, Verzeichniss von den besseren gestochenen Karten der Pyrenäischen Halbinsel in der Zeitschrift für Kunst, Geschichte, und Wissenschaft des Krieges 1824, Bd. II. S. 122—46.

Portugal, London 1820 in 4 Blätt. Fol. ($\frac{1}{750000}$), nachgestochen Weimar 1824, in 6 Bl. Q.fol., im Ganzen die Grundlage von Nantiat entlehnt mit einzelnen Berichtigungen. — *Vivien, Carte des royaumes d'Espagne et de Portugal, dressée pour l'intelligence des operations des armées Françaises et Espagnoles en 1823 d'après les materiaux les plus authentiques et notamment la carte Anglaise de Faden*, Paris in 12 Blätt. halb Fol. Paris 1824, eine brauchbare Handkarte, zugleich mit einem Plane von Cadiz; neu aufgelegt in 8 Fol. Bl. Paris 1831 ($\frac{1}{1500000}$). — *Comte Guilleminot (Lieuten. Gener.) Carte itineraire de l'Espagne et de Portugal*, in 16 kl. Bl. Qfol. ($\frac{1}{740000}$) Paris 1823, von gleichem Werthe mit der vorigen als Handkarte nach den früher angeführten Hülfsmitteln. — *Arrowsmith a new military map of Spain and Portugal* in 12 Bl. gr. Fol. ($\frac{1}{570340}$), London 1823, topographisch besser ausgeführt als die früheren Generalkarten seit Nantiat, jedoch nur selten durch neue Originalarbeiten unterstützt. — *Beauvoisin, mapa general de España y Portugal*, Paris 1821 u. flg. J., 63 Bl. in gr. Fol. ($\frac{1}{225000}$), umfasst auch zugleich die benachbarten Inseln und auf den nicht durch Material gefüllten Blättern die Pläne der wichtigsten Städte beider Reiche, nach einem sechsmal vergrösserten Maasstabe ($\frac{1}{38200}$): eine sehr verdienstvolle Arbeit, zum Theil aus neuen Hülfsmitteln, astronomischen und geodätischen Berechnungen der drei Academien von Paris (Arago), Madrid und Lissabon, sowie nach den Materialien des Französischen Heeres in Spanien, die der Verfasser als mehrjähriger Director des topographischen Depots desselben vorzugsweise benutzen konnte. — *Don Alijo Donnet, Mapa civil y militar de España y Portugal con la nueva division en distritos, enriquecido de los planes particulares de 34 Ciudades y puertos principales*, Paris 6 Bl. Fol. 1823 ($\frac{1}{769000}$); eine beachtenswerthe und sehr gut bearbeitete Handkarte. — *Cartes des routes d'etapes de l'Espagne, dressée au dépôt général de la guerre de France*, Paris 1824, ein gr. Bl. Fol.; eine sehr brauchbare Strassenkarte. — Gegenwärtig wird ein *Atlas nacional de España* für alle Spanischen Provinzen nach den neuen Eintheilungen von A. H. Dufour bearbeitet, von welchem bis jetzt *Navarra y provincias Vascongadas* und *Aragon*, jedes in einem Bl. gr. Fol. ($\frac{1}{560000}$) Paris 1834 erschienen sind; eine sehr übereilte Arbeit, in welcher keinesweges die jetzt vorhandenen Hülfsmittel verarbeitet, und

namentlich die topographischen Bereicherungen aus dem Atlas zu den Memoiren des Marschalls Suchet unberücksichtigt geblieben sind.

Unter den geographisch-statistischen Wörterbüchern *) nahm schon für das achtzehnte Jahrhundert *Bern. Espinalty Garcia's Atlante Espanol.* Madrid in 14 Bdn. 1778—87 eine beachtenswerthe Stelle ein. Gegenwärtig besitzt das grösste Verdienst der Brauchbarkeit Sebast. de Miñano (Mitglied der königlichen Academie der Geschichte zu Madrid) *diccionario geografico-estadistico de España y Portugal*, Madrid 1826, 10 vol. 4to. — Bemerkungen und nicht unbedeutende Berichtigungen sind zu diesem Werke von Alvarez und D. F. Caballero in mehreren Fortsetzungen, Madrid 1827—28 herausgegeben.

Ein lebendiges und durch einen längeren Aufenthalt in einer bedeutenden diplomatischen Stellung bewährtes Gemälde des inneren Zustandes von Spanien lieferte J. F. Bourgoing in seinem *tableau de l'Espagne moderne*, dessen erste Ausgabe 1789 anonym erschien, aber mit jeder neuen Ausgabe nach abermaligem Aufenthalte in diesem Lande bedeutende Erweiterungen empfing, zuletzt Paris 1807, 3 vol. 8to. Die Deutsche Bearbeitung von Chr. A. Fischer, Jena 1789, 2 Bde. hat in einem Supplementbande Jena 1800 8vo. theils die Vermehrungen der zweiten Auflage, theils eigenthümliche Ergänzungen aufgenommen. Auf eine ausgezeichnete Weise schliesst sich an Bourgoing der Graf de Laborde an, dessen *itineraire descriptif de l'Espagne* zuerst Paris 1808 in 5 vol. 8vo. erschien, und nach dieser Ausgabe von Chr. A. Fischer, Leipzig 1809—10 in 2 Bden. 8vo. Deutsch bearbeitet wurde. Die zweite Auflage wurde Paris 1824 in 91 Heften gr. Fol. mit 274 Kpfn. und 4 Bden. Text Fol. bekannt gemacht, aber bald darauf durch eine dritte 1827 in 8 Bden. Text erneuert. — Diesem zunächst steht P. C. Rehfues, Spanien, Frankf. a. M. 1813, 4 Bde. 8vo. — Als allgemeine geographische Hülfsmittel bleiben zu bemerken: *D. Isidoro*

*) Vergl. Berghaus und Hoffmann, Hertha Bd. IX. Geogr. Ztg. Seite 5—11. —

de Antillon, elementos de la geografia astronomica, natural y politica de España y Portugal, Madrid 1808, 8vo., 2. Ausg. Valencia 1814, 8vo.; ins Deutsche übersetzt von P. C. Rehfues, Weimar 1814 8vo. — Dr. G. Hassel das Königreich Spanien und Portugal. Weimar 1820, 8vo., als dritter Band der zweiten Abtheilung des grossen Weimarischen Handbuchs der Geographie. — Schützs Erdkunde, herausgegeben von Sommer und Tielke, Band XVIII. Wien 1831, 8vo. — *Bory de St. Vincent* (Obr.) *guide des voyageurs en Espagne*, Paris 1823, 8vo.: Deutsch, Gemälde der Iberischen Halbinsel, mit Vorrede und Bemerkungen von Prof. Frz. J. Mone, Hdlberg. 1827, 8vo. —

Unter den Reisebeschreibungen, die nur einen Theil von Spanien berührten, haben für jetzt noch einen dauernden Werth *Josph. Townsend, a journey through Spain in the years* 1786 *and* 1787 *with particular attention to the agriculture, manufactures, commerce, population, taxes and revenue of that country*, 2 vol. 3. Ausg. Dublin 792, Deutsch von J. A. Volkmann, Leipzig 792. 2 vol. 8vo. — Ch. A. Fischer, Reise von Amsterdam über Madrid nach Cadiz, 2. Aufl. Berl. 1801. — Ch. A. Fischers Gemälde von Valencia, Leipzig 3 Bde. 1803—9, 8vo. — H. F. Link's Reisen durch Frankreich, Spanien und Portugal, 3 Bde. Kiel 1801—4, 8vo. — *Louis de Marcillac, aperçus sur la Biscaye, les Asturies et la Galice*, Paris, 8vo. 1807. — *André Grasset de St. Sauveur, voyage dans les îles Baléares et Pithiuses*, Paris 1807, 8vo. — *W. Jacobs, travels in the South of Spain*, London 1811, 8vo. — *Jaubert de Passa, voyage en Espagne*, Paris 1823, 2 vol. 8vo. — Texier's (Dänischer Legationsrath) Reise durch Portugal und Spanien, herausgegeben von Ludwig Koch, Hannover 1825, 8vo; die Reise geschah schon 1794, gewährt aber ein sehr lehrreiches Bild über den damals bereits sehr verfallenen Zustand dieses Reiches. — *Mich. J. Quin, a visit to Spain* im November 1822—April 1823, London 823, 8vo. — *Dr. Rd. Faure, Souvenirs du Midi ou l'Espagne telle, qu'elle est sous ses pouvoirs religieux et monarchique*, Paris 1830 8vo. — *Henry D. Inglis Spain in* 1830, London 1831, 8vo. — Capitain S. E. Cook's Skizzen aus Spanien während der Jahre 1829—32, aus dem Englischen übersetzt von P. Frisch, Stuttgardt 1834, 8vo. —

A. Grundmacht des Spanischen Reichs.

§. 2.

Von dem gegenwärtigen Länderbestande desselben und seinem allmähligen Anwachse.

M. Sempère, considerations sur les causes de la grandeur et de la decadence de la monarchie Espagnole, Paris 1826, 2 vol. 12mo. —

Als Carl V., der Grosssohn des Kaisers Maximilian I. und der mächtige Erbe der ausgedehnten Besitzungen des Hauses Habsburg, noch im kindlichen Alter die Erbschaft seiner Grosseltern mütterlicher Seite antrat, bildete er aus dieser erst, nemlich aus den Königreichen Castilien (nach dem Tode Isabellas 1504 und seines Vaters Philipp I. 1506 bei dem dauernden Wahnsinn seiner Mutter Johanna erlangt), Aragon und Navarra (nach dem Tode seines Grossvaters Ferdinand des Katholischen 1516) das vereinigte Königreich Spanien. Es gehörten aber zu demselben noch in Europa, theils auf dem Wege der Erbschaft durch Heirath, theils durch Eroberung erworben, die Niederlande, Neapel, Sicilien, Sardinien, Malta und die Balearischen Inseln, zusammen eine Ländermasse von 11,037 QMeilen. Ausserdem war bereits ein beträchtlicher Anfang in dem Erwerb von Colonien auf der Nordküste Afrikas längst der Westküste dieses Erdtheils, sowie in dem neuentdeckten Amerika gemacht: schätzungsweise kann der gesammte Flächeninhalt derselben auf 5,800 QM. angegeben werden. Dieses schon so ausgedehnte und mit den kräftigsten Hülfsquellen ausgestattete Reich hob Carl V., als Spanischer Monarch der Erste dieses Namens, während seiner vierzigjährigen Regierung (1516—56) zu einer ausserordentlichen Entwickelung seiner politischen

Macht, die zwar nicht immer zu den vorausberechneten glücklichen Erfolgen führte, aber doch Spanien unbezweifelt den ersten Rang politischer Grösse unter allen Staaten Europas anwies. Dazu kam in Europa als neue Vergrösserung des Besitzstandes durch Eroberung das Herzogthum Mailand, in Amerika wurden die ungemessenen Besitzungen von Mexico, Peru und Chili erworben. War dadurch der Länderbestand der Spanischen Macht in Europa bereits auf 11,100 QM. gewachsen, so verbreitete sich seine Ausdehnung in den übrigen Erdtheilen noch auf mehr als 178,000 QM., und ein festbegründetes Reich stand da, welches zugleich das grösste und bestgeübteste Landheer, sowie die gewaltigste Seemacht besass, und von dem der allgemeine Ruf schon damals prahlen konnte, „in diesem Reiche geht die Sonne nicht mehr unter."

Ein so bedeutsames Reich ging auf die Leitung Philipps II. über, der ausgerüstet mit grosser Einsicht für jeden Zweig der Verwaltung, in dem kraftigsten Alter und mit rastlosem Eifer die Zügel der Regierung ergriff. Zwei und vierzig Jahre hat er sie geführt (1556 † 1598), überall auf das äusserste alle Mittel seiner Macht aufgeboten; von den ersten Feldherren und Staatsmännern seiner Zeit war er unterstützt, fast unerschöpfliche Geldquellen konnte er für sich gebrauchen, das ganze Reich Portugal mit allen seinen ausgedehnten Colonien in Amerika und Asien wurde nach dem Absterben des legitimen Mannsstamms der Herrscher dieses Staates überdies noch der Spanischen Krone unterworfen, neue Besitznahmen grosser Länderstrecken erfolgten am Laplata-Strome und in Neu-Mexico, — der Flächeninhalt aller dieser Länder umfasste 433,796 QM. Aber die intensive Kraft des Staates ward gebrochen, weil Philipps eiserner Herrschersinn der geistigen Entwickelung seiner Völker erdrückende Fesseln anschlug, den Geist der Zeit völlig verkannte, darüber im Niederländischen Freiheitskriege nicht nur stattliche Länder, Heere und Flotten einbüsste, sondern auch den Wohlstand aller seiner übrigen Länder opferte, und eine unerschwingliche Schuldenlast zur rasch verzehrenden Vernichtung der Staatskräfte als traurige Erbschaft hinterliess.

Seit dieser Zeit erlitt Spanien unausgesetzte Verluste, die leider nicht allein auf Land und Leute sich beschränkten, die zugleich auch Spaniens blühende Industrie und die grossartige

Ausbreitung seines schwunghaften Welthandels kosteten. Unter Philipp III. (1598 † 1625) gingen die vereinigten Niederlande durch die Anerkennung ihrer Selbstständigkeit (1609) von Spaniens Seite für immer verloren, damals mit einem ungefähren Flächeninhalte von 428 QM. Sein Nachfolger Philipp IV. (1625 † 1665) büsste das Königreich Portugal (1720 QM.) mit allen seinen Besitzungen in den übrigen Erdtheilen (183,000 QM.) ein, indem sich dieser Staat von neuem in die Reihe der souverainen unter einem eigenen Königshause stellte. Ausserdem verlor Spanien unter seiner Regierung die wichtige Antille Jamaica (1655) an England (269 QM.), sowie an Frankreich durch den Pyräneischen Frieden (1659) die Grafschaften Roussillon und Artois, einen Theil der Landschaft Charolais, sowie mehrere feste Plätze in Flandern, Namur und Hennegau, ein Gesammtverlust von 234 QM. Unter dem letzten kraftlosen Spross der Spanischen Linie des Hauses Habsburg, unter Carl II. (1665 † 1700), sank dieser Staat durch gänzliche Planlosigkeit in seinen Unternehmungen und Mangel aller Energie in ihrer Ausführung auf die untergeordnetere Stufe einer Macht des zweiten Ranges herab. Spanien machte neue wesentliche Verluste an Frankreich, im ersten Frieden von Aachen (1668) büsste es abermals mehrere wohlgelegene feste Plätze in den Niederlanden nebst ihren Gebieten ein, und ausserdem in Westindien die Hälfte von Hispaniola oder St. Domingo, sowie in dem Frieden zu Nymwegen mit abermaligen Abtretungen an der Niederländischen Gränze die ganze Grafschaft Hochburgund (Franche Comté): zusammen ein Verlust von 1050 QM. *).

Der darauf folgende zwölfjährige Kampf des Spanischen Erbfolgekriegs zwischen den Häusern Bourbon und Habsburg über den Besitz der Spanischen Erbschaft veranlasste eine Haupttheilung des Länderbestandes dieser Macht in Europa durch den Frieden zu Utrecht (1713). Das Haus Habsburg wurde mit den Besitzungen diesseits der Pyrenäen abgefunden, musste aber noch davon das Königreich Sicilien an das Haus Savoyen abtreten, welches es erst sieben Jahre später gegen die weniger bedeu-

---

*) Vergl. Bd. I. Abthl. 2. Frankreich S. 10 u. 11.

tende Insel Sardinien eintauschen konnte. Dies war eine Verringerung des Europäischen Länderbestandes für das Königreich Spanien beinahe um ein Drittel seines früheren Flächeninhalts (3,355 QM.). Aber auch das Haus Bourbon-Anjou, welches mit Philipp V. (1713 † 1746) den Spanischen Thron bestieg und ausser Spanien alle Besitzungen in Amerika, Asien und Afrika beibehielt, verlor noch das Gebiet von Gibraltar (1704) und die Balearische Insel Minorca an England, als dauernde Entschädigung für dessen Theilnahme an diesem Kriege (15¼ QM.). Dadurch kam der gesammte Länderbestand des Spanischen Staates in Europa auf 8432 QM. und in den übrigen Erdtheilen gegen 236,000 QM., und erhielt sich in den ersten funfzig Jahren der neuen Dynastie ganz unverändert, weil der frühere Hauptnebenbuhler Spaniens, der zwei Jahrhunderte lang fast ohne Aufhören mit dieser Macht Kriege geführt hatte, weil Frankreich jetzt mit Spanien zu einem und demselben politischen Interesse enge vereinigt war, und der Hauptschauplatz für den politischen Zwist beider Mächte, der Besitz der Niederlande, der Lombardei und des Königreichs Neapel von Spanien bereits aufgegeben war. Daher gehören die ferneren Kriege Spaniens in Italien, als eines bedeutsamen Theilnehmers an dem sogenannten Polnischen Thronfolgekriege (1734—35), an dem Oestreichischen Erbfolgekriege (1741—1748), nicht in die politische Uebersicht für die Ausdehnung des Besitzstandes dieses Reichs, weil auch die Vortheile, die von Spanien gewonnen wurden, überhaupt nur der politischen Erweiterung der Mächte Bourbons in Italien dienten, nicht aber einen unmittelbaren Ertrag für die Macht Spanien gewährten. Denn bei der Errichtung der neuen Dynastien Bourbon auf dem Throne des Königsreichs beider Sicilien (1735) und der Herzogthümer Parma und Piacenza (1748), als Nebenzweige des Spanischen Königshauses Bourbon-Anjou, wurde von den damals bestimmenden Mächten Europas als staatsrechtliches Princip festgehalten, dass die verschiedenen Staaten dieses Hauses unter keinerlei Bedingung jemals mit einander vereinigt werden durften, sondern nur als Secundo- und Tertio-Genituren für sich bestehen bleiben müssten. Daher wurde nach dem kinderlosen Tode Ferdinands VI. (1746 † d. 15. Aug. 1759), der unmittelbar auf seinen Vater Philipp V. gefolgt war, dessen Bruder Carl III., damals König von Neapel, zur Besitznahme des Spanischen Thrones berufen (1759 † 13 Dec. 1788). Da der älteste Sohn dieses Fürsten, Philipp Anton, wegen seines entschiedenen Blödsinns schon als Kind für irgend

eine politische Laufbahn sich völlig unfähig erwiesen hatte, so folgte ihm sein zweiter eilfjähriger Sohn Carl als Prinz von Asturien nach Spanien zur Fortsetzung des älteren Zweiges dieser Dynastie, während sein jüngerer Sohn, der achtjährige Prinz Ferdinand (IV.) in Neapel zurückgelassen und sofort zum König beider Sicilien proclamirt wurde, um das Königshaus der Secundogenitur aus seinem Stamme fortzupflanzen. —

Unter Carls III. Regierung erhob sich der Spanische Staat wieder einigermaassen zu einem seinen reichen Hülfsquellen angemessenen politischen Standpunkte. Wir rechnen dazu weniger den Gewinn der nutzlosen ungeheuren Fläche von Louisiana und Neu-Orleans *), noch die unbedeutenden Eroberungen in den Portugiesischen Besitzungen Amerikas (1769), den Wechsel in dem Besitze der beiden Floridas **) oder die kostbare Wiedereroberung der Insel Minorca (1782), welche auch im Frieden von Versailles behauptet wurde, als die Rückkehr zur Wiederbelebung der lange vernachlässigten eigenen Kräfte des Hauptlandes in Europa, die Wiederherstellung eines regeren Handelsverkehrs, eines besseren Staatscredits und richtigeren Steuersystems durch die achtbaren Staatsmänner dieser Zeit, die Grafen von Aranda und Campomanes und den Herzog von Florida Blanca. Aber diese kurze Zeit der Erholung Spaniens, dessen Besitzstand in Europa nunmehr auf 8447 QM. festgestellt war, wurde bald durch eine Reihefolge harter Unglücksfälle verdunkelt, die hauptsächlich ihren Ursprung in dem schwankenden Charakter und der traurigen Arbeitsscheu des Königs Carl IV. nahmen. Dass eine solche entmuthigende Regierung, wenn sie zwanzig Jahre fortdauert (13. Dec. 1788, er entsagt dem Throne 19. März 1808) und mit einer so gewaltsam erschütternden Begebenheit zusammentrifft, als die Französische Revolution für alle Nachbarstaaten sich zeigte, über eine verwikkelte Staatsverwaltung namenloses Unheil herbeiziehen musste, erscheint natürlich. Aber das Unglück des Spanischen Staates nahm nur noch in beschleunigteren Schritten zu, als derselbe

*) Vergl. Bd. I. Abthl. 2. Frankreich S. 14.

**) Die beiden Floridas mussten in dem ersten Pariser Frieden (1763) von Spanien an England überlassen werden, wurden aber dann in dem Frieden von Versailles 1783 wieder zurückgewonnen: vergl. Abthl. 2. d. Brit. Reich S. 302 und 303.

nach dem Basler Frieden (22. Jul. 1795) in eine noch nähere Verbindung mit der Französischen Republik durch den Vertrag zu Ildefonso (19. Aug. 1796) trat. Denn in dem daraus entsprungenen Kriege mit Grossbritannien häufte sich eine Flotten-Niederlage auf die andere, die meisten Geschwader gingen nach und nach für Rechnung der übermüthigen und despotisch drückenden Bundesmacht verloren, die sehr wichtige Antille Trinidad (18. Febr. 1797), bald darauf auch Minorca (15. Nov. 1798) wurden von den Engländern erobert *), die Spanischen Häfen blieben fortdauernd gesperrt, die Silberflotten gingen bisweilen vor den Augen der Spanischen Küstenbewohner in Feindes Hände über, der unentbehrliche Verkehr mit den Colonien wurde unterbrochen, sowie nicht lange darauf auch der übrige Handel Spaniens bis auf den beschränkten Landverkehr durch die Pyrenäen-Pässe unterdrückt. Der lang ersehnte Continentalfrieden, welcher zu Amiens am 17. März 1802 abgeschlossen wurde, verstattete nur für wenige Monate einen Stillstand im Seekriege und kostete doch theuere Opfer, die förmliche Abtretung der Insel Trinidad an die Engländer, sowie des Gebietes von Louisiana zu Gunsten des Französischen Freistaats, der es später an die vereinigten Staaten Nordamerikas überliess.

Bei dem Wiederausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Grossbritannien bezahlte Spanien anfänglich (vom 30. Octb. 1803 bis zum 12. Dec. 1804) die Nichttheilnahme an dem Kampfe mit einer monatlichen Subsidie von 4,000,000 Frcs., ohne dass es dafür auf die Dauer Schonung von dem Gegner seines Bundesgenossen erlangen konnte, weil es mit jedem Tage mehr an Achtung im Auslande verlor. Wie nun dazu noch in Spanien selbst innere Gährung in allen Provinzen sich bemerkbar machte, offener Aufstand bereits in den Seeprovinzen ausgebrochen war, wie durch die lang genährten Hofpartheiungen endlich sogar im königlichen Hause der Zwiespalt zwischen dem verblendeten schwachen Könige Carl IV. und dem Prinzen Ferdinand von Astu-

*) Ueber die Ausgleichung der Streitigkeiten zwischen den Engländern und Spaniern wegen des Besitzes der Nordwestküste von Nordamerika von Californien bis Prinz William-Sund siehe Bd. I. A. II. S. 304—5.

rien, auf dem damals die Hoffnung der Patrioten ruhte, nicht mehr verborgen gehalten blieb; da konnte das dreihundertjährige Band zwischen dem Mutterlande und den financiell zu stark gemissbrauchten Colonien Amerikas nicht mehr in seiner Festigkeit verbleiben, und Spaniens Politik musste dadurch einer neuen Gestaltung entgegengeführt werden. Es bleibt daher die Regierungszeit des Napoleoniden Joseph, des älteren Bruders des übermächtigen Kaisers von Frankreich, (er wird König von Spanien d. 6. Jun. 1808, aus Spanien vertrieben im Juni 1813 und zur Resignation durch den Vertrag von Valençay vom 8. Dec. 1813 geführt, in welchem Napoleon wieder Ferdinand VII. als König von Spanien anerkannte) für den Länderbestand Spaniens in Europa ein vorübergehender Moment ohne alle nachhaltige Wirkung, da Ferdinand VII. wieder in den völligen Besitzstand vor dem Jahre 1808 trat, und auch in demselben durch den Frieden zu Paris (1814) anerkannt wurde. Aber der grösste Theil der Amerikanischen Besitzungen war inzwischen unwiederbringlich verloren gegangen, weil in denselben anfänglich Aufstände theils für die alte Dynastie, theils für die Losreissung von dem Mutterlande und Behauptung eigener Selbstständigkeit ausbrachen, die letzteren bald überhand nahmen und die Gestaltung eigener Staaten unter den verschiedenartigsten Formen hervorriefen, die planlos aus den losesten Banden der Republik zur strengsten Militairherrschaft in raschem Wechsel übergingen: so in Buenos-Ayres, Chile, Venezuela, Mexico, Peru. — Ferdinand VII. (er kehrte den 13. März 1814 nach Spanien zurück, † den 29. September 1833) setzte noch in den ersten Jahren seiner Regierung den Kampf auf dem Festlande Amerikas fort, aber bei der so geschwächten Macht dieses Staates blieben die Seeexpeditionen aus dem Mutterlande durchaus unzureichend. Dennoch erschöpften dieselben so gewaltsam die geringen noch vorhandenen Hülfsquellen Spaniens, dass nach der förmlichen Lossagung Guatemala's oder der vereinigten Provinzen des mittleren Amerikas (1 Juli 1823), nach der Niederlage der Spanier bei Ayacucho in Peru (9. December 1824) und der dadurch nothwendig bedingten Räumung Peru's, endlich nach dem Uebergange von San Juan de Ulloa (18. Nov. 1825), womit auch der letzte feste Platz in Mexico in die Hände der Amerikaner fiel, und fast gleichzeitig auch die Anerkennung dieser neuen Amerikanischen Staaten von Seiten Grossbritanniens bekannt wurde, die Spanische Regierung alle Hoffnung fahren liess, den Kampf um

diese dreihundertjährige Schatzkammer ihrer Macht wieder zu erneuern. Sie begnügte sich lediglich fernerhin damit, jeden Antrag zur Anerkennung der Unabhängigkeit der neuen Staaten bis jetzt hart von der Hand zu weisen. Durch solche Umstände wurden unter den beiden letzten Regierungen die ausgedehntesten Ländermassen in Amerika von mehr als 230,000 QM. Flächeninhalt, grossentheils von der Natur mit den kostbarsten rohen Producten ihrer drei Reiche ausgestattet, eingebüsst. Den Spaniern verblieb seitdem nichts weiter von der unermesslichen Herrschaft der neuen Welt als der Besitz zweier grossen Antillen, der grössten Cuba (2309 QM.), die seitdem von der Dankbarkeit Ferdinands VII. 1824 den Namen der „immer getreuen“ empfing, und der kleinsten unter den grossen San Juan de Puerto Rico (189 QM.), sowie unter den Jungfern-Inseln die Passage und Calebra- oder Schlangen-Insel ($6\frac{3}{4}$ QM.): also der Gesammtbesitz in **Amerika** beträgt gegenwärtig 2504^{75} QM. Die Colonien in den übrigen Erdtheilen sind noch viel unbedeutender. In **Asien** gehören noch den Spaniern die Manilischen- oder Philippinen-Inseln mit Einschluss des Antheils an Magindanao, die Babuyanen-, Bissayer und Baschi-Inselgruppen, zusammen 2420 QM. gross, aber in Bezug auf die Wichtigkeit des Handelsverkehrs weder dieser Grösse, noch ihrer Bewohnerzahl (2,200,000 Seelen) entsprechend. In **Afrika** sind noch die alten Tummelplätze in den Kämpfen mit den Mauren, die Städte Ceuta, Melilla, Pennon de Velez und Alhuzemas unter dem gemeinschaftlichen Namen der Presidios begriffen, mit einem sehr beschränkten Gebiete ($1\frac{1}{2}$ QM.), die Canarischen Inseln (151 QM.), und die Guinea-Inseln Annabon, Prinzen-Insel und Fernando del Po (23 QM.) Eigenthum der Spanier, zusammen 175^{50} QM. In **Australien** besitzen sie die Marianen oder Ladronen-Inseln (57 QM.): es beträgt mithin der gesammte Besitzstand der Colonien 5157^{25} QM. Da nun der Länderbestand in Europa durch die Zurückführung auf den *status quo* nach dem Versailler Frieden in unveränderter Lage von 8447 QM. geblieben ist, und bei der natürlichen Abgränzung durch das Meer und die Pyrenäen auch nur unbedeutende Aenderungen in der Gränzberichtigung mit Portugal erfahren konnte, so ist der Flächeninhalt aller Besitzungen Spaniens gegenwärtig auf $13,604^{25}$ QM. zu berechnen.

Der Tod des Königs Ferdinand VII. hat hierin keine Ver-

änderungen gemacht, wenn gleich seine Anordnungen über die Erbfolge, welche er zu Gunsten seiner minderjährigen Tochter, der Königin Maria Isabella II. (geb. den 10. October 1830) mit gänzlicher Beseitigung des herkömmlichen Rechtes seines Staates und seines Hauses (siehe unten §. 14 und 15) noch vor ihrer Geburt auf den Fall einer alleinigen weiblichen Nachkommenschaft am 29. März 1830 feststellte, einen fürchterlichen, jedes Interesse des Staats auf das Spiel setzenden Bürgerkrieg entzündet haben, der gegenwärtig im dritten Jahre seiner Dauer uns schon so schauderhafte Thatsachen von beiden Seiten der widernatürlich erbitterten Partheien aufgedrängt hat, dass man in die wildesten Zeiten der Anarchie des Mittelalters oder der Soldatenwillkühr des siebzehnten Jahrhunderts sich wieder versenkt halten darf.

§. 3.

Politische Eintheilung.

Informe de la comision de division del territorio Español. Madrid. 1821, 8vo. —

Die frühere politische Eintheilung der Spanischen Monarchie beruhte hauptsächlich auf einer historischen Grundlage der nach und nach im Mittelalter gebildeten christlichen Reiche, sowie der von denselben darauf eroberten Arabischen, nachdem durch die Auflösung des Kalifats mehrere kleinere Staaten entstanden waren. Als das letzte Arabische Reich (Granada) völlig unterworfen und dem Reich Castilien einverleibt wurde, in dem merkwürdigen Jahre, als Columbus durch die Entdeckung der ersten Amerikanischen Insel für Spanien eine neue Weltlaufbahn eröffnete, bestanden bereits die beiden Hauptreiche in ihrer nachmaligen Ausdehnung, Castilla und Aragon, zu welchen noch Ferdinand der Catholische das dritte Navarra hinzufügte. Diese drei Hauptreiche bildeten seit 1516 das vereinigte Königreich Spanien (*el reyno de España,*

regnum Hispaniarum), zerfielen aber wiederum in sich in mehrere Königreiche, Fürstenthümer, Herrschaften und Landschaften, und diese wieder in mehrere Provinzen oder Districte, die überdies in Andalusien Tesorerias, in Aragonien Corregimientos, in Valencia Governos, auf den Balearischen Inseln Terminos, in Catalonien Vegerias, in Navarra Merindades und in Alava Quadrillas genannt wurden.

Das Königreich Castilien bestand 1) aus dem Königreiche Neu-Castilien mit fünf Provinzen, 2) aus dem Königreiche Alt-Castilien mit vier Provinzen, 3) aus dem Königreiche Leon mit sechs Provinzen, 4) aus dem Königreiche Galizien 5) dem Königreiche Granada, 6), 7) und 8) den Königreichen Sevilla, Cordova und Jaen, welche drei unter dem gemeinschaftlichen, aber nicht in staatsrechtlicher Bedeutung gültigen Namen Andalusien begriffen wurden, 9) dem Königreiche Murcia, 10) dem Fürstenthume Asturien, 11) der Landschaft Estremadura.

Das Königreich Aragonien umfasste 1) das Königreich Aragon im engeren Sinne mit dreizehn Corregimientos, 2) das Königreich Valencia mit dreizehn Goviernos, 3) das Königreich Mallorca oder die Balearischen und Pythyusischen Inseln, 4) das Fürstenthum Cataluña mit funfzehn Vegerias.

Das Königreich Navarra, welches alle Baskischen Provinzen in sich einschloss, wurde gebildet 1) aus dem Königreich Navarra im engeren Sinne mit fünf Merindades, 2) aus der Landschaft Guipuzcoa, 3) aus der Landschaft Alava mit 6 Quadrillas und 4) aus der Herrschaft (*el Señorio de Vizcaya*) Biscaya.

Diese politische Eintheilung erhielt sich, was die beiden letzten Reiche anbetrifft, bis zu der Annahme der Verfassung der Cortes durch Ferdinand VII., welche 1821 auch die Verwaltung dieser Länder gleichförmig gestaltete, unverändert, nur dass der besondere Titel der Königreiche, Fürstenthümer und Landschaften vor dem gemeinschaftlichen der Provinzen verschwand. Auf ähnliche Weise gestaltete sich auch die Hauptveränderung mit dem Reiche Castilien dahin, dass bei dem Uebergange des Spanischen Thrones von den Bourbons auf die Dynastie Napo-

leon, statt der eilf Königreiche und Fürstenthümer fortan drei und zwanzig gleichbenannte Provinzen gezählt wurden, indem statt Neu-Castilien seine fünf Provinzen Madrid, Toledo, Guadalaxara, Cuença und Mancha, statt Alt-Castilien seine vier Provinzen Burgos, Soria, Segovia und Avila, endlich statt des Königreichs Leon die sechs Provinzen Leon, Palencia, Toro, Valladolid, Zamora und Salamanca eintraten, die übrigen Königreiche und Fürstenthümer aber mit Beibehaltung ihres Namens in die Reihe blosser Provinzen übergingen: es war demnach seit Joseph Napoleon die Zahl der Europäischen Provinzen des Reichs Spanien ein und dreissig.

In die Stelle dieser von Ferdinand VII. nach der Restauration der Dynastie Bourbon auf dem Spanischen Throne beibehaltenen Eintheilung trat 1821 in Folge einer vorausgegangenen allgemeinen Volkszählung, deren officielle Tabellen nach der Vorlage in der Cortesversammlung eine Gesammtzahl der Bevölkerung von 11,248,026 S. lieferten, eine neue Eintheilung in 51 Provinzen ein, die theils in natürlichen Gränzen, theils in dem politischen Grunde der Volksvertretung und der Verwaltung für eine gleichförmigere Bevölkerung jeder Provinz ihre Veranlassung fand. Das Verhältniss der Departementaleinrichtung des Französischen Staates war offenbar zum Muster genommen, aber der Flächeninhalt konnte demgemäss bei der so grossen Verschiedenheit in der Dichtigkeit der Bevölkerung Spaniens für die neuen Provinzen nicht in grosser Uebereinstimmung stehen. Wir finden daher für die einzelnen Provinzen eine Differenz von 30 bis 250 QM.; jedoch die Bevölkerung näherte sich mehr einer gegenseitigen Ausgleichung von 200,000 bis 250,000 Einwohnern für jede Provinz, wenn gleich sie auch in einigen gegen 300,000 S. aufstieg, in anderen unter 150,000 hinabsank *). Aber diese politische Eintheilung war nur ein vorübergehendes Ereigniss für wenige Jahre, sie hörte auf mit dem Widerruf der Cortes-Verfassung

*) Die specielleren Angaben und die Aufführung der einzelnen Provinzen, nach Gränzbestimmung, Flächeninhalt und Bevölkerung finden wir aus dem oben angeführten Informe entlehnt in den neuen geographischen Ephemeriden, Bd. XII. 1823. S. 126—63.

durch Ferdinand VII. 1823, und machte von neuem der früheren Eintheilung in 31 Provinzen Platz. Diese ist darauf bis zum Ende der Regierung Ferdinands VII. beibehalten, aber gleich in dem zweiten Monate der neuen Verwaltung von der Königin Christina als Regentin, durch das Decret vom 30. Nov. 1833, aufgegeben worden, indem theilweise eine Wiederherstellung der Eintheilung durch die Cortes vorgenommen ist, wonach der Länderbestand Spaniens in Europa mit Ausnahme der Baskischen Provinzen und der Inseln in 43 Provinzen zerfällt. Doch bevor wir diese genauer auseinandersetzen, müssen wir zu der früheren zurückkehren, theils weil wir von dieser über mehrere Gegenstände vollständigere Nachrichten besitzen, theils weil bei den jetzigen so sehr schwankenden politischen Zuständen Spaniens, abgesehen von der Möglichkeit einer baldigen Rückkehr zu der früheren Eintheilung, diese wenigstens für das nördliche und nordöstliche Spanien auch gegenwärtig noch ihre alleinige Gültigkeit besitzt. Wir fügen zur Eintheilung nach den Provinzen, ausser ihrem Areal nach geogr. QM., ihre Bevölkerung nach Miñano hinzu, die nach einzelnen Angaben und sorgfältigen Schätzungen aus den Jahren 1826 und 1827 die Zählung der Cortes berichtigt, indem wir die neue Volkszählung von 1833, welche im October desselben Jahres beendigt wurde, aber auch über ihre Genauigkeit nicht unbegründeten Verdacht erregt hat, für die neue Eintheilung vorbehalten.

Provinz.	Flächinh. QM.	Einw. 1827.	gr.Stdt.*)	kl.Stdt.	Dörf.	Kirchsp.
1. Madrid	61^{88}	297,812	1	69	8	93
2. Toledo	412^{86}	485,203	2	224	94	376
3. Guadalaxara	91^{60}	157,338	2	180	119	251
4. Cuença	531^{51}	382,577	2	240	37	458
5. Mancha	354^{96}	267,210	2	94	1	111
6. Burgos	361^{13}	611,762	5	583	1,118	1,947
7. Soria	191^{81}	257,537	5	135	497	664
8. Segovia	163^{12}	221,379	1	111	288	314
9. Avila	120^{93}	153,479	1	82	202	299
10. Leon	277^{38}	311,755	2	197	1,140	1,373
11. Palencia	81^{56}	158,482	1	130	175	315

*) Die Ciudades werden von den Villas unterschieden, unter welchen aber kleine Städte und Flecken zusammen begriffen sind.

Provinz.	Flächeninh. QM.	Einw. 1827.	gr.Städt.	kl.Städt.	Dörf.	Kirchsp.
12. Toro	92^{81}	126,581	1	82	239	391
13. Valladolid	152^{44}	243,607	2	174	288	355
14. Zamora	74^{82}	92,821	1	54	148	276
15. Salamanca	264^{94}	272,982	2	131	451	281
16. Asturia	173^{45}	464,565	1	8	6	688
17. Galicia	748^{10}	1,585,419	7	77	3,425	3,683
18. Estremadura	674^{33}	556,780	7	228	718	415
19. Sevilla	423	970,087	17	163	24	303
20. Cordova	195^{78}	327,256	4	54	5	75
21. Jaen	209^{25}	276,905	5	57	13	133
22. Granada	452^{81}	1,097,098	18	180	155	490
23. Murcia	370^{69}	498,192	5	64	38	101
24. Aragon	693	856,219	12	239	990	1,396
25. Valencia	361^{56}	1,255,095	9	161	368	562
26. Mallorca	82^{69}	242,893	3	37	31	66
27. Cataluña	573^{20}	1,116,461	15	282	1,683	1,682
28. Navarra	115^{31}	288,244	9	154	630	763
29. Bizcaya	59^{63}	144,875	1	20	80	165
30. Guipuzcoa	29^{25}	135,838	2	65	17	120
31. Alava	50^{91}	92,807	1	91	340	435
Summa	$8,446^{90}$	13,953,959	145	4,350	12,495	16,871

Die neue Eintheilung Spaniens nach dem Decrete vom 30. November 1833 benennt die 43 Provinzen, mit Ausnahme der Baskischen und der Balearen, die ihre alte Namen neben den neuen Pampelona, Bilbao, S. Sebastian, Vittoria und Mallorca, mit den alten Gränzen beibehalten haben, nach den Hauptstädten, in welcher der Sitz der oberen Regierungsbehörde aufgeschlagen ist. Neu-Castilien hat seine fünf Provinzen beibehalten, nur dass la Mancha nach der Hauptstadt Ciudad-Real heisst. In Alt-Castilien ist die Provinz Burgos in drei neue vertheilt, Burgos, Santander und Logroño. Die Provinz Palencia ist mit Toro zusammen zu einer gezogen. Asturia wird nach der Hauptstadt Oviedo benannt, Galicia ist in die vier Provinzen Coruña, Vigo, Orense und Pontevedra, und Estremadura in die zwei Provinzen Badajoz und Caceres zerfallen. Aus den beiden Provinzen Sevilla und Cordova sind drei, Sevilla, Cadiz und Huelva, aus Granada gleichfalls drei, Granada, Almeria und Malaga gemacht. Murcia ist in zwei Provinzen, Murcia und

Albacete, Aragon in drei Saragossa, Huesca und Teruel, ebenso Valencia gleichfalls in drei Valencia, Alicante und Castellon de la Plana, sowie Cataluña in vier Provinzen getheilt Barcelona, Taragona, Lerida und Gerona. Die Bevölkerung ist nach der officiellen Zählung von 1833, wie wir sie hier gleich hinzufügen, bedeutend gesunken im Verhältniss zu der von Minaño angegebenen, wozu einestheils wohl die richtigere Zählung beigetragen haben mag, anderseits aber ein beträchtlicher Verlust der Bevölkerung in dem langwierigen gespannten Verhältnisse des Spanischen Volkes, den vielfachen Auswanderungen, der inneren Zerrüttung dieses Landes und den Verheerungen der Cholera hinlänglich begründet erscheint *). Die relative Bevölkerung vermögen wir aus Mangel genauerer Kenntniss über die Abgränzung der neu gebildeten Provinzen nur nach dem Umfange der älteren zu geben.

Provinzen	Geogr. QM.	Volksmenge v. 1833	Bevölk. auf 1 QM.
1. Madrid	61^{88}	220,000 S.	3,555 S.
2. Toledo	412^{86}	382,197 —	924 —
3. Guadalaxara	91^{60}	159,375 —	1,750 —
4. Cuença	531^{51}	334,582 —	629 —
5. Ciudad Real	354^{96}	277,688 —	782 —
6. Burgos }		224,407 —	
7. Logroño }		147,718 —	
8. Santander }	361^{13} **)	169,057 —	1,496 —
9. Soria	191^{81}	215,619 —	1,124 —
10. Segovia	163^{12}	134,854 —	821 —
11. Avila	120^{93}	137,903 —	1,139 —
12. Leon	277^{38}	267,438 —	978 —
13. Palencia	81^{56}	148,491 —	1,828 —
14. Valladolid	152^{44}	184,647 —	1,214 —

*) Die Nachweisung der Bevölkerung nach den officiellen Listen für die neue Eintheilung Spaniens ist entlehnt aus der Mapa de España, dividido en sus actuales Provincias, Yslas adyacentes y Reyno de Portugal, por el Sobrino politico discipulo heredero de D. Juan Lopez, Geografo que fue d. S. M., Madrid 1834, vergl. Berghaus Annalen 1834, Bd. X. S. 111—12.

**) Die Bevölkerung dieser drei Provinzen zusammen = 540,182 S., nach welcher die relative Verhältnisszahl für 1 QM. zu berechnen ist.

Provinzen	Geogr. QM.	Volksmenge v. 1833	Bevölk. auf 1 QM.
15. Zamora	167^{63}	159,425 S.	951 S.
16. Salamanca	264^{94}	210,314 —	793 —
17. Oviedo	173^{45}	434,635 —	2,505 —
18. Coruña		435,670 —	
19. Lugo		357,272 —	
20. Orense		319,038 —	
21. Pontevedra	748^{10} *)	360,002 —	1,968 —
22. Badajoz		306,092 —	
23. Caçeres	674^{23} **)	241,328 —	811 —
24. Sevilla		367,303 —	
25. Cadiz		324,703 —	
26. Huelva	423 ***)	133,470 —	1,951 —
27. Cordova	195^{75}	327,256 —	1,671 —
28. Jaen	209^{25}	276,905 —	1,324 —
29. Granada		370,974 —	
30. Almeria		234,789 —	
31. Malaga	452^{81} †)	390,515 —	2,201 —
32. Murcia		283,540 —	
33. Albaçete	370^{90} ††)	190,766 —	1,281 —
34. Valencia		388,961 —	
35. Alicante		368,961 —	
36. Castellon de la Plana	361^{29} †††)	199,220 —	2,647 —
37. Zaragoza		301,408 —	
38. Huesca		214,874 —	
39. Teruel	693 †*)	218,403 —	1,060 —

*) Die Bevölkerung dieser vier Galicischen Provinzen beträgt zusammen 1,471,982 S.

**) Die Bevölkerung beider Provinzen von Estremadura ist 547,420 S.

***) Die Bevölkerung aller drei Provinzen beträgt 825,476 S.

†) In allen drei Provinzen des alten Granadas zusammen = 996,278 S.

††) Die Bevölkerung beider Provinzen = 474,306 S.

†††) Die Bevölkerung der drei Provinzen des vormaligen Königreichs Valencia gewährt zusammen = 957,142 S.

†*) In dem gesammten Aragonien ist die Volksmenge = 734,685 S.

Provinzen	Geogr. QM.	Volksmenge v. 1833	Bevölk. auf 1 QM.
40. Barcelona		442,273 S.	
41. Tarragona		233,477 —	
42. Lerida		151,322 —	
43. Gerona	573^{20} *)	214,150 —	1,817 S.
44. Pampelona	115^{31}	230,925 —	2,008 —
45. Bilbao	59^{63}	111,433 —	1,879 —
46. S. Sebastian	29^{25}	108,599 —	3,720 —
47. Vittoria	50^{91}	67,523 —	1,326 —
48. D. Balearisch. Inseln **)	82^{69}	229,197 —	2,774 —
Summa	$8,446^{90}$	12,087,991 —	1,431 —
49. D. Canarisch. Inseln	151^{56}	199,950 —	1,323 —

Diese Inselgruppe wurde wegen ihrer nahen Lage am Mutterlande früher von der obersten Verwaltungsbehörde des Königreichs Sevilla verwaltet und daher als diesem völlig einverleibt betrachtet. Daher hat sie auch jetzt die Europäische Verwaltungsweise beibehalten, ist aber zu einer für sich bestehenden Provinz eingerichtet.

Die übrigen Ausser-Europäischen Besitzungen Spaniens gewähren für die politische Eintheilung und ihre Bevölkerung gegenwärtig folgende Uebersicht:

	Geogr. QM.	Bevölk. v. 1832	Bew. auf 1 QM.
A. In Amerika das General-Capitanat Havanna	$2,504^{60}$	1,020,862 S.	407 S.
a) die Insel Cuba	2,309	730,262 —	316 —
b) die Insel Puerto Rico	188^{84}	288,000 —	1,524 —
c) die Spanisch. Jungf. Inseln	6^{75}	2,600 —	385 —

*) Die Bevölkerung von ganz Catalonien = 1,041,222 S.

**) Zu denselben gehören aber auch noch die Pityusischen Inseln.

	Geogr. QM.	Bevölk. v. 1832	Bew. auf 1 QM.
B. In Asien u. Australien das General-Capitanat der Philippinen	2,507	2,679,500 S.	1,068 S.
a) Der Spanische Antheil an der Insel Manila	1,450	1,822,200 —	1,256 —
b) Die Bissayer-Inseln	879	803,000 —	913 —
c) Die Babuyanen und Baschi-Inseln	60 (?)	5,000 —	83 (?)
d) Der Spanische Antheil an Magindanao	61	43,800 —	718 —
e) Die Marianen-Gruppe	57	5,500 —	96 —
C. Die übrigen Besitzungen in Afrika	24[40]	17,071 —	697 —
a) Die Presidios von Granada aus verwaltet	1[50]	11,481 —	7,654 —
b) Die Guinea-Inseln	23	5,590 —	105 —
In S. ohne d. Canar.-I.	5,036[10]	3,707,643 —	736 —
Mithin besitzt der Span. Staat in allen Erdtheilen	13,634[56]	15,995,584 S.	1,173 S.

Es findet also hier zwischen den Colonien und dem Mutterlande bereits das Verhältniss statt, dass jene im Flächeninhalte weit weniger als dieses betragen, nemlich nicht viel die Hälfte desselben überschreiten, während ihre Bevölkerung noch nicht den dritten Theil der des Mutterlandes erreicht hat. Unter den Europäischen Reichen nimmt Spanien gegenwärtig den ersten Platz unter den Staaten zweiten Ranges ein, steht in der Europäischen Bevölkerung nicht viel unter der des Preussischen Staats (der Flächeninhalt desselben umfasst aber nur drei Fünftheile der Bodenfläche Spaniens), und besitzt von dem gesammten Flächeninhalt Europas etwas über ein Achtzehntheil desselben, von der Bevölkerung dieses Erdtheils aber nur ein Neunzehntheil.

§. 4.

Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen.

D. Vinc. Tofiño, derrotero de las costas de España en el oceano y mediterraneo, Madrid 1787—89, 2 *vol.* 4*to.* — *Bowles introduccion a la historia natural y a la geografia fisica de España, Madrid* 1808, 8*vo.* —

Spanien, das über fünf Sechstheile des Flächeninhalts der ganzen Pyrenäischen Halbinsel einnimmt, hängt demnach auch in seiner natürlichen Beschaffenheit von dem mächtigen Einfluss des ausgedehnten Gebirgstocks der Pyrenäen ab. Diese bilden in ihrem Hauptkamme die Gränzscheide zwischen Spanien und Frankreich, oder was hier dasselbe sagen will, dem übrigen Festlande von Europa. Sie sind aber in diesem Hauptkamme zusammenhängender als irgend ein anderes Gebirge in Europa, bieten daher weniger Einschnitte und leicht ersteigliche Uebergangspässe dar, die aber ausserdem noch höher liegen, in den mittleren oder Hoch-Pyrenäen fast gar nicht angetroffen werden, in den Ost-Pyrenäen, die fast bis an den Biscayischen Meerbusen ihren schroffen Charakter beibehalten, meistens unbequem sind, in den West-Pyrenäen noch am meisten durch die Abflachung nach der Meeresküste sich zu Handelsstrassen anbahnen, aber wiederum nicht auf gleiche Weise von der Französischen Seite leichte Zugänglichkeit gewähren *). Aus diesem Grunde ist die stärkere Absonderung der Völker auf der Pyrenäischen Halbinsel deutlich erklärt, und daher bleibt auch ihre eigenthümliche geistige, sittliche und bürgerliche Entwickelung und das Beharren bei derselben sicherer gestellt. — Die Schneegränze sinkt selbst auf dem Hochkamme nicht unter 8200 Fuss, weshalb nur we-

*) Vergl. Bd. I. Abthl. 2. Frankreich S. 28.

nige Kuppen der Pyrenäen im Sommer mit Schnee bedeckt bleiben, Eisfelder hier fast gar nicht angetroffen werden, und die wenigen Gletscher (Sernelhes) nur winzig gegen die der Alpen erscheinen. Der Wasservorrath auf den Pyrenäen ist gleichfalls dürftig im Vergleich zu dem der Alpen, grössere Seen fehlen ganz in diesem Gebirge; weshalb auch nur wenige und in ihrem Laufe unbedeutende Flüsse hier ihren Ursprung finden, und Mangel an Wasser und üppigen Wiesen die Ausbreitung der Viehzucht und einer davon abhängenden stärkeren Bevölkerung verhindern.

Von dem Hauptkamme laufen drei Hauptzüge der Pyrenäen durch das nördliche, mittlere und südliche Spanien, vorzugsweise in der Richtung von Osten nach Westen, so dass sie das Land durchschneiden und hauptsächlich nur eine grössere Abflachung nach der südöstlichen Küste Spaniens in den Provinzen Catalonien, Valencia und Murcia verstatten.

Demnach erscheint die Oberfläche Spaniens überhaupt mehr gebirgig als eben, und bietet beträchtliche Hochebenen dar, wie die der näheren Umgebungen der Hauptstadt Madrid, welche sich 1,854 Fuss über den Wasserspiegel des Atlantischen Meeres erhebt. Dadurch sind aber auch die klimatischen Verhältnisse dieses Landes dem mannichfachsten Wechsel unterworfen, auf die erstickende Hitze des Tages, namentlich in den mittleren, von der Seeküste entfernten Landschaften Spaniens, folgen sehr kalte Nächte, die dem Spanier den Gebrauch seines grobwollenen Mantels selbst in den heissen Monaten des Sommers unentbehrlich machen und für den Ausländer die Vernachlässigung dieses nothwendigen Bedürfnisses durch lebensgefährliche Krankheiten rächen. Auf den Hochebenen erreicht die mittlere Wärme 15°, an den Küsten steigt sie durchschnittlich 2° höher. Das Klima von Madrid stimmt fast genau mit dem von Rom überein, behauptet im Winter eine Durchschnittstemperatur von 6° bis 7° über den Nullpunkt Reaumur's, und im Sommer zwischen 24° und 25°. Aber die gesundesten Landschaften dieses Reiches sind die an der nördlichen Küste längst dem Atlantischen Meere gelegenen, wo jedoch nicht mehr der Olivenbaum und noch weniger die Südfrüchte gedeihen; hier leidet nur besonders Galizien durch den oft schneidend kalten Nordwind, den Gallego. Die Landschaften des südöstlichen Spaniens er-

freuen sich eines fast ununterbrochenen Frühlings, namentlich die von der Natur auch noch durch eine für diesen Erdstrich günstige Bewässerung ausgezeichneten Provinzen Murcia und Valencia. In Granada und Andalusien steigt dagegen die Hitze des Sommers bis zur völlig Afrikanischen, führt in ihrem Gefolge den ausdörrenden und fast erstickenden Solano (— welcher von Afrika hinüberweht und gemeinhin gegen zwei Wochen anhält —) und zahllose Schwärme von Muskito's mit sich und begünstigt oft auf eine schreckhafte Art die rasche Ausbreitung epidemischer Krankheiten, die sonst nur dem Afrikanischen oder Amerikanischen Boden als eigenthümliche Plage angehören. Davon zeugen in schreckhaften Beispielen die fürchterlichen Verheerungen von Cadiz, Malaga durch das gelbe Fieber, das sich dann bis nach Barcelona und der benachbarten Küste ausgebreitet hat, aber in Europa doch nicht über 45° nördlicher Breite vorgedrungen ist. Der Regen kommt nur häufiger im Herbste und Winter, nachdem nicht selten eine anhaltende Dürre von sechs bis sieben Monaten vorausgegangen ist, der Schnee ist fast nur in den Gebirgen gekannt, Gewitter gehören zu den Seltenheiten, aber Erderschütterungen kommen bei dem vulkanischen Charakter der südlicheren Hälfte der Pyrenäischen Halbinsel bisweilen mit furchtbaren Verheerungen vor, wie dies die Erdbeben in Lissabon (1755), in Murcia und Süd-Valencia (1829) hinlänglich bekunden. Der Boden ist im allgemeinen leicht für landwirthschaftliche Benutzung, aber nur da fruchtbar zu nennen, wo die Natur und frühere Anlagen Schatten und Wasser (über die künstlichen Wasserleitungen für den Ackerbau s. §. 9) gewähren, sonst ausgebrannt und durch die strafbarste Nachlässigkeit der Bewohner des Landes leider zu häufig in völlig nutzloses Unland versunken.

Auf dem Hauptkamme des Hauptstocks der Pyrenäen erreichen innerhalb der Spanischen Gränze der Pic de Nethou, als der östliche Gipfel der Maladetta 10,722 Par. Fuss, der dicht benachbarte Pic Posets 10,584 P. F., der in westlicher Richtung entfernte Mont Perdu 10,482 P. F. Mit ihm hängt zunächst der nördlichste Zweig der Pyrenäen zusammen, welcher als Cantabrisches Gebirge in westlicher Richtung die Baskischen Provinzen und Alt-Castilien durchzieht, hier die südlicheren niedrigeren Nebenäste der Occa-, Urbion- und Moncayo-Berge (deren höchste Gipfel zwischen 5000 und 9000 P. F. stehen) entsendet, dann als Peña de Europa die Provinz

Asturien von Leon scheidet und endlich in mehreren Zweigen in Galicien nach den Vorgebirgen Ortegal, Finisterre und als Gränzscheide gegen Portugal ausläuft. In dieser Abzweigung sind die höchsten Berge in den Asturischen die Peña de Peñaranda 10,320 P. F., die Sierra de Peñamarella 8880 P. F. und in den Galicischen die Peña Trevinca gegen 9000 P. F. hoch. Das mittlere Spanien wird von den Quellen des Tajo ab auf dem rechten Ufer in der Richtung dieses Flusses durch die Somo-Sierra, Sierra Guadarama (mit der Peñalara von 7716 P. F.), Sierra de Gredos (die höchste Spitze 9900 F. P.), Sierra de Francia und Sierra de Gata durchschnitten. Zwischen dem Tajo und der Guadiana ist das Land weniger hochgebirgig (Sierra de Toledo, Sierra de Guadelupe, welche selbst doch im höchsten Gipfel nur 4800 P. F. erreicht), namentlich Estremadura, wiewohl es auch hier nicht gänzlich den terrassenförmigen Charakter verliert. Zwischen dem Guadiana und dem Guadalquivir erstrecken sich in der gleichen Richtung beider Flüsse von Nordosten nach Südwesten die Sierra's Alcaraz und Morena, an welche sich nach dem Atlantischen Meere hin die Sierras Aracena und Albaleyra anschliessen, aber doch selbst in der Sierra Sagra und in der Cumbre d'Aracena nicht über 5,588 P. F. und 5,160 P. F. hinausgehen. Als der südlichste Gebirgszug, der in derselben Richtung südlich vom Guadalquivir das Königreich Granada durchschneidet, machen sich die Sierra Nevada, Sierra de Loxa und de Ronda sowohl durch die Höhe vieler ihrer Gipfel, als auch durch den steilen Abfall des ganzen Kamms nach dem Meere zu, besonders bemerkbar. Auf denselben steigt der Cerro de Mulhaçen bis auf 10,938 P. F. und der Pico de Veleta auf 10,680 P. F. Höhe. Zwischen den beiden letzten Gebirgen laufen vielfache Nebenzweige nach dem Mittelländischen Meere zu, bisweilen zu vereinzelten Bergen sich absondernd, längst beiden Ufern der Segura und des Xucar's in Murcia und dem südlichen Valencia, und dann nördlicher herauf zwischen den in ihrem Laufe durchaus übereinstimmenden Küstenflüssen vom Guadalaviar ab.

Wieviel Terrain durch die Gebirge der Bodenfläche für jede Art der landwirthschaftlichen Benutzung entzogen ist, und wieviel noch als Weideland in der Gegenwart benutzt wird, kann bei dem Mangel aller genauen officiellen Nachrichten, darüber

auch nicht einmal annäherungsweise bestimmt werden. Ueber den Metallreichthum derselben nach dem heutigen Zustande des in Spanien sehr gesunkenen Bergbaus giebt unten §. 9 nähere Auskunft. Hier bemerken wir nur noch die bedeutende Zahl der Mineralquellen, die nach einer früheren Angabe bei Miñano ohne näheren Nachweis über ihre Eintheilung nach ihrem Mineral-Gehalte bis auf 1500 angegeben wird. Warme Bäder in Hispanien standen bei den Römern schon im ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt in gutem Rufe *). Auch gegenwärtig sind noch einige stark besucht, jedoch fast nur aus den näheren Umgebungen des Landes selbst; aber die meisten sind bei der ungünstigen Stellung der Spanischen Aerzte und ihrem verhältnissmässig geringen Einflusse auf die grössere Volksmenge gar nicht zum ärztlichen Gebrauche gelangt. Doch selbst auch die wenigen besuchten bleiben ohne Bedeutung für den inneren Verkehr, da die Regierung sie weder polizeilich noch financiell verwaltet und der die Heilung suchende Ausländer nur höchst selten hieher seinen Weg wählt. Die beachtetsten Mineralquellen sind in Catalonien die Caldas de Monbuy, in Galicien die Caldas del Rey am Umia, in Valencia die Caldas de Buzot und die Trinkquelle von Villa vieja, in Neu-Castilien die warmen Bäder zu Sacedon, Solan de Cabras und Trillo und die Trinkquelle zu Ocaña, in Soria die Bäder zu Arnedillo am Cidacos, in Jaen die warmen Bäder von Baños, in Murcia die warmen Bäder zu Alhama, Archena und Villarieja. —

Die Wasserstrassen können nach dem geschilderten Charakter der Gebirgszüge dieses Landes, nur eine sehr dürftige Verbindung für den inneren Verkehr gewähren. Denn bei dem geringen Zwischenraume zwischen diesen Gebirgen und der Meeresküste können ausser den fünf Hauptflüssen des Landes, die in gleicher Richtung mit den Haupt-Gebirgszügen zwischen denselben dem Meere zufliessen, nur unbedeutende Küstenflüsse von kurzem Laufe aber mit sehr starkem Falle angetroffen werden, die mithin den Waarentransport auch selbst auf den in Tragbarkeit unbedeutendsten Fahrzeugen nur für kurze Strecken gestatten. Aber sogar von diesen Hauptflüssen sind drei, der Duero, der Tajo und die Guadiana, soweit sie dem Spanischen Territorium

*) Vergl. Plin. hist. nat. III. c. 3 und Strabo Geogr. III. c. 2. und 4.

angehören, für die Schiffahrt bedeutungslos, da wegen Untiefen, Stromschnellen und Wasserfällen, abgesehen von der Herrschaft eines andern Staates über ihre Ausmündung in das Meer, grössere Fahrzeuge nicht gebraucht werden können. Es haben aber diese drei Flüsse, von denen der Duero eine Stromentwickelung auf 67 Geographische Meilen, der Tajo auf 85 G. M. und die Guadiana sogar auf 102 G. M. liefert, obgleich die directen Entfernungen ihrer Quellen von den Mündungen bei ihrem gekrümmten Laufe um mehr als den dritten Theil geringer sind, den grössten Theil ihres Laufes innerhalb der Spanischen Gränzen, keiner aber weniger als drei Viertel desselben, so dass dadurch auch ihr Einfluss schon für den inneren Verkehr des Nachbarreichs Portugal bestimmt ist.

Ihre Nebenflüsse sind aus den oben angeführten Gründen nur noch in einem höheren Grade unfahrbar und versiegen oft für mehrere Monate des Sommers gänzlich; die wasserreichsten und längsten nimmt noch der Duero in der Pisuerga und in dem Tormes auf.

Die beiden dem Reiche Spanien allein zugehörenden grösseren Flüsse sind sowohl für den Binnenverkehr, als auch für die Beförderung des auswärtigen Handels zugleich die merkwürdigsten, jedoch immer in einem weit beschränkteren Grade, als diess in irgend einem Lande Europas bei Flüssen von so ausdedehnter Stromentwickelung der Fall ist. Der **Guadalquivir** im östlichsten Theile von Jaen auf den Bergen von Cazorla entspringend, empfängt bei einem sehr gekrümmten südwestlichen Laufe von 65 Meilen (directe Entfernung der Quelle von der Mündung 45 Meilen) einen reichlichen Wasserzufluss von den beiderseitigen Sierras Morena, Nevada, de Loxa in zahllosen kleinen Bergströmen, unter welchen der Xenil am stattlichsten sich ausnimmt. Er ist daher ungeachtet seiner vielfachen schlammigen Untiefen von der Mündung aus bis nach Sevilla für grössere, und bis nach Cordova für kleinere Schiffe fahrbar. Der Ebro hat auf seinem längeren nordöstlichen Laufe von 79 Meilen einen noch stärkeren Wasserzufluss von dem Hauptstocke der Pyrenäen, von dem Cantabrischen Gebirge, von den Occa- und Urbion-Bergen (auf der linken Seite namentlich der Segre und der Gallego, auf der rechten der Xalon) aber sein Fall ist noch jäher, durch Klippen häufig unterbrochen oder sehr stark eingeengt, dann wieder auf längeren

Untiefen fortgeführt, so dass die Schifffahrt unmittelbar auf demselben von der Mündung aus nur mit grosser Beschwerde bis nach Sastago, acht Meilen unterhalb Zaragoza's fortgeführt werden kann. —

Unter den Küstenflüssen sind die nördlichen in ihrem Laufe am beschränktesten, doch sind einige derselben wegen der stärkeren Bevölkerung und des lebhaften Handelsverkehrs auf diesem Theile von Spanien nicht ohne alle Wichtigkeit. Hat die Bidasson als Gränzfluss mehr politische Bedeutsamkeit, so sind für den Handel die Deva, der Durango, der Nalon und die Navia bemerkenswerther. — Im Nord-Osten ist ausser dem ansehnlichen Gränzzflusse gegen Portugal, dem Miño, welcher bei einem Laufe von 33 Meilen doch erst bei Salvatierra 7 Meilen vor seiner Ausmündung schiffbar wird, nur der Ulla noch beachtenswerth. Auf der Südküste Spaniens hat der Tinto mehr mineralogische als commercielle Wichtigkeit: auch der Guadelete bei Cadiz und die vielfachen Bergflüsschen um Malaga sind bedeutungslos. Dagegen sind auf der Ostküste die Segura für Murcia und Valencia, sowie der Xucar und der Guadalaviar ausschliesslich für Valencia, sowohl für die Belebung der physischen Cultur wie für einen regeren inneren Verkehr von namhaftem Werthe; selbst die noch viel geringeren Küstenflüsse Cataloniens dürfen hierin nicht ganz unerwähnt bleiben, wie der Llobregat wegen Barcelona und der Ter wegen Gerona. — Landseen von grösserem Umfange sind auf der Pyrenäischen Halbinsel fast gar nicht anzutreffen, und auch die wenigen kleinen Bergseen*), welche in jedem grösseren Gebirgszuge als Wasserbehälter entstehen, sind mit den Seen der übrigen grösseren Gebirge Europas durchaus nicht zu vergleichen. Als grössere Strandseen, die nur durch eine schmale Landzunge von dem Meere getrennt sind, machen sich der Albufera in Valencia, bei einer Ausdehnung von $2\frac{1}{4}$ Geogr. Meilen in die Länge, und der Mar Menor bei Cartagena bemerkbar. — Mit wohlgelegenen für grossen Seehandel wie für die Aufstellung einer bedeutenden Seemacht von der Natur gut ausgerüsteten Hafenplätzen ist Spanien in Europa nächst dem Britischen Reiche von der Natur am besten versehen, indem es fast auf

---

*) Der grösste ist die Laguna de Ruidera, aus welcher die Guadiana entspringt.

jedem Theile seiner Küsten, die an und für sich meistentheils hoch und steil von einem tiefen Wasserstande umgeben sind, gleichmässig ausgestattet erscheint: über ihre Benutzung werden wir unten §. 11 und §. 22 näher handeln.

An künstlichen Wasserstrassen fehlt es dem Spanischen Reiche noch ausserordentlich, da namentlich in der neueren Zeit die Finanzverlegenheiten der Regierung, welche in fast ununterbrochener Folge seit der Thronbesteigung der Bourbons dieses Land schwer drückten, die Fürsorge der Regierung für diese Mittel der Belebung des inneren Verkehrs auch bei dem guten Willen der einzelnen Gewalthaber, namentlich Carls III. und seiner patriotischen Minister, fast unwirksam machten, und die erschlaffte Industrie des Volks sowie der nicht minder gelähmte Handel mit dem Auslande von selbst zu solchen Unternehmungen auf dem Wege eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens durch Compagnien in sich keine Aufforderung fanden. Daher rühren die noch vorhandenen Canalbauten theils aus einer früheren Zeit her, wie die vortrefflichen Wasserleitungen und Bewässerungs-Canäle für den Ackerbau in Valencia und Catalonien ihren Ursprung den Arabern verdanken *), die sie seit dem neunten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung in dem ersteren Reiche angelegt haben, von wo aus sie in dem benachbarten Catalonien noch im Mittelalter nachgeahmt wurden. Anderntheils stehen die Spanischen grösseren Canäle als vereinzelte Unternehmungen dar, an denen oft nach einer Unterbrechung von einem Jahrhunderte wieder eine Strecke weiter

*) In der oben angeführten Reise von Jaubert de Passa besitzen wir hierüber die umständlichsten Nachrichten, weil diese Reise vorzugsweise in den J. 1816—19 zur genaueren Kenntnissnahme von diesem Gegenstande gemacht wurde, wie diese Absicht des Verfassers schon aus folgender Gleichstellung auf dem Titel des Werks bestimmt hervorgeht: „voyage en Espagne, ou recherches sur les arrosages, sur les lois, et les coutumes, qui les regissent, sur les lois domaniales et municipales,“ wobei er zugleich Verbesserungsvorschläge für den Zustand der landwirthschaftlichen Cultur in seinem eigenen Vaterlande, dem südlichen Frankreich, vor Augen hatte „considerées comme un puissant moyen de perfectionner l'agriculture Française.“

fortgearbeitet werden ist. So ist der älteste später noch weiter ausgedehnte Schifffahrtscanal in Aragonien *), der Kaiser-Canal, längst dem Ebro von Tudela in Navarra (in der Nähe von Alagon durch eine 4260 P. F. lange Brücke über den daselbst schiffbaren Xalon hinweg geleitet) bis nach der Hauptstadt Aragoniens und dann von Zaragoza südlich bis nach Sastägo in den Ebro fortgeführt, zur Vermeidung der gefährlichen und oft unmöglichen Schifffahrt auf dem Ebro. Er würde zwar schon von Kaiser Carl V. 1538 begonnen, und daher auch nach ihm benannt, blieb aber dann fast ganz unbenutzt bis auf die Regierung Carls III. liegen **), wo er durch die Beharrlichkeit des Don Ramon Pignatelli in den Jahren 1770—85 bis Zaragoza fortgesetzt und auch für den inneren Verkehr eröffnet wurde. Unter Carl IV. kam er bis 1793 kaum eine Meile weiter, erst unter Ferdinand VII. erreichte er Sastago, aber auch dann blieb bis zur heutigen Stunde die Vollendung der Arbeiten wegen Mangel der dazu nöthigen Geldmittel wieder ausgesetzt. Der kostbarste Theil des Canalbaus ist allerdings der unterhalb Zaragoza's, weil von hier ab erst die durch die Erhebung der Bodenfläche nothwendigen 34 grossen Schleusen beginnen. — Der Canal von Castilien, welcher die inneren Landschaften dieses Reiches und den Duero mit dem Hafen von Santander zum leichteren Transport der Landesproducte verbinden sollte, wurde gleichfalls unter der Regierung Carls III. entworfen und anfänglich eifrig angefangen. Er sollte nach dem ursprünglichen Plane bei Segovia beginnen, durch den südlichen Nebenfluss des Duero, den Eresma sich ziehen, dann vermittelst des nördlichen Nebenflusses des Duero, der Pisuerga nach Dueña in der Provinz Palencia gehen und von hier bis nach Reynosa geführt werden. Von diesem Endpunkte des Canals, wie der durchschneidende Gebirgszug ihn nothwendig machte, sollte eine wohl erhaltene Kunststrasse nach dem Hafen Santander in möglichst gerader Richtung füh-

*) Davon verschieden ist auf der linken Seite des Ebro der acht Meilen lange Bewässerungs-Canal bei Tauste, Bourgoing Tabl. III. S. 53. D. Ü. I. p. 13.

**) Bourgoing tableau edit. or. sec. III. p. 45—53. D. Bearb. I. p. 12—13. Schon 1797 hatten sämmtliche Canalbauten 13,000,000 Realen (über 900,000 Thl.) gekostet.

ren *). Aber auch diese Arbeit ist nach vielfachen Unterbrechungen nur von Dueña in der Richtung der Pisuerga über den Carrion-Fluss bis nach Alar del Rey fortgeführt und hier stehen geblieben. Als westlicher Nebenast dieser Wasserstrasse ist noch der Canal de Campos anzuführen, dagegen ist der Canal von Olmedo, welcher von Segovia in der angegebenen Richtung nach dem Duero hinführen sollte, nur zu einem sehr geringen und gegenwärtig noch nicht brauchbaren Theile ausgeführt. Der Canal von Guadarama, welcher ebenfalls unter der Regierung Carls III. seit 1784 nach dem Plane des Französischen Architecten le Maur unternommen wurde, sollte von dem Fusse dieses Gebirges nach dem Tajo gezogen werden, und dann anderseits zur Guadiana und endlich diesen Fluss in der Richtung auf Andujar hin mit dem Guadalquivir verbinden, bis wohin dieser Fluss aus von Cordova ab noch fahrbar gemacht werden sollte **). Indess wie rüstig diese Arbeiten auch angefangen wurden, und in der That einen sehr grossartigen Plan für die Belebung des inneren Handels zeigten, so brachten doch ausser den nur durch sehr grosse Geldopfer zu überwindenden Schwierigkeiten bald der Tod des Architecten und des unternehmenden Königs eine Stockung hervor, so dass dann während der von der Französischen Revolution veranlasste Kriege die Arbeiten für diese zu ausgedehnten Unternehmung völlig aufgegeben wurden. Der Canal des Manzanares, welcher die Verbindung dieses Flusses mit dem Tajo besser befördern und dadurch den Verkehr zwischen Madrid und Aranjuez erleichtern sollte ***), ist ein unbedeutendes Unternehmen. Der Canal von Murcia, welcher den Guadalquivir von Huescar ab zu einer Wasserstrasse nach dem Hafenplatze Cartagena benutzen sollte, ist bis auf eine kurze Strecke bei der ersteren Stadt (Canal de Huescar) unausgeführt geblieben. Der Canal de los Alfaques ist bei der Ausmündung des Ebro zur Erleichterung bei dem Gebrauch des Hafens von Tortosa, von Amposta nach San Carlos, nur als eine Erweiterung der Stromfahrt gebaut worden. Von den Entwürfen der neuesten Zeit, durch Actien-

---

*) Bourgoing I. p. 306. D. U. I. p. 16.

**) Bourgoing Tabl. I. p. 307.

***) Bourgoing I. p. 306.

Unternehmungen die Schiffbarmachung des Tajo durch Canäle zu unterstützen und Cataloniens bedeutendere Städte durch unmittelbare Canalverbindung in einen lebhafteren Verkehr zu setzen, kann hier nicht die Rede sein, da die jetzigen politischen und finanziellen Umstände Spaniens die Ausführung aller solcher Arbeiten auf eine lange Zeit hinaus verschieben müssen.

Der grossen Landstrassen giebt es nur sehr wenige, die unter Aufsicht des Staates seit Carl III. kunstgemäss gebaut sind, oder doch mindestens für grössere Transporte stets fahrbar erhalten werden. Die meisten haben in der Hauptstadt des Reichs den einzigen Vereinigungspunkt, von wo aus sieben Hauptstrassen nach den wichtigsten Handelsstädten und Concentrationspunkten des Reichs, sowie nach der Pyrenäischen Gränze führen. Nach der letzteren geht die eine 78 Meilen lange Kunststrasse über Burgos, Vittoria, Tolosa, durch den Pyrenäen-Pass von Irun nach Bayonne, die andere 120 Meilen lange, aber stellenweise noch nicht im Bau beendete *) über Guadalaxara, Zaragoza, Lerida nach Barcelona, und von hier über Gerona durch den Pyrenäen-Pass bei Bellegarde nach Perpignan. Zwei Strassen führen von Madrid nach Gallicien, wovon die besser unterhaltene über Astorga, Villafranca, Lugo nach Coruña, die schlechtere über Valladolid, Benavente, Orense nach Santiago geht. Die Hauptstrasse nach Portugal, 86 Meilen lang, ist über Talavera de la Reyna, Badajoz, Elvas nach Lissabon geführt. Die Hauptstrasse nach der südlichen Küste hat die grössten Schwierigkeiten und Kosten veranlasst, weil sie über mehrere Sierras durchgeführt ist, wo oft die Strasse durch Felsen durchgesprengt, oft über Abgründe hinweg geleitet werden musste. Sie erstreckt sich auf eine Länge von 95 Meilen über Aranjuez, Carpio, Cordova, Sevilla, Xerez de la Frontera nach Cadiz. Nach der Südostküste führt von Madrid eine Doppelstrasse bis Taracon, die aber nicht einmal vollständig ausgebaut ist, und dann in dieser Stadt sich in zwei Zweige trennt, östlich über Valverde nach Valencia, südlicher dagegen über San Clemente, Tovarra nach Murcia und Cartagena. Ausserdem sind durch Kunststrassen die Handelsstädte der südöstlichen Küste

*) Sie ist unterbrochen bald hinter Guadalaxara bis nach Calatayud, drei Stationen vor Zaragoza.

von Barcelona ab vereinigt, sowie auch von Zaragoza ab eine Kunststrasse durch Navarra über Pamplona nach Tolosa geht, und hier sich der grossen Hauptstrasse nach Frankreich anschliesst, die auch schon früher von Pancorbo aus einen Nebenzweig nach dem wichtigen Hafenplatz Bilbao entsendet. — Nach dem Ministerialberichte, welcher im August 1834 der Königin Regentin über den Zustand der Spanischen kunstmässig erbauten Heerstrassen abgestattet wurde, befanden sich im ganzen Reiche überhaupt 740½ Leguas im Bau beendet (von diesen Leguas gehen 26⅔ auf einen Grad des Aequators, stehen also 15 geographischen Meilen gleich), mithin überhaupt 416¼ Geogr. Meilen. Zur gänzlichen Vollendung dieser Strassen sollten aber die noch fehlenden 108 Leguas oder 61 Geogr. M. baldigst ausgeführt werden, verlangten jedoch einen Kostenaufwand von 71,000,000 Realen *) oder 5,127,778 Thl., aus welcher bedeutsamen Veranschlagung aber eben sowohl die Schwierigkeit des Baus, als auch die Unmöglichkeit diese Strassen bald vollendet zu sehen deutlich genug hervorgehen. Der Bau von Eisenbahnen und anderen kostspieligen, nur durch eine rege Industrie und Handelsverbindung geförderten Unternehmungen erscheint aus gleichen Gründen für Spanien jetzt noch zu frühzeitig.

§. 5.

Bevölkerungsverhältnisse.

Censo Español, Madrid 1787 Fol. Derselbe 1797 ib. Fol. — Das oben angeführte Informe etc. Madrid 1821 Fol. —

Die Volkszählungen hängen gewöhnlich, was ihre Genauigkeit und Vollständigkeit anbetrifft, mit dem Wohlstande und der Bildungsstufe eines Volks für seine physische, technische und intellectuelle Cultur zusammen. Sie beginnen daher dort am

*) Nach der heutigen Währung der allgemein in Spanien geltenden Münzen ist ein Real de Vellon = 2⅛ Sgr. Preuss., und ein Piaster = 20 Realen = 1 Thl. 13⅓ Sgr. Pr. zu setzen.
Mithin sind 100 Real. = 7 Thl. 6⅔ Sgr.
und 1000 — = 72 — 6⅔ —

frühesten und umsichtigsten, wo ein höherer Culturgrad in dem überall entgegentretenden Wechselverhältnisse der Regierung zu den Regierten die häufigste und natürlichste Veranlassung findet. Dies ersehen wir in einem deutlichen Beispiele für Spanien aus der Regierung Philipps II., die wir im sechszehnten Jahrhunderte als einen Culminationspunkt des bürgerlichen und politischen Wohlbefindens für diesen Staat zu betrachten berechtigt sind. Wir haben bereits oben in der Einleitung zu unserer Staatskunde *) Philipps II. statistische Anfragen, die er im Jahre 1575 allen Bischöfen und Corregidoren seines Reiches vorlegte, angeführt, welche damit beginnen, die damals vorhandene Zahl der Familien und der von ihnen bewohnten Feuerstellen, ihr Verhältniss zur früheren Zeit, ob die Zahl vergrössert oder verringert sei, und wenn der letztere Fall eingetreten, aus welchem Grunde dieses geschehen u. s. w. genau kennen zu lernen. Diese Untersuchungen über die Volkszahl Spaniens sind als die ältesten für dieses Land zu betrachten, und alle früheren Angaben aus dem Ende des vierzehnten oder funfzehnten Jahrhunderts gehören durchaus in das Gebiet unsicherer Hypothese, weshalb es auch als ein müssiger Streit erscheint, wenn man über die Abnahme der Bevölkerung Spaniens seit jener Zeit und über die Grade derselben bejahende und verneinende Ansichten aufstellt. In Folge dieser damals vom Staate anbefohlenen Untersuchungen scheint die Zahl von 1,125,390 waffenfähigen Männern jedes Alters gefunden zu sein, welche bereits 1588 in England bekannt war **), und welche zu $\frac{1}{6}$ der Bevölkerung gerechnet, eine Gesammtbevölkerung von 6,750,000 K. ungefähr gewähren würde.

Fast hundert und funfzig Jahre später, nachdem bereits Spanien einen grossen Theil seiner politischen Macht, aber auch seines lebhaften Handels eingebüsst hatte, wodurch für die Bevölkerung mindestens der vieljährige Aufenthalt fremder Handelsleute oder anderer irgend wie im regen Völker-Verkehr beschäftigter Ausländer verloren gegangen war, deren Zahl selbst noch 1610 auf

*) Bd. I., Abthl. I. S. 56. Vergl. Townsend a. a. O. II. S. 385—86.

**) Nach Pepys des Secretärs der Admiralität Bericht bei Anderson Gesch. d. Handels IV., S. 235. Vergl. Ranke Fürsten und Völker, Bd. I. S. 411.

160,000 Köpfe geschätzt wurde *), veranstaltete man unter der Regierung Philipps V. eine förmliche allgemeine Volkszählung, die 1723 abgeschlossen als Hauptresultat für Spaniens Besitzungen in Europa 7,625,000 K. lieferte **); also nach dem damaligen Flächeninhalte des Länderbestandes eine relative Bevölkerung von 904 Menschen auf der geograph. QM. Nach fünf und vierzig Jahren erfolgte abermals eine allgemeine Volkszählung, die wohl mit grösserer Genauigkeit als die erste veranstaltet sein mochte, weil sie schon die Erfahrungen bei der ersten benutzen konnte. Sie gewährte deshalb im Einzelnen vielfache Berichtigungen, aber sie zeigte auch nicht minder, dass der innere Zustand des Landes, der sich unter Carl III. namhaft wieder gehoben hatte und eine geraume Zeit von verheerenden Krankheiten verschont geblieben war, auf eine vortheilhafte Weise auf die Verstärkung der Bevölkerung gewirkt hatte: denn dieselbe schliesst 1768 ***) auf 9,307,803 K. ab, woraus eine relative Bevölkerung von 1104 Menschen auf 1 g. QM. hervorgeht. Hieraus würde man auf eine durchschnittliche jährliche Vermehrung der Bevölkerung in diesem Zeitraume um etwas mehr als ½ Procent kommen. Die darauf folgende Zählung ist in dem Jahre 1787, also fast am Ende der Regierung Carls III. gemacht †), und lässt daher füglich die Resultate derselben für die Volksvermehrung übersehen, und um so mehr, als sie auf eine noch genauere Weise und unter grösserer Controlle ausgeführt ist. Sie gewährt 10,268,150 Menschen, und zwar

unverheirathete männl. Geschl.	2,926,220	K.
— — — weibl. Geschl.	2,753,224	—
verheirathete Männer	1,947,165	—
— — Frauen	1,943,496	—
Wittwer	235,778	—
Wittwen	462,258	—
	10,268,150	—

*) Nach Moncada bei Ranke S. 410.

**) Townsend, Journey II., p. 12.

***) J. A. de Estrada poblacion general de España, Madrid, 1768, 2 vol. 4to. —

†) Censo Español, 1787 Madr. u. Townsend II., p. 9—11.

Daraus folgte eine relative Bevölkerung von 1215 Menschen auf 1 QM., und für das Fortschreiten in der Vermehrung wiederum nach dem Durchschnitte von 20 Jahren jährlich etwas über $\frac{1}{2}$ Procent. Nach einem Zeitraume von zehn Jahren erfolgte 1797 wiederum eine Volkszählung, nachdem die Baskischen Provinzen, Aragon und Catalonien, in den Feldzügen der Französischen Revolution beträchtlich gelitten hatten. Es wurde nach derselben *) eine Gesammtzahl von 10,351,075 Köpfen (ohne die Canarischen Inseln und die Presidios in Afrika) gefunden, woraus wir durchschnittlich für diese zehn Jahre nur einen jährlichen Zuwachs von $\frac{1}{12}$ Procent für die Bevölkerung, und für ganz Spanien eine relative Bevölkerung von 1225 K. auf 1 QM. erhalten. In der nun folgenden Zeit trafen Spanien ausserordentliche, fast beispiellose Unfälle für einen Europäischen Staat in der neuesten Zeit. Denn ausser den unzählbaren Opfern eines mit fanatischer Wuth zuletzt von beiden Seiten geführten fünfjährigen Vertilgungskriegs, entriss das gelbe Fieber 1798—1804 der Bevölkerung Spaniens mehr als eine Million Menschen. Dennoch gewährten die Listen der von den Cortes 1821 angeordneten Volkszählung eine Schlusssumme für das Mutterland und die Balearischen Inseln von 11,248,026 Menschen, also eine relative Bevölkerung von 1331 K. auf 1 QM., und seit 1797 für die folgenden vier und zwanzig Jahre überhaupt eine durchschnittliche Zunahme der Bevölkerung von nicht viel über $\frac{1}{3}$ Procent. Die Resultate der letzten Volkszählung aus dem Jahre 1833 habe ich bereits oben Seite 21 angegeben, aus denen hervorgeht, dass in dem Zeitraume von zwölf Jahren die gesammte Bevölkerung Spaniens gerade um 100 Seelen auf der QM. durchschnittlich gewachsen ist (1431 K. auf 1 QM.), der jährliche Durchschnitt für die Zunahme der Bevölkerung seit 1821 aber auf $\frac{5}{8}$ Procent sich erhebt, also überhaupt grösser ist, als je vorher, seitdem allgemeine Volkszählungen in Spanien eingeführt sind.

Betrachten wir die gegenwärtigen Bevölkerungsverhältnisse Spaniens nach den einzelnen Provinzen, so hat zwar das ganze Reich für seine Besitzungen in Europa durchschnittlich die

---

*) Censo Españ., Madrid 1797 Fol.

Stufe der geringen Bevölkerung überschritten und einen nicht ganz zurück stehenden Grad der mittleren erreicht. Aber die Provinzen Estremadura's, Leons und selbst die näheren Umgebungen der Hauptstadt, die Mehrzahl der Provinzen Neu-Castiliens befinden sich noch innerhalb der schwachen Bevölkerung, und ganz Aragon hat kaum die Gränze der mittleren erreicht. Ueber die mittlere hinaus stehen im allgemeinen die Provinzen der Nordküste, ausserdem Valencia, Barcelona und die Balearischen Inseln. Die absolut stärkste Bevölkerung besitzt Guipuzcoa oder San Sebastian, welche mit 3720 K. auf 1 QM. selbst die Provinz Madrid mit Einschluss der Hauptstadt (3,555 K. auf 1 QM.) übertrifft.

Die numerischen Verhältnisse der Bewohner des platten Landes zu den in den Städten und Flecken vermögen wir aus Mangel officieller Nachrichten darüber nicht zu liefern, die Zahl der Städte, Flekken, Dörfer und Kirchspiele nach den Tabellen vom Jahre 1821 sind bereits in den Angaben Seite 16 und 17 enthalten, und höchst wahrscheinlich neuerdings kaum einer beträchtlichen Veränderung unterworfen gewesen. Die Zahl der Häuser ist noch unbekannt, nur soviel wissen wir nach Miñano von dem Umfange der Kirchspiele oder der zusammen gehörigen Communen, dass 719 derselben über 700 bewohnte Feuerstellen besitzen.

Unter den Concentrationspunkten der Bevölkerung in den Haupt- und Handelsstädten besitzt Spanien 8 grosse Städte mit einer Bevölkerung über 50,000 Einwohner, 13 beträchtliche Städte mit einer Bevölkerung zwischen 50,000 und 20,000 Einwohnern und 37 mittlere Städte mit einer Bevölkerung zwischen 20,000 und 10,000 Einwohnern. Diese ansehnliche Menge beträchtlicher und mittlerer Städte, welche in jedem anderen Europäischen Staate als ein Beweis einer stark fortgeschrittenen und blühenden technischen Cultur, sowie eines darauf basirten umfangsreichen Handelsverkehrs angesehen werden dürften, schreibt sich doch in Spanien nach ihrer Anlage noch aus dem Mittelalter her, theils aus dem auf Städte besonders hingewiesenen eigenthümlichen Leben der Araber in Europa, theils aus dem durch die Nothwehr der Christen und Araber in dem ununterbrochenen Kampfe nothwendig erzwungenen Zusammenleben in grösseren, durch Mauern und starke Bevölkerung geschützten Städten. Daher nimmt die Bevölkerung in den Städten am schwächsten zu,

und für viele ansehnliche hat sie sich sogar nach unbezweifelten Angaben in dem letzten Jahrhundert stark vermindert. — Madrid, im achtzehnten Jahrhunderte mit einer Bevölkerung zwischen 150,000 und 220,000 Einwohner angegeben, zählte nach den Cortes-Tabellen 1821 7398 Häuser und 167,607 E., nach Miñano wohl zu stark 1826 mit 201,000 E. geschätzt. — Die zweite Stadt des Reichs ist gegenwärtig Barcelona, welche bereits im vorigen Jahrhunderte über 100,000 Einwohner zählte (C. von 1787 = 111,410), aber zweimal durch das gelbe Fieber (1804 und 1822) über ein Drittel ihrer Bewohner verloren hat, dennoch aber jetzt in Verbindung mit Barcelonetta in 10,892 Häuser gegen 120,000 Einwohner zählt. — Sevilla, dem Umfange und der Häuserzahl nach die grösste Stadt in Spanien, einst durch ihre Manufacturen und Wollhandel der Sitz des Reichthums und Mittelpunkt einer blühenden Industrie, im Jahre 1787 mit 80,268 E. in 13,500 Häusern, gegenwärtig mit 91,000 E. — Granada, wie Sevilla von seiner früheren Höhe heruntergestiegen, deren Culminationspunkt indess noch in die Zeiten der Arabischen Herrschaft hinaufreichte, zählt jetzt 12,000 zum Theil verfallene Häuser und 80,000 E. (1787 = 52,345 E. und 1797 = 66,661 E.). — Cadiz, der grösste Hafen und Seehandelsplatz Spaniens, verdankt seiner günstigen Lage für den Handelsverkehr immer wieder eine rasche Erholung, wenn auch vernichtende Unglücksfälle durch pestartige Krankheiten oder politische Stürme erzeugt, mehrmals den Wohlstand vieler Jahre plötzlich verschlungen haben. In 8000 Häusern besass sie bereits 1787 eine Bevölkerung von 65,987 E., die stärkste in den Jahren 1810—12, als Cadiz die Seele der Vertheidigung Spaniens gegen Napoleon geworden war, über 150,000 E., 1821 über 70,000 E., gegenwärtig 69,000 E. — Valencia, eine der schönsten Städte Spaniens, deren gewerbsames Leben auch jetzt noch auf einen sicher begründeten und erarbeiteten Wohlstand hinstrebt, zählte nach Antillon 1804 in 5890 Häusern gegen 100,000 E., nach Miñano 1826 nur 66,000 E. — Malaga, unter den Handelsstädten durch den eigenen Handel in Spanischen Producten ausgezeichnet, gehört zu den wenigen grösseren Städten dieses Reichs, die gegenwärtig sowohl an Umfang, wie an Bevölkerung zunehmen. Sie zählte nach dem Censo 1797 41,592 E., nach Antillon 1805 in 5,500 Häusern 52,376 E., nach Miñano 1826 = 58,000 E. — Cordova, einst der Sitz des mächtigen Kalifats der Spanischen

Ommajaden, wie denn ihre Bedeutsamkeit noch über die Zeiten der Araber hinaus bis in die Römerherrschaft reichte, nach Antillon 1805 bis auf 3300 Häuser und 35,000 E. gesunken, jetzt wieder etwas gehoben und nach Miñano 1826 von 57,000 Menschen bewohnt. — Zwischen 50,000 und 40,000 E. zählen gegenwärtig nur Zaragoza, das aber vor der denkwürdigen Belagerung (vom 21. December 1808 bis 21. Februar 1809) nach Antillon gegen 55,000 E. besass, jedoch während derselben allein an Einwohnern über 40,000 K. einbüsste, und Lorca, nach dem Censo 1787 erst 21,866 E., nach Miñano 1826 = 40,000 E. Zwischen 40,000 und 30,000 E. stehen gegenwärtig ausser den Handelsstädten Murcia und Cartagena, die schon im achtzehnten Jahrhunderte eine gleiche Bevölkerung besassen, die beiden durch eine regsamere Industrie in Manufacturen und Weinbau sich hebenden Städte Ecija und Xerez de la Frontera. Zwischen 30,000 und 20,000 E. stehen sieben Städte, meistentheils durch Seehandel diese Bevölkerung erhaltend, Santjago, Orihuela, Alicante, Coruña, Reus, Valladolid und Antequera. Als mittlere Städte erhalten sich jetzt in einer Bevölkerung zwischen 20,000 und 15,000 E., zum Theil kaum mit der Hälfte, dem vierten Theile oder einer noch geringeren Zahl ihrer früheren Bevölkerung, wie Toledo, Jaen, Pampelona, dreizehn Städte, nemlich ausser den genannten drei noch Santander, Almeria, Elche, Alcoy, Ronda, San Lucar de Barameda, Tortosa, San Felipe, Ossuña und Castellon de la Plana. — Zwischen 15,000 und 10,000 E. stehen von den mittleren Städten vier und zwanzig, gleichfalls zum Theil gegenwärtig in der Bevölkerung beträchtlich herunter gekommen, wie Salamanca, Burgos, Segovia, Tarragona und Zamora, ausser diesen noch Lerida, Bilbao, San-Sebastian, Olot, Velez-Malaga, Loja, Mataro, Vique, Ferrol, Leiria, Motril, Palencia, Badajoz, Utrera, Baëza, Chinchilla, Velez-Rubio, Figueras und Andujar.

§. 6.

Stammverschiedenheit der Bevölkerung.

Wilh. v. Humboldt, Prüfung der Untersuchungen über die Urbewohner Hispaniens, vermittelst der Vaskischen Sprache, Berlin 1821 4to. —

Bei der heutigen Bevölkerung Spaniens hat die Stammverschiedenheit nur noch einige Geltung in den Baskischen Provinzen, da sie hier mit besonderen selbst jetzt noch erhaltenen politischen Berichtigungen zusammentrifft: denn ausserdem herrscht in allen übrigen Landschaften gegenwärtig nur ein Volksstamm, welchen wir nach dem alten Landesnamen den Spanier benennen, und welcher nur unter sich dürftige Reste der Mauren und die kraftlos umherschweifenden Zigeuner duldet.

1. Der heutige Spanier ist aber ein Mischvolk aus den alten eingebornen Spanischen Völkerschaften, nachdem dieselben bereits in einer über historische Beweise hinausreichenden Zeit die aus Gallien eingewanderten Celten aufgenommen und innig mit sich vereinigt hatten, aus den Jahrhunderte lang daselbst angesiedelten Römern und den durch die grosse Völkerwanderung eingezogenen Deutschen Volksstämmen der Westgothen, Vandalen und Sueven. Hiebei muss man überdies noch die Verschmelzung mit einzelnen Horden Mittel-Asiatischer Alanen und den später hier eingebürgerten Arabern und Mauren in Anschlag bringen. Diese Bildung des Mischvolkes wird gründlich durch die Form und den Wortreichthum seiner Sprache erläutert, als deren Grundlage das Lateinische sich geltend macht, welches das Alt-Spanische verdrängt und nur wenige Wurzelwörter aus demselben zurückbehalten hat. Aber keins der eben genannten Völker ist in Spanien vorübergegangen, oder theilweise untergegangen, ohne nicht zuvor einen starken Beitrag an Wurzelwörtern zur allgemein gewordenen Mischsprache des Landes geliefert zu haben. — Gegen neunzehn Zwanzigtheile (11,400,000 K.) der gesammten Volksmasse gehören dem auf diese Weise gebildeten Spanier zu.

2. Der Vaske oder Baske, die Hauptmasse der Bevölkerung Nordspaniens von dem westlichsten Theile des Asturischen Gebirges bis zu den Pyrenäen, von wo aus die Basken erst im sechsten und siebenten Jahrhunderte vor dem Andrange der sich überall auf der Halbinsel ausbreitenden Westgothen über den Bergkamm ostwärts zogen, massenweise auf dem östlichen Abhange desselben in Gallien sich ansiedelten und hier die nach ihnen benannte Landschaft Vasconia oder Gascogne besetzten *) Das für Ver-

---

*) Vergl. Frankreich Abthl. II. S. 52.

theidigung langgewohnter Selbstständigkeit günstige Local hat die tapferen, in ihren Bergsitzen geschützten Vasken in Spanien, auch von einer näheren Vereinigung mit den wechselnden Herrschern des übrigen Landes entfernter gehalten, und daher bis auf die neuere Zeit ihre Eigenthümlichkeit in Sitten und Sprache**) bewahrt. Die Gesammtzahl der Vasken wird über 500,000 K. oder ein Vierundzwanzigtheil der Bevölkerung angegeben.

3. Die Modejares sind die unvermischter gebliebenen Reste der Moriskos, welche nach der völligen Eroberung des Reichs Granada 1492, des letzten Maurischen Reichs, nachdem hier 780 Jahre der Halbmond des Islams geherrscht hatte, fast nur durch Zwang zum Christenthum genöthigt, vor den harten und vernichtenden Verfolgungen unter Philipp II. und Philipp III. sich in einzelne Thäler der Reiche Granada und Castilien geflüchtet hatten. Sie zählen gegenwärtig kaum mehr 60,000 K. oder ein Zweihunderttheil der Bevölkerung.

4. Die Zigeuner, welche in Spanien Gitanos genannt werden, sind seit den ersten Jahrzehnden des funfzehnten Jahrhunderts als umherschweifende Horden über die ganze Pyrenäische Halbinsel bekannt. Durch den Hang des Spanischen Volks an abentheuerlichem Leben und Wahrsagerei geschützt, welchen die Zigeuner vortheilhaft genug für sich zu nähren wussten, haben sie sich in diesem Lande vor allen Verfolgungen der Kirche und der Cortes stets gerettet. Carl III. wollte sie in das bürgerliche sesshafte Leben hinüberführen und bedrohte die hartnäckig Widerstrebenden mit Verbannung: doch die Zigeuner entzogen sich der wohlgemeinten, für sie aber lästigen Wohl-

---

**) Humboldts Untersuchung, die auf das Laut-System gestützt ist, das wir noch in den uns von den Römern überlieferten Namen zu erkennen vermögen, hält die Iberer und die Vasken für ein und dasselbe Volk. Sie nennen sich selbst Euscaldunac, worin also Eusk als Stamm hervortritt, mithin Eusken. Ganz unvermischt sind sie gegenwärtig nur an dem Pyrenäischen Gebirge geblieben, aber natürlich vereinzelt über ganz Spanien zerstreut. Durch die Endungen von Ortsnamen kann man höchst wahrscheinlich ihre früheren Ansiedelungen in Aquitanien, auf den Balearischen Inseln, auf Sicilien und Sardinien ermitteln.

that, und die späteren Zustände Spaniens begünstigten wiederum in jeder Art ihr umherschweifendes Leben durch Stadt und Land, ohne einmal an eine Provinz sich fest zu knüpfen. Ihre Gesammtzahl steigt inzwischen nicht über 45,000 Köpfe, also etwa ein Zweihundert und Funfzigtheil der Bevölkerung Spaniens. — Die Juden, in allen grösseren Staaten Europas angesiedelt, und wenn zuweilen auch für kürzere Zeit aus dem Lande vertrieben, durch ihr emsiges Bestreben und ihre dem bürgerlichen Verkehre fast unentbehrlich gewordene Betriebsamkeit immer wieder glücklich zurückgekehrt, haben allein in Spanien seit ihrer allgemeinen gleichzeitigen Vertreibung aus den Reichen Castilien und Aragon (1492) keinen gesetzlich anerkannten Eingang wieder gefunden.

§. 7.

Allgemeine Ständeverhältnisse.

Die bürgerliche Verschiedenheit der Stände ist gegenwärtig nach der neuesten Verfassung nicht mehr in Uebereinstimmung mit ihren politischen Rechten und Vorzügen zu bringen. Von den letzten haben wir jedoch erst §. 15 und §. 16 zu handeln und uns hier nur auf die erstern zu beschränken, welche an das gesellschaftliche Leben dieses Landes herkömmlich geknüpft ist, und durch die verschiedenartigen Beschäftigungen, Geburtsverhältnisse und Vermögensumstände erhalten wird.

Der Adel zerfällt wie in den meisten Staaten Europas in zwei Classen, den hohen (titulado) und den niederen (Hidalgos, oder wie sie in Catalonien genannt werden hombres de pareja, Männer von gleichem Rang). Jene, die Titulados, oder auch Titulos genannt, können weltlichen oder geistlichen Standes sein, wurden früher unter dem allgemeinen Titel Ricos hombres geehrt und bildeten theils die Grandes de España, theils die Titulos de Castilla. Die Grandes zerfielen wiederum in drei Classen, welche entweder nach ihren Titelwürden in Duque und Marques, oder in Conde, Visconde und Baron, oder endlich nach besonderen Hofrechten ohne Titel abgestuft waren, und welche das Ehrenrecht besassen, unmittelbar vor

ihren Taufnamen den Titel Don zu führen, das jedoch gegenwärtig auch von hochgestellten Männern des niederen Adels geschieht. Die Grandes erster Classe durften mit bedecktem Haupte vor dem Könige erscheinen und hatten durch ihre Würde den Titel Excelencia. Die Würde der weltlichen Grandezza war der Regel nach erblich, wurde jedoch in einzelnen Fällen, wiewohl nur sehr selten, persönlich ertheilt. Diese Würde ist gemeinhin mit dem Besitz eines Majorats (Mayorazgo) verknüpft, das auf den erstgebornen Sohn allein vererbt und bei dem kinderlosen Absterben desselben auf gleiche Weise wie in England durch Erbschaft den jüngeren Söhnen und in deren Ermangelung auch den Töchtern, aber immer nur nach dem Rechte der Erstgeburt zufällt. Jedoch ist schon durch die Gesetzgebung Philipps II. für die Erhaltung der nachgebornen Kinder aus dem Vermögensbestande des Majorats gesorgt. Die Zahl der Grandes de España ist durch die Dynastie der Bourbons beträchtlich vermehrt, zum Theil auch für ausländische Familien (Französisch-Oestreichische Adels-Familien), namentlich die erste Classe, zu welcher Philipp V. und Ferdinand VI. nur ausschliesslich zu erheben pflegten, während Carl III. und Carl IV. auch mehrere Grandes der zweiten Classe ernannten *). — Die Titulos de Castilla sind Titelwürden eines Marques, Conde, Visconde oder Baron, welche vom Könige für ausgezeichnete dem Staate geleistete Dienste ohne Rücksicht auf die Grundbesitzungen des Erhobenen ertheilt werden.

— Der niedere Adel ist in Spanien sehr zahlreich, so dass hier sein Verhältniss zu dem der übrigen Volksclassen nicht hinter dem übermässigen in den Slavischen Ländern zurücksteht. Er ist mit besonderen Vorrechten nicht ausgestattet, gegenwärtig grössentheils verarmt, oder nur mit kärglichem Grundbesitze versehen, gemeinhin auf die Beamtenstellen beim Heer, der Flotte, den übrigen Zweigen der Verwaltung, sowie auf geistliche Aemter hingewiesen, aber in sich nicht durch besondere Abstufungen unterschieden. Der Titel Cavallero oder Caballero, sowie Escudero, beides auf die Ritterzeiten hindeutend, um den durch den Ritterschlag erhöhten Edelmann von dem noch im Knappenstande befindlichen zu unterscheiden, wird im gemeinen Leben ohne besonderen Anspruch des alleinigen Anrechts darauf

*) Vgl. Bourgoing tabl. I. S. 144—70.

von ihnen gebraucht, weil auch Bürger und Bauern, die eines alten documentirten Ursprungs sich rühmen, untereinander sich mit diesem Ehrentitel begrüssen. In Castilien und den früher von diesem Reiche abhängigen Provinzen Spaniens werden noch gesellschaftlich die Hidalgos de sangre von den Hidalgos de privilegio gesondert. Jene, die älteren Adels-Familien, deren Abstammung von adelichem Blute über die Zeiten des Briefadels hinausreicht, sind namentlich darauf stolz, dass ihr Geschlecht wegen dieses Alters rein christlicher Abkunft sein soll, während der Briefadel hauptsächlich erst seit der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts in Spanien reichlich ausgetheilt, nachdem Hunderttausende von Mauren und Juden zum Christenthume zwangsweise übergetreten und nicht selten zu Aemtern und Ehrenstellen gelangt waren, sehr leicht auf die in Spanien gehasste Abkunft von Maurischem oder Jüdischem Blute, oder auf eine Vermischung mit solchen Geschlechtern schliessen lässt. Man zählte nach dem Censo von 1787 480,589 K., sowie nach dem Censo von 1797 484,151 K. zur Classe der Hidalgos, also etwas über ein Ein und Zwanzigtheil der damaligen Bevölkerung. Bory de St. Vincent giebt nach der Corteszählung von 1821 = 722,794 K. an, was sogar über ein Funfzehntheil der Bevölkerung ausmachen würde.

Der geistliche Stand, dessen innere Verhältnisse der nächstfolgende §. zu schildern hat, war in Spanien bis auf das Eindringen der Franzosen vor allen Staaten Europas besonders reichlich mit Rechten und Gütern ausgestattet, daher auch überaus zahlreich. Nach einer allgemeinen Zählung aller zu diesem Stande gehörigen Individuen, die im Jahre 1747 gemacht wurde, wurden 137,627 I. gefunden, ohne die Nonnen mit ein zu rechnen. Vierzig Jahre später zählte man 1787 154,995 I. männlichen Geschlechts und 33,630 Nonnen, also zusammen ein Fünfundfunfzigtheil der gesammten Bevölkerung. Nach Miñano gehörten 1826 ausser 24,000 Nonnen noch 127,345 I. zum geistlichen Stande, eine sehr geringe Abnahme gegen 1747, wenn man die Zerstörung so vieler Klöster durch Napoleon damit zusammenhält; und nach dem Correo literario de Madrid im Jahre 1830 ausser einer gleichen Anzahl von Nonnen 119,887 I.: also auch noch in dieser Zeit nahm allein das männliche Personal des geistlichen Standes den fünf und achtzigsten Theil der ge-

sammten Bevölkerung für sich in Anspruch, und wenn wir die Nonnen noch dazu in Anschlag bringen, so kam auf 75 K. in Spanien ein dem geistlichen Stande zugehöriges Individuum: ein Verhältniss, das allerdings für angemessene und gleichförmige Hebung der Staatskräfte staatswirthschaftlich und politisch eine nothwendige Aenderung verlangte, nur freilich nicht eine so übereilte, wie sie uns der nächste §. lehrt.

Der Bürgerstand hat seine an gewisse Städte früher geknüpfte Rechte verloren, weil sie in der Gegenwart und nach der bestehenden Verfassung nicht mehr geltend gemacht werden konnten, jedenfalls auch ohne Werth blieben. Aber dadurch hat sich wiederum der Bürgerstand dem Bauernstand genähert, so dass beide zusammen nur einen dritten Stand ausmachen, dessen Individuen allein durch ihre eigenthümliche Lebensverhältnisse und durch die verschiedenen Stufen ihres Wohlstandes von einander unterschieden sind. Die Mehrzahl der Verwaltungsbeamten gehört diesem Stande zu, deren schon im Censo von 1797 51,206 Ind. und ausserdem noch 5673 Advocaten und 9351 Schreiber gezählt wurden. Die Zahl der selbstständigen Kaufleute war damals 39,784 und die der Fabrikenbesitzer und Manufacturisten 39,793, während an einzelnen Handwerkern und Gewerbsleuten in den Städten schon 1787 270,989 Ind. gezählt wurden. Mit ihren Familien zusammen bildeten die angegebenen Classen den siebenten Theil der Bevölkerung.

Der Bauernstand ist persönlich frei und besteht theils aus Eigenthümern ihrer kleinen Grundstücke, theils aus Erbpächtern, deren Grundherren entweder die Krone, oder der Adel und Klerus sind, aber gegenwärtig nicht mehr auf drückende Herrenrechte angewiesen sind. Wenn indess der Bauernstand meistentheils sehr arm erscheint, so ist dies gemeinhin nur der Erfolg der vernachlässigten Wirthschaft oder des genügsamen aber wenig arbeitsamen Lebens. Man zählte 1787 907,197 Bauern-Familien.

Die in der Landwirthschaft, sowie in den übrigen bürgerlichen Gewerben beschäftigten Tagelöhner wurden 1787 auf 964,571 K. gezählt*), 1797 nur auf 950,156 K. Die Diener-

*) Diese Zahl ist gleich den übrigen von 1787 auch in Townsend, Journey vol. II. p. 9. 10 enthalten.

schaft ist in Spanien unverhältnissmässig gross und wird nur in gleichem Maasse bei den Slavischen Völkern erreicht, da die Arbeitsscheu und die damit verbundene Genügsamkeit im Lohne für jedes Geschäft besondere Diener anstellen lässt, bei den höheren Classen der Gesellschaft überdies ein gewisser Stolz eine starke Zahl wenn auch unbeschäftigter Diener verlangt. Bereits 1787 wurden 220,092, 1797 = 284,032 männliche Diener gezählt. Die Gesammtzahl der zu den eben genannten Volksclassen von den Bauern ab gehörigen Menschen beträgt gegen fünf Siebentheile der ganzen Bevölkerung des Landes. — Die Zahl der in milden Stiftungen oder vom Bettelhandwerk lebenden Personen überschreitet in Spanien selbst das für catholische Länder aus nahe liegenden Gründen stets vorherrschende starke Verhältniss: da einerseits seit dem Wiederaufblühen der christlichen Reiche auf dieser Halbinsel in dem fortwährenden Kampfe gegen die Araber häufige Veranlassungen zu milden Stiftungen gegeben wurde, die dann neue Nahrung in den gefährlichen, aber oft so reichlich lohnenden Seefahrten nach Amerika fanden, anderseits der Müssiggänger hier bei seinen geringen Bedürfnissen so leicht das Betteln der Anstrengung der Arbeit vorzieht, und durch die Gutmüthigkeit des Volks darin unterstützt wird. Daher erschöpfen die officiellen Angaben

von 1787 mit 6,921 Bettler und 19,304 Bewohnern der Spitäler
— 1797 — 8,030 — — 19,854 — — — — — —

keinesweges die wirklich vorhandene Zahl dieser Personen, sondern zeigen nur an die in den grossen Städten der polizeilichen Aufsicht unmöglich zu verbergenden Individuen, während Spanischer Stolz und Barmherzigkeit die wohl zehnmal grössere Zahl verschwiegen hält.

§. 8.

Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse der Bewohner.

Die Römisch-Catholische Kirche ist in Spanien die allein herrschende, als solche bei allen Veränderungen der Verfassung

im neunzehnten Jahrhunderte anerkannt worden und bei der strengen Bewachung der geistigen uud religiösen Entwickelung dieses Volks durch die Inquisition, namentlich seit der Regierung Philipps II., die mit diesem Glaubensgerichte auf das vortheilhafteste politische Zwecke zu vereinigen wusste, so rein von aller fremden Beimischung anderer christlicher Religionspartheien erhalten worden, dass auch nicht einmal in den grossen Handelsstädten eine geduldete Capelle für dieselben statt findet. Da nun selbst der Mangel an Juden für dieses Reich eintritt, die Modejares aber der Form nach rechtgläubige Catholiken sind und die Zigeuner aller kirchlichen Formen entbehren, oder einzeln angesiedelt mindestens den Ceremonien der herrschenden Landeskirche folgen, so sind die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse Spaniens leicht zu übersehen. Dieselben sind in Bezug auf den Staat durch das Concordat vom Jahre 1524 geordnet, welches König Carl I. mit Papst Clemens VII. abschloss, und welches die Selbstständigkeit der Spanischen Landeskirche feststellte, aber auch zugleich das Verhältniss der Regierung gegen die Römische Curie regelte, ohne der ersteren etwas zu vergeben. Dieses ist erneuert und zu Gunsten der Krone durch den Vertrag zwischen König Ferdinand VI. und Benedict XIV. 1753 erweitert worden: vergl. unten §. 17.

Nach denselben führen die kirchliche Aufsicht acht Erzbischöfe und ein und funfzig Bischöfe, von denen aber die beiden Bischöfe zu Leon und Oviedo nach altem Rechte, das auf den Ursprung der ersten christlichen Reiche nach der Arabischen Unterwerfung Spaniens hindeutet, der erzbischöflichen Aufsicht entzogen sind und unmittelbar unter dem Papste stehen. Der Erzbischof zu Toledo ist zugleich der Primas des Reichs und hat den ausgedehntesten Sprengel mit 8 Suffraganbischöfen zu Segovia, Siguenza, Valladolid, Cuença, Osma, Jaen, Cordova und Cartagena. Nächst ihm hat der Erzbischof von San Jago de Compostella die Aufsicht über zwölf bischöfliche Sprengel, deren Umfang indess nicht so ausgedehnt ist, da sie nur Galicien, Leon nnd Estremadura umfassen und zu Lugo, Orense, Tuy, Mondoñedo, Astorga, Avila, Salamanca, Zamora, Coria, Plasencia, Badajoz und Ciudad Rodrigo ihren Sitz haben. Der Erzbischof von Burgos hat fünf Suffraganbischöfe zu Calahorra, Palencia, Tudela, Pampelona und Santander; einen im Umfange gleichen Sprengel beaufsichtigt der Erzbischof zu Zaragoza über die

sechs Bischöfe zu Huesca, Jaca, Tarazona, Albaracin, Barbastro und Teruel. Der Erzbischof Cataloniens zu Tarragona hat 8 Suffraganbischöfe zu Barcelona, Gerona, Lerida, Tortosa, Solsona, Urgel, Vique und auf den Pityusischen Inseln zu Iviza. Der Erzbischof von Valencia beaufsichtigt zwei Bisthümer auf dem Festlande zu Orihuela und Segorbe, und die beiden auf den Balearischen Inseln Malorca und Minorca. Die beiden Erzbischöfe des Südens zu Sevilla und Granada haben jeder nur zwei Suffraganbischöfe, jener zu Cadiz und Malaga, dieser zu Almeria und Guadix. — Ausserdem giebt es zwei Bischöfe vom Orden Santjago in dem Kloster San Marcos in León und zu Urles in Toledo. —

Die Domstifter sind reichlich ausgestattet und waren noch 1830 nach dem Correo literario de Madrid mit 2393 ordentlichen Domherrenstellen besetzt, denen überdies noch 1869 Razioneros oder Vice-Domherren beigesellt waren. Die Zahl der Pfarreien betrug 1787 in sämmtlichen bischöflichen Sprengeln 18,871, so dass durchschnittlich damals 544 Seelen auf eine Pfarrei kamen. Da dieselbe auch jetzt noch nicht verstärkt, eine Verminderung aber eben so wenig eingetreten ist, wenn gleich einige Stellen eine Zeit lang unbesetzt geblieben, oder durch Pfarrvikare verwaltet werden; so giebt die gegenwärtige Bevölkerung ein durchschnittliches Verhältniss von 640 Seelen auf jedes Kirchspiel. Im Jahre 1830 waren nach der oben angegebenen Quelle 16,481 Pfarrer und 4,929 Pfarrvikare auf diesen Pfarreien in amtlicher Funktion. Ausserdem befanden sich noch in derselben Zeit bei dem Secular-Clerus 17,411 Beneficiaten, 18,669 Weltgeistliche, welche bereits die höhere Weihe erhalten hatten, 9088 aber, welche erst zur niederen Weihe gelangt waren, und 15,015 Sacristane.

Die geistlichen Orden, welche sämmtlich ihre eigenen Generale innerhalb des Spanischen Territoriums haben, sind von aller auswärtigen geistlichen Oberaufsicht, ausser der des Papstes, durch besondere Privilegien befreit. Ihr Reichthum war ausserordentlich, so wie auch ihr Einfluss auf das Volk, namentlich bei einer stärkeren Entfernung von den grossen Städten, früher stets in entschiedenen Willensäusserungen sich aussprach. Der Jesuiter-Orden, hier in seinem eigentlichen Vaterlande über alle Erwartung rasch ausgebreitet, in dem Besitz der wichtigsten Erziehungsanstalten, die Hauptschule für die ersten

Staats- und Kirchen-Aemter, hätte zwar auch hier, wie in allen übrigen catholischen Staaten, durch den Missbrauch seiner Gewalt sein Schicksal in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich selbst zugezogen, und war in Folge des Decrets vom 27. Febr. 1767 durch die pragmatische Sanction vom 1. April 1767 (Aranda und Campomanes) für alle Besitzungen dieses Staates aufgehoben, indem seine reichen Güter und Stiftungen dem Staate als Eigenthum zu freier Verfügung zufielen. Dennoch waren dem Regular-Clerus anderer geistlicher Orden 1011 Mönchsklöster, 48 Congregationen, 170 Collegien und 1062 Nonnenklöster übrig geblieben, welche 1787 47,515 Ordensgeistliche und 24,559 Nonnen ausser den Novizen, Laienbrüdern und Laienschwestern zählten. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts verstärkte sich noch sogar die Zahl der Klöster, da bei dem Censo von 1797 1051 Mönchsklöster und 1075 Nonnenklöster gezählt wurden: jene hatten eine Bevölkerung von 53,098 Mönchen, diese von 24,007 Nonnen. Napoleons und seines Bruders Josephs Verwaltung verlangten nach dem Geiste der Zeit und im Interesse des Staates, sowie ihrer eigenen von den geistlichen Orden angefeindeten Dynastie die Verringerung der Klöster, und eine grosse Zahl derselben von jedem Orden ging theils auf dem Wege der Zerstörung durch den Krieg unter, theils wurde sie förmlich aufgelöst. Dessenungeachtet war einer der ersten Schritte der Regierung Ferdinands VII. nicht nur die Wiederherstellung eines grossen Theils dieser zerstörten oder aufgehobenen Klöster, sondern auch die förmliche Zurückberufung der Jesuiten nach Spanien durch das Decret vom 24. Mai 1815, welches zugleich ihre Wiedereinsetzung in ihre früheren Rechte verfügte. Dieser Schritt erregte zwar im Innlande und Auslande grosse Unzufriedenheit, wurde jedoch durch ähnliche Maassregeln anderer Staaten gegen das Ausland bald beseitigt. Die Cortes nahmen dagegen gleich nach ihrer Wiedererhebung im Jahre 1820 die günstigen Verfügungen für die Jesuiten zurück, und erklärten den königlichen Beschluss für ungültig, weil ein solcher ohne die Befragung der Reichsstände, dem Interesse des Staates entgegen, nicht ausgeführt werden dürfte. Es war inzwischen eine natürliche Folge der Reaction durch den Feldzug der Franzosen in Spanien im Jahre 1823, dass der Jesuiten-Orden gleich nach der Rückkehr des Königs Ferdinand VII. von Cadiz nach Madrid im October 1823 abermals in seinen Rechten für Spa-

nicht anerkannt würde. Darauf verblieben die Jesuiten zwölf Jahre unangetastet, und ihr Einfluss vermehrte sich wiederum ausserordentlich gegen das Ende der Regierung Ferdinands VII., namentlich bei den höheren Volksclassen Spaniens. Die Französische Juli-Revolution und ihre Einwirkung auf die Nachbar-Staaten erregten inzwischen auch in Spanien in verschiedenen Provinzen, namentlich aber in den grösseren Städten neue Unzufriedenheit mit den Mönchen. Die Finanznoth des Landes und das Missverhältniss bei der Verwaltung der Klostergüter für die allgemeinen Staatslasten steigerten diese Gährung um so mehr noch, als im Volk die übertriebensten Ansichten von den in den Klöstern aufgehäuften Reichthümern verbreitet waren. Der Tod des Königs Ferdinand VII., die neue Verfassung vom Jahre 1834, die Begünstigung der Parthei des Don Carlos durch die geistlichen Orden, die Zögerung der Regierung mit lange besprochenen Maassregeln der Staatsverwaltung in Bezug auf die Beschränkung der Klöster und die Benutzung ihrer Güter für das allgemeine Beste des Staates brachten die Gährung des Volkes gegen die Geistlichkeit zu blutigen Excessen, zu schauderhaften Ermordungen der Mönchen, sowie zu einer wahrhaft Vandalischen Vernichtung der Klöster im Volksaufstande. Da erfolgten die königlichen Decrete vom 4. Juli 1835 gegen die Jesuiten, und vom 25. Juli 1835 gegen die übrigen Stifter und Klöster. Durch jenes wurde der Jesuiter-Orden abermals für immer auf dem Spanischen Boden aufgehoben; ihre Güter und alle übrigen Einkünfte sollen sofort für Rechnung der Staats-Casse eingezogen werden: doch wurde bewilligt, dass die geborenen Spanier, welche jetzt als ordinirte Geistliche dieses Ordens lebten, für ihre Lebensdauer aus denselben ihren Unterhalt beziehen sollten, es sei denn, dass sie den Spanischen Boden verliessen. Durch das zweite Decret wurden alle Stifter und Klöster aufgehoben, welche nicht wenigstens zwölf Mitglieder zählten, oder deren Bewohner nicht mindestens in zwei Drittheilen aus Chorgeistlichen bestünden. Da nun namentlich in der letzten Zeit theils aus Besorgniss für das Leben, theils aus politischen Ansichten viele Klostergeistliche aus ihren Klöstern entflohen, sehr wenige aber neu eingetreten waren, so befanden sich gleich im Juli in der Kategorie dieses Gesetzes 40 Chor-Stifter verschiedener Orden, 138 Dominicaner-Klöster, 181 Franciscaner-, 77 Barfüsser-, 88 Augustiner-, 29 Capuziner-, 85 Carmeliter-, 62 Minimen-, 51 Trinitarier-, und Tertiarier-

63 Mercenarier- und 74 Klöster anderer weniger in Spanien ausgebreiteter Orden. Das Vermögen dieser 848 Klöster soll vorzugsweise zur Bezahlung der Zinsen und Capitalien der Reichsschuld verwandt werden, indem die Bestimmung über die Klostergebäude sich die Regierung vorbehielt. Leider hat aber auch die Regierung nach Bekanntmachung dieser Beschlüsse für ihre ordnungsmässige und rasche Ausführung nicht die nothwendige Sorge getragen. Daher sind noch in Catalonien, Aragonien, Galicien, Andalusien und anderen Provinzen viele Klöster mit einem grossen Theile ihrer beweglichen Habe auf eine für die Cultur des neunzehnten Jahrhunderts unverantwortliche Weise auch späterhin vom Volke zerstört worden. Im Jahre 1830 wurden nach dem Correo literario noch 61,727 Mönche und Laienbrüder und 24,000 Nonnen, sowie überhaupt 28,249 Gebäude zu religiösen Zwecken gezählt: wie gross gegenwärtig ihr Bestand ist, vermag auch nicht einmal näherungsweise angegeben zu werden, da von den Klöstern und Stiftern kaum ein Sechstheil noch auf fernere Erhaltung rechnen und im Gesetze des Staats Schutz suchen darf, und selbst die Existenz dieser nicht jeder Gefahr bei dem jetzigen politischen Zustande Spaniens überhoben bleibt. —

B. Die Cultur des Spanischen Staates.

§. 9.

Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur.

Franc. Luis de Laporta, historia de la agricultura Española su origen, progréssos, estado actual, Madrid 1795 *8vo.* — *Censo de frutos y manufacturas del reyno España, Madrid* 1803; diese Arbeit wurde für das Jahr 1799 angelegt, aber erst vier Jahre später von der Regierung bekannt gemacht und dann leider nicht mehr wiederholt. — *Eug. Laruga memorias politicas y economicas sobre los frutos, fabricas y minas de España, Madrid* 1808 *8vo.* — *Bowles introduccion a la*

historia natural y a la geografia fisica de España, Madrid 1808 8vo. — *Observations sur la richesse minérale de l'Espagne, Paris* 1834, 8vo. — A. Borrego, der Nationalreichthum, die Finanzen und die Staatsschuld des Königreichs Spanien, aus dem Spanischen übersetzt von Dr. Kottenkamp, Manheim 1834, 8vo. Das Spanische Original ist mir bis jetzt noch nicht zu Gesicht gekommen, wohl aber die gleichzeitige in Paris 1834 erschienene Französische Uebersetzung dieser sehr beachtenswerthen Abhandlung.

Nach den vorausgegangenen Erläuterungen über das Verhältniss der Regierung zu den verschiedenen Volksclassen in diesem Lande stand zu erwarten, dass für diesen Theil der Cultur, insoweit er nicht aus den ihm zugetheilten Auflagen für den Staatshaushalt beurtheilt werden kann, sehr wenige zuverlässige Nachrichten unter Auctorität des Staates aufgenommen wären, aus denen wir übersichtlich einen Bericht über den gegenwärtigen Zustand derselben erstatten könnten. Wir können daher nur bruchstücksweise aus einzelnen Memoiren und den früheren Angaben, namentlich nach dem Censo für das Jahr 1799 unsere Darstellung zusammensetzen, wie wir denn auch von Borregos verdienstlicher Arbeit zu bemerken haben, dass er auf der Grundlage der 35 Jahre früher officiell aufgenommenen Nachrichten seine Zahlangaben berechnet, und im allgemeinen von der Wahrheit sich nicht zu entfernen glaubt, wenn er sie für die Gegenwart auf 10 Procent unter den Angaben jenes Censo feststellt. Er hat allerdings ausserdem noch die Arbeiten der Junta de medios benutzen können, welche in den Jahren 1811—13 zu Cadiz eingesetzt war, um der Regierung einen neuen auf sorgfältigerer Abschätzung des Nationalreichthums begründeten Finanzplan zu entwerfen, und bei welcher sich vorzüglich durch mühsame Untersuchungen Beramendi, Chone und Viton auszeichneten. Ueberdies lagen ihm auch die umsichtigen und nach diesen Untersuchungen erst weiter geführten Arbeiten des Jose Canga Arguelles vor, welcher unter Ferdinand VII. das Finanzministerium mit allgemeiner Anerkennung verwaltete.

A. Der Ackerbau und Gartenbau. Der Ackerbau ist in diesem Staate überall sehr vernachlässigt, wenn gleich die gewöhnlichen Angaben der befangenen Reisenden und der aus-

ländischen Geographen, dass nur der zwölfte Theil des Bodens dem Pfluge übergeben sei, als starke Uebertreibungen erscheinen. Schon Miguel Osorio y Redin, ein Schriftsteller aus der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, schätzt für die gesammte Pyrenäische Halbinsel das angebaute Land als die Hälfte seines Flächeninhalts, und von dem angebauten Lande rechnet er wiederum zwei Drittheile als guten Boden und ein Drittheil als mittelmässigen oder in noch geringerer Beschaffenheit gewürdigten. Die genaueren Untersuchungen der oben genannten Junta de medios fanden aber für den ganzen Umfang des Spanischen Reichs, der mit Inbegriff der zu seiner engeren Verwaltung gehörigen Inseln 15,702 Spanische Quadratmeilen (in dem gewöhnlichen Verhältnisse von 16 Span. = 9 geographischen M.) oder 107,660,954 Fanegadas *) = 187,554,496 Preussische Morgen enthält, wovon Spanien ohne die Inseln 104,194,720 Faneg. besitzt, für das letztere folgende Verhältnisse des Anbaus **):

	Fanegadas	Prss. Morg.
Angebautes Land	55,000,000	99,000,000
Wiesen	15,000,000	27,000,000
Brachliegendes Land	13,000,000	23,400,000
Thonhaltiges und als unfruchtbar zu erachtendes Land	4,000,000	7,200,000
Unland an Bergen, Flüssen, Seen, Morästen, Wegen u. s. w.	17,194,720	30,954,496
	104,194,720	187,554,496

Von dem angebauten Lande besassen vor Ausbruch des Französischen Kampfes in Spanien nach den den Cortes vorgelegten Materialien

	Fanegadas		Prss. Morg.
Der Adel etwas über die Hälfte in	28,306,700	=	50,952,060

*) Eine Fanegada, welche für das Feldmaass gewöhnlich gebraucht wird, wie die um ein Sechstheil kleinere Aranzada für die Weinberge, beträgt nach Kelly = 5500 Engl. Q.Yards oder $45,^{948}$ Franz. Ares = $1,^{8}$ Preuss. Morgen, also 5 Fanegadas = 9 Preuss. Morgen. Die Aranzada ist = 4623 Engl. Q.Yards oder $38,^{652}$ Frz. Ares = 1^{513} Prss. Morg.; also 6 Aranzadas sind etwas über 9 Prss. Morg.

**) Borrego. S. 25.

	Fanegadas	Prss. Morg.
Die Geistlichkeit und milde Stiftungen gegen ein Sechstel in	9,003,400	= 16,368,120
Die Stadt-Communen und einzelne Privatleute aus dem Bürger- und Bauerstande gegen ein Drittel in	17,509,000	= 31,679,820
	55,000,000	= 99,000,000

Bei der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, wie wir sie oben kennen gelernt haben, steht Valencia unter den südlichen Küstenländern im Ackerbau oben an, und verdankt demselben grösstentheils den für Spanien sonst ungekannten allgemein verbreiteten Wohlstand. Es erzeugt weit über seinen Bedarf an Reis, Getreide, Oel und Südfrüchten. Das benachbarte Murcia gewährt wegen der grossen Dürre des Bodens nur wenige Landstriche, die Valencia gleich stehen; mehr ist dies der Fall in dem nördlich benachbarten Catalonien. Granada und Andalusien sind durch die klimatischen Verhältnisse ganz besonders für den Weinbau, die Olive und alle Südfrüchte bevorzugt. Die inneren Provinzen sind mehr auf die Viehzucht hingewiesen und gewähren dem Ackerbau gewöhnlich kaum mehr als eine nothdürftige Aerndte. In den nördlichen Provinzen, wo das Klima den Anbau der Südfrüchte und der Olive bereits versagt, verlangt die stärkere Bevölkerung der Landschaften schon an und für sich einen grösseren Verbrauch an Getreide. Doch hilft das gesteigerte Bedürfniss hier wie überall als ein mächtiger Hebel zur Belebung der Industrie, und wir sehen daher diese Provinzen oft mit den Producten des Ackerbaus sehr reichlich angefüllt, wenn gleich sie bei dem so sehr erschwerten und an vielen Orten unmöglichen Transporte aus den inneren Provinzen hauptsächlich auf sich beschränkt sind; deshalb kann bisweilen aus diesen eine nicht ganz unbedeutende Ausfuhr dieser Producte theils nach anderen Provinzen des Reichs, theils nach dem Auslande statt finden, wie z. B. 1831 nach England 160,000 Quarter (840,000 Berl. Scheff.) Weizen verschifft wurden. Freilich geschieht auch nicht selten das Gegentheil, in welchem Falle dann die traurige Erscheinung uns entgegen tritt, dass der Nordspanier wohlfeileres Getreide aus Frankreich, Sicilien und der Berberei sich verschaffen kann, als aus dem eigenen von der Natur so gesegneten, und von den Menschen noch immer so stark ver-

nachlässigten Vaterlande. Galicien ist in dem Ackerbau noch am meisten zurückgeblieben. — In Nordspanien und in den inneren Provinzen wird der Ackerbau auf die gewöhnlichere Weise mit der Pflugschaar und mit Ochsen betrieben, wo es der felsige Boden nur gestattet; im entgegengesetzten Falle tritt die Anwendung der Laya ein, welcher die gesammte fernere Bearbeitung des Ackers nur durch Menschenhände folgt *). Aber in den Küstenländern am Mittelländischen Meere ist der Ackerbau fast ausschliesslich in Gartenbau verwandelt, wie es die oben (Seite 29) beschriebenen künstlichen Wasserleitungen nothwendig erheischen. Die Aerndte tritt hier gemeinhin in der zweiten Hälfte des Juni ein, das Getreide bleibt wie in Italien so lange auf dem Acker liegen, bis es völlig getrocknet durch Maulesel oder Esel leicht ausgetreten werden kann, welche kunstlose aber unsparsame Art des Dreschens in kleinern Wirthschaften auch durch Menschenfüsse ausgeführt wird. Das Stroh bleibt meistentheils auf dem Acker, nur die Körner werden auf den Kornböden oder in Felsenhöhlen, wie namentlich im südlichen Spanien, aufbewahrt. Im nördlichen Spanien fällt die Aerndte erst auf den Juli und wird mehr auf die bei den Nordfranzosen gewöhnliche Weise ausgeführt. Weizen, Reis, Mais, Moorhirse (Panizo) und Gerste (hier gewöhnlich beides als Viehfutter gebraucht), Erbsen (besonders die Gavranzas), Bohnen werden stark gebaut; Roggen nur in Nordspanien, sowie Hafer fast nur in den Küstenländern am Mittelmeere. Nach dem Censo für 1799 gebrauchte Spanien durchschnittlich für seine damalige Bevölkerung von 10,380,000 Bewohner 51,860,000 Fanegas **) Brodkorn = 53,934,400 Berl.

*) Borrego gesteht in o. a. W. S. 28—29 selbst ein, dass die zum Ackerbau in Spanien bestimmten Werkzeuge die gröbsten und unvollkommensten sind, die man in Europa gebraucht, dass die Bauern daselbst nicht die zur vervollkommneten Benutzung erforderlichen Capitalien besitzen, und dass der Spanische Boden, wenn er nach dem Verfahren und mit den Mitteln der Englischen Pächter bearbeitet werden sollte, in wenigen Jahren seinen jetzigen Ertrag auf das Zehnfache erhöhen müsste.

**) Der Fanega Castiliens, jetzt das allgemein übliche Getreidemaass Spaniens, hält 2881 Franz. Cubickzoll, so dass 100 Fanegas = 103[981] Berliner Scheffel gleichstehen, mithin mit einem sehr geringfügigen Unterschiede 25 Fanegas = 26 Berl. Scheff. gesetzt werden können.

Scheff., baute aber nur in mittleren Aerndten zwischen 50 und 51,000,000 Fanegas, musste also in solchen Jahren noch eine durchschnittliche Einfuhr von 1,000,000 Fanegas oder 1,040,000 Berl. Scheff. aus dem Auslande erwerben. In der Gegenwart aber ist der Ackerbau mit der gesteigerten Bevölkerung gleichzeitig zur Befriedigung der Volksmenge gestiegen, so dass für den gewöhnlichen Zustand des Friedens Spanien von dem Ueberschuss der gesegneteren Aerndtejahren nicht nur seine Missjahre zu übertragen vermag, sondern auch fast alljährlich einen nicht ganz unbedeutenden Vorrath an Getreide zur Ausfuhr bereit haben wird. Diese Fortschritte des Ackerbaus in neuester Zeit haben aber auch zum Theil ihre Begründung in dem gesunkenen Zustande der Schaafzucht, wie dies gleich unten mehr erörtert werden soll.

Der Weinbau wird ganz vorzüglich durch das Klima und den eingenthümlichen Boden Spaniens begünstigt; daher ist er über den grössten Theil der Oberfläche dieses Reiches verbreitet, wenn gleich er nur mit besonderer Sorgfalt und einem sehr glücklichen Erfolge in Granada, Andalusien, Valencia, La Mancha und Catalonien betrieben wird. Die Missjahre sind in Spanien bei dem Weinbau viel seltener, als in den übrigen Weinländern Europas, daher findet hier auch keine so grosse Verschiedenheit zwischen den einzelnen Jahrgängen statt. Der durchschnittliche jährliche Ertrag des in ganz Spanien gekelterten Weins wird auf 36,000,000 Arrobas *) oder über 8,000,000 Eimer Berl. M. berechnet, wovon etwa durchschnittlich der siebzehnte Theil, gegen 568,000 Eimer jährlich nach dem Auslande ausgeführt wird. Ausserdem wird viel Brantwein theils unmittelbar aus dem Most und den Trestern, theils aus den schlechten Sorten Weins gewonnen, namentlich in den Provinzen Catalonien und Estremadura, und auch davon gegen 240,000 Eimer jährlich ins Ausland versandt. Nicht minder ansehnlich ist der jährliche

*) Der Castilianische Cantaro oder die Malagaisch Arroba, das gewöhnliche Weinmaass in Spanien, in 8 Azumbres und 32 Quartillos getheilt, hält 794 Französ. Kubikzoll, ist also gleich 13½ Berlin. Quart zu stellen: mithin umfasst 1 Berlin. Eimer = 4½ Arrobas ziemlich genau.

Ertrag von den zu Rosinen getrockneten Weintrauben, die theils in überaus grosser Masse im Inlande verzehrt, theils nach einem jährlichen Durchschnitte von 200,000 Centner durch den Handel ausgeführt werden, wovon die Hälfte allein nach den Britischen Häfen kömmt. Diese Producte des Weinbaus machten bereits im achtzehnten Jahrhunderte den dritten Theil der gesammten Spanischen Ausfuhr aus, wie im Jahre 1795 über 150,000,000 Real. oder 11,000,000 Thl. — Wie Malaga in seiner Umgegend den stärksten und besten Weinbau treibt, und allein an selbstgemachtem Wein in seinen 7000 Weingärten jährlich über 250,000 Eimer baut, so beschäftigt es sich auch am vorzüglichsten mit dem Oelbau, der überhaupt über ganz Spanien südlich vom Duero und Ebro viel verbreitet ist. Malaga allein besitzt 700 Oel-Pressmühlen und führt jährlich 300,000 Arrobas oder 1,320,000 Berl. Quart aus, fast eben so viel Sevilla, noch mehr Valencia, und besonders vorherrschend erscheint auch der Oelbau auf den Balearischen Inseln. Das Spanische Oel kömmt zwar dem Französischen an Güte und Reinheit nicht gleich, wird aber sehr stark nach Frankreich eingeführt, um von hier aus unter falschem Namen als Französisches Oel in den weiteren Handel überzugehen. — Der Obstbau wird durch das Klima ausserordentlich begünstigt und giebt in den Küstenländern des Mittelländischen Meeres und auf den Balearischen Inseln die schönsten und reichsten Erzeugnisse, die jedoch mit Ausnahme der Feigen von Valencia und Malaga, der Orangen aus allen Küstenstädten, der Kapern und Mandeln für den Ausfuhrhandel keine Bedeutsamkeit erlangen, weil die nächsten Nachbaren an denselben Erzeugnissen gleich reich sind, und ein entfernterer Transport durch die geringe Haltbarkeit dieser Producte unmöglich gemacht wird. Die Kastanien, in den Provinzen des nördlichen Spaniens selbst zu kleinen Waldungen angebaut, werden über den Bedarf erzeugt und aus den Asturischen und Galizischen Häfen ins Ausland ausgeführt. Der Gemüsebau, wie sehr er auch der Industrie in diesem Lande fast von der Natur aufgedrängt wird, ist doch gegen andere Länder stark zurückgeblieben, weil die Genügsamkeit des Bewohners an den Hülsenfrüchten und den Zwiebeln sich schon hinlänglich befriedigt fühlt. — Flachs und Hanf wird in einigen Provinzen Spaniens, namentlich in Aragonien und Galicien, von vorzüglicher Güte gewonnen, jedoch keineswegs noch genügend zum Bedarfe, weshalb Spanien noch jetzt jährlich eine beträcht-

liche Zufuhr an Deutschem Garn und Russischem Hanf gebraucht. — Die Esparto-Binsen werden in Valencia und Murcia zu allerlei Geflechten, selbst zu Stricken und Tauen, denen jedoch ein geringer Grad von Haltbarkeit zugemuthet wird, vielfach verbraucht. — Safran und Färbekräuter werden besonders seit den letzten Jahren in reichlichem Maasse in den inneren Provinzen Spaniens, selbst über den Bedarf für Spaniens Manufacturen angebaut. — Mit dem Anbau der Baumwolle-Staude ist ein nicht unglücklicher Anfang in den Provinzen Sevilla und Granada gemacht worden, der bereits einen jährlichen Ertrag von 10,000 Cntr. liefert. Weniger gelungen ist der Versuch der Anpflanzung des Zuckerrohrs in Granada und Valencia. — Als ein eigenthümlicher Productengewinn der physischen Cultur Spaniens, der hieher zu rechnen ist, erscheint die Benutzung der Sodapflanze an den Meeresufern der östlichen Küstenländer dieses Reichs, aus deren Asche ein sehr nützliches Laugensalz gewonnen wird (Barilla) *), in Valencia und Murcia jährlich über 500,000 Centr., wovon der sechste Theil allein aus dem Hafen Alicante nach Grossbritannien ausgeführt wird, in den letzten Jahren bis gegen 90,000 Cntr. **).

Der Gesammtertrag aller dieser Erzeugnisse des Ackerbaus und der ihm verwandten Gewerbe, wobei aber noch die nächstfolgenden beiden Zweige der Viehzucht und des Seidenbaus mit eingerechnet werden müssen, die für sich allein etwas weniger als den dritten Theil dieser Summe geschätzt werden, wurde nach einem jährlichen Durchschnitte für den Anfang unseres Jahrhunderts im Censo von 1803 auf 5,143,938,348 Realen = 371,506,886 Thl. berechnet. Der Minister Canga-Arguelles schätzte nach den den Cortes vorgelegten Materialien diesen Gesammtertrag für einen um funfzehn Jahre später hinausgerückten Zeit-

---

*) Townsend, Journey II. p. 272, wo auch zugleich über die Anwendung des Esparto umständlichere Nachrichten gegeben sind. Vergl. Macculloch, Dictionary art. Barilla, Bd. I. S. 152.

**) Macculloch, Supplementband, Art. Alicante. D. B. S. 16, wo eine Angabe nach Consulat-Berichten die übertriebenen Nachrichten des Inglis in seiner Schilderung Spaniens berichtigt hat.

raum auf 8,572,290,501 Real. = 619,102,066 Thl., welche Summe auch jetzt noch Borrego für die der Wahrheit nächststehende anzunehmen sich für berechtigt hält *), indem er das Grundcapital, welches in Ackerbau angelegt ist, auf 68,671,394,866 Real. = 4,958,489,615 Thl. und den Werth der für den Ackerbau angewandten Werkzeuge und Geräthschaften auf 3,754,774,059 Real. = 271,178,173 Thl. anschlägt.

b. **Die Viehzucht** wird gegenwärtig im Allgemeinen von den Spaniern mit noch grösserer Nachlässigkeit als der Ackerbau betrieben, da selbst die früher sorgfältig gepflegte Schaafzucht wegen der geringeren Nachfrage nach Spanischer Wolle im Auslande geradezu in den letzten funfzehn Jahren mit jedem Jahre mehr in Verfall geräth. Die Zahlen über den Viehbestand liefern wir nach den uns vorliegenden Nachrichten, die aber durch ihre grosse Differenzen so stark die Unsicherheit ihres Ursprungs verrathen, dass wir auch durch Vergleichung derselben in den mittleren Angaben zwischen beiden Extremen keine starke Annäherung zum wahren Bestande zu besitzen hoffen dürfen. — **Die Pferdezucht**, im Mittelalter für ganz Spanien in ausgezeichnetem Rufe, wird jetzt immer mehr und mehr durch den Gebrauch des Maulthiers eingeengt, hat durch den fünfjährigen Krieg mit Napoleon besonders sehr gelitten, und ist nur noch in Andalusien von eigenthümlichem Werthe, weil hier die Landesgesetze die Erhaltung der Stutereien (die vorzüglichste zu Cordova) begünstigen und die Zucht der Maulthiere geradehin verbieten. Daher bezieht die Remonte des Spanischen Heeres fast ausschliesslich ihren Bedarf aus Andalusien, wie überdies noch in diesem Lande der Sitte des Mittelalters gehuldigt wird, für die Kriegsmacht nur den Hengst zu gebrauchen, so dass in der ganzen Cavallerie kein Wallach gehalten und auch die Stute nur ausnahmsweise geduldet werden soll. Die früheren Stutereien des Hofes (namentlich die zu Aranjuez) und der Spanischen Grossen in den inneren Provinzen sind fast sämmtlich eingegangen, oder doch sehr verkleinert, aber die nothwendige Einfuhr von ausländischen guten Zuchtstuten wird für die Gegenwart durch den in ganz Spanien drückenden Mangel an Geld ver-

*) Borrego D. U. S. 28 und 33. —

hindert. Der gesammte Pferdebestand ist, wenn auf 100,000 bis 140,000 Stück geschätzt, wie in den neueren Reisen gewöhnlich angegeben wird, zwar offenbar zu gering, dagegen dürfte wohl die Angabe Borrego's von 533,926 Stück, basirt auf der Schätzung von 1803, in der Gegenwart mehr als doppelt zu stark sein. — Das Maulthier, dem Spanischen gebirgigen Boden als Last- und Zugthier allerdings sehr angemessen, wird vorzüglich in den Provinzen Mancha, Cuenca und Toledo (das königliche Maulthiergestüte zu Aranjuez) gezogen, jedoch keinesweges ausreichend für die Bedürfnisse des Landes, da jährlich noch, in den Friedenszeiten zwischen 15,000 bis 20,000 Maulthiere aus Frankreich eingeführt zu werden pflegen (s. Bd. II. Frankreich S. 84). Der gesammte Bestand dieses Zwitterthieres war nach dem Censo von 1803 = 214,000 Stück *) und wird von Borrego für die Gegenwart auf 298,214 St. angenommen: die übertriebene Angabe von 1,500,000 St. (in Hassel's Spanien und Portugal) verdient kaum die Erwähnung. — Der Esel ist als ein gewöhnliches Hausthier über alle Provinzen Spaniens ausgebreitet und wird hier zu den verschiedenartigsten Hausdiensten gebraucht; nach dem Censo von 1803 zählte man überhaupt nur 236,000 St., Borrego schätzte für die Gegenwart ihre Zahl auf 780,788 St.

Die Rindviehzucht erscheint ganz besonders auf einer sehr niedrigen Stufe der landwirthschaftlichen Cultur. Das meiste Rindvieh wird verhältnissmässig in Galicien, Asturien, Estremadura und Alt-Castilien gehalten, wo auch eine regelmässige Milchwirthschaft mit Butter- und Käsebereitung bei den grösseren Grundbesitzern angetroffen wird. Die stärkste Race befindet sich aber in Andalusien, und aus diesen Provinzen werden auch vorzugsweise die Stiere für das noch jetzt übliche Nationalvergnügen der Spanier hergeholt. Der Gesammtbestand wurde nach dem Censo von 1803 auf 1,065,000 St. angegeben und dürfte gegenwärtig kaum höher anzunehmen sein.

Die Schaafzucht galt noch vor wenigen Jahren als die Krone der ganzen physischen Cultur Spaniens, da hier

*) Vergl. Hertha IX., geogr. Ztg. S. 12, wo die statistischen Tabellen der in Madrid 1811 herausgekommenen Generalkarte der Iberischen Halbinsel ausgezogen sind.

vorzugsweise die Merinos für die sämmtlichen feinen Wollmanufacturen gezogen wurden, und Spanien dadurch die Industrie der ersten Manufacturen Europas sich unterwürfig machen konnte. Aber eben deshalb war die Aufmerksamkeit dieser Nebenbuhler angeregt, und wie im achtzehnten Jahrhunderte einzelne Versuche mit grossen Kosten in den Staaten Mittel-Europas gemacht wurden, durch Spanische Schaafe die eigene Zucht zu veredeln, so sind seit 1808 die Spanischen Merinos in dem langwierigen unglücklichen Kriege sowohl durch Frankreich, das ganze Heerden über die Pyrenäen entführte und wiederum später mit seinen Besiegern 1814 und 1815 theilen musste, als auch durch England nach und nach in alle Theile Europas verbreitet, so weit nur die landwirthschaftliche Cultur mit regem Eifer betrieben wird und das Klima es verstattet *). Die Schaafzucht gewährt, wo ein glücklicher Erfolg in dem Wollgewinn sich mit dem günstigen Locale für ihre allgemeine Verbreitung verbindet, gemeinhin das Resultat, dass der Bestand dieses Hausthieres der Gesammtzahl der menschlichen Bevölkerung gleich kömmt, oder dieselbe noch überschreitet. So wurden auch für Spanien im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts zehn bis zwölf Millionen Schaafe angegeben. Aber darunter waren noch nicht die Hälfte Merino's, welche allein den Glanzpunkt der Spanischen Schaafzucht ausmachten. Diese, wegen ihrer durch zweimaliges Wandern jährlich vertauschenden Weide Trashumantes genannt, bringen den Herbst und Winter in Estremadura, Granada und Andalusien zu, werden aber für den Sommer vom April ab nach den gebirgigen und kräuterreichen Landschaften Alt-Castiliens, Leon's und Aragoniens in Heerden von 1000 bis 1500 Stück unter Aufsicht eines Quarta-Mayors geführt. Dies wandernde Weiden wird durch das Recht der Mesta allein möglich gemacht, welche als der Gesammtverein aller Heerdenbesitzer zum grössten Nachtheil des Ackerbaus das Privilegium erlangt hat, die Einhegung der Ländereien ausdrücklich zu verbieten, damit dieselben von den Eigenthümern der Schaafheerden für die Weiden mit völliger Unbeschränktheit benutzt

*) Bekanntlich sind von Deutschland aus seit 1829 kleinere Heerden von einigen Hunderten selbst nach den entferntesten Gegenden der Wolga und den für Ackerbau jetzt eingerichteten Landschaften des westlichen Sibiriens geführt worden.

werden können. Dieses Recht der Mesta steht aber nach alten Privilegien nicht blos den Klöstern und grossen Grundbesitzern zu, sondern dasselbe wird jetzt missbräuchlich auch von allen übrigen Spaniern ausgeübt, wodurch eigentlich das urbare Land in Mittel- und Süd-Spanien wie eine gemeinschaftliche Besitzung des Nationaleigenthums genutzt oder eigentlich gemissbraucht wird. Nur seit dem Jahre 1788 dürfen erst ausnahmsweise Güter an den Heerstrassen, auf welchen die Trashumantes ihre Jahreswanderungen machen, auch für den Garten-, Wein- und Gemüsebau benutzt werden. Auf diesen Wanderungen werden theilweise die nach Nord-Castilien und Leon ziehenden Schaafe in Segovia, an besonders dazu eingerichteten Orten im April, sowie die nach Aragon ziehenden auf der dortigen Sommerweide im Mai oder Juni geschoren, daher der Unterschied zwischen Segovischer und Aragonesischer Wolle. Die Wäsche der Wolle wird wiederum an anderen Orten aber in der Nachbarschaft der Schur bewerkstelligt, geschieht jedoch keinesweges mit der in Deutschland und England dabei angewandten Sauberkeit und Schonung, weswegen die Wolle der letzten Länder auch namentlich einen neuen Vortheil über jene errungen hat. Diese so zusammengesetzte Behandlung der Schaafe und der dadurch erschwerte und verringerte Wollgewinn macht das Halten der Merinosheerden sehr kostspielig, so dass in neuester Zeit die jährlichen Unterhaltungs- und Warte-Kosten für ein Merino durchschnittlich auf einen schweren Piaster (1 Thl. 13$\frac{1}{3}$ Sgr.) berechnet wurden.

Dennoch war das Vorurtheil gegen jeden Vorschlag zu einer wohlfeileren Behandlung und gegen die Einstellung dieser verschiedenartigen Weide *), obgleich bei dem Mangel an Wollmärkten, bei der Kostbarkeit der Wäsche an Geld und Gewicht der Jahresertrag einer Heerde in neuester Zeit oft zwanzig Procent weniger als die Erhaltungskosten derselben gewährte **).

*) Die Sommerweide wurde auf 5 Real., die Winterweide durchschnittlich auf 12 Real. für das Stück bestimmt, also die Weide allein auf 17 Real. oder 1 Thl. 5 Sgr.

**) Deshalb fühlten sich mehrere Spanische Grosse in dem Besitze sehr angesehener Schäfereien in Hoffnung auf bessere Zeiten für die Spanische Wolle zu dem Vorschlage geneigt, die

Dieser entmuthigende Erfolg für die Spanische Schaafzucht wurde aber um so rascher und drückender bewirkt, als der Englische Fabrikant gegenwärtig weniger die Spanische als die feinste Wolle für seine Manufacturen suchte, und daher in dem laufenden Jahrhunderte die jährliche Ausfuhr an Wolle aus Spanien nach England von mehr als 8,000,000 ℔ Gewicht auf kaum den sechsten Theil dieses Betrages herabsank, wie dies oben in der Staatskunde des Britischen Reichs näher (Bd. II. S. 439 und 440) nachgewiesen ist. Daraus erklärt sich am deutlichsten der Verfall der Merinosheerden und die Abnahme ihrer Zahl: schon 1778 wurden 4,850,000 Stück gezählt, von denen die Klöster Escorial, Paular, Guadaloupe je 30,000 St., Spanische Granden wie die Herzoge von Infantado, Bejar, der Marques von Bergles u. s. w. je 30,000 bis 40,000 St. besassen. Funfzehn Jahre später (1793) waren sie schon um mehr als fünf Procent auf 5,130,000 St. gewachsen. Ausserdem zählte man 8,000,000 gemeine Schaafe. Nach dem Französischen Kriege war die Zahl der Merinos auf 3,500,000 St. gesunken, das Verbot sie auszuführen von 15. October 1816 wurde bald unnöthig, weil die Entfernung des Locals und der Kostenpreis Spanische Merinos nicht mehr suchen liess, da man sie von gleicher Güte in andern Ländern wohlfeiler haben konnte: dennoch stieg die Zahl nicht mehr über 4,000,000 Stück, während die der gemeinen Schaafe in ihrer früheren Stärke sich erhielt, so dass die Gesammtzahl gegenwärtig auf 12,000,000 St. geschätzt wird.

Die Ziegenzucht ist gleichfalls für ganz Spanien stark verbreitet, weil der gemeine Mann in diesem Lande seine vorzüglichste Fleischnahrung in der Ziege wählt, und Ziegenmilch und die aus derselben bereitete Käse als ein ihm unentbehrliches Bedürfniss anzusehen gewohnt ist. Verhältnissmässig am stärksten werden die Ziegen in Estremadura, Aragon, Catalonien und in den Baskischen Provinzen gehalten, ihre Gesammtzahl wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts auf 2,600,000 St. angenommen. — Die Schweinezucht wird nur in einigen Provinzen mit grösse-

Hälfte ihres ganzen Heerdenbestandes unentgeldlich zur Benutzung auf zehn bis zwanzig Jahre gegen die Garantie zu überlassen, sie dann in derselben Kopfzahl, und in gleicher Güte und gleichem Alter zurückzuerhalten.

rem Eifer betrieben, namentlich in Estremadura und in den Küstenländern Nordspaniens; ihre Gesammtzahl ist nach dem Censo von 1803 zwischen 1,000,000 und 1,250,000 St. geschätzt.

c. Der Seidenbau und die Bienenzucht stehen in Spanien auf einer viel zu niedrigen Stufe, als die klimatischen Verhältnisse dieses Landes es erwarten lassen. Der Seidenbau ist in Spanien durch die Araber einheimisch gemacht, ohne dass wir genau den Anfangspunkt für die ersten Anpflanzungen der Maulbeerbäume oder die regelmässige Pflege der Seidenraupe anzugeben vermögen; er hat sich aber auch bis jetzt in den Provinzen am ausgebreitesten erhalten, die am längsten in den Händen der Araber gewesen sind, in Valencia, Murcia, Granada und Andalusien, nächstdem in Aragon. Die Spanische Seide nimmt aber bei der schlechten ersten Zubereitung nur einen untergeordneten Rang ein und hat daher gegen die Französische und Lombardische oft einen stärkeren Unterschied als 25 Procente im Preise. Sie wird jedoch über den Bedarf für die sehr heruntergekommenen Seidemanufacturen im Lande gewonnen, im Jahre 1803 21,150 Cntr., nach den Jahren 1808—14 nur 15,000 Cntr., wovon jedoch noch fast der dritte Theil roh ins Ausland versandt wird. — Die Bienenzucht ist besonders in den Händen der Weltgeistlichen und noch am ausgebreitesten in Leon, Castilien und Estremadura, doch wird noch keinesweges der grosse Bedarf Spaniens an Wachs wegen der überaus glänzenden Kirchenfeste dieses Landes im Lande erzeugt, und noch alljährlich werden mehrere Tausend Centner Wachs aus dem Auslande eingeführt, namentlich über den Hafen Barcellona.

d. Die Forstzucht und die Jagd können jetzt in der Staatskunde Spaniens kaum mehr eine Stelle finden. Die früher schönen noch für Schiffbau wichtigen Forsten der Sierra Morena, Sierra Nevada, der Alpujarras sind seit den Kriegen mit den Franzosen fast gänzlich gelichtet, oder doch nicht mehr mit nutzbarem Holze für grössere Bauten bestanden: nicht viel besser steht es mit den Waldungen Asturiens und des östlichen Galiziens. In den inneren Provinzen und in den östlichen Landschaften am Mittelmeere ist stets ein empfindlicher Holzmangel bemerkt worden, und der frühere Zufluss an Schiffbauholz aus den Amerikanischen Colonien wird daher jetzt um so fühlbarer

vermisst, so dass Spanien jetzt alljährlich beträchtliche Geldsummen für Holz dem Auslande zu entsenden hat. — Von dem Anbau der Kastanien ist beim Ackerbau schon gehandelt: eine besondere Erwähnung verdienen noch die Korkeichen, die Kermeseiche und der Sumachbaum, die sämmtlich in den westlichen Landschaften Spaniens am häufigsten sich befinden und deren Producte zu den gesuchteren Ausfuhrartikeln des Spanischen Handels gehören. — Die Jagd hat in Spanien nie einen bemerkenswerthen Gegenstand der physischen Cultur gegeben, und ist selbst auch in den Pyrenäischen Gebirgen nur eine sehr untergeordnete Lebensbeschäftigung der zunächst benachbarten Einwohner.

e. Die Fischerei wird seit dem Einbruch der Franzosen in Spanien mit einer allgemeineren und um so eifrigeren Theilnahme betrieben, weil durch denselben die dieses Gewerbe einengenden Herrenrechte der grossen Grundbesitzer und Klöster aufgehoben wurden und auch die Wiederherstellung derselben nach der Restauration in dem Decrete vom 20. Februar 1817 zurückgenommen wurde, wofür man den dabei betheiligten Individuen und Corporationen eine angemessene Entschädigung versprach. Die Seefischerei ist die bedeutendste, wird aber dennoch bei dem starken Verbrauche von Fastenspeisen für die hier streng beobachteten Gebräuche der catholischen Kirche nicht zur Befriedigung des Bedarfs ausgeübt, worauf früher besonders die Besorgniss vor den unausgesetzten Gefahren der Afrikanischen Seeräuberei unmittelbar an den Spanischen Küsten einwirkte: es ist daher noch jährlich eine Einfuhr an getrockneten Seefischen nöthig. — Der durchschnittliche Ertrag der Fischerei, zusammengenommen mit dem Werthe sämmtlicher Erzeugnisse der Viehzucht, wurde vor dem Jahre 1808 auf 104,216,000 Thl. geschätzt, wobei die Fischerei etwa mit einem Zehntel betheiligt war. —

f. Der Bergbau wurde bereits im Alterthum auf der Pyrenäischen Halbinsel in einem sehr bedeutenden Umfange betrieben *), wie denn auch die Producte des Bergbaus vorzugs-

*) Plinius hist. nat. III. c. 3 am Ende: „Metallis, plumbi, ferri, aeris, argenti, auri tota ferme Hispania scatet; citerior et

weise die Colonien der Phönicier und Karthager hieher gezogen, und schon damals für die südöstlichen und südlichen Küstenländer Hispaniens einen sehr lebhaften Handelsverkehr gewonnen hatten. Der Bau der Bergwerke auf edle Metalle stand aber ganz besonders in ausgezeichnetem Rufe, und ihr reichlicher Ertrag darf mit vollem Rechte nach den genauer bezeichneten Angaben in den Historikern über die aus Spanien nach Rom geführten edlen Metalle in Barren, Kronen, Münzen ermessen werden, wie sie seit dem zweiten Punischen Kriege in Polybius, Livius, Appianus u. s. w. häufig vorkommen *). Gold wurde vorzüglich in Asturien, Galicien, Lusitanien gewonnen, hier besonders aus dem Tajo gewaschen: die jährliche Ausbeute der Goldbergwerke im ersten Jahrhunderte nach Chr. G. setzt Plinius **) auf 20,000 ℔ Gold, das wäre nach heutigem Gewichte ungefähr 30,000 Mark und dem Werthe nach gegen 6,000,000 Thl. zu schätzen: aber Plinius nennt Hispanien auch das goldreichste Land auf der ganzen Erde. Für Silber war gleichfalls Spanien das reichhaltigste Land im Alterthume, indem es zugleich die reinsten und schönsten Silbererze lieferte ***). Nicht minder ausgezeichnet waren bereits in dieser Zeit seine Quecksilberbergwerke †), seine metallischen Farben, die in überaus reicher Masse hier gewonnen wurden ††), seine Kupfer- und Bleigruben †††). Im Mittelalter

---

specularibus lapidibus, Baetica et minio: sunt et marmorum lapidicinae."

*) Vergl. auch über die Massen in Geschirren, Statuen, Münzen Plin. l. c. XXXIII. c. 11—12.

**) Ibid. XXXIII. c. 4. Vom Tajo zu Anfang des Capitels: darauf in der Mitte des Cap. „vicena millia pondo ad hunc modum annis singulis Asturiam atque Gallaeciam et Lusitaniam praestare quidam tradiderunt, ita ut plurimum Asturia gignat: neque in alia parte terrarum tot saeculis haec fertilitas."

***) Ebendas. XXXIII., c. 6 „argentum reperitur in Hispania pulcherrimum, id quoque in sterili solo atque etiam montibus; et ubicunque una inventa vena est, non procul invenitur alia."

†) Ebendas. XXXIII. c. 6 u. 8.

††) Ebendas. XXXIII. c. 2 u. 7; III. c. 3.

†††) Ebendas. XXXIV. c. 1, c. 16 u. 17. —

scheint der Bergbau in Spanien gleichfalls recht thätig fortgesetzt zu sein, wenn auch nicht mit einem so ergiebigen Erfolge als früher, und schon seit dem zwölften Jahrhunderte sind Deutsche Bergleute aus dem Harze und Thüringen in den Nordspanischen Bergwerken gebraucht worden. Aber die Entdeckung Amerikas und die Besitznahme seiner reichen Metallländer durch die Spanier, welche die Industrie dieses Volkes in so mannichfacher Beziehung in Unthätigkeit und Erschlaffung versinken liessen, wirkten am nachtheiligsten auf den allgemeinen Bergbau zurück, so dass derselbe fast nur in den Baskischen Provinzen, die durch ihre Privilegien von dem übrigen Spanien gesondert, und aus Frankreichs Nachbarschaft für ein regsameres gewerbliches Leben aufgemuntert sich fanden, mit einem nicht ganz unbedeutenden Betriebe auf unedle Metalle und Bruchsteine fortgesetzt wurde. Nach einer in der Bibliothek des Escurials befindlichen Handschrift über die Gold- und Silber-Minen Spaniens aus dieser Zeit, wurden sämmtliche Gold- und Silberbergwerke durch einen königlichen Befehl Carls I. vom Jahre 1535 geschlossen, damit der Unternehmungsgeist in den neuen transatlantischen Entdeckungen nicht leide, weil man hier einer grösseren und leichter zu erwerbenden Ausbeute sich für gesichert hielt. Erst im achtzehnten Jahrhunderte wurden die silberhaltigen Blei- und Platinagruben zu Cazalla und Constantina auf der Sierra Morena, ferner die Minen zu Guadalcanal in Estremadura von neuem eröffnet und einer Französischen Bergbaugesellschaft zum weiteren Fortbau übergeben: aber auch bei diesem wiedererweckten Bergbau auf edle Metalle in Spanien vermisste man bald die treibende Energie und die nöthige Unterstützung. Der jährliche Gewinn fiel für die darauf verwandten Ausgaben zu gering aus, so dass man es 1801 für angemessen hielt, die Arbeiten wieder einzustellen. Es besteht daher hier in der Gegenwart gar kein eigenthümlicher Bergbau mehr auf edle Metalle und nur eine kaum nennenswerthe Masse an Gold, Silber und Platina wird aus den Kupfer- und Bleierzen beiläufig ausgeschieden.

Unter den unedlen Metallen steht nach dem umfassenden Vorrath oben an das Blei. Aber der Gewinn dieses wichtigen Metalles war bis auf die Regierung Ferdinands VII. fast ausschliesslich ein königliches Monopol, da die Schmelzöfen Eigenthum der Krone waren, und auch die auf Privatgrundbesitzungen

gebrochenen Bleierze der Regierung zu einem bestimmten sehr niedrig gestellten Preise überlassen werden mussten. Diese den ganzen Bergbau erdrückende Beschränkung wurde 1820 von den Cortes aufgehoben, wodurch sofort ein durch das Privatinteresse so lebhaft verstärkter Impuls *) diesem Zweige der physischen Cultur eingeflösst wurde, dass die Bleigruben in Granada, namentlich bei Adra und in dem ganzen Gebirgsaste der Alpujarras, die obschon als die reichsten auf der Erde auch in neuerer Zeit noch gepriesen, doch nur durchschnittlich einen jährlichen Ertrag von 31,000 Centner gegeben hatten, denselben in drei Jahren auf das Funfzehnfache erhöhten und 1823 gegen 500,000 Centr. lieferten. Hiedurch wurden zwar die Preise dieses Metalls seit 1824 um 40 bis 50 Procent herabgedrückt, aber dennoch ein jährlicher Gewinn von 3,000,000 Thl. für das National-Einkommen gemacht **), weil die Ausbeute dieser Bergwerke gegenwärtig noch immer mehr zu als abnimmt. — Nächstdem ist für den Spanischen Bergbau das Quecksilber sehr wichtig. Das reichste Bergwerk ist zu Almaden in der Provinz Mancha (Ciudad-Real), das auch während des Verfalls der übrigen Spanischen Bergwerke von der Regierung eifrigst bewirthschaftet wurde, weil man das Spanische Quecksilber nothwendig zum Scheiden der edlen Metallerze in den Amerikanischen Minen gebrauchte. Unter Carl III. und Carl IV. war der höchste Ertrag 18,000 Centr., gegenwärtig ist er ungeachtet des Verlustes der Amerikanischen Colonien auf 22,000 Centr. gestiegen, und scheint noch vergrössert werden zu können: dies beträgt einen Werth von mehr als 890,000 Thl., wovon über ein Viertel jährlich nach England (1831 = 5700 Centr.) ausgeführt wird. — Das Eisen ist über ganz Spanien ausgebreitet, besonders stark wird darin gearbeitet in den Bas-

---

*) Dies zeigte sich auch durch die Errichtung eigener Bergbau-Schulen zu Madrid und Almaden und durch die Absendung Spanischer Bergleute nach den Sächsischen und Englischen Bergwerken, um dort das verbesserte bergmännische Verfahren durch practische Uebung an der Quelle kennen zu lernen.

**) Maccülloch, Supplementbd. D. A. S. 121—22. Vergl. Borrego a. a. O. 29, nach welchem das arme Land der Alpujarras in wenigen Jahren seit 1823 durch die Bleigruben allein wohlhabend geworden ist.

kischen Provinzen, wo Guipuzcoa 141 Hammerwerke, Biscaya (namentlich die berühmten Eisenwerke zu Sorromaptro) 91 Hammer besitzt, dann in Aragonien die reichen Eisengruben zu Oios Negros, in Granada sowohl auf der Sierra Nevada, wo erst in neuester Zeit der reichhaltige (82 Procent) Eisenspathstein entdeckt wurde, als auch in den Alpujarras. Der gesammte Ertrag an Eisen wurde zu Anfang des laufenden Jahrhunderts nur auf 175,000 Centr. berechnet; jetzt liefert allein Granada eine grössere Quantität, so dass für das ganze Reich gegenwärtig 400,000 Centr. (gegen 700,000 Thl.) angenommen werden. Kupfer ist reichlich vorhanden, wird aber nur in Granada, Aragonien und in den Baskischen Provinzen gewonnen, durchschnittlich jährlich gegen 1000 Centr., aber nicht der zwanzigste Theil von dem was ohne grossen Kostenaufwand zu gewinnen sein würde. — Auf gleiche Weise sind die Zinngruben vernachlässigt. — Galmei, Kobalt, Wismuth sind in reichlicher Masse vorhanden, namentlich in Mancha (das Galmeiwerk zu Riopara), Aragonien und Granada. Eben so Vitriol (jährlich gegen 2500 Centr.), Alaun (jährlich 1350 Centr.), Schwefel (250 Centr.), Salpeter (die grossen Werke zu Lorca und Murcia). Steinkohlenlager werden fast in allen Spanischen Provinzen gefunden, wo Bergbau getrieben wird; aber sie werden sehr lässig gebrochen, weil ein grösserer Bedarf an diesem so wichtigen Material erst durch eine verstärktere Industrie in Spanien erweckt werden wird. Die meisten Gruben befinden sich in der Sierra Morena, in den Gebirgen von Alcaraz, in den Asturischen und in Navarra; Asturien allein lieferte bereits nach dem Censo von 1803 jährlich über 80,000 Centr. — Auf Braunkohlenlager, die gleichfalls in Spanien angetroffen werden, ist der Anbau noch nicht vorgenommnn. — Unter den nutzbaren Steinbrüchen zeichnen sich besonders die Marmorbrüche Cataloniens (177 Arten) und Aragoniens aus; Alabaster und Jaspis befindet sich hier in bester Beschaffenheit und in reichlichem Vorrath. Der Gewinn an Edelsteinen und Halbedelsteinen ist nicht bedeutend*), und wird nur beiläufig bei anderen Zweigen des Bergbaus erzielt. —

*) Borrego a. a. O. S. 29 nennt die Smaragd-, Topas- und Saphirbrüche in Asturien und Andalusien gänzlich unbenutzt.

Salz wird in überaus reichlicher Masse mit geringer Anstrengung als Quell-, Stein- und Baisalz gewonnen, und würde bei vermehrtem Gebrauche für die Industrie oder im Handelsverkehre, im Ertrage noch beträchtlich gesteigert werden können. Die reichsten Salinen sind in den Baskischen Provinzen (zu Anaña in Alava, zu Salinas in Guipuzcoa), in Mancha und Burgos; die berühmtesten Steinsalzwerke sind zu Cordova in Catalonien und Valtierra in Navarra. Aber der bedeutendste Salzgewinn fliesst aus dem Baisalz, wo die dörrende Hitze der Sonne in kurzer Zeit die Crystallisation des salzigen Wassers übernimmt: dies geschieht vorzüglich in der Bai von Cadiz, wo in dem Hafen zu Puerto Real allein jährlich gegen 5,000,000 Centr. gewonnen und zum vierten Theile ausgeführt werden, ausserdem wird auch Baisalz aus Biscaya und Catalonien ausgeführt. Der Gesammtertrag an Salz betrug 1808 5,500,000 Cntr., hat sich aber gegenwärtig bis auf 8,000,000 Centr. erhöht. — Der Gesammtwerth aller Mineralproducte Spanien übersteigt jetzt schon jährlich die Summe von 20,000,000 Thl. und würde, mit grösserer Umsicht und Thätigkeit betrieben, in sehr kurzer Zeit mehr als Ersatz für die verloren gegangenen Schätze in Amerika gewähren, wobei dann noch ausserdem die durch regere Industrie erhöhte geistige und politische Kraft des Volkes als ein ausserordentlicher Gewinn in Anschlag zu bringen wäre.

§. 10.

Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur.

Ausser den beim vorigen §. angeführten Werken *D. Bern. de Ulloa*, *restablecimiento de las fabricas y comercio Español*, Madrid 1765, 2 vol. 8vo.; zuerst gedruckt 1740 ebendaselbst, ins Französische übersetzt von Plumard de Dangueil, Amsterdam 1753 12mo. —

Die technische Cultur Spaniens war im Mittelalter vorzugsweise Orientalisch und durch die Araber in einem blühenderen Zustande in den Küstenländern am Mittelländischen Meere erhalten; in den inneren Provinzen dieses Reiches, selbst in Catalonien war die Industrie in den Gewerben sehr zurückgeblieben, und der Bedarf musste selbst für weniger künstliche Gegenstände des häuslichen Lebens aus dem Auslande befriedigt werden *). Daher wirkten die Bedrückungen und Verfolgungen der Mauren nach ihrer politischen Unterjochung in Spanien höchst nachtheilig auf die gesammte Industrie, und schon seit der Regierung Ferdinands des Catholischen geriethen dadurch wohlhabende Manufacturen-Städte in Andalusien und Granada im jähen Verfall. Unter Carl V. und Philipp II. nahm zwar der Luxus mit der gestiegenen politischen Grösse überall zu, aber auch in demselben gesteigerten Grade die Abhängigkeit der Spanischen Industrie von dem Auslande, und nur die Seiden- und Leder-Manufacturen des südlichen Spaniens erhoben sich zu einer grösseren Ausdehnung **), weil sie zugleich einen stark vermehrten Absatz nach den übrigen Provinzen gewonnen hatten. Besonders nachtheilig zeigte sich auch für die allgemeine Industrie dieses Landes die Entfremdung des Volkssinns von allen friedlichen Gewerben, indem die ununterbrochenen Kriege beider Regenten in Europa, ihre immer umfangsreicheren überseeischen Unternehmungen einerseits hauptsächlich die Geldkräfte des Staates in Anspruch nahmen und als zweideutigen Ersatz eine scheinbar reichere Quelle in den Amerikanischen und Asiatischen (hier besonders seit der Vereinigung mit Portugal) Besitzungen suchen liessen, anderseits aber den Spaniern vor den übrigen Völkern Europas eine vermeintlich höhere und kriegerisch unternehmende, dem ritterlichen Charakter dieses Volks gerade zusagende Richtung anzuweisen schienen, wobei die technische Cultur als eine herabziehende Erniedrigung der Nationalthätigkeit recht geflissentlich für Spanien den Ausländern in die Hände gespielt wurde.

Diese Stellung der technischen Cultur änderte sich auf der Pyrenäischen Halbinsel während des siebzehnten Jahrhunderts

*) Ranke, Fürsten u. Völker von Süd-Europa I. S. 393—406.

**) Ranke S. 396—97.

durchaus nicht, da die Regierungen der drei letzten Monarchen aus dem Habsburger-Stamme bei derselben Richtung der Politik verharrten, und nichts dafür thaten, der Unterwürfigkeit der Spanischen Industrie unter die des Auslandes, für diese Zeit namentlich an die Italienische geknüpft, entgegen zu wirken *), dagegen aber wiederholt durch Vertreibung der Morisco's arbeitsame und gewerbthätige Unterthanen von sich stiessen. Unter den ersten beiden Bourbons hob sich zwar etwas die gelähmte Industrie durch den regeren politischen und commerciellen Verkehr mit Frankreich, der kostbare Werth der Italienischen Manufacturen fand nicht mehr so allgemeinen Beifall, und um so weniger, als diese selbst von ihrer früheren Höhe heruntergekommen waren: aber dafür trat der Einfluss der Englischen und Französischen Industrie ein, welche bald eine noch stärkere Abhängigkeit von derselben bereitete, als die frühere in Bezug auf Italien gewesen war. Denn nun gab der Spanier seine rohen Producte an beide Handelsvölker, um dieselben verarbeitet in dreifach und mehr gestiegenem Preise wieder für den eigenen Gebrauch zu verwenden.

Erst unter der Regierung Carls III. dachte die Verwaltungspolitik daran, durch fremde Arbeiter, theils aus Frankreich, theils aus Deutschland und den Niederlanden herbeigeholt, die Spanische Industrie in den besonders gesunkenen Wolle-, Leinen-, Papier- und Metallwaaren-Manufacturen neu zu beleben, wofür vorzugsweise der Minister Graf Aranda wirkte. Aber diese ins Land gezogenen fremden Arbeiter wurden selbst, wenn sie dem Catholischen Glaubensbekenntnisse zugethan waren, wegen ihrer freisinnigeren Ansichten von dem Clerus verfolgt, was denn nun

*) Bei Ranke a. a. O. S. 410 heisst es aus Sancho de Moncada's Bericht, restauracion politica de España in Capmany Memorias, von dem Jahre 1619: „die 160,000 Ausländer in Spanien, darunter 10,000 Genueser, haben die Spanier ganz vom Handel und Gewerbe verdrängt, indem ihre Arbeit entweder dem Geschmacke angemessener oder wohlfeiler ist, als die der Eingeborenen: wir können uns ohne sie nicht kleiden, denn wir haben weder Leinwand noch Tuch; wir können ohne sie nicht schreiben, denn wir haben kein Papier ohne sie. Sie gewinnen jährlich 25 Millionen.“

noch in einem weit verletzenderen Grade gegen die protestantischen Glaubensgenossen geschah. Die Gesammtzahlen der Fabrikanten und Manufacturisten, sowie die Handwerker und Gewerbsleute am Ende der Regierung Carls III. sind bereits oben (S. 45) angegeben.

Unter der unmittelbar nachfolgenden Verwaltung Carls IV. verstärkte sich der Französische Einfluss nach jeder Richtung, aber die Spanischen Manufacturen erlitten einen gewaltigen Stoss durch die von den Engländern gesperrten Häfen, weil ein erzwungener Hauptabsatz ihrer theueren und wenig sich empfehlenden Waaren nach den Spanischen Colonien stets stattgefunden hatte, und dieser nun Jahre lang gänzlich unterbrochen, oder mindestens doch sehr erschwert wurde. Die kurze Zeit der Französischen Herrschaft unter Joseph Bonaparte konnte auf die Spanische Industrie keinen eigenthümlichen Einfluss gewinnen, da es zu keinem ruhigen Besitzstande in irgend einem Theile des Reichs kam, und der Nationalkampf die Industrie bald nur auf die nothwendigsten Bedürfnisse beschränkte. Er fand bereits einen durchschnittlicheu jährlichen Gesammtertrag der Fabrikation vor, — wie ihn die Tabellen des Censo von 1803 geschätzt hatten, — auf 1,152,650,707 Real. = 83,313,662 Thl. — Die Restauration der Bourbons durch Ferdinand VII. traf 1814 überall auf untergegangene Manufacturen, auf eine gänzliche Ueberschwemmung der Spanischen Handelsplätze durch Englische Manufacturwaaren, da die Englische befreiende Politik in ihrem Gefolge auch stets einen besonderen Vortheil für den Gewerbfleiss ihres Volks sich ausbedungen hat. Da nun noch überdies bei dem Verlust des grössten Theils der Amerikanischen Colonien der Mangel an Absatz dorthin ebenso mangelte, als die Zufuhr der edlen Metalle von dorther, verderbliche Stockungen in den Geldverhältnissen überall bemerkbar wurden, so vermeinte die Spanische Regierung, wie auf eine nothwendige Maassregel für die Wiedererhebung der Spanischen Manufacturen, auf die Beschränkung des Geldabflusses vermöge harter Einfuhrverbote und übermässiger Schutzzölle hinwirken zu müssen. Aber die Küsten Spaniens und namentlich die näheren Umgebungen von Gibraltar sind eben so schwierig als die Pyrenäen-Pässe gegen den Schmuggel-Handel zu schützen, und dieser musste hier in einem noch stärkeren Grade überhand nehmen, sobald durch unverhältnissmässige Steuern die an sich sehr theueren Spanischen Manufactur-Waa-

ren gegen die Einführung der fremden besseren und wohlfeileren sicher gestellt werden sollten. Es sind aber auch in der Gegenwart die Spanischen Erzeugnisse der technischen Cultur im Allgemeinen nur von sehr mittelmässiger Beschaffenheit, so dass sie bei ihrem hohen Preise in sehr wenigen Gegenständen die Concurrenz mit dem Auslande ertragen können, und doch, obschon sie keinesweges die Bedürfnisse des Landes befriedigen, sich noch nicht von dem Mangel des gewohnten Absatzes ihrer den Modeveränderungen weniger unterworfenen Waaren nach den verloren gegangenen Colonien zu erholen vermögen. Der in den letzten Jahren aufgewachte Nationalgeist des Spanischen Volks hat zwar mit grossem Missfallen diese Abhängigkeit und das Zurückbleiben der Nationalindustrie erkannt; aber wenn auch 67 patriotische Gesellschaften zur Unterstützung der Gewerbe und des Ackerbaus seit 1775 sich nach und nach gebildet haben *), so tragen sie doch für jetzt zur wesentlichen Aufhilfe noch immer sehr wenig bei. Sehr rühmlich wird von einigen derselben für Freischulen der Handwerker und des Landmanns, für Herbeischaffung von sehr zweckmässigen Ackergeräthen aus England und Vertheilung desselben unter arbeitsame Landbauer, durch Ankauf von Maschinen für Fabriken, durch Anpflanzungen wilder Gegenden, durch Praemien für verstärkten Anbau oder Anpflanzung neuer Erzeugnisse der physischen Cultur gesorgt, die zugleich für die gewerblichen Zustände des Landes passend gebraucht werden können. — Neuerdings sollten jährliche Kunst- und Gewerbe-Ausstellungen nach einer Verordnung vom Mai 1827 in dem Conservatorium der Künste zu Madrid zur Belebung der Industrie angestellt werden, sind aber bis jetzt nicht regelmässig gehalten worden. Borrego **) berechnet für den gegenwärtigen Zustand das in Manufacturen und Gewerben eingelegte Capital auf 6,167,283,600 Real. = 445,614,927 Thl. und deren jährlichen durchschnittlichen Ertrag auf 1,356,802,400 Real. = 98,990,163 Thl.

a) Die Leinen-Manufacturen. Ihr Hauptsitz ist in Galicien und Catalonien, ausserdem in Valencia ***): aber keinesweges

*) Bourgoing tabl. I. S. 307—10.

**) Der Nationalreichthum u. s. w. S. 33.

***) Bourgoing t. III. S. 151—53, welcher für die Jahre 1791—92 über ½ des gesammten Handels von Cadiz, über 7,0000,000 Thl.. auf die Leinen-Manufacturen rechnet.

wird hierin der Bedarf des Landes zur hinlänglichen Befriedigung hervorgebracht, da selbst in neuester Zeit noch die groben Hemde für Soldaten im Auslande gekauft werden mussten. Leinwand wurde früher gemeinhin aus Deutschland eingeführt, jetzt mehr aus Irland. Seile und Tauwerke werden in nicht unbedeutender Masse in neuerer Zeit aus den Russischen Ostseeprovinzen eingeführt. — Die eigenthümlichen Geflechte (s. ob. S. 58) aus dem Espartogras und den in Spanien gleichfalls sehr gewöhnlichen Junco werden über den Bedarf selbst noch zu einer geringen Ausfuhr verfertigt. — Der gesammte Ertrag dieser Manufacturen wurde für den jährlichen Durchschnitt nach dem Censo von 1803 auf 192,853,413 Real. = 13,906,079 Thl. berechnet, also beinahe auf ein Sechstheil des damaligen Gesammtertrags der technischen Cultur. —

b) Die Wolle-Manufacturen stehen durchaus in keinem Verhältniss mit der Masse und Güte der in Spanien hervorgebrachten rohen Wolle, so dass das Land sich daran gewöhnt hat, seine feinste Wolle ins Ausland zur Verarbeitung zu versenden und daher gegenwärtig gar nicht das Geschick und den Willen besitzt, den Ueberfluss der im Handel zurückgebliebenen Wolle für die eigenen Manufacturen zu verwenden. Die meisten feineren Wollarbeiten werden in der Provinz Guadalaxara verfertigt, wo früher in der Stadt Guadalaxara eine grosse königliche Tuchfabrik auf 656 Stühle eingerichtet war, die jedoch jetzt wegen ihrer theuren Preise nicht völlige Beschäftigung findet, ausserdem aber zu Siguenza und Colmenar mehrere grosse Wollmanufacturen sich befinden; ferner in Segovia *), zu Arevalo in der Provinz Avila, zu Valencia, Alcoy, Villareal und Ontiniente in der Provinz Valencia, zu Barcellona, zu Zaragoza, Tarazona, Huesca und Jaca in Aragonien, endlich zu Cordova. Sie befriedigen aber nicht den Bedarf, denn jährlich ist eine starke Einfuhr feiner Tücher und

*) Ueber die Fabriken zu Guadalaxara und Segovia und ihre grössere Erhebung in den letzten Jahren in der Regierung Carls III. und den ersten Carls IV. vergl. Bourgoing tabl. sec. edit. pg. 107—13; über die Fabriken Valencias ebendas. III. S. 223. Ueber die Einfuhr von Manufacturwaaren aus dem Auslande vergl. Macculloch a. a. O. Art. Cadiz, D. U. Bd. I. S. 288—89.

wollener Zeuge in Spanien, wie 1829 nach der Balanza mercantil für 631,060 Thl. Für die gröberen Wollewaaren finden sich in allen Provinzen Spaniens Tuchmacher. Die Gesammtzahl der auf wollenen Waaren arbeitenden Stühle wird auf 15,000 angegeben; ihr jährlicher Durchschnittsertrag war nach dem Censo von 1803 auf 123,091,848 Real. = 8,889,963 Thl. oder etwas weniger als ein Neuntheil des Gesammtertrags des Manufacturen berechnet.

c) Die Baumwolle-Manufacturen sind die jüngsten in Spanien und am meisten in Catalonien verbreitet, jedoch keinesweges um den Bedarf zu befriedigen, so dass jährlich theils aus England, theils aus Frankreich beträchtliche Einfuhren an baumwollenen Stoffen erfordert werden, worüber der folgende §. zu vergleichen bleibt: im Jahre 1826 wurden nach der Balanza mercantil für 3,000,000 Thl. eingeführt. Barcelona hatte die meisten Fabriken dieses Zweiges und beschäftigte vor 1820 in 34 Manufacturen und 91 grösseren Spinnereien allein gegen 20,000 Menschen, jedoch sind dieselben seit dem gelben Fieber im Jahre 1823 wieder in Abnahme gekommen: ausserdem ist dieses Gewerbe ansehnlich in Tarragona, Mataro, Olot und Solsona. Der Durchschnittsertrag der Baumwollwebereien stand im Censo von 1803 nur auf 48,168,098 Real. = 3,478,807 Thl., oder beinahe nur ein Vierundzwanzigtheil des Gesammtbetrags der Manufacturen: er ist aber jetzt gestiegen, da Spanien jährlich an roher Baumwolle und baumwollenem Garn für seine Manufacturen für mehr als 1,500,000 Thl. vom Auslande einkauft, die es wohl mindestens zu dem dreifach gesteigerten Werthe als Fabrikat verarbeitet.

d) Die Seide-Manufacturen, welche, seit der innigeren Vereinigung Spaniens mit den ansehnlichsten Manufactur-Landschaften Italiens am Ausgange des Mittelalters, auch in diesem Lande zu lebhafteren Betriebe gekommen waren, und in der durch alle Volksclassen verbreiteten Vorliebe für seidene Kleidungsstücke eine besonders ermunternde Beschäftigung fanden, haben sich noch am gleichmässigsten über den ganzen Staat vertheilt und sind in fast ununterbrochener Thätigkeit erhalten geblieben. In Catalonien werden von den Städten Barcellona, Manresa, Mataro, Reuss und Tarragona 6145 Stühle beschäftigt, in Valencia sind 3842

Stühle im Gang *), in der Provinz Toledo 3776 Stühle, namentlich zu Talavera de la Reyna, in Sevilla über 700 Stühle, in der Hauptstadt Madrid 512 St. Insgesammt rechnet man in der Gegenwart 18,000 St. in Arbeit, die indess hauptsächlich nur leichtere Stoffe liefern, weil für die schwereren Atlasse und sammtenen Stoffe der Französischen Industrie überall der Vorzug eingeräumt wird, wie denn nach der Balanza mercantil noch 1826 für 740,000 Thl. Seidenwaaren aus Frankreich eingeführt wurden. Die Seidenwebereien standen im Censo von 1803 mit einem Durchschnittsertrage von 67,665,600 Real. = 4,886,960 Thl., der etwas über ein Siebzehntheil des jährlichen Gesammtwerthes der Erzeugnisse der technischen Cultur beträgt.

e) Die Metallwaaren erfreuen sich auf Spanischem Boden noch für keinen Artikel einer vorzüglichen Bearbeitung. Das besonders gute Spanische Eisen wird in den Fabriken des Auslandes erst in seiner eigenthümlichen Brauchbarkeit erkannt, während es auf den Hammern des Innlandes zu den gewöhnlichen Geräthen verarbeitet kaum mittelmässig erscheint. Die meisten Eisenhammer und Fabriken auf grobe Waaren, wie Anker, Küchengeschirre u. dgl. sind in Nordspanien, namentlich in Biscaya und Guipuzcoa (s. S. 6). Stahl- und Waffenfabriken sind vorzüglich in Toledo, Sevilla, Eybar, Mondragon, und Segura in Guipuzcoa, zu Placencia, zu Ripoll in Catalonien, zu Onate und Oviedo; die Messer-Fabriken zu Albacete in Murcia und zu Guadix in Granada stehen für Spanien in dem vorzüglichsten Rufe. In Kupfer werden nur die gewöhnlichsten Waaren geliefert; Kanonengiessereien sind zu Sevilla, Barcelona, zu Lierganes in der Provinz Burgos und zu Trubia in Asturien. — Messingwaaren werden besonders in Mancha, Asturien und zu Madrid angefertigt. — In den edlen Metallen, in Bijouterie- und Quincallerie-Waaren, in Uhren arbeiten fast nur ausschliesslich die grossen Städte Spaniens, namentlich Madrid, Sevilla, Barcelona und Valencia und ausserdem noch die Baskischen Provinzen: jedoch ist hier gerade die Abhängigkeit von dem Englischen und Französischen Kunstfleisse am meisten

*) Vergl. über Valencia's Seidenbau und Manufacturen s. Bourgoing III. S. 223—30.

bemerkbar *), und alle fein und geschmackvoll gearbeiteten Waaren werden im ausländischen Handel erworben. Im Jahre 1826 wurden nach der Balanza mercantil für 760,000 Thl. fremde Metallwaaren eingeführt. Den Durchschnittsertrag aller hieher zu rechnenden Waaren finden wir nicht im Censo von 1803 zusammengestellt: hier sind aber allein die Fabrikate in Eisen und Kupfer auf 96,824,917 Real. = 6,992,909 Thl., oder auf etwas mehr als ein Zwölftheil des jährlichen Gesammtertrages der technischen Cultur gerechnet.

f) Thon- und Glas-Fabriken. An Thonwaaren werden gemeine irdene Geschirre in allen Provinzen in ausreichendem Vorrathe angefertigt: eigenthümlich sind die thönernen Wasserkrüge (Alcazarras), welche zu Andujar in der Provinz Jaen in grosser Anzahl gearbeitet werden. Für Porcellan giebt es nur die grosse königliche Manufactur in Madrid, welche ununterbrochen 300 Arbeiter beschäftigt und eine kleinere bei dem Schlosse Buen-Retiro, die beide aber ihre Waaren zu sehr theuerem Preise liefern. Die meisten Fajance-Fabriken sind in Valencia, Cuenca, Valladolid, Guadalaxara und Sevilla. Auch in Glaswaaren liefert Spanien kein vorzügliches Fabrikat: nur eine einzige Spiegel-Manufactur besteht für Rechnung des Staates in San Ildefonso in der Nähe des königlichen Lustschlosses, kann aber die Concurrenz mit dem Auslande nicht aushalten, und hat daher bisweilen schon Jahrelang den Geschäftsbetrieb eingestellt. Grünes Glas wird zwar in mehreren Glashütten in Cuenca, Guadalaxara, auf der Sierra Morena verfertigt, wobei aber der Mangel an Holz und der nicht überall vorhandenen Steinkohlen sich sehr empfindlich fühlen lässt. Weisses Tafelglas wird nur in Barcelona gemacht, doch der bei weitem grössere Theil des Bedarfs aus Böhmen eingeführt, so dass in allen grösseren Städten eigene Böhmische Glashändler angesiedelt sind, die Spanien mit Fensterglas, Crystallgläsern und allen besseren gläsernen Geschirren fast ausschliesslich versehen. Im Jahre 1826 wurden an Glas- und Thonwaaren noch für 397,000 Thl. eingeführt.

---

*) Selbst die gewöhnlichen Holzuhren vom Schwarzwalde sind trotz der Entfernung ihrer Fabrikörter bei ihrem niedrigen Preise über die ganze Halbinsel ausgebreitet.

g) Die Leder-Manufacturen gewährten in früherer Zeit der Spanischen Industrie einen besonders günstigen Ruf, wie denn auch noch von den Arabern her die Lederbereitung Cordovas der ausgezeichnetsten Gattung Leder den Eigennamen Corduan erworben hatte. Sie sind in der Gegenwart zwar in starker Abnahme, aber doch über ganz Spanien ausgedehnt: die meisten Gerbereien befinden sich in Catalonien, Estremadura, Toledo, Burgos, Granada und den Baskischen Provinzen, inzwischen die besseren Arbeiten werden noch jetzt von Cordova und nächstdem von Barcelona geliefert. Die Viehzucht Spaniens befriedigt indess keineswegs den Bedarf ihrer Gerbereien an rohen Producten, und es werden alljährlich beträchtliche Summen für die Einfuhr roher Häute, namentlich aus Südamerika (Buenos-Ayres) gezahlt, wie 1826 noch für 875,000 Thl. in die Spanischen Häfen eingeführt wurden. Dagegen hat die Ausfuhr an Spanischen Lederwaaren, die noch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts nicht unbeträchtlich war, fast ganz aufgehört.

h) Die Seife-, Talg- und Wachs-Fabriken arbeiten in Spanien nur für den inneren Verbrauch, und können, was die Wachsbleichen anbetrifft, diesen nicht einmal befriedigen. Die bedeutendsten Seifensiedereien in Catalonien, Valencia, Estremadura und Toledo, früher durch eine dem Gegenstande nicht unangemessene Ausfuhr unterstützt, haben gegenwärtig ihren Geschäftsbetrieb ausserordentlich beschränkt, da die Versendung Spanischer Seife ins Ausland in den letzten Jahren zu den Seltenheiten gehört.

i) Papiermühlen, Oelmühlen und Mahlwerke ähnlicher Art. Die Spanischen Papiermühlen werden in recht gutem Betriebe erhalten, und reichen nicht nur hinlänglich für den inneren Bedarf aus, sondern gewähren auch noch gegenwärtig eine ziemlich lebhafte Ausfuhr, wie denn 1826 noch für 262,000 Thl. aus den Häfen abging, freilich fast zur Hälfte nach den Spanischen Colonien in Westindien und Asien. Die Gesammtzahl der Papiermühlen ist 337, darunter die meisten und besten in Catalonien (220) und Valencia (95); das gesammte Fabrikat bestand nach dem Censo von 1803 in 363,485 Ries zu einem Werthe von 9,293,946 Real. = 677,893 Thl. — Die Oelmühlen (s. ob. S. 57) sind auf der ganzen Südostküste Spa-

niens von Cadiz bis Barcelona zerstreut. — Die Pulvermühlen stehen gleichfalls in sehr lebhaftem Betriebe, da Spanien auf seinen Hochebenen und an seinen östlichen und südlichen Küsten überaus reich an vortrefflichem Salpeter ist: die meisten befinden sich in Catalonien (bei Manresa), Valencia, Mancha und Granada. —

k) Tabacksfabriken. Die Bereitung des Tabacks zur Consumtion als Schnupftaback (Spaniol) und Cigarren (— der Lieblingsgenuss des Spanischen Landmanns wie des Herzogs, dem selbst das weibliche Geschlecht sich nicht ganz entzieht —) gilt in Spanien seit 1730 als Monopol, das von der Regierung bis zum Jahre 1826 für eigene Rechnung in königlichen Fabriken *) ausgeübt, dann aber einer Gesellschaft für eine jährliche Pacht überlassen wurde. Diese wurde in dem ersten Jahre auf 60,000,000 Real. = 4,333,333 Thl. festgestellt, blieb aber dennoch hinter der Einnahme zurück, welche die Regierung bereits unter Carl III. aus diesem hochbesteuerten Geschäftsbetriebe bezogen hatte, da in den Jahren 1775—88 sie durchschnittlich 33⅓ Procent mehr brachte, nemlich jährlich über 80,000,000 Real. = 5,777,777 Thl. **), und unter der folgenden Regierung Carls IV. bis auf 130,000,000 Real. = 9,388,900 Thl. gesteigert wurde, wobei freilich die Besoldung der Beamten im Verkauf, in der Controlle und die Ausgaben der übrigen Geschäftsführung mit 10 Procent in Abzug gebracht werden müssen.

l) Grössere Gewerbe im Sieden, Brennen und Brauen. Die Zucker-Raffinerien sind in Spanien nicht von bedeutendem Umfange, da hier überhaupt kein dem mitt-

---

*) Die grösste Fabrik befand sich zu Sevilla, welche täglich 1200 Menschen und 100 Pferde und Maulthiere in ihren Mahl- und Stampfwerken beschäftigt hatte. Im Jahre 1819 wurden 604,894 ℔ Havanna- u. Virginischer Taback zu Cigarren geliefert, wobei die Blätter 3,568,824 Real. = 257,747 Thl. kosteten, die Fabrikationskosten 1,835,556 Real. = 132,569 Thl. betrugen, der Gewinn des Staates aber ausserdem auf 13,395,834 Real. = 967,473 Thl. zu stehen kam.

**) Bourgoing tabl. II. pg. 9—12.

leren Europa gleichstehender Verbrauch an Zucker stattfindet; denn unter den wärmeren Getränken ist allein die Chocolate in allgemeinem Gebrauch, der Caffee ist nur in den grösseren Städten und in den höheren Volksclassen üblich, und der Thee wird nur ausnahmsweise genossen, wo der Engländer sich einheimisch gemacht hat. Die Raffinerien zu Madrid, Malaga, Barcelona, Cadiz, Santander liefern aber nicht vollständig den Bedarf, so dass bereits ein Theil des aus den Spanischen Besitzungen in Westindien eingeführten Zuckers (gegenwärtig durchschnittlich für 3,000,600 Thl. im Jahre) in raffinirter Gestalt nach Cadiz kömmt. Die Zuckermühlen in der Nähe von Velez-Malaga, welche das daselbst und in mehreren Gegenden Granadas (bei Motril, Marbello vergl. S. 58.) angebaute Zuckerrohr pressen, sind nur dürftige Versuche, die bis jetzt noch nicht in ein besonderes Verhältniss zum jährlichen Verbrauch an Zucker hinüberzuführen sind. — Die grössten Branntweinbrennereien sind in den Handelsstädten von Catalonien, Valencia, Aragonien, Murcia und den Balearischen Inseln. Die sämmtlichen Brennereien (vergl. S. 56) lieferten nach dem Censo von 1803 2,136,104 Arrobas = 29,401,430 Berl. Quart, in einem Werthe von 48,148,000 Real. = 3,477,333 Thl. Der Betrieb ist auch jetzt nicht viel stärker, da der Verbrauch an Wein als gewöhnliches geistiges Getränk auch für den gemeinen Mann hier die Oberhand behält, mithin ausserhalb der Seestädte die Branntweinfabrikation nur von dem im Auslande begehrten Spanischen Weinbranntwein abhängig ist. Die Ausfuhr betrug 1826 an Werth 915,000 Thl., wovon nur ein Neuntheil nach den Spanischen Colonien versandt wurde, das übrige in dem Europäischen Handel verblieb. — Bierbrauereien werden nur als Seltenheit in den Hafenstädten und anderen grösseren Städten Nordspaniens angetroffen. — Die Cyderbereitung findet nur in den Baskischen Provinzen statt, und ist auch selbst hier sehr unbeträchtlich. —

Andere Gewerbe, die wir bei den vorangegangenen Staaten unter der Rubrik m.) zusammengefasst haben, können bei Spanien wegen ihres geringen Umfanges nicht besonders namhaft gemacht werden, wenn wir etwa den Schiffbau ausnehmen, der in Barcelona, Carthagena, Cadiz, Santander und in den Häfen Galiciens lebhaft betrieben wird, und dem Lande Spanien gegenwärtig in der Lieferung seiner Schiffe wenigstens den Arbeitslohn des

Baues und der Ausrüstung sichert, wenn auch der grössere Theil des Schiffbauholzes, sowie des Flachses und Hanfs, jährlich im Auslande erkauft werden muss (1826 wurden für 1,250,000 Thl. Holz in die Spanischen Häfen eingeführt, und darunter nur für 150,000 Thl. aus den Spanischen Colonien). —

§. 11.

Die verschiedenen Zweige des Handels.

Als die brauchbarsten Hülfsmittel für die historische Uebersicht des Handels dienen die in den beiden vorausgegangenen §§. angeführten Werke; ausserdem *Wyndham Beawes, a civil commercial, political and literary history of Spain and Portugal*, London 1793, 2 vol. fol. — Wegen der Colonien *B. Huber, aperçu statistique de l' île de Cuba*, Paris 826 8vo. und besonders *Alex. de Humboldt, essai politique et statistique de l' île de Cuba*, Paris 2 vol. 1827, 8vo. — *Thomas de Comyn, state of the Philippine-Islands, translated from the Spanish with notes by Will. Walton*, Lond. 1821, 8vo. — *De Vallesantoro (Marques) memoria sobre la balanza del comercio*, Madrid 1831, 4to. —

Die günstigste Lage ist Spanien schon von der Natur für einen vortheilhaften Handelsverkehr gewährt, da die Pyrenäische Halbinsel von zwei grossen Meeren umspült, die für das Alterthum und das Mittelalter fast ausschliesslich im grossen Handel eine allgemein anerkannte Wichtigkeit besassen, an der südwestlichsten Ecke Europas gelegen den Eingang zum Mittelländischen Meere bewahrt, Afrika mit Europa leicht verbindet und die bequemsten und geräumigsten Häfen in genügender Anzahl für eine vortheilhafte Concentration des Welthandels besitzt. Daher bleibt es um so mehr zu verwundern, dass so bedeutsame Vortheile gerade in dem Zeitalter, wo der Handel im allgemeinen zu den einflussreichsten Belebungsmitteln der Staatskräfte für alle gebildetere Völker gerechnet wird, von Spanien so wenig beachtet werden, und mit jedem Jahrzehend mehr ihr Handel in die Hände des Ausländers geräth, selbst wenn auch jetzt im Allgemeinen der Handelsumsatz dieses Landes grössere Summen bewegt.

Der innere Verkehr ist allerdings durch die Natur des Landes für mehrere Provinzen sehr beschränkt, zumal da in Spanien, wie §. 4 näher erörtert hat, an künstlicher Bezwingung der natürlichen Hindernisse noch so wenig gedacht ist. An lebhaften Jahrmärkten und Messen fehlt es gänzlich, selbst die von Medina del Rioseco und Medina del Campo in der Provinz Valladolid, noch die berühmtesten, können mit den besuchteren Messen der Länder Mittel-Europas in gar keine Vergleichung gestellt werden. Madrid wirkt allerdings am meisten als Belebungspunkt auf den inneren Verkehr, weniger durch seine Volksmenge, Manufacturen und allgemeine Handelsbeziehungen, als durch den fortdauernden Aufenthalt der reichsten Grundbesitzer daselbst, die nur selten nach ihren Herrschaften und auch dann nur auf kurze Zeit besuchsweise abgehen, und dadurch die Geldquellen nach der Hauptstadt zusammen leiten. Dazu kommt, dass hier der grosse Handels-Verein der Gremios seinen Hauptsitz hat, eine Compagnie der ansehnlichsten Kaufleute, welche alle ihr anvertraute Gelder zu 3 bis 3½ Procenten verzinset, allgemeinen Credit besitzt und diesen durch ihre Selbstständigkeit in Bezug auf die Regierung behauptet, wiewohl sie für dieselbe in neuerer Zeit vielfache Geldgeschäfte besorgt hat. Die St. Ferdinands Bank hat gleichfalls ihren Sitz zu Madrid, und ist nach der neuen Verfassung vermöge des Decrets vom 9. Juli 1829 auf ein Grund-Capital von 60,000,000 Realen (4,333,333 Thl.) in 20,000 gleichlautenden Actien basirt.

Der Seehandel, bei welchem indess gegenwärtig der Spanische Kaufmann fast nur den Factor des Ausländers vorstellt, hatte seinen Brennpunkt in den Amerikanischen Besitzungen, und zwar stets mit doppeltem Gewinn, indem er sowohl die rohen Producte und Metalle aus denselben bezog, als er auch wiederum mit einem unverhältnissmässigen Vortheile seine Waaren dorthin absetzen konnte So führte Spanien allein im Jahre 1788 nach seinen Amerikanischen Besitzungen für 500,717,529 Real. = 36,650,000 Thl. aus, und brachte von hier über 800,000,000 Real. = 58,420,000 Thl. zurück. In derselben Zeit *) war aber seine Ausfuhr nach allen übrigen

*) Borrego a. a. O. S. 30. u. 31.

Staaten Europas 1787 = 178,317,093 Real. = 12,878,450 Thl.
1788 = 295,456,178 — = 21,338,690 —
1789 = 289,973,280 — = 20,942,492 —
und 1792 = 396,195,113 — = 26,775,201 —
und die Einfuhr aus denselben
1787 = 642,115,104 — = 46,374,976 —
1788 = 666,274,729 — = 48,119,890 —
1789 = 717,379,388 — = 51,810,770 —
und 1792 = 714,898,698 — = 51,630,270 —
also jene Ausfuhr betrug fast durchschnittlich das Doppelte der letzteren, während auch bei der Einfuhr der Handel mit jenen Colonien den übrigen Gesammthandel jährlich um 12 bis 20 Procente überbot. Während des Revolutionskrieges nahm der Handel mit den Colonien zwar nicht in gleichem Maasse wie der mit den übrigen Staaten Europas zu, aber er fiel durchschnittlich bis 1798 nicht unter jenes oben angegebene Verhältniss, wenn gleich die Ausfuhr nach den genannten Staaten bereits 1795 auf 480,000,000 Real. = 34,645,000 Thl. und die Einfuhr aus denselben auf 880,000,000 Real. = 63,545,000 Thl. gestiegen war.

Sehen wir nun auf die Gegenstände dieser Ausfuhr und Einfuhr, so finden wir dass Spanien jenen Staaten fast gar keine Manufacturwaaren sandte, und dass fast seine gesammte Ausfuhr dorthin in Colonialwaaren und rohen Producten bestand, während es umgekehrt von dorther fast ausschliesslich Manufacturwaaren oder rohe Producte bezog, deren Masse es noch sehr leicht bei einer regeren physischen Cultur auf seinem eigenen Boden gewinnen konnte. Denn die Ausfuhr war 1795 überhaupt an Seide- und Lederwaaren 50,000,000 Real. = 3,611,111 Thl., an Wein, Brannatwein, Rosinen u. dgl. 156,000,000 Real. = 11,266,665 Thl., an Wolle und Baumwolle 157,000,000 Real. = 11,438,887 Thl., an Salz, Colonialwaaren, Edelsteinen 117,000,000 Real. = 8,549,999 Thl. In demselben Jahre führte Spanien ein, an Manufacturwaaren für 480,000,000 Real. = 34,666,667 Thl., an Getreide, Kupfer, Lebensmitteln u. dgl. für 240,000,000 Real. = 17,333,334 Thl.; an rohen Producten zur weiteren Verarbeitung, Hanf, Flachs, Theer, Holz und groben Eisenwaaren für 160,000,000 Real. = 11,555,555 Thl. Es brauchte also Spanien von anderen Staaten neunmal mehr an Manufacturwaaren, als es denselben

wieder zurückgab, während es auch nicht einmal in den ausgeführten rohen Producten für die technische Cultur und als Lebensmittel durch einen um so verstärkteren Absatz mehr einnahm, als es für andere rohe Producte in gleichmässiger Kategorie selbst ausgab.

Die Anschliessung Spaniens an Frankreich seit dem Frieden zu Basel und namentlich seit dem Vertrage zu St. Ildefonso (1796) brachte dem grossen Seehandel in den entfernteren Meeren, der damals noch durch 943 eigene Schiffe von 150,014 Tonnenlast betrieben wurde *), ausserordentliche Nachtheile, aber es zerstörte auch fast den unmittelbaren Handel an den Spanischen Küsten, bis England die umgekehrte Rolle übernahm und als Schützer Spaniens gegen Frankreich auftrat, wodurch die geöffneten Spanischen Häfen wieder ihren früheren Markt namentlich in Amerika suchen konnten. Hier aber fanden sie inzwischen die Engländer und Nordamerikaner schon im Besitze des grössten Theils des Handels und ausserdem den Schleichhandel so ausgedehnt, dass eine gänzliche Aufhebung desselben nur durch eine eben so radicale Umgestaltung des Spanischen Handelssystems zu bewerkstelligen gewesen wäre. Die Ausfuhr Spaniens betrug damals (1808) 19,305,000 Thl., dagegen die Einfuhr = 45,045,000 Thl., also ein Verlust in der Handelsbilanz von 25,740,000 Thl. in einem Jahre, der freilich etwas geringer durch den Schleichhandel an den Küsten sich stellen mochte, aber doch hauptsächlich durch die aus den Colonien eingeführten und in Spanien noch aufgehäuften edlen Metalle ausgeglichen werden musste. Die Junta de medios, welche in den Jahren 1811—13 für die Reformen im Finanzwesen zu Cadiz gebildet war, schätzte das Capital der Spanischen Kaufleute mit Einschluss der Rheder und der im Fischfange beschäftigten Schiffe auf 5,000,000,000 Real. = 361,000,000 Thl., und den jährlichen Ertrag des Handels, welcher dem Handelsstande bei Einfuhr, Ausfuhr und Zwischenhandel übrig blieb auf 466,363,516 Real. = 33,677,458 Thl.

Nach der Wiederherstellung der Bourbons auf dem Spani-

---

*) Borrego a. a. O. S. 30. —

schen Throne war der Colonialhandel in seinen früheren blühenden Zustand nicht mehr zurückzuführen, weil der Umfang des Handels selbst durch den Verlust des Amerikanischen Festlandes, das sich losgerissen hatte und in den nächsten Jahren eine völlige Selbstständigkeit erlangte, sehr stark beschränkt war *).

---

*) Es waren von den Colonien den Spaniern nur wenige übrig geblieben s. oben S. 20 und 21. Unter diesen sind in Amerika Cuba und Puertorico gegenwärtig die wichtigsten Besitzungen für dieses Reich, sowohl wegen ihrer allgemeinen politischen Bedeutsamkeit, als auch insbesondere wegen ihres Handels. Die Gesammteinkünfte von der Insel Cuba waren nach dem Generaletate im Jahre 1832 = 8,437,508 Piast. (S. 33) = 12,189,149 Thl., im J. 1833 = 8,895,656 Piast. = 12,849,280 Thl. und 1834 über 10,000,000 Piast. = 14,444,440 Thl., wovon die Seezölle stets stark über die Hälfte, bisweilen fast $\frac{2}{3}$ des Betrags ausmachten, wie im Jahre 1833 = 5,235,371 Piast. = 7,562,203 Thl. Der Werth der gesammten Handelsgeschäfte betrug durchschnittlich in den letzten Jahren stets über 30,000,000 Piaster, wovon 1832 28,793,483 Piast. = 41,590,599 Thl.
1833 32,507,233 — = 46,954,813 —
1834 33,000,000 — = 47,666,664 —
Davon machten die Einfuhren, zur Hälfte aus Fleisch, Mehl, Butter, Speck und stärkeren Getränken, zur Hälfte aus Manufacturwaaren, namentlich Leinen und Baumwollenen bestehend 1833 = 18,511,132 Piast. und 1834 = 18,500,000 Piast., während die Ausfuhren (fast ausschliesslich Zucker, Caffee, Taback und Cacao) 1833 nur auf 13,996,100 Piast. und 1834 auf 14,500,000 Piast. gekommen waren. Die Zuhl der ein- und ausgelaufenen Schiffe war 1832 = 1727, 1833 = 1814 und 1834 = 2026. Bei dem Handel waren in Bezug auf die Nationalverhältnisse die vereinigten Nordamerikanischen Staaten mit $\frac{1}{4}$ des Betrags betheiligt (1832 = 6,651,402 Piast. und 1833 = 8,848,857 Piast.), England mit $\frac{1}{7}$ (1832 = 3,359,650 Piast., 1833 = 4,536,154 Piast.), die Hansestädte ungefähr mit einem gleichen Antheile (1832 = 3,723,283 Piast., 1833 = 2,446,473 Piast.), Frankreich und Russland, jedes mit $\frac{1}{20}$ u. s. w. Vergl. über die Jahre 1832 und 1833 Berghaus Annal. XI., S. 573—77, wo eine officielle Generalübersicht des Handels dieser Insel im Auszuge mitgetheilt ist, über d. J. 1834 Hamburg. Liste der Börsenhalle. — Die Insel Puertorico hatte im Jahre 1834 zur Ausfuhr 60,000 Fässer Zucker, 20,000 Fässer Molasse, 20,000,000 ℔ Kaffee, 13,000 Fanegas Cacao, 6,000,000 ℔ Taback und 1,000,000 ℔ Baumwolle geliefert. Der Gesammtwerth dieser Ausfuhr betrug

Denn im Verkennen des eigenen Staats-Interesses verbot Spanien auf das schärfste den Handel mit den abgefallenen Colonien und zerstörte sich dadurch selbst den ergiebigsten und vortheilhaftesten Handelsumsatz, wie er hier nun einmal durch lange Gewohnheit einheimisch geworden war, ohne doch die Mittel zu besitzen, durch politische Uebermacht entweder die alten Rechte wieder zu gewinnen, oder sich mindestens, gleich wie Frankreich in Bezug auf Hayti, ansehnliche Geldentschädigungen und vortheilhafte Handelsverträge auszubedingen. Nur als ein schwaches und zu spät dargereichtes Palliativmittel konnte die königliche Verordnung vom Jahre 1827 wirken, welche den Handel nach den losgerissenen Amerikanischen Staaten unter fremder Flagge verstattete, da in dieser Zeit schon Grossbritannien durch seine Anerkennung dieser Staaten und besondere Verträge dem Mutterlande zuvorgekommen war. Die Balanza mercantil für das Jahr 1826, welche zwei Jahre später officiell bekannt gemacht wurde, liefert übersichtlich die Gegenstände der Gesammt-Ein- und Ausfuhr Spaniens, aber nicht nach der Quantität der Waaren, sondern nach dem Werthe, und

---

4,500,000 Piast. = 6,500,000 Thl., wovon $\frac{2}{3}$ des Betrags in Nordamerikanischen Schiffen ausgeführt wurden. — Die Africanischen Colonien sind für den Spanischen Handel gegenwärtig von sehr geringer Bedeutung. Dagegen erheben sich unter den Asiatischen seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts die Philippinen, für deren Handelsverkehr 1803 eine eigene Philippinische Compagnie in Spanien errichtet worden. Ihre Gesammtverwaltung hatte nach dem Etate von 1809 an Einnahmen von 1,813,318 Piast gewährt, und an Ausgaben 1,367,873 Piast. verlangt: es war mithin damals noch ein Ueberschuss von 444,445 Piast. = 641,977 Thl. nach Spanien abgesandt worden. Die Bedeutsamkeit dieser Inseln für den Handelsverkehr würde noch in einem höheren Grade erkannt werden, wenn die Verwaltung dieser Colonien mehr für die Förderung des Wohlstandes derselben zu thun gesonnen wäre: aber diese, geleitet von einem Statthalter nebst einem hohen Rathe, lässt nur Spanier oder Neu-Spanische Creolen als Beamte eintreten, die Geistlichkeit befindet sich im Besitze des meisten Grundeigenthums, und namentlich sind die Klöster hier überaus reich. — Die Australischen Besitzungen haben niemals einen eigenthümlichen Einfluss auf den Spanischen Handel geäussert und nur als Ruhepunkt für Spanische Kauffahrer von den Philippinen gedient, besonders der Hafen San Ygnacio de Agaña auf der Ladronen-Gruppe.

zwar sonderbarer Weise nach ℔ Sterl. berechnet *), wodurch die Genauigkeit in den Angaben und die Authencität der Quelle geschmälert erscheint. Sie schliesst in den Ausfuhren auf 1,799,423 ℔ St. = 12,595,961 Thl. und in den Einfuhren auf 3,573,260 ℔ St. = 25,012,820 Thl. ab, lässt also eine für Spanien nachtheilige Bilanz von 1,773,837 ℔ St. = 12,416,859 Thl. zurück, die also, da die Einfuhren bei dem fortwährend starken Schleichhandel im Land- und Seeverkehre eher höher als niedriger anzunehmen sind, durch den noch im Lande vorhandenen Metallreichthum an Münzen und Barren zu befriedigen bleibt. Im Allgemeinen hat sich der Handel zwar in den letzten zehn Jahren seit der Herausgabe dieses Actenstücks vortheilhafter gestellt, und zwar hauptsächlich durch den verstärkten Absatz der Spanischen Bergwerksproducte, wenn gleich noch immer im stärkeren Verhältnisse der Einfuhr als der Ausfuhr; aber da wir keine neuere officielle allgemeine Uebersicht über den Spanischen Handel besitzen, so müssen wir für die einzelnen Gegenstände bei der Vergleichung des gegenwärtigen Handels-Verkehrs zu der Balanza von 1826 zurückkehren.

Bei der Einfuhr sehen wir die Baumwollen-Waaren nach dem Werthe oben an stehen, da sie zusammengenommen mit dem baumwollenen Garn 493,740 ℔ St. = 3,456,180 Thl., also fast ein Siebentheil der gesammten Einfuhr ausmachen: ausserdem beträgt noch die rohe Baumwolle 174,790 ℔ St. = 1,223,530 Thl. Nächstdem kommen unter den verarbeiteten Waaren die leinenen, mit Hinzufügung des Zwirnes auf 235,840 ℔ St. = 1,650,880 Thl., also ein Funfzehntheil der Einfuhr. Die Eisen- und anderen Metallwaaren betragen 108,700 ℔ St. = 760,900 Thl. oder $\frac{1}{34}$ der Einfuhr; ungefähr eben so viel die Seidenwaaren 106,170 ℔ St. = 743,190 Thl.; nur etwas weniger die wollenen Waaren mit 91,030 ℔ St. = 637,210 Thl., die Glaswaaren und Steingut mit 56,700 ℔ St. = 396,900 Thl., also nur $\frac{1}{60}$ der Gesammteinfuhr. Rechnen wir diese wichtigsten Artikel der Einfuhr an Manufacturwaaren zusammen, so erhalten wir 1,092,180 ℔ St. = 7,645,260 Thl., oder beinahe ein vollständiges Drittel des gesammten Betrages der Einfuhr. Unter den rohen Producten,

*) Macculloch a. a. O. I. S. 288—89.

welche zur weiteren Verarbeitung für die technische Cultur in diesem Jahre in Spanien eingeführt worden, sind ausser der oben angegebenen rohen Baumwolle mit 174,790 ℔ St. am meisten hervorzuheben, Hanf und Flachs mit 165,760 ℔ St. = 1,160,320 Thl., Holz aller Art mit 189,000 ℔ St. = 1,323,000 Thl., rohe Häute mit 122,510 ℔ St. = 878,570 Thl., Indigo für 73,800 ℔ St. = 516,600 Thl., Kupfer und Zinn mit 26,280 ℔ St. = 183,960 Thl.: also diese Gegenstände der Einfuhr zusammen mit 755,140 ℔ St. = 5,285,980 Thl., welche Summe ungefähr zwei Neuntheile der Gesammt Einfuhr beträgt. In der Einfuhr zur leiblichen Consumtion steht der Zucker obenan mit 445,190 ℔ St. = 3,116,330 Thl.: der Cacao wird in keinem Lande verhältnissmässig so stark als in Spanien verbraucht, es wurde in diesem Jahre für 194,825 ℔ St. = 1,363,775 Thl. eingeführt; an Kaffee für 75,830 ℔ St. = 530,810 Thl., an Gewürzen für 204,020 ℔ St. = 1,428,140 Thl., an eingesalzenen Fischen für 200,560 ℔ St. = 1,403,920 Thl., an Reis 102,270 ℔ St. = 715,890 Thl., an Olivenöl für 18,130 ℔ St. = 126,910 Thl., an Butter und Käse für 75,210 ℔ St. = 526,470 Thl., an Weizen für 8,110 ℔ St. = 56,770 Thl. Diese Gegenstände zusammengerechnet machen 1,324,145 ℔ St. = 9,269,015 Thl., oder im Annäherungsverhältnisse gegen vier Neuntheile der Gesammteinfuhr *).

Bei der Ausfuhr sehen wir unter den Manufactur-Waaren als den wichtigsten Gegenstand die Seidenwaaren mit 293,520 ℔ St. = 2,054,640 Thl., zum vierten Theile nach dem Spanischen Amerika und nach den Philippinen ausgeführt, wie denn diese Waaren überhaupt allein für sich ein ganzes Sechstheil der Gesammtausfuhr des Landes einnehmen. An wollenen Waaren wird nur die unbedeutende Masse für 12,020 ℔ St. = 84,140 Thl., an Papier und Papiertapeten für 37,720 ℔ St. = 254,040 Thl., an Darmsaiten zu Netzen und für die Guitarre für 37,885 ℔ St. = 265,195 Thl., an Eisengusswaaren für 16,626 ℔ St. = 116,382 Thl., an Zwirnspitzen für 10,285 ℔ St. = 71,995 Thl. ausgeführt, wovon aber fast die Hälfte allein nach den Spanischen Colonien

*) Ausserdem befanden sich in der Einfuhr für 97,160 ℔ St. gemünzte und ungemünzte edle Metalle, wovon nur der sechste Theil aus den Spanischen Colonien gekommen war.

abgeht. Nehmen wir diese Gegenstände mit den obigen Seidenwaaren zusammen, so erhalten wir eine Summe von 408,056 ℔ St = 2,856,392 Thl., welche zwei Neuntheile der gesammten Einfuhr Spaniens in diesem Jahre übersteigt. Unter den rohen Producten der Ausfuhr, welche für die technische Cultur an die Ausländer oder die Colonien abgesetzt werden, stehen die Metalle oben an, Blei und Quecksilber mit 289,355 ℔ St. = 2,011,485 Thl., dann die rohe Wolle mit 161,650 ℔ St. = 1,131,550 Thl., die rohe Seide mit 28,890 ℔ St. = 202,230 Thl., die Barilla (s. oben S. 58) mit 79,290 ℔ St. = 555,030 Thl., Saffran und Indigo mit 28,650 ℔ St. = 200,550 Thl., Korkholz für 34,640 ℔ St. = 242,480 Thl. Diese Gegenstände zusammengerechnet bilden eine Summe von 622,475 ℔ St. = 4,357,325 Thl., oder etwas über ein Drittel der Gesammtausfuhr des Landes. An verschiedenen rohen Producten zur leiblichen Consumtion *) lieferte Spanien dem Auslande und den Colonien vorzugsweise Wein für 209,340 ℔ St. = 1,465,380 Thl. Branntwein für 120,871 ℔ St. = 846,097 Thl., darunter etwa bei beiden Gegenständen für den vierten Theil des Betrags nach den Colonien; Südfrüchte ($\frac{2}{7}$), Mandeln ($\frac{1}{7}$), Rosinen ($\frac{3}{7}$) und Lambertsnüsse ($\frac{1}{7}$), zusammen für 153,750 ℔ St. = 1,076,250 Thl.; Olivenöl für 13,200 ℔ St. = 92,400 Thl.; Bohnen ($\frac{1}{8}$) mit Kichererbsen und Mehl ($\frac{7}{8}$), fast ausschliesslich nach den Colonien für 56,870 ℔ St. = 308,090 Thl. Diese Handelsartikel zusammen mit 554,031 ℔ St. = 3,878,217 Thl., welche annäherungsweise fast auch ein Drittel der Gesammtausfuhr Spaniens betragen.

Gehen wir nun zu den wichtigsten Concentrationspunkten des Spanischen Seehandels über, so ist Cadiz unbezweifelt als der erste Hafen und die reichste Stadt des Landes anzuführen, die, sowie ihr Handelsansehen sich bereits bis in die entferntesten Zeiten des Alterthums verliert, noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts über sechs Siebentel der Aus- und Einfuhr

*) Unter diesen Gegenständen, wiewohl sie streng genommen nicht hieher gehört, bedarf wegen ihrer eigenthümlichen Merkwürdigkeit die starke Ausfuhr an Blutegeln für 19,080 ℔ St. = 133,560 Thl., die theils nach Frankreich, theils nach England gehen, nicht unerwähnt bleiben.

des See- und Colonialhandels allein an sich angezogen hatte *), besonders seitdem der früher von Sevilla aus ausschliesslich betriebene Verkehr mit Südamerika hieher verlegt war. Cadiz blieb bis 1765 im Besitz dieses Monopols, musste aber dann den Handelsabsatz nach Westindien mit allen grösseren Spanischen Häfen theilen, und dreizehn Jahre später (1778) auch denselben einen gleichen Antheil an dem Handelsmonopole nach dem Festlande des Spanischen Südamerikas einräumen **). Die Handelsbedeutsamkeit dieses Ortes müsste allerdings unter allen Spanischen Häfen am meisten durch den Abfall des Spanischen Amerikas leiden, wenn gleich die überaus günstige Lage des Ortes die vortheilhaftesten Handelsverbindungen mit allen Handelsländern Europas, Amerikas und Afrikas darbot. Das Missverstehen des eigenen Handelsinteresses von Seiten der Spanischen Regierung verhinderte aber die günstigen Gelegenheiten zu benutzen, für Cadiz neue Vortheile zu erwerben, so dass der Britische Handel dieselben zum grössten Theile für seine benachbarten Stationspunkte auf dem Mittelländischen Meere erwarb, wie dies namentlich der von Gibraltar aus übermässig betriebene Schleichhandel nachweist ***). Erst in den letzten Jahren seiner Regierung erhob Ferdinand VII. (königl. Decret vom 21. Februar 1829) Cadiz zu einem Freihafen mit einem Privilegium auf drei Jahre, worauf der Handelsverkehr sich sofort wiederum beträchtlich erweiterte: dessenungeachtet wurde dieses Recht wirklich im December 1832 nicht weiter verlängert, sondern in allen Beziehungen wieder zurückgenommen. Der frühere Handelsumsatz von 50,000,000 Thl., wie in den beiden Jahren nach dem Frieden von Amiens (1802), ist jetzt auf mehr

*) Ueber den Handel dieser Stadt im achtzehnten Jahrhunderte Bourgoing, tabl. III. p. 107—28 und II. p. 160.

**) Davon waren nur die Hafenplätze der Baskischen Provinzen ausgenommen, weil diese überhaupt wegen ihrer Landesprivilegien in einer besonderen Handelsgesetzgebung bald zu ihrem Vortheile, bald zu ihrem Nachtheile sich befanden. Vergl. Macculloch, a. a. O. Supplement Bd. S. 183.

***) Macculloch a. a. O. S. 184—85 mit Benutzung von Inglis, Spanien im Jahre 1830. Vergl. ausserdem in den Grossbritannischen Ein- und Ausfuhrlisten die Rubrik Gibraltar; meine Staatsk. Abthlg. II. S. 486.

als den dritten Theil zusammengesunken, und nicht der zehnte Theil der einlaufenden Spanischen Schiffe gehört den Cadizer Kaufleuten als ihr Eigenthum an. Im Jahre 1827 waren 1147 Schiffe überhaupt eingelaufen, und zwar 582 Spanische und 565 ausländische oder Colonial-Schiffe, darunter 170 Französische und 135 Englische, im Jahre 1828 waren von dem letzteren Volke 184 Schiffe angekommen und 1831 überhaupt 578 nicht Spanische, unter welchen 103 Schiffe von Cuba, Puertorico und den Philippinen eine Ladung von 17,812 Tonnenlast führten; die anderen mit einer Gesammtlast von 48,582 Tonnen. —

Barcelona gilt gegenwärtig durch die Grösse seines Handelsumsatzes als der zweite Hafen Spaniens *), wiewohl er von der Natur nicht besonders begünstigt, und erst in neuerer Zeit durch die Verlängerung des Hafendamms bedeutend vergrössert worden ist. Sein Handels-Verkehr bleibt gegenwärtig mehr auf die vaterländischen Küsten, als auf das Ausland ausgedehnt, und entfernt sich namentlich nicht weit aus dem Umkreise des Mittelländischen Meeres. Daher waren auch unter der grossen Zahl der im Jahre 1820 in diesen Hafen eingelaufenen Schiffen = 3838 nur 206 fremde Fahrzeuge, die übrigen waren 3625 Spanischen Kauffahrer und 7 Kriegsschiffe. Im nächstfolgenden Jahre waren 2570 Schiffe eingelaufen, und darunter befanden sich sogar nur 106 fremde; im Jahre 1826 waren unter den 3844 eingelaufenen Fahrzeugen 3575 Spanische, 271 ausländische; endlich im Jahre 1831 waren 128 fremde Schiffe mit einer Tonnenlast von 15,130 T. hier angekommen, darunter 31 Toskanische, 24 Sardinische, 19 Schwedische, 18 Englische, 14 Französische, 8 Nordamerikanische u. s. w. Die Spanischen Schiffe sind aber

---

*) Capmany y de Montpalau memorias historicas sobra la marina, comercio y artes de Barcelona, Madrid 1779—92, 4 vol. 4to. gewähren ein höchst anziehendes Gemälde der früheren ausgebreiteten Handelsverhältnisse Cataloniens, namentlich seines blühenderen Zustandes im Mittelalter. Eine gedrängte Uebersicht davon hat mit vielfacher Benutzung des Capmany in seiner von der Pariser Academie des Inscriptions gekrönten Preisschrift G. B. Depping, histoire du commerce entre le Levant et l' Europe depuis les croisades jusqu' à la fondation des colonies de l' Amerique, Paris 1830, 8vo. geliefert.

grösstentheils wiederum nur Küstenfahrzeuge von sehr geringer Tragbarkeit; die grösseren eigenen Schiffe, zu Anfang des Jahrhunderts hier gegen 120, deren Zahl jetzt mit jedem Jahre sich mehr vermindert, nehmen im auswärtigen Handel nur an dem Verkehre mit den noch gebliebenen Spanischen Colonien in Westindien Antheil. Die Einfuhren in diesen Hafen bestehen hauptsächlich in Colonialwaaren und rohen Producten für die in Spanien regsamste Industrie Cataloniens, ausserdem in gesalzenen Fischen, welche hauptsächlich Schweden und Dänemark liefern: ihr Werthbetrag war in den Jahren 1829 bis 1831 zwischen 450,000 und 700,000 ℔ St., also durchschnittlich jährlich über 4,000,000 Thl. *), oder gegen ein Sechstheil der Gesammteinfuhr des Landes. Zur Ausfuhr Barcelonas gehören fast alle Artikel, welche wir oben von der allgemeinen Ausfuhr Spaniens bemerkt haben, im Gesammtbetrage einer der Einfuhr ziemlich gleichkommenden Summe, da kein anderer Spanischer Hafen im Verhältnisse zu seiner Einfuhr wiederum soviel ausführt: wodurch also Barcelona überhaupt etwa ein Drittel der gesammten Ausfuhr besitzt. Die Zölle brachten im Jahre 1831 gegen 100,000 ℔ St. oder 700,000 Thl. ein. Zur Beförderung des Handels befanden sich daselbst 3 See-Assecuranz Compagnien, welche, selbst abgesehen von den allgemeinen Unfällen der Seefahrt, gegenwärtig noch durch die Unsicherheit des Mittelländischen Meeres für die Spanische Flagge hier dringend nothwendig gemacht werden. — Die übrigen Seehäfen Cataloniens Mataro, Palamos, Alfaques, Ampurias, Reus mit Salo, Cambrils stehen in Bezug auf diesen Haupthafen der Landschaft in einer völlig untergeordneten Lage, so dass sie für den auswärtigen Handel nur als seine Zwischenstationen betrachtet werden können.

Malaga bildet nach dem Umfange seines Handels den dritten Hafen des Reichs, der durch seine natürliche Lage tief und sicher ist und im Jahre 1828 gegen eine Abgabe von 2 Procent Deposito-Zollgebühren zum Freihafen erklärt wurde **). Im Jahre

---

*) Die einzelnen Gegenstände der Einfuhr dieser Jahre sind bei Macculloch a. a. O. D. A. Supplementbd. S. 68 aufgeführt nach Consularnachrichten.

**) Vergl. Macculloch a. a. O, Bd. II. S. 253.

1827 liefen daselbst 1836 Schiffe ein, und zwar 562 ausländische und 1274 Spanische. Die Hauptgegenstände der Ausfuhr sind Wein, Rosinen, Südfrüchte, darunter frische Trauben in grossen Krügen zu 25 ℔ verpackt, Oel und seit den letzten zehn Jahren namentlich Blei: in der Einfuhr werden besonders bemerkt Deutsche Leinen, Holz, Getreide, Käse, Butter und gesalzene Fische. — Almeria und die übrigen kleinen Häfen Granadas stehen hier in gleichem Verhältnisse, wie die Catalonischen, ohne einen besonderen selbstständigen Handel.

Alicante hat ein gleiches Uebergewicht als Hafen für das Königreich Valencia; derselbe ist eine offene geräumige Bai zwischen dem Vorgebirge de la Huerta in Nordosten und Isla Plana im Süden, welche über 2 geographische Meilen von einander entfernt liegen: sein Handelsverkehr, früher sehr lebhaft mit Frankreich, Italien und England hat inzwischen in den letzten Jahren sich beträchtlich vermindert. Im Jahre 1831 liefen in diesen Hafen 157 fremde Schiffe ein mit einer Ladung von 16,715 Tonnen und etwa die vierfache Zahl von inländischen Fahrzeugen. Unter den ausländischen befanden sich 54 Englische, 45 Französische, 40 Sardinische und 5 Schwedische. Die Ausfuhr dieses Hafens besteht hauptsächlich in der Soda oder Barilla (gegen 50 bis 90,000 Centr. jährlich nach England) *), Wein, Branntwein, Südfrüchten, roher Seide und Wolle: die Einfuhr dagegen in Leinen, Holz, Getreide, Colonialwaaren, Taback, Baumwolle und gesalzenen Fischen. — Für das Königreich Murcia ist der Haupthafen Carthagena, welcher vorzugsweise mit Seide, Wein und Soda Handel treibt und im Jahre 1823 298,768 Piaster oder 431,533 Thl. an Zollgefällen einbrachte.

Die Häfen in der Nähe von Cadiz, wie el Puerto de Santa Maria, Palos, Puerto real an der Bai von Puntales, Huelva, Conil, Tarifa, Algeziras sind gegenwärtig nur für den Küstenhandel Spaniens und für den Verkehr mit dem benachbarten Afrika und Süd-Portugal noch von einiger Bedeutung, aber ihre meisten Geschäfte betreiben sie doch nur in Beziehung auf Cadiz oder Malaga.

---

*) Vergl. darüber Macculloch a. a. O. Supplemtbd. S. 16.

Galiciens Häfen *), Coruña, S. Jago di Compostella, Vigo, Redondela, Viverro, Ribadeo, Bayona und besonders der wichtige Kriegshafen Ferrol, haben für den auswärtigen Seeverkehr kaum einen geeigneten Anspruch genannt zu werden. Sie beschäftigen sich fast ausschliesslich mit dem Küstenhandel und der Fischerei, gebrauchen aus den benachbarten Provinzen eine stärkere Einfuhr an Lebensmitteln und Manufacturwaaren, als sie dorthin zu geben vermögen, und sehen nur selten ein ausländisches Schiff in ihren Häfen, wenn wir etwa Coruña ausnehmen, das in einer regelmässigen Dampfbootverbindung mit England durch den Hafen Falmouth und mit Cuba (hieher alle Monat einmal) steht. — Unter den Häfen Asturiens, Gyon, dem uralten Anfangspunkte der heutigen Spanischen Monarchie, Aviles, Luanjo, Cudillero, Mures und Navia ist kein einziger hervorzuheben, der im auswärtigen Handelsverkehre beachtenswerthe Geschäfte macht, da sie selbst für den inländischen Handel nur eine sehr untergeordnete Bedeutung besitzen. Weit bemerkenswerther erscheinen die Häfen Altcastiliens, namentlich Santander, der durch seine tief in das Land hineingehende Bai trefflich geschützt einen lebhaften Handel mit Wein, Wolle und Colonialwaaren nach England, Frankreich und den Niederlanden betreibt **), erst unter Carls III. Regierung sich gehoben hat, und auch noch gegenwärtig durch seine Lage in Bezug auf die drei genannten Handelsvölker einem lebhafteren Verkehre entgegen geht. Nächstdem ist hier der sehr tiefe und treffliche Hafen Santoña für den Handel mit Südfrüchten und Kastanien nach Frankreich und den Niederlanden erwähnenswerth ***); nur im Küstenhandel sind beschäftigt S. Vincente de la Barquera, Cumillas und Suances.

---

*) Ueber den vortheilhafteren Handel derselben in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, wo erst Carls III. Minister sich um denselben mehr bemühten, vergl. Bourgoing tabl. vol. II. S. 161—62.

**) Vergl. über seine Bedeutsamkeit am Ende des vorigen Jahrhunderts Bourgoing tabl. II. S. 163—64 u. Marcillac sur la Biscaye et les Asturies p. 91—100.

***) Bourgoing a. a. O. S. 164; Marcillac a. a. O. S. 92.

Unter den Häfen der Baskischen Provinzen steht oben an Bilbao *) mit seiner Rhede bei Portugalete, das unter dem Schutze der eigenthümlichen Handelsprivilegien seiner Provinz einen sehr ausgebreiteten Handel mit England, Irland, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland unterhält. Früher war sein vorzüglichstes Geschäft der Wollhandel, in welchem hier allein 200 grosse inländische und fremde Handelshäuser arbeiteten. Seitdem aber Deutschland sich so sehr dieses Handels zum Nachtheil Spaniens bemächtigt hat, ist die Ausfuhr an Getreide und Mehl, für deren Verschiffung hier seit 1820 alle Beschränkungen aufgehoben wurden, sowie an gröberen Eisenwaaren lebhafter geworden. Unter den im Jahre 1831 eingelaufenen Schiffen waren 210 ausländische mit einer Last von 18,882 Tonnen; sie brachten vornehmlich Manufacturwaaren, Colonialproducte und Stockfische. Nächstdem zieht gegenwärtig jährlich mehr die Aufmerksamkeit auf sich San Sebastian, das zwar nur selbst einen sehr kleinen Hafen besitzt, aber den vortrefflichen, nahe benachbarten Hafenplatz los Passages **) benutzt. Der Handel ist vorzüglich nach England und Frankreich gerichtet, und dient zum Austausch der reichen Mineral- und Ackerbau-Producte, namentlich aber auch zum Handel mit Salz und Wolle dieser Provinz gegen Manufactur-Waaren, Colonialproducte und getrocknete Fische. Fuenterabia, Guetaria und Deva haben nur einen beschränkten Küstenhandel, oder leben von dem Zwischenhandel zwischen den wichtigeren Seestädten Nordspaniens. — Auf den Balearischen und Pityusischen Inseln haben die Hauptstädte sämmtlich geräumige und sichere Häfen, besonders Palma, Mahon, Iviza, Cabrera, Soller und Alcudia ***), die jedoch fast ausschliesslich ihr Handelsgeschäft in der Verschiffung der Producte ihrer physischen Cultur namentlich des Oels, der Südfrüchte, des Weins, bisweilen wohl auch Getreide finden und dagegen Manufacturwaaren, Metalle und Colonialproducte eintauschen. Die

*) Bourgoing a. a. O. I. S. 16; Marcillac, sur la Biscaye, p. 54—80 u. Macculloch a. a. O. Supplemtbd. S. 116—27.

**) Bourgoing a. a. O. S. 18—20; Marcillac a. a. O. S. 1—18.

***) André Grasset de St. Sauveur voyage dans les îles Baleares et Pithiuses pg. 304—28.

Engländer von Gibraltar, Malta und den Ionischen Inseln, die Franzosen aus sämmtlichen Südfranzösischen Häfen und gegenwärtig auch aus ihren Besitzungen auf der Nordküste Afrikas liefern hauptsächlich die ausländischen Schiffe, welche diese Häfen besuchen; Neapolitanische, Sardinische und Toscanische kommen seltener und gebrauchen dieselben nur als Stationspunkte oder Nothhäfen für ihre Fahrten nach Barcelona, Alicante, Malaga und Cadiz. —

Die Handelsverhältnisse Spaniens mit den einzelnen Nationen in Bezug auf ihren allgemeinen quantitativen Werth und auf ihre Stellung zur allgemeinen Bilanz des Handelsverkehrs vermögen wir aus Mangel an allen detaillirten Nachrichten nicht durchzuführen, indem wir nur auf diejenigen Staaten zurückgehen können, welche selbst in den Generalübersichten ihres Handels diese Nachrichten von ihrem besonderen Standpunkte aus für Spanien zugleich gewähren. Wir verweisen daher bei Frankreich auf Abtheilung II. Seite 140, bei Grossbritannien ebendaselbst Seite 485—86. —

§. 12.

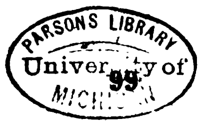
Die geistige Cultur in ihren Bildungsanstalten.

Beawes siehe §. 11. Tychsen's Beiträge zu der Deutschen Uebersetzung von Bourgoing siehe §. 1.

Spaniens geistige Cultur ist weder im Alterthume noch im Mittelalter eine eigenthümliche aus dem Lande selbst hervorgegangene, sondern wie sie damals von Rom völlig entwickelt übertragen wurde, so später durch die Araber von Bagdad her: aber beide Male zeichnete sich Spanien in überraschender Aufnahme eines grossartigen geistigen Lebens und reichlicher Hervorbringung ausgezeichneter Köpfe aus. So war in Spanien eine eigenthümlich gemischte Bildung einheimisch geworden, als hier neben den sehr berühmten und von weit her besuchten Orientalischen Hochschulen im dreizehnten Jahrhunderte die erste christliche Universität zu Sala-

manca (1222) gegründet wurde *). Ihr Aufkommen in den nächsten beiden Jahrhunderten, in welchem noch Lerida's (1300) und Valencias (1410) Hochschulen entstanden, wurde zum Theil durch die fortwährenden inneren Unruhen aufgehalten, zum Theil durch die häufigen Kriege der Reiche Aragon und Castilien untereinander, nachdem die Maurischen Königreiche an der eigenen Zwietracht erlegen waren, überaus gehindert. Die Verbindung Aragons mit Neapel im funfzehnten Jahrhunderte führte das regere geistige Leben Italiens in dieser Zeit nach der Pyrenäischen Halbinsel hinüber, und Isabella's und Ferdinand des Catholischen Regierung wurde auch durch die höher gestiegene geistige Bildung der von ihnen beherrschten Völker emporgehoben. Es traten in dieser Zeit zu den Spanischen Hochschulen hinzu Siguenza (1470), Toledo (1499) und Alcala de Henares (1499—1515), die ausgezeichnete Stiftung des Cardinals Ximenes, Granada (1515—17). Unter Carl V. hielt die politische Erhebung gleichen Schritt mit der geistigen, und Spaniens goldenes Zeitalter begann, wenn wir den allgemeinen inneren und geistigen Zustand dieses Landes mit seinen späteren Schicksalen vergleichen. Zu San Jago di Compostella wurde 1532, zu Ossuña (1548), zu Orihuela (1552) eine neue Hochschule angelegt, aber auch die älteren erhoben sich rasch zu einer höheren Blüthe, so dass sie von Französischen, Italienischen, Niederländischen und Deutschen Schülern besucht, aber auch von den Gelehrten dieser Völker angeregt wurden. Philipp II. begünstigte in den ersten Jahren seiner Regierung unzweifelhaft die allgemeine geistige Erhebung seines Staates, und wir sehen auch noch die Zahl der Hochschulen durch ihn (s. oben) durch die zu Barcelona (1596) vermehrt. Die ausgezeichnetsten Maler, Bildhauer, Baumeister aus Italien, den Niederlanden, Deutschland und Frankreich versammelte die königliche Prachtliebe damals am Spanischen Hofe; und in dem Prachtkloster zu Escorial, das zum ehrenden Andenken an die siegreiche Schlacht bei St. Quintin (1557) mit einem damals beispiellosen Kostenaufwande von 5,000,000 Ducaten erbaut wurde, erkannte man nicht nur durch die Vereinigung des königlichen Pallastes mit den Klostergebäuden die eigenthümliche Richtung des Königs als Beherrscher seines Volkes, sondern auch den grossartigen Freund der Wissenschaften und Künste, der hier neben einer sehr kostbaren Bibliothek die reichlichste Sammlung der Arabischen Hand-

*) Savigny Gesch. d. Römischen Rechts III. S. 378—79.



schriften, eine sehr werthvolle Gemälde-Gallerie und ein nicht minder ausgezeichnetes Antiken-Cabinet anlegte. Aber die politische Bändigung des Volks in allen seinen Ständen erforderte nach den consequenten Grundsätzen der Herrscherpolitik dieses Königs auch eine eben so sicher durchgeführte Zügelung der geistigen Bestrebungen seiner Unterthanen, wozu die damaligen kirchlichen Verhältnisse und besonders die eigenthümliche Entwickelung der Reformation in den von Philipp II. beherrschten Niederlanden einwirkten. Der Dominicaner-Orden und das Institut der kirchlichen Inquisition, beide seit ihrem Entstehen schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in ihrer natürlichen Vereinigung auf der Pyrenäischen Halbinsel besonders günstig gepflegt und erweitert, wurden demgemäss von Philipp II. als die geeignetsten Werkzeuge ausersehen, seinen Plan für die vollständigste Autokratie in diesem Staate durchzuführen. Beide erlangten dadurch einen bedeutsamen politischen Einfluss, aber ihr Hauptaugenmerk blieb, dem geistigen Aufschwunge des Volks eine beschränkte, in genau abgesteckten Gränzen ihren Lauf nehmende Bahn anzuweisen. Spaniens geistige Entwickelung wurde daher seit dieser Zeit eine sehr einseitige, und sie blieb in vielen Beziehungen gänzlich zurück, in dem von Seiten der Regierung durch leibliche Strafen, durch Verlust an Ehre und Gütern, durch Unterdrückung oder Verstümmelung aller freisinnigen Schriften geradezu die drückendsten Fesseln angelegt wurden.

Diese stark hemmenden Hindernisse einer gediegenen geistigen Entwickelung zeigten sich aber in einem noch höheren Grade unter den Regierungen Philipps III. und Philipps IV., als bei der gesicherten Unterdrückung der politischen Rechte und Landesprivilegien die Spanische Inquisition wiederum mehr aus ihrer weltlichen Beziehung in die rein geistige und kirchliche, als ihre ausschliesslich angewiesene Wirksamkeit, zurücktrat und nun vorzugsweise dahin arbeitete, soviel als möglich von den Lehrerstellen der Hochschulen die Weltgeistlichen und die in kirchlichen Verhältnissen früher nicht gebildeten Professoren zu verdrängen, und wo es nicht das Fach der Arzeneikunde geradezu verbot, diese sämmtlich durch Ordensgenossen zu ersetzen.

Die geistige Erschlaffung des Volks nahm in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts mit dem rascheren Verfalle des politischen Ansehens der Landesregierung und mit der Vermehrung der

Klöster nur noch mehr zu, und auch der Dynastienwechsel in Folge des Spanischen Erbfolgekrieges brachte anfänglich keine wesentliche Veränderung für die feinere Leitung der geistigen und intellectuellen Cultur hervor. Spanien stand in sich selbst versunken auf glänzenden Ruinen seines früheren geistigen und bürgerlichen Wohlstandes auch unter der Regierung Philipps V. und Ferdinands VI., und die zweideutige Nachahmung der Academie Française zu Paris durch die Stiftung der real Academia Española zu Madrid 1714 für die Spanische Sprache und Nationalliteratur, sowie die Vermehrung der Hochschulen durch eine neue zu Cervera 1717, waren kaum für mehr als matte Lebenszeichen der Theilnahme der Regierung an wissenschaftlicher Cultur zu würdigen. Erst unter Carl III. machte sich ein geistiger Einfluss aus der innigeren Verbindung Frankreichs mit Spanien auf das letztere Land geltend; die ersten Staatsmänner Spaniens, die Grafen von Aranda, Florida Blanca, sowie Campomanes, von den Grundsätzen und Fortschritten der Französischen Nationalentwickelung genährt, versuchten auch auf der Pyrenäischen Halbinsel wieder ein regeres geistiges Leben anzufachen, und dasselbe als eine hülfreiche Unterstützung für ihre Unternehmungen zu gebrauchen. Die Vertreibung der Jesuiten durch die pragmatische Sanction vom 1. April 1767 und einzelne Verbesserungen im höheren Unterrichtswesen zeigten sich als die unmittelbaren Folgen davon, obschon die Dominicaner alles aufboten, um Misstrauen gegen die Neuerungen zu erregen und dadurch den Sturz der gefürchteten Gegner herbeizuführen, der indess bei Aranda doch später gelang, als dass er alle guten Früchte seiner redlichen Bemühungen mehr verderben konnte. Unter der folgenden Regierung Carls IV. sah man selten irgend einen Zweig der Verwaltung in folgerechter Durchführung eines bestimmten Planes fortwirken, weil bei der willkührlichen Regierung des alleinherrschenden Günstlings, die selbst dann noch fortdauerte, als er von den Regierungsgeschäften durch die Resignation seines Premier-Ministerpostens entfernt zu sein schien, bald wahrhaft gute und dem Lande sehr erspriessliche Veränderungen, bald geradezu entgegen gesetzte eingeleitet wurden. Doch geschah für die Hochschulen am wenigsten, die im stärksten Gegensatze mit den Fortschritten derselben in andern Ländern während dieses Zeitalters bei ihrer scholastischen Beschränktheit beharrten, und ihre Studirende mehr durch die Formeln eines überstrengen kirch-

lichen Dogmatismus erstickten, als über die ersten Elemente eines höheren und tiefer eindringenden, auf wissenschaftliche Kenntnisse begründeten Studiums erhoben. Für einzelne Verwaltungszweige und bedeutendere bürgerliche Gewerbe, wie für den Handel, die Schifffahrt, den Bergbau, die verschiedenen Zweige des Militairwesens wurden neue Schulen auf königliche Kosten errichtet: einige gänzlich zurückgekommene Collegien der Geistlichen wurden von dem Friedensfürsten aufgehoben. Dagegen blieb der Elementar-Unterricht der niederen Volksclassen fast ganz unberücksichtigt, und noch nicht der fünfte Theil der Jünglinge befand sich im Jahre 1807 in der Fähigkeit lesen und schreiben zu können, während beim weiblichen Geschlechte auch dieses erste geistige Bedürfniss selbst noch in den mittleren Volksclassen vermisst wurde. Dass der darauf folgende fünfjährige Volkskrieg, der jedes Alter und jedes Geschlecht für sich in Anspruch nahm, keine bemerkenswerthe Fortschritte in Bezug auf die Unterrichtsanstalten gewähren konnte, leuchtet an und für sich ein. Aber es wurde dennoch durch denselben ein grosser Vortheil für die geistige Entwickelung des Volks errungen, die Fesseln des Volks in Bezug auf die Geistlichkeit wurden mehr gelöst, wenn auch die Geistlichkeit im Interesse des Volks für die Legitimität mitgekämpft hatte, da der lange Aufenthalt der Engländer, Franzosen und Deutschen (im Englischen Solde) in Spanien, sowie der Spanier im Französischen Heere und durch dessen Kriegszüge in allen Ländern Mittel-Europas, eine selbstständigere Entwickelung des Geistes begründet und Bedürfnisse in dem Spanischen Volke angeregt hatten, die von seinen früheren alleinigen Lehrern aus dem geistlichen Stande und in den leeren Vorträgen nach veralteten Compendien nicht befriedigt werden konnten. Schon in der vorübergehenden Verfassung von König Joseph Napoleon vom 6. Juli 1808 *) war unter den Cortes neben den Deputirten der Universitäten auch der Gelehrten und Künstler gedacht worden, die durch ihr persönliches Verdienst in den Wissenschaften und Künsten sich der auszeichnenden Ehre eines Volks-Repräsentanten würdig machen konnten und dazu vom Könige ernannt werden sollten. Schon diese Verfassungsurkunde erwähnte des in Spanien kaum

*) Titel IX., §. 64 u. 74 bei Pölitz, Europäische Verfassungen, Bd. II. S. 256 u. 257. — Der Pressfreiheit wird im Titel VII., §. 39 gedacht.

gekannten Wortes der Pressfreiheit, die späterhin durch ein besonderes Gesetz für die verschiedenen literärischen und politischen Beziehungen geregelt werden sollte. Die spätere Verfassung der Cortes vom 19. Mai 1812, so wenig sie auch sonst geeignet war, practisch zum wahren Vortheile des Staatsinteresses ins Leben geführt zu werden, widmete schon einen eigenen Titel *) dem öffentlichen Unterrichte und zeigte mindestens dadurch das allgemein gefühlte Bedürfniss des Landes, das denn auch späterhin ohne alle Beziehung zu den übrigen Theilen der gänzlich beseitigten Verfassung wenigstens theilweise berücksichtigt wurde. „In allen Städten und Gemeinen (pueblos) sollen Elementarschulen angelegt werden, um in denselben die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Catechismus der catholischen Kirche zu unterrichten, der aber auch zugleich eine gedrängte Darstellung der bürgerlichen Pflichten erhalten soll. Auf gleiche Weise soll eine angemessene Zahl von Universitäten und höheren Unterrichtsanstalten für alle Wissenschaften und Künste stets erhalten werden, für welche ein allgemeiner Unterrichtsplan im ganzen Staate gleichförmig eingerichtet gelten wird. Die oberste Leitung und Aufsicht soll einer General-Studiendirection anvertraut werden, die ohne Rücksicht auf den Stand aus Männern von anerkannter Gelehrsamkeit bestehen soll. Die Denk-, Schreibe- und Pressfreiheit wird für jeden Spanier in Bezug auf die Politik freigegeben, und nur besonderen Gesetzen vorbehalten, über die Grade der Verantwortlichkeit dafür uud die nothwendigen Beschränkungen zu bestimmen."

Ferdinand VII. und seine Rathgeber fanden es inzwischen seit 1814 keineswegs für vereinbar mit der Aufrechthaltung ihrer Staatspolitik, den dem Volke von aussen her gewordenen geistigen Aufschwung selbst zu schützen und ihn in sichere Bahnen durch Bildungsanstalten aller Art zu einer immer höheren Entwickelung fortzuleiten. Den geistlichen Orden und vorzugsweise den wiederhergestellten Jesuiten (vergl. oben S. 49—51) wurde in Academien, in höheren und niederen Schulen wiederum die Leitung des Unterrichts überwiesen, und ein empfindlicher Druck für alle selbstständige geistige Entwickelung machte sich allenthalben bemerkbar. Aber die Zahl der niederen und mittleren Schulen wurde mindestens vermehrt und dadurch dem

*) Titel IX. §. 766—71 bei Pölitz a. a. O. Bd. II. S. 292.

dringendsten Bedürfnisse nach nothdürftigen Elementarkenntnissen abgeholfen. Eine neue Anregung geschah dafür durch die Annahme der Cortesverfassung im Jahre 1820, die nach ihrem dreijährigen Bestehen fast nur als den einzigen Vortheil eine erweiterte Sorgfalt der Regierung für die intellectuelle Cultur zurück liess, wenn auch Ferdinand VII. in Bezug auf kirchliche und politische Ansichten 1824 ein ausserordentlich einengendes Decret für alle Unterrichtsanstalten ergehen liess. Es ist daher in der Gegenwart, wieviel hierin Spanien auch noch zu wünschen übrig lässt, (— d. h. mit Ausnahme Portugals, mehr als irgend ein christlicher Staat in Europa! —) ein beachtenswerther Fortschritt in der allgemeinen intellectuellen Cultur des Landes gegen das vorige Jahrhundert durchaus nicht zu verkennen.

Die Elementarschulen sind gegenwärtig in vierfacher Stufenfolge abgetheilt, je nachdem sie durch eine grössere Masse von Lehrgegenständen mehr oder weniger Classen erfordern. Die unterste wird durch die Schulen der Städte von weniger als 1500 Einwohnern gebildet; darauf folgen die Schulen mit zwei bis drei Classen in den Städten zwischen 1500 und 3000 Einwohnern, dann die Schulen in den Vorstädten von Madrid und in den mittleren Städten und endlich die in den grösseren Städten. Von dieser obersten Classe der Elementarschulen finden sich nur Anstalten mit mehr als drei Classen, die zugleich für alle Lebensverhältnisse bilden, welche nicht den Unterricht der Gelehrten zur Grundlage gebrauchen, in Madrid und in den Hauptstädten der Provinzen vor. Die Gesammtzahl aller dieser Schulen betrug 1832=9558 Knabenschulen mit 410,946 Schülern und 3070 Mädchenschulen mit 110,202 Schülerinnen und ausserdem traf man bei den meisten Klöstern besondere Klosterschulen an, die indess, mit Ausnahme einiger Nonnenklöster als Erziehungsanstalten für junge Mädchen, nicht stark besucht wurden und seit der jetzigen Catastrophe der Klöster ihre Stellung für den Volksunterricht gänzlich verloren haben. Vergleichen wir nun diese Zahl der Schüler mit der allgemeinen Bevölkerung, und nehmen die uns aus andern Ländern bekannten Verhältnisszahlen der schulfähigen Jugend zur gesammten Volkszahl, so werden wir keinen Fehlschluss machen, wenn wir behaupten, dass kaum der vierte Theil der des Elementarunterrichts bedürftigen Jugend an dem in diesen Schulen dargebotenen Unterrichte Antheil nahm.

Als Vorbereitungsanstalten für den höheren Unterricht dienen die lateinischen Schulen, die selten in einer Stadt vermisst und in den grösseren Städten in der Mehrzahl angetroffen werden: überhaupt zählte man dergleichen 1827 = 736 und 1832 = 774. Einen ausgezeichneteren Rang nehmen unter denselben die 8 königlichen Gymnasien ein, (estudiòs reales), von denen das erste zu Madrid durch Carl III. 1770 gestiftet wurde, die übrigen ihre Stellung theils noch in Madrid, theils in den Hauptstädten der Provinzen erlangten. Die aus diesen Schulen und Gymnasien nach Beendigung des streng vorgeschriebenen Lehrcursus entlassenen Zöglinge werden entweder in den königlichen Collegien oder Seminarien zu niederen Geistlichen und Lehrämtern weiter ausgebildet, oder sie beziehen die Universitäten, um die vollständige academische Laufbahn durchzumachen, die regelmässig erst mit der Erlangung eines academischen Grades endigt. Der Collegien und Seminarien giebt es 56, von denen einige mit den Universitäten verbunden sind: es wurden im Jahre 1826 in denselben 1610 bereits in dem theologischen und 2200 in dem philosophischen Cursus befindliche Studirende, also überhaupt 3810 Zöglinge erhalten; dagegen war 6 Jahre später ihre Anzahl in denselben auf 2298 gesunken.

Als Universitäten geniessen gegenwärtig nur 15 Hochschulen alle denselben eingeräumte Privilegien *), und doch sind selbst von diesen nur 8 zum Unterricht in allen Facultäten berechtigt, obschon die frühere Unterscheidung der Universitäten in Mayores, zu denen Salamanca, Valladolid und Alcala de Henares ausschliesslich gehörten, und in Menores oder Universitäten zweiter Classe jetzt gänzlich aufgehört hat. Diese 8 Hochschulen sind auch zugleich die besuchtesten, und zwar nach den Zahlenangaben aus dem Jahre 1827, Valencia mit 1569 Studirenden **), Valladolid mit 1247 Studirenden, Zaragoza mit 1175 Stud., San Jago di Compostella mit 1054 Stud., Sevilla mit 870 Stud., Granada mit 812 Stud., Cervera mit 573 Stud. und die älteste Universität (s. oben) Sala-

*) Diese allein erhielten auch das Recht der ständischen Repraesentation in der Verfassung von 1808.

**) Die Zahlen der Studirenden sind für das Jahr 1826 nach der Madrider Zeitung aus der Allgemein. Zeitung April 1827, Beilage Nro. 107 entnommen: vergl. Ferussac, Bulletin d. sciences geogr. et stat. vol. X. p. 126.

manca *), jetzt von 418 Stud. besucht. Das Verhältniss der Studirenden nach den einzelnen Facultäten lässt sich in nachstehendem Tableau übersehen, wobei in der Jurisprudenz die Studirenden des weltlichen Rechts von denen des canonischen gesondert erscheinen.

	Theol.	Civilist.	Canonist.	Medc.	Philos. u. Physik.	Summ.
1. Valencia	179	488	26	364	512	1569
2. Valladolid	95	715	85	63	289	1247
3. Zaragoza	256	419	52	151	297	1175
4. San Jago di Compostella	124	414	89	64	363	1054
5. Sevilla	56	378	7	189	240	870
6. Granada	81	417	47	96	171	812
7. Cervera	98	138	28	75	234	573
8. Salamanca	69	185	22	46	96	418
Hauptsumme	958	3154	356	1048	2202	7718

Die auffallend kleine Zahl der Theologen unter den Studirenden dieser Universitäten ist leicht erklärlich, wenn man die Bestimmung der oben genannten Seminarien kennt, deren Studirende nur in seltenen Ausnahmen zum Besuch einer Universität kommen, und ausserdem in der Zahl der Philosophen noch die meisten als später zum theologischen Studium übergehende dazu rechnet. Von den übrigen 7 Hochschulen darf auf keiner Medicin gelehrt, ausserdem zu Palma auf der Balearischen Insel Majorca mit 177 Stud. nicht canonisches Recht und auf der zu Ognate in der Baskischen Provinz Guipuzcoa mit 270 Stud. nicht Theologie gelehrt werden: es bleiben demnach nur die Facultäten des Civilrechts und der philosophischen und physischen Wissenschaften jeder Spanischen Universität eigenthümlich: nach der Zahlengrösse der Studirenden folgen diese in nachstehendem Verhältnisse: Huesca mit 537 Stud., Oviedo mit 420 Stud. Alcala de Henares, im sechszehnten Jahrhunderte die berühmteste Hochschule Spaniens, jetzt mit 364 Stud., das oben genannte

*) Ueber den traurigen Zustand dieser gesunkenen Universität und die finstere Tyrannei der hier herrschenden Mönche selbst noch zwischen den Jahren 1814—20 vergl. den Augenzeugen Hänel, Catalogi librorum manuscriptorum, qui in bibliothecis Galliae, Hispaniae etc. asservantur, Lips. 1830 4to. S. 97.

Ognate, Toledo mit 257 Stud., Palma (oben) und Orihuela mit 124 Stud. Die Verhältnisszahlen der einzelnen Facultäten ergeben sich bei diesen folgendermaassen für das Jahr 1826:

	Theolog.	Civilist.	Canonist.	Philos. u. Physik.	Summe
9. Huesca	140	216	36	145	537
10. Oviedo	73	169	22	156	420
11. Alcala	29	232	15	88	364
12. Ognate	—	136	11	123	270
13. Toledo	49	77	17	114	257
14. Palma	20	61	—	96	177
15. Orihuela	26	32	5	61	124
Summe	337	923	106	783	2149
Dazu die Zahlen aus den 8 Universitäten,	958	3154	356	2202	6670
aus den Seminarien u. Collegien	1610	—	—	2200	3810
Hauptsumme	2905	4077	462	5185	12,629

Die Hauptsumme dieser Studirenden 12,629, mit der obigen der Mediciner 1048 zusammengerechnet, gewährt also die Gesammtzahl aller in Spanien im Jahre 1826 für einen höheren wissenschaftlichen Beruf sich bildenden Jünglinge, nemlich 13,667 Stud. Stellen wir nun diese Zahlen mit der gleichzeitigen Bevölkerung des Jahres 1826 (auf S. 16—17 genauer nachgewiesen) zur Vergleichung zusammen, so erhalten wir, dass überhaupt auf 1021 Bewohner ein Studirender, auf 4803 Bewohner ein Theolog, auf 3076 Bewohner ein Jurist (wenn wir nemlich die oben angegebenen Civilisten und Canonisten zusammen rechnen = 4539 Stud.), auf 13,417 Bewohner ein Mediciner und endlich auf 2691 Einwohner ein die allgemeinen philosophischen und physischen Wissenschaften Studirender zu stehen kömmt. Dies wäre an sich ein für die intellectuelle Cultur höchst günstiges Verhältniss, das selbst in den wegen vorzüglicher Unterstützung der Wissenschaften gepriesensten Staaten nicht einmal erreicht, geschweige denn überboten werden dürfte *): aber die inneren Zu-

*) Preussen würde gegenwärtig bei ziemlich gleichkommender Be-

stände und die wissenschaftlichen Beziehungen der Spanischen Universitäten sind so stark hinter den Fortschritten der geistigen Entwickelung unserer Zeit zurückgeblieben, dass die grosse Zahl der im philosophischen Cursus begriffenen Studirenden kaum den Schülern der beiden oberen Classen Deutscher Gymnasien zur Seite gestellt werden könnten, also bei Vergleichung mit hieher gehörigen Zahlenverhältnissen der Universitäten anderer Staaten in Mittel-Europa gar nicht in Anschlag gebracht werden können. Das Studium der Rechtsgelehrsamkeit erscheint gerade am meisten vernachlässigt zu werden, wozu leider die reiche Dotation vieler Universitäten beigetragen hat, die Lehrer (durch Ablesung verjährter Hefte und Einschulung ihrer Zuhörer nach denselben zu reinen Sinecuristen herabsinkend) und Schüler in reichlicher Zahl zur Hochschule eingeladen, in kurzer Zeit aber gemeinhin beide zur Erschlaffung verleitet hat. Die Zahl der Theologen in den Seminarien wird überdies bei den gegenwärtigen bedeutsamen Veränderungen in den Verhältnissen der geistlichen Orden dieses Landes (s. ob. S. 50 und 51) stark abnehmen. Aber sie hatte sich auch bereits schon seit 1826 nicht wenig vermindert. Wir finden zwar noch 1827 auf den 15 Universitäten 1467 Theologen, 3878 Civilisten, 491 Canonisten, 916 Mediciner und 3289 der philosophischen und der Naturwissenschaften Beflissenen, zusammen genommen noch 10,041 Studirende; aber 1832 nur noch 930 Theologen, 3552 Civilisten, 546 Canonisten, 629 Mediciner und 4207 der philosophischen und der Naturwissenschaften Beflissene, also überhaupt 8864 Studirende.

Ueberdies finden wir noch in Spanien besondere Erziehungsanstalten für den jungen Adel, die theils auf königliche Kosten erhalten werden, theils durch grosse Vermächtnisse und Schenkungen reichlich dotirt sind, wie das real Seminario de Nobles zu Madrid, Barcelona, Segovia, zu Bergara, das letzte ausschliesslich für den Adel der Baskischen Provinzen; die königlichen Ingenieur-Academien zu Madrid und Barcelona, die Artillerieschulen zu Talavera de la Reyna, Barcelona und Segovia, das Land- und Marine-Cadettenhaus zu Cadiz, in Verbindung mit

---

völkerung mit Spanien in seinen Europäischen Staaten, doch nicht einmal ⅘ jener Gesammtzahl der Studirenden darbieten.

San Fernando, sowie das Marine-Cadettenhaus zu Ferrol; ein chirurgisches Institut verbunden mit dem Provincial- und Flotten-Spital zu Cadiz für 80 Studirende, ein chirurgisches und pharmaceutisches Institut zu Madrid, gestiftet 1787; vier nautische Schulen, namentlich für die Bildung der Steuermänner bestimmt, zu Cadiz, Carthagena, Barcelona und Ferrol, die Handelsacademien zu Cadiz und Alicante, die Bergwerkschulen zu Bergara *) und Segovia, die Ackerbau- und Landwirthschaftsschule zu Madrid, die topographische Lehranstalt ebendaselbst, Zeichenschulen zu Madrid und Cadiz, das Musik-Conservatorium zu Madrid.

Als besondere Beförderungsanstalten für die geistige Cultur des Staates sind mehrere königliche Academien seit der Thronbesteigung des Hauses Bourbon in Spanien und namentlich in Madrid errichtet, und sämmtlich mit Bibliotheken und anderen Apparaten ausgestattet. Aber ihre wissenschaftliche Thätigkeit ist bei den meisten von ausserordentlich geringem Umfange, so dass eine besondere Stellung zu den Wissenschaften und Künsten denselben nicht beizulegen ist; unter solchen Umständen haben die Sammlungen der Academien bald der nothwendigen fortgesetzten königlichen Unterstützung ermangelt und stehen gegenwärtig in keinem Verhältnisse zu den Ansprüchen und Bedürfnissen der Wissenschaft. Am meisten hat noch, ausser der oben angeführten Academie für die Spanische Sprache und Nationalliteratur, für die Landesgeschichte geleistet die königliche Academie der Geschichte zu Madrid. Ohne allen wissenschaftlichen Ruf sind aber geblieben die Academie des Spanischen- und des Staatsrechts, die Academie des Canonischen und Civilrechts, die Academie der Arzeneikunde, die Lateinische Academie, die Academie der scholastisch-dogmatischen Theologie, sämmtlich zu Madrid, die Academie der Wissenschaften zu Sevilla und die Academie der schönen Künste und Wissenschaften zu Valencia (1769 gegründet), zu Cadiz und zu Barcelona. — Für die Ausübung in der Malerei, Bildhauer- und Baukunst hat allein mit

*) Diese leistete schon unter Carl III. recht viel, indem theils Französische und Deutsche Lehrer hier wirkten, theils die Spanischen Lehrer durch längeren Aufenthalt im Auslande für ihren Beruf besonders ausgebildet worden, vergl. Bourgoing tabl. I. S. 27.

einer erfolgreicheren Thätigkeit die Schöpfung Ferdinands VI. sich gezeigt, die von ihm zu Madrid 1752 gegründete *Academia de las tres nobles artes, Pintura, Escultura y Architectura.* Ausser den naturwissenschaftlichen und mathematischen Sammlungen und Anstalten bei den Universitäten verdienen besonders hervorgehoben zu werden die botanischen Gärten zu Madrid und Cadiz, welche beide Städte auch Sternwarten besitzen. Unter den Bibliotheken *), die ausserordentlich in dem Kriege mit den Franzosen (1808—13) gelitten haben, und theilweise ganz untergegangen sind, nehmen den ersten Rang ein die königliche zu Madrid, im Jahre 1822 mit 125,000 Bänden und 2000 Handschriften nach Hänel, 1836 nach der Angabe des gegenwärtigen sorgfältigen Bibliothekars Patinho mit 150,000 Bänden, gegründet im Jahre 1712 **); die oben schon näher bezeichnete Bibliothek im Kloster Escorial mit 20,000 Bänden und 3700 Handschriften ***), die bibliotheca colombina zu Sevilla aus 20,000 Bänden und 700 Handschriften, die erzbischöfliche zu Toledo aus 30,000 Bänden und 125 Handschriften. Die neue Bibliothek zu Valencia, von dem Kloster San Miguel de los Reyes 1822 hieher gebracht, da die beiden älteren, namentlich die grosse erzbischöfliche aus 50,000 Bänden, bei der Belagerung im Jahre 1811 verbrannt waren, gegenwärtig aus 20,000 Bänden und 211 Handschriften bestehend, die zu Valladolid aus 20,000 Bänden und 300 Handschriften. — Alle übrigen Bibliotheken sind unter 20,000 Bänden, und es giebt Universitätsbibliotheken, die kaum 8000 ohne einen zweckmässigen wissenschaftlichen Zusammenhang gesammelte Bände besitzen. — Grössere Gemälde-Gallerien befinden sich nur in den königlichen Schlössern, aber auch selbst diese haben von der Französischen Invasion, verbunden mit dem langen Verbleiben der Engländer in Spanien, sehr gelitten, da diese kriegerischen Zustände für Kirchen, Klöster, bischöfliche Palläste, sowie für Privatsammlungen bisweilen bis zur völligen Vernichtung gewirkt haben, und die ausgezeichnetsten Kunstwerke dadurch fortgeschleppt sind. Dasselbe gilt

*) Vergl. Hänel catalogi librorum manuscriptorum, über die Bibliotheken Spaniens im J. 1822 S. 917—1008.

**) Laborde Voyage pictoresque, tom. III. pg. 115.

***) Hänel a. a. O. p. 922—64.

von den Antiken-Sammlungen, unter denen indess die königliche zu Madrid noch jetzt einen sehr bedeutenden Rang einnimmt.

§. 13.

Die geistige Cultur in ihren statistischen bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat.

Der ausführliche und recht übersichtliche Aufsatz über Spanische Poesie und Literatur der neuesten Zeit in dem Brokhausschen Conservationslexikon der neuesten Zeit Bd. IV. S. 441—464. — Paul Viardot, Studien zur Geschichte der Staatseinrichtungen, der Literatur und der bildenden Künste in Spanien, aus dem Französischen übersetzt von Theodor Hell, Leipzig 1836, 2 Theile 8vo. eine leichte Arbeit. —

In einem Staate, in welchem die geistige Cultur in ihren verschiedenen Richtungen nicht in einer ununterbrochenen Entwickelung fortgeschritten ist, in welchem unbezweifelt in einer früheren Periode ein höherer Standpunkt erreicht, ein wirksamerer Einfluss auf andere Völker wahrgenommen wurde, in welchem endlich in der Gegenwart ein theilweise unterdrückter, theilweise in sich versunkener isolirter Zustand ohne alle anregende Kraft für das gesammte bürgerliche Leben des Volks kaum zu verkennen ist, bleibt es fast ausschliesslich die Aufgabe der Special-, Kunst- und Literaturgeschichte, die hieher gehörigen Nachrichten zu verarbeiten. Die Staatskunde gewinnt als Vermittlerinn der gegenseitigen Interessen des Staats und des Volks dabei nur eine spärliche Ausbeute.

Die zeichnenden und bildenden Künste haben auf der Pyrenäischen Halbinsel das kräftige und reichhaltige Leben, dessen sich die übrigen christlichen Staaten im mittleren Europa erfreuten, niemals als ein eigenthümliches, aus ihrem Volke selbst hervorgehendes genossen und noch weniger es anderen Völkern mitgetheilt. Im Alterthume und im Mittelalter waren es die Römer, Araber und dann wieder die Meister Italiens, deren Kunstwerke hier allgemein verbreitet waren, und die noch gegenwärtig zum Theil in ihren Ruinen und Bruchstücken die Aufmerksamkeit des gebildeten Kunstfreundes auf sich ziehen. Die genaueste politische

Verbindung zwischen Italien und Spanien seit dem funfzehnten Jahrhunderte führte zum Bau und zur Ausschmückung der angesehensten Kirchen, der herrlichsten Palläste der Könige und der Granden wiederum Italienische Künstler herüber, so dass der Italienische Kunstgeschmack im sechszehnten Jahrhunderte hier der alleinherrschende war. Von den Italienischen Kunstschulen in der Malerei schien anfänglich die Römische der ideal schwärmerischen Phantasie des Spaniers am meisten zu zu sagen: dann erlangte die vom königlichen Hause Habsburg so sehr unterstützte Venetianische Schule den allgemeinsten Beifall, und bahnte dadurch im nächsten Jahrhunderte der ihr näher verwandten Niederländischen seit Rubens in Spanien einen um so leichteren Eingang. Daher erkennt man in den ausgezeichnetsten Spanischen Malern, die nur in dem gedrängten Zeitraume der blühenden Spanischen Dichtkunst unter den drei Philippen (1550—1665) lebten, und die sämmtlich im Fache der Geschichtsmalerei und des Portraits den ihnen vorzugsweise angewiesenen Beruf finden, die Vereinigung der eigenthümlichen Charactere dieser drei Kunstschulen, je nachdem die Zeitfolge diese Einwirkung vereinzelt oder vereinigt möglich machte, nur dass eine noch grössere Naturtreue in eigenthümlicher Auffassungsweise bei den Spanischen Malern uns entgegentritt, namentlich in ihren beiden Hauptmeistern Morales und Murillo. Wir heben hier nur hervor Juan Fernando Ximenez Navaretto Mudo (weil er stumm war, geb. zu Logroño 1526 † zu Toledo 1579), Ludovico Morales mit dem Beinamen el divino, (geb. zu Badajoz 1509, † ebendas. 1586), Diego de Silva y Velasquez (geb. zu Sevilla 1594, † zu Madrid 1660), Francisco Zurbaran (geb. 1598, † zu Madrid 1662), Antonio Pereda (geb. zu Valadolid 1599, † zu Madrid 1669), Bartolomeo Estevan Murillo (geb. zu Pinas bei Sevilla 1613, † zu Madrid 1685), schon von seinen Zeitgenossen mit dem Beinamen des Spanischen Raphael geehrt: aber schon mit Estevan Muñoz (geb. zu Navalcarnero 1654, verunglückte beim Sturz vom Gerüste 1690 zu Madrid) schliesst sich die Reihe dieser bedeutenderen Meister einer eigenthümlichen Spanischen Schule *). Im achtzehnten Jahrhunderte sehen wir

*) Denn von den beiden sehr geachteten Spanischen Malern dieser Zeit gehört Giuseppe Ribera il Espagnoletto (geb. zu Valencia 1588, † zu Neapel 1656), nach dem Charakter seiner Kunstwerke

hier die Malerei nur durch Ausländer einen höheren Aufschwung wieder nehmen, am meisten durch Anton Raphael Mengs, den Stifter der Neu-Römischen Schule, der als Hofmaler Carls III. durch einen zweimaligen längeren Aufenthalt in Spanien (1761—70 und 1773—76) Geschmack und Sinn für edlere Kunstbestrebungen in diesem Volke belebte. In dem gegenwärtigen Jahrhunderte erhebt sich aber in Spanien die Meisterschaft in dieser Kunst nicht über die gewöhnliche Kunstfertigkeit, die hauptsächlich beim Copiren und Portraitiren verharrt: kein einziger Name hat eine entschiedene Wirksamkeit auf die Kunstgenossen seiner Zeit erreicht. — In der Bildhauerei, der Baukunst, der Kupferstecherkunst, selbst der Musik stehen inzwischen die Spanier während der gesammten neueren Zeit auf einer noch weit untergeordneteren Stufe, so dass für diese Künste hier classische Namen kaum irgend einmal begegnen, eine nationale Entwickelung durchaus nicht nachzuweisen ist, also noch viel weniger ein Einfluss Spaniens auf andere Völker sich bemerkbar machte.

Am eigenthümlichsten leuchtet das geistige Leben der Spanier auf dem Gebiete der Dichtkunst hervor, und hierin allein kann ein glänzender Ruhm, dauernd verknüpft mit einer unerschöpflichen Anregung neuer Kräfte, eine von allen gebildeten Völkern anerkannte Entschädigung darbieten, wenn auf den übrigen Feldern der Literatur keine Musterbilder zur allgemeinen Nachahmung aufgetreten sind, in vielen Spanien allmählich nur ohne eigenes bedeutsames Verdienst mitgegangen ist, in einigen dagegen kaum die geringsten Leistungen hervorgebracht hat. Aber auch selbst in der Dichtkunst giebt es nur eine Glanzperiode der Vergangenheit für die Spanier, derselbe Zeitraum, welcher oben bei den bildenden Künsten angegeben, mit dem Culminationspunkte der politischen Höhe des Staates unter Philipp II. zusammentrifft, und dann unter dessen Sohn und Grosssohn bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts fortläuft. Wir sehen rasch eine Reihe der ausgezeichnetsten Talente in jeder Art der Dichtung nach Form und Inhalt Musterwerke liefern, wenn wir mit

---

eben so der Neapolitanischen Schule zu, wie Gonzalo Coques (geb. zu Antwerpen 1618, † 1684) der Niederländischen.

Garcilasso de la Vega (geb. zu Toledo 1500, † 1536), Diego Hurtado de Mendoza (geb. zu Granada 1503, † April 1575), Pedro de Padilla (geb. zu Linaires c. 1540, † zu Sevilla 1595) und Cristoval de Castillejo (geb. zu Burgos c. 1545, † 1596) beginnen, und zu Miguel de Cervantes Saavedra (geb. zu Alcala de Henares 1547, † d. 23. Apr. 1616 zu Madrid), zu Vincente de Espinel (geb. zu Ronda 1549, † 1634 zu Madrid), Francisco de Quevedo y Villegas (geb. zu Madrid 1580, † d. 8. Sept. 1645), Lope Felix de Vega Carpio (geb. zu Madrid 1562, † daselbst 1635) und zu Pedro Calderon de la Barca (geb. zu Madrid 1601, † daselbst 1687) hinaufsteigen. Wie Frankreichs Dichtkunst seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts durch diese Spanischen Dichter befruchtet wurde, wie nur wenig später ein ähnlicher Einfluss derselben auf die Englische vortheilhaft einwirkte, ist eben so allgemein zugestanden, als einzelne derselben erst um mehr als ein ganzes Jahrhundert später der Deutschen Literatur eine besondere Richtung einzuflössen vermochten, namentlich seitdem die Gebrüder Schlegel und Ludwig Tiek durch ihre Vorlesungen über dramatische Literatur*) und durch Uebersetzungen einzelner Meisterwerke eine allgemeine begeisterte Theilnahme für diese Periode der Spanischen Dichtkunst bei uns zu erringen wussten.

Spaniens Musterdichter wirkten also im Auslande ehrenwerth fort, als sie im Vaterlande zwar dem Namen nach noch hoch geachtet standen, aber mit dem Versinken des Volks in sich selbst ihre Stellung zu ihm verloren hatten. Unter der Französischen Dynastie nahm mit der ausländischen Hofsitte auch der Französische Geschmack in allen Künsten und geistigen Bestrebungen überhand, und die Spanier begnügten sich jetzt schwache Copisten desjenigen Volks zu werden, dem sie früher selbst Musterbilder geliefert hatten. Nach dieser Umgestaltung der Spanischen Dichtkunst, wirkten im Französischen Einflusse fort Nicolas Fernandez de Moratin, selbstständiger Vicente Garcia de la Huerta (geb. 1720, † 1797), als Freund

*) Aug. Wilh. v. Schlegels Verdienste um die Spanischen Dramatiker sind aber auch selbst in Spanien in vollem Maasse anerkannt und geehrt worden, und seine Vorlesungen über die dramatische Literatur gehören zu den sehr wenigen Deutschen Werken, die in neuester Zeit ins Spanische übersetzt worden sind. —

und Nachahmer des Englischen Kunstgeschmacks im Epos und Lehrgedicht Juan de Escoiquiz (geb. 1762, † 1817), so dass am Ende des achtzehnten Jahrhunderts der Entwickelungsgang der Spanischen Nationalliteratur wieder aus sich selbst heraus eigenthümlicher hervortreten konnte. Als die ausgezeichnetsten Dichter der neueren Zeit erfreuen sich allgemeiner Achtung der Lyriker Juan Antonio Melendez Valdés (geb. zu Ribera 1754, † zu Madrid 1817), der dramatische Dichter Martinez Leandro Fernandez de Moratin der jüngere (geb. zu Madrid 1758, † zu Paris d. 21. Jun. 1828) und der noch lebende Dramatiker Francisco Martinez de la Rosa; nicht minder geachtet als Staatsmann und politischer Redner, wie dies seine neueste Stellung als Minister und Conseils-Präsident dargelegt hat.

Die Wissenschaften als solche haben den Spaniern seit dem sechszehnten Jahrhundert keine bedeutenden Entdeckungen zu verdanken. Theologie und Jurisprudenz sind, seitdem die Selbstständigkeit der Studien auf den Spanischen Universitäten dem kirchlich-politischen Zwange weichen musste, nur auf die practischen Arbeiten und auf die besonderen Landesverhältnisse hingewiesen, oder haben doch als näheren Zweck die Beförderung eines eigenthümlichen Landes-Interesses vor Augen gehabt. Die Medicin hat an ähnlichem Zwange ein allgemeines Hinderniss gefunden, sich auch nur die Fortschritte der östlichen Nachbaren völlig anzueignen, geschweige sie durch neue Beobachtungen zu bereichern. Dass die Philosophie unter den geschilderten Umständen in ihrem starren scholastischen Gewande verharren musste, erscheint nur consequent. Besser sieht es auf dem Gebiete der Geschichte aus, wiewohl die ehrenwerthtesten Namen dieses Volks für dieses Fach auch bereits in das sechszehnte Jahrhundert und in den Anfang des siebzehnten gehören, wie Diego Hurtado de Mendoza (geb. zu Granada 1503, † April 1575) Juan Mariana (geb. zu Toledo 1537, † 1624) u. a. In neuester Zeit haben auch die Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich gezogen Juan Antonio Clorente (geb. zu Madrid 1756, † 1823 zu Madrid) Sempere y Guarinos und Jose Antonio Conde. Das Staaatsrecht im weiteren Sinne des Wortes hat ausser Mariana auch keinen selbstständigen Bearbeiter bei diesem Volke mehr gefunden. Aber seit der Regierung Carls III. findet sich bei den Spaniern durch die Französischen und Italienischen Schriftsteller angeregt, ein grosser Eifer in den durch die politi-

schen Verhältnisse angewiesenen Schranken die Staatswissenschaften nach allen Beziehungen hin zu bearbeiten. Eine gleiche Theilnahme haben die öconomischen Wissenschaften, namentlich durch die oben angeführten 61 patriotischen Vereine seit der Verwaltung des Minister Aranda und Florida Blanca gefunden. Hier zeichnen sich als statistisch-politische und staatswirthschaftliche Schriftsteller aus, Campomanès, Jove Llanos, Luna und Antonio Lopez de Canga Arguelles. Nichts weniger zeigte sich Sinn- und Arbeitslust für die Völker- und Länderkunde. Unter den Schriftstellern dieses Faches haben auch im Auslande gerechte Anerkennung gefunden Capmany, wegen seiner trefflichen Forschungs- und Darstellungsgabe auch auf dem Gebiete der Geschichte und Literaturgeschichte in ehrenwerthem Rufe, ferner Martino Fernandez de Navarette und Minaño.

Die politischen Verhältnisse dieses Staates wirkten seit 1814 höchst nachtheilig auf die literärische Production grösserer Werke ein, da der geistige Verkehr mit dem Auslande drückend gehemmt war, und die trefflichsten Talente der Spanier entweder fern vom Vaterlande lebten, oder absichtlich in schriftstellerischer Unthätigkeit verharrten. Die drückenden Verordnungen über die intellectuelle Absperrung des Landes wurde noch durch das Decret vom Januar 1824 überboten, nach welchem kein Buch in Spanien eingeführt werden darf, für welches nicht vorher vom Könige, oder vom Staatsrath oder dem Oberaufseher der Druckereien und des Buchhandels die Erlaubniss eingeholt worden ist. Da aber dieses Verbot nicht nur auf die neu erschienenen Bücher beschränkt, sondern auf alle vorhandene ausgedehnt war, und doch die kärgliche Besoldung der Gränz- und Zollaufseher verblieb, die selbst nicht einmal regelmässig bezahlt diese Beamten um so mehr feiler Bestechlichkeit preisgab, war es da zu verwundern, dass die scharf verbotenen Werke von Voltaire, Rousseau, Helvetius und anderen Französischen Neuerern mit falschem Titel als Heiligen-Legenden und Gebetbücher, oder als die Schriften der Kirchenväter Augustinus und Ambrosius eingeschmuggelt wurden?! Noch härter sahe man geistigen Verkehr in den Zeitungen und Flugschriften beaufsichtigt, und nach einer Verordnung vom Februar 1824 wurde die Einführung der Französischen und Englischen Blätter ganz untersagt, oder nur dem diplomatischen Verkehre vorbehalten, die Zahl der inländischen politischen Zeitungen aber bis auf die beiden in der Residenz erschei-

nenden beschränkt, und den provinciellen Tagblättern nur die Verbreitung industrieller, commercieller und gewöhnlicher Nachrichten für das bürgerliche Leben gestattet. Unterdessen musste allerdings im Auslande, wo die geflüchteten oder exilirten Spanier sich aufhielten, ein eigenthümliches Fortschreiten der Spanischen Literatur bemerkt werden, und rückwärts wirkend musste diese eine neu aufregende und belebende Kraft von ihrem Aufenthalte in Frankreich, England, Italien und in der Schweiz gewinnen. Daher konnte es an einer raschen Reaction nicht fehlen, wenn durch politische Umstände die Rückkehr dieser Spanier in ihr Vaterland vergönnt war. Dies trat mit der Französischen Juli-Revolution 1830 ein und erhöhte sich noch in einem viel stärkeren Grade nach dem Tode Ferdinands VII. 1833. Die Censur wurde nachsichtiger, die früher verbotenen Französischen und Englischen Zeitungen wurden allgemein erlaubt, und was die ersteren anbelangt viel gelesen. Die inländischen Zeitungen verzehnfachten sich, und bereits zu Anfang des Jahres 1834 erschienen in Spanien 98 Zeitungen, von welchen zwar 21 wiederum im Laufe dieses Jahres eingingen. Von diesen 77 übrig gebliebenen behaupten 50 einen officiellen Charakter, 3 sind rein ministeriell und 24 gehören verschiedenen Meinungen nach beiden extremen Seiten an *). Sämmtliche Zeitungen verbrauchten jährlich 40,000 Ries Papier für 1,200,000 Real. (86,666 Thl.), und ihre Subscriptionskosten betrugen 10,315,900 Real. (745,000 Thl.). — Unter den wissenschaftlichen Journalen erscheinen gegenwärtig drei für Arzeneikunde, eins für Geschichte und ihre Hülfswissenschaften, vier für allgemeine Literatur, darunter das älteste el Mercurio Español, welches schon unter der Regierung Carls III. seinen Anfang genommen hat. Ueber die jährlichen Erscheinungen im Buchhandel hat man bis jetzt keine statistischen Zusammenstellungen gemacht, sowie überhaupt der Spanische Buchhandel in keinem Punkte concentrirt ist, wenn gleich bei weitem die Mehrzahl aller grösseren Werke in Madrid herauskömmt. Unter Carl III. hatte man im Jahre 1782 eine Uebersicht der litterärischen Erscheinungen gemacht, welche überhaupt für dieses Jahr 280 neue Producte lieferte, wovon $\frac{1}{3}$ der Theologie, na-

*) Vergl. e. Nachricht aus dem Journal des Debats in der Preuss. Staatszeitung, Jan. 1835, Nro. 22 und das politische Taschenbuch auf d. J. 1836 Lpz., Michelsen u. I. Journalistik. S. 21—25.

mentlich den Andachtsbüchern und heiligen Legenden zugehörte, fast $\frac{1}{5}$ in Uebersetzungen bestanden, und 40 Nummern für das Gebiet der Dichtkunst zu rechnen waren. Die Zahl der Buchhändler erscheint verhältnissmässig für den Zustand der Literatur als sehr gross: dies findet aber nur aus dem Grunde statt, weil der Handel mit alten Büchern, Schreibmaterialien nicht von demselben getrennt ist: daher darf es nicht in Erstaunen setzen, wenn unter den vorliegenden Umständen schon 1808 74 Buchhändler zu Madrid ihren eingerichteten Laden besassen.

Als Vereine gelehrter und gebildeter Männer in gemeinschaftlichen Bestrebungen das Feld der Wissenschaften anzubauen und für dieselben eine allgemeinere Theilnahme zu gewinnen, können wir ausser den oben angeführten königlichen Academien, die durch die Regierung gestiftet sind und von ihr erhalten werden, nur jene patriotische Vereine für Gewerbe und Ackerbau (s. oben S. 74) anführen, welche seit der Regierung Carls III. auf Anregung wahrhaft vaterländisch gesinnter Staatsmänner gestiftet wurden.

C. Die Verfassung des Spanischen Staates.

§. 14.

Die Grundgesetze der Staatsverfassung.

Als allgemeine Hülfsmittel ausser den §. 1 und 2 angeführten Werken von Bourgoing und Sempère sind für die Ausbildung der neueren Cortes-Verfassung wichtig: v. Schepeler Geschichte der Revolution Spaniens seit dem Jahre 1807, 2 Bände Berlin 826 8vo.; desselben Geschichte der Spanischen Monarchie von 1810 bis 1823, Aachen 1829—834 4 Theile *). — *Constitucion politica de la Monarquia Española promulgada en Ca-*

*) Die beiden letzten Theile dieses selbstständigen und an Materialien-Reichthum sehr achtbaren Werks enthalten nur die Geschichte der Revolutionen des Spanischen Amerikas.

diz el 19 de Marzo de 1812, *Cadiz*, 1812, *klein Fol.* 54 *pag.* — *Francisco Martinez Marina teoria de las cortes o grandes Juntas nacionales de los reinos de Leon y Castilla*, Madrid 3 tom. 1813 8vo., ins Französische übersetzt Paris 1820, nach welchem Werke hauptsächlich Er. Münch die Schicksale der alten und neuen Cortes in Spanien gearbeitet hat, Stuttgart, 2 Bände 1824—27 8vo. — Pölitz's Europäische Verfassungen, Band II. Seite 249—95. — Für die neueste Verfassung der Cortes vom 10. April und 20. Mai 1834, wörtlicher Abdruck der hieher gehörigen 4 Gesetze in der Preussischen Staatszeitung 1834 April nr. 119, Jnn 158—59. —

Die älteren Grundgesetze Spaniens sind durch die neueren constitutionellen Verhältnisse fast sämmtlich ausser Kraft gesetzt, so dass sie nur ihren historischen Werth behaupten, wiewohl Martinez de la Rosa mit gewandter Feder in seinem einleitenden Berichte vom 4. April 1834 zu der neuen Verfassung der Cortes nachzuweisen sich abmühte, dass diese Verfassung sich rein national entwickelt hätte, und dass sie sich durchaus an die ständische Ausbildung der letzten Jahrhunderte des Mittelalters annähere. Aber es bleibt in keinem Theile derselben zu verkennen, wie sie eine theoretische Schöpfung des neunzehnten Jahrhunderts ist, die in diesem Gepräge nur unter dem Einflusse der Französischen Revolution und des durch dieselbe gebildeten constitutionellen Lebens entstehen konnte. Es sind also von den älteren Grundgesetzen des Staates nur die über die Untheilbarkeit desselben von noch gültigem staatsrechtlichen Werthe, da die Erbfolgeordnung gleichfalls durch die neueste Gesetzgebung aus den letzten Lebensjahren Ferdinands VII. umgestaltet ist.

Als das älteste Grundgesetz erhält sich demnach I. die ley de Señorio uno vom Könige Ferdinand III. von Castilien (1236), welche die Untheilbarkeit aller mit der Krone Castilien vereinigten Staaten anbefiehlt und in Vereinigung mit der noch besonders darüber gegebenen ley de Mayoria die Vererbung dieser Staaten nach dem Rechte der Erstgeburt feststellt, wobei aber keineswegs das Vorzugsrecht des Mannsstamms vor der weiblichen Nachkommenschaft in gerader Linie ausgesprochen ist *), sondern der weibliche Erbe in gleicher Linie dem männlichen Erben

*) Vergl. Spittler's Staatengesch. Bd. I. Ausg. 1807, S. 28.

in der entfernteren Linie vorangeht. Dieses Gesetz wurde bei der Thronbesteigung des Hauses Habsburg auf den Castilischen Thron durch Philipp I. 1504 aufrecht erhalten, und behauptete seine Rechtsgültigkeit, als Philipps Sohn Carl V. (I.) durch die Vereinigung der Erbschaft seines Grossvaters, der Reiche Aragon, Neapel und Sicilien mit seinem Erbstaate Castilien und dessen Dependenzen erst den abgerundeten Staat Spanien bildete. In dem gesammten Umfange dieses Staates und seiner noch späteren Erwerbungen erhielt sich dieses Erbfolgegesetz für die regierende Dynastie unverändert, so lange das Haus Habsburg herrschte, das auch zugleich in grösserer Ausdehnung der königlichen Rechte theils durch den Aufstand Castiliens unter Carl V. (I.), sowie des Reichs Aragon unter Philipp II., die beide glücklich von der Krone überwältigt wurden, theils durch die Einmischung Cataloniens in den Kampf zwischen Frankreich und Spanien zum Vortheil des ersteren Staates unter der Regierung Philipps IV. und Carls II. die bedeutsamsten Fortschritte gemacht, und mit Ausnahme der Vorrechte der Baskischen Provinzen die königliche Gewalt in Spanien fast völlig unumschränkt hingestellt hatte. Nachdem aber durch den Spanischen Erbfolgekrieg das Haus Bourbon den Thron bestiegen und in Folge des Utrechter Friedens 1713 die Anerkennung aller Hauptstaaten Europas bis auf die der Oestreichischen Erbstaaten und des Römischen Reichs erlangt hatte, wurde durch das Erbfolgegesetz des Königs Philipp V. vom 10. Mai 1713 ein Theil der Französischen Erbfolge-Ordnung nach Spanien hinübergetragen, und in der desshalb einberufenen Versammlung der Cortes, der letzten vollständigen nach alter Weise zusammengesetzten, von denselben anerkannt *). Nach demselben

*) Vergl. Bourgoing II. a. O. I., S. 173—75. Diese Versammlung war auch zugleich die einzige, welche doch noch ein Staatsgrundgesetz zu besprechen und zu genehmigen hatte. Die anderen beiden späteren Versammlungen dieses Jahrhunderts, denn mehrere gab es im achtzehnten nicht, waren nur versammelt, um der Förmlichkeit bei der Thronbesteigung eines neuen Fürsten den Eid der Huldigung zu leisten. Ihre Beschwerden über eingeschlichene Missbräuche oder Verletzungen ihrer Privilegien wurden aber nicht beachtet, und sie wurden früher wieder entlassen, als sie darüber miteinander Berathungen anstellen konnten, wie denn dies auch bei der Krönung Carls IV. 1789 geschah. —

erhielt die Bestimmung des Utrechter Friedens auch für die inneren Verhältnisse Spaniens staatsrechtliche Kraft, dass dieses Reich niemals mit einem anderen souverainen Staate vereinigt werden durfte, und ausserdem wurde das Vorzugsrecht der männlichen Linie vor der weiblichen festgesetzt, ohne jedoch diese gänzlich von dem Rechte zum Throne auszuschliessen, das indess erst nach völliger Erlöschung des zur Beherrschung Spaniens berufenen Zweigs der Bourbons seinen Anfang nehmen sollte. Die Volljährigkeit wurde aber nicht, wie für Frankreich, mit dem Beginn des vierzehnten Lebensjahres, sondern nach dem zurükgelegten vierzehnten Jahre durch ein besonderes Gesetz bei der Thronentsagung Philipps V. 1724 für den Thronerben anerkannt. Diese Thronfolgeordnung hat aber jetzt nicht mehr gültige Kraft, da sie durch die unten angeführten späteren Staatgrundgesetze zum grossen Theile wieder zu den früheren Verhältnissen zurückgeführt ist.

2. Die pragmatische Sanction des Königs Carl III. vom Jahre 1776 verpflichtet sämmtliche männliche und weibliche Mitglieder des königlichen Hauses zu einer standesgemässen und vom Oberhaupt des Staates genehmigten Heirath mit Prinzen und Prinzessinnen souverainer Fürstenhäuser Europa's; im entgegengesetzten Falle verlieren dieselben, sowie die aus solchen Ehen entsprossenen Nachkommen, alle Ansprüche zur Thronfolge.

Die älteren Grundgesetze für die gesammte Staatsverfassung, wie sie aus den ständischen Verhältnissen des Mittelalters sich entwickelt hatten, waren aber in den wichtigsten staatsrechtlichen Beziehungen bis auf die besonderen Privilegien der Baskischen Provinzen und Navarra beinahe gänzlich zur Seite gestellt, als die Folgen der Französischen Revolution durch die Nachbarschaft des Landes und den darüber entstandenen Krieg zwischen Frankreich und Spanien ihre aufregende Wirkungen auch für dieses Reich nicht verfehlten und die vormaligen überaus grossen Vorrechte des Volks in frische Erinnerung zurückriefen, die in Aragonien den Ständen selbst das Recht einer zweiten souverainen Majestät neben der königlichen gewährt hatten. Die revolutionairen Ideen entwickelten sich rasch in Spanien, als dieses Land seit dem Baseler Frieden und dem Vertrage von San Ildefonso gemeinschaftliche Interessen mit der Französischen Republik verfocht, und die Französischen Diplomaten von Madrid aus nach allen Richtungen hin zur Entwickelung des Nationalgeistes

nach Französischer Form aufriefen. Die willkührliche Regierung des Friedensfürsten vermehrte nur das Missbehagen des Volks, und sogar sein momentanes Zurücktreten von den wichtigsten Staatsämtern ermunterte nicht weniger dazu, auf dem begonnenen Wege lauter Unzufriedenheit zu verharren, und allgemeine Umformung der ganzen Staatsverfassung als ein wesentliches Bedürfniss der Zeitzustände zu fordern. Doch wurde dieser sehr allgemein gewordene Wunsch erst theilweise erfüllt, als die Dynastie Bourbon $\frac{8}{10}$ Mai 1808 in Folge der Bayonner Uebereinkunft zwischen dem Kaiser Napoleon Bonaparte, Carl IV. und Ferdinand VII. den Spanischen Thron aufgaben, um denselben einer neuen Dynastie des ältesten Bruders von Napoleon, der Familie Joseph's Bonaparte erblich zu überlassen. Diese sollte im Lande Spanien sofort beliebt gemacht werden, und daher wurde durch Napoleon noch nach Bayonne eine Versammlung der Spanischen Notables, deren Gesinnung man gewiss zu sein glaubte, zusammen berufen, um eine neue Verfassung für Spanien zu entwerfen. Dies Werk*) wurde unter Napoleons Autorität fertig am 6. Juli 1808, an demselben Tage, an welchem Napoleon feierlich seinen Bruder Joseph zum souverainen Könige von Spanien und Indien einsetzte: es ist allerdings nur ein vorübergehendes Staatsgrundgesetz geblieben, da es mit der Aufhebung der Napoleonischen Dynastie wiederum von dem politischen Schauplatze verschwand. Aber sie ist in den meisten Theilen eine Nachahmung der Französischen Kaiserreichs-Verfassung, die wiederum auf der Basis der ansprechenderen Verfassung Frankreichs vom Jahre 1791 beruht, wie denn überhaupt diese Constitution eine unverkennbare Grundlage in den meisten Staatsgrundgesetzen constitutioneller Monarchien in Europa seit dieser Zeit bildet. Dieses Verfassungsgesetz besteht aus dreizehn Titeln, welche in nachstehender Reihefolge von der Religion, von der Nachfolge zur Krone, von der Regentschaft, von der Ausstattung der Krone, von den Beamten der Krone, vom Staatsministerium, vom Senat, vom Staatsrathe, von den Cortes, von den Spanischen Königreichen und Provinzen in Amerika und Asien, von der Gerichtsordnung, von der Verwaltung der Finanzen, zusammen in 123 Paragraphen handeln

*) Abgedruckt bei Pölitz Europ. Staatsverfassungen II. S. 252—62.

und im letzten Titel in 23 Paragraphen allgemeine Verfügungen über das ewige Schutz- und Trutzbündniss mit Frankreich, über die Rechtspflege, über die Majorate und Fidei-Commisse, über die verschiedenen Grade und Classen des damaligen Spanischen Adels, über die Ritterorden, die Vorrechte der Baskischen Provinzen und über die Pressfreiheit liefert und endlich verspricht, nach einem Zeitraume von zwölf Jahren über Zusätze und Abänderungen dieser Verfassung mit den Cortes zu berathen. Aus der Anordnung des Inhalts und der Ueberschrift der Titel ersieht man schon leicht, welche Wichtigkeit besonderen Gegenständen des Hoflebens eingeräumt ist und wie vortheilhaft überall das monarchische Interesse vorherrscht und den Cortes nur ein unwesentliches Bestätigen der einmal gefassten Beschlüsse zugesteht. Aber selbst den dort angegebenen kurzen Zeitraum eines unveränderten Bestehens überlebte nicht das Gesetz zum dritten Theil, weil schon der Zug Napoleons gegen Russland im Jahre 1812 über sie entschied, und nur sehr wenige Bestimmungen wurden als gemeinschaftliche, dem Bedürfnisse des Landes entsprechende von den Gegnern der Napoleoniden in die Verfassung der Cortes vom 19. März 1812 aufgenommen.

Diese Urkunde trägt auf das entschiedenste das Gepräge der misslichsten Zeitzustände an sich, unter denen sie entstanden ist, und kann daher schon desshalb für ruhigere Zeitverhältnisse eines friedlichen Staatslebens nicht anpassend erscheinen. Bei dem offenbaren Zwiespalte, der gleich anfangs zwischen König Joseph Napoleon und der Mehrzahl seines Volks entstand, bildeten sich Provincialjunta's, die als Leiter die Vertheidigung der Selbstständigkeit ihres Landes und die Restitution der alten Dynastie übernahmen. Neben diesen wurde eine Generaljunta eingesetzt, an deren Spitze die Regentschaft stand, welche die Cortes als Abgeordnete aus allen Ständen nach dem Orte ihres Sitzes Cadiz berief *). Aus ihrem Schoose ging diese Verfassung hervor, als der blutige Kampf, der in den ersten Jahren von den Franzosen, wenn auch mit äusserst kostbaren Verlusten, doch glücklich geführt wurde, die Vertheidiger des Hauses Bourbon

*) Bei der Unterzeichnung der Verfassung befanden sich ausser dem Praesidenten der Versammlung 182 Cortes.

auf den Besitz der nächsten Umgebungen von Cadiz und das zweideutig wechselnde Waffenglück der Guerilla's in den unwegsameren Landschaften eingeengt hatte. Sie enthielt Bedingungen, welche die königliche Gewalt in den wesentlich nothwendigsten Handlungen der Regierung sehr beschränkten, weil keine ruhige und besonnene Vertretung des königlichen Interesses bei den Cortes stattfand, und die von denselben in ihren Rechten auf den Thron anerkannte königliche Familie in der Haft des Französischen Gewaltherrschers sass. Wir sehen daher in den Bestimmungen dieser Verfassung überall ein selbstregierendes Element ohne den König vorherrschen, und dadurch die Monarchie in eine Republik mit einem erblichen Praesidenten umgewandelt, der nur durch grössere Repraesentation und ein glänzenderes Hofleben von anderen Oberhäuptern der Republik unterschieden war. Dieses Grundgesetz *) ist daher ausführlicher abgefasst, als irgend ein anderes Staatsgrundgesetz aus neuester Zeit, weil es auch zugleich Verordnungen der Verwaltung bestimmt, die dem Regenten verbleiben sollen. Es besteht aus zehn Titeln, von denen jeder in mehrere Abschnitte zerfällt, und die zusammen 384 Paragraphen enthalten. Der erste Titel handelt von dem Spanischen Volke und den Spaniern, welcher in zwei Abschnitten das Verhältniss des Volks von dem der Individuen sondert. Der zweite Titel bestimmt in vier Abschnitten das Gebiet beider Spanien, indem alle Aussereuropäische Besitzungen in den übrigen Erdtheilen als ein einziger Theil Europa gegenüber gesetzt wird, ferner die Religion des Staates, die Regierung und die Rechte der Spanischen Bürger. Der dritte Titel handelt in eilf Abschnitten von den Cortes, von der Art und Weise wie die Cortes gebildet werden, von der Ernennung der Abgeordneten zu den Cortes, von den Kirchspiels-Wahlversammlungen (Juntas electorales de parroquia), von den Bezirks-Wahlversammlungen (Juntas electorales de partido), von den Provinzial-Versammlungen (Juntas provinciales), von den Sitzungen der Cortes, von den Befugnissen derselben (faculdades de las Cortes), von der Abfassung der Gesetze und ihrer königlichen Genehmigung, von der öffentlichen Bekannt-

*) Ausser dem zu Anfang des §. angeführten Original-Abdruck ist dasselbe 1820 und in den folgenden Jahren sehr häufig abgedruckt: eine genügende Uebersetzung bei Pölitz a. a. O. II. S. 263—93.

machung der Gesetze, von dem beständigen Ausschusse der Cortes und von den ausserordentlichen Cortes. Erst der vierte Titel geht in sieben Abschnitten auf die Rechte des Königs über, von der Unverletzlichkeit und den Rechten des Königs, von der Erbfolge zum Throne, von der Minderjährigkeit des Königs und der Regentschaft, von den übrigen Mitgliedern der königlichen Familie und der besonderen Anerkennung des Prinzen von Asturien als Thronerben durch die Cortes nach dem zurückgelegten vierzehnten Jahre, von der Dotation der königlichen Familie, von den Ministern oder Staats-Secretären und von dem Staatsrathe. Der fünfte Titel ist der Rechtspflege in drei Abschnitten gewidmet, die über die Gerichtshöfe, über die Verwaltung der Rechtspflege in Civilsachen und Criminalfällen handeln. Im sechsten Titel ist in zwei Abschnitten über die innere Regierung der Provinzen und Städte bestimmt, zuerst über die Stadträthe (Ayuntamientos), dann über die besondere Verwaltung der Provinzen und das Verhältniss derselben zu den Provinzial-Deputationen. Der siebente Titel handelt in einem einzigen Abschnitte von den Finanzen, von der Bestimmung der Steuern und der Staatsausgaben durch die Cortes, von dem Staatsschatze und der Controlle der Staatseinkünfte und Staatsausgaben durch eine erst durch ein besonderes Gesetz zu errichtende Oberrechnungskammer (Contaduria mayor de Cuentas). Der achte Titel bestimmt die Verhältnisse der Nationalkriegsmacht, im ersten Abschnitte die der stehenden Heeresmacht zu Lande und zur See, im zweiten die der Nationalmilizen. Der neunte und zehnte Titel besteht jeder nur aus einem Abschnitte, jener handelt von dem öffentlichen Unterrichte, dieser von der Beobachtung der Verfassung und den Vorschriften, wie später Veränderungen derselben vorgenommen werden können.

Diese mit einem wahren Königthume schwer zu vereinigende Verfassung wurde von Ferdinand VII., als die glücklichen Fortschritte der gegen Kaiser Napoleon verbündeten grossen Mächte auch Spanien befreit hatten, und Napoleon noch vor seiner Entthronung, im Vertrage mit Ferdinand VII. zu Valençay am 8. December 1813*), die fernere Behauptung Spaniens durch seine Dynastie aufgab, in Folge der Verhandlungen mit den nach Frankreich gekommenen Spanischen Abgeordneten angenommen.

*) Klüber Genealogisches Staats-Handb. f. 1835, Abth. I. S. 288.

Doch als der König die Pyrenäen am 22. März 1814 überschritten hatte, ging er nicht sofort nach Madrid, weil ihm sogleich mehrere Granden, angesehene Geistliche und einflussreiche Generale, deren Macht am meisten von den Einwirkungen der Cortes zu befürchten hatte, mit der Versicherung entgegen kamen, dass der grössere Theil des Volks die entschiedenste Abneigung gegen die Verfassung besässe, und von dem entschlossenen Willen beseelt wäre, den König wieder in seine alten unbeschränkten Rechte einzusetzen. Dies entschied sogleich den König Ferdinand VII., er verweilte deshalb den April 1814 zu Valencia, um sich noch eines grösseren Anhanges zu versichern und erliess dann am 4. Mai 1814 die Erklärung, dass er die Verfassung der Cortes verwerfe, alle Schritte der Generaljunta der Regentschaft und der Cortes von Cadiz für ungesetzlich erachte und jeden ferneren Anhänger dieser Constitution für einen Majestäts-Verbrecher und in die Todesstrafe verfallen ansähe, dagegen eine völlige Restitution des Zustandes von Spanien in allen seinen inneren Verhältnissen wie vor dem Jahre 1808 anbefähle und sich selbst die Entwerfung einer neuen Verfassungsurkunde vorbehalte. Erst nachdem er die Cortes zu Madrid in der Nacht vom 10. auf den 11. Mai durch Soldaten hatte auseinander sprengen lassen, und die Stimmführer derselben verhaftet worden waren, hielt er seinen Einzug in Madrid am 14. Mai 1814, um den Thron seiner Väter in den alten Residenzen auf alt gewohnte Weise wieder einzunehmen.

Durch das Heer war die Verfassung der Cortes nicht nur gestürzt, sondern auch der Unwille des Volkes, der in mehreren Provinzen sich bedenklich zu regen anfing, niedergehalten, und die unumschränkte monarchische Regierungsgewalt in allen ihren Aeusserungen zu unterstützen. Da sich dieselbe aber, von den nächsten Umgebungen des Hofes und einigen angesehenen Gliedern des Clerus schlecht geleitet, vielfachen Willkührlichkeiten hingab, die in nicht zu rechtfertigendem Missbrauche der dargebotenen Gewaltmittel und Hülfsquellen die wesentlichsten Interessen des Volks verletzte, so erfolgte von Seiten des Heeres *) die Reaction zu Gunsten derselben Verfassung, die nicht lange vorher durch seine Treue gegen den angestammten Herrscher

*) Auch schon früher waren die einzelnen Versuche der Porlier, Mina, Lacy, Vidal mit Unterstützung von Officieren des Heeres ausgegangen, aber verunglückt.

wirkungslos gemacht war. Wiederum von Cadiz aus erhob sich am 1. Januar 1820 unter den zu einer Expedition nach Südamerika bestimmten Truppen ein Aufstand, welcher die obige Verfassung der Cortes proclamirte, sich dann rasch über den grössten Theil von Spanien ausbreitete, und in wenigen Wochen auch den König Ferdinand VII., weil sein Vorschlag (6. März) zur Einberufung der nach alter Weise zu versammelnden Cortes (C. por estamentos) nicht beachtet wurde, zur Annahme dieser Verfassung (7. März 1820) bestimmte. Zugleich erklärte der König (10. März) diesen Schritt aus freiem Entschlusse und nach reiflicher Ueberlegung gethan zu haben, und liess auch ähnliche Aeusserungen bald darauf mehrmals in officiellen Rundschreiben an alle Höfe Europas verbreiten *). Aber diese Cortesverfassung entwickelte jetzt rasch ihre Unzulänglichkeit in Bezug auf den Umfang der Regierungsthätigkeit des Monarchen und das Uebergewicht der Cortes, welches die ausübende Gewalt durch widrige dazwischen geworfene Hindernisse bald hemmte, bald durch Unentschlossenheit, Verzögerungen aller Art und Versagung der nothwendigsten Hülfsmittel wirkungslos machte **). Da nun zugleich durch die Beschlüsse der versammelten Cortes der Clerus auf mannichfache Weise gegen seinen früheren übermächtigen Einfluss beschränkt, den Mönchen der Austritt aus den Klöstern gestattet, die Zünfte und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben wurden, so fanden sich genugsam Veranlassungen, einen grossen Theil des hohen Adels und fast den gesammten Stand der Geistlichkeit in die Reihen der

---

*) Die hieher gehörigen Actenstücke findet man in den zu Stuttgart herausgekommenen Archives diplomatiques III. p. 104. u. d. f Das entscheidenste Rundschreiben an die Spanischen Gesandten zu Paris und die Geschäftsträger zu Berlin, Wien und Petersburg war noch vom 9ten Januar 1823 datirt.

**) Schon die gesetzlichen Beschränkungen der königlichen Gewalt, welche der §. 172 feststellte, und welche sich selbst bis auf die Einwilligung der Cortes zur Vermählung des Königs ausdehnten, die ohne dieselbe einer Thronentsagung gleich gelten sollte, liessen für viele Fälle nur einen Schatten der königlichen Gewalt zurück. Aber in einem noch höheren Grade geschah dies durch das Vorschreiten der Cortes, welche nach den weitgesteckten Gränzen der im §. 131 ihnen zugestandenen Befugnissen überall in gebieterischer Anmaassung hervortreten konnten.

heftigsten Feinde der neuen Verfassung und Regierung hinüberzuführen. Dadurch entstanden häufige Auswanderungen der Missvergnügten über die Pyrenäen, es bildete sich eine eigene Regentschaft im Namen des Infanten Don Carlos, welche durch Anwerbung eigener Glaubensheere in Navarra, Catalonien und Biscaya den Kampf für die Wiederherstellung des unbeschränkten königlichen Ansehens begann. Wiewohl die Mehrzahl der Gefechte in dem gleich anfänglich mit schauderhafter Grausamkeit geführten Bürgerkriege zu Gunsten der constitutionell-gesinnten Spanier ausfiel, so stieg doch die Verwirrung in Spanien bis zu völliger Anarchie, und bewog den Congress zu Verona (Circular-Depesche vom 14. December 1822), nachdem die Beruhigung der beiden durch Spaniens Aufstand zu gleichen Revolutionen — (denn auch diese gingen hauptsächlich von Mitgliedern der Heeresmacht aus, und begannen mit der Proclamirung der zügellosen Spanischen Verfassung auf einem ihr völlig fremden Boden) — gedrängten Reiche in Italien, Neapel und Sardinien vorausgegangen war, mit einer bewaffneten Intervention in die Spanischen Angelegenheiten einzuschreiten. Trotz des Widerspruchs einer der Grossmächte Europas, die auf diesem Congresse durch ihren ersten Feldherrn, den Herzog von Wellington repraesentirt war, wurde die Ausführung dieser bewaffneten Intervention dem Französischen Cabinette überlassen. So kam es über die Aufrechterhaltung der Cortesverfassung zu dem Feldzuge der Franzosen im Jahre 1823. Die grosse Uneinigkeit unter den constitutionellen Spaniern, die Spaltung am Spanischen Hofe und unter den häufig gewechselten Ministern, die Unfähigkeit der gewählten Heerführer, an der Spitze unvollzähliger, schlecht ausgerüsteter und ungeübter Streitkräfte, die geringe Theilnahme der grösseren Volksmasse an der Sache der Constitution, die Vereinigung der Spanischen Glaubensheere mit den 91,000 in Spanien eingerückten Franzosen konnten kein anderes Ergebniss gewähren, als eine rasche Unterwerfung Spaniens unter die mühelos das Land durcheilenden Sieger. Denn diese stiessen nur selten und besonders erst an dem äussersten Punkte im Süden, in der Vertheidigung von Cadiz, wohin der Spanische Hof mit den Cortes sich geflüchtet hatte, nachdem er noch vorher eine kurze Zeit zu Sevilla verweilt, auf ernsten Widerstand *). Die Belagerung dieser Stadt dauerte

*) Eine alleinige Ausnahme machte die Vertheidigung einiger

deri Monate (vom 25. Juni bis zum 30. September), als die Cortes auf das äusserste gebracht, nachdem die Vorwerke verloren waren, Cadiz bereits an mehreren Orten durch die Französischen Kanonenböte angezündet war, und ein allgemeiner Sturm täglich zu befürchten stand, am 28. September den Beschluss fassten, sich ihrer Gewalt zu begeben und dem Könige die unbeschränkte vollziehende Gewalt wieder zurück zu stellen.

Mit dem Abgange des Königs VII. (am 1. October) in das Französische Lager hörte die Verfassung der Cortes vom Jahre 1812 in allen Punkten auf, indem gleichzeitig alle Beschlüsse vom 7. März 1820 bis zum 1. October 1823 für ungültig erklärt wurden, da der König dieselben in einem nicht freien Zustande genehmigt habe. Die alte willkührliche Regierung wurde sofort nach allen Richtungen hin wieder eingerichtet, selbst nicht einmal die Verträge der Französischen Feldherren, die mit den einzelnen Spanischen Provinzen, Städten und Heeresabtheilungen während des Feldzugs zu Gunsten der Anhänger der Verfassung (Negros) geschlossen waren, wurden beachtet. Der König blieb in den Händen der Absolutistas und der Camarilla (— diese wurde wiederum von der apostolischen Junta de la concepcion geleitet, welche in allen Provinzen in den himmlischen Wohnungen ihre Specialjunten halte —), ein so willenloses Werkzeug, dass er gegen deren willkührliches Regiment und gegen seine eigene Neigung auch in den gerechtesten Beschwerden seines Volks nicht einschreiten mochte, wodurch Spanische Communen nicht selten sich genöthigt sahen, die Vermittelung oder wohl auch geradezu die Hülfe gegen ihre eigene Regierung bei dem zurückgebliebenen Französischen Heere zu suchen, das vertragsmässig anfänglich in einer Stärke von 45,000 Mann, dann seit dem Vertrage von 1824 (10. December) auf die Hälfte reducirt, bis 1828 den inneren Frieden im Lande erhalten musste. Zur staatsrechtlich-gesetzlichen Feststellung dieser Regierung erfolgte noch das Decret vom 19. April 1825 **), welches nicht nur die unumschränkte

---

Gränzfestungen an den Pyrenäen, die aber bei der Stärke des Französischen Heeres durch blosse Einschliessungen unschädlich gemacht, das rasche Vordringen nicht aufhalten konnten.

**) Bei Pölitz Europ. Verf. II. S. 291—95 abgedruckt.

königliche Gewalt zusicherte, sondern auch zugleich jede spätere Reform oder Neuerung auf dem Wege ständischer Berathungen von sich wies, „ohne weder jetzt, noch irgend jemals das Mindeste davon zu vergeben, und ohne die Errichtung von Kammern oder andern Institutionen, sobald sie unsèren Gebräuchen und Gesetzen zuwiderlaufen, zu gestatten." Es wurde noch hinzugefügt, dass die grossen verbündeten Mächte „bei jeder Gelegenheit die legitime und unumschränkte Gewalt der Spanischen Krone unterstützen würden, ohne derselben jemals mittelbar oder unmittelbar irgend eine Neuerung in der Regierungsform weder anzurathen, noch vorzuschlagen." Die sicherste Stütze im Lande selbst für die Durchführung dieses Verwaltungssystems beruhte auf den Corps der königlichen Freiwilligen, die jedoch dem Könige selbst bald gewahr werden liessen, wie zweideutig eine solche Hülfe für die Selbstständigkeit der souverainen Staatsgewalt auf die Dauer sich gestalten musste. Schon seit dem August 1826 entschloss sich daher König Ferdinand VII., nicht unbedingt der Parthei der Absolutisten zu folgen, sondern bei dem in keinem anderen Staate, selbst nicht einmal in Frankreich seit 1814, so häufigen Ministerwechsel, bisweilen talentvolle Männer aus den gemässigten Patrioten der andern Seite seinem Ministerium einzuverleiben. Darauf wirkte besonders die politische Veränderung im Nachbarstaate Portugal ein, als Pedro seinem Vater Johann VI am 10. März 1826 gefolgt war, und nachdem er diesem Reiche eine freie Verfassung 19. April 1826 gegeben, zu Gunsten seiner Tochter Maria da Gloria am 2. Mai 1826 entsagt hatte. Inzwischen erhob sich sogar die Parthei der Absolutisten, jetzt als Vertheidiger der Kirche die Apostolischen oder Agraviados, oder nach ihrer Hauptstütze, dem Infanten Don Carlos, dem älteren Bruder des Königs, die Carlisten (las Carlistas) genannt, zu offenem Aufstande gegen die königliche Regierung, wodurch es abermals zu einem blutigen langwierigen Bürgerkriege in Catalonien kam. Aber die Unterdrückung der Portugiesischen Constitution erfolgte nach zwei Jahren durch Don Miguel mit der Auflösung der Cortes am 3. Mai 1828, und liess dadurch zugleich wieder die Sache der Agraviados in Spanien steigen, indem jede Aussicht zu zeitgemässen Reformen in der Verfassung und Verwaltung auf der ganzen Pyrenäischen Halbinsel sich dadurch entfernte. Da brachte der Tod der dritten Gemahlin Königs Ferdinand VII. Maria Josephina am 17. Mai 1829 eine neue sehr wesentliche

Veränderung hervor, weil die Kinderlosigkeit der drei königlichen Ehen und die Hinfälligkeit des Königs die Parthei der Absolutisten über die Dauer der begonnenen liberaleren Einwirkung beruhigt hatte, nun aber die Abschliessung einer vierten Ehe am 11. December 1829 mit der Königin Christine, der Tochter Franz's I. von Neapel, die Veranlassung zu einem neuen Grundgesetze gab, das unmittelbar den Infanten Don Carlos und ihr Interesse berührte.

3. Dies war die pragmatische Sanction Ferdinands VII. vom 29. März 1830 *). Nach derselben wird die früher angeführte, alte Castilianische Erbfolge wiederhergestellt, wie dies auch schon in der Verfassung der Cortes vom 19. März 1812 festgestellt war **), dass, wenn in der gerade absteigenden Nach-

---

*) Abgedruckt unter den erläuternden Actenstücken bei de los Valles, Geschichte des Don Carlos und des Krieges im nördlichen Spanien, aus dem Engl. übers. von Dr. Ungewitter Berl. 1835. S. 219.

**) In dieser Verfassung von 1812 war der zweite Abschnitt des vierten Titels der Kronerbfolge gewidmet: §. 174 „das Königreich beider Spanien ist untheilbar; die Thronfolge geht nach Bekanntmachung der Verfassung, blos in regelmässiger Ordnung nach der Erstgeburt und Erbfolge auf die legitimen männlichen und weiblichen Descendenten der unten angegebenen Zweige über.“ §. 175. „blos legitime, während der Dauer einer gesetzmässigen Ehe erzeugte Söhne können Könige von Spanien werden.“ §. 176. „Bei gleichem Verwandtschaftsgrade und in gleicher Linie gehen die männlichen Nachkommen immer den weiblichen, und der Aeltere immer den Jüngeren vor; aber die Frauen des näheren Zweiges oder näheren Grades in der männlichen Linie haben den Vorrang vor den Männern eines entfernteren Zweiges oder Verwandtschaftsgrades.“ §. 177. „der Sohn oder die älteste Tochter des Sohnes des Königs, im Falle ihr Vater früher sterben sollte, bevor er die Erbfolge des Königreichs angetreten, sollen ihren Oheimen vorgehen und Kraft des Erbrechts ihrem Grossvater unmittelbar nachfolgen.“ §. 178. „So lange die Linie, welcher die Erbfolge zusteht, nicht erlöscht, gelangt der nächste Zweig nicht zur Erbfolge.“ Aber es waren auch hiebei in dieser Verfassung den Cortes die ganz antimonarchischen Rechte der Ausschliessung von der Thronfolge und der Wahl eines Gemahls der nach eigenem Erbrecht regierenden Königin überwiesen, denn es heisst §. 181. „die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausschliessen, die nicht fähig sind,

kommenschaft des Königs kein Sohn vorhanden sein sollte, aber dafür Töchter, die Thronfolge auf die älteste Tochter und deren Nachkommen übergehen und ihre Oheime und deren männliche Nachkommen ausschliessen sollte. Erst im Ermangelungsfalle der Töchter, und nach deren Absterben, ihrer directen Nachkommenschaft, fällt die Erbfolge auf die Brüder des verstorbenen Königs zurück, wobei denn der ältere Bruder wieder in das Vorzugsrecht vor der älteren Schwester eintritt, so wie denn überhaupt bei gleichen Linien die männliche der weiblichen vorgeht. Aber bei allen Thronberechtigten darf keine Handlung vorausgegangen sein, welche an sich dieselbe und ihre Nachkommenschaft vom Throne ausschliesst. König Ferdinand VII. bezog sich in der Einleitung dieser pragmatischen Sanction auf die Versammlung der Cortes nach der Thronbesteigung seines Vaters Carls IV. im Jahre 1789, welche selbst eine Petition ganz gleichen Inhalts am 30. September 1789 dem Hofe übergeben hätte, die Carl IV. nicht nur gebilligt, sondern in einem eigenen königlichen Beschlusse angenommen habe: doch sei es bei den damaligen politischen Umständen im Interesse der Krone Spaniens für nöthig erachtet worden, den Beschluss geheim halten zu lassen. Aber eben deshalb war dieser Beschluss weder von den Agnaten anerkannt, noch von dem Volke für bestehend angesehen, konnte daher also auch jetzt nicht als ein Staatsgesetz betrachtet werden, auf welches man sich, wie auf eine feste Grundlage, beziehen durfte.

Wenige Monate nach der Bekanntmachung dieser pragmatischen Sanction wurde Maria Isabella am 10. October als Erbfolgerin zum Spanischen Throne geboren. Dadurch wurde die Königin Christina und ihre Parthei veranlasst, auf ein kräftigeres Vertheidigungssystem für die Ansprüche der jungen Prinzessin gegen die Absolutisten und Carlisten zu denken, die ganz folgerecht

---

zu regieren, oder Handlungen begangen haben, wodurch sie sich der Krone unwürdig gemacht." und §. 183. „Wenn die Krone sogleich oder in der Folge einer Frau anheim fällt, so kann sich dieselbe ohne Beistimmung der Cortes keinen Gemahl wählen, und wenn sie das Gegentheil thut, so wird dies als eine Entsagung auf die Krone angesehen."

als die entschiedensten Gegner der pragmatischen Sanction auftreten mussten. Eine nicht unbedeutende Hülfe konnte die Annäherung an die Liberalen gewähren, aber sie musste mit grosser Vorsicht ergriffen werden, weil gerade damals die Juli-Revolution Frankreichs die verbannten Spanier Mina, Valdez und ihre Anhänger zu einem neuen Einfalle aus Frankreich in die Baskischen Provinzen aufgeregt hatte, der aber nach kurzer Zeit gänzlich verunglückte. Auf solche Weise wurde die Stellung der Königin Christina, und soweit ihr Einfluss herrschte, des ganzen Spanischen Hofes in die Mitte beider Extreme der politischen Ansichten hineingedrängt, so dass unter stetem Schwanken bis zum Tode des Königs Ferdinand VII. bald die eine, bald die andere Parthei mehr begünstigt zu sein schien. In Folge dieser Schaukel-Politik sehen wir bald mit starker Energie die Forderungen der Carlisten zurückgewiesen und das feste Versprechen zu einer Einberufung der Cortes por estamentos gegeben, die vorzugsweise die Gültigkeit der pragmatischen Sanction anerkennen sollten, bald mit grausamer Härte die Liberalen verfolgen, wie sich dieses namentlich bei der vom Hofe gebilligten Hinrichtung des Generals Torrijos und seiner Gefährten zu Malaga im December 1831 erwies. Die Geburt einer zweiten Infantin Marie Louise Ferdinande am 30. Januar 1832 schien den Einfluss der Königin auf Ferdinand VII. nur noch zu vermehren, aber um so mehr wurde auch die Misstimmung der Absolutisten gesteigert, besonders da die Krankheit des Königs mit jedem Tage bedenklicher wurde. Da entschied der Gewinn des vielvermögenden Ministers Calomarde, der damals die beiden Ministerien der inneren Angelegenheiten und der Rechtspflege vereint bekleidete, für die Sache des Infanten Don Carlos: er trieb den König in dem Augenblick einer lebensgefährlichen Crisis (30. September 1832), als er fast am Krampfe erstarrt seiner Ueberlegung nicht mächtig war, eine untergeschobene Ordonnanz zu unterzeichnen, in welcher er die pragmatische Sanction zu Gunsten seines Bruders Carlos und dessen männlichen Nachkommen zurücknahm. Aber der König erholte sich wider alles Vermuthen, die Königin Christina hatte durch treue Pflege in der Krankheit gewonnen, der Sturz Calomarde's war eine unvermeidliche Folge, und die Königin wurde am 4. October 1832 zur Regentin (Gobernadora) während der Krankheit des Königs ernannt. Da entschied sich die Regentin entschlossener für die Liberalen, weil sie die Erbschaft

ihrer Tochter nicht mit der Erhaltung der Carlisten vereinigen konnte: sie gewährte in ihrer Vollmacht als Regentin das Amnestie-Decret vom 15. October 1832 *), welches den verbannten freisinnigen Spaniern bis auf 30 Cortes-Deputirten (— die in Sevilla 1823 für die Absetzung des Königs Ferdinand und die Ernennung einer Regentschaft gestimmt hatten) die Rückkehr in ihr Vaterland gestattete, und bemühte sich durch andere Verordnungen über die Wiedereröffnung der Universitäten, durch kräftigeres Einschreiten zur Wiederherstellung der Ordnung in den financiellen-, militairischen- und Marine-Angelegenheiten, die öffentliche Meinung des Volks für sich zu gewinnen. Am 31. December erfolgte nach ziemlicher Wiederherstellung des Königs Ferdinand VII. von ihm selbst ein neues Decret **), welches die pragmatische Sanction wiederum bestätigte, und den Widerruf derselben öffentlich als während seiner Krankheit von ihm erschlichen erklärte. Don Carlos hatte inzwischen mit seiner Familie Spanien verlassen und sich nach Portugal begeben, wo er aus dem Schlosse Ramalhao am 29ten Apr. 1833 eine Protestation gegen die pragmatische Sanction erliess und zugleich erklärte, „dass er in der Ueberzeugung von der Rechtmässigkeit seiner nächsten Ansprüche auf den Spanischen Thron, wenn der König keine männliche Nachkommen hinterlasse, nach Gewissen und Ehre verhindert sei, der Prinzessin von Asturien den Eid des Gehorsams zu leisten, oder andere Rechte als die seinigen auf den Spanischen Thron zu beschwören oder anzuerkennen ***)." Ferdinand VII. untersagte darauf am 6ten Mai dem Infanten die Rückkehr nach Spanien, mit dem Bemerken, „dass seine Anmassungen den Missvergnügten nur zum Vorwande die innere Ruhe des Landes zu stören dienen möchten †): er wies ihm zum fernern Aufenthalt den Kirchenstaat an. Aber gleichzeitig liefen auch ähnliche Protestationen von den beiden nächsten souverainen Agnaten ein, von Ferdinand II., dem Könige beider Sicilien

*) Abgedruckt bei de los Valles a. a. O. S. 223.

**) Bei de los Valles a. a. O. S. 230—32.

***) Unter den Actenstücken bei de los Valles a. a. O. S. 232—33. —

†) Ebendaselbst bei de los Valles S. 233—34.

und von Carl Herzog von Lucca, indem sie behaupteten, dass das Thronfolgegesetz vom 10ten Mai 1713 nur mit Zustimmung aller Agnaten wesentlich abgeändert werden könnte. Unter solchen Umständen erschien die Einberufung der Cortes por estamentos ein unumgängliches Erforderniss; sie wurden durch das Decret vom 18. Mai 1833 nach Madrid gerufen, um der Prinzessin von Asturien Maria Isabella die eventuelle Thron-Huldigung zu leisten. Diese Feierlichkeit wurde am nächst darauf folgenden 29ten Jun. in der Kirche des heiligen Hieronymus zu Madrid von den Abgeordneten der Provinzen und Städte vollzogen, worauf sich die Cortes sofort wieder auflösten.

Der wirklich am 29ten September 1833 erfolgte Tod des Königs Ferdinand VII. führte die dreijährige Königin Isabella II. in den förmlichen Besitz des Thrones, indem die Königin Mutter Christina wiederum als Gobernadora die Regentschaft übernahm, und nach den Bestimmungen des Testaments des Königs Ferdinand vom 10. Juni 1830, das am 2. October 1833 eröffnet wurde *), dieselbe bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre der Königin unter Mitwirkung eines Regentschaftsrathes fortführen soll. Für den Regentschaftsrath, der stets nach Mehrheit der Stimmen entscheiden soll **), hatte der König bereits selbst sieben Mitglieder und deren Stellvertreter testamentarisch ernannt, und diese Männer sollten auch befugt sein, falls die Königin-Regentin vor Erreichung der Volljährigkeit ihrer Tochter verstürbe, die Regentschaft allein bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre fortführen. Das wenige Tage darauf von der Königin Regentin herausgegebene Manifest vom 4ten October ***) bestätigte zwar die Entfernung ihrer Politik von der Parthei der Absolutisten, aber keineswegs ein entschiedenes Uebergewicht zu Gunsten der Liberalen, und am wenigsten eine rasche Aussicht auf eine allgemeine Reform der Verfassung, die sich den Principien der Französischen oder der Portugiesischen des Kai-

---

*) Dies Testament ist im Auszuge, namentlich §. 9—17, bei de los Valles a. a. O. S. 236—40. bekannt gemacht.

**) Vergleich das angeführte Testament §. 16.

***) Abgedruckt bei de los Valles a. a. O. 240—43.

sern Pedro anschlösse; denn sie erklärte in demselben geradezu: „ich werde die Form und Grundgesetze der Monarchie gewissenhaft aufrecht erhalten, ohne gefährliche Neuerungen zu gestatten, wie achtbar sie auch in ihrem Principe sein mögen! Die beste Regierungsform für dieses Land ist diejenige, an welche dasselbe gewöhnt ist. Eine feste und compacte, auf alle Gesetze gegründete, durch lange Gewohnheit in Achtung stehende und durch den Verlauf von Jahrhunderten geheiligte Herrschaft ist das mächtigste Werkzeug zur Beförderung der Wohlfahrt der Nationen" u. s. w. Daher wurden die Minister, Generale und alle übrigen Beamten der vorigen Regierung in dem Besitz ihrer Aemter gelassen und kein entschiedener Schritt gewagt, den Männern einer Parthei vor der andern den Vorzug zu geben. Aber Carlos wiederholte am 1ten October 1833 von Abrantes in Portugal aus seine Protestation, und auf der entgegengesetzten Seite Spaniens erhoben die Baskischen Provinzen zuerst die Waffen für Carl V., weil sie ihre Privilegien *) der Selbstbesteuerung und Selbstbewaffnung, die überhaupt mehr auf die Erhaltung des Grundeigenthums, als die Vertheidigung der heutigen liberalen politischen Ansichten ausgehen, sicherer durch Carlos als durch die Königin Christina geschützt glauben, und überdies die Geistlichkeit in diesen von grossen Städten entblössten Provinzen noch von sehr grossem Einfluss und nach entschiedener Mehrzahl für Carlos gestimmt, den Vertheidiger der Apostolischen, ihre Gemeinden entflammte. Diesem Beispiele folgte Navarra **), das in den wenigen noch erhaltenen Privilegien mit dem Interesse der Baskischen Provinzen übereinstimmend, den in der Hauptstadt und in den grossen Seestädten gewünschten Neuerungen und der Umgestaltung Spaniens zu einem in sich geschlosseneren politischen Körper, sowie zu einer allgemeinen Repräsentation des Landes nach dem Princip der Gleichförmigkeit in Rechten und Kosten der einzelnen Landschaften, durchaus abgeneigt war. Aehnliche Gesinnungen machten sich in einigen Districten Alt-Castiliens, Estremadura's, Aragoniens, Cataloniens und Valen-

*) Vergl. im Allgemeinen über die alten Privilegien der Baskischen Provinzen Bourgoing tabl. I. 23—26.

**) Die Proclamationen dieser von der Sache Isabella's abgefallenen Provinzen findet man bei de los Valles, S. 243—46.

cias bemerkbar, überhaupt überall, wo das conservative Interesse des Ackerbaues vorherrschte. Das Waffenglück auf offenem Felde fiel in dieser Zeit gemeinhin günstig für die Christinos aus, aber dadurch wurde der Kampf nicht erstickt, weil der Feind dann in einzelne Guerilla's-Bande sich auflöste, die bald ihren friedlichen Beschäftigungen nachlebten, bald wieder zum Kampfe übergingen und als Gedrängte noch mehr Anhänger für ihre Sache gewannen.

Aber die beiden Grossmächte des westlichen Europas, Frankreich und England, erkannten die durch die pragmatische Sanction in Spanien eingeführte Regierung der weiblichen Linie an, und bewogen dadurch, die Königin Christina für die Erhaltung ihrer politischen Existenz unter den vorwaltenden Umständen der jetzigen inneren Verwaltungspolitik dieser beiden Staaten sich zu nähern, und auf dem Wege der Reformen in Uebereinstimmung mit den Abgeordneten des Volks den innern Frieden des Landes hervorzurufen und nach seiner Befestigung das Emporheben des Landes durch allgemeine Maasregeln für seinen Wohlstand zu begründen. Dies konnte jedoch erst geschehen, als das frühere Ministerium Zea Bermudes, welches gleichmässig auch auf die Aussöhnung mit den Nordischen Mächten hin arbeitete und den absoluteren Verwaltungsformen mehr anhing, entlassen wurde (am 15ten Jan. 1834), und in dem für neue Verfassungsideen begeisterten Martinez de la Rosa, dem vormaligen Minister der Cortesregierung das Haupt der neuen Verwaltung erhielt. Dadurch war aber zugleich die Richtung angewiesen für die Leitung der auswärtigen und inneren Angelegenheiten in den nächsten Jahren: dort erfolgte demgemäss ganz folgrecht die Zurücknahme der Anerkennung Don Miguels als Königs von Portugal, weil er mit Don Carlos vereinigt war und einen Einfall der Absolutisten in Spanien begünstigte, die Abschliessung der Quadrupel-Allians (s. unten §. 72) vom 22ten Apr. 1834 *), sammt der Zusatzacte vom 18ten August 1834 mit Frankreich, England und der in gleichem Interesse sich gegen Don Miguel vertheidigenden Donna Maria da Gloria. In den inneren Verhältnissen aber rief diese politi-

*) Dieses wichtige diplomatische Actenstück bei de los Valles S. 346—49, u. Preussische Staatszeitg. Mai 1834 und Sept. 1834 Nr. 256.

sche Stellung neue Staatsgrundgesetze hervor, die keinesweges eine allgemeine neue Landesverfassung bestimmten, sondern nur die Einleitung dazu gewährten, wie durch Berathung mit den Abgeordneten des Volks die Verhältnisse des Landes neu zu regeln wären, woraus dann später als Schlussresultat eine consolidirte Verfassungsurkunde hervorgehen dürfte. Auf solche Weise entstand, nachdem vorher im März 1834 die im Jahre 1825 errichtete Staatsjunta für die allgemeine Gesetzgebung und die alten höchsten Centralbehörden, wie der Consejo de Castilla, Consejo de las Indias, die zugleich verwaltende, richterliche und gesetzgebende Functionen ausgeübt hatten, aufgehoben waren, gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Quadrupel-Allianz, das nachfolgende Staatsgrundgesetz.

4. **El Estatuto Real, oder das Gesetz über die Bildung der neuen Cortes aus 2 Kammern** (Estamentos), der **Proceres** (Pairs) und der Kammer der **Procuradores** (Deputirten) vom 10ten April 1834 *). Sie sollte zwar nach dem einleitenden Berichte des Praesidenten des Minister-Conseils eine Erneuerung der alten ständischen Versammlungen am Schlusse des Mittelalters sein; und erwähnt daher mehrmals der alten Fundamentalgesetze, aber wie ein solches Verlangen für Regierung und Volk auch an und für sich unthunlich sein würde, so deutet dieses Gesetz doch in allen seinen Beziehungen auf die Bedrängnisse der Zeit seines Entstehens und auf den Französischen Ursprung hin und zwar nicht nur nach der Verfassung vom Jahre 1814, sondern auch nach ihren Veränderungen im August 1830 (vergleiche Frankreich, Abtheilung II. S. 186—96). Aber dieses Gesetz enthält zugleich die gegenwärtige Stellung der Stände nach ihren politischen Rechten und findet daher unten nebst den beiden folgenden Gesetzen §. 15 und 16 erst seine ausführlichere Erläuterung.

5. **Das Gesetz über das Verfahren bei den Wahlen zur Kammer der Procuradores** vom 20ten Mai 1834 **), an

*) Der Text dieser Urkunde ist genau u. vollständig gegeben in der Preuss. Staatszeitg., April 1834 Nr. 119.

**) Gleichfalls vollständig abgedruckt in der Preuss. Staatszeitg. Juni 1834, Nr. 158—59.

welchem Tage zugleich eine neue allgemeine Amnestie bekannt gemacht wurde.

6. Das Gesetz über die Organisirung der Municipalitäten vom 23ten Juli 1835 *).

Der weitere Verlauf der historischen Ereignisse steht in keiner nähern Beziehung mit den Staatsgrundgesetzen; denn wenn es auch gleich bei den ersten Wahlen der Procuradores, die mit dem 20ten Juni 1834 vor sich gingen, um für den 24ten Juli 1834 zur ersten Versammlung in Madrid zu erscheinen, an vielen Orten sichtbar wurde, wie wenig das Estatuto real den Wünschen des Volks zusagte, oder den angeregten Bedürfnissen des Landes zu entsprechen schien, wenn ferner der Character dieser ersten Cortesversammlungen bis zur Auflösung der jüngsten am 23ten Mai 1836 mehr ein ungeordnetes Bild wüster Partheiungen, als ein Zusammenwirken wahrer Patrioten für die endliche Abhilfe unbeschreiblicher Leiden eines unglücklichen Volks sehen liess, so verbleibt es doch eine unpassende Aufgabe für die Staatskunde, jetzt bereits ein allgemeines Urtheil über die einzelnen Mängel dieser Staatsgrundgesetze und ihre angemessenere Ergänzung mit der nothwendigen Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Landes und des Volks abzugeben. Der Bürgerkrieg wüthet fort und hat an Umfang beträchtlich gewonnen, als die Königin Christina Don Carlos durch Rodil in Spanien (April und Mai 1834) verfolgen liess, ihn hier zwar im Vereine mit der Portugiesischen Macht zur Capitulation von Evora und Entfernung vom Portugiesischen Boden am 26ten Mai 1834 **) nöthigte; denn nach kurzem Verweilen in England machte er glücklich seine abentheuerliche Reise durch Frankreich und trat bereits im Juli 1834 in den Baskischen Provinzen und Navarra an der Spitze seiner getreuen Anhänger auf, wie er dies von Elisondo aus durch seinen Aufruf an sein Heer, durch ein allgemeines Amnestie-Decret vom 12. Juli und durch einen Aufruf an das gesammte Volk vom 15. Juli ***) bekundete. Der Gang des Krieges ist seit-

*) Eben so Preuss. Staatszeitg. August 1835, Nr. 210.

**) Den Vertrag liefert de los Valles S. 253—54.

***) Beide Proclamationen und das Decret befinden sich bei de los Valles a. a. O. S. 255—58.

dem mit abwechselndem Glücke und mehr durch blutige Gräuel, als durch Grossthaten bezeichnet: wenn jedoch jetzt nach zweijährigem hartnäckigem Kampfe eben so wenig entschieden ist, wie es am Anfange des Kampfes war, wenn mehr Ermüdung auf der einen Seite und die Intervention des Auslandes auf der anderen die endliche Beseitigung so heterogener Interessen vermuthen lassen, wer darf da fern im Auslande die Richtung des Ausgangs und den Erfolg für die jetzigen beiden Gewalthaber Carlos und Christina angeben wollen!? Davon hängt aber die fernere Erhaltung der neuesten Staatsgrundgesetze ab.

§. 15.

Staatsform. Rechte der höchsten Staatsgewalt und der regierenden Dynastie: Titel, Wappen, Hofstaat, Orden.

Constitucciones de la real y distinguida Orden Española de Carlos Tercero, constituida al 19. Sept. 1771. 4to. —

Die Staatsform ist eine erbliche durch repräsentative Gewalt des Volks in zwei Kammern beschränkte Monarchie, die für den ganzen Staat gilt, aber den Baskischen Provinzen und Navarra noch einen Theil ihrer alten Privilegien für das bürgerliche Leben belassen und den Colonien nicht ganz gleiche politische Rechte mit den Europäischen Besitzungen eingeräumt hat.*)

Die Rechte des Königs sind in Bezug auf die vollziehende Gewalt unbeschränkt: wie seine Gewalt ihn heilig und unverantwortlich macht und für seine Handlungen nur die

*) Doch haben Cuba, Puerto Rico und die Philippinen das Recht zu Wahlversammlungen der Procuradores für die Cortes erhalten, vergl. §. 48 des Wahlgesetzes vom 20. Mai 1834. —

Minister zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn die königlichen Decrete zu denselben von den Ministern unterschrieben und ausgeführt sind, so fliessen aus derselben Quelle ausschliesslich alle Gnadenbezeugungen in Standeserhöhung, Ehren und Geschenken, Besetzung aller höhern Verwaltungsstellen in der inneren Militair- und Marine-Verwaltung, sowie zur Erhaltung des diplomatischen Verkehrs. Die höchste Staatsgewalt, welche im Könige beruht, hat allein das Recht über Krieg und Frieden, sowie über politische Verträge aller Art mit andern Staaten, die Bekanntmachung aller Gesetze, sowie die Obhut über ihre genaue Ausführung. In Bezug auf die gesetzgebende Gewalt, die Besteuerung, sowie die Verwaltung aller öffentlichen Einkünfte sind die Rechte des Königs gegenwärtig, mit den zwei Kammern der Cortes getheilt, wovon der folgende §. näher handeln wird. Nur hat der König das ausschliessliche Recht, die Cortes zusammen zu berufen, zu suspendiren, zu vertagen oder aufzulösen *).

Die Königskrone geht durch den Tod des Königs nach der pragmatischen Sanction vom 29. März 1830, unter den im vorhergehenden §. aus denselben angeführten Bedingungen unmittelbar auf den nächsten Erben, ohne Unterschied des Geschlechts über: doch ist es dann nothwendig, dass sofort die beiden Kammern der Cortes einberufen werden, damit der Nachfolger im Schoosse der Cortes die Aufrechthaltung der Gesetze beschwöre und von den Cortes den Eid des Gehorsams und der Treue empfange **). Ist aber der Nachfolger minderjährig, gleichviel ob es ein Prinz oder eine Prinzessin ist, so sollen doch die Cortes sofort zusammenberufen werden, und die Vormünder (*Guardadores*) des minorennen Königs oder Königin vor den versammelten Cortes schwören, über das minderjährige Staatsoberhaupt redlich zu wachen und die Staatsgesetze nicht zu verletzen, dagegen von den Cortes im Namen des Königs den Eid der Treue empfangen ***).

*) Königliches Statut vom 10. April 1834 §. 24.

**) Königl. Statut v. 1834, §. 27.

***) Vergl. §. 28 und §. 29 desselben Statuts.

Die Einkünfte des Königs sind bis jetzt noch durch kein besonderes Gesetz über die Civilliste geregelt, sie werden budgetsmässig bestimmt, und sind auch während einer und derselben Regierung Veränderungen unterworfen. Die Volljährigkeit des Königs war für die Dynastie Bourbon in Annäherung an ihre Hausgesetze nach der S. 120 angeführten Anordnung auf das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr festgesetzt, aber das Testament Ferdinands VII. vom 10. Juni 1830, durch das königliche Decret vom 2. October 1833 zum Staatsgesetz erhoben, verschiebt sie bis auf das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr *), wie dies auch schon früher durch die Cortes-Verfassung vom Jahre 1812 bestimmt war **), aber 1823 mit allen Bedingungen derselben wieder ihre staatsrechtliche Gültigkeit verloren hatte. Die Regentschaft und die Vormünder des minderjährigen Königs werden gemeinhin von ***) dem vorhergehenden Könige ernannt, im Ermangelungsfalle von den Cortes. Die Volljährigkeit für alle übrigen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses ist, gleich der früher schon vor der Thronbesteigung der Bourbons in Spanien gewöhnlichen, bei dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre verblieben.

Der Titel des Königs, welcher nicht nur sämmtliche frühere Besitzungen der Spanischen Krone umfasst, sondern auch die der übrigen Besitzungen und Würden der früheren Königshäuser aufgenommen hat, selbst wenn diese auch nur vorübergehend mit der Spanischen Krone vereinigt gewesen sind †), lautet

---

*) §. 11 des Testaments bei de los Valles a. a. O. S. 238.

**) Vierter Titel, Abschnitt III., §. 185.

***) Testament Ferdinands VII., §. 11, 13, 14 und 15 bei de los Valles S. 238—239. — Gegenwärtig ist die verwittwete Königin Christina Regentin und Vormünderin.

†) So der Titel König von Jerusalem, der seit den Zeiten Kaiser Friedrichs II. wegen der Ansprüche seiner Gemahlin Jolantha dem Titel der Römischen Kaiser zugesetzt wurde. Der Erzherzog von Oestreich, der Graf von Habsburg und Tyrol gehörte allerdings dem Mannsstamme des Habsburgischen Hauses auf dem Spanischen Throne seit Carl I. zu, war aber bei der Entfernung desselben nach

vollständig: „von Gottes Gnaden König von Castilla, Leon, Aragon, beiden Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Gallicia, Malorca, Sevilla, Sardinien, Cordova, Corsica, Murcia, Jaen, von Algarve, Algeziras, Gibraltar, den Canarischen Inseln und dem festen Lande des Weltmeeres, Erzherzog von Oestreich, Herzog von Burgund, Brabant und Mailand, Graf von Habsburg, Flandern, Tyrol und Barcelona, Herr von Vizcaya und Molino. Der kürzere Titel ist König von Spanien und Indien (*Rey catholico de España y las Indias*). Den Beinamen eines catholischen Königs mit dem Prädicate Sr. catholischen Majestät führt der König von Spanien seit der Vereinigung Castiliens mit Aragon, da Ferdinand V. schon als König von Aragon 1496 diesen Titel vom Papst Alexander VI. empfing: deshalb wurde bei ihm, als dem ersten Könige dieses Titels, diese Auszeichnung vorzugsweise zu seiner Unterscheidung in der Geschichte beibehalten. Die königlichen Verordnungen werden gemeinhin nur durch die Worte „ich der König" (*Yo el Rey*) unterzeichnet. Der erstgeborne Prinz oder Thronfolger führt den besonderen Titel eines Prinzen von Asturien seit 1388, aber nicht nach dem Rechte seiner Geburt, sondern durch eine besondere Ernennung von Seiten des Königs: daher verlangte auch die Verfassung der Cortes, dass derselbe in der Versammlung der Cortes, die nach seiner Geburt gehalten wurde, förmlich von diesen anerkannt werden sollte *). Geht die Thronfolge auf eine Prinzessin über, so führt auch diese den Titel einer Prinzessin von Asturien **). Alle übrigen Prinzen und Prinzessinnen von königlichem Geblüte führen den Titel eines Infanten oder Infantin von Spanien, erlangen aber selten noch andere Titel ***) und Güter-Dotationen. Davon

---

dem Tode Carls II., da Carl VI. (III.) von Oestreich sich nicht behaupten konnte, und im Frieden von Baden (1714) den Bestimmungen des Utrechter Friedens gemäss, allen seinen Ansprüchen auf Spanien entsagen musste, ohne alle Bedeutung.

*) Titel IV., Abschnitt IV., §. 201, 210 und 211.

**) Der Schriftverkehr über die Anerkennung der Prinzessin Asturien von Seiten des Infanten Don Carlos und seine Protestation vom 29. April 1833, bei de los Valles, S. 232—233.

***) Wie z. B. der Infant Francisco de Paula 1818 zum Grossherzog von Cadiz erhoben wurde.

macht in der Gegenwart nur eine Ausnahme als eine Art von Secundogenitur dieses Zweiges der Bourbons das Paragium des Hauses Infantado (*Casa de Infantado*). Dasselbe wurde von König Carl III. in seinem Testamente aus Gütern und bestimmten Geldrenten zu Gunsten seines nachgebornen Sohnes Gabriel Anton und dessen Nachkommen gegründet. Indess der Infant Gabriel Anton kam nicht zum Genusse desselben, da er wenige Tage (23. November 1788) vor seinem Vater Carl III. (14. December 1788) verstarb, indem er einen zweijährigen Sohn, den Infanten Peter Carl Anton, hinterliess. Dieser wurde am 8. Februar 1799 in den Besitz dieses Secundo-Genitur-Paragiums feierlich eingesetzt, er verstarb bereits am 26. Mai 1812 zu Rio de Janeiro mit Zurücklassung eines Kindes von 6 Monaten, des noch jetzt lebenden Infanten Sebastian Gabriel Maria. Nach der Wiederherstellung der Bourbons auf dem Spanischen Throne wurde derselbe im Besitz dieses Paragiums von dem ältesten Bruder des Königs, dem Infanten Don Carlos angegriffen, aber der oberste Gerichtshof Spaniens entschied zu seinen Gunsten, und König Ferdinand bestätigte ihn und seine Nachkommen in dem Besitze dieses Secundogenitur-Fidei-Commisses. In dem gegenwärtigen Augenblicke sind diese Besitzungen und Einkünfte unter königlichen Beschlag gelegt, da der Infant Sebastian sich für die Sache des Don Carlos erklärt und in das Lager desselben begeben hat.

Das Wappen des Königreichs Spanien *), gleich dem Titel den früheren politischen Bestand mit dem gegenwärtigen in sich vereinigend, besteht vollständig aus einem quadrirten Schilde mit einem Mittelschilde. Das erste Quartier des Hauptschildes zerfällt wiederum in vier Quartiere, wovon das erste und vierte ein goldenes Castell mit drei Thürmen im rothen Felde als das Wappen von Castilien, das zweite und dritte einen rothen gekrönten Löwen im silbernen Felde als das Wappen von Leon zeigen. Zwischen den beiden untersten Feldern befindet sich noch das Wappen von Granada, ein grüner Granatapfel, der mit-

*) Ant. de Moya rasgo heroico: declaracion de las empresas, armas y blasones de los reynos, provincias, ciudades y villas de España; Madrid 1756 4to.

ten durch nach seiner Länge geöffnet ist und rothe Körner zeigt, umgeben von einem grünen Zweige im silbernen Felde. Das zweite Quartier ist gespalten, zur Rechten steht das Wappen von Aragon, vier rothe Pfähle im goldenen Felde; zur Linken das Wappen des Königsreichs beider Sicilien, ein schräg geviertheilter Schild, der oben und unten vier rothe Pfähle, auf beiden Seiten aber einen schwarzen Adler im silbernen Felde zeigt. Das dritte Quartier ist zwiefach getheilt: oben ist ein silberner Balken im rothen Felde, als das Wappen des Erzhauses Oestreich, unten ein Schild, der blau und golden fünfmal rechts durchschnitten und roth eingefasst ist, als das Wappen der alten Herzoge von Burgund. Das vierte Quartier ist gleichfalls zwiefach getheilt. Oben erblickt man das neue Burgundische Wappen, einen blauen Schild, der mit goldenen Lilien bedeckt ist in einer silbernen und roth gestickten Einfassung, und unten das Wappen von Brabant, welches einen goldenen Löwen im schwarzen Felde zeigt. Der Mittelschild ist durch das Wappen des Hauses Anjou, drei goldene Lilien im blauen Felde mit einer rothen Einfassung, gebildet, um den Ursprung der heutigen Dynastie des Staates anzuzeigen. Der ganze Wappenschild wird von der Ordenskette des goldenen Vliesses umgeben und mit der königlichen Krone bedeckt: als Schildhalter stehen zwei Löwen. — — Als kleineres Wappen gebraucht man nur eine Vereinigung der Wappen von Castilien und Leon, gehalten durch das Wappen von Anjou.

Der Hofstaat dieses Reiches, schon aus den Zeiten der kleinen noch nicht vereinigten Königreiche, theils noch als Gleichstellung der Orientalischen Pracht der Maurischen Könige, zahlreich und glänzend, erreichte unter der Regierung des Hauses Habsburg, namentlich seit Philipp II., die höchste Stufe, so dass die Spanische Hofpracht und ihr ausgedehntes und streng beobachtetes Ceremoniell nicht nur den eigenthümlichsten Einfluss auf das ganze Volksleben äusserte, sondern auch den übrigen Staaten Europas mehr oder weniger als nachzuahmendes Muster galt, um dadurch nach damaliger allgemeiner Ansicht das königliche Ansehen würdiger zu erhalten. Die hohen Kron- und Reichsbeamten, wie der Kanzler, Gross-Connetable, der Admiral von Castilien, hörten zwar auf wirkliche Functionen in der Verwaltung zu verrichten, aber ihre Würden und Titel wurden nicht selten als blosse Hofeh-

ren vergeben. Die Bourbonische Dynastie blieb nicht ganz getreu der Spanischen Hofsitte, indem sie theils das freiere Französische Hofleben annahm, theils die Hofpracht vereinfachte *) und die Hoffeste verringerte. Auch hierin wurde besonders von Carl III. ein ehrenwerthes Beispiel gegeben, und Carl IV. ging aus eigener Bequemlichkeit noch weiter, indem er die zehn grossen Galatage (con la uniforme), welche die ganze Spanische Grandezza in der Residenz an den hohen Festtagen des Königs, der Königin, des Prinzen von Asturien und seiner Gemahlin versammelte, und zu einem beispiellosen und ihre Geldkräfte nutzlos verzehrenden Kostenaufwande antrieb, auf sechs herabsetzte, wenn gleich ausserdem noch zwei und zwanzig halbe Galatage für die Feste der Infanten und Infantinnen gefeiert wurden. Da in Spanien seit Philipp II. die Geistlichkeit eine ganz eigenthümliche Stellung zum Hofe anzunehmen veranlasst wurde (vergl. S. 98 und 99.), so befand sich auch stets eine starke Anzahl Hofgeistlicher in der Mitte des Hofpersonals: an ihrer Spitze stand der Grossalmosenier (Lismonero Mayor), der fast auschliesslich aus den Familien des Spanischen hohen Adels gewählt wurde, zugleich die Würde eines Patriarchen beider Indien verwaltete und dem Range nach als die höchste Person des Hofstaats galt. Der weltliche Hofstaat zerfiel in vier Hofstäbe, den des Oberhofmeisters (Mayordomo mayor), den des Oberkammerherrn (Sumiller de cors), den des Oberstallmeisters (Cavallerizo mayor) und den des Oberjägermeisters (Montero mayor), der gegenwärtig zugleich den Oberfalkenier (Halconero mayor) vertritt. Ihre Verrichtungen, sowie der Umfang ihrer Aufsicht über die ihnen untergeordneten Beamten und ihres Wirkungskreises gehen aus ihren Namen hervor. Zu dem Hofstaate gehören auch die Gardes du Corps, die aus-

*) Doch herrscht auch gegenwärtig noch die Sitte (vergl. Bourgoing tabl. I. S. 138—49), dass der König und die Königin allein an einer Tafel speisen, dass die Granden der gesammten königlichen Familie mit Kniebeugung aufwarten: und erst unter Ferdinand VII., sowie in einem noch höheren Grade unter der gegenwärtigen Regierung der Königin-Regentin geschehen die Hofreisen ohne grosses Gepränge und Feierlichkeiten, weil sie zu häufig unternommen werden, und die regere Theilnahme an der Verwaltung einen raschen Wechsel nothwendig macht. Nun erscheint auch die königliche Familie einfach im Publicum von Madrid.

ser den 8 Garde-Infanterie und 4 Garde-Cavallerie Regimentern, von denen unten §. 22. näher gehandelt wird, unmittelbar den Pallastdienst versehen, und auch nach ihrem Stande und ihren Fähigkeiten zu der Elite des Volks gehören, wenn sie gleich keinesweges, wie oft fälschlich behauptet wird, ausschliesslich aus dem Adel entnommen werden. Sie bestanden unter den Bourbons stets aus 4 Escadrons Garde zu Pferde und 1 Compagnie Hellebardierer. Gegenwärtig sind die Gardes du Corps nach dem Etat vom December 1833 aus 4 Escadrons schwerer Reiterei, 1 Escadron leichter Reiterei, (Flanqueadores) und 1 Compagnie Hellebardierer gebildet. — Als Residenz werden ausser dem königlichen Schlosse zu Madrid, das Schloss zu Aranjuez für das Frühjahr bis in den Sommer und das Schloss San Ildefonso in Segovia *) (von König Philipp V. nach dem Muster des Schlosses zu Versailles mit einem Kostenaufwande von 45,000,000 Piast. (65,000,000 Thl.) erbaut) für die späte Sommerzeit bis in den Herbst gebraucht: für kürzere Zeit, namentlich während des Sommeraufenthaltes ausserhalb Madrids, dienen die Lustschlösser El Pardo, la Florida, Casa del Campo, Zarzuela.

Unter den Ritterorden, welche theils zur Erhöhung des Hofluxus, theils als Belohnung hervorragender Verdienste um den Staat und die königliche Familie dienen, und in einzelnen Fällen mit nicht unansehnlichen jährlichen Einkünften versehen sind, besitzt Spanien einige der ältesten und angesehensten in ganz Europa. Als auszeichnende Verdienst-Orden werden jetzt vom Könige vergeben, der als solcher der Grossmeister aller Ritterorden ist:

1. Der Orden des goldenen Vliesses. Er ist ein durch das Haus Habsburg nach Spanien hinübergetragener ausländischer Orden: derselbe wurde von Philipp dem Gütigen, Herzog von Burgund, am 10. Januar 1430 gestiftet, und anfänglich sehr spärlich vergeben, indem er seinen Mitgliedern das grosse und für jene Zeiten der Willkühr noch weit schätzbarere Recht ertheilte, in peinlichen Fällen nur von Rittern desselben Ordens gerichtet werden zu können. Durch Maria, die Grosstochter

---

*) Die anschaulichste Beschreibung der königlichen Schlösser verdanken wir dem getreuen Augenzeugen Bourgoing tabl. I. a verschiedenen O.

Philipps und nach dem Falle Carls des Kühnen Erbtochter des Herzogthums Burgund, fiel der Orden mit dem Landbesitze vermittelst ihrer Vermählung mit Maximilian an das Haus Habsburg, und wurde jetzt sowohl von Maximilian, wie von Carl V. an Fürsten aus regierenden Häusern, wie an die höchsten Staatsbeamten ihrer weitläufigen Besitzungen, in Deutschland, Italien, den Niederlanden und Spanien ertheilt. Als das Haus Habsburg sich durch Ferdinand I. und Philipp II. in zwei regierende Linien, Oestreich und Spanien, theilte, wurde dieser Orden als ein ererbter Hausorden von beiden Dynastien Habsburg immer mit grosser Sparsamkeit vergeben, wenn gleich schon Philipp II. die Exemtion der Ritter des goldenen Vliesses von den gewöhnlichen Gerichten in den Niederländischen Unruhen aufhob, und in der That Ritter dieses Ordens durch das Aufruhr-Tribunal richten und zum Tode verurtheilen liess. Als die Linie Habsburg-Spanien 1700 ausgestorben, und das Haus Bourbon in den Friedensverträgen von Utrecht und Baden (1713—14) als herrschende Dynastie von Spanien anerkannt war, wurde von Philipp V. 1713 auch die fernere Ertheilung des Ordens des goldenen Vliesses in Anspruch genommen, weil derselbe durch den fast zweihundertjährigen Gebrauch der erste Orden des Spanischen Staates geworden war. Nach langwierigen diplomatischen Verhandlungen über diesen Streit einigte man sich zuletzt dahin, dass er von beiden Staaten fernerhin ertheilt werden könnte, aber Spanien sich nicht des Oestreichischen Sinnspruchs im Orden bedienen dürfte. In diesem Verhältnisse besteht es bis zur heutigen Stunde, und der König von Spanien vergiebt diesen Orden als Grossmeister nur an die Prinzen von Geblüt, souveraine Fürsten und die höchst gestellten Staatsbeamten, so dass die Zahl der Ritter insgesammt nicht leicht über 50 steigt. Die Ordenskette wird aus zwei Feuerstrahlen gebildet, welche mit flammenden Kieseln abwechseln und das Bild eines Widderfells mit der Inschrift „Pretium non vile laborum" hängen haben.

2. Der Orden Carls III. ist von diesem Könige am 19. September 1771 für jede Art des Verdienstes gestiftet und der unbefleckten Empfängniss der Jungfrau Maria gewidmet. Er wurde von Carl IV. am 12. Juni 1804 erneuert und in zwei Classen getheilt, wovon 60 Grosskreuze und 200 Ritter eine jährliche Pension beziehen sollen, die letzten 200 Piaster (288½ Thl.). Das Ordens

zeichen besteht aus einem Kreuze, welches auf der einen Seite die Darstellung der Empfängniss, auf der andern Seite den Namenszug Carls III. mit der Umschrift „Virtuti et Merito" zeigt: die Grosskreuze tragen dasselbe an einem blau und weiss dreifach gestreiften Bande von der rechten zur linken Seite, die Ritter am Knopfloche. Der Orden ist in der letzten Zeit reichlicher als jemals vergeben, und im Januar 1834 wurden 287 Ritter gezählt, die das grosse Band bereits erhalten hatten.

3. Der Orden des heiligen Ferdinand ist ein rein militairischer Orden, welcher von Ferdinand VII. zur Belohnung ausgezeichneter Kriegsthaten in seinem Heere und bei den Truppen der Verbündeten, die Spaniens Befreiung mit errungen hatten, am 10. Juli 1815 gestiftet wurde. Im Januar 1834 trugen das grosse Band 88 Ritter.

4. Der Orden der heiligen Hermenegilde ist gleichfalls ein rein militairischer Orden, in gleicher Absicht und zu gleicher Zeit vom König Ferdinand VII. im December 1815 gestiftet. Im Januar 1834 besassen 155 Ritter das grosse Band.

5. Der Orden der Königin Isabella oder Elisabeth der catholischen wurde zum Andenken an die Entdeckung von Amerika und zur Belohnung der Verdienste, welche die Land- und Seetruppen, sowie die Civilbeamten bei der Wiedereroberung der verloren gegangenen Amerikanischen Provinzen sich erwerben würden, vom Könige Ferdinand VII. am 24. März 1816 in drei Classen gestiftet. Im Januar 1834 trugen 140 Ritter das grosse Band.

6. Der Marine-Orden für die Seemacht von Ferdinand VII. 1816 gestiftet. Er besteht in einem Kreuze mit dem Bildnisse und dem Namenszuge des Königs, umgeben von der Umschrift „für Tapferkeit der Seeleute."

7. Der Damen-Orden der Königin Marie Louise wurde von der Gemahlin Carls IV. im April 1792 für Damen höheren Ranges gestiftet, um Verdienste um das königliche Haus und den Staat bei denselben anzuerkennen und von der Königin als Grossmeisterin vergeben. Dieser Orden wurde nach der Besetzung Madrids durch die Franzosen 1808 aufgehoben, aber nach der Restauration der Bourbons von der zweiten Gemahlin

Ferdinands VII., der Königin Maria Isabella Francisca im November 1816 wieder erneuert. Im Januar 1834 zählte man 156 Damen, die das grosse Band besassen.

Ausserdem hat König Ferdinand VII. mehrere temporäre Ehrenzeichen gestiftet, um ein ehrenwerthes Andenken an die grossen Erinnerungen der Jahre 1808—14 zu erhalten, die aber nur in dieser Zeit vergeben werden sollen und dann zum Erlöschen bestimmt sind. Dazu gehören: *der Orden der Treue zu Valençay*, zur Belohnung der Anhänger in der Französischen Gefangenschaft des Königs am 23. August 1814 errichtet, das Ehrenzeichen für die *heldenmüthige Vertheidigung der befestigten Stadt Zaragoza* aus dem Jahre 1814, das Ehrenzeichen für die *Vertheidigung von Ciudad Rodrigo* aus dem Jahre 1815, die *Ehrenmedaille für die Soldaten*, die sich durch die Flucht aus der Französischen Gefangenschaft ausgezeichnet haben; den *Orden für die Vertheidiger des Throns und der Legitimität*, welchen Ferdinand VII. im December 1823 zur Belohnung seiner früheren Gegner im Glaubensheere stiftete. Er ist aber später nur selten vergeben und wird jetzt kaum mehr getragen.

Neben diesen bestehen noch die *geistlichen Ritterorden*, zum Kampf gegen die Lehre des Islam und zur Vertheidigung der christlichen Reiche gegen die Angriffe der Araber in der Pyrenäischen Halbinsel und der benachbarten Mauren von der Nordküste Afrikas ursprünglich gestiftet, dann in den letzten beiden Jahrhunderten des Mittelalters durch ihre grossen Landbesitzungen oft gefährliche Feinde der monarchischen Gewalt; endlich wiederum die kräftigste Stütze derselben, als das *Grossmeisterthum* aller Ritterorden unter der Regierung der Königin Isabella und Ferdinands des Catholischen *mit der Krone vereinigt* wurde, und dieser nicht nur sehr beträchtliche jährliche Einkünfte zuführte, sondern ihr auch die Mittel gewährte, durch die Verleihung der Präbenden der Orden, theils die nachgeborenen Prinzen ansehnlich zu appanagiren, theils die tüchtigsten Krieger und Staatsmänner enger mit dem Interesse der Krone zu verknüpfen. Die *drei Castilianischen* sind gleichzeitig in demselben Jahrhunderte errichtet: der *Orden von Calatrava*, gestiftet 1158, bestand zu Anfang des gegenwärti-

gen Jahrhunderts aus 24 Comthureien und 8 Prioraten mit 61,243 Piaster = 88,462 Thl. jährlicher Einkünfte, (das Abzeichen der Ritter ist ein rothes lilienförmiges Kreuz, ihr Ordenskleid ein weisser Mantel mit dem Kreuze auf der linken Seite); der Orden von San Jago de Compostella, gestiftet 1170, im Jahre 1803 aus 87 Comthureien mit 94,950 Piast. = 132,150 Thl. jährlicher Einkünfte (das Abzeichen der Ritter ist eine goldene dreisträngige Halskette mit einem daran hängenden schwertförmigen Kreuze, dessen Knopf die Form eines Herzens hat und dessen beide mittlere Balken in Lilien auslaufen, ihr Ordenskleid ist ein weisser Mantel); der Orden von Alcantara, gestiftet 1177, hatte im Jahre 1803 33 Comthureien und 4 Alcadien mit 46,125 Piast. = 66,624 Thlr. jährlicher Einkünfte (das Abzeichen der Ritter ist ein grünes lilienförmiges Kreuz, das von denselben an einem grünen Bande um den Hals getragen wird, ihr Mantel ist weiss mit einem gleichförmig gestickten Kreuze). Der vormals Aragonesische Orden ist der Orden von Montesa, welcher 1319 gestiftet wurde und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts 13 Comthureien (ihre Ritter tragen ein rothes Kreuz) mit 23,580 Piast. = 34,060 Thl. jährlicher Einkünfte *) besass. Die geistlichen Gelübde dieser Orden wurden durch das Decret Philipps V. vom Jahre 1740 darauf beschränkt, dass die aufzunehmenden Ritter sich zum Gehorsam gegen den Grossmeister (das heisst gegen die Krone), zur Bewahrung der ehelichen Treue und zur Armuth verpflichteten, die indess hier in sehr relativem Begriffe auf Grundbesitz gedeutet wurde. Für die Verwaltung der Finanzen, der Rechtspflege und aller übrigen Angelegenheiten der Castilianischen geistlichen Orden bestand eine eigene obere Centralbehörde zu Madrid el consejo de ordenes, welche in zwei Abtheilungen (Salas) zerfiel, deren eine die Geschäfte des reichsten Ordens von San Jago, die zweite die der anderen beiden besorgte. Sie ist im März 1834 von der Königin

*) Ausserdem besass der Johanniter-Orden zu Malta sehr beträchtliche Güter in den verschiedenen Provinzen Spaniens, namentlich im nordöstlichen Theile; die Einkünfte derselben wurden bei dem Einbruch der Franzosen in Spanien 1807 auf 152,79[illegible] Piast. = 320,001 Thlr. jährlich geschätzt, dann aber für Rechnung des Staats eingezogen, und sind auch später nicht mehr wiederhergestellt worden.

Christina aufgehoben, und die Verwaltung der Ordensgüter den übrigen Centralbehörden nach der angemessenen Fachvertheilung überwiesen worden; eine an sich sehr ansprechende Verwaltungsmaassregel, da diese Ordensinstitute in ihrer jetzigen Einrichtung sich überlebt haben und zum Aussterben längst bestimmt sind. — Wenn Spanier von anderen Staaten ehrende Auszeichnungen erhalten, so müssen sie für die vom Könige einzuholende Erlaubniss bei einem Grosskreuze 10,000 Realen = 722⅛ Thl., bei einem Orden zweiter Classe 5000 Real. = 361 Thl. und bei jeder anderen Auszeichnung 4000 Real. = 289 Thl. entrichten, die zu milden Zwecken verwandt werden sollen. —

§. 16.

Die Cortes nach den beiden Kammern der Proceres und Procuradores. Die sonstigen politischen Rechte der Stände.

Bei der Bildung der Cortes kann nur ihre heutige Verfassung nach dem königlichen Statute vom 10. April 1834 berücksichtigt werden, da die frühere in der Gegenwart völlig antiquirt ist, in ihrer Bedeutung aber zu der Entwickelung des politischen Lebens in Spanien überhaupt bereits oben §. 14 bei der Auseinandersetzung der Staatsgrundgesetze häufiger vorgekommen ist. Die gegenwärtigen allgemeinen Cortes bestehen aus zwei Kammern (Estamentos), der Kammer der Proceres und der Kammer der Procuradores.

Die Kammer der Proceres besteht theils aus erblichen, theils durch ihr Amt berufenen, theils durch besondere königliche Gunst aus gewissen Kategorien auf Lebensdauer ernannten Mitgliedern, deren Anzahl jedoch stets unbeschränkt bleibt und lediglich von dem Willen des Königs abhängt. Zu den erblichen Mitgliedern gehören allein die Spanischen Granden (oben S. 42—43) nach dem Rechte der Geburt, jedoch unter der Bedingung, dass sie ein jährliches Einkommen von 200,000 Real.

(14,444⅗ Thlr.) nachweisen können, dass ihre Güter nicht mit hypotekarischen Schulden belastet sind, dass sie selbst sich in keinem Criminalprocesse verwickelt befinden und eben so wenig als Unterthanen einer fremden Macht unterworfen sind *). Aber erst nach ihrem zurückgelegten fünf und zwanzigsten Lebensjahre dürfen sie den Sitz in der Kammer einnehmen. Durch ihr Amt haben, so lange sie im Besitz desselben bleiben, das Recht der Proceres sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe: dagegen können Coadjutoren der Bischöfe oder Titelbischöfe nur aus besonderer königlicher Gunst zu Proceres ernannt werden **). Alle übrigen vom Könige auf Lebensdauer ernannten Proceres können nur aus folgenden vier Classen eingeborner Spanier gewählt werden: aus a) den Titulos de Castilla (vergl. oben S. 43.), wenn sie fünf und zwanzig Jahre alt sind, ein jährliches Einkommen von 80,000 Real. (5798 Thlr.) besitzen, und in Bezug auf Güterbesitz, Unterthanen-Verhältniss und unbescholtenen Ruf die oben bei den Granden angeführten Bedingungen erfüllen ***). b) Staatsbeamten, welche ausgezeichnete Verdienste dem Reiche in irgend einem Zweige der Verwaltung geleistet haben, sei es als Minister, Diplomaten, Staatsräthe, Generale, Admirale, als Mitglieder der obersten Gerichtshöfe oder auch als Procuradoren. c) Grundeigenthümern, Fabriken- und Manufacturbesitzern, die neben ihren hervorragenden Verdiensten um das Land mindestens ein jährliches Einkommen von 60,000 Real. (4323⅕ Thl.) besitzen und bereits vorher Mitglieder der Kammer der Procuradoren gewesen sind. d) Ausgezeichneten Männern in den Wissenschaften und im Unterrichtswesen, die eines allgemein anerkannten Rufes sich erfreuen, und entweder aus eigenem Vermögen, oder als Besoldung ein jährliches Einkommen wenigstens von 60,000 Real. (4323⅕ Thlr.) haben †). Die erblich oder persönlich erlangte Würde eines Procere kann ausschliess-

---

*) Königl. Statut v. 10. Apr. 1834, Tit. II. Artik. 3, Nro 2, Artik. 5 und Artik. 6. Ueber die unbeschränkte Zahl der Proc. Art. 9.

**) Ebendaselbst Tit. II. Art. 3. Nro 1.

***) Ebendaselbst Tit. II. Art. 3. Nro 3 und Art. 8.

†) Ebendaselbst Tit. II. Art. 3. Nro 4, 5 und 6, zugleich für die Candidaten von b, c und d.

lich durch gesetzliche Unfähigkeit verloren gehen, und zwar vermöge eines richterlichen Spruchs, der eine Strafe mit Infamie mit sich führt *). Die Würde eines Präsidenten und Vicepräsidenten der Proceres besteht jedesmal nur für die Dauer einer Session, und beide Aemter werden bei der jedesmaligen Einberufung der Cortes von dem Könige aus der Mitte der Proceres besetzt **).

Für die Kammer der Procuradores geschehen die Wahlen Provinzenweise vom Volke. Als Bedingungen der Wahl sind festgesetzt, dass man entweder ein geborner Spanier oder der Sohn Spanischer Aeltern sein müsse, das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt habe, ein eigenes jährliches Einkommen von 12,000 Real. (864$\frac{2}{5}$ Thlr.) geniesse, in der Provinz, für welche man ernannt werden soll, geboren oder mindestens seit zwei Jahren einheimisch sei, ferner ein Haus in der Stadt oder auf dem Lande, oder ein Einkommen vom Grundeigenthume besitze, das wenigstens einen Ertrag von 6000 Real. (432$\frac{3}{10}$ Thl.) gewährt ***). Wird jemand zum Procurador für zwei Provinzen gewählt, so darf er nach freiem Willen sich entscheiden, für welche er die Repraesentation übernehmen will. Die Wahl geschieht in der Regel für den Zeitraum von drei Jahren, wenn nicht die Kammer schon früher aus einer besonderen Veranlassung vom Könige aufgelöst werden sollte; es kann aber ein ausgeschiedener Procurador sofort wieder neu gewählt werden. Von der Wahl sind jedoch unter allen Umständen ausgeschlossen: a) alle Personen, welche in einem Kriminalprocesse verwickelt, oder zu entehrenden Strafen verurtheilt sind, b) alle Kaufleute, deren Bankerott entschieden erklärt ist, oder die doch ihre Zahlungen eingestellt haben, c) alle mit physischen Uebeln chronischer Natur behaftete Individuen, d) alle Eigenthümer, deren Güter mit Schulden belastet sind †) und e) alle Schuldner des Staatsschatzes. Das

*) Ebendaselbst Tit. II. Art. 10.

**) Ebendaselbst Tit. II. Art. 12.

***) Ebendaselbst Tit. III. Art. 14.

†) Diese Bedingungen sind sämmtlich im Tit. III. Art. 15 enthalten; erscheinen aber als neue schlagende Beweise für die geringe

Recht ein Wähler des Procuradoren zu sein, ist sechs Wochen nach der Bekanntmachung des königlichen Statuts durch das besondere Wahlgesetz vom 20. Mai 1834 festgestellt worden. Es können mit demselben beauftragt werden, wenn sie durch die Wahl der Bezirks-Junten dazu gelangen, a) die Mitglieder des Magistrats des Hauptbezirkortes; b) die höchstbesteuerten Spanier jedes Bezirks, welche an der Bezirks-Junta Theil nehmen; c) alle geborene Spanier oder Söhne Spanischer Aeltern, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurükgelegt haben, seit länger als einem Jahre in einer der Gemeinden der Provinz ansässig gewesen, Grundeigenthümer eines städtischen oder ländlichen Grundeigenthums von 6000 Real. ($432\frac{3}{10}$ Thlr.) jährlicher Einkünfte sind, oder als Pächter eine gleiche Pachtsumme zahlen. Besitzt ein Grundeigenthümer in mehreren Provinzen Häuser oder Güter, so soll der Ertrag derselben zusammen für die zur Wählerfähigkeit bestimmte Summe gerechnet werden; dasselbe findet bei den Pächtern statt, die mehre Grundstücke (fincas) in verschiedenen Provinzen zur Pacht haben, und bei denjenigen Individuen, die zugleich Grundbesitzer in der einen und Pächter in einer anderen Provinz sind. d) Alle Kaufleute, welche in Madrid, Barcelona, Cadiz, und Sevilla an Handelsabgaben 400 Real. ($28\frac{9}{10}$ Thlr.), in den übrigen Provinzial-Hauptstädten und mit dem Auslande Handel treibenden Hafenplätzen 300 Real. ($21\frac{2}{3}$ Thl.) und in allen andern Gemeinden des Staates 200 Real. ($14\frac{9}{10}$ Thl.) zahlen. e) Alle Fabrikinhaber, welche jährlich 6000 Real. ($423\frac{3}{10}$ Thlr.) Miethe für ihre Fabrik bezahlen, oder im Falle, dass sie in ihrem Eigenthume arbeiten, für dasselbe miethsweise die Hälfte dieser Summe beziehen würden. f) Alle Staatsbeamten, die mindestens einen Gehalt von 6000 Real. ($423\frac{3}{10}$ Thlr.) beziehen; endlich die Kammergerichts-Advocaten und Notare (relatores y escribanos de camara), die Rectoren der Universitäten und durch königliches Patent ernannten Professoren, die Advocaten mit offener Praxis, die bei irgend einem Gerichte (colegio) eingeschrieben sind, die Directoren, Censoren und Secretaire der

---

innere Entwickelung Spaniens in Bezug auf Industrie und Handel, da auch reiche, angesehene und politisch erfahrene Männer zu der Kategorie d. und e. gehören können, und die Beurtheilung der Fälle ad c. wohl unter allen Umständen keinen politischen Charakter an sich tragen musste.

patriotischen landwirthschaftlichen Vereine, die Directoren, Censoren und Secretaire der königlichen Akademien, die stimmberechtigten (vocales) Doctoren der königlichen medicinischen und chirurgischen Akademien *).

Die Gesammtzahl der Procuradoren ist auf 188 festgesetzt und nach einem dem Wahlgesetze vom 20. Mai 1834 angehängten königlichen Decrete auf die verschiedenen Provinzen nach der neuen Eintheilung des Königreichs (S. 15—20) dergestalt vertheilt, dass die einzelnen Provinzen (mit Ausnahme von Alava, das nur 1 Abgeordneten hat) je zwei bis 6 Abgeordnete und die Colonien zusammen 11 in die Kammer der Cortes senden. Sechs Abgeordnete werden gewählt in den Provinzen Malaga, Oviedo, Coruña, Sevilla, Granada, Valencia, Alicante und Barcelona (48); fünf Abgeordnete in Madrid, Badajoz, Cuenca, Cadiz, Cordova, Orense, Pontevedra, Zaragoza und Lugo (45); vier Abgeordnete in Toledo, Ciudad Real, Jaen, Leon, Murcia (20); drei in Albacete, Almeira, Avila, Burgos, Caceres, Castellon de la Plana, Gerona, Huesca, Salamanca, Valladolid, Teruel, Tarragona, Navarra und den Balearischen Inseln (42); zwei in Guadalaxara, Huelva, Lerida, Logroño, Palencia, Santander, Segovia, Soria, Zamora, Guipuzcoa und Biskaya (22). Unter den Colonien kommen auf die Canarischen Inseln drei, auf Havana, Puertorico und die Philippinen je zwei und auf San Jago de Cuba und Puerto Principe je ein Procurador. — Den Vorsitz in den Sitzungen der Procuradoren führen ein Präsident und ein Vice-Präsident, welche für die Dauer der Sitzung vom Könige aus fünf durch Mehrheit der Stimmen von der Kammer dazu vorgeschlagenen Mitgliedern ernannt werden **).

Die Cortes, oder die Vereinigung ihrer beiden Bestandtheile der Proceres und Procuradores zu einer gemeinschaftlichen

*) Alle diese Bestimmungen sind in dem Wahlgesetze vom 20. Mai 1834 Tit. II. Art. 10 enthalten. — Ausgeschlossen von dem Rechte als Wähler sind nach Artik. 11. gleichfalls alle diejenigen Individuen, welche nach den oben angeführten Bestimmungen nicht zu Procuradoren gewählt werden durften.

**) Königl. Statut. vom 10. Apr. Tit. IV., Art. 22 und 23.

Berathung der Landesangelegenheiten, treten in Folge einer königlichen Verordnung (vergl. den vorhergehenden §.) an einem in derselben bezeichneten Orte zusammen; der Zeitraum der Versammlung wird vom Könige bestimmt und richtet sich nach den Staats-Geschäften, die dem Könige zur Einberufung der Cortes die Veranlassung gegeben haben. Sie werden von dem Könige in Person eröffnet und geschlossen; will der König diese Handlung nicht selbst vornehmen, so geschieht dies von einem dazu delegirten Minister vermittelst eines vom Praesidenten des Minister-Conseils contrasignirten königlichen Decrets. Dieselbe Art der Feierlichkeit findet bei der Auflösung der Cortes statt *). Die Cortes dürfen über keinen Gegenstand berathschlagen, der ihnen nicht durch ein königliches Decret ausdrücklich vorgelegt worden; jedoch haben sie das Recht, Bittschriften unter näher im Geschäftsreglemente bestimmten Formen dem Könige vorzulegen **). Ein Gesetz wird nur gültig durch den Beschluss beider Kammern und die Genehmigung des Königs ***). Alle Steuern und Abgaben Spaniens müssen nach dem Vorschlage der königlichen Regierung von den beiden Kammern notirt, können jedoch auch dann nur auf den Zeitraum von zwei Jahren ausgeschrieben und müssen noch vor Ablauf dieser Frist von den Cortes aufs Neue bewilligt werden. Bei der Notirung der Steuern und Abgaben sind die Minister verpflichtet, einen Bericht über den Zustand jedes einzelnen Zweiges der Staatsverwaltung den Kammern vorzulegen †), worauf der Finanzminister einen auf die vorausgegangenen Jahre begründeten Etat der gesammten Staats-Ausgaben und Einnahmen übergiebt.

Eine augenblickliche Suspension beider Kammern kann zu jedem Augenblick ihrer Sitzung durch ein königliches vom Praesidenten des Minister-Conseils contrasignirtes Decret erfol-

*) Ebendas. Tit. V. Art. 25, 26 und 30.

**) Ebendas. Tit. V. Art. 31 und 32. Diese engeren Bestimmungen über die Initiative zur Gesetzgebung sind aus der Französischen Verfassung von 1814 entlehnt, ohne ihre spätere Erweiterung aus der Constitution vom 7. August 1830 aufzunehmen.

***) Ebendas. Tit. V. Art. 33.

†) Ebendas. Tit. V. Art. 34, 35 und 36.

gen, worauf nach Vorlesung desselben sofort beide Kammern ohne alle fernere Berathung aus einander zu gehen genöthigt sind, und alle etwanigen fernere Berathungen und Beschlüsse durch das Gesetz ungültig werden; daher ist nach jeder Suspension eine neue förmliche Einberufung zur Versammlung der Cortes nothwendig. Sind inzwischen die Cortes förmlich aufgelöst worden, so erlöschen die Vollmachten, welche die Procuradores bei ihrer Erwählung von ihren Wählern erhalten haben, de facto, jedoch müssen dann die neuen Cortes binnen Jahrsfrist wieder zusammenberufen werden *). Indess darf niemals die eine Kammer das Einberufungsdecret ohne die andere erhalten, da jedes auf gleichzeitige Versammlung der beiden Kammern angewiesen ist. Die Sitzungen beider Kammern finden in zwei verschiedenen Localen statt und sind öffentlich, wovon nur einige wenige durch das Geschäftsreglement genauer bestimmte Fälle ausgenommen sind. Die Proceres und Procuradores sind unverletzlich für die Meinungen und Vota, welche sie bei der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse abgeben **). Der Geschäftsgang, welcher zwischen beiden Kammern untereinander und in ihren gegenseitigen Beziehungen zur Regierung wahrzunehmen bleibt, ist in dem besonderen Geschäfts-Reglement nach dem Beispiel der beiden Französischen Kammern genauer bestimmt ***).

Was das Verfahren bei der Wahl der einzelnen Procuradoren in den Provinzen anbetrifft, so wurden zuerst die Wähler in den Wahl-Junten der Bezirke (Partidos) ernannt, welche für diesen Zweck an jedem Hauptorte des Bezirks gebildet werden sollen †). Die Wahl-Junta wird aus den Mitgliedern des Magistrats (Ayuntamiento) im Hauptorte und einer gleichen Anzahl der Höchstbesteuerten zusammengesetzt. Die Namen dieser Höchstbesteuerten werden mindestens drei Tage vor dem

---

*) Ebendas. Tit. V, Art. 37—44.

**) Ebendas. Tit. V. Art. 47, 48 und 49.

***) Ebendas. Tit. V. Art. 50.

†) Wahlgesetz vom 20. Mai 1834. Tit. I, Art. 1 und 2. Für die ersten Wahlen bleiben als Hauptorte des Bezirks diejenigen bestimmt, welche in der Gerichtsordnung als solche bezeichnet sind.

Zusammentritt der Wahl-Junten an die Thür der Gemeindehäuser (casas consistoriales) angeschlagen. Der Tag zu der Vereinigung der Wahl-Junten wird jedesmal in dem königlichen Einberufungsschreiben bestimmt, und unter dem Vorsitze des Vorstandes des Magistrats schreitet man zur Ernennung der Wähler, indem jeder Bezirk ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, vermittelst Mehrheit der Stimmen in geheimer Abstimmung, (bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos) zwei ernennt, wenn aber der Hauptort des Bezirks eine Bevölkerung von 30,000 Seelen zählt drei, und bei noch stärkerer Bevölkerung für jede 20,000 Seelen mehr noch einen Wähler ernennt *): also bei einer Bevölkerung von 90,000 Seelen kommen bereits auf den Bezirk sechs Wähler. Der Wahlact darf unter keinem Vorwande unterbrochen werden, und alle dabei etwa vorfallenden Bedenklichkeiten werden durch die Bezirks-Junta sogleich nach Stimmenmehrheit entschieden, indem der dadurch beeinträchtigte seine Reclamation an die Provincial-Wahljunta sich vorbehält. Tritt indess ein nicht zu beseitigendes Hinderniss, welches das ganze Wahlgeschäft in einem Bezirksorte verschiebt, so wird die Wahl-Junta sobald als möglich auf einen vom Civil-Gouverneur der Provinz angesetzten Tag einberufen **).

Die Bezirkswähler versammeln sich darauf zur Wahl der Procuradoren zu Provinzial-Wahl-Junten in den Hauptstädten der Provinzen an dem für dieses Geschäft im königlichen Einberufungsschreiben angesetzten Tage ***). Die Wahl geschieht unter dem Vorsitze des Civil-Gouverneurs oder seines

---

*) Wahlgesetz, Tit. I. Art. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9. In den Gemeinden, in welchen kein Magistrat oder Ayuntamiento sich befindet, wie in einigen Bezirken Asturiens und Galiciens, soll der Civil-Gouverneur einen erprobten Mann aus der Zahl der Grundbesitzer als Bevollmächtigter zum Vorsitz bei der Wahl ernennen, Tit. III. Art. 46.

**) Ebendas. Tit. V. Art. 12 und 13.

***) Ebendas. Tit. II. Art. 17 und 18. Der Zwischenraum für die beiden Wahljunten betrug das erstemal nur zehn Tage, indem die Bezirks-Junten auf den 20. Juni und die Provinzial-Junten auf den 30. Juni 1834 einberufen waren.

Stellvertreters, und die Wahl-Junta wird gesetzlich constituirt, sobald die um ein Individuum grössere Hälfte der Wähler an dem Wahltage versammelt ist. Sie hat zuförderst unter der Leitung von zwei Scrutatoren und einem Secretair, die sie aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit ernannt hat, für jeden einzelnen Wähler zu prüfen, ob er die für dieses politische Recht nöthigen Eigenschaften besitzt und einer der oben unter a) bis g) aufgeführten Kategorien einzureihen ist, indem sie jeden dabei vorkommenden Zweifel beseitigt, sogar mit Zurückweisung der in ungesetzlicher Form ernannten Wähler, doch mit Vorbehalt der Prüfung ihrer Rechte durch die versammelten Cortes, wenn die Abgewiesenen sich nicht mit dieser Entscheidung begnügen sollten *). Eine Unterbrechung des Wahlacts darf bei den Provincial-Junta eben so wenig, wie oben bei der Bezirks-Junta stattfinden. Die Wahl geschieht nach vorausgegangener Ableistung eines Eides „diejenigen zu Procuradoren treulich und gewissenhaft zu wählen, welche sie zur Aufrechterhaltung der Rechte und des Glanzes des Thrones und zur Mitwirkung für das Wohl und das Heil des Staats am fähigsten halten" wiederum unter der Leitung der Scrutatoren und des Secretairs, in geheimer Abstimmung, nach Stimmenmehrheit und bei gleicher Stimmenzahl durchs Loos, aber nur derjenige wird zum Procurador erklärt, der mindestens eine Stimme mehr, als die Hälfte der versammelten Wähler beträgt, erlangt hat **). Wenn niemand die erforderliche Stimmenmehrheit erworben hat, so wird zu einer neuen Abstimmung geschritten, in welcher die absolute Majorität der Stimmen unter den Candidaten entscheidet, die bereits vorhin die meisten Stimmen für sich zählten ***). Bei den zu Procuradoren erwählten Individuen findet dann die Prüfung über die vorgeschriebene Grösse des Besitzthums und des jährlichen Einkommens statt, wobei für das Grundeigenthum die Grundzins-Quittungen (von den frutos civiles), Pachtcontracte, oder die Abschätzung von zwei Sachkundigen der Landschaft des Besitzers, und für die Miether und Kaufleute die Quittungen

*) Wahlgesetz, Tit. II. Art. 21—28.

**) Ebendas. Tit. II. 29—32.

***) Ebendas. Tit. II. Art. 33.

über die entrichteten Miethen und Handelsabgaben beigebracht werden sollen *). — In den Colonien sollen die Wahl-Junten aus den Mitgliedern des Magistrats der Städte Sant-Jago de Cuba, Havaña, Puertorico, Puerto-Principe und Manilla, sowie aus einer gleichen Anzahl anderer von dem Magistrate selbst aus den Notabilitäten der Colonien ernannter Personen bestehen. Den Vorsitz führt hier bei der Wahl der Procuradoren der General-Capitain der Colonie oder ein von ihm bevollmächtigter Beamte **).

Besondere privilegirte Vorrechte vor einander besitzen, ausser den Ansprüchen der bei den Proceres und Procuradores besonders bevorzugten Classen, jetzt die Stände in Spanien nicht, wenn wir die Hofehren ausnehmen, indem sämmtliche Granden von Spanien, als solche schon Excelencias durch das Recht der Geburt oder der erst von ihnen selbst erlangten Würde, durch die vertraulichere Stellung, in der sie sich zu der königlichen Familie befinden, vorzugsweise zu den höheren Hofämtern und zu allen Functionen ernannt werden, bei welchen es mehr auf ein glänzendes Ansehen, als auf eine wirkliche Verwaltung ankömmt ***). Nächst diesem werden in ähnlicher Art die Titulos de Castilla — als solche sämmtlich durch das Praedicat Vuestra Señoria, zusammengezogen in Ussia (eure Herrlichkeit), ausgezeichnet †) — bevorzugt. Uebrigens ist gerade in Spanien, wo in manchen Landschaften fast die gesammte Bevölkerung aus alt-adelichem Blute abzustammen vermeint, und mit grossen Namen und alt ererbten Titeln zu prunken sich bemüht, die Gleichheit unter den Ständen in den Ansprüchen auf Theilnahme an allen Verwaltungsstellen, Ehren und Vorzügen schon lange eine allgemein herrschende Ansicht. Daher sehen wir hier vorzugsweise bereits seit länger als einem Jahrhunderte die Würde der Grandezza, sowie die ersten Staatsämter in der Civil-Verwaltung, im Heere, auf der Flotte, in der Kirche durch Männer aus allen Ständen eingenommen, und neben einer scheinbar sehr stren-

---

*) Ebendas. Tit. II. Art. 36.

**) Ebendas. Tit. III. Art. 48.

***) Bourgoing tabl. I, 145—52.

†) Bourgoing tabl. I. 152—56.

gen Standes- und Geschlechter-Verschiedenheit die Vorrechte im Staate verschwinden, weil jeder Bürger ein Anrecht auf dieselben geltend zu machen hat, und mindestens zu jeder Zeit von Einzelnen seiner Classe in der That wahrgenommen sieht. — Das Indigenatsrecht, das früher dem Spanier überaus hoch stand, ist auf Veranlassung der politischen Umstände in dem mannichfachsten Verkehr mit den Engländern, Franzosen, Italienern, Portugiesen gegenwärtig weit weniger schwer zu erwerben, wie namentlich davon die Erfahrung in den Handels- und Hafenstädten gemacht wird: nur in Bezug auf die Wahrnehmung des Rechts für die Wähler und Procuradoren ist die oben angeführte Beschränkung für die Ausländer in Spanien verblieben. Die Verhältnisse der Gemeinden untereinander sind neuerdings durch das Gesetz über die Organisirung der Municipalitäten vom 23. Juli 1835 geordnet worden, von welchem unten §. 19. bei der innern Verwaltung noch näher die Rede sein muss.

§. 17.

Von den Verhältnissen der Kirche zum Staate.

Henrique Florez (y Risco), España sagrada: Teatro geographico-historico de las Iglesias de España con varias Dissertaciones criticas, Madrid 1747—801, 42 *vol.* 4*to.* —

Das Verhältniss der Kirche zum Staate, das wir in seinen äussern Beziehungen schon oben (S. 46—51) kennen gelernt haben, beruht auf zwei Concordaten mit dem päbstlichen Stuhle. Das erste von Carl I. mit Clemens VII. 1524 abgeschlossen ist in dem zweiten, zwischen Ferdinand VI. und dem Papste Benedict XIV. 1753 errichtet, völlig aufgenommen und erweitert worden. Die Selbstständigkeit der Landeskirche ist dadurch begründet, ohne irgend eine Veränderung in dogmatischer Rücksicht herbeizuführen, oder eine grosse Nachgiebigkeit gegen die Römische Curie einzuräumen. Die Römisch- Catholische Kirche *) ist

*) Verfass. vom 19. März 1812 §. 12.: „die Religion des Spanischen Volks ist und bleibt für immer die Römisch- Catholisch-

die allein herrschende, wie dies auch in allen späteren Verfassungen und selbst von den Cortes 1812 anerkannt ist. Die Bischöfe und Erzbischöfe werden unter Aufsicht des Königs durch die Domcapitel frei gewählt, darauf die königliche Genehmigung des Gewählten eingeholt und dann erst die Bestätigung desselben beim päpstlichen Hofe nachgesucht. — Die Abteien waren fast sämmtlich in der Wahl ihrer Vorgesetzten unbeschränkt, wiewohl hierin bei den wenigen gegenwärtig noch erhaltenen durch die neueren Gesetze in Bezug auf die Mönchsorden (Seite 49—51) Veränderungen zu erwarten sein werden. Die Kanonicate wurden theils von dem Könige, theils von dem Bischofe und den Capiteln durch Wahl, theils in den für den päpstlichen Stuhl reservirten 50 Pfründen vom Papste jedoch nur an geborne Spanier vergeben. — Jede päpstliche Bulle bedarf vor ihrer Bekanntmachung in Spanien die königliche Anerkennung, welche in einem schriftlichen Erlass nach vorausgegangener Untersuchung der höchsten richterlichen Behörde ertheilt wird. In Gewissenssachen ist die Appellation an die poenitentiaria Romana gestattet, in Dispensationsgesuchen von Gelübden, verbotenen Graden bei Abschliessung von Ehen war nur bedingungsweise die Instanz der Römischen Curie zugestanden, und seit 1781 geschah dies nur in äusserst seltenen Fällen bei vornehmen Standespersonen, während die Dispensation in allen anderen Fällen von den Bischöfen des Sprengels bewirkt wurde. Die Krone erlangte bereits in diesem Concordate das Recht, alle geistliche Stifter bis auf den dritten Theil ihrer Einkünfte mit Pensionen zu belegen, die für nützliche Anstalten des Landes verwandt werden sollten, und zum Theil an die Beamten der Universitäten und Mitglieder der Academien, zum Theil aber auch als Sinecuren an weltliche Beamten jeder Art und Hofleute späterhin vergeben wurden. Den Geistlichen in Spanien ist es ausdrücklich durch dieses kirchenrechtliche Grundgesetz untersagt, sich in Testaments-Angelegenheiten und noch viel weniger in Staats- und Regierungs-Angelegenheiten einzumischen. Die Verhältnisse der geistlichen Orden wurden durch dieses Concordat gleichfalls bestimmt, indem sowohl die Zahl ihrer Klöster und

---

Apostolische, einzig wahre Religion. Das Volk schützt sie mittelst weiser und gerechter Gesetze, und untersagt die Ausübung jeder anderen."

Stiftungen festgesetzt, als ihnen auch das Zurückgehen auf die ursprüngliche Ordensregel anbefohlen wurde. Die Aufsicht eines ausländischen Ordensgenerals über Ordensgeistliche in Spanien wurde seit dieser Zeit völlig aufgehoben.

D. Die Verwaltung des Spanischen Staates.

§. 18.

Die Centralbehörden des Spanischen Staates, Das Staatsministerium. Der Staatsrath.

Die höchsten Verwaltungsbehörden des Spanischen Staates waren bis zur Französischen Occupation auf dem historischen Wege allmähliger Umbildung nach den vorliegenden Bedürfnissen für das weit ausgedehnte Reich und seine auswärtigen Besitzungen entstanden, erweitert und verändert worden. Auf solche Weise wurden gebildet: der oberste Rath von Castilien und Indien (*Consejo real y supremo de Su Magestad* oder *Consejo de Castilla y las Indias*), der oberste Kriegsrath (*el Consejo supremo de Guerra*) aus 2 Abtheilungen, *Sala de Govierno* für die allgemeine Leitung des Kriegswesens und *Sala de Justicia* für die Rechtsangelegenheiten, die auch zugleich in allen Fremden-Angelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten derselben entschied: ferner der oberste Finanzrath (*el Consejo real de Hacienda*), welcher in 5 Abtheilungen zerfiel, *Sala de Govierno* für die allgemeine Verwaltung der Finanzen, *Sala de Justicia* für die Finanz-Rechtsfälle, Pacht-Contracte, Contrebande und ähnliche Angelegenheiten, *Sala de Millones* für die allgemeinen Auflagen, *Sala de la unica contribucion* für die Grundsteuer und allgemeine Katastrirung des Landes, *Tribunal de la contaduria mayor* als Oberrechnungskammer für die gesammte Verwaltung: endlich ein oberster Rath für die Spanischen Orden (vergl. ob. S. 148), ein

oberster Rath für die Handels-, Münz- und Bergwerks-Angelegenheiten. Dann erlitten diese Centralbehörden durch die Franzosen die gewöhnliche Umwandelung des dathaligen Siegers in büreaucratische Behörden unter der Leitung weniger Fachministerien, die aber noch nicht völlig eingebürgert waren, als sie nach der Wiederherstellung der Bourbons wieder den früheren Behörden Platz machen mussten. Indess diese erlangten nicht mehr ihr früheres Ansehen, und eben so wenig den gesammten Umfang der ihnen vordem anvertrauten Geschäften. Es erfolgten mannichfache Veränderungen, die die alten Einrichtungen mit einem Theile der neuen verschmelzen sollten, bis nach dem Umsturz der erneuerten Cortes-Verfassung ein Ministerrath nach dem Muster der Französischen am 19. November 1823 eingesetzt, bald darauf ein Staatsrath, gleichfalls in der Geschäftswirksamkeit des damaligen Französischen, am 3. December 1823 angeordnet wurde, und endlich wenige Monate nach dem Tode des Königs Ferdinand VII. (im Monat März 1834) auch eine Reform bei den obersten Verwaltungsräthen für Castilien und die beiden Indien, für die Spanischen Orden, für den obersten Kriegsrath, für die Finanzen eintrat. Die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte dieser Centralbehörden wurden den entsprechenden Ministerien überwiesen, für die höchste Entscheidung aller Rechtsfälle in der Civil-Rechtspflege, in den Militair-, Marine- und Finanz-Angelegenheiten wurden aber oberste Tribunale in der Hauptstadt errichtet während der neu eingeführte königliche Rath von Spanien und Indien (*el Consejo real de España y las Indias*) die Befugnisse des früher bereits eingesetzten Staatsraths mit einer allgemeinen Leitung der Verwaltung, Entscheidung der Beschwerden gegen Behörden, Bittschriften, Maassregeln für allgemeine Landescultur, Beförderung der Industrie und des Handels vereinigen sollte. Demnach bestehen gegenwärtig in Spanien folgende Centralbehörden:

I. Das Staatsministerium. Spanien hat bei der Eigenthümlichkeit seiner Beherrscher, seitdem der Cardinal Ximenes zuerst die Bedeutsamkeit eines Premier-Ministers für die Staaten Castiliens entwickelte, in mehr als drei Jahrhunderten nur zwei Regenten, Kaiser Carl und seinen Sohn Philipp II. gehabt, die nicht die oberste Leitung der Verwaltung einem Günstlinge oder Premier-Minister entschieden überlassen, oder doch nur höchst selten mit einiger Energie auf die Leitung eines

Verwaltungszweiges, oder einer besonderen Staatshandlung eingewirkt hätten, wie dies bei allen ihren Nachfolgern allgemein üblich wurde. Neben diesen Günstlingen des Monarchen, von denen nur wenige einen ehrenwerthen Ruf in den Jahrbüchern ihres Vaterlandes sich errungen haben, neben dem Herzoge von Lerma, dem Grafen von Ofalia, dem Herzoge von Uzeda, dem Herzoge von Olivarez, dem Premierminister da Haro, dem Herzoge von Medina Celi, dem Grafen von Oropeza, dem Cardinal Portocarrero, standen nur zwei bis drei Minister-Staatssecretäre als ihre untergeordneten Werkzeuge an der Spitze der Verwaltung der auswärtigen und inneren Angelegenheiten, indem von ihrer Verwaltung abgesondert ein sehr grosser Theil der Geschäfte zur Beaufsichtigung und Leitung theils dem Gross-Inquisitor und den Erzbischöfen, theils den oben genannten obersten Verwaltungsräthen ausschliesslich anheimgestellt blieb. Darauf errichtete König Philipp V. am 30. November 1714 zuerst einen aus allen Ministern zusammengesetzten Cabinetsrath, in welchem der König sich selbst den Vorsitz vorbehielt, und welcher nach gemeinschaftlicher Berathung der Leiter der Verwaltungs-Angelegenheiten die königlichen Verordnungen für jeden Zweig der Verwaltung entwerfen sollte. Indess das Regiment eines allein regierenden Haupts der Staatsverwaltung schien jetzt in Spanien zur festen Gewohnheit geworden zu sein, und die Wirksamkeit des Cabinetsrathes, als collegialisch handelnder Centralbehörde, war gleich nach seinem Entstehen vernichtet. Die folgenden Premier-Minister, wie Cardinal Alberoni, der Marquis von Ensenada, der Marquis von Squillace, der Graf von Aranda, der Marquis von Grimaldi, der Graf von Florida Blanca leiteten wiederum fast ganz ausschliesslich nach ihrer Einsicht die gesammte Staatsverwaltung, nur dass sie bei der besseren Einsicht des Königs Carl III. seit Squillace's Ministerium würdigeren Händen anvertraut war. Die Zahl der Minister-Stellen war vermehrt worden, die Verwaltung der inneren Angelegenheiten war zwei Ministern anvertraut, einem für Spanien, einem für die Länder jenseits des Meeres (des Atlantischen). Aber Carl III. hielt dennoch der Erneuerung des Cabinetsraths für ein wesentliches Erforderniss der obersten Staatsverwaltung, und errichtete demnach am 8 Juli 1787 die oberste Staats-Junta mit ganz ähnlichen Befugnissen, wie Philipp V. für jenen angeordnet hatte.

Inzwischen war auch die Wirksamkeit der obersten Staats-

Junta unter der Regierung Carls IV, nur von kurzer Dauer, d. h. so lange noch Graf Florida an der Spitze der Verwaltung blieb (bis 1792), und dann für wenige Monate noch einmal Graf Aranda die Leitung der Staatsangelegenheiten übernahm. Denn unter der willkührlichen Verwaltung des allein mächtigen Günstlings Godoy, Herzogs von Alcudia, des nachmaligen Friedensfürsten, wurden die Minister blosse Vollstrecker seines Willens, selbst dann noch, als er dem Namen nach nicht einmal mehr das Amt eines Premier-Ministers bekleidete. Die oberste Staatsjunta wurde inzwischen unter der Französischen Herrschaft des Königs Joseph Napoleon förmlich aufgehoben und nach der Rückkehr Ferdinands VII. auf den Spanischen Thron nicht mehr wieder hergestellt. Es blieben jedoch 1814 sieben Minister-Staatssecretäre für die verschiedenen Fächer, in gesonderter Geschäftsführung von einander, und ohne Premier-Minister ernannt, und wurden in den nächstfolgenden neun Jahren in gleicher Art beibehalten, aber mit einem wahrhaft wilden Wechsel (namentlich die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens) zehn bis zwölfmal in dieser Zeit neu besetzt. Die Fachvertheilung hatte aber die Minister-Stellen folgender Gestalt festgestellt: a) für die auswärtigen Angelegenheiten, b) für die inneren Angelegenheiten in der Halbinsel, c) für die inneren Angelegenheiten jenseit des Meeres, d) für die Rechtspflege und Gnaden-Sachen, e) für die Finanzen, f) für das Kriegswesen, g) für die Marine-Angelegenheiten. Dazu war noch für eine kurze Zeit 1823 ein Ministerium des königlichen Hauses gegründet, das indess bald wieder eingezogen wurde und seine Geschäfte an die Ministerien a) b) d) und e) zurückgab.

Nach der Rückkehr des Königs Ferdinand VII. von Cadiz nach Madrid errichtete jedoch derselbe unter Französischem Einflusse am 19. November 1823 wiederum einen Ministerrath, unter verantwortlicher Leitung eines Premier-Ministers, aus sechs Minister-Stellen, die bis zum heutigen Tage in dem allgemeinen Umfange ihres Wirkungskreises unverändert geblieben sind, und dieselben Ministerien, wie die obengenannten mit Ausnahme des Ministers der inneren Angelegenheiten jenseits des Meeres, beibehalten haben, der seit dieser Zeit nicht mehr ernannt worden ist, da bei dem eigenthümlichen Zustande der bedrohten oder bereits verloren gegangenen Colonien die obere Leitung in der Verwal-

tung derselben dem gesammten Minister-Conseil übertragen werden musste. Als Zweck des Ministerraths wurde in dem Einsetzungs-Decrete vom 19. November 1823 festgesetzt, dass derselbe über alle Gegenstände von allgemeinem Nutzen für das Wohl des Staates gemeinschaftlich berathschlagen und ein jedes Mitglied das andere bei Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit gegenseitig unterstützen soll, dass jeder Fachminister über die zu seinem Geschäftskreise gehörigen wichtigeren Angelegenheiten in demselben Bericht erstatten und dann erst darüber die königliche Entscheidung nebst dem Befehle zur Vollziehung empfangen soll. Die Beschlüsse dieses Ministerraths werden mit den Gründen, die sie veranlasst haben, durch den Justizminister in ein besonderes Buch verzeichnet. Der König führt selbst in ihm den Vorsitz, in seiner Abwesenheit der Premier-Minister, und falls diese Stelle einmal unbesetzt sein sollte, der nach seiner Anstellung älteste Minister. Die innere Organisation der Ministerien nahm gleichfalls in der Eintheilung nach besonderen Sectionen und Büreaus den Charakter der Französischen Ministerial-Verwaltung an, und erst unter der Regierung der Königin-Regentin Christina traten im Jahre 1835 organische Veränderungen ein, die zwar nicht den Umfang der einmal den Ministerien überwiesenen Geschäfte berührten, sondern vielmehr nur einen geordneteren und rascheren Fortgang in der Verwaltung bezweckten. Dazu gehört wesentlich die Verordnung vom 16. Juni 1835, dass jeder Minister noch einen Unter-Staats-Secretär haben soll, die ganz neue Organisation des Marine-Ministeriums im December 1835 u. s. w. — Die Einsetzung des Regierungsraths aus sieben Mitgliedern und einem Secretäre, welcher zur Unterstützung der Königin-Regentin testamentarisch *) ernannt ist, und schon voraus zur Ergänzung bestimmte Nachfolger aus der Reihe der höchsten Staatsbeamten, Generale und Granden angewiesenen erhalten hat, erscheint nur als eine vorübergehende Behörde, die überdies in der gegenwärtigen Verwaltungspraxis von Spanien wenig berathen wird und überhaupt ausser dem hohen Range kaum eine bestimmte Stellung zur Verwaltung gewonnen hat. Er würde nur dann mit einer entschiedeneren Bedeutsamkeit hervortreten, wenn er durch

*) Testament des Königs Ferdinand VII. vom 12. Juni 1830, bekannt gemacht am 4. October 1833, bei de los Valles, §. 13 u. 14.

den Tod der Königin-Regentin Christina während der Minderjährigkeit der Königin Isabella zur alleinigen Uebernahme der Regentschaft berufen werden sollte, wie dieses gleichfalls testamentarisch festgesetzt ist *). — Von den gegenwärtigen Minister-Stellen, wie sie seit dem 19. November 1823 eingerichtet sind, bleibt noch Folgendes zu bemerken:

a) Das Präsidium des Ministerraths, oder das Amt eines Präsidenten des Minister-Conseils, ist bis jetzt in Spanien stets mit einem Fach-Ministerium verknüpft gewesen, am häufigsten mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wie unter Don Victor Saez (entlassen den 2. December 1823), dem Marquis von Casa Irujo (gestorben 18. Januar 1824), Don Narciso de Heredia (entlassen im Juni 1824), Don Francisco de Zea-Bermudez (entlassen im October 1825), dem Herzog von Infantado (entlassen am 18. August 1826) **), dem Grafen von Alcudia (entlassen im October 1832), abermals Zea-Bermudez (entlassen am 16. Januar 1834), Don Martinez de la Rosa (entlassen am 7. Juni 1835) und gegenwärtig unter Don Isturiz, der seit dem 13. Mai 1836 beide Stellen bekleidet. Aber auch der Finanz-Minister hat zu wiederholten Malen als Präsident zugleich die ganze Verwaltung geleitet, wie José Maria Queipo de Llanos Graf von Toreno, der anfänglich ein Jahr allein (vom 18. Juni 1834) die Finanzen verwaltete und dann erst am 7. Juni 1835 das Praesidium im Conseil übernahm. Eben so Don Juan Alvarez y Mendizabal, welcher zuerst unter dem Grafen Toreno am 13. Juni 1835 die Finanzen erhielt, aber schon nach drei Monaten beide Stellen vereinigte und sie bis zum 13. Mai 1836 verwaltete. Don Francisco Tadeo Calomarde, der seit dem 18. Januar 1824 das Ministerium der Rechtspflege und der Gnaden-Sachen führte, das Vertrauen des Königs Ferdinand VII. sich dabei in einem so hohen Grade erwarb, dass er noch dazu das wichtige Amt eines Ministers der inneren An-

*) Ebendaselbst §. 15.

**) Nach dieser Zeit blieb einige Jahre lang die Stelle des Präsidenten des Conseils wieder unbesetzt, da Don Salmon, der Nachfolger des Herzogs von Infantado, nur provisorisch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, nicht aber zugleich auch jene Stelle erhielt.

gelegenheiten erlangte und beide Ministerien bis zu seinem Sturze im October 1832 beibehielt, hatte ausserdem noch in den Jahren 1830, 1831 und 1832 bis zum Eintritt des Grafen von Alcudia auch das Praesidium im Ministerrath.

b. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten leitet den Geschäftsverkehr mit 18 höheren am Spanischen Hofe accreditirten Diplomaten des Auslandes, dem päpstlichen Nuncius (gegenwärtig bei dem unterbrochenen Verkehr des Römischen Stuhls mit der Königin Christina unbesetzt), einem Ambassadeur (von Frankreich), acht ausserordentlichen Gesandten (von Oestreich *), Russland, Preussen, Grossbritannien, Portugal, Neapel, Sardinien, und den vereinigten Nord-Amerikanischen Freistaaten) und acht Geschäftsträgern und Minister-Residenten (von Schweden, Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Griechenland, Brasilien, dem Grossherzogthum Florenz und dem Herzogthum Lucca gemeinschaftlich, endlich von den Hansestädten). Es entsendet ebensoviel Botschafter — nur dass auch nach Rom in dem gewöhnlichen Verkehre mit dem Papste gleichwie an dem Französischen Hof ein Ambassadeur die diplomatischen Geschäfte besorgt — ausserordentliche Gesandten, Geschäftsträger und Minister-Residenten an die genannten Staaten, ausserdem noch einen Minister-Residenten an die hohe Pforte, lässt zugleich durch den Geschäftsträger in den Hansestädten auch die Beaufsichtigung der Handelsverhältnisse daselbst wahrnehmen, und hält in gleicher Absicht für den Handelsverkehr auf der Nordküste von Afrika zwei General-Consuls in Aegypten und in Tripolis. Die Zahl der Consuls und Vice-Consuls, welche Spanien in den grossen Hafenplätzen zur Beförderung seiner Handelsbeziehungen unterhält, ist sehr unbedeutend, da Spanien verhältnissmässig zu wenig Activ-Handel treibt, einen Verkehr mit den abgefallenen Amerikanischen Staaten noch nicht ange-

*) Die Anzahl dieser Gesandten und Geschäftsträger ist die gewöhnliche bei friedlicher Verbindung mit den Höfen. Gegenwärtig sind bei den obwaltenden politischen Verhältnissen die diplomatischen Posten der drei Grossmächte Oesterreich, Preussen und Russland, der Niederlande und des Grossherzogthums Toscana, gleichwie der des Päpstlichen Nuntius unbesetzt.

knüpft hat und überhaupt zu sehr daran verwöhnt ist, dass die ausländischen Schifffahrer in Spaniens Häfen die begehrten Waaren sich holen kommen, als dass Spanier ihre Producten den derselben bedürfenden Völkern selbst zuführen sollten: für den gesammten Preussischen Staat giebt es nur zwei Spanische Consuls in Danzig und Stettin.

c) Das Ministerium der innern Angelegenheiten verwaltet in Spanien nur die unmittelbar zur innern Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei gehörenden Angelegenheiten, nicht aber die kirchlichen Verhältnisse und den öffentlichen Unterricht, die beides in den Händen der Bischöfe und der Universitäten sind und in einzelnen Fällen nur vom gesammten Staatsministerium geregelt werden. Eine Zeitlang befand es sich mit dem folgenden

d) Ministerium der Rechtspflege und der Gnadensachen unter der Verwaltung eines und desselben Ministers (Calomarde), wurde aber im October 1832 wieder von einander getrennt.

e) Das Ministerium der Finanzen hat nach der oben angeführten Auflösung des obersten Finanzrathes im Jahre 1834 nicht nur die gesammte Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, der Staatsschulden, des Tilgungsfonds, sondern auch die obere Leitung der Ober-Rechnungskammer.

f) Das Ministerium der Kriegs-Angelegenheiten ist in neuerer Zeit sehr häufig zusammen mit dem Ministerium der Marine von einem und demselben Minister verwaltet worden und zwar von einem General, weil die Spanische Flotte zu vernachlässigt war und die Staatskräfte so überaus erschöpft erschienen, dass an eine Erhebung und gänzliche Umgestaltung des Marinewesens für die erste Zeit nicht gedacht werden konnte, also auch eine technische verständige obere Leitung für entbehrlich erachtet wurde. Daher erhielt nach dem Abgange des Kriegsministers Marquis Zambrano und dem gleichzeitigen des Marine-Ministers Graf Salazar im October 1832, sowohl der Generallieutenant José de la Cruz bis zum 16ten November 1833, als auch nach ihm der Generalmajor Zarco del Valle die Verwaltung beider Ministerien.

g) Das Marine-Ministerium. Dasselbe wurde durch

ein königliches Decret vom 14ten December 1835 neu organisirt und in vier Sectionen abgetheilt: für die Personal-Angelegenheiten, für die wissenschaftliche Ausbildung der Seeleute, Seebaumeister und die technische Leitung der einzelnen Schifffahrts-Expeditionen, für das Material der Marine in allen Flotten-Escadern, Hafenbauten und übrigen Anstalten der Marine, endlich für das Cassenwesen. Jede dieser Sectionen erhielt einen Sections-Chef, so dass mit Einschluss des Unter-Staats-Secretärs der Marine sechs höhere Beamten die jetzt dringend gewünschte Reorganisation des Spanischen Seewesens leiten sollen.

Unter dem gesammten Staatsministerium stehen an der Spitze der Provinzial- und Colonialverwaltung sowohl für die Civil- als Militär-Angelegenheiten die General-Capitaine, die in die Stelle der früheren Vicekönige getreten sind, auch schon in frühern Zeiten beide Titel mit einander vereinigt geführt haben, wiewohl sie jetzt bei den Civilgeschäften einen beschränkteren Wirkungskreis besitzen. In dem Hauptlande sind jetzt zwölf General-Capitaine angestellt nach dem Umfange und dem gewohnten Namen der alten Königreiche: 1) für Neu-Castilien, 2) Alt-Castilien, 3) Catalonien, 4) Aragonien, 5) Valencia, 6) Murcia, 7) Navarra, 8) Andalusien, 9) Granada, 10) Estremadura, 11) Galicien und 12) für die Balearischen Inseln. — Für die Colonien giebt es vier General-Capitanate: 1) Canarische Inseln, Cuba oder Havaña, Puerto-Rico und die Philippinischen Inseln oder Manila.

2) Der Königliche Rath von Spanien und Indien. Es ist bereits oben in der historischen Entwickelung der Centralbehörden auseinander gesetzt worden, wie dieser am 24sten März 1834 errichtete hohe Rath einen Theil der Functionen des vormaligen hohen Rathes von Castilien und beiden Indien mit dem Wirkungskreise des von Ferdinand VII. errichteten Staatsraths zusammen angewiesen erhielt. Es ist daher nothwendig, über die Geschäftsführung dieser beiden jetzt aufgehobenen Central-Behörden vorher die wesentlichsten Nachrichten zusammenzustellen. Der oberste Rath von Castilien und beiden Indien, zusammengesetzt aus einem Präsidenten und achtzehn beständigen Räthen, hatte bei der ausgedehntesten Entwickelung seines Wirkungskreises zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, nicht nur die oberste Gerichtsbarkeit über Castilien und

die alten von diesem Reiche abhängenden Provinzen, sondern auch über alle der Spanischen Herrschaft unterworfenen Provinzen des Nord- und Süd-Amerikanischen Festlandes. Er war aber auch zugleich der Bewahrer der Gesetze des gesammten Königreichs, der hohen Staatspolizei, und war berechtigt die Ministerial- und Cabinetsbeschlüsse umzustossen, wenn sie den Satzungen des Reichs entgegen liefen. Dadurch war diese Centralbehörde zu den usurpatorischen Befugnissen des Pariser Parlaments gelangt, die dasselbe im achtzehnten Jahrhunderte für den gesammten Französischen Staat bei der Einregistrirung der königlichen Ordonnanzen als eine constitutionelle Behörde dieses Reichs auszuüben erstrebte. Nicht minder übte der Rath von Castilien auch einen bestimmenden Einfluss auf die geistige Cultur des Landes aus, indem er die oberste Billigung aller Bücher zu ertheilen hatte, welche im Drucke erscheinen sollten, und die Ernennung der Professoren an den drei Universitäten Salamanca, Valladolid und Alcala de Henares zu bestätigen hatte. Der Vorsitzer dieses Rathes führte den Namen eines Präsidenten von Castilien und war eigentlich in die Stelle des früheren übermächtigen Justicia dieses Königreichs getreten. Die Gewalt dieses Beamten hatte durch ihr bedeutsames Gewicht einen so gefährlichen Anschein für die königliche Gewalt gewonnen, dass man diese Würde unter den ersten Regierungen des Hauses Bourbon gar nicht mehr zu besetzen für gut fand und den Vorsitz unter den ältesten Räthen abwechseln liess. Als sie unter Carl III. zu Gunsten des Grafen von Aranda 1766 wiederhergestellt wurde, so geschah dies jedoch in einer ganz entgesetzten Absicht, um bei Neuerungen und Reformen in der Verwaltung durch das Ansehen dieser hohen Würde selbst die königliche Gewalt zu unterstützen und jene Reformen um so leichter durchzuführen. Die Aufhebung des Rathes von Castilien durch Joseph Napoleon schien um so mehr die Vernichtung dieser Behörde in ihren constitutionellen Beziehungen auszusprechen, als auch das im Bürgerkrieg sich erhebende Spanien durch die Cortes-Verfassung die wesentlichste Befugnisse des Rathes von Castilien theils den Cortes selbst, theils anderen richterlichen und administrativen Oberbehörden überwies. Aber Ferdinand VII. gewährte ihm bei seiner Rückkehr 1814 wieder unverkürzt seinen früheren Wirkungskreis, und erst nach der zweiten Wiederherstellung der absoluten königlichen Gewalt im October 1823 wurde ihm durch die Stiftung des neuen Staats-

raths vom 3. December 1823 sein Antheil an der Gesetzgebung und an der Berathung über die von den oberen Verwaltungsbehörden auszuführenden Maassregeln und Unternehmungen sehr beschränkt. Denn dieser Staatsrath, anfänglich aus zehn Mitgliedern unter dem Vorsitze des Königs bestehend, in dessen Abwesenheit einer der Infanten in besonderem königlichen Auftrage praesidiren sollte, war gerade für eine solche constitutionelle Wirksamkeit in Ermangelung eines repraesentativen Staatskörpers bestimmt. Aber die wirkliche Besetzung des Staatsraths nahm zuvörderst einen mehr als zweijährigen Anstand, in welcher Zeit eine neue provisorische Centralbehörde, die consultative Regierungs-Junta*) aus fünf und zwanzig Mitgliedern, am 13. September 1825 errichtet wurde, um den allgemeinen Zustand der Monarchie nach allen Beziehungen zu untersuchen und über alle Gegenstände der Verwaltung Gutachten abzugeben und Berathungen anzustellen. Als jedoch bald darauf am 24. December 1825 der Staatsrath nach einem erweiterten Plane vollständig ernannt wurde, hob König Ferdinand VII. die consultative Regierungs-Junta am 5. Januar 1826 wiederum auf.

Der Staatsrath wurde demnach damals aus vier Abtheilungen gebildet und beauftragt, alle auf die Gesetzgebung und jeden Zweig der Verwaltung sich beziehende Anordnungen sorgfältig vorher zu prüfen, mit den vorliegenden Erfahrungen zu vergleichen und dann erst zur gemeinschaftlichen Berathschlagung zu bringen. Der König selbst hatte in den Plenarsitzungen des Staatsraths den Vorsitz, die volljährigen Infanten waren durch ihre Geburt Mitglieder derselben, die übrigen Mitglieder wurden aus besonderem Vertrauen von dem Könige ernannt, aber dann in dieser Würde unabsetzbar. Drei Abtheilungen waren nach dem verschiedenartigen Geschäftsbereiche der inneren Angelegenheiten, des Kriegswesens und der Flotte, der Finanzen von einander gesondert. Die vierte Abtheilung, welche nur aus Granden und Mitgliedern der höheren Geistlichkeit zusammengesetzt war, hatte nur die Arbeiten der übrigen Abtheilungen zu prüfen, ehe sie den Plenar-Sitzungen oder dem Könige selbst zur Geneh-

*) Vergl. Neueste Staatsacten (Tübing. 1826) Band II, Heft 1. S. 60—64.

migung vorgelegt werden sollten. Inzwischen blieb die Wirksamkeit des Staatsraths während der Regierung Ferdinands VII. immer nur sehr unbedeutend, und diente eigentlich mehr zur Bestätigung der Ministerial-Beschlüsse, als zu ihrer Prüfung und umsichtigen Umgestaltung. Aber die Wiedererneuerung der Representations-Elemente des gesammten Volks durch das königliche Statut für die Cortes vom 10. April 1834 erheischte auch nothwendig eine ausgedehnte Thätigkeit des Staatsrathes, um durch denselben die Gesetzesentwürfe in angemessenster Gestalt vorbereiten zu lassen, ehe dieselben den Cortes vorgelegt wurden. Daher erfolgte noch einige Wochen vor der Bekanntmachung dieses königlichen Statuts eine grössere Erweiterung des Staatsraths, indem der bestehende Staatsrath während der Minderjährigkeit der Königin Isabella suspendirt wurde, was einer gänzlichen Aufhebung gleich steht, und ausserdem die obersten Räthe von Castilien und beiden Indien, der Finanzen, der königlichen Orden, des Krieges förmlich aufgehoben, und ihre legislativen, inspicirenden und controllirenden Functionen mit denen des Staatsraths in einer am 24. März 1834 neu errichteten Centralbehörde, dem königlichen Rathe von Spanien und Indien, vereinigt wurden.

Dieser wird nunmehr gebildet aus sieben Abtheilungen nach den sechs Verwaltungs-Fächern der einzelnen Ministerien für die auswärtigen Angelegenheiten, für die inneren, für die Finanzen für die Rechtspflege und Gnadensachen, für das Kriegswesen und die Marine; und ausserdem haben auch noch die Angelegenheiten für Indien und die Colonien ihre eigene Abtheilung, wie sie früherhin durch ein eigenes Ministerium verwaltet wurden. Jede Abtheilung besteht aus vier, sechs bis acht Räthen, wiewohl ein und dasselbe Individuum auch an den Arbeiten mehr als einer Abtheilung Antheil nehmen kann, unter dem Vorsitze eines Decans. Der Vorstand des gesammten Staatsraths ist der Praesident, welcher wie alle Mitglieder des königlichen Raths auf Lebensdauer von dem Staatsoberhaupte ernannt wird: in seiner Abwesenheit führt der älteste Decan den Vorsitz.

3. Das Ober-Tribunal für Spanien und beide Indien, als höchste Appellationsbehörde für die Rechtspflege in dem Umfange des gesammten Spanischen Reichs am 24. März 1834 zu Madrid errichtet, das aber auch zugleich, mit Ausnahme

der Militair-, Marine- und Finanz-Rehtsfälle, als oberste Revisionsbehörde mit den Befugnissen eines Ober-Cassationshofes entscheidet.

4. Das Ober Kriegs- und Marine-Tribunal und

5. Das Ober- Finanz-Tribunal sind für eine ganz gleichmässige Veswaltungsthätigkeit in den durch ihren Titel schon näher bezeichneten Rechtsfällen an demselben Tage (24. März 1834) errichtet, nachdem jene älteren mit Verwaltung und Rechtspflege gleichzeitig beauftragten Ober- Kriegs- (Consejo Supremo de Guerra) und Ober-Finanz-Conseils (Consejo real de Hacienda) aufgelöst waren.

§. 19.

Innere Provinzial- und Polizei-Verwaltung.

Die frühere sowie die gegenwärtige Eintheilung Spaniens nach dem königlichen Decrete vom 30. November 1833 ist oben S. 15—20 ausführlich auseinander gesetzt worden, nach welcher das Festland Spanien mit Ausnahme der noch jetzt wegen des Aufruhr-Zustandes von dieser Verwaltungs-Reform ausgeschlossenen Baskischen Provinzen in 43 Provinzen zerfiel. An die Spitze der Verwaltung jeder Provinz wurde ein höherer Beamte als Civil-Gouverneur mit dem Titel eines Delegado del Fomento, Delegaten für die innern Angelegenheiten, unter unmittelbarer Controlle des Ministers der inneren Angelegenheiten gestellt, wiewohl derselbe bei der Ausführung der Verwaltungsmaasregeln auch dem General-Capitain, zu dessen Verwaltungsbezirke er gehörte, untergeordnet bleibt, und die Unterstützung der Militär-Gewalt für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Doch ist immer durch diese Veränderung in der Verwaltung das früher zu grosse Gewicht der Gewalt eines General-Capitains beträchtlich geschmälert worden *). Die Provinzen zerfallen wieder in 2

*) Während des Bestandes der Cortes-Verfassung in den Jahren

bis 6 Partidos, Verwaltungskreise von 30,000 bis 50,000 Einwohnern und darüber, unter der Leitung eines Subdelegado del Fomento, der die Gewalt der früheren Corregidores, als oberste Polizei-Behörden der Bezirke, in sich vereinigt. Nur die Hauptstadt Madrid hat zur vollständigeren Verwaltung der Polizei einen Polizei-Praefecten an der Spitze, und unter diesem noch einen besonderen Corregidor und einen zweiten Subdelegaten.

Die Partidos bestehen nun wieder aus den einzelnen Gemeinden (Pueblos), die durch das Gesetz vom 23. Juli 1835 eine neue Organisation erhalten haben, wenn gleich diese auch nur eine provisorische genannt worden ist, die der späteren Bestätigung oder Umgestaltung durch die Cortes bedarf. Durch dasselbe sind die früheren Vorstände der Gemeinden gegen Ansprüche auf Entschädigung entweder für immer ihrer Verwaltung überhoben oder auf unbestimmte Zeit suspendirt. In ihrer Stelle werden Municipalitäten (Ayuntamientos) aus einem Alcalde, einem Adjuncten desselben, und wenn es die Stärke der Bevölkerung der Gemeinde erfordert, aus mehrern Adjuncten, aus einem Procurator der Gemeinde und einer gleichfalls nach der Bevölkerung sich richtenden Anzahl von Regidores gebildet. In Madrid und den grösseren Hauptstädten der Provinzen wird zum Vorstande der Municipalität ein vom Staatsoberhaupte selbst zu ernennender Corregidor eingesetzt. Alle übrigen Aemter der Municipalitäten sind als Ehrenämter wählbar in den Gemeinden selbst, und zwar für die Alcalden, Adjuncte und Gemeinde-Procuratoren auf zehn Jahre, für die Regidoren auf vier Jahre: doch werden sie theilweise alle zwei Jahre erneuert**) Die königliche Regierung hat das Recht die Municipalitäten ganz oder theilweise aufzulösen, der Delegat darf sie nur in dringenden Fällen auf eine kürzere Zeit suspendiren, muss darüber aber sofort an den königlichen Hof Bericht erstatten. Wahlfähig zu diesen Aemtern ist jeder eingeborne Spanier, oder in Spanien naturalisirter Auslän-

---

1820—23 hiessen die Verwaltungs-Vorstände der 51 Provinzen Xefes politicos.

**) Tit. 1 und 2 des Municipalitätsgesetzes; siehe Preuss. Staatszeitung, August 1835, Nro. 219.

der, welcher das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt, vier Jahre in der Provinz gewohnt, wenigstens seit zwei Jahren in der Gemeinde das Bürgerrecht erworben hat, für welche er erwählt werden soll, und zu den Höchstbesteuerten der Gemeinde gehört. Das Wahlrecht zu Municipal-Aemtern steht jedem eingebornen oder naturalisirten Spanier zu, welcher fünf und zwanzig Jahre alt ist, vier Jahre in der Provinz gewohnt hat, und wenigstens zwei Jahre das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzt, ausserdem eine Grundsteuer, Gewerbesteuer oder irgend eine andere Abgabe für die Betreibung seines Geschäfts zahlt, und eine unabhängige Einnahme davon bezieht, ohne weiter darauf Rücksicht zu nehmen, ob er Eigenthümer, oder nur Pächter, oder Miether ist *). Befreit von der Uebernahme solcher Municipal-Aemter sind alle Geistliche, Officiere, Soldaten und Beamten im Heere und auf der Flotte, alle Beamten bei den Finanz- und Rechts-Behörden, alle Aerzte und Chirurgen, welche eine öffentliche Besoldung erhalten.

Die Rechte und Verpflichtungen der Alcalden **) bestehen in der Fürsorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, für die Beschützung der persönlichen Sicherheit und des Eigenthums in ihrer Gemeinde, für die Bekanntmachung und Ausführung der Gesetze und Verordnungen in ihrem Verwaltungsbezirke, in dem Vorsitze bei den Sitzungen der Municipalität, in der Aufsicht über die Verwaltung der ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben der Gemeine, die überdies dem Civil-Gouverneur oder Delegaten der Provinz zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die Adjuncten sind in allen diesen Geschäften ihre Gehülfen und gesetzlichen Stellvertreter, die Gemeinde-Procuratoren aber ihre Rechtsbeistände und Vertreter der Gemeinde in allen Rechtsfällen und Streitigkeiten. Die Sitzungen der Municipalität sind geheim, mit Ausnahme derjenigen, in welchen die Einschreibungen zum Militärdienst stattfinden.

Die Sicherheits-Polizei ist inzwischen in Spanien sowohl

*) Municipalitätsgesetz, Tit. III.

**) Ueber die frühere Einrichtung dieses Amtes vergl. Bourgoing tabl. I. S. 321. u. flg.

innerhalb der Gemeinden, wie auf den offenen Landstrassen nicht so geschützt, wie es in einem geordneten Staate zu erwarten steht, wenn gleich die gewöhnlichen Reiseberichte hier viele Uebertreibungen darbieten. Das dem Spanier noch inwohnende und durch die Sitte des Landes geschützte Gefühl der Selbstrache bei jeder — wirklichen oder vermeintlichen — Verletzung durch ein Individuum oder eine Behörde, gewährt die häufigste Veranlassung zur augenblicklichen Hintenansetzung der öffentlichen Sicherheit im Hause und auf offener Landstrasse, und hat dann gewöhnlich die Folge, dass der glücklich Gerächte als Landfriedensbrecher dem Strassenraub und anderen entehrenden Beschäftigungen sich hingiebt, weil er zum ruhigen Verbleiben in der Heimath nicht zurückkehren darf, und doch der gerechten Strafe bei dem inneren Zustande Spaniens gemeinhin sich zu entziehen vermag. Die mittelbare Hülfe, welche Spanien früher für die Sicherheits-Polizei in dem heiligen Officium der Inquisition besass, indem dasselbe seine ausgedehnte Gewalt nicht selten auch auf die Verfolgung der Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit anwandte, war doch keine erwünschte im Vergleich zu den unbeschreiblichen Gräueln, die dieses wahrhaft hassenswerthe Glaubensgericht Jahrhunderte lang zur geistigen Ertödtung und zur entehrenden Schmach des Landes den Spaniern hat fühlen lassen*). — Besser zum Zwecke polizeilicher Fürsorge, jedoch nur beschränkt für den

---

*) Jean Antoine Llorente histoire critique de l'inquisition d' Espagne, 4 vol. Paris 1817—18, 8vo., ins Deutsche übersetzt von Höck (Würtemberg. Ober-Justizrath), 4 Bde. 1820—22, 8vo, gewährt allerdings zwar die beste Uebersicht über den gesammten Umfang des Wirkungskreises dieser gewaltthätigen Behörde. Aber man kann doch nicht umhin, in dem Verfassar den Raritätenkrämer und Schmeichler Französischer Cultur zu beklagen, wenn man erwägt, dass derselbe 1789—91 selbst Secretair bei der Inquisition in Madrid war, während der Spanischen Revolution in den Jahren 1809—11 unter Französischem Schutz alle Papiere und Urkunden dieses hohen Tribunals und seiner Unter-Behörden zur Benutzung frei hatte — und dann eine so wenig zusammenhängende und übersichtliche Darstellung der Spanischen Inquisition lieferte. — Vergl. damit Reuss Sammlung der Instructionen des Spanischen Inquisitionsgerichts (aus dem Jahre 1488 bis 1788), Hannover, 1788, 8vo., in welchem sich die wichtige Skizze von Spittlers Entwurf einer Geschichte der Spanischen Inquisition als Beilage befindet.

Umfang des Königreiches Castilien, führte das Institut der heiligen Hermandad, welches ohne alle Verbindung mit der Inquisition, als eine grosse geistliche Brüderschaft unter der Regierung der Königin Isabella 1476 errichtet, in den einzelnen Bezirken Castiliens über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu wachen hatte, und die Störer derselben mit jedem Mittel der ihnen zustehenden Gewalt zu verfolgen verpflichtet war *). Die heilige Hermandad stand ausschliesslich unter dem hohen Rathe von Castilien, von dem sie auch allein ihre Vorschriften empfing, sie durfte aber ihre Gerichtsbarkeit unter keiner Bedingung weiter als über die ihr angewiesenen Bezirke ausbreiten: ihre drei Hauptstationen befanden sich zu Toledo, Ciudad Rodrigo und Talavera. Ueber den jetzigen Zustand der Hermandad fehlen uns aber bewährte Nachrichten, doch scheint es, dass ihre Wirksamkeit völlig verjährt ist.

Oeffentliche Anstalten für die Gesundheitspflege sind in Spanien fast sämmtlich von den geistlichen Orden und durch Privat-Stiftungen errichtet worden, wenn wir die Quarantaine-Anstalten in den Spanischen Häfen ausnehmen, welche bei den häufigen verheerenden epidemischen Krankheiten, die aus Afrika, Amerika und den Staaten der Türkei dort eingeschleppt werden, als durchaus nothwendig erschienen und auf Kosten der Regierung errichtet wurden, namentlich seit der Erscheinung des gelben Fiebers zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts. Die übrigen Krankenhäuser sind gemeinhin mit anderen milden Anstalten für arme und alte Personen verbunden, und bereits am Ende der Regierung Carls III. (1783) zählte man in Spanien 76 Hospitäler mit 18,963 in denselben unterhaltenen Personen, 87 Waisen- und Irrenhäuser mit 13,117 Zöglingen und 48 Findelhäuser, deren Hülfsmittel die Verpflegung von 3878 Kindern verstatteten. Schutz gegen Quacksalber aller Art, die auf den öffentlichen Plätzen ihr verderbliches Unwesen treiben, findet in Spanien noch nicht statt, da eine eigentliche Medicinal-Polizei unter den Spanischen Behörden bis jetzt noch vergebens gesucht wird.

Andere öffentliche Anstalten zur Abhilfe gemeiner Noth durch gegenseitige Versicherung bei Brand-, Wasser-, Hagelschaden besitzt Spanien gleichfalls noch nicht, wiewohl die Bewohner der grösseren

---

*) Bourgoing tabl. I. S. 376.

Städte nicht selten Antheil an den Englischen und Französischen Assecuranz-Compagnien nehmen. — Die schwankenden Erndte-Verhältnisse, die in den südlichen Ländern Europas und ganz besonders in Spanien sehr häufig Getreide-Mangel hervorrufen, haben als eine natürliche Folge die Anlage von Korn-Magazinen (Positos) mit mässigen Getreidevorräthen für Rechnung des Staates hervorgerufen. Es waren vor dem Französischen Einfall 1808 bereits 5008 Positos angelegt, am häufigsten in den von der Meeresküste entfernten Landschaften. In dieselben wurden bei jeder reichlichen Erndte Vorräthe niedergelegt, um bei eintretender Noth Getreide zu einem mässigeren Preise den niederen Volks-Classen zu überlassen, zugleich aber auch den Landleuten Getreide zur Aussaat darzuleihen, welches nach vollendeter Erndte nur in gleichem Verhältnisse in die Positos zurückgeliefert werden durfte.

§. 20.

Die Rechtspflege.

G. E. de Frankenau sacra Themidis Hispanae arcana, iurium legumque ortus, progressus, varietates et observantiae, Hannover 1703, *4to. Editio secunda novis accessionibus locupletata a Franc. Cerdano et Rico, Madrid* 1781, *8vo.*—*J. D. Ritteri programma de foro antiquo Gothorum regum Hispaniae, hodie Fuero Juzgo, Viteberg* 1770, *4to.* — *Las siete Partidas del Rey Don Alphonso X., nuevamente glossadas por Greg. Lopez, Madrid* 1711 *fol.*; mit Anmerkungen von José Berni, Valencia 1759, 3 vol. fol., am neuesten von der Madrider Academie der Wissenschaften, ebendaselbst in 3 vol. fol. 1807 herausgegeben. — *Nueva recopilacion de las leyes de España y de las Indias Madrid* 1565 *fol.* 3 *vol.*, und darauf in mehreren Ausgaben wiederholt und fortgesetzt bis 1772. — *Eizondo practica universal de los tribunales de España y de las Indias, Madrid* 1783—88, 8 *vol. 8vo.* — *Nuevissima recopilacion de las leyes Madrid* 1806, eine zweite 1817, Madrid fol.

Die Grundlage des allgemeinen Spanischen Rechts beruht noch auf den Gesetzen der Westgothen, dem Buche der Richter, forum judicum, Fuero juzgo, von welchem die Spanische

Academie der Wissenschaften noch 1805 eine neue Ausgabe besorgte, die in den vorkommenden näher bestimmten Rechtsfällen die Grundlage der rechtsgültigen Entscheidung gewährt. Darauf folgte in Castilien eine systematische Zusammenstellung des geltenden Rechts aus dem dreizehnten, welche bereits unter Ferdinand III., König von Castilien 1217—52, angefangen, aber erst unter seinem Nachfolger, Alfonso X. dem Weisen (1252—84) beendigt wurde. Dieses Gesetzbuch zerfällt in sieben Theile (siete partidas), welches anfänglich nur für das Königreich Castilien rechtsgültige Kraft besass, dann durch das ordeniamento real von 1496 ergänzt wurde, und endlich auf dem Reichstage zu Toro 1501 für ganz Spanien durch Beschluss der versammelten Reichsstände allgemeine Anwendung erhielt. Auf demselben Reichstage wurden 83 neue Verordnungen, leges Tauri, las leyes de Toro gegeben und wiederum als Ergänzungen der siete partidas hinzugefügt.

Die späteren Gesetze der nachfolgenden Herrscher haben stets für ganz Spanien verbindliche Kraft erhalten, da bereits die Hauptreiche Aragon und Castilien mit ihren Dependenzen zu einem organischen politischen Körper vereinigt waren, und nur in wenigen den besonderen Landesprivilegien näher stehenden Fällen die Baskischen Provinzen von denselben ausgeschlossen blieben. Diese Gesetze sind in besonderen Sammlungen (Recopilasiones) bekannt gemacht, zuerst unter König Philipp II. im Jahre 1565 und 1566, darauf unter König Philipp IV. (nueva recopilacion de las leyes 1640), dann nach der Thronbesteigung der Bourbons unter König Philipp V. (nueva recopilacion de las leyes, in 6 Foliobänden zu Madrid 1723 erschienen, fortgesetzt am Ende seiner Regierung durch einen Ergänzungsband 1745), zuletzt unter König Carl III., Madrid in 7 Foliobänden 1777 bekannt gemacht. In dem laufenden Jahrhunderte ist für die Gesetze aus den letzten Jahren Carls III. und für die Regierung Carls IV. eine nuevissima recopilacion 1806 erschienen, die nach der Wiederherstellung der Bourbons auf dem Spanischen Throne im vierten Jahre der neuen Regierung Ferdinands VII. abermals eine nuevissima recopilacion mit der Fortsetzung der Gesetze und Verordnungen bis zum Jahre 1816, Madrid in einem Foliobande 1817 als Ergänzung erhielt. Nächstdem wurde unter Ferdinand VII. ein besonderes Handelsgesetzbuch bearbeitet, das nach den neueren Grundsätzen des gegenseitigen Handelsverkehrs und besonders nach den veränder-

ten Handelsverhältnissen mit Amerika vielfache Modificationen erhalten musste. Es wurde durch das königliche Decret vom 30. Mai 1829 genehmigt, um am 1. Januar 1830 ins Leben zu treten.

Ausserdem bestehen noch für besondere Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, namentlich soweit in erbschaftlichen, verwandtschaftlichen Beziehungen, Tausch- und Kaufverträgen durch Localverhältnisse seit Jahrhunderten eigenthümliche Rechtszustände sich gebildet haben, Provinzialrechte, wie für Castilien, Aragon, Navarra, Catalonien, die Baskischen Provinzen, Galicien und die Balearischen Inseln. Als Hülfsrechte werden das Römische und das Canonische gebraucht. — Die Criminalgesetze, welche theils mehrere Vergehen ohne bestimmte Strafe liessen, theils anderseits durch ihre Härte, durch die unbeschränkte Güter-Confiscation, sowie durch die Ausdehnung der erdrückenden Folgen einer entehrenden Strafe auf die Kinder, einer zeitgemässen Reform bedurften, sollten nach dem königlichen Decrete vom 2. December 1819 derselben durch den obersten Rath von Castilien theilhaftig werden *). Der Aufstand vom Jahre 1820 kam dazwischen, aber die eingesetzten Cortes theilten gemäss ihrer früheren Verfassung **) dasselbe Verlangen. Das revidirte Criminalgesetzbuch wurde bereits 1821 bekannt gemacht und von dem 1. Januar 1822 ab eingeführt: aber es wurde wiederum nach zwei Jahren, wie alle Einrichtungen der Cortes, im October 1823 zurückgenommen.

Die Rechtspflege wird in wichtigeren Fällen mit vielen Förmlichkeiten und Weitläufigkeiten geführt, was sowohl von der grossen Masse unbeschäftigter Advocaten und Notare geflissentlich begünstigt, als auch durch die vielfachen Recurse, welche stets unter einem sehr geringfügigen Vorwande gegen eine bereits erfolgte Entscheidung in einer streitfälligen Sache ergriffen werden können, sehr erleichtert wird. Aber der Gang der Rechtspflege wird dadurch nicht nur langsam und unsicher, son-

*) Joh. Ern. a Globig censura rei judicialis Europae liberae, Lips. 1820, 8vo. praefat. historic. pg. LIX.

**) Verfassung der Cortes v. J. 1812, Tit. V., Abschn. 3.

dern auch nicht minder kostbar, wobei noch nicht einmal die in Spanien zu häufig vorkommende Bestechlichkeit der schlecht besoldeten oder auf Sporteln angewiesenen Richter in Anschlag gebracht werden darf.

Die Bagatellsachen werden von den Alcalden (die in Aragonien auch Bailes gleich dem Französischen Baillif, Gerichtsamtmann, genannt werden) der Gemeinden geschlichtet, welche auch zugleich als Friedensrichter in allen Streitsachen zuerst die Vermittelung übernehmen sollen, und bei jeder Störung der öffentlichen Ruhe und vorkommenden Rechtsverletzung den Thatbestand aufzunehmen verpflichtet sind *). Für die Residenz Madrid entscheidet statt eines einzelnen Richters in denselben Rechtsfällen der Gerichtshof der Alcades de Corte, der Hof-Alcalden. — In den Bezirken (Partidos) der Provinzen steht in der Kreisstadt (Cabezo de partido) an der Spitze der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege ein Corregidor, dem nach dem Umfange des Bezirks mehrere Regidores als Beisitzer des Gerichts zugesellt sind. Er urtheilt in allen wichtigeren Rechtsfällen in erster Instanz, so wie an ihn auch gegen die Entscheidungen der Alcalden seines Bezirks appellirt werden kann. Die Zahl der Corregidores war zu verschiedenen Zeiten verschieden, da sie von der Anzahl der Partidos abhing, die vor der Einführung der Cortesverfassung aus 165 bestand, durch dieselbe auf 335 erhöht wurde, und gegenwärtig auf 112 zurückgeführt ist.

Ueber die Gerichte der Corregidores stehen die königlichen Gerichtshöfe (Audiencias reales für die meisten Gerichtsbezirke, für Castilien und Granada Chancellarias, für Navarra el consejo real genannt) eilf an der Zahl, welche bürgerliche und peinliche Rechtsfälle in zweiter und dritter Instanz entscheiden, jedoch so, dass die Audiencias in zwei Abtheilungen zerfallen und die

---

*) Dies war noch in einem erweiterten Maasstabe in der Cortes-Verfassung angeordnet, siehe Tit. V. Abschn. II. — Die Schreibart Alcade statt Alcalde, wie sie jetzt in den Spanischen Gesetzen und neuen Werken gebraucht wird, ist Arabisch richtiger, aber die ältere bleibt die gewöhnliche.

Richter, welche an der Entscheidung zweiter Instanz Antheil genommen, von dem Spruche in dritter Instanz ausgeschlossen sind *). Die Gerichtshöfe sind aus einem Präsidenten und acht bis zwölf Räthen zusammengesetzt, und haben ausserdem zwei bis drei königliche Fiscale zur Wahrnehmung des Staats-Interesses in allen Beziehungen der einzelnen Verwaltungszweige und der öffentlichen Sicherheit. Die Bezirke der Gerichtshöfe stimmen mit den der General-Capitanate fast vollständig überein, wiewohl es seit 1834 überall aufgehört hat, dass der General-Capitain an den Sitzungen des Gerichtshofes Antheil nehmen kann, in welchem Falle ihm früher der Präsident den Vorsitz einräumte: die Sitzörter derselben sind für Castilien zu Valladolid, für Aragonien zu Zaragoza, für Catalonien zu Barcelona, für die Balearischen Inseln zu Palma, für Valencia zu Valencia, für Granada zu Granada, für Andalusien zu Sevilla, für Estremadura zu Caceres, für Galicien zu Coruña, für Asturien zu Oviedo, endlich für Navarra zu Pampelona. Von diesen Gerichtshöfen findet, mit alleiniger Ausnahme des königlichen Raths für Navarra, eine noch weitere Appellation, wie früher an den obersten Rath von Castilien und beiden Indien zu Madrid und die ihm gleichstehenden Centralbehörden in Ordensgüter- und Finanz-Angelegenheiten, gegenwärtig an das §. 18 Seite 174 näher beschriebene Ober-Tribunal für Spanien und beiden Indien statt. Der Gerichtshof für Navarra entscheidet aber in letzter Instanz mit alleinigem Recurse auf die Gnade des Königs. Für die Baskischen Provinzen besteht bis jetzt kein oberster Gerichtshof, da als alleinige Appellations-Instanz in allen wichtigen Rechtsfällen die Generalversammlungen der Stände benutzt wurden, in allen übrigen Angelegenheiten aber die richterlichen Entscheidungen der Corregidores genügten.

Vollständige Nachrichten über die Criminalstatistik Spaniens besitzen wir leider nicht für eine Reihefolge von Jahren; aber für das Jahr 1826 ist sie bekannt geworden. Es waren in demselben bei allen Spanischen Gerichtshöfen 28,379 Civilprocesse und 20,325 Criminalprocesse im Gange. Neu angeklagt erschie-

*) Aus der Cortesverf. Tit. V. Abschn. I. §. 262—64 beibehalten.

nen in diesem Jahre 1233 Todschläger, 13 Kindermörderinnen, 5 Giftmischer und 1 Verbrecher wegen Genuss von Menschenfleisch (aus Catalonien). Ausserdem wurden in derselben Zeit 4 Duelle, 1773 schwere Verwundungen mit versuchtem Mord, 52 Fälle im Strassenraub, 144 schamlose Sittenverletzungen, 369 grobe Beschimpfungen, 56 Brandstiftungen, 1620 Fälle gemeinen Diebstahls, 10 Falschmünzer, 45 Schriftverfälschungen, 640 Betrügereien, 2763 Gotteslästerungen und Religionsspöttereien und 2782 andere Criminalfälle bei den Gerichten anhängig gemacht. In demselben Jahre wurden 167 zum Tode verurtheilt, 55 zur öffentlichen Ausstellung am Pranger, 4960 zur öffentlichen Zwangsarbeit in den Arsenälen und auf den Nord-Afrikanischen Besitzungen, 1217 zu Gefängniss oder Deportation unter polizeilicher Aufsicht, 479 zum Zwangsdienste im Heere oder auf der Flotte, 46 zur Entsetzung ihres Amtes, 7038 zur Geldbusse, oder zum Verweise und zur ferneren Belassung unter polizeilicher Aufsicht, 194 wurden begnadigt, und 1552 wurden ab instantia losgesprochen, oder bis zur weiteren Entscheidung auf freien Fuss gestellt. Ueberhaupt aber waren in diesem Jahre 12,939 bestraft worden, das ist nach der damaligen Bevölkerung Spaniens ein Verurtheilter auf 885 Bewohner. Die meisten Gerichtssachen hatte der Gerichtshof zu Valladolid, die wenigsten der zu Oviedo verhandelt.

§. 21.

Die Finanzverwaltung.

Francisco Gallardo Fernandez, origen, progressos y estado de las rentas de la corona de España, Madrid 1805—8, 7 *vol.* 8*vo*. **). — *Presupuestos de los gastos*

---

*) Revue Encyclopedique, Janvier 1828 p. 263 und Ferussac Bulletin d. sciences statistiq. Bd. XII. S. 95 und 96. — Ueber die Zahl der Verurtheilungen des Gerichtshofs zu Caceres im J. 1820 s. Bulletin Bd. XVIII. S. 281.

**) Ich habe dieses interessante und an Materialien überaus reiche

de todos los Ministerios. Madrid 1820: dies sind Uebersichten der Budgets für die einzelnen Verwaltungsbehörden, nach den Fachministerien geordnet. — A. Borrego's oben Seite 52 angeführte Schrift über den Nationalreichthum, die Finanzen und die Staatsschuld Spaniens. — Pablo Pebrer's, eines gegenwärtig in London lebenden Spaniers, Denkschrift über die Spanische Finanz-Verwaltung ist mir nur aus der Uebersetzung in der Minerva, Septemberheft des Jahrgangs 1834 bekannt. —

Die Finanzverwaltung Spaniens hat am längsten den politischen Unterschied bei der Bildung dieses Staates aus drei verschiedenen Reichen, Castilien, Aragonien und Navarra erhalten, und zum Theil auch bis zur heutigen Stunde in der verschiedenartigen Besteuerung und in den besonderen Vorrechten bei der Erhebung der Auflagen und der Verwendung sämmtlicher im Lande aufgebrachter Einnahmen bewahrt. Das einfachere politische Leben des Mittelalters verlangte auch in seinen letzten Jahrhunderten von den Spanischen Reichen wenig mehr, als die gewöhnlichen Natural- und Geld-Einnahmen aus den Grundbesitzungen der Krone, um die königliche Würde und die Selbstständigkeit des Staates zu behaupten. Daher reichten wenige freiwillige Gaben, welche im Einverständnisse mit den versammelten Cortes von diesen bewilligt wurden, völlig aus, die für die ausserordentlichen und namentlich durch die vielfachen Kriege erforderten Ausgaben nöthigen Summen aufzubringen. Wir finden bei dem bekannten Spanischen Geschichtschreiber Mariana **) einen Pachtvertrag, welcher 1287 unter König Sancho IV. von Castilien mit dem Juden Abraham Barchillon über die Renten und Einkünfte der Krone geschlossen wurde. Nach denselben belief sich damals das Gesammt-Einkommen der Krone Castilien auf 11,600,000 Maravedis, welche Borrego nach dem Silbergehalte mit 4,176,000 Realen (301,600 Thl.) heutigen Geldes

---

Werk bei meiner vorjährigen Anwesenheit in Berlin auf der dortigen königlichen Bibliothek erst kennen gelernt, und für einige Resultate dieser historischen Uebersicht der Finanzverwaltung verglichen und benutzt. Es wird die Grundlage jeder geordneten Finanzgeschichte Spaniens, die an sich sehr verwickelt ist, bilden müssen.

**) Mariana de rebus Hispan. die Mainzer Ausgabe von 1605, L. XIV. p. 605 flg.; vergl. Borrego D. U. S. 7.

gleich stellt. Nehmen wir nun die Getreide-Preise als die allgemeine Ausgleichung der Geldverhältnisse verschiedener Jahrhunderte an, so können wir nach dem Durchschnitte derselben für das Ende des dreizehnten Jahrhunderts etwa die Verfünffachung zur Vergleichung mit den heutigen Werthpreisen angeben: daraus würde sich also eine Summe von 1,500,000 Thl. ergeben. Die Verringerung des Silbergehalts und der Schwere der Maravedis erfolgte im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts ausserordentlich rasch, so dass das aus der Regierung des Königs Heinrich II. von Castilien von 1376 angegebene Einkommen von 19,000,000 Maravedis nicht höher anzuschlagen ist. Seit dieser Zeit aber begannen die ausserordentlichen von den Cortes bewilligten Auflagen sich stark zu mehren. Bereits in der Versammlung der Cortes vom Jahre 1388 unter König Juan I. wurden als Alcavala, oder die Abgabe gewisser Procente bei dem Verkaufe der unbeweglichen und beweglichen Güter (zwischen 4 bis 10 Procent zu verschiedenen Zeiten *), 18,000,000 Maravedis und an indirecten Auflagen 17,000,000 Maravedis, also überhaupt 35,000,000 Maravedis bewilligt. Unter Heinrich III., der von 1390 bis 1406 regierte, wurde das Einkommen der Krone Castiliens auf 60,000,000 Maravedis geschätzt, das nach den veränderten Geldverhältnissen mit 900,000 Thl. Preussisch gleichgestellt und nach den Getreidepreisen aus dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts etwa eine Vervierfachung, also einen ungefähren Werth von 3,600,000 Thl. darreichen würde.

Aus so einfachen Anfängen ging das grosse Gewicht des Spanischen Staatshaushalts hervor, der indess rasch entwickelt in seinem ganzen Umfange vorlag, als die vereinigten Unternehmungen der Königin Isabella von Castilien und Ferdinand des Catholischen von Aragonien in Europa und in der neu entdeckten Welt die Aufstellung des mächtigsten Landheeres und der grössten Flotte unumgänglich verlangten. Damals waren für beide Reiche, oder das heutige Spanien mit Ausnahme Navarras, die jährlichen Staatseinnahmen um das Jahr 1500, wie ein im Archiv des Finanzraths niedergelegter officieller Bericht erweist **), auf 347,689,604 Maravedis gestiegen. König Ferdi-

*) Ueber die Entstehung der Alcavala vergl. Mariana a. a. O. L. XVI. c. 9 und Laet Hispania, p. 398—401.

**) Borrego a. a. O. S. 9.

nand hatte aber 1497 befohlen, dass 96 Maravedis aus der Mark Kupfer geprägt werden sollen *), wie denn dieser Münzfuss bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke geblieben ist: es gehen demnach bereits 34 damalige Maravedis (de Plata antigua) auf einen Real, oder 372 auf einen Piaster oder Peso duro, wie damals derselbe in seiner viereckigen Gestalt bei gleichem Silbergehalte und Gewichte aus einem Werthe von 8 Realen geprägt wurde **). Mithin betrug jene Summe 10,220,282 damalige Realen oder 1,987,326 Thlr. Silberwerth. Diese Staatseinnahmen flossen aber a) aus den Staatsdomainen, b) aus erbpachtlichen Grundzinsen, c) aus Lehnsgeldern des Adels und der Bürger statt des persönlich zu entrichtenden Kriegsdienstes, ranso fonsadéra y maneria, d) aus dem Yantar, Tafelgeldern, welche von den Städten, in denen der König mit seinem Hofstaate auf Reisen sich aufhielt, zum Gebrauch für die königliche Tafel gegeben werden mussten, e) aus den Kopfsteuern der Bauern, und nicht privilegirten Bewohnern der Städte, in verschiedenen Landschaften, monéda foréra (vom Gericht ausgeschriebenes Geld), in anderen Provinzen Martiniéga oder Marzága nach dem Zahltermin (am Martinstage oder im März eingefordertes Geld) genannt, f) aus den Kopfgeldern der Juden und Mauren, las Juderias y Morerias, g) aus den Grundzehnten der früher den Maurischen Reichen zugehörigen Ländereien, welche bei der Eroberung der letzten Reiche vorgefunden und beibehalten wurden, h) aus der Santa Cruzada, Beisteuer zur Erhaltung des Krieges gegen die Ungläubigen, welche auch nach den Kreuzzügen und der gänzlichen Unterwerfung der Mauern in Spanien beibehalten blieb, i) aus einem Neuntheil der Kirchen-Zehnten, las tercias ***), k) aus den inneren Zöllen und Geleitegeldern, portazgos, barcages y montazgos, Gefällen, welche von den Reisenden und Heerden auf

*) Joachim, Unterricht vom Münzwesen S. 103 u. S. 116; Schmieder Handwörterbuch der gesammten Münzkunde, S. 286.

**) Schmieder a. a. O. S. 340. Es ist also der damalige Real (Real de Plata antigua) = 2½ Real de Vellon heutiger Münze oder = 2 Real. 17 Maravedis, nicht 2 Real. 21 Maraved., wie Borrego a. a. O. S. 10 behauptet; in Preussischem Gelde fast ganz genau 5 Sgr. und 5 Pf.

***) Die Tercias wurden zuerst 1274 mit Zustimmung des Papstes bewilligt, Bourgoing tabl. II., S. 17.

den Heerstrassen, beim Uebergange über die Flüsse, bei dem Uebergange aus einer Provinz in die andere entrichtet werden mussten, l) aus den Gränz- und Hafenzöllen bei der Einfuhr ausländischer Waaren, endlich m) aus der Alcavala bei dem Verkauf aller Gegenstände, sowie aus den Salzwerken des Staates *). Ausser diesen gewöhnlichen, mit Ausnahme von a), b), d), f) und i), von den Cortes in ihren Versammlungen zu bewilligenden Staatseinnahmen, genossen bereits Isabella und Ferdinand die beträchtlichen Einkünfte aus dem Grossmeisterthum der Castilianischen und Aragonesischen Ritterorden (s. oben S. 149—50).

Die sparsame Verwaltung des Cardinals Ximenez de Cisneros wusste nach dem Tode der Königin Isabella allen politischen Anforderungen Ferdinands des Catholischen zu genügen, und doch noch ansehnlich das Staatsvermögen zu vermehren, indem namentlich mehrere grosse Grundbesitzungen für Rechnung der Krone eingezogen wurden, die unrechtmässiger Weise von mächtigen Granden in Besitz genommen waren, indem ferner auf eine vortheilhafte Weise für die Verwaltung bei der Erhebung die Alcavala und andere indirecte Auflagen auf ein bestimmtes Quantum (Encazebamiento) für einzelne Kreise, Städte und Dorfgemeinden vertragsmässig festgesetzt wurden **). Aber die herrschsüchtige Politik des Hauses Habsburg, welche im ersten Jahrhunderte ihrer Herrschaft über Spanien fast in ununterbrochenem Kriegszustande lebte, machte noch grössere Anforderungen für die Bedürfnisse des Spanischen Staates, doch wurden sie unter dem Kaiser Carl noch ohne empfindlichen Geldmangel bestritten, da der innere Wohlstand des Landes und der Handel gleichzeitig stärker aufblühten. Die gewöhnlichen laufenden Jahres-Einnahmen des Reichs Castilien stiegen in den ersten zwanzig Jahren seiner Regierung auf 800,000 Ducaten, dazu die Einkünfte aus den vier Grossmeisterschaften der Orden auf 120,000 Ducaten ***), zusammen auf 920,000 Ducaten oder 2,760,000 Rthlr. Silberwerth. Die Einnahmen von Aragon sind uns aus dieser Zeit nicht bekannt, sie wurden von den

*) Borrego a. a. O. S. 8 und 9., vergl. Ranke Fürsten und Völker v. Süd-Europa Bd. I. S. 333—35.

**) Borrego a. a. O. S. 9 u. Ranke a. a. O. S. 334.

***) Nach Marino Cavallo bei Ranke a. a. O. S. 335.

Ständen selbst verwaltet, und wir wissen nur soviel, dass nach der Bestreitung der innern Verwaltung und der Bezahlung der hieher gehörigen Land- und Seetruppen nichts übrig blieb *). Dazu hatten die Kriege mit Frankreich und in Deutschland an ausserordentlichen Einnahmen verlangt: den Verkauf mehrerer Klostergüter für Rechnung des Staates, den Verkauf eines Theils der Ordensgüter zu einer jährlichen Rente von 40,000 Ducaten, den Verkauf der den Kirchen und Klöstern gehörenden Herrenrechte, auf einmal zu einer Summe von 500,000 Ducaten, eine ausserordentliche Steuerbewilligung der Cortes von 15,000,000 Real. (2,700,833 Thl.) im Jahre 1517, eine doppelt so starke im Jahre 1520 von 30,000,000 Real. (5,401,666 Thl.), eine dritte noch höhere im Jahre 1523 von 40,000,000 Real. (7,202,200 Thl.), ausserdem die erzwungenen Geschenke eines Theils der Silbergeschirre von Seiten der Kirchen und Klöster, Geschenke des Benedictiner-Ordens und Darbringung eines Fünftheils der Einkünfte sämmtlicher Comthureien der Spanischen Ritterorden **). Dessenungeachtet waren bereits von der Spanischen Krone ansehnliche Staats-Schulden gemacht, weil in den letzten Jahren der Regierung Carls die Ausgaben für Castilien auf 1,188,000 Ducaten, also um 268,000 Ducaten höher als die Einnahmen stiegen ***). Darunter befanden sich zuerst die Juros, als immerwährende Renten der Gläubiger an die Staatskasse für dargeliehene Summen †), die nach dem Beschlusse der Cortes im Jahre 1552 $7\frac{2}{7}$ Procente betrugen. Andere Anleihen mussten während der Kriege oft zu 10 bis 20 Procente, ja bisweilen gar bis zu 30 Procenten gemacht werden, obgleich Carl regelmässig seine Zinsen zu zahlen bemüht war ††). Wie nun aber solche Anleihen nicht oft wiederholt werden konnten, da sie das Deficit in der Einnahme des Staates nur noch rascher steigerten, so griff man abermals

*) Ranke a. a. O. S. 339.

**) Borrego a. a. O. S. 10., Ranke S. 340.

***) Nach Marino Cavallo bei Ranke a. a. O. S. 339. Anm. 3.

†) Borrego S. 10 und Ranke S. 344.

††) Nach Cavallo bei Ranke S. 344. Anmerk. 2.

zu dem Mittel ausserordentlicher Beisteuer, die als Servicios oder Donative, Pedidos y monedas, von den Cortes in den Zeiten drückender Finanz-Verlegenheit auf eine bestimmte Anzahl von Jahren verwilligt wurden, wodurch allein die Cortes sich noch in beiden Reichen als ständische Behörden erhalten mussten. So bewilligten die Castilischen auf drei Jahre ein Servicio von 300 Cuentos (100 Cuentos in einem Jahre stehen gleich 267,300 Ducaten) und verlängerten dasselbe in gleicher Art nach Ablauf dieser Jahre; die Aragonesischen gewährten gleichfalls eine jährliche Beisteuer von 200,000 Ducaten *). — Die Einnahmen aus Amerika, d. h. die reinen Einkünfte des Königs (der sogenannte fünfte Theil Quinto —), welche zum königlichen Schatze fliessen sollten, sind hierbei noch gar nicht in Anschlag gebracht worden, weil diese fast ausschliesslich für die Kriegskosten und zur Abzahlung der Zinsen und Schulden gebraucht, also mit geringen Ausnahmen unter Carl V. ausserhalb Spaniens verbraucht wurden. Die früheren Uebertreibungen dieser reichlichen Einkünfte sind durch Alexander von Humboldt's Berechnungen **) bereits beträchtlich ermässigt, und in den Jahren 1500 bis 1545 durchschnittlich nur auf 3,000,000 Piaster angenommen worden, aber Ranke ***) hat nach vorliegenden zeitgenössischen Berichten mehr als wahrscheinlich gemacht, dass auch diese Summe noch ansehnlich herabgesetzt werden muss, vor 1525 nicht über 500,000 Piaster, und um das Jahr 1550 nicht über 2,000,000 bis 3,000,000 Piaster geschätzt werden darf. Die Niederlande gewährten damals noch dreimal so viel, galten also in dieser Zeit als der höchste Schatz unter den Besitzungen des Hauses Habsburg, wie auch bereits die unpartheiischen Zeitgenossen mit umsichtiger Besonnenheit selbst urtheilten †)!

In einem zerrütteten Zustande übernahm bereits Philipp II. die Finanzverwaltung, aber in einem noch viel zerrüttete-

*) Ranke a. a. O. S. 340.

**) Essai politique sur le royaume de Nouvelle Espagne IV. S. 174, 183, 259.

***) A. a. O. S. 349—55, und daselbst besonders die Stellen aus Cavallo und Soriano.

†) So Soriano bei Ranke S. 355.

ren hinterliess er dieselbe nach zwei und vierzigjähriger schonungsloser Aufopferung aller Kräfte seiner Staaten, seinem Nachfolger, nachdem jenes Juwel der Krone Spaniens, die Niederlande zur Hälfte verloren gegangen, und die Bevölkerung des Hauptlandes aus einem blühenden Wohlstande in vernichtende Erschöpfung versunken war. Die gewöhnlichen Einnahmen wurden durch eine neue Erhöhung der directen Steuern, von den Cortes bereits im Jahre 1559 bewilligt, durch das Excusado, welches von den Kircheneinkünften durch den Papst anfänglich zu einer Summe von 250,000 Ducaten, seit 1578 zu 400,000 Ducaten zugestanden war *), durch Steigerung der Zölle, durch Belastung des Amerikanischen Handels auf alle Handelsgegenstände 1566, in den Spanischen Häfen mit fünf Procent, in den Amerikanischen mit zehn Procent vom Waarenwerth, und zwanzig Procent vom Wein **). Durch Erhöhung der inneren Consumtionssteuern, des Salzpreises um 33⅓ Procent, sowie durch Einziehung der noch Privateigenthümern zugehörigen Salzwerke für Rechnung der Krone durch die Unterwerfung des Aragonesischen Handels und der Schifffahrt unter gleiche Auflagen, nach der Aufhebung der Landesfreiheit dieses Reiches, endlich durch den Verkauf von Erlaubnissscheinen für den Negerhandel***). Die Einkünfte aus den Amerikanischen Besitzungen waren nunmehr bis zum Jahre 1593 auf 2,000,000 Ducaten gestiegen, und gingen in den letzten Jahren Philipps II. bis auf 3,000,000 Ducaten in die Höhe †). Mit Einschluss derselben betrugen nunmehr die Einkünfte Spaniens, wenn wir das seit 1580 mit Spanien vereinigte Portugal, die Italienischen und Niederländischen Staaten davon ausschliessen, in den Jahren 1590 bis 1598 zwischen 7,500,000 und 8,000,000 Ducaten ††). Aber wie wenig hatten diese beträchtlichen Einnahmen

*) Ranke a. a. O. S. 376.

**) Ranke S. 370.

***) Borrego a. a. O. S. 11.

†) Nach Tommaso Contarini relatione di Spagna bei Ranke S. 379. A. v. Humboldt a. a. O. IV. S. 175 schlägt diese Einkünfte sogar auf 11,000,000 Piaster an. Vergl. Laet Hispania, Elzevier 1629, p. 421 u. 422.

††) Joh. Hug. Linscoten's Bericht von den Finanzen im J. 1578 bei Laet Hispan. S. 408—21 berechnet die Einnahmen aus den Spanischen Besitzungen für dieses Jahr nur auf 3,750,000 Holländ. Ducaten.

für die ununterbrochenen kostbaren Kriege Philipps ausgereicht, wie ungeheuer war die Schuldenlast angewachsen, wenn gleich der frühere übermässige Zinsensatz durch das Hinzutreten der Genuesischen Bankiers und die vergrösserte Grundlage der Einkünfte der Krone, als Basis des Zinsfusses, auf 7 bis 8 Procent und seit 1576 bis auf $4\frac{1}{6}$ Procent ermässigt wurde *). Bereits im eilften Jahre seiner Regierung (1567) hatte Philipp II. eine Schuldenlast von 35,000,000 Ducaten, wovon vielleicht noch die Hälfte aus der Zeit der Regierung seines Vaters herrührte **), und am Ende seiner Regierung wurde sie von den zeitgenössischen Geschichtschreibern auf 140,000,000 Ducaten geschätzt ***).

Unter Philipp III. zeigte sich der Verfall der Spanischen Finanzen in einem noch viel grelleren Lichte, da die Kräfte des Staates überall geschwunden, der Handel auf der Pyrenäischen Halbinsel durch die übermässigen Auflagen erdrückt war, und sich zum Theil in die Hände der Gegner dieses Reichs gezogen hatte, dagegen der Wohlstand des Gewerbstandes durch den Verfall der Fabriken bei der einseitigen Speculation auf Amerikas Reichthümer nicht mehr fähig war, die früheren Einnahmen durch die Consumtionssteuern zu gewähren. Die Zinsen und die Verpflichtung zur allmähligen Abzahlung der Staatsschulden traten überall entgegen, wo angemessene Reformen oder die Rückkehr in die früheren Verhältnisse bei dem Aufhören des Niederländischen Krieges seit 1609 erwartet werden konnten. Daher wurde der Zustand des Landes für Unterthanen und Regierung schwieriger, wenn auch die Schuldenlast etwas abnahm. Höchst unzweckmässige Mittel wurden zur Steigerung der bei der natürlichen Entwickelung des inneren Verkehrs jetzt veränderten Einnahmen ergriffen. Monopole wurden für den Staat errichtet, welche den freien Umlauf des Binnenhandels und einen unbeschränkten Vertrieb der technischen Cultur hemmten: für verschiedene Handelsgegenstände, die bis dahin lebhaft im Verkehre gesucht waren, erfolgten Verbote der Ein- oder Ausfuhr, und selbst die wichtigsten Producte

---

*) Ranke a. a. O. S. 375.

**) Nach Tiepolo bei Ranke S. 346.

***) Thuani historiar. Lib. CXX. edit. Aurel. tom V. p. 790 seq. und Laet Hispan. p. 592 seq.

des Spanischen Bodens, wie z. B. Wolle und Wein wurden sogar bei der Ausfuhr ins Ausland, als wenn man in strafbarer Kurzsichtigkeit muthwillig den eigenen Handel zerstören wollte, mit unmässigen Zöllen belegt. Die Spanischen Städte mussten eigene Schulden machen, um der immer mehr steigenden Noth des Landes abzuhelfen *), und doch waren am Ende der Regierung dieses schwachen Königs bei der Willkühr des Favoriten-Regiments **) alle directen Steuern, die Alcavala, die Tercias, das Excusado, alle Zölle Jahre lang voraus verpfändet, so dass die Ausgaben für die laufenden Bedürfnisse des Staates sich in einem beständigen Deficit befanden. Dennoch waren die reinen Einnahmen aus den Amerikanischen Besitzungen für den königlichen Schatz noch immer im Zunehmen begriffen, hatten in den Jahren 1610 bis 1625 zwischen 2,500,000 und 3,500,000 Ducaten betragen, und nur im Jahre 1622 war die Spanische Silberflotte durch Sturm verunglückt ***).

Unter Philipp IV. kam man zu keinem glücklicheren Ergebnisse für die Spanischen Finanzen, die Zinsenzahlung musste sogar theilweise bei der immer mehr überhandnehmenden Geldnoth in den königlichen Cassen eingestellt werden, die Gelder, welche aus Amerika für Rechnung von Privatleuten in den Spanischen Häfen landeten, wurden mit Beschlag belegt †). Aber der Politik in den auswärtigen Verhältnissen und ihrer vielfachen Verzweigung in den Kriegshändeln der Deutschen, Niederländischen, Französischen und Italienischen Angelegenheiten wurde deshalb kein Zügel angelegt, wiewohl gerade dadurch wiederum neue Staatsschulden zu den alten zu häufen unerlasslich erschien. Dabei ging Portugal mit seinen einträglichen Colonien verloren, indem es seine alte Selbstständigkeit 1640 zurück gewann. Die Einberufung der Cortes für neue Geldbewilligungen erschien gefährlich, weil jede mehrseitige Berathung über den Staatshaushalt nur die Un-

---

*) Ranke a. a. O. I. S. 389.

**) Ueber die Verschwendung und Erpressungen des Herzogs von Lerma und seiner Anhänger vergl. Ranke I. S. 385–86.

***) Ueber die einzelnen Jahre liefert die Resultate Laet, Hispania, Elezevier 1629, pg. 422–23.

†) Borrego a. a. O. S. 12.

zufriedenheit im Lande zu mehren drohte, ohne die verlangte Hülfe herbeizuschaffen. Der König verlängerte also eigenmächtig die auf Zeit bewilligten Einnahmen, erhöhte die bestehenden directen und indirecten Auflagen und setzte noch neue ein. Nur unter solchen erzwungenen Umständen konnte es geschehen, dass nach dem Berichte des General-Intendanten der Finanzen Marquis de los Velez um das Jahr 1650, der Ertrag sämmtlicher Einkünfte Spaniens mit Einschluss des Kron-Antheils an den Bergwerken Amerikas bis zu der Summe von 36,646,437 Ducaten ausnahmsweise in einem Jahre sich erheben konnte *).

Unter Carl II. verminderten sich die Staatseinnahmen nach demselben Berichte des Marquis de los Velez bis auf 8,000,000 Ducaten **), wobei mehr als der dritte Theil auf den jährlichen Antheil der Krone an den Amerikanischen Geldsendungen gerechnet werden muss. Der Spanische Staats-Credit war gänzlich gesunken, neue Schulden wurden weniger gemacht, weil dafür die Lust fehlte, als weil der Gläubiger sich nicht fand, wenn er nicht dazu, wie der Inländer, gezwungen werden konnte: aber ein beträchtlicher Theil der alten war dabei doch allmählich abgezahlt.

Die Dynastie Bourbon brachte, ungeachtet des kostbaren, die östlichen Provinzen Spaniens stark verheerenden zwölfjährigen Erbfolgekrieges und seiner harten Nachwehen, doch in kurzer Zeit eine angemessenere Ordnung in die Verwaltung der Finanzen, und stellte das so lange entbehrte nothwendige Verhältniss zwischen den Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen wieder her, welches ohne Deficit abschliesst und jährlich einen Ueberschuss zur Tilgung älterer Schulden zurücklässt. Die Verpachtung der indirecten Steuern und Zölle, bei welcher das Land unter dem Joche geldgieriger Pächter erlag, hatte schon 1714 aufgehört, aber die eigene Verwaltung des Staates konnte anfangs nicht sogleich den gehofften Ertrag gewähren. Man kehrte 1716 noch einmal zu der Verpachtung zurück, und erst seit 1742 verblieb man für längere Zeit mit dem günstigsten Erfolge für die Staatskassen und

*) Borrego a. a. O. S. 11 u. 12.

**) Borrego S. 13.

das Volk bei der Selbstbewirthschaftung dieser Auflagen *). Das öffentliche Einkommen aus allen Verwaltungszweigen betrug im Jahre 1742 **) 211,007,590 Real. de Vellon heutiger Währung = 15,239,452 Thl., und eben so hoch dürfte etwa die durchschnittliche reine Einnahme aus den Amerikanischen Besitzungen in dieser Zeit angeschlagen werden, wiewohl wir detaillirt nicht für ein bestimmtes Jahr aus Mangel an den hier zusammengehörenden Angaben, die verschiedenen Einkünfte aus Amerika nach Abzug der bereits für die dortige Verwaltung verwandten Ausgaben berechnen können. Aber allein aus Mexico sind nach einer genauen Berechnung für den königlichen Schatz von Spanien in 118 Jahren (1690—1807)

unmittelbar	n. Madrid	767,000,000	schw.	Piast.
	n. Havaña	151,000,000	—	—
	n. Puerto Rico	44,368,000	—	—
	n. Pensacola	15,211,000	—	—
bis zum Jahre 1796	n. St. Domingo	26,000,000	—	—
— — — —	n. St. Trinidad	14,000,000	—	—
	n. d. Philippinen	23,000,000	—	—
b. zur Abtret. (1802)	n. Luisiana	12,000,000	—	—
		1,052,579,000	Piaster	

gesandt worden, also im jährlichen Durchschnitte 8,920,000 Piast. = 12,884,661 Thl., oder von den ausschliesslich nach Madrid gesandten Summen jährlich 6,500,000 Piast. = 9,888,884 Thl. Da nun das Jahr 1742 in der Mitte der Reihefolge sich befindet, und die Ausbeute der Mexicanischen Bergwerke ziemlich gleichförmig im achtzehnten Jahrhunderte zugenommen hat, so dürfte das Verhältniss erreicht sein, wenn man zwei Drittheile der gesammten Amerikanischen Einnahmen auf Mexico, und ein Drittheil auf die übrigen Spanischen Colonien dieses Erdtheils rechnet, deren Verwaltung verhältnissmässig viel mehr kostete.

Die Staatsschulden, welche Philipp V. 1746 seinem Nachfolger hinterliess, betrug 45,000,000 Piast. ***) oder 65,000,000 Thl., also nicht viel mehr als das Doppelte des Betrags der jährlichen

*) Bourgoing tabl. II. S. 4.

**) Borrego a. a. O. S. 13.

***) Bourgoing II. S. 34.

Staatseinnahmen mit Einschluss der Colonial-Revenüen. Die unter sehr zweideutiger Einsicht in den Spanischen Staatshaushalt geführte Verwaltung Ferdinands VI., unterstützt durch eine Reihefolge von Friedensjahren, gab zwar einen neuen Schwung dem Spanischen Handel, namentlich durch Ermässigung drückender Zölle, und gewährte dadurch dem gesammten Wohlstande dieses Reichs wesentliche Vortheile. Aber sämmtliche Staatsschulden der früheren Regierungen wurden unter ihm annullirt oder wenigstens vertagt, weil die einberufene Junta aus Bischöfen, Staatsbeamten und Rechtsgelehrten sich dafür entschieden hatte, dass ein König nicht gehalten sei, die Schulden seines Vorgängers zu bezahlen. Flotte und Heer blieben vernachlässigt *), um bei diesen Verwaltungszweigen zu sparen, die Verpachtung eines Theils der indirecten Auflagen und Zölle wurde 1756 an die Compagnie der Gremios zu Madrid (ob. S. 83) wieder für vortheilhaft erachtet; die Staatseinkünfte stiegen bis auf 360,538,440 Real. **) = 26,038,885 Thlr., und mit Hinzurechnung einer gleichen Summe, wie in den letzten Jahren der Regierung seines Vaters, aus den Amerikanischen Einkünften, erhalten wir einen Gesammtertrag der jährlichen Kroneinnahmen von mehr als 41,000,000 Thl. Unter solchen Umständen hinterliess Ferdinand VI. bei seinem Tode 1759 die Staatscasse mit einem Ueberschusse von 15,000,000 Piaster = 21,666,666 Thl. angefüllt, was Spanien seit länger als zwei Jahrhunderten nicht kennen gelernt hatte: Bourgoing schlägt den Schatz dieses Königs sogar auf 165,000,000 Livres oder 44,550,000 Thl. an ***). Aber es war noch eine Staatsschuld von 1,260,521,565 Real. = 91,037,609 Thl. zurückgeblieben, welche zum Theil unverzinslich nur jährlich an Zinsen 17,152,738 Real. = 1,238,811 Thl. erforderte †).

Die Verwaltung seines Bruders Carl III. nahm den gewaltthätigen Schritt gegen die Gläubiger des Spanischen Staates zurück und bezahlte mit dem vorgefundenen Schatze bis zum Jahre 1769 einen grossen Theil der Schulden Philipps V., worauf je-

---

*) Nach dem unpartheischen Zeitgenossen Bourgoing II., S. 34, wonach Borrego S. 14 zu verbessern bleibt.

**) Borrego a. a. O. S. 15.

***) Bourgoing II. S. 34 u. Borrego S. 14.

†) Borrego a. a. O. S. 35.

doch wegen neuer Finanzverlegenheiten die fernere Zahlung zum grossen Nachtheil des Spanischen Credits eingestellt wurde *). Unterdessen waren die Staatseinnahmen noch beträchtlich gestiegen, und erreichten 1776 bereits 440,000,000 Real. = 31,777,776 Thlr., da die Flotte und das Heer bei der neuen politischen Erhebung der Spanischen Macht eine ausserordentliche Vermehrung ihrer früheren Etats verlangten. Die Staatsausgaben erheischten in demselben Jahre 505,586,474 Real. = 36,514,578 Thlr., wovon das Heer zwei Fünftel und die Flotte ein Viertel allein wegnahmen **); also entstand ein Deficit von 5,000,000 Thlr., das zwar durch den Ueberschuss der reinen Einnahme aus Amerika hätte gedeckt werden können, wenn nicht der Nordamerikanische Freiheitskrieg selbst die Verwaltung der Amerikanischen Colonnie kostbarer gemacht und den Ueberschuss fast ganz für sich verzehrt hätte. Das Deficit stieg inzwischen während dieses siebenjährigen Krieges jährlich mehr, wenn gleich die Auflagen beträchtlich erhöht wurden. Es mussten daher abermals zur Deckung der Ausfälle neue Anleihen gemacht werden, weil das versuchte verführerische Mittel der Vorwegnahme der Einnahmen späterer Jahre durch Vorschüsse niemals eine wesentliche Hülfe gewähren konnte. Es wurden theils Staatspapiere au Porteur zu drei wiederholten Malen (1778, 1781, 1782) zu 500 und zu 300 Piaster, mit 4 Procent zu verzinsen, ausgegeben, für eine Gesammtsumme von 431,998,500 Real. ***) = 31,199,890 Thl., und ausserdem in grösseren Obligationen für 350,000,000 Real. = 25,277,777 Thl. angeliehen, zusammen neue Anleihen Carls III. seit 1776 = 56,477,660 Thl. Aber die Totalsumme der alten und neuen Staatsschulden stand 1787 auf 1,543,906,944 Real. †) = 111,504,387 Thl. Bei diesen Anleihen waren aber theilweise die früheren

*) Bourgoing fand (II. S. 35) denselben bei seinem ersten Aufenthalte in Spanien 1777 bereits so gesunken, dass der Staat bei fünfprocentigen Anleihen nicht über 80 Procent Realwerth erhalten konnte.

**) Bourgoing II. S. 31.

***) Bourgoing II. S. 36—42. u. Borrego, S. 35.

†) Bourgoing II. S. 33. Borrego S. 35. legt die bereits verpfändeten jährlichen Staatseinnahmen hinzu, und erhält dadurch um 1,100,000,000 Real. = 79,444,444 Thl. mehr Staatsschulden; also einen Gesammtbetrag von etwa 190,000,000 Thl.

noch übrigen Obligationen Philipps V. zum dritten Theile als baares Geld angenommen worden. Die Verzinsung dieser Staatsschulden, die verwickeltere Stellung Spaniens in den Amerikanischen Verhältnissen seit der Anerkennung der Nordamerikanischen Freistaaten, und die davon abhängige verstärktere Kriegsmacht des Heeres und der Flotte daselbst vermehrten nur noch stärker die Erhöhung der Staatsauflagen, um den Bedürfnissen zu genügen, ohne in ein neues Deficit zu verfallen. Der letzte Chef der Finanzverwaltung unter Carl III., der Staatssecretär Llerena, brachte seit 1785 allerdings die erhöhten Mittel herbei, nicht aber, wie er in dem von ihm selbst 1789 herausgegebenen Rechenschaftsberichte bemerkte, den Dank des Spanischen Volks zu erwerben, sondern ein in seinem Vaterlande gehasstes Andenken zurückzulassen. Die Gesammteinkünfte stiegen

	Realen *).		Thaler
1786 auf	615,335,147	=	44,446,403
1787 auf	616,295,657	=	44,515,817
Davon betrugen 1787 die Erhebungskosten zusammen, also nicht viel über 6⅓ Procent durchschnittlich.	40,483,248	=	2,923,793
Darunter gewährt, a) Die rentas general., unter denen hauptsächlich die Zölle aller Art begriffen sind.	159,108,175	=	11,499,333
b) Das Tabaks-Monopol, welches 4587 Personen mit einer Besoldung von 13,631,530 Real. beschäftigte u. 13,575 Kleinkrämer mit 2,416,580 Real. als einen Zehntheil ihres Verkaufs entschädigte.	129,007,414	=	9,332,616
c) Die rentas provinciales; sie wurden von den Provinzen des vormaligen Königreichs Castilien als Alcavala und Accise bezahlt, und beschäftigten mit der Erhebung 3150 Beamte, durch 9,974,085 Real. besoldet.	122,857,678	=	8,888,909
d) Die Salzsteuer mit eingezogen durch 1515 Beamte für 4,676,844 Real. Besoldung.	55,408,934	=	4,001,755

*) Aus Llerena's Bericht bei Bourgoing II. 25—33.

	Realen	Thaler
e) Die Wollesteuer mit eingezogen durch 221 Beamte, mit 635,045 Real. Besoldung.	27,449,246 =	1,982,711
f) Einnahme aus den Pulver- und Schwefel-Werken, eingebr. durch 298 Beamte mit 1,130,102 Real.	8,837,541 =	662,456
g) Einn. v. Quecksilb.	436,844 =	31,134
h) Einn. v. Spielkarten	1,072,649 =	77,467
i) rent. general. minor., welche die Amerikanischen Einnahmen und in 21 kleinern Titeln d. Beisteuern von den Kirchen- und Klöster-Gütern, die Steuersumme der in der allgemeinen Finanz-Verwaltung eximirten Provinzen Aragon, Catalonien, Balearischen Inseln, der Baskischen Provinzen, die Martiniega u. s. w. umfassen.	105,435,720 =	7,614,385

Die Staatsausgaben waren unterdessen seit 1776 noch um den vierten Theil angewachsen, indem sie von 505,586,474 Real. bis auf 685,068,068 Real. = 49,477,137 Thlr. im Jahre 1784 gestiegen waren, in den nächst folgenden Jahren aber so weit zurückgeführt wurden, dass sie durch die laufenden Staats-Einnahmen gedeckt blieben, und diese durch ausserordentliche Mittel nicht höher hinauf getrieben wurden, als die durchaus nothwendigen Staatsausgaben erheischten.

Die Regierung Carls IV. wurde, abgesehen von den bereits oben geschilderten Veränderungen in der gesammten Verwaltungspolitik des Spanischen Hofes in dieser Zeit, durch die Folgen der Französischen Revolution zu einem dreijährigen Kampfe (1793—95), und dadurch zu neuen bedeutenden financiellen Opfern genöthigt, die auf nicht weniger als 4,700,000,000 Real. = 339,444,442 Thlr. geschätzt wurden. *) Diese ausserordentlichen Ausgaben drückten um so empfindlicher, als sie eine bleibende Last für das Land wurden, da sie zum grossen Theile nur durch neue Anleihen aufgebracht werden konnten. Aber dies wurde bald darauf in einem noch höheren Grade gesteigert, als in Folge kurzsichtiger

*) Borrego a. a. O. S. 35.

oder verrätherischer Politik durch den Vertrag zu San Ildefonso mit der Französischen Republik (1796), Spaniens Kräfte dem eigenen Vortheil zuwider, im Interesse des übermächtigen Verbündeten *) schonungslos, viele Jahre hindurch mit einem neuen ausserordentlichen Staatsaufwande von 4,268,007,273 Real. = 293,805,022 Thlr. verzehrt wurden. Die neuen Anleihen **), bei welchen jedoch zugleich die Aussicht auf Bezahlung einiger Schuldposten aus der älteren Regierung gestellt wurde, begannen am 16ten Januar 1794 mit einer Summe von 10,000,000 Piaster = 14,444,444 Thlr., welche nach wenigen Monaten (8. Sept. 1794) auf 18,000,000 Piaster (360,000,000 Real.) = 26,000,000 Thlr. erhöht und mit 5 Procent verzinset wurde, und gleich bei ihrer Aufnahme einen bestimmten Tilgungsfond angewiesen erhielt. Darauf wurden nach einer Bekanntmachung vom 4ten März 1795 für 30,000,000 Piast. (600,000,000 Real.) = 43,333,332 Thlr. neue vierprocentige Vales Reales ausgegeben, und zwar 21,000,000 Piaster in Scheinen zu 150 Piaster und 9,000,000 Piaster in Scheinen zu 600 Piaster. Noch in demselben Jahre musste am 31. Juli 1795 eine neue fünfprocentige Anleihe, theils bei Holländischen, theils bei Spanischen Banquiers im Betrage von 240,000,000 Real. = 17,333,332 Thl. gemacht werden, die in zwölf Jahren zurückgezahlt werden sollte. In gleicher Art wurden nach der königlichen Verordnung vom 15. Juli 1797 wiede-

*) Borrego ebendaselbst.

**) Wir berücksichtigen bei den Angaben über diesen Theil der Spanischen Staatsschulden die Memoiren des Friedensfürsten Don Manuel Godoy (an mehreren Stellen des ersten Theils), von denen uns seit ihrem Erscheinen im J. 1835, ausser den Auszügen der beiden ersten Bände in der Minerva, März 1836 u. f. g., zwei Deutsche Übersetzungen von Dietzmann und Ungewitter bis jetzt im ersten Bande bekannt geworden sind. Wir wollen aber damit kein Urtheil über die Authencität der gesammten Memoiren garantiren, die uns in der Darstellung der Verhältnisse Spaniens zu Frankreich ganz den Charakter der jetzt gewöhnlichen zusammengestoppelten Fabrikarbeit der Pariser-Memoiren an sich zu tragen scheinen. So wichtige financielle Nachrichten aber, wie die Staatsanleihen, die überdies in ihren Hauptergebnissen so leicht zusammenzustellen waren, dürfen dagegen sicherer als unmittelbar von dem Friedensfürsten gegeben betrachtet werden. Vergleiche damit Borrego S. 35 u. 36.

rum 100,000,000 Real. = 7,222,222 Thl. unter der Verpfändung der gesammten Einnahme vom Stempelpapier auf zwölf Jahre angeliehen, und dieses Anlehn musste nach wenigen Monaten noch um 60,000,000 Real. = 4,333,333 Thl. erhöht werden. Es betrugen demnach diese Anleihen aus einem Zeitraume von vier Jahren nicht weniger als 1,360,000,000 Real. = 98,211,111 Thl., woraus denn doch nach den obigen Angaben über die Kriegskosten hervorgeht, dass das Spanische Volk in den genannten fünf Jahren (1793—97) neben den laufenden Staatsausgaben und Anleihen über 3,300,000,000 Real. = 238,333,333 Thl. ausserordentlich für die Kriegsunternehmungen und deren unmittelbare Folgen aufgebracht hat, also im jährlichen Durchschnitte gegen 48,000,000 Thl.

Die laufenden Staatseinnahmen wurden aber unter der Regierung Carls IV. geringer, statt bei den schon durch die vermehrten Staatsschulden gesteigerten Bedürfnissen in gleicher Progression zuzunehmen; denn der Handel Spaniens verlor seine frühere Ausdehnung bei den fortwährend kriegerischen Beziehungen zu Grossbritannien, so lange Spanien der Französischen Politik unbedingt folgte. Der Zufluss der reinen Einnahmen aus den Amerikanischen Besitzungen wurde mit jedem Jahre geringer und kam bisweilen in einem Jahr bis auf ein völliges Nichts herab, wenn die Spanische Silberflotte in ihrer Abfahrt Monate lang verzögert wurde, oder als eine lang erwartete Beute in die Hände der zur See übermächtigen Gegner fiel; es lässt sich daher über den Betrag derselben für einzelne Jahre kein genaues Resultat angeben, da wir oben nur das Gesammtergebniss für den Spanischen königlichen Schatz aus den Jahren 1690—807 liefern konnten. Wir dürfen aber wohl nach dieser Angabe, wenn wir den Einnahme-Titel für Madrid herausheben, ein Jahr in das andere gerechnet, aus der neunzehnjährigen Verwaltung Carls IV. kaum mehr als jährlich 6,000,000 Piaster = 8,666,666 Thlr. Zuschuss der Spanischen Staatseinnahmen aus den Amerikanischen Besitzungen berechnen. Die übrigen gewöhnlichen Einnahmen beliefen sich unter dieser Regierung im neunzehnten Jahrhunderte nach dem Frieden von Amiens auf 460,000,000 Real. = 33,222,221 Thl., also um mehr als fünf und zwanzig Procent geringer, wie in den letzten Jahren der Regierung seines Vorgängers.

Sie bestanden 1803 in

	Realen		Thaler
1. Rentas generales mit Inbegriff der Zölle.	87,207,775	=	6,092,783
2. Regalien u. Monopole an Tabaks-, Salz-, Stempel-Gefällen u. s. w.	143,115,880	=	10,414,145
3. Rentas provinciales, wie sie unter Carl III. angegeben sind. . . .	140,093,295	=	10,147,653
4. Die Tercias und der Excusado, oder die Abgaben von allen Kirchenzehnten u. kirchlichen Gütern.	38,604,658	=	2,845,552
5. Die Proprios y Arbitrios, als Abgaben von zwei Procenten der Producte (oder gleichgeschätzt in Geld) von mehrern früher wüst gelegenen Ländereien	12,723,829	=	918,841
6. Die Maestrazgos, die durch die früheren Verkäufe jetzt sehr geschwundenen Einkünfte aus den Grossmeisterthümern der Orden. . .	1,484,429	=	107,136
7. Die in Catalonien, Aragon, Valencia und den Balearen erhobenen besonderen Abgaben.	33,861,569	=	2,489,554
8. Die Lotterie.	2,724,393	=	196,762
	459,813,826 *)	=	33,212,428

Die gesammten Staatsausgaben überstiegen aber in diesen Zeiten das Doppelte und Dreifache der gewöhnlichen Staatseinnahmen, und waren das Jahr vor der Abdankung Carls IV. (1807) bis auf 2,729,799,168 Real.**) = 197,162,159 Thl. gekommen, während die Einnahmen in diesen Jahren durch die äussersten Mittel die Summe von 550,697,975 Real. = 39,772,358 Thl. erreicht hatten. Zu diesen äussersten Mitteln hatte auch die Beschlagnahme der liegenden Besitzungen der Hospitäler und frommen Stiftungen gehört, welche ungefähr zu dem Betrage von 1,900,000,000 Real. = 137,222,222 Thl. unter dem Vorwande einen Theil der

*) Borrego a. a. O. S. 21.

**) Borrego S. 23.

vorhandenen Staatsschulden zu tilgen, für Rechnung der Staatscasse verwerthet waren, indem diese selbst den ihres Vermögens beraubten Stiftungen 3 Procent Zinsen nach der Abschätzung der Güter zu zahlen sich verpflichtet hatte *). Nächstdem waren die Grundlags-Capitalien der von Carl III. zu Madrid gestifteten königlichen Bank San Carlos, der Handels-Compagnie der Philippinen-Inselgruppe und der angesehenen Handelsgeschäften der Gremios daselbst in einem Betrage von 420,000,000 Real. = 30,333,33? Thl. gleichfalls für Rechnung des Staates verwandt, und gehören noch gegenwärtig zu der activen Staatsschuld Spaniens. Durch alle diese unglücklichen financiellen Operationen war der Totalbetrag der Spanischen verzinsbaren Staatsschuld beim Einbruch des Französischen Heeres in Spanien, wie er von dem Datum des 18. März 1808 nach officiellen Angaben aufgenommen, und nachmals später bei der Feststellung der Staatsschuld durch das Decret der Cortes vom 9ten Novbr. 1820 bekannt gemacht wurde, auf 6,876,396,675 Real. = 496,628,643 Thl. aufgeschwollen, und erforderte einen jährlichen Zinsenbetrag von 250,909,952 Real. = 18,121,274 Thl., oder über die Hälfte (fast ⅗) der gewöhnlichen laufenden Staatseinnahmen für sich allein, wie aus nachfolgender Uebersicht **) sich ergiebt:

	Capitalbetrag.	Zinsen.
1. Juros, s ob. S. 190	1,260,521,565 Real.	17,152,733 Real
2. Von Gemeinden abgekaufte Staatslasten	87,198,419 —	6,000,000 —
3. Entschädigung für verschiedene den Kroneinkünften einverleibte Aemter . .	250,000,000 —	6,608,327 —
4. Schulden Philipps V. u. die unter Ferdinand VI. ausgegebenen neuen Renten . .	180,223,602 —	2,750,311 —
5. Vales reales unter Carl III. und Carl IV.	1,889,857,152 —	75,331,000 —
6. Dotation des Infanten Don Pedro, des Neffen Carls IV.,		

*) Borrego S. 36.

**) Sie befindet sich bei Borrego S. 44—45.

	Capitalbetrag.	Zinsen.
des Sohns seines Bruders, des Infanten Gabriel	30,000,000 —	937,500 —
7. Die vom Staate verkauften Grundbesitzungen der Hospitäler und frommen Stiftungen unter Carl IV.	1,853,476,402 —	50,131,056 —
8. Holländische Anleihen .	431,750,000 —	17,144,000 —
9. Anleihen zu Paris und in Spanien selbst in den Jahren 1781—1805 gemacht . .	252,000,000 —	25,661,768 —
10. Deposita von Provincial-Staatscassen, die der Staat verbrauchte	83,000,000 —	1,200,000 —
11. Anleihe, auf die Einkünfte von den geistl. Gütern u. die Kirchenzehnten gemacht	30,537,085 —	916,128 —
12. Anleihe, auf die Einkünfte aus den Tabaksgefällen contrahirt	31,224,000 —	6,024,701 —
13. Anleihe für verschiedene Hofbauten (Escurial) . .	300,000 —	10,246 —
14. Bürgschaftsleistungen .	3,703,172 —	111,095 —
15. Erlöschende Renten . .	166,822,618 —	13,777,674 —
16. Perpetuelle Renten . .	91,000,000 —	2,750,311 —
17. Schuldforderung der Gesellschaft der Gremios zu Madrid	108,216,456 —	4,892,834 —
18. Schuldforderung der Compagnie der Philippinen .	43,726,912 —	2,186,312 —
19. Schuldforderung der kgl. Bank San-Carlos zu Madrid	262,622,717 —	13,131,335 —
20. Anleihe für den Canal von Tauste	21,167,828 —	846,713 —
21. Rückständige Gehalte von den Beamten beim Heere	66,717,627 —	3,335,881 —
Summe.	6,680,877,808 —	250,909,952 —
22. Dazu veräusserte Alcavalas	195,518,867 —	—
Hauptsumme	6,876,396,675 Real.	

Während der Verwaltung des Königs Joseph Napoleon kann bei dem damaligen politischen Zustande Spaniens eine geordnete Finanzwirthschaft nicht ohne Unbilligkeit erwartet werden. Man begann aber consequent damit, das Französische Verwaltungssystems einzuführen, welches unter Napoleon stets von dem Hauptgesichtspunkte ausging, die nothwendigen laufenden Staatsausgaben durch Steigerung der Einnahmen zu decken, und soviel als möglich jeder neuen Anleihe sich zu enthalten. Es wurden daher ernste Anstalten unternommen, die übermässige Staatsschuld in rascherer Folge zu vermindern, und dazu einen grossen Theil der eingezogenen Kloster- und Kirchengüter zu verwenden, die nach Französischer Weise für National-Eigenthum erklärt waren. Diese wurden mit dem 1. Januar 1810 zum Kauf gestellt und erhielten einen Schätzungswerth von 9,656,147,400 Realen = 697,388,423 Thl. Der Verkauf wurde auch theilweise ausgeführt, indem damit gleichzeitig die Einziehung eines Theils der Vales reales verknüpft wurde. Es wurden bereits am 7. Januar 1810 für 24,721,020 Real., am 6. Februar für 14,284,007 Real., am 5. März für 5,359,638 Real., am 7. Mai 1810 für 4,834,974 Real. durch den Verkauf der Nationalgüter eingelöste Vales reales verbrannt: also überhaupt in diesen 5 Monaten gegen 50,000,000 Real., oder 3,611,110 Thl. Aber die Ausdehnung des Spanisch-Französisch-Englischen Krieges stellte den Verkauf der Nationalgüter bald ein, weil die Sicherheit der Käufer zu bloss gestellt zu sein erschien, und noch früher wurde die Einnahme für die fast zum Spottpreise verkauften Güter zu den mit jedem Monate gesteigerten Kriegskosten benutzt, und demnach jede fernere Einlösung von Vales reales durch dieselben ausgesetzt. Die unglückliche Verheerung Spaniens in allen Landschaften durch den mehrjährigen blutigen Krieg schwächte die financiellen Verhältnisse in jedem Verwaltungszweige, die financiellen Maassregeln der Cortes in Cadiz seit 1811 konnten daher nur ihre Wirksamkeit auf dem Papiere äussern. Man fühlte indess jetzt in einem noch höheren Grade das Bedürfniss nach einer regelmässigen Anordnung des Staatshaushaltes und einem angemessenen Verhältnisse zwischen den Staatsausgaben und Staatseinnahmen, aber man beherrschte nicht die Mittel, eine solche Ordnung in den Finanzen herzustellen.

Die Wiederkehr Ferdinands VII. auf den Spanischen Thron brachte zugleich auch für Spanien die Vortheile des allgemeinen

Europäischen Friedens mit. Der Welthandel war wieder in seinem Umfange freigegeben, aber da erfuhr Spanien die seinen verwickelten inneren Verhältnissen besonders empfindliche Einbusse des grössten Theils seiner Amerikanischen Besitzungen, weil Spanien sich noch nicht dem Gedanken hingeben konnte, eine grössere Macht in einem geordneten Staate vom mässigem Umfange ohne unermessliche Colonien zu besitzen, als machtloser Herr derselben zu heissen, und dabei die eigene Kraft des Mutterstaates zu verlieren. Aber diesem Staate wurde sogar mit dem gänzlichen Verluste der Colonien auf dem Festlande Amerikas gedroht, wenn nicht regelmässige Expeditionen das Ansehen der Spanischen Krone und der damaligen Verfassungs- und Verwaltungsnormen dort neu begründeten. Doch dieses auszuführen, erforderte bedeutsame Finanzoperationen, weil nun die Zuschüsse aus Amerika fehlten, Amerika selbst Geld verlangte, und Spaniens Haushalt nicht einmal den Bedürfnissen seiner Staaten in Europa zu genügen vermochte. Denn im dritten Jahre nach der Rückkehr Ferdinands VII. (1816), konnten doch selbst bei dem neu belebten Spanischen Handel und dem damals besonders regen Verkehr dieses Landes mit Grossbritannien, Frankreich und den Niederlanden, die gesammten Staatseinnahmen nur einen Ertrag gewähren von

	Realen *).		Thaler.
	595,783,540	=	43,028,844
u. zwar 1. Die Rentas generales mit Inbegriff der Gränz- u. (der für die Landesindustrie so nachtheiligen) Woll-Zölle.	136,000,000	=	9,833,324
2. Die Rentas provinciales aus den Provinzen des Reichs Castiljen.	142,000,000	=	10,266,656
3. Die Abgaben der Provinzen des Reichs Aragon.	45,500,000	=	3,286,110
4. Die Tabak-, Salz- u. Stempelgefälle.	172,000,000	=	12,433,322
5. Die Lotteriegefälle. . . .	12,707,820	=	917,785
6. Die Einkünfte von d. Zehnten, die Cruzada (ob. S. 188) und Subsidien der Geistlichkeit.	75,500,000	=	5,452,776

*) Borrego a. a. O. S. 21.

	Realen.	Thaler.
7. Die Maestrazgos oder Einkünfte aus den Grossmeisterthümern der Spanischen Ritterorden.	4,402,504 =	317,957
8. Verschiedene kleinere Einn.	7,673,216 =	520,914
Summe	595,783,540 =	43,028,844
Davon betrugen bei der unzweckmässigsten Erhebung dieser Einnahmen die Einziehungskosten selbst über 30 Procent, nemlich	187,099,603 =	13,523,648
Es blieben für alle übrigen Verwaltungszweige nur eine reine Einnahme von	408,683,937 =	29,505,196

Dieser Betrag der Staatseinnahmen reichte aber kaum zur Hälfte hin, auch bei einer sehr grossen Beschränkung der Heeresmacht und Flotte, den damaligen Bedarf des Staates zu befriedigen, sobald man nicht jede Expedition nach dem Spanischen Amerika aufgeben wollte, und zugleich den Zinsfuss der ungeheueren Staatsschuld bedeutend ermässigen konnte. Es musste demgemäss das jährliche Deficit von mehr als 400,000,000 Real. (28,889,000 Thl.) durch neue Anleihen gedeckt werden, die zu den unvortheilhaftesten Bedingungen gemacht wurden; es kamen in den sechs Jahren 1814—19 gegen 2,000,000,000 Real. (144,500,000 Thl.) neue verzinsbare Schulden hinzu, ohne dabei alle Rückstände in den einzelnen Verwaltungszweigen, die sich mit jedem Jahre mehr häuften, mit eingerechnet zu haben. Unter solchen financiellen Bedrängnissen und bei dem gänzlichen Misscredite des Staates ereignete sich 1820 die neue Umwälzung der politischen Verhältnisse Spaniens, die mit der Annahme der Verfassung der Cortes vom Jahre 1812 endigte. Die alsbald in Madrid versammelten Cortes wurden wohl leicht in entschiedener Majorität von der Ueberzeugung ergriffen, dass ohne eine radicale Abhülfe der schwebenden Finanz-Verwirrung, und ohne eine gänzliche Umgestaltung der Verwaltung des Staatshaushaltes bis auf ihre Quellen und deren Benutzung, Spanien mit dem Verluste aller politischen Achtung bei den Völkern Europas und Amerikas seinem unvermeidlichen Sturze entgegen geführt wurde. Der Wille zu Reformen war gut, die Ueberzeugung völlig sachgemäss, aber die Ausführung des

Unternehmens wurde in vielen Stücken übereilt und verfehlte darum ihren Zweck.

Nach vielfachen stürmischen Verhandlungen wurden sämmtliche von den früheren Regierungen contrahirten Schulden, so wie alle übrigen eingegangenen Geldverpflichtungen derselben, rückständige Zinsen, rückständige Besoldungen, unbezahlte Liquidationen durch das Decret vom 15. December 1820 für Nationalschuld erklärt und unter den Schutz der Nationalehre gestellt *). Sie belief sich im Gesammtbetrage auf 14,020,572,391 Real. = 1,012,596,893 Thl., wovon die wirklichen Anleihen, unter wie vielfacher Gestalt sie auch gemacht worden waren, für verzinsbar, die rückständigen Zinsen aber und alle übrigen nicht auf Zinsen stipulirte Verpflichtungen des Staates für unverzinsbare Staatsschulden erklärt wurden. Jene verzinsbaren machten um ein Weniges die grössere Hälfte mit 7,205,792,028 Real. = 520,418,310 Thl. aus; diese unverzinsbaren betrugen 6,814,780,363 Real. = 492,178,583 Thl. Die Tilgung dieser Nationalschuld sollte sobald als möglich erfolgen und dafür die Verkaufung der Nationalgüter (Kirchen-Klöster-G, wüst gelegene Staats-Ländereien u. dgl) benützt werden. Die Staatsgläubiger der verzinsbaren Schulden erhielten die Wahl, ob sie ihre Schuldforderungen in das grosse Schuldbuch eintragen lassen wollten, das jetzt nur auf consolidirte Staats-Einnahmen angelegt werden sollte, oder ob sie ihre Schuldobligationen in Zahlung statt für die auf Rechnung des Tilgungsfonds zum Kauf zu stellenden National-güter zu einem bestimmten Quantum anzugeben wünschten: dies letztere wurde auch den Inhabern der unverzinsbaren Obligationen jedoch nach einem gewissen Procentabschlage des Nominal-Capitals anheim gestellt. Auf solche Weise hoffte die neue Regierung in den Jahren 1821 und 1822 von dem grössten Theile der früheren Schulden und Verpflichtungen sich zu befreien, und vermochte nun die laufenden Einnahmen fast ausschliesslich für die übrigen Zweige der Staatsverwaltung zu benutzen. Gleichzeitig wurden aber mehrere wesentliche Reformen in der Verwaltung der directen und indirecten Auflagen, sowie in der Gleichstellung der verschiedenen Provinzen von den Cortes veranlasst. Die indi-

*) Borrego a. a. O. S. 17, 33, 53. Vergl. D. José Canga-Arguelles, memoria sobre el credito publico, Madrid 1820, 8vo. —

recten Auflagen, welche namentlich die ärmeren Classen belasteten, wurden durch Einfuhrzölle ersetzt; die Ausfuhrzölle dagegen fast sämmtlich und besonders alle Abgaben von der rohen Wolle für die gewöhnlichen Zeiten aufgehoben. Der auf ein Zwanzigtheil der rohen Producte des Ackerbaus herabgesetzte kirchliche Zehnte wurde zur freien Benutzung der Geistlichkeit gegen eine geringere feste Abgabe vollständig zurückgegeben, während vorher von der Regierung dreissig bis sechszig Procente und zuletzt volle zwei Drittheile desselben bezogen worden waren *). Dass solche tief in das ganze bürgerliche Leben des Volks eingreifende Reformen eine Zeit ruhiger Ausführung und mehrjähriger Erfahrung bei ihrer Erhebung und Verwaltung verlangen, um die von ihnen gehegten Erwartungen zu erfüllen, liegt klar am Tage. Können wir daher keineswegs alle Maassregeln der Cortes in Schutz nehmen, und am wenigsten die ihrer Stellung zum Könige, sowie ihrer allgemeinen inneren Politik und Vertheidigung des Staates, so bleibt es doch unangefochten, dass sie einen richtigeren Weg für die Finanzverwaltung einschlugen, welcher auch schon im zweiten Jahre einen günstigeren Erfolg zeigte, wie wir dies aus nachstehender Uebersicht der Einnahmen der Jahre 1821 und 1822, die uns zugleich die Abänderungen in den Steuern übersehen lassen, entnehmen können.

Im Budget des Jahres 1821 betrugen

	Realen.		Thaler.
1. Die Rentas generales.	125,000,000	=	9,417,777
2. Die Rentas provinciales. . . .	27,000,000	=	1,950,000
3. Tabaks-, Salz- und Stempelgefälle	86,000,000	=	5,821,109
4. Die Lotterie.	10,000,000	=	722,222
5. Die Post-Einnahmen.	10,000,000	=	722,222
6. Die Zölle.	80,000,000	=	5,777,780
7. Einnahme von den Zehnten und Subsidien der Geistlichkeit . .	45,000,000	=	3,249,999
8. Anweisung auf die Bisthümer . .	8,000,000	=	577,778
9. Cruzada y indulto quadragesimo (Fasten-Erlass).	17,500,000	=	1,263,889
10. Verschiedene geringere Einkünfte.	7,500,000	=	541,667
Summe	416,000,000	=	30,044,443

*) Borrego a. a. O. S. 19.

**) Borrego S. 22.

Für das Jahr 1822 war das Einnahme-Budget, bekannt gemacht am 1. Juli dieses Jahres, indem das neue Rechnungsjahr der Staatsverwaltung erst mit diesem Tage beginnen sollte, schon um mehr als 20 Procent gesteigert, während einige verjährte Einnahmen völlig aufgegeben oder doch beträchtlich ermässigt waren. Die rentas generales waren jetzt in drei Hauptsteuern aufgelöst, in eine Grundsteuer, eine Consumtionssteuer und eine Häusersteuer. Eine Patentsteuer und Abgaben des höheren Adels waren hinzugetreten, und auch die übrig gebliebenen Westindischen Colonien waren zu einer mässigen Subsidie herbei gezogen, wenn gleich die geringen Reste der noch im Streite begriffenen Besitzungen auf dem Amerikanischen Festlande jetzt bei jeder Art der Besteuerung für die Spanischen Staatscassen frei ausgehen mussten. Die Gesammtsumme betrug 532,800,000 Real. *) = 38,479,999 Thl., und zwar

	Realen.		Thaler.
1. Grundsteuer.	150,000,000	=	10,833,333
2. Consumtionssteuer.	100,000,000	=	7,222,222
3. Zölle.	60,000,000	=	4,333,332
4. Tabak-, Salz- und Stempelgefälle **).	109,300,000	=	7,893,892
5. Häusersteuer.	20,000,000	=	1,444,444
6. Patentsteuer.	25,000,000	=	1,805,555
7. Lanzas oder Abgabe des hohen Adels.	8,000,000	=	577,778
8. Abgaben der Geistlichkeit.	10,000,000	=	722,222
9. Cruzada u. Dispensationsgelder.	12,000,000	=	866,667
10. Posten.	10,000,000	=	722,222
11. Lotterie.	14,000,000	=	1,011,110
12. Subsidien der Colonien.	10,000,000	=	722,222
13. Verschiedene kleinere Einkünfte	4,500,000	=	324,999
Summe	532,800,000	=	38,479,999

Dagegen verlangten die Staatsausgaben ***) für dasselbe Rech-

*) Borrego a. a. O. S. 22 u. Preuss. Staatszeitg. J. 1822 nr. 100.

**) Das Salzmonopol allein war auf 14,000,000 Real. = 1,011,110 Thl., die Stempel von Schriften und Wechseln auf 30,000,000 Real. = 2,166,666 Thl. veranschlagt.

***) Preuss. Staatszeitg. a. a. O. nr. 100.

nungsjahr die Gesammtsumme von 664,813,324 Real. = 48,014,292 Thl. und zwar

	Realen.	Thaler.
1. für das königliche Haus. . . .	45,212,000 =	3,265,343
2. für die Sitzungen der Cortes. . .	5,522,365 =	398,837
3. für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	5,760,917 =	416,071
4. für das Ministerium der inneren Angelegenheiten.	32,448,028 =	2,343,467
5. für d. Ministerium der Rechtspflege und Gnaden-Sachen.	16,897,900 =	1,220,440
6. für das Ministerium der Finanzen	148,894,075 =	10,753,460
7. für das Ministerium des Krieges.	328,633,983 =	23,734,675
8. für das Ministerium der Marine. .	80,502,590 =	5,814,036
9. für die Verwaltung der Colonien. .	941,466 =	67,963
Summe.	664,813,324 =	48,014,292

Es blieb also ein Deficit von 132,013,324 Real. = 9,544,199 Thl., welches noch fünf und zwanzig Procente der ganzen Jahreseinnahme betrug, und durch die neue Art von Anleihen auf das grosse Schuldbuch mit consolidirten Zinsen herbeigeschafft werden musste. Es waren aber schon vorher zur Deckung des Deficits für das Jahr 1820 bei dem Hause Lafitte zu Paris eine Anleihe von 256,800,000 Real. = 18,546,666 Thl. gemacht, und dabei an Prämien 43,200,000 Real. = 3,120,000 Thl. bewilligt worden *). Ausserdem war man für das Deficit des Jahres 1821 bei dem Spanischen Handelsstande auf eine neue Anleihe von 72,397,500 Real. = 5,228,707 Thl. eingegangen. Für das Jahr 1822 wurden ferner der Regierung zur Verfügung 102,013,324 Real. = 7,367,628 Thl. an Inscriptionen auf das grosse Buch gestellt **), um die ordentlichen Staatsausgaben zu decken. Diese reichten aber nicht aus, und es wurde nun eine sogenannte National-Anleihe beschlossen, deren Unterhandlung zwar in Spanien angefangen, aber im Auslande beendigt wurde. Diese brachte unter sehr

*) Borrego a. a. O. S. 37.

**) Preuss. Staatszeitung, Aug. 1822 nr. 100 in dem daselbst bekannt gemachten Budget des Spanischen Staates.

unvortheilhaften Bedingungen nicht funfzig Procente des Nominal-Capitals in die Staatscassen, indem sie überhaupt auf 140,000,000 Real. = 10,111,110 Thl. ausgestellt wurde. Ein noch schlechteres Loos traf die Anleihen des nächsten Jahres, weil die Unternehmung der Franzosen zum Umsturz der Verfassung der Cortes die ganze Lage Spaniens sehr gefährlich stellte, und der unterhandelnden Regierung im Auslande die kostspieligsten Bedingungen abnöthigte. Ueberdies waren die Staatseinnahmen bei dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1823 in einem grossen Theile Spaniens, namentlich in den nordöstlichen Landschaften, sogleich unterbrochen, es mussten daher auch die nothwendigen Kriegsbedürfnisse nur durch Anleihen herbeigeschafft werden. Gegen 400,000,000 Real. *) = 28,888,888 Thl. neue Anleihen wurden noch in den neun Monaten der Cortes-Regierung im Jahre 1823 unterhandelt, wenn gleich nicht der dritte Theil dieser Geldsummen baar eingenommen und für die Staatsverwaltung verwandt wurden. Demnach betrugen die dreijährigen Cortes-Anleihen die ausserordentliche Summe von 1,014,410,824 Real. = 73,262,999 Thl. Da aber die ältere Staatsschuld auf die oben angeführte Weise nicht gänzlich, sondern etwa nur zu zwei Drittheilen getilgt war, so blieb überhaupt bei der zweiten Restauration der absoluten Herrschaft unter Ferdinand VII. eine Gesammtsumme der Staatsschuld zurück von

	Realen.		Thaler.
1. verzinslichen Obligationen.	4,495,820,486	=	324,698,144
2. unverzinslich. Staatspapieren.	2,602,829,052	=	187,982,100
zusammen	7,098,649,538	=	512,680,244

Diese wurde zwar in ihrem ganzen Umfange von Ferdinand VII. nicht anerkannt, da die neue Spanische Regierung sich von allen Handlungen der Cortes lossagte, also auch von den durch dieselben contrahirten neuen Anleihen. Aber damit wurde auch die Tilgung der älteren Obligationen, welche durch die Cortes theilweise vermittelst des Verkaufs der Nationalgüter ausgeführt war, wieder in Zweifel gestellt, und eine neue grosse Verpflichtung für die gänzlich erschöpften Spanischen Staats-Cassen war in der Erhaltung des für die innere Ruhe des Landes zurückgebliebenen

*) Borrego a. a. O. S. 37.

Französischen Heeres entstanden. Die laufenden Staatseinnahmen sanken bei den vorliegenden politischen Zuständen in sich zusammen, der Staats-Credit war durch die neuen Operationen und ihre Vernichtung von Seiten der wiederhergestellten Regierung völlig verloren, und doch konnten allein neue Anleihen dem schiffbrüchigen Staate die Mittel gewähren, um die jährlich sich mehrenden Verpflichtungen für den Augenblick einigermaassen zu befriedigen. Man sorgte also seit dieser Zeit nur für die Sicherstellung der Zinsen der neuen Anleihen, und die Creirung eines Tilgungsfonds für dieselben, ohne welchen keine neue Anleihe vorzuschlagen war.

Auf solche Weise wurden die Anleihen bei dem Hause Guebhard zu Paris seit 1823 in dem Betrage von 334,000,000 Real. = 24,122,220 Thl. zu 5 Proc. Zinsen mit 60 Proc. Geld, also mit 40 Proc. Disconto realisirt. Diese Anleihe bestand *) aus 83,500 Obligat. zu 4,000 Real. = 289 Thl., welche hauptsächlich auf den Französischen und Niederländischen Geldmärkten abgesetzt wurden, und von da ihren berüchtigten Umlauf durch den grössten Theil von Mittel-Europa machten. Die vollständige Rückzahlung dieser Schuld sollte innerhalb zwanzig Jahre von 1825 ab erfolgen, und in der That waren auch in den ersten 6 Jahren bis zum 31. Decbr. 1830 22,933 Obligationen zurückbezahlt, so dass demnach von dieser Anleihe nur 60,567 Obligationen im Umlauf blieben, ehe die neuen Unruhen in Spanien, in Folge der Juli-Revolution und der politischen Bewegungen Portugals, entstanden.

Doch schon im Jahre darauf wurden nach dem Decrete vom 8ten März 1824 wiederum 800,000,000 Real. = 57,777,778 Thl. perpetuirliche Renten, in das grosse Schuldbuch eingetragen zu 4 Procent Zinsen, nach und nach ausgegeben. Dazu kamen die Entschädigungs-Ansprüche des Französischen Hofes für die Expedition des Jahres 1823, welche auf 400,000,000 Real. = 28,888,888 Thl. sich beliefen, aber dann auf 320,000,000 Real. ermässigt sind, und eine ähnliche Forderung von Seiten des Englischen Hofes, gleichfalls für Enstchädigung der von diesem Staate der Spanischen Krone gebrachten Opfern, die auf

*) Vallon, Uebersicht sämmtlicher Europäischen Staatspapiere, Leipzig 1831, S. 125—26.

60,000,000 Real. = 4,333,333 Thl. abschloss. Die Budgets für die laufenden Jahres-Einnahmen und Ausgaben sind in den letzten Jahren Ferdinands VII. nicht regelmässig bekannt gemacht worden; für das Jahr 1826 wurden die Einnahmen auf 450,000,000 Real. = 32,250,000 Thl. angegeben *). Im Jahre 1829 waren die Einnahmen wiederum um 18 Procent gestiegen, bis auf 550,000,000 Real. = 32,722,224 Thl. Darunter waren die Zölle die bedeutendsten Einnahmen, gegen ⅓ des ganzen Betrags; sie betrugen 168,000,000 Real. = 12,183,333 Thl., die Stempelgefälle 14,000,000 Real., die Tabaksgefälle 61,000,000 Real. = 4,405,555 Thl., das Salzmonopol war auf 40,000,000 Real. = 2,888,888 Thl. gestiegen. Dagegen betrugen die Ausgaben gegen 600,000,000 Real. = 43,333,333 Thl.; es war also abermals ein Deficit von beinahe 4,000,000 Thl., das jedoch jährlich am Ende des Rechnungsjahres noch höher abschloss, weil die laufenden Einnahmen zu unregelmässig einkamen und theilweise ganz ausblieben. Daher bestand das bleibende Unglück für die Spanische Staatsverwaltung in den Rückständen der Besoldung aller Verwaltungszweige, weil vor den inneren Staatsbedürfnissen zuerst die Zinsen der ausländischen neuen Anleihen unter allen Umständen gedeckt werden mussten, und auch der Tilgungsfonds derselben seine unerlässlichen Einnahmen forderte. Daher rührte aber auch die Anarchie im Inneren Spaniens und der Verlust aller Achtung für die Regierung im Lande selbst, wodurch der Zustand des ganzen Staates sehr bedroht wurde, wenn irgend eine Veranlassung die Flamme des Bürgerkrieges anfachte. Denn die Regierung selbst besass keine hinlänglichen Mittel mehr, eine Zwangsgewalt für die Wiederherstellung ihres Ansehens zu erlangen, und auf Unterstützung der benachbarten Mächte zu Lande und zur See konnte sie um so weniger rechnen, als diese, bei der gänzlichen Umgestaltung der politischen Verhältnisse in ihrem eigenen Schosse nach dem Jahre 1830, einer ganz entgegengesetzten Verwaltungspolitik huldigten.

Dazu kam die veränderte Stellung des Königs selbst gegen die Apostolische Parthei seit seiner vierten Verheirathung, welche nach der davon abhängigen Veränderung der Bourbonischen Erbfolgeordnung und noch mehr nach der Niederkunft der Königin Christina mit der thronberechtigten Princessin Isabella in ent-

*) Borrego a. a. O. S. 22.

schiedeneren Aeusserungen sich aussprach. Eine Vergrösserung der stehenden Heeresmacht erschien durchaus erforderlich, aber auch nicht minder eine Annäherung an die zunächst stehenden Mächte Europas. Dies verlangte inzwischen zugleich mittelbar eine Berücksichtigung des Interesses der Unterthanen dieser Mächte, die namentlich bei den früheren Spanischen Anleihen und besonders bei den durch die Cortes gemachten sehr betheiligt waren. Die Maassregeln des Finanzministers Ballesteros, welche die königlichen Decrete vom Januar und März 1830 veranlassten, hatten nur den früheren Anleihen, welche im Auslande nicht von den Cortes gemacht, aber bis dahin gleichfalls von der Spanischen Regierung nicht berücksichtigt worden waren, wie die Niederländische 1807 beim Hause Hope gemachte, theilweise Realisirung zugesichert. Unterdessen hatte das Budget der Staatsausgaben des Jahres 1830, bekannt gemacht im Jan. desselben Jahres *), im Gesammtbetrage von 592,756,088 Real. = 42,810,167 Thl., fast ¼ für die Zinsen und den Tilgungsfond mit 172,978,826 Real. = 12,492,912 Thl. und die Hälfte für das Landheer und die Flotte ausgesetzt, für jenes 253,084,810 Real. = 18,278,346 Thl., für diese 41,200,000 Real. = 2,975,555 Thl. Die Erhebung der Staatseinkünfte hatte gegen 8 Proc. ($\frac{1}{12}$ des Betrags) nur verlangt, durch das Ministerium der Finanzen 46,207,710 Real. = 3,337,154 Thl., die Unterhaltung des königlichen Hauses gegen $\frac{1}{11}$ des Gesammtbetrags mit 53,429,500 Real. = 3.858,798 Thl. — Das Ausgabe-Budget des nächsten Jahres (1831) war auf 599,033,274 Real. = 43,328,497 Thl. gestiegen, aber dieser geringe Zuschuss war nur durch die oben angeführten Verordnungen des Ballesteros für die Zinsen und den Tilgungsfond (177,359,422 Real. = 12,809,292 Thl.) bewirkt worden, während die anderen Titel fast unverändert geblieben waren. Die Schwierigkeit der Anerkennung der Cortes-Anleihen lag demnach auch in dem Unvermögen des Spanischen Staatseinkommens, das bei dem gehemmten inneren Verkehr schon übermässig angestrengt war. Dennoch verlangte es die öffentliche Meinung, die mit jedem Jahre unter den vorliegenden politischen Verwickelungen mehr Raum in Spanien gewann, und es für Ehrensache ansah, dass Spanien, da es in seinem Nationalvermögen genügende Mittel dazu besässe **), auch alle im Namen

---

*) In der Gaceta de Madrid vom 26. Jan. 1830.

**) Vergl. darüber Borrego's Ansichten (S. 52—64, S. 78—85,

des Volks geforderten und eingegangenen Verpflichtungen erfülle. Aber die Vermittelung dieses Zwiespaltes der Ansichten über die Spanischen Staatsschulden, der inzwischen am bequemsten für die verderbliche Speculation auf Zeitlieferung von Staatspapieren auf den Europäischen Geldmärkten benutzt werden konnte, und vielfaches Unglück veranlasste, war nicht mehr der Regierung des Königs Ferdinand VII. vorbehalten: sie erfolgte erst unter der Königin Christina durch das von der Kammer der Procuradoren angenommene Finanzgesetz vom 2. October 1834 *), welches durch eine königliche Verordnung vom 16. November 1834 bekannt gemacht wurde.

Nach demselben werden alle im Auslande gemachten Anleihen, namentlich auch die unmittelbar vor und nach dem Jahre 1822 eingegangenen, mit Ausnahme der Guebhardischen, als Staatsschulden der Spanischen Krone anerkannt. Diese werden demnächst in active (verzinsbare) und passive (unverzinsbare) getheilt, so dass bei der neuen Umschreibung in einem bestimmten Verhältnisse der einzelnen Obligationen zu jenen activen zwei Drittheile, zu diesen passiven ein Drittheil des Gesammtertrags zu rechnen sind. Darauf werden neue fünfprocentige Fonds mit consolidirten Zinsen creirt, um durch diese die active Staatsschuld zu präsentiren: es soll aber in Jahresfrist der Gesammtbetrag der activen Schuld, welche ausserdem sämmtliche neue Anleihen umfasst, die mit Einstimmung der seit dem Tode Ferdinands versammelten Cortes abgeschlossen sind oder noch contrahirt werden, in diese neuen Staatspapiere umgewandelt werden, jedoch nicht nach dem Verhältnisse des Nominalwerths der Obligationen, sondern nach dem der darin zugesagten Zinsen. Ein Theil der passiven Schuld, welcher aus den rückständigen Zinsen der alten Anleihen besteht, soll vom 1. Januar 1838 ab im Verlauf von zwölf nach einander folgenden Jahren gleichfalls in active

---

S. 112—23), als Repräsentanten der Spanischen Liberalen, der aber gerade hier am wenigsten befriedigt und seine Rechnungen offenbar übertreibt.

*) Der Abdruck des angenommenen Gesetzentwurfes befindet sich in der Preuss. Staatszeitg. Oct. 1834, nr. 291 und der des sanctionirten Gesetzes eben daselbst Dec. 1834, nr. 343.

Schuld-Obligationen umgeschrieben werden *). Zur jährlichen Einnahme des Tilgungsfonds wurde vorläufig ein halb Procent des ganzen Betrags der neu creirten fünfprocentigen Fonds ausgesetzt, doch ist derselbe nur zur activen Schuld zu verwenden. Erst wenn eine bestimmte noch durch eine spätere Verordnung quantitativ festzusetzende Summe eingelöster activer Staats-Obligationen im Tilgungsfonds aufgesammelt sein wird, soll diese vernichtet und darauf eine Summe von gleichem Betrage aus der passiven Schuld durchs Loos bestimmt werden, um in ihre Stelle als zinstragende Schuld einzutreten. Zur Deckung des vorhandenen Deficits in der Staatseinnahme und zur Befriedigung der ausserordentlichen Staatsausgaben, sowie zum Anfang dieser allgemeinen Finanzoperation wurde eine neue Anleihe in fünfprocentigen Fonds von 400,000,000 Real. = 28,888,888 Thl. beschlossen, die unter den besten Bedingungen und den sichersten Garantien verhandelt werden sollte. Ohne diese Anleihe waren aber bereits die seit dem October 1823 in zehn Iahren abgeschlossenen Verpflichtungen der Spanischen Krone 2,650,000,000 Real. = 191,388,891 Thl., die freilich jetzt weder vollständig noch in ihrem Nominalbetrage anerkannt wurden. Mithin musste mit Bezug auf den oben angegebenen Standpunkt der Staatsschuld bei dem Wiederanfange der absoluten Regierung Ferdinands VII. im October 1823, die active und passive Staatsschuld im Gesammtbetrage über 10,000,000,000 Real., oder über 720,000,000 Thl., also über den vierfachen Betrag der gegenwärtigen Preussischen Staatsschuld stehen, wenn auch nicht auf 15,800,000,000 Real., wie Borrego aus allen Anleihen, Sold-Rückständen, Entschädigungs-Ansprüchen, Lieferungsbeträgen u. d. gl. zusammenrechnet **), die er sogar noch durch die dazwischen aufgelaufenen Zinsen von allen diesen Forderungen bis auf die für Spaniens Kräfte jetzt unerschwingbare Summe von 27,908,000,000 Real. = 2,000,550,000 Thl. steigert.

Der in dem Finanzgesetz zur Anmeldung für die Umwandelung festgesetzte Termin wurde bis zu Ende Februars 1836

*) Art. 6 des sanctionirten Gesetzes vom 20. Nov. 1834, welcher sich jedoch nicht in dem Gesetzentwurfe vorfindet.

**) Tabelle in dem angef. W. S. 50 u. 51.

verlängert, dann abermals auf vier Monate verschoben, und als auch diese Frist am Ende Juni des Jahres abgelaufen war, so wurde durch den Beschluss des Finanzministeriums vom 27. Juli 1836 abermals der Termin bis auf den 31. Decbr. 1836 ausgesetzt. Unterdessen hatten die kriegerischen Ereignisse, die Fortschritte der Carlisten eben sowohl als der Ministerwechsel, der endlichen Feststellung des Spanischen Staatshaushalts vielfache Hindernisse in den Weg gelegt, wie denn der Glauben an die Sicherheit des Spanischen Staats-Credits und der damit eng verbundenen Existenz der gegenwärtigen Regierung in dem letztverwichenen Jahre durch ein merkwürdiges Schwanken des Courses sich kund giebt *), während in derselben Zeit bei allen Hauptstaaten Europas die Veränderungen des Preises ihrer Staatspapiere eine fast unerschütterliche Sicherheit im allmähligen

*) Wir nehmen hier als Beweise die Course der Spanischen Obligationen an der Londoner Börse, als dem Hauptgeldmarkte Europas, zur Hand.

	Active Schuld (5 Proc.)		Ausgesetzte Obligat.		Passive Schuld	
23. April 1835.	69½	Proc.	24	Proc.	22	Proc.
12. Juni 1835 (die äusserste Noth vor Mendizabals Eintritt).	34½	—	14	—	8¼	—
23. Juli 1835 (Wirkung von Mendizabals Ernennung).	49¼	—	24	—	14⅛	—
24. Aug. 1835 (d. Ermordung d. Mönche, d. Aufstand im Süden u. Osten Spaniens zu Gunsten der Constitution von 1812.	24	—	14⅝	—	10	—
17. November 1835.	48½	—	25½	—	14¼	—
5. December 1835.	43½	—	21⅜	—	12⅝	—
5. Jan. 1836 (gesteigerte Hoffnung auf die verheissenen Universal-Rettungsmittel Mendizabals, auch in Bezug auf die passive Schuld).	51½	—	25¾	—	16⅝	—
11. März 1836 (Enttäuschung nach dem Erscheinen der Decrete).	42⅝	—	20⅞	—	14⅝	—
18. April 1836.	49¼	—	23	—	15	—
30. Mai 1836 (Folgen von Mendizabals Austritt a. d. Minister.).	38½	—	17¼	—	11	—
22. Juni 1836.	43⅝	—	20¼	—	13¾	—

Steigen zeigen. — Die Finanznoth hatte in Spanien den höchsten Grad erreicht, eine natürliche Rettung aus solchen Leiden erschien fast unmöglich, doch träumte man in **Mendizabal** (Juni 1835) den wahren Erretter gefunden zu haben. Es erschien dieser neue Necker zuerst als Finanzminister, dann als Präsident des Minister-Conseils, er brachte Spanien die Hülfe jenes Finanzkünstlers, Sicherheit für einige neue Operationen, vermöge der Kraft seines eigenen Credits. Aber mehr konnten beide nicht gewähren, und Mendizabals financielle Lage — ich meine nicht seine politische — war unbezweifelt eine weit schwierigere. Aus solcher trostlosen Verwirrung eines Jahrzehnde hindurch in sich versunkenen Nothstandes vermag **ein** Zauberschlag auch des mächtigsten und fruchtbarsten Genies nicht zu erretten! Wie die Noth entstanden, so kann auch nur eine Jahre lange consequent durchgeführte Verwaltung sichere Hülfe gewähren, und doch kann und wird die Erholung von so grossen Leiden, immer äusserst langsam von statten gehen. — Die lang ersehnten Maassregeln erfolgten endlich nach dem Abschluss vielfach bedrohter und veränderter Vorarbeiten: es erschienen am 16. Januar und am 28. Februar 1836 die beiden neuen Decrete Mendizabals zur Regulirung der **gesammten Staats-Schulden**, indem nunmehr auch zugleich auf die unverzinslichen in einem bestimmten Verhältnisse nach dem Werthpreise des Courses zu Madrid Rücksicht genommen werden sollte. Nach jenem ersten Decrete wurden die noch vorhandenen und durch die aufgehobenen Klöster so zahlreich vermehrten Nationalgüter zum Kauf gestellt, und den Käufern dabei die grössten Vortheile dargeboten, entweder diese Güter **baar** in 16 jährlichen Terminen zu bezahlen, oder in acht jährlichen Terminen durch Staatsobligationen, von denen dann der erste in fünfprocentigen, der zweite in vierprocentigen und der **dritte** in **unverzinslichen** bezahlt werden, und ein gleicher Wechsel in derselben

---

	Active Schuld (5 Proc.)	Ausgesetzte Obligat.	Passive Schuld
2. Juli 1836.	$37\frac{3}{8}$ Proc.	16 Proc.	$11\frac{1}{3}$ Proc.
19. Aug. 1836 (Folgen des neuen Aufstandes im Süden und der bedingten Annahme der Verfassung vom J. 1812 durch die Königin Christina.	30 —	11 —	$9\frac{1}{4}$ —

Reihefolge in den darauf folgenden Terminen stattfinden sollte. Ueberdies wird die eine Hälfte des baaren Ertrags von einem Viertheile der verkauften Güter zur Tilgung der consolidirten vier- und fünfprocentigen Staatshchuld, die andere Hälfte zur Tilgung der unverzinslichen verwandt werden. Das zweite Gesetz vom 28. Februar 1836 bestimmte die Consolidirung der vom Staate anerkannten gesammten Staatsschulden, bestehend aus den zinstragenden, den nicht consolidirten Vales reales und den unverzinslichen in einem Zeitraume von sechs Jahren bis zum 31. December 1841, wiewohl die Regierung es sich noch vorbehielt den Zeitraum zu vermindern, wenn es der Zustand des Volks erlauben sollte; nur weiter zu verschieben sollte nicht verstattet sein. Am 1. März jedes Jahres sollte die Summe durch ein königliches Decret bestimmt werden, welche im Laufe des Jahres consolidirt werden sollte, und gleich im gegenwärtigen sollte wenigstens ein Sechstheil der bereits angemeldeten Schuld auf solche Weise in Certificate der fünfprocentigen Schuldverschreibung des grossen Schuldbuchs umgewandelt werden, deren Verzinsung dann mit dem 1. October 1836 beginnt, so dass das erste Semester am 1. April 1837 fällig ist. Die dafür eingelösten Documente sollen niemals mehr in den Umlauf kommen und nach Ablauf des Jahres vernichtet werden.

Bis zum 29. Febr. 1836 waren aber überhaupt in allen Arten der nicht consolidirten Schulden 5,108,222,919 Real. Nominal-Capital = 368,927,209 Thl. angemeldet, wovon über die Hälfte unverzinsliche Schuld, etwa ein Vierzehntheil in fünfprocentigen in Papier verzinsten Obligationen und der Rest in nicht consolidirten Vales reales bestand. Davon wurde durch das königliche Decret vom 14. April 1836 *) zur Consolidirung für das Jahr 1836 die Summe von 1,352,407,639 Real. = 97,573,889 Thl. bestimmt, und diese Summe durch das Decret vom 5. Juni dieses Jahres noch um 8 Procent erhöht, nämlich

	Realen.		Thaler.	
a) aus	834,752,067	=	60,287,646	unverzinslichen Schuld-Obl.
b) —	347,704,271	=	25,111,971	5 procent. in Pap. verz. Obl.
c) und	268,605,658	=	19,399,297	nicht consolidirten Vales
Summ.	1,451,061,996	=	104,798,914	

*) Abgedruckt in der Preuss. Staatszeitg. Mai 1836. nr. 133.

Diese Summe, unter welcher sämmtliche fünfprocentige angemeldete Obligationen, von den anderen beiden aber noch nicht der dritte Theil sich befanden, war also fast der dritte Theil der sämmtlichen damals liquidirten und noch nicht consolidirten inneren Staatsschulden: sie sollte nach dem 15. Juni d. J. in den neuen Certificaten zu dem festen Course von 50 Procent im Laufe des Jahres umgeschrieben werden, was bei den Obligationen a) etwa den vierten Theil, bei den Obligat. b) vier Fünftheile und bei den Obligationen c) zwei Fünftheile des Nominalwerths gegeben haben dürfte, wiewohl ganz genau erst ein förmlicher Bericht darüber am Ende dieses Jahres uns belehren wird. Es dürfte also diese erste Convertirung eine Summe von 597,000,000 Real. (41,166,666 Thl.) neuer fünfprocentiger consolidirter Obligationen verlangt haben, wodurch die jährlichen Staatsausgaben, ohne den vorschriftsmässigen Antheil von $\frac{1}{2}$ Proc. zu dem Tilgungsfond, an Zinsen um 30,000,000 Real. = 2,166,666 Thl. würden vermehrt sein. Nehmen wir also ein gleiches Verhältniss für die Umschreibung des Restes der bereits angemeldeten Obligationen an, so dürfte der ganze Betrag höchstens auf 2,100,000,000 Real. = 152,000,000 Thl. neuer fünfprocentiger consolidirter Obligationen zu stehen kommen, und das jährliche Bedürfniss der Staatsschuldenverwaltung für Verzinsung auf 105,000,000 Real. = 7,583,333 Thl. erhöht werden. Erwägen wir ferner, dass bereits zu Anfang des Jahres 1836 gegen 3,600,000,000 Real. = 260,000,000 Thl. consolidirter activer Staatsschulden zu 5 Proc. Zinsen in Spanien vorhanden waren (wie unten aus dem Budget hervorgeht), und dass noch höchstens 2,000,000,000 Real. = 144,444,444 Thl. auswärtiger nicht consolidirter Obligationen bis zu dem verschobenen Termine am 31. December dieses Jahres liquidirt, vom Spanischen Staate anerkannt und darauf etwa in gleichem Verhältnisse des Courses *), wie oben in neue consolidirte fünfprocentige Obligationen zu dem Betrage von 800,000,000 Real. = 57,777,778 Thl. umgeschrieben werden könnten, so erlangen wir zuletzt das Gesammtresultat, dass Spanien eine fünf-

*) Denn gesetzt, es gingen die unverzinslichen Obligationen oder die nicht consolidirten Vales zu einem höheren Course herauf, so würde in gleichem Verhältnisse der Cours der neuen Fonds von der Regierung bei dem jährlich festzustellenden Termine gesteigert werden können, oder vielmehr sich selbst steigern.

procentige verzinsbare Gesammt-Staatsschuld von 6,500,000,000 Real. = 469,777,777 Thl. zu tragen hat, mit einem jährlichen Zinsbetrage von 325,000,000 Real. = 23,472,222 Thl., ohne alle Anforderungen der Tilgungsfonds. Jedoch verbleibt dieser Standpunkt nur, wenn unterdessen keine neue Anleihen zur Deckung des jährlichen Deficits und ausserordentlichen Ausgaben gemacht werden dürften. Aber dies erscheint für die nächsten Jahre noch eine zu kühne Erwartung, und ist bereits in den letzten Monaten überschritten worden, wie wir dies sogleich bei der Schlussübersicht der laufenden Staats-Einnahmen und Ausgaben erkennen werden.

Das Budget für das Jahr 1835 *) schliesst bei den **Ausgaben** ab

	Reale.		Thaler.	
	auf 938,340,[illegible]0	=	67,769,028	
Darunter 1. f. das königliche Haus	56,310,0[illegible]	=	4,066,832,	wobei die (junge) Königin genau $\frac{5}{8}$, die Königin Regentin $\frac{3}{16}$ erhält, d. Infant Don Francisco $\frac{1}{16}$.
2. für die Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgungfonds. . .	230,558,621	=	16,651,455	
3. f. d. Ministerium d. auswärtig. Angelegenheiten, d. Regentschaftsrath u. d. Rath v. Spanien und Indien.	13,328,353	=	962,603	

---

*) Die Preuss. Staatszeitung, Oct. 1834, Nr. 294 hat beide Budgets der Ausgaben und Einnahmen aus den Times aufgenommen, und der hochgeschätzte Mitarbeiter an der Staatszeitung, dessen gehaltvolle Aufsätze durch die Chiffre H. bezeichnet sind, hat Nr. 300 ebendaselbst sie mit Bemerkungen begleitet und in Preuss. Thalern die einzelnen Titeln berechnet. Meine Berechnung weicht ein wenig von der seinigen ab, da ich einen Real. genau $2\frac{1}{2}$ Sgr. gesetzt habe, er aber noch die kleinen Bruchtheile berechnet hat, die auf 1000 Thlr. etwa 1 Thaler ausmachen.

	Realen.		Thaler.
4. f. d. Minister. d. Justiz- u. Gnaden-Sachen. . .	13,575,955	=	980,584
5. f. d. Minister. d. inneren Angel.	132,133,021	=	9,542,940
6. f. d. Minister. des Krieges. . .	265,670,914	=	19,187,343
7. f. d. Minister. der Marine. . .	53,035,392	=	3,830,132
8. f. d. Verwaltung d. Finanzen und Erhebung d. Aufl.	173,738,063	=	12,547,134
Summe d. Ausgab.	938,340,320 *)	=	67,769,023

Unter dem Titel der Staatsschulden sind bereits damals vor den Convertirungs-Vorschlägen der nicht consolidirten Obligationen die Zinsen und der Tilgungsfond der inneren Anleihe mit 63,601,191 Real. = 4,593,417 Thl., die Zinsen der auswärtigen activen vor und nach 1823 contrahirten Anleihen mit 100,627,313 Real. = 7,260,309 Thl., ihr besonderer Tilgungsfond mit 10,062,731 Real. = 726,753 Thl. angesetzt. An England und Frankreich nach den Verträgen vom 28. u. 30. Decbr. 1828, sowie an Zinsen für die Entschädigung an die Nordamerikanischen Freistaaten **) waren im J. 1835 19,600,000 Real. = 1,415,555 Thl. zu zahlen. Aber ausserdem waren schon in dieser Berechnung 36,666,666 Real. = 2,648,141 Thl. angesetzt, als 5 Procent Zinsen und ½ Procent Tilgungsfond für eine neue Anleihe von 400,000,000 Real. = 28,888,888 Thl. **baar**, welche man hoffte zu 60 Procent abzuschliessen, die also unter dieser Voraussetzung eine Summe von 666,666,666

*) Es kömmt bei dieser Summe zwar in der Staatszeitung und ihrer Englischen Quelle nur 937 Mill. statt 938 Mill. vor, wie die Summirung verlangt und H. schon bemerkt hat.

**) Der Vertrag mit den Nordamerikanischen Freistaaten vom 17. Febr. 1834 hat die Summe auf 12,000,000 Real. = 866,666 Thl. festgestellt, die mit 5 Procent bis zur gänzlichen Abzahlung verzinst werden soll.

Real. = 47,147,147 Thl. Nominalwerth erforderte, und daher jenen höheren Zinsansatz nothwendig machte.

Das Budget der Einnahmen war für dieses Jahr auf 766,804,658 Real. = 55,380,334 Thl. festgestellt, und zwar aus den gewöhnlichen Einkünften, die wir in den früheren Budgets bereits oben nachgewiesen haben, nach einem mittleren Durchschnitte aus den fünf Jahren 1829 und 1833, wobei aber noch die Erhebungs- und übrigen Verwaltungskosten mit eingerechnet sind, also etwa 28 Proc. im Ertrage gesteigert gegen das J. 1829, als das Anfangsjahr dieser Periode. Jedoch sind einzelne Einnahmetitel, wie die Subsidien von Navarra und den Baskischen Provinzen, weil sie mit den Privilegien dieser Länder verknüpft sind, und ausserdem diese Landschaften in ihrem jetzigen Zustande der kriegerischen Erhebung um so viel weniger finanziellen Veränderungen unterworfen werden können, in der Veranschlagung unverändert bei ihrem alten Höhenbetrage auf 7,500,000 Real. = 541,666 Thl. verblieben: inzwischen ist dies nur ein sehr geringfügiger Titel der Staatseinnahmen, weil er den Gesammtbetrag derselben noch nicht um ein völliges Hundertheil erhöht. Daraus ergab sich aber wiederum ein Deficit für das Jahr 1835 von 171,535,662 Real. = 12,388,684 Thl., welches also fast die Hälfte des neu in diesem Jahre contrahirten Anlehns nach seinem Realwerthe in Anspruch nahm. Man hoffte zwar die Ausgaben in diesem Jahre durch die abgeschafften Geschenke an die religiösen Institute (967,081 Real. = 69,844 Thl.) und durch Ersparnisse in den einzelnen Verwaltungszweigen der Ministerien um 15,986,607 Real. = 1,154,587 Thl. zu verringern und an ausserordentlichen Einnahmen 91,833,333 Real. = 6,632,406 Thl. zu gewinnen. Dazu sollte die Geistlichkeit und die Kaufmannschaft, jede eine Beisteuer von 10,000,000 Real. (722,223 Thl.) darreichen, Puerto Rico und Havanna 13,000,000 Real. (938,888 Thl.), die Tabacksregie einen Zuschuss von 10,000,000 Real. (722,223 Thl.), die Zölle einen ähnlichen von 16,000,000 Real. (1,155,555 Thl.) gewähren. Bei der Thoraccise, die mit dem Monate März bei dem Aufhören der laufenden Pacht-Contracte wieder selbst von der Regierung verwaltet werden sollte, hoffte man von diesem Zeitpunkte ab noch 10,833,333 Real. (782,404 Thl.) zu gewinnen: andere städtische Einkünfte, Octrois und Rückstände des Tilgungsfonds liessen 22,000,000 Real. (1,588,888 Thl.) erwarten. Aber selbst wenn auch diese

noch sehr zweifelhaften Einnahmen wirklich in die Staatscassen geflossen, und jene gehofften Ersparnisse gleichfalls bewirkt wären, so blieb doch immer noch ein Deficit von 62,715,722 Real. = 4,529,468 Thl. übrig.

Aber leider waren die Ereignisse Spaniens im Laufe des Jahres 1835 von einem ganz anderen Erfolge begleitet, als man zu erwarten sich für berechtigt gehalten hatte. Zumalacarregui's Glück für die Sache des Infanten Don Carlos verlangte neue Opfer, die Fremden-Legionen, von England und Frankreich entlehnt, vergrösserten das Deficit noch um eine beträchtliche Summe, und dennoch war bei dem Stocken der laufenden Staatseinnahmen Geldmangel in allen Staatscassen auf das empfindlichste zu merken, und trat sogar bald als ein wesentliches Hinderniss den wichtigsten politischen Operationen entgegen, bald erregte es geradezu neue Aufstände durch Auflösung aller Bande des Gehorsams. Die Missstimmung wurde in den meisten Landschaften Spaniens schroffer, die Aufstände in den südlichen und östlichen Küstenlandschaften, so wie in Aragonien, zu Gunsten der Cortesverfassung vom Jahre 1812, wurden im Jahre 1835 nur dumpf unterdrückt, um in dem folgenden Jahre mit einem um so zuversichtlicheren Erfolge von neuem sich geltend zu machen. Nicht einmal die fremden Truppen konnten in ihrer Besoldung nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen befriedigt werden, und die äussersten Strafen vermochten 1836 nicht immer die Disciplin der nicht bezahlten Englischen Truppen wieder herzustellen.

Unerachtet dieser schon so verwickelten Zustände war doch noch ein neues Wachsen der bereits für unübersteiglich erachteten Finanz-Verwirrung dem unglücklichen Lande zugedacht. Das Ausscheiden Mendizabals und seines geldmächtigen Anhangs aus der Verwaltung am 13. Mai 1836 konnte in diesem Zeitmomente nur das schon vorhandene Uebermaass der Noth noch steigern. Alle Cassen waren leer, die Carlisten machten neue Fortschritte, die Liberalen verlangten neue Zugeständnisse. Da wurde abermals die zweideutige Hülfe einer neuen Anleihe durch das Decret vom 5. Juli 1836 versucht, die zugleich als eine Vorausnahme der laufenden Staatseinkünfte zu betrachten ist. Es wurden 100,000,000 Real. = 7,222,222 Thl. mit 15 Procent Disconto, 4 Procent Provision und 1 Procent Stempelgefälle als Vorschüsse auf die nächsten Einnahmen angeliehen: also durch

diese Operationen ein neuer Verlust von 20,000,000 Real. = 1,444,444 Thl. bei den **laufenden** Staatseinnahmen nothwendig gemacht. Diese Anleihe sollte mit 45,000,000 Real. (3,250,000 Thl.) im Monate Juli und dann zu je 20,000,000 Real. (1,444,444 Thl.) in den nächsten Monaten eingezahlt werden. Dafür wurden als Unterpfand zum Wiedereinziehen die Provinzial-Einkünfte, die Zolleinnahmen, die Subsidien des Handelsstandes und der Geistlichkeit, die Abgaben von Stroh und anderen Utensilien so wie sämmtliche städtische Abgaben dargeboten. — Gleichzeitig wurden am 4. Juli 1836 120,000,000 Real. (8,666,666 Thl.) neue Schatzscheine ausgegeben auf welche Don M. Gaveria baare Vorschüsse machte. Dieses neue Papiergeld sollte vom 15. Juli dieses Jahres gültig sein und bei allen öffentlichen Abgaben zur Hälfte angenommen werden, während die andere Hälfte in baarem Gelde entrichtet werden muss. Doch ehe diese Operationen in allen Theilen des Landes eingeleitet werden konnten, trat in der ersten Hälfte des Augusts 1836 die neue Umwälzung der bestehenden Verfassung und Verwaltung Spaniens ein. Wer vermag unter solchen Umständen nach dieser **historischen** Gestaltung des gegenwärtigen Zustandes der Spanischen Finanzen ein allgemeines Urtheil über die Entwickelung der nächsten Zustände des Landes und ihre financielle Entwirrung abzugeben! Die Thatsachen lehren aber, dass hierin zum grössten Theil die künftige Geschichte Spaniens begriffen sein wird.

§. 22.

Die Verwaltung für Landheer und Seemacht.

Joaquim Maria y Mendoza, historia de la milicia Española, desde las primeras noticias que se tienen por ciertas, hasta los tiempos presentes Madrid 1776, 4to., 1. Bd., ist unvollendet geblieben. — **H. v. Brandt**, über Spanien in besonderer Hinsicht auf einen etwanigen Krieg, Berlin 1823, 8vo.; gewährt interessante Notizen über die eigenthümlichen Vertheidigungskräfte Spaniens. — *Don Ramon de Sulas, memorial historico de la Artilleria Española, Madrid* 1836, 8vo. — **v. Schepeler**, Beiträge zu der Geschichte Spaniens, Aachen 1828, 8vo.: sie enthalten sehr wichtige statistische Notizen über

die Zusammensetzung, Rüstung und Besoldung der früheren Heere und Flotten. — Die *Estados militares de la real Armada* und *estados generales de Marina* sind seit der Regierung Carls III. häufig erschienen, wenn auch nicht in regelmässiger jährlicher Reihefolge. —

Als das Spanische Reich beim Uebergange des Mittelalters in die neuere Zeit, in seinem heutigen zusammenhängenden Umfange auf der Pyrenäischen Halbinsel, eine angemessene politische Bedeutsamkeit für die Staaten Europas gewann, so geschah dies vorzugsweise durch den Ruf und das Gewicht seiner ansehnlichen Heeresmacht. Des grossen Feldherrn Hernandez Gonsalvo de Cordova Kriegskunst, unterstützt durch zweideutige Mittel politischer Intrigue und die strenge Kriegszucht seiner Truppen, hatte gegen die Mauren in Granada und bei der Eroberung Neapels der Spanischen Macht überaus leichte und glückliche Siege errungen und dadurch diesem Staate die entschiedene Richtung gegeben, in einer gutgeübten stehenden Kriegsmacht die Mittel zu seiner ferneren Erhebung zu suchen.

Cordova's Kriegerschule fand unter dem mächtigen Kaiser Carl ein reiches Feld zu ausgezeichneten Thaten und einen noch höheren Meister in Fernando Alvarez Alba, Herzog von Toledo. Ganz Süd- und Mittel-Europa bis an die Elbe, so wie die unermesslichen Räume der neu entdeckten Welt, boten den Schauplatz zu ihren Unternehmungen und wurden rühmliche Zeugen der damaligen grossen Waffenüberlegenheit der Spanischen Heeresmacht. Doch diese führte in den Kriegen gegen Franz I. und dessen Verbündete auf vier Kampfschauplätzen zu gleicher Zeit den Krieg, und daher wuchs die Stärke des Spanischen besoldeten Heeres zu einer bis dahin für die neueren politischen Verhältnisse überhaupt noch nicht gekannten Ausdehnung: sie wurde bereits im Jahre 1522 auf 170,000 Mann angegeben. Aber diese Massen wurden nur für die Kriegszeiten unterhalten, sie schwanden bei dem Abschlusse eines Friedens auf weniger als den dritten Theil zusammen, und würden in einem noch stärkeren Verhältnisse abgenommen haben, wenn nicht jetzt die Besatzungen in den festen Plätzen ausserhalb Spaniens, die Küstenwachen gegen die Türken in allen südlichen und östlichen Provinzen Spaniens *),

---

*) Nach Capmany bei Ranke a. a. O. I., S. 418. „Schon im J.

endlich die Amerikanischen Eroberungen das fortwährende Verbleiben einer bedeutenden stehenden Heeresmacht erfordert hätten.

Unter Philip II. stieg der Ruf des Spanischen Heeres unter den grossen Feldherren Alba, *Requesens*, *Juan de Austria*, dem Prinzen Alexander von Parma noch höher, die Spanischen Heereslager wurden von dem Adel aller Europäischen Mächte aufgesucht, um hier in der bewährtesten Schule zu einem gewandten Krieger sich auszubilden. Das Niederländische Heer des sich selbstständig erhebenden Freistaates erfreute sich allmählig nur eines ähnlichen Rufes, weil die Oranier als Zöglinge der Spanischen Kriegskunst betrachtet wurden und in dem fortdauernden Kampfe mit den Spaniern sich ausgebildet hatten. Philipp II. hatte inzwischen bei der strengsten Verfolgung seiner einmal gefassten politischen Entschlüsse, in dem Zeitpunkte seiner ausgedehntesten Kriegsrüstungen, bei der Besitznahme des Königreichs Portugal 1580, die Gesammtstärke seiner Kriegsmacht bis auf 280,000 Mann gebracht. Für Spanien allein, zur Erhaltung der inneren Ruhe seines Landes und zur Deckung seiner Küsten, gebrauchte er ausser seinen zahlreichen Leibwachen und den Besatzungen in den Hafenstädten und festen Plätzen, noch eine geübte Miliz von 30,000 Mann.

In welcher Art diese überaus grosse Kriegsmacht, noch dazu vereinigt mit einer eben so vollzähligen Marine, den Staatshaushalt des mächtigsten Reichs unter den damaligen Staaten Europas gänzlich erschöpfte und für längere Zeit voraus verzehrte, hat die vorhergehende Darstellung der Spanischen Finanzen nachgewiesen. Es lag also in der natürlichen Entwickelung der Dinge, dass der bereits entkräftete Staat, wenn ihm die Hülfsmittel fehlten, seine Stel-

---

1527 zeigten sich die Türken auf der Rhede von Barcelona, aber seit 1538 erschienen sie häufiger, oft bis zu 20, manchmal bis zu 100 Seegel stark. Da bauete man Thürme an den Vorgebirgen, Thürme an den Ausflüssen des Ebro und des Llobregat, eine Stadt gab der andern Nachricht, wofern sie in der Ferne türkische Flaggen gewahr wurden. In der That hatten sie zu fürchten, Ciudadella auf Minorca ward im J. 1558 genommen, erobert und verbrannt." Vergl. Ranke S. 249, wo er 1600 Reiter mit Tartsche und Wurfspiess als beständige Wächter der Küsten aufführt.

lung als Militärmacht aufgeben musste. Dies geschah theilweise bereits unter der Regierung Philipps III., obwohl das grosse Feldherrn-Talent des Genuesischen Marquis Ambrosio de Spinola, so lange derselbe an der Spitze der Spanischen Heere stand, ihren Ruf und ihr Ansehen durch grossartige Kriegsthaten zu erhalten wusste. Nach seinem Ausscheiden aber verschwand um so jäher Spaniens militärisches Gewicht, als unter der nachfolgenden Regierung Philipps IV. die Politik des Madrider Cabinets seinen Einfluss mehr durch Subsidien, die es an fremde Truppen zahlte oder zu zahlen sich mindestens verpflichtete, in den grossen Kriegshändeln geltend machen wollte, wie durch ein festes und wirksames Auftreten die Unverletztheit seiner Gränzen und die Unabhängigkeit seiner Verwaltung vermittelst eigener Kraft sich sichern. Bei dem Abschlusse des Pyrenäischen Friedens 1659 hatte Philipp IV. in allen seinen Europäischen Besitzungen und zahlreichen Colonien nur noch eine Kriegsmacht von 92,000 Mann.

Aber auch diese wurde unter der Regierung Carls II. noch beträchtlich vermindert, das Spanische Volk immer mehr der Selbstvertheidigung entwöhnt, statt dessen wurden aber ungeachtet der zerrütteten Finanzen kostbare Subsidien an fremde Fürsten für ihre Unterstützung in den Kriegen gegen Ludwig XIV. bezahlt, und ausländische Truppen, namentlich Schweizer, Irländer und Italiener für den Spanischen Kriegsdienst geworben. Eine bessere Gestalt gewann zwar die Spanische Heeresmacht, als sie unter Philipp V. auf Französischen Fuss eingerichtet und durch Generale, welche im Französischen Heere aufgewachsen waren, ausgebildet wurde. Mit der Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges ging überdies ein ansehnlicher Theil der Europäischen Beitzungen der Spanischen Krone verloren, da die Niederlande, Neapel, Sicilien und Mailand, die gerade die beträchtlichsten Besatzungen verlangt hatten, in anderen Händen verblieben. Indess wurde doch kein viel schwächeres Landheer als ein Jahrhundert früher unter Philipp IV. unterhalten, weil die ausgedehnten Besitzungen in Amerika und die Asiatischen Colonien auf ansehnlichere Vertheidigungskräfte Anspruch machten, wenn sie im Interesse des Staates gut verwaltet und erhalten werden sollten. Ausserdem trat wiederum Spanien, durch die egoistische Politik der Königin Elisabeth aus dem Hause Parma ge-

leitet, mit einer kräftigeren Theilnahme an den grossen auswärtigen Händeln, namentlich in Italien auf. Es blieb daher auch nach der Beendigung des sogenannten Polnischen Thronfolgekrieges, welcher in Italien sein Hauptergebniss in der Errichtung einer dritten Dynastie Bourbon, als Secundogenitur von Bourbon-Spanien, auf dem Throne des Königreichs beider Sicilien ausführte, das Spanische Heer 1736 auf der Stärke von 85,000 Mann regelmässiger Truppen ohne die Milizen und Küstenwachen erhalten.

Ein unveränderter Bestand war demselben während des Oesterreichischen Erbfolgekrieges (1740—48) gesichert, jedoch später unter der Regierung des Königs Ferdinand VI. wurde bei dessen genauer Sparsamkeit auch die Vertheidigung des politischen Ansehens seiner Krone durch Heer und Flotte wieder preisgegeben, und das erstere um 12,000 M. verringerte, aber die Beimischung von Ausländern, namentlich von Schweizern, Wallonen, Italienern und Irländern blieb in einem unverhältnissmässigen Grade erhalten. Es war demnach zusammengetzt: 1) aus 9100 M. Garden, nämlich einer Leibgarde zu Pferde, einer Marine-Garde, einem Infanterie Regiment Spanischer und einem Infanterie-Regimente Wallonischer Garde, endlich einem Corps Hellebardierer für den innern Dienst in den Schlössern. 2) Aus 47,750 Mann Infanterie in 38 Regimentern und zwar 27 Regimenter National-Truppen (denen aber gleichfalls Ausländer beigemischt waren), 3 Reg. Irländer, 3 Reg. Wallonen, 2 Reg. Schweizer, 2 Reg. Italiener und einem starken Regimente Marine-Soldaten. 3) Aus 7928 M. Cavallerie in 31 Regimentern, nämlich 21. Reg. schwerer Reiterei zu 256 M., zusammen 5368 M. und 10 Reg. Dragoner gleichfalls zu 256 M., zusammen 2560 M. 4) Aus 2400 Mann Feld-Artillerie in zwei Regimentern und vier Batailonen. 5) Aus 1725 M. Freicorps in 15 detachirten Compagnien, ausschliesslich für die Ausser-Europäischen Besitzungen bestimmt, endlich 6) aus 4800 Invaliden in 4 Regimentern zu je 12 Compagnien. Die Gesammtstärke des Heeres betrug demnach 73,603 Mann. — Die Landmiliz, welche nicht in regelmässigem Dienste verblieb, und nur für die Erhaltung der innern Ruhe des Landes und Beschützung der Küsten gegen Corsaren zu allen Zeiten, sonst aber nur gegen feindliche Landungen in Kriegszeiten bestimmt war, bestand aus 33 Bataillonen zu je 700 Mann, die aber auch, weil sie Provinzen

weise für sich besonders befehligt wurden, den Namen Miliz-Regimenter führten. Sie verrichteten den Dienst theils zu Pferde, theils zu Fuss, und betrugen insgesammt 23,000 Mann, wovon etwa der dritte Theil, als die Milizen der Küsten-Provinzen, die besonderen Küstenwachen Gardes-Cotes bildeten.

Unter Carl III. wurde die frühere Stärke der Spanischen Kriegsmacht in dem achtzehnten Jahrhundert wiederhergestellt, so dass dieselbe bereits 1776, ehe Spanien an dem Kampfe mit Frankreich gegen Grossbritannien Antheil nahm, für den gewöhnlichen Friedenszustand 88,000 M. betrug. Aber die gesammte Organisation des Spanischen Heeres erhielt unter dieser Regierung einen den Zeitumständen angemessenen Zuschnitt *), der freilich unmittelbar nach dem Muster des Französischen gegeben wurde, seinem Ursprunge nach aber als eine Reform des Zeitalters Friedrichs II. zu betrachten ist, das in seinen militärischen Verhältnissen vorzugsweise die Einrichtungen dieses grossen Monarchen überall einheimisch zu machen suchte. Die Garden wurden unter Carl III. aus drei Escadrons Garde du Corps, der Spanischen, Italienischen und Flandrischen zu 200 M., einer Compagnie Hellebardierer zu 150 M., zwei Regimentern Fussgarde (jedes von 6 Bataillonen zusammen mit 4200 M., einem Spanischen und Wallonischen) und einer Brigade Carabiniers von 4 Escadrons zu 150 M. gebildet: zusammen 9750 M. Die Infanterie ward um fünf Feldregimenter verstärkt, indem überdies die Nationaltruppen nach Auflösung der drei Irländischen Regimenter in Folge der politischen Beziehungen zu Grossbritannien statt 27 Reg. 33 aufstellen mussten. Die drei Wallonischen und zwei Italienischen Regimenter blieben in ihrem frühern Verhältnisse, aber die zwei Schweizer Regimenter wurden auf die doppelte Zahl gebracht. Jedes Regiment bestand aus 2 Bataillons zu 684 Mann, von denen aber insgesammt bei Friedenszeiten, mit Ausnahme der ausländischen Truppen nur 953 M. bei den Waffen erhalten wurden **): es hatten also sämmtliche 42 Infante-

---

*) Vergl. Bourgoing tabl. Vol. II. chap. IV., in d. a. A. S. 71—105.

**) Nach Gala Memorias de Santo Domingo S. 66 kostete der Krone die Erhaltung eines Infanterie-Regiments in Europa ohne

rie Reg. einen vollen Etat von 57,456 M. Wenige Jahre darauf, während des Nordamerikanischen Freiheitskrieges, wurden noch zwei Regimenter National-Infanterie errichtet. Die Cavallerie war bei der Schwierigkeit, brauchbare Pferde zu einem mässigen Preise für dieselben im Lande zu finden, so wie aus der natürlichen Rücksicht einer geringern Nothwendigkeit bei der localen Beschaffenheit des Terrains, da Spanien diesen Theil seiner Heeresmacht seit 1714 hauptsächlich nur innerhalb der Pyrenäen gebrauchte, schon früher in einem beträchtlichen Maasse vermindert: statt der vormaligen 30 Regimenter waren jetzt nur 22 geblieben, aber in vollständigerer Stärke, von denen 14 zur schweren Reiterei gehörten, 8 Dragoner waren. Jedes Regiment bestand aus 3 Escadrons zu 200 M. in Kriegszeiten und zu 160 im Friedenszustand: nur 2 Reg. schwerer Reiterei hatten 4 Escadrons. Aber auch die 480 Mann jedes Reg. waren in Friedenszeiten nicht vollständig beritten, indem nur 400 Pferde bei jedem Regimente unterhalten wurden. Es waren also für den Kriegsetat überhaupt 13,200 M. und eben so viel Pferde; für den Friedensetat 10,560 M. mit 8,800 Pferden. Bei der Artillerie war nur eine Compagnie Artillerie-Cadetten, eine C. Provinzialartillerie und drei Compagnien Invaliden der Artillerie hinzugekommen: es bestand demnach die gesammte Artillerie nunmehr aus 3150 M. Das Ingenieur-Corps war aus 140 Officieren zusammengesetzt. Die Invaliden, welche noch zu regelmässigen Diensten verwandt werden konnten, bildeten 43 Compagnien (ausser den 3 Artillerie-Compagnien) zu 120 Mann, zusammen 5160 M.; diejenigen, welche blos das Gnadenbrod erhielten, wurden in 23 Compagnien unterhalten. Demnach bestand das regelmässige stehende Heer in dieser Zeit auf dem vollen Etat aus 88,856 M. Die Gesammtkosten betrugen für dasselbe im J. 1778 204,202,194 Realen *) = 14,747,935 Thlr, Die Ergänzung des Heeres geschah auch damals noch hauptsächlich durch freie Werbungen in Spanien und in dem Auslande, indem man sich

---

Uniform, Brod und Hospitalkosten jährlich 1,139,434 Realen = 82,292 Thlr.; in Amerika aber das Vierfache 4,033,120 Realen = 291,272 Thlr.

*) Das genauere Detail weist im Einzelnen nach Townsend a journey through Spain I. p. 270—74.

der Anlockung eines beträchtlichen Handgeldes bediente. Gelangte man auf diesem Wege nicht zu dem vollständigen Bedarfe, so schritt man zu dem Mittel der Quintas, welches zuerst unter Philipp V. 1705 gebraucht worden war, indem man von der jungen für das Heer tauglichen Mannschaft Gemeindenweise den fünften Mann durch das Loos auswählte. Indess durfte man bei dem zu grossen Verhältnisse eines Fünftheils nicht einmal strenge verbleiben, weil man eine so starke Mannschaft, als man dadurch erhalten konnte, nicht gebrauchte. Die Loosung behielt jedoch den Namen der Quinta's bei und wurde unter Carl III. 1761 wieder erneuert, indem derselbe durch ein Decret für die Gränzen dieser Wahl das zurückgelegte achtzehnte und noch nicht vollendete vierzigste Jahr festsetzte, aber etwas später durch ein neues Decret (vom J. 1772) aus industriellen Rücksichten alle Bergleute, alle Arbeiter in den Salpeterwerken und Pulvermühlen, alle Buchdrucker und Arbeiter in den grossen neu angelegten Manufacturen von der Verpflichtung zu den Quintas sich zu stellen ausnahm. Sie wurden späterhin auch nur selten gebraucht, weil man ihrer nicht bedurfte, und ohnedies die beabsichtigte Stärke der Heeresmacht erlangte.

Die Landmiliz wurde unter Carl III. 1766 durch eilf neue Regimenter oder Bataillons verstärkt, indem zugleich die Stärke jeder einzelnen Abtheilung von 700 auf 720 M. gesetzt wurde. Es betrugen daher ihre 44 Regimenter 31,680 Mann; sie blieben rein provinziell, und ihr Abgang wurde stets aus den Einwohnern des Orts ersetzt, wohin der Fehlende gehörte. Ausserdem wurden noch in einzelnen Städten der Monarchie aus besondern politischen und commerciellen Rücksichten Milicias urbanas (Stadt-Milizen) errichtet. In dieser Art bestand in Granada seit 1780 ein Miliz-Regiment aus zehn Compagnien (*Infanteria fixa de la Costa de Granada*); in Cadiz waren 20 Compagnien, in Coruña 12 Compagnien, überhaupt in ganz Spanien 113 Compagnien gebildet.

Unter Carl IV. geschahen sehr bedeutende Veränderungen im Kriegswesen *), die hauptsächlich ihre Veranlassung in den

*) Bourgoing tabl. II. S. 76 u. d. f. giebt hier als dabei besonders betheiligter Augenzeuge die bewährtesten Nachrichte

zuerst feindlichen und dann friedlichen und so genau verknüpften Verhältnissen zu Frankreich nahmen. Von den Italienischen Regimentern wurde eins eingezogen, die drei Wallonischen Infanterie-Regimenter (Flandern, Brüssel und Brabant) wurden ganz aufgehoben und die Truppen derselben den übrigen Regimentern einverleibt, dagegen wurde die Zahl der vier Schweizer-Regimenter noch um eins vermehrt. Die National-Regimenter wurden um 12 vermehrt, zwei leichte Infanterie-Regimenter (von Tarragona und Gerona) bereits 1792, die andern während des Revolutionskrieges errichtet. Noch wesentlicher war die Veränderung bei der inneren Organisation der einzelnen Bestandtheile des Heeres seit 1792; jedes Infanterie-Regiment, früher aus zwei Bataillonen zusammengesetzt, erhielt nun deren drei, von denen zwei für den Felddienst, eins für den Garnisonsdienst, die Ergänzung der Regimenter und Bildung der Recruten bestimmt waren. Die beiden ersten Bataillone bestanden aus fünf Compagnien, von denen eine Grenadiere, eine zweite Jäger hatte; jede Compagnie zählte in Friedenszeiten im gewöhnlichen Zustande 77 M., in vollem Etat aber 140 M., im Kriegsetat sogar 160 M. *), so dass demnach dann ein Bataillon 800 M. hatte. Die Garnison-Bataillone zählten nur 4 Compagnien in demselben Zahlenverhältnisse der verschiedenen Etats. Demnach konnte jedes Infanterie-Regiment für Kriegszeiten auf 2240 M. angeschlagen werden, sowie sämmtliche 52 Regimenter auf 116,480 Mann. Die Reiterei wurde nicht verändert und konnte demnach in Kriegszeiten 11,880 M. beritten aufstellen. — Für die Pferdezucht wurden, um Spanien in diesem wichtigen Theile einer selbständigen Ausbildung des Heeres wieder unabhängig von dem Auslande zu machen, durch den Friedensfürsten vermittelst des Ankaufs Normannischer Hengste auf Kosten des Staates neue Landgestüte angelegt. Dagegen fielen keine Veränderungen in der Zusammensetzung der Artillerie und des Ingenieur-Corps vor. Die Milizen blieben gleichfalls in dem früheren Verhältnisse, nur dass auch bei diesen in einem jeden Bataillone eine Compagnie Grenadiere und eine C. Jäger gebildet wurden. Diese beiden Compagnien der Provinzial-Milizen waren in dem Revolutionskriege auch auf dem Kampfschauplatze an den Pyrenäen gebraucht worden

*) Bourgoing tabl. II. S. 77. flg.

und hatten ein Corps von 6300 Mann geliefert. Die übrigen Milizen blieben in Friedenszeiten nur einen Monat bei den Fahnen versammelt, und erhielten auch nur für diese Zeit Sold-Entschädigung *). Die Chefs der Milizen gehörten zu den angesehensten Bürgern der Landschaften, nur der General-Inspecteur wurde aus den Generalen des activen Heeres von der Regierung angestellt. Nach dem Ausscheiden des Friedensfürsten aus der unmittelbaren Verwaltung Spaniens im Jahre 1798 trat aber wiederum ein mehr vernachlässigter Zustand bei der Erhaltung der Landmacht ein.

Die Veränderungen der Spanischen Heeresmacht unter König Joseph Napoleon waren ganz vorübergehend, wiewohl sie erst dann eintraten, als ganz Spanien durch den allgemein ausgebreiteten Bürgerkrieg in zwei grosse Heereslager getheilt war. Die Rückkehr Ferdinand's VII. auf den Thron seiner Väter im Jahre 1814 beabsichtigte die Wiederherstellung der früheren Armee-Verhältnisse, aber die grosse Finanz-Verwirrung liess so viel als möglich eine absichtliche Vernachlässigung der Heeresmacht eintreten, um nur so wenig als möglich Ausgaben für die Besoldung und die nöthigen Rüstungen der Truppen zu machen. Es blieben daher bei den einzelnen Regimentern nur die ärmlichsten Cadres unter den Waffen, und ausschliesslich für die nothwendigen Expeditionen nach Amerika wurden vollzählige Regimenter herbeigeschafft.

In einem solchen aufgelösten Zustande befand sich das Spanische Heer, als die Revolution im Januar 1820 ausbrach. Der Etat der Heeresmacht hatte einen Effectivbestand von 46,000 Mann, darunter 38,000 Mann Infanterie, 5000 Mann Cavallerie und 3000 Mann Artillerie **); aber die Reiterei befand sich zum Theil ohne Pferde, und selbst bei der Garde war es nicht unerhört, dass zu einer an sich selten vorkommenden Musterung Pferde miethsweise herbeigeführt wurden. Doch selbst auch die Infanterie-Regimenter waren völlig aufgelöst, indem ihre zuchtlosen Mannschaften jede Art angestrengter Waffenübung und des Felddienstes scheuten. Aber die

*) Bourgoing a. a. O. S. 82.

**) v. Brandt a. a. O. S. 52 und 53 giebt das ganze Heer damals nur auf beiläufig 33,000 M. an.

grössere Wehrhaftmachung Spaniens erschien nothwendig, als die Annahme der Spanischen Cortesverfassung in den beiden Königreichen Italiens (1821) durch Militairaufstände die Aufmerksamkeit der Europäischen Grossmächte auf Spanien, als den Heerd des neuen Aufruhrgeistes, richtete. Es wurden im Jahre 1822 die stehenden Truppen für den Friedenszustand auf 55,529 Mann erhöht, darunter 6848 Officiere; die Reiterei zählte 7097 Pferde. Der Kriegsetat fügte noch 37,973 Mann und 7993 Pferde hinzu, wodurch das gesammte Heer auf 93,502 Mann und 15,090 Pferde stieg. Dazu kamen die Milizen, welche activ zur Unterstützung des Heeres gemacht wurden, in einer Anzahl von 1,047 Officieren und 29,397 Gemeinen, also zusammen 30,444 Mann. Ausserdem wurden jedoch als die eigentlichen Stützen der neuen Verfassung die jungen Mannschaften der Städte in ganzer Masse angesehen, welche jetzt als freiwillige Milizen (Voluntarios reales) aus den einzelnen Provinzen ausgeschrieben wurden: sie betrugen am Ende des Jahres der Zahl nach 86,000 Mann zu Fuss und 6050 M. zu Pferde, wenn gleich über diese 92,050 M. auch nicht zum dritten Theile von Seiten der Regierung verfügt werden konnte.

Die rasche Entwickelung des Feldzugs im Jahre 1823 durch das Französische Heer unter dem Herzog von Angoulême und das Glaubensheer zeigte nicht nur die auffallende Schwäche und Unfähigkeit der entgegengestellten Spanischen Heeresmassen, sondern es entzündete auch in einem hohen Grade den Partheigeist zwischen den Absolutisten oder Servilen und Constitutionellen, oder wie die Partheinamen jetzt gewählt wurden, zwischen den Royalisten und den Negros. Es wurde deshalb nach der Rückkehr des Königs Ferdinand von Cadiz nach Madrid das ganze stehende Heer aufgelöst und neu organisirt. Da man für die ersten Zeiten sich der Hülfe des zurückgelassenen Französischen Heeres erfreute, so ging die Reorganisation des stehenden Heeres sehr langsam von statten, und nur die freiwilligen Milizen, welche jetzt aus den entschiedenen Gegnern der Constitution gewählt wurden, konnten als Schutz der bestehenden Verwaltungsbehörden gebraucht werden, wo nicht die ausländischen Truppen stationirt waren. Daher nahm die Zahl der königlichen Freiwilligen ausserordentlich zu, so dass man am Ende des Jahres 1824 300 Bataillone besass, die gegen 150,000 Mann enthielten.

Erst durch das königliche Decret vom 18. März 1825 war die

neue Einrichtung des gesammten stehenden Heeres festgestellt, das inzwischen einen so hohen Etat erreichte, wie ihn Spanien kaum früher jemals gekannt hatte. Daher blieb es auch bei diesem Etat nur auf dem Papiere, da er von 100,000 M. Infanterie im Frieden, und 150,000 M. für den Krieg, und von einer Cavallerie von 18,000 M. im Frieden und 30,000 M. im Kriege handelte. Denn diese Stärke des Heeres, die über 1½ Proc. der Bevölkerung des Staates betragen haben würde, war damals gegen alle Verhältnisse der Finanzen und der Industrie des Landes berechnet, und konnte ohne den Ruin Spaniens auch nicht für kürzere Zeit erhalten werden. Aber sie bleibt dennoch merkwürdig, weil sie das System der Zusammensetzung der Heeresmasse enthält, die Regimenterweise erhalten wurde, wenn später die einzelnen Truppentheile auch niemals die ihnen angewiesene Truppenzahl enthielten.

Die Garde wurde besonders ansehnlich nach dem Muster der Französischen verstärkt, so dass die Zahl der Infanterie-Regimenter auf 8, der Cavallerie-Regimenter auf 4 ausser den Gardes du Corps erhöht und eine besondere Garde-Artillerie-Brigade errichtet wurde: demnach betrug die Garde über den fünften Theil des ganzen regelmässigen Landheeres. Dies verblieb auch in den nächsten Jahren, wo eigentlich die Bedeutsamkeit des stehenden Heeres durch die königlichen Freiwilligen ganz verdrängt wurde, welche von dem Ministerium selbst als der wirksamste Schutz ihrer Gewaltherrschaft betrachtet, der Staatscasse aber nichts kosteten, da sie auf Kosten der Stadtgemeinden im Namen der Ayuntamientos einberufen und besoldet wurden. Es betrug daher im Jahre 1827, als die letzte Französische Besatzung aus Spanien aufbrechen sollte, die Gesammtstärke des regelmässigen Heeres wirklich nur 50,000 M., darunter 12,000 M. Garde nach den verschiedenen Truppenabtheilungen und 38,000 M. Linien-Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Ingenieure zusammen, aber auch diese nicht einmal immer vollzählig und stets unter Waffen gehalten, während die Zahl der königlichen Freiwilligen gerade das Dreifache der Heeresmasse bildete, und das königliche Decret vom 6. Juni 1828 den Effectivbestand der stehenden Truppen auf 65,000 Diensthuende und 35,000 in Reserve feststellte.

Nach dem Tode des Königs Ferdinand VII. verlangte die Stellung der gegenwärtigen Regierung gegen den Infanten Don Carlos und dessen Anhang, der ihn im Octb. 1833 sogleich in den Baskischen

Provinzen und Navarra als König Carl V. proclamirte, eine grössere Aufmerksamkeit auf das stehende Heer zu verwenden, und demselben die Mittel und die Stärke zu gewähren, um Isabella's Ansprüche gegen ihren Gegner zu behaupten, und zugleich auch die politischen Verhältnisse im benachbarten Portugal zu Gunsten des eigenen Interesses gegen den Infanten Don Miguel vermittelst einer bewaffneten Intervention aufrecht zu erhalten. Die neue Organisation der Heeresmacht erfolgte im December 1833, welche das Reich in 11 Militär-Gouvernements, jedes unter einem General-Capitain, einem General-Major oder General-Lieutenant oder einem General noch höhern Ranges anvertraut, ohne besondere Rücksicht auf die frühere Provinzial-Eintheilung, aber mit der nothwendigen Bezugnahme auf die damaligen politischen Verhältnisse in den Provinzen an den Pyrenäen und an der Portugiesischen Gränze eintheilte. Für die Residenz, Neu-Castilien und einen grossen Theil von Leon wurde ein Militair-Gouvernement zu Madrid errichtet, für den Schutz des nördlichen Spaniens zwei für Alt-Castilien und Gallizien, an der Pyrenäen-Gränze vier für Aragonien, Catalonien, Navarra und die Baskischen Provinzen; für die südöstliche und südliche Küste Spaniens drei in Valencia, Murcia und Andalusien; gegen Portugal zu, ausser den beiden auch hier in ihrer besondern politischen Beziehung mitwirkenden Milit.-G. von Galicien und Alt-Castilien, eins für Estremadura.

Die Truppentheile bestehen nunmehr aus:

1. Der Garde, in 6 Abtheilungen Gardes du Corps, darunter 4 Escadrons Carabiniere, 1 Escadron Flanqueadores (leichte Reiterei) und eine Compagnie Hellebardirer, 4 Cavallerie-Reg., davon 2 schwere (1 Carabiniere und 1 Cuirassiere) und 2 leichte (1 Husaren- und 1 Uhlanen-Reg.), 8 Infanterie-Reg., (wovon 4 Reg. zu 2 Bataillone Grenadiere, 2 Reg. zu 3 Bataill. Provinzial-Grenadiere haben und 2 Reg. zu 2 Bataill. aus Jägern bestehen), endlich einer Garde-Artillerie-Brigade: zusammen 5604 Mann und 921 Pferde.

2. Der Infanterie in 13 Linien-Regimentern zu 3 Bataill. und 4 Reg. zu 2 Bataill., in 3 Schweizer Reg. zu 2 Bat., in 1 Reg. aus Ceuta zu 3 Bat., endlich 6 Reg. Jäger (Cazadores) aus 2 Bat.: also zusammen aus 27 Reg. in 68 Bataill. Jedes Batail-

lon der Linien-Infanterie ist zusammengesetzt aus 6 Compagnien, darunter 1 C. Grenadiere und 1 C. Tirailleure oder Cazadores enthält. Die Gesammtstärke war 39,652 M.

3. Der Cavallerie in 5 Reg. schwerer Reit., jedes zu 5 Escadr. und 7 Reg. leichter R., jedes gleichfalls zu 5 Escadr., von denen aber bei diesen wie bei jenen 1 aus Flanqueadores besteht. Sämmtliche 12 Regimenter oder 60 Escadrons zählen 7859 M. und 6144 Pferde, die nur für den Kriegsfuss bei jedem Reg. mit der Soldatenzahl gleichgemacht werden.

4. Der Artillerie in 4 Reg. zu 2 Bataill., 1 Brigade für den Felddienst, 11 Fussbatterien, 2 reitenden Batterien und 10 Compagnien Garnison-Artillerie. Ihr gewöhnlicher Etat besteht gegenwärtig aus 5458 Mann und 939 Pferden: aber die Gesammtzahl der Geschütze im Felddienst und in den Festungen aufgestellt zählt einen Bestand von 5559 Kanonen, darunter 845 Mörser und 641 Haubitzen.

5. Dem Ingenieur-Corps, welches unter sich 5 Compagnien Mineurs und 7 Compagnien Pontonniers und Sappeure in 2 Bataill. leitet: zusammen 736 M.

Der Effectivbestand für das gesammte stehende Heer beträgt demnach auch gegenwärtig im gewöhnlichen Etat nur 59,309 M. und 8004 Pferde. Ausserdem besteht zum Schutz der Küsten und Landgränzen ein Corps Carabiniers aus 12 Bataillonen, welche den Dienst der Gensdarmerie versehen aber auch zugleich die Douanen unterstützen. — Die Provinzial-Milizen, noch in den früheren 42 Provinzial-Bataillonen oder Regimentern zusammengehalten, jedes aus 6 Compagnien, haben zusammen eine Stärke von 34,000 M. Dagegen waren die königlichen Freiwilligen, ehe ihre Corps durch die Umgestaltung der politischen Ereignisse in Spanien aufgelöst wurden, bis zu 500 Bataillonen Infanterie, 51 Escadrons Reiterei und 24 Compagnien Artillerie angewachsen, die in ihrer völligen Stärke, die jedoch niemals gleichzeitig für alle Provinzen erreicht worden ist, gegen 300,000 M. aufstellen konnten. Sie wurden im Jahre nach ihrer Auflösung (1834), als eine Art von Nationalgarde, nach den einzelnen Gemeinden (Pueblos) neu organisirt und zum Theil auf Staatskosten bewaffnet. Von dieser neuen

Miliz unterstützt ein bedeutender Theil die Kriegsunternehmungen des stehenden Heeres, jedoch immer mit Berücksichtigung der Gränzen ihrer Landschaft, welcher sie zugehören. Nach einem Ministerialberichte aus dem Augustmonat 1834 betrugen diese neuen Milizen oder Nationalgarden.

In Spanien ausser Catalonien

	Compagn.	Bataill.	Mann	
an Infanterie in	1397 u.	175	192,354	davon nur bewaffnet 64,962 M.
an Reiterei			10,819	
an Artillerie			333	mit 13 Kanon. Geschütz
in Catalonien u. den drei Hauptbezirken Barcelona, Tarragona u. Gerona (ohne Cavallerie und Artillerie) in	391	50	30,401	
Summe	1788	225	233,907	

Stellen wir diese Milizen mit der Französischen Nationalgarde zusammen, um im Allgemeinen einen Ueberblick über die kampffähige Masse für die Bevölkerung Spaniens zu erlangen, so erhalten wir, wenn wir sämmtliche Milizen auf Kosten des Staates bewaffnet oder theilweise zur Ergänzung des stehenden Heeres benutzt sehen, und damit die stehenden Truppen, die Carabiniere, oder Gensdarmen und die alten Provinzialmilizen zusammenrechnen, eine Gesammtmasse aller waffenfähigen Mannschaften von beinahe 240,000 Mann, d. i. noch nicht drei Procent der Bevölkerung. Dies erscheint als ein Verhältniss, welches ebensowohl gegen Frankreich, wie gegen alle andere Europäische Staaten beträchtlich zurücksteht, in denen die Landwehren beider Aufgebote und die ihnen gleichstehenden bewaffneten Massen mit den stehenden Truppen vereint schon innerhalb des zurückgelegten siebzehnten und vierzigsten Lebensjahrs mehr als drei Procent der Bevölkerung darbieten, während hier der Bewohner auch bis zu dem 50. Lebensjahre und darüber zur Miliz verpflichtet bleibt.

Der Generalstab bestand am Ende der Regierung Carls III. (1788) aus zwei General-Capitainen, damals im Range eines Ma-

rèchal de France oder Feldmarschalls, aus 47 Generallieutenants, aus 67 Generalmajors und 156 Brigadiers *). Während des Französischen Revolutionskrieges war die Stärke desselben bis zum Jahre 1796 auf 5 General-Capitaine, 132 Generallieutenants, 160 Generalmajors und 320 Brigadiers gestiegen, wodurch ein ähnlicher Missbrauch auf Unkosten des Staats eingerissen war, wie wir in der Staatskunde Grossbritanniens bei der Ueberzahl der Generale geschildert haben. Dies ist selbst in der neuesten Zeit nur etwas ermässigt bei der höchsten Charge, denn der Etat zählte nach der letzten mir bekannt gewordenen officiellen Angabe vom 1. Januar 1834 69 Generallieutenants, 163 Generalmajors und 337 Brigadiers, wovon aber auch jetzt im Kriege nicht viel über die Hälfte in wirklichem Dienste angestellt sind.

Die jetzigen Verhältnisse des stehenden Heeres zu den übrigen bewaffneten Massen des Volks können wir indess in ihren momentanen Evolutionen nicht weiter verfolgen, da es hier nur auf ein sicheres historisch gestaltetes Bild der Entwickelung der Spanischen Heeresmacht ankommen kann. Wir berühren daher weder die allgemeine Truppenaufbietung vom 24. Oct. 1835, aus der sofort frische 100,000 M. genommen werden sollten, noch die Organisirung der Nationalgarde nach dem Decrete vom Febr. 1836, noch endlich die Auflösung der Nationalgarde von Madrid durch die königliche Verordnung vom 5. August 1836, da dieselbe alsbald nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1835 und den späteren königlichen Decreten über diese Bewaffnung des Volks neu organisirt werden sollte, oder, wie es wahrscheinlich ist, die ganze Auflösungsordre selbst wieder zurückgenommen ist. Denn gerade in den militairischen Verhältnissen Spaniens, weil von diesen aus gegenwärtig fast sämmtliche Bewegungen des Landes ausgehen, werden noch am häufigsten Veränderungen vorgenommen werden, aber eben so oft wird man nach kurzer Dauer wieder zu den früheren Zuständen zurückkehren.

Für die Bildung der Officiere geschieht im Vergleich mit den übrigen mächtigeren Staaten Europas noch zu wenig, wenn auch hierin seit der Regierung Carls III. die Einrichtungen des Französischen Militairwesens zum Muster gedient haben. Dieser Fürst legte die königliche Academie zu Segovia für den

*) Bourgoing tabl. II. S. 75.

höheren wissenschaftlichen und practischen Unterricht der Artillerie-Officiere an. Unter seinem Nachfolger wurden durch die hiebei nicht zu verkennenden Bemühungen des Friedensfürsten mehrere Militair-Bildungsanstalten gegründet. Das Corps der Staats-Ingenieur-Geographen *(el real cuerpo de Ingenieros-Cosmografos de estado)* wurde 1796 zu Madrid errichtet und mit dem königlichen Observatorium daselbst verbunden, wozu noch später eine ähnliche eingerichtete Ingenieur-Academie zu Barcelona hinzukam: das Collegium zur Bildung junger Officiere, der übrigen Truppentheile *(el colegio y academia para la educazione é instruccion de los juvenes en la carrera militar)* wurde 1797 gestiftet. Dasselbe zerfällt in eine niedere und höhere Bildungsanstalt, jene besteht für 200 Pensionäre in dem Alter zwischen 12 bis 15 Jahren, für den Unterricht in den mathematischen und den Elementar-Kenntnissen der Militairwissenschaften. Die höhere Militairschule ist eine Academie aus Officieren der Infanterie und Cavallerie, verbunden mit einem Lehrbataillon, einer Lehr-Escadron und einer Abtheilung von 50 Artilleristen, um hier die aus allen Regimentern ausgewählten Officiere in einem zweijährigen Cursus in den höheren Militairwissenschaften und im practischen Dienste auszubilden. Von den vorbereitenden Anstalten für den Officierdienst der einzelnen Truppentheile, die auf Staatskosten in Spanien erhalten werden, ist bereits oben (Seite 107—8) unter den allgemeinen Bildungsanstalten gehandelt worden. Doch dürfen wir hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dass alle diese Militair-Bildungsanstalten in den letzten zwanzig Jahren von der Regierung mehr vernachlässigt, als unterstützt sind.

Für das Material des Spanischen Heeres ist gut gesorgt. Die Geschütz-Giessereien zu Sevilla, Barcelona, Cavada und Trubia in Asturien und zu Lierganes in der Provinz Burgos wetteifern mit den geachtetsten in Europa. Nicht minder ausgezeichnet *) sind die Gewehr-Fabriken zu Oviedo, Isqualada, Ripoll, Plaçencia, Eybar, Alava und Mondragon, wovon die vier letzten allein den Baskischen Provinzen zugehören. Für Degen- und Säbel-Klingen besteht die Hauptfabrik zu Toledo; aber auch hierin liefern die Baskischen Provinzen sehr geachtete Waaren. Pulver wird von jeder Provinz im Ueberfluss geliefert; die wichtig-

*) Vergl. v. Brandt a. a. O. S. 56—57, u. Bourgoing II., 93—96.

sten Pulvermühlen sind in Murcia, zu Manresa in Catalonien, in der Provinz Mancha und Aragonien.

Die Haupt-Festungen liegen auf der Seite von Frankreich zum Schutz gegen die Einfälle über die Pyrenäen: es sind Pampelona, San-Sebastian, Figueras und die Citadellen von Barcelona. Gegen die Portugiesische Gränze sind die wichtigsten befestigten Plätze in Badajoz, Ciudad Rodrigo und Tuy zu suchen. Als namhafte Forts haben in der Kriegsgeschichte bei der Vertheididung des Landes einen ehrenwerthen Ruf erworben Rosas, Hostalrich, Vique, Seu de Urgel. Aber ausserdem haben fast alle grössere Städte und besonders die Seeplätze stärkere oder geringere Festungswerke, wie der vielhundertjährige Kampf gegen die Mauren und Corsaren diese Schutzmittel im inneren Lande und an den Küsten als nothwendig erfordert haben. Die Belagerungen von Cadiz, Carthagena, Saragossa sind an weltbekannte historische Ereignisse geknüpft. Die Festungswerke von Malaga, Coruña und Ferrol haben einen bedeutenden Umfang. Aber von der Zahl der kleineren Forts und Citadellen, obgleich sie aus dem angeführten Grunde noch ungemein gross ist, erscheint gegenwärtig ein grosser Theil derselben gänzlich verfallen, und steht nur als ernste Erinnerung an die frühere Zeit Spaniens da, während solche Plätze in der Gegenwart als völlig unnütz, nicht mehr ein Recht auf ihre Wiederherstellung erwerben können.

Die Seemacht des Spanischen Staates erhebt sich von Catalonien, das im Mittelalter durch ansehnliche Flotten seine ausgebreiteten Handelsunternehmungen auf dem Mittelländischen Meere, mit den Europäischen Ländern am Atlantischen Meere und bis in die Nordsee hinein unterstützte *). Die Ausdehnung der Reiche Castilien und Aragonien nach den südostlichen und südlichen Küsten Spaniens, die Vereinigung des letzten Königreichs mit den Balearischen Inseln, mit Sicilien, zuletzt noch mit Neapel, erforderten schon wegen der nöthigen Verbindung aller dieser Ländermassen die dauernde Erhaltung einer Seemacht. Wie nun aber durch das Beispiel Portugals in seinen Entdeckungen an

*) Hiefür liefert das oben angeführte Werk von Capmany in den drei ersten Bänden an vielen Stellen die reichsten Materialien. — Vergl. Ranke a. a. O. S. 414—17.

der Afrikanischen Küste eine dringende Aufmunterung dem benachbarten Rival zu ähnlichen Unternehmungen gegeben, wie die ersten Versuche mit einem so viel versprechendem Erfolge gekrönt wurden, und gleichzeitig sowohl die politische Stellung gegen die Mächte Europas, als die eigenen Wünsche für einen ausgedehnten Besitz auf der Nordküste Afrikas eine dauernde Veranlassung gewährten, neben einer stehenden Heeresmacht auch durch eine beträchtliche Kriegsflotte ein übermächtiges politisches Gewicht für sich in Anspruch zu nehmen, so konnte seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts bei der Aufzählung der ungemessenen Staats-Kräfte des Spanischen Reichs neben dem bedeutsamen Landheere, neben den grossen natürlichen Reichthümern wahrlich der Seemacht kein untergeordneter Rang angewiesen werden. Aber erst noch seit dieser Zeit kam durch König Philipp I. und seinen in ererbten Ansprüchen so überglücklichen Sohn Carl die Seemacht der Niederländischen Provinzen hinzu. Wiewohl nun in derselben Zeit als ein sehr gefährlicher Nebenbuhler auf dem Mittelländischen Meere die Türkische Seemacht sich erhob, so erlosch auch gleichzeitig die Bedeutsamkeit des nautischen Gewichts der beiden Italienischen Seestaaten: und es kam nunmehr nur darauf an, auf eine angemessene Weise die so reichlich dargebotenen Kräfte in der Seemacht zu verwenden. Dies Glück fehlte inzwischen für die Unternehmungen der Marine dem Hause Habsburg auf dem Spanischen Throne. Es war ihm hier in einem noch höheren Grade als bei den vielfach erfolglosen Anstrengungen seiner Landmacht versagt, gerade als wenn bei der Marine das Geschick die bittersten Erfahrungen im völlig entgegengesetzten Widerspiel mit der angestrengtesten Kraft bis zum Uebermaasse häufen musste. Je grösser die Anstrengungen für die Ausrüstung der Flotten aufgeboten wurden, um so entschiedener fielen die Niederlagen zur See aus. Dies tritt gerade dann am stärcksten hervor, als ein Jahrzehend nach dem einzigen Glanztage der Spanischen Flotte unter Philipp II. in der Bucht bei Lepanto (8. Octbr. 1571), die Vereinigung der Spanischen mit der Portugiesischen Flotte an Grösse und Zahl der Schiffe eine bis dahin noch nicht gekannte Seemacht bildete. Denn das erste grossartige Resultat derselben war die Armada von 1588 und ihr Unglück. Seit dieser Zeit blieb die Spanische Marine durch die Holländische und die Englische stets überflügelt, und nach der Absonderung der Portugiesischen

Schiffe kam ihr in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts auch die Französische zuvor, da in den letzten Jahren der Regierung Carl II. die nächsten Umgebungen des abgestumpften Monarchen absichtlich jeden Geldaufwand für die angemessene Erhaltung der Seemacht vermieden *).

Während des Spanischen Erbfolgekriegs verfiel aus sehr nahe liegenden Gründen die Marine in einen noch kläglicheren Zustand, da Spanien in sich selbst zwischen den Häusern Bourbon und Habsburg getheilt war, und auf Seiten der unterliegenden Habsburgischen Parthei beide Seemächte sich befanden. Nach dem Utrechter Frieden ging inzwischen das Ministerium Philipps V. ernsthafter an die Wiederherstellung der Spanischen Marine; es wurden bereits fertige Schiffe von der Französischen Regierung, von Genua und Schweden angekauft, und auch schon damals mit Russland Unterhandlungen eingeleitet, um in den Russischen Häfen für Rechnung des Spanischen Staates Schiffe zu erbauen. Es wurden in den drei Hauptkriegshäfen Cadiz, Carthagena und Ferrol 1717 drei Marineschulen zur Bildung der Seeofficiere errichtet, jede für 92 See-Cadetten (*Guardias marinas*) unter der Leitung eines Directors und 13 Lehrer aus dem Stande der Seeofficiere und 5 Seeunterofficiere: die Zahl der Cadetten ist nachmals unter Carl IV. in jeder Anstalt auf 42 herabgesetzt und darauf die Anstalt zu Carthagena gänzlich aufgehoben worden. Die Politik der Königinn Elisabeth, der damaligen Leiterin des Spanischen Cabinets liess aber bald in völligem Missverstehen der eigenthümlichen Staatskräfte und des besonderen Staatsinteresses ihres Reichs die kaum sich erhebende Spanische Marine wieder unbeachtet und ohne alle angemessene financielle Unterstützung, um die Aufmerksamkeit und alle Anstrengungen Spaniens nur ungetheilt auf die Italienischen Angelegenheiten verwenden zu können. Die wesentlichsten Nachtheile davon machten sich bereits in dem Oestreichischen Erbfolgekriege von 1740—48 bemerkbar, der auch zugleich als Seekrieg zwischen der überlegenen Britischen Seemacht und Spanien, diese Macht wieder gänzlich bei ihrer Behauptung der Amerikanischen Gewässer schwächte und einen grossen Theil ihrer Schiffe vernichtete. Bei der Ausbreitung der Engländer in Nord-Amerika und Westindien schien

*) Bourgoing II. ch. V. S. 106—7.

jedoch der Besitz der Spanischen Colonien in Amerika überhaupt stets von den grössten Gefahren bedroht zu sein, wenn nicht Spanien durch eine ansehnliche Seemacht ihr die kräftigste Stütze gewährte und dadurch zugleich eine schwerer zu unterbrechende Verbindung zwischen den Colonien und dem Mutterlande erhielt. Daher beschloss nach dem Aachner Frieden (1748) die sonst für die Politik — nicht aber für Pracht- und Hoffeste — so sparsame Regierung Ferdinands VI. den Effectivbestand der Spanischen Flotte auf 48 Linienschiffe und 24 Fregatten zu erhöhen. Die Bauten wurden so stark beschleunigt, dass bereits 1753 die Zahl derselben vollständig war und damals in drei Viertel neuen Schiffen bestand. Galeeren wurden fernerhin keine mehr erbaut, aber in ihrer Stelle zur Behauptung der Nord-Afrikanischen Besitzungen, zur Bedeckung der Kauffahrer gegen die Corsaren und zum Kreuzen auf dem Mittelländischen Meere und längs den Küsten Chebecken (Xebecos) angewandt, deren unter Ferdinand seit 1750 noch 14 ausgerüstet wurden. Ausserdem wurden 4 Bombardierschiffe und 4 bewaffnete Paketböte nebst einer angemessenen Zahl kleiner Kriegsfahrzeuge unterhalten.

Unter Carl III. blieben die Bemühungen um die Spanische Marine in gleichem Fortschreiten. Von den vorbereitenden in dieser Zeit gestifteten Marine-Bildungsanstalten war bereits oben (Seite 108) die Rede: eine eigene Commission für die Leitung der hydrographischen Arbeiten wurde zu Madrid eingesetzt, die stets 10 Seeofficiere mit Entwerfung der vorzugsweise für die Marine nöthigen Seekarten beschäftigte und einen beträchtlichen Theil derselben auch zum öffentlichen Gebrauch bekannt machte. In den obengenannten drei Kriegshäfen wurden jetzt sämmtliche Behörden (die drei See-Departements), Hülfsanstalten und Institute, die zur Marine gehörten, concentrirt: so die drei grossen Arsenale, welche unter Carl III. und Carl IV. fortwährend 11,000 Menschen beschäftigten, die drei grossen Marine-Hospitäler, von denen das erste zu Cadiz zugleich mit einer chirurgo-medicinischen Academie verbunden war, welche 100 Zöglinge unterhielt und hauptsächlich die für die Marine nöthigen Aerzte und Wundärzte zu liefern verpflichtet war. Der Bestand der Spanischen Flotte war zu Anfang des Einschreitens Spaniens, als Verbündeter Frankreichs im Nordamerikanischen Freiheitskriege, (im Juli 1779) nach einer officiellen Liste 67 Linienschiffe, meistentheils von 74 Ka-

nonen, und 28 Fregatten von 22 bis 50 Kanonen, aber 30 Linienschiff waren davon in den letzten 15 Jahren erbaut*).

Unter Carl IV. wurde in den wenigen Jahren bis zum Ausbruch des Französischen Revolutionskrieges ausserordentlich thätig für die Verstärkung der Spanischen Marine gearbeitet, so dass 1792 ein grösserer Effectivbestand ausgerüsteter Kriegsschiffe auf den Stationen und in den Kriegshäfen sich vorfand, als jemals vorher bis zu den Zeiten der Armada unter Philipp II. hinauf. Die Zahl der Linienschiffe war bis auf 80 gestiegen**), von welchen 17 nach der Grösse in verschiedener Abstufung von 64 bis 114 Kanonen (1752—1792 erbaut) zu Cadiz, 12 in ähnlicher Stufenfolge zu Ferrol (das älteste 1753 erbaut), 13 zu Carthagena (das älteste 1755 erbaut), 7 auf dem Stapel im Reparaturbau oder Neubau lagen, 9 auf verschiedenen Stationen bei den Colonien und im Mittelländischen Meere stationirt waren, endlich 6 in nicht mehr brauchbarem Zustande für den Kriegsdienst sich befanden, und 14 nur für unbedeutende Dienste in den Häfen selbst verwandt werden konnten. Die Zahl der Fregatten war 48, in der Grösse von 26 bis 44 Kanonen, davon 13 zu Cadiz, 8 zu Ferrol und 9 zu Carthagena. Corvetten und Brigantinen wurden 79 gezählt, Chebecken innerhalb des Mittelländischen Meeres, in der Grösse von 14 bis 36 Kanonen, waren 17 vorhanden; ausserdem 4 Packetboote, 25 Bombenschiffe und 74 kleinere für den Kriegsdienst verwandte Kriegsfahrzeuge. Es betrug demnach die Gesammtstärke der Flotte 318 grössere und kleinere Schiffe, von denen 195 damals völlig segelfertig lagen. Der Marine-Stab bestand in dieser Zeit aus dem Grossadmiral von Spanien und Indien, welche Stelle aber nur selten besetzt war, einem Generalinspector der Marine, der jährlich die drei Departements zu Cadiz, Ferrol, und Carthagena zu bereisen hatte, aus drei General-Capitainen in Stelle der Vice-Admiräle der übrigen Seemächte***), aus 25 General-Lieutenants statt der Contre-Admiräle (1796 sogar 30), aus 28 Chefs

*) Vergl. Bourgoing II. S. 120—21 über die rasche Zunahme der Flotte von 1761 ab.

**) Bourgoing tabl. II. S. 121.

***) Bourgoing II. S. 114 u. 115, welcher auch daselbst die Etats der höhern Seeofficiere aus dem J. 1796 liefert.

der Escadre (1796 bereits 42), einem Zwischengrade zwischen dem Contre-Admiral und Commodore oder Commandeur anderer Seemächte, 34 Brigadiers der Marine (1796 bereits 55), 68 Capitains der Linienschiffe, 136 Fregatten-Capitains, 270 Lieutenants der Linienschiffe, 183 Fregatten-Lieutenants und 418 geringeren Seeofficieren: zusammen 1165 Officiere. Ueberdies hatte das Ingenieur-Corps der Marine, 1770 vollständig für die Oberaufsicht über den Bau der Schiffe und die Anordnung des Materials in den Arsenälen errichtet, einen General, 5 Genie-Directoren, 7 Oberofficiere, 10 Capitaine, 35 Ingenieure im ordentlichen und ausserordentlichem Dienste, 13 Ingenieur-Adjutanten und 26 Officieren niederen Grades, zusammen 97 Officiere.

Das Artilleriecorps der Marine bestand aus 20 Brigaden, die sich in den drei Abtheilungen der Flotte vertheilt befanden, jede Brigade zählte 150 Mann und 4 Officiere, und ein General-Commandant leitete das ganze Corps. Die Gesammtzahl der Officiere und Gemeinen betrug demnach 3085 K. Die Marine-Soldaten waren in 12 Bataillonen geordnet, jedes zu 6 Compagnien zu 4 Officieren und 168 Gemeinen, so dass also das gesammte Corps, unter dem Oberbefehle eines General-Commandanten, gegen 12,000 Mann auf dem Kriegsfuss betrug; es wurden aber für Friedenszeiten nur 4 Bataillone vollzählig erhalten *). Zur Marine gehörte auch das Lootsencorps unter der Leitung eines Ober-Commandeurs, welches in 3 besonderen Lehranstalten der vielgenannten Kriegshäfen gegen 500 Lootsen und Steuerleute für die Marine bildete, die in drei Abtheilungen zur Verwendung für den königlichen Dienst kamen, *Pilotos da primera y segunda classe, Pilotines o Ayudantes* und *Pilotos practicos*. Die Matrosen wurden für die Flotte aus sämmtlichen in Maestranzas vertheilten Seefahrern zum benöthigten Dienste ausgehoben. Jedes Seedepartement hatte bestimmte ihm zugewiesene Landesbezirke. Im Jahre 1791 war die Zahl der in die Maestranza's vertheilten Matrosen 62,342, wovon 15,623 nach Cadiz, 19,986 nach Ferrol und 26,732 M. nach Carthagena gehörten. Doch hielt Bourgoing **) höchstens zwei Drittheile derselben als brauchbar für den Kriegsdienst, indem er bemerkte, dass jedes-

*) Bourgoing II. S. 122.

**) A. a. O. S. 119—22.

mal bei einer vollständigen Ausrüstung mit grösster Mühe die erforderliche Zahl der Matrosen herbeigeschafft werden konnte, und als Hauptveranlassung dafür den gesunkenen Zustand der Spanischen Handelsflotte und die geringe Betriebsamkeit ihrer Kauffahrer annahm.

Indess stand der gänzliche Ruin der Spanischen Marine sehr nahe, und wurde um so entschiedener herbeigeführt, als Spaniens engste Verbindung mit Frankreich seit dem Vertrage vom J. 1796 auch nach den ersten bereits vernichtenden See-Niederlagen dennoch nicht aufhörte, die letzten Reste seiner Flotte für Frankreichs Interesse zu opfern. Die Seeschlacht bei dem Vorgebirge Trafalgar am 21. October 1805 gab der Spanischen und Französischen Flotte zu gleicher Zeit den Todesstoss, die Kriegsschiffe, welche sich in die Hafen gerettet hatten, blieben dort von den Englischen eingesperrt, und jeder Versuch des Aussegelns vermehrte nur die Zahl der Englischen Prisen, bis dass Spanien auf die entgegengesetzte politische Seite überging, die Englische Regierung als Schützer Spaniens gegen Frankreich auftrat und seit 1812 sich in den Besitz der Küsten-Landschaften setzte. Es waren von der einst so geachteten Spanischen Seemacht 1808, als Joseph Napoleon den Spanischen Thron bestieg, 42 Linienschiffe, 30 Fregatten, 17 Corvetten, 4 Chebecken, 45 Brigantinen, 15 Bombenschiffe, 4 Packetboote, 37 Goeletten, 10 Balandras (Zweimaster) und 81 kleinere Fahrzeuge, zusammen der Zahl nach 285 Kriegsschiffe übrig geblieben; aber über zwei Drittheile und namentlich von den grösseren Kriegsschiffen waren als Wrack zu betrachten, und auch die übrigen verfaulten noch sorglos preisgegeben in den Häfen. Das Personal der Seeofficiere war in der Anzahl fast dasselbe, wie 1796, es ging jetzt, soweit nicht abgestumpftes Alter den Uebertritt unmöglich machte, theils zu den Landtruppen des Siegers über und diente in den für Frankreichs Interesse fechtenden Regimentern, theils mischte es sich den Anführern der Guerillas bei, und wurde auf andere Weise bei der Verwaltung der Vertheidiger des Vaterlandes beschäftigt. Ein gleiches Loos theilten die Marinesoldaten und die Seeartillerie.

Nachdem aber bei der Wiederherstellung des Europäischen Friedens durch den Vertrag zu Paris (30. Mai 1814) theilweise die Rücklieferung der noch in den Händen der Engländer und Franzosen

sich befindenden grösseren und kleineren Kriegsfahrzeuge erfolgte, und die wenigen noch in den Spanischen Häfen vorhandenen Schiffe durch rasche Reparaturbauten segelfertig gemacht wurden, kam der ganze Bestand der Spanischen Flotte auf 61 Segel, darunter 12 fast unbrauchbare Linienschiffe und 19 Fregatten von ähnlicher Beschaffenheit. Die Colonien, welche sonst Spanien einen ansehnlichen Theil des Bauholzes lieferten, waren verloren, erheischten aber, wenn an den Wiedergewinn oder an die Erhaltung der noch übrigen überhaupt gedacht werden sollte, mehrere so rasch als möglich abzusendende Expeditionen. — Kupfer und Eisen besitzt zwar das Land für die Marine genügend in seinem Schoosse, aber das Holz fehlte, und da man in baldigster Eile Schiffe wünschte, so wandte man sich an Russland, welches sonst schon immer Masten, Planken und selbst einen Theil des Segel- und Tauwerks geliefert hatte, um fertige Schiffe zu erhalten, die auch in einem Vertrage von der Russischen Regierung käuflich überlassen wurden. Doch die für die nordischen Gewässer theilweise aus Fichtenholz erbauten Schiffe erreichten kaum die Süd-Spanischen Häfen, um dort ohne irgend einen Nutzen zu verfaulen. Die darauf folgende Entwickelung der inneren politischen Verhältnisse Spaniens trug das Ihrige dazu bei, die wesentlichsten Hindernisse der Wiedererneuerung der Flotte in den Weg zu legen, während der immer gewissere Verlust des grössten Theils der Colonien auch die Reizmittel erstickte, bei so zweideutigen Aussichten die äussersten financiellen Anstrengungen dafür aufzubieten. Die drei Jahre der Cortes-Regierung blieb die Flotte gleichfalls im gänzlich vernachlässigten Zustande und war dadurch auf ein völliges Nichts herabgesunken. Erst seitdem Don Maria Salazar zum zweiten Male im October 1823 das Marine-Ministerium übernahm, und es mehrere Jahre hindurch bis gegen das Ende Ferdinands VII. fortführte (s. oben S. 170), wurde eine völlige Umgestaltung des ganzen Marinewesens unternommen, jedoch bereits in dem beschränktesten Maasstabe für die nun vorliegenden financiellen Nothstände und die eben so sehr eingeengten Colonial-Verhältnisse des Reiches. Die Neubauten für die Flotten wurden zwar bis zum Jahre 1828 fortgeführt und dann wieder unterbrochen. Aber welch ein Effectivbestand der gesammten Flotte fand sich jetzt gegen die früheren Zeiten: 3 Linienschiffe, davon 2 zu 74 und 1 zu 80 Kanonen, 5 Fregatten, davon 2 zu 50 und 3 zu 40 Kanonen, 3 Sloops, davon 2 zu 34 und 1 zu 22 Kanonen, 7 Briggs zu 14 bis 22 Kanonen, einige aber nur zu

8 Kan. 3 Goeletten von 5 bis 10 K. und 7 andere kleinere Kriegsfahrzeuge mit weniger als 6 Kanonen. Dies giebt eine Gesammtzahl von 28 Kriegsschiffen, von welchen 15 im Jahre 1828 in den Westindischen Gewässern und um die Asiatischen Besitzungen Spaniens kreuzten. Im J. 1825 wurden die drei besonderen Marine-Departements in den Kriegshäfen aufgelöst, indem nur ein untergeordnetes Marine-General-Commando unter einem General-Lieutenant zu Cadiz erhalten wurde, und dafür unter der unmittelbaren Leitung des Marine-Ministeriums eine Junta der Flotte oder ein Marine-Rath aus 7 Mitgliedern eingesetzt, deren Praesident als der General-Director der Marine galt *). Sein Generalstab besteht aus einem Brigade-General, einem Flotten-Capitain, 2 Schiffslieutenants und 2 Adjutanten. Das gesammte Personal der Seeofficiere hatte in diesem Jahre 10 Generallieutenants, 28 Chefs der Eskadres, 26 Brigadiers, 32 Capitaine von Linienschiffen, 43 Fregatten-Capitaine und 480 Officiere geringeren Grades: zusammen 619 Officiere, also einen mindestens fünfmal so starken Officier-Etat, als derselbe bei vollständiger Aussegelung der vorhandenen Schiffe gebraucht werden konnte. Es waren aber die höheren Officier-Stellen zur Hälfte mit dienstunfähigen Beamten besetzt, die seit länger als 15 Jahre an keiner Seeexpedition Antheil genommen hatten, und höchstens die Plätze der Hafen-Commandaturen und Verwaltungsämter bei den Marine-Behörden und den Arsenälen in den Kriegshäfen bekleiden konnten. Vor dem Jahre 1808 gab es 44 Spanische Hafen-Commandanturen mit Einschluss der Balearischen, Canarischen Inseln und der Westindischen Colonien; seit 1825 nur 36. — Die Maestranzas zur Werbung der Matrosen für die Flotte sind gegenwärtig in Bezug auf die angemeldeten Matrosen gleichfalls auf weniger als die Hälfte gesetzt, aber in den früheren drei Hauptbezirken nach den drei Kriegshäfen geblieben. Von den zum Matrosendienst auf der Flotte verpflichteten 28,000 Individuen zählte der Hauptbeirk Cadiz 5000, und zerfiel in drei Bezirks-Directionen zu Cadiz, Malaga und Sevilla. Der zweite von Ferrol umfasste 7000 Ind. und zerfiel in vier Bezirks-Directionen Ferrol, Vigo, Santander und den für die Baskischen Provinzen. Der dritte von Carthagena war grösser als die

*) Vergl. Estado de la Real armada, Madrid Anno 1828.

beiden ersten zusammen, weil er die volksreichsten und für Schiffahrt auch belebtesten Provinzen sammt den Balearischen Inseln umfasste; er zählte 16,000 Ind. und wurde gleichfalls in vier Bezirks-Directionen zu Carthagena, Valencia, Barcelona und die der Balearen getheilt. — Die Reste der früheren Bataillone Marine-Soldaten sind 1825 mit dem Marine-Artillerie-Corps in eine Marine-Brigade zusammengezogen, welche aus 3 Bat. besteht, jedes Bataillon zu 6 Compagnien. Da aber jede Compagnie im Friedensetat nur 75 M. zählte, so war der Gesammtbestand der Brigade im Jahre 1828 = 1350 M. Das Marine-Ingenieurcorps ist 1826 in ein sehr schwaches Corps der Schiffbauer und Hydrauliker umgestaltet worden, das unter der Leitung eines höheren Marine-Officiers als Director, aus 8 praktischen Schiffsbaumeistern und 8 Lehrern, als ordentlichen (4) und ausserordentlichen Professoren (4), zusammengesetzt ist. Die drei Abtheilungen der Steuerleute sind noch jetzt erhalten, ohne auf eine bestimmte Anzahl für die einzelnen Classen angewiesen zu sein; sie sind daher sehr schwach und würden bei jeder bedeutenderen Flottenausrüstung für die Regierung grosse Verlegenheiten herbeiführen, weil gerade hier das wesentlichste Bedürfniss einer längeren Erfahrung nicht so leicht anderweitig zu ersetzen sein dürfte. Die drei Piloten-Schulen für die Flotte befinden sich indess noch jetzt in den drei grossen Kriegshäfen, indem jede drei Lehrer auf Kosten des Staats erhält. Das See-Cadetten-Corps schien dagegen für einen solchen geschwächten Flottenbestand selbst nach seiner früheren bereits unter Carl IV. 1806 erfolgten Einschränkung noch viel zu ausgedehnt und bei der immer mehr gesteigerten Finanznoth als eine drückende unnöthige Last. Es wurde daher mit seinen drei Abtheilungen (*Guardias marinas*) 1825 gleichfalls aufgelöst und dafür zu la Carraca auf einer Insel im Hafen von Cadiz, wo sich bereits ein Schiffswerft und ein Arsenal für die Marine befand, eine neue höhere Marine-Bildungsanstalt unter dem Namen *Colegio real y militar de los Caballeros Guardias marinas* für 40 Zöglinge gestiftet, welches in dem General-Director der Marine seinen beständigen Curator besitzt. — Die financielle Verwaltung der Marine-Institute, sowie die besondere Beaufsichtigung des dazu gehörigen Materials, steht unter 3 Marine-Intendanturen zu Cadiz, Ferrol und Carthagena, die wiederum von der General-Intendantur der Marine zu Madrid geleitet werden. Doch diese letzte Behörde ist 1834 als eine

besondere aufgehoben und besteht gegenwärtig als eine Abtheilung des 1835 neu organisirten Marine-Ministeriums (s. ob. S. 171).

Die Ereignisse der letzten Jahre, und namentlich Spaniens innere Zerrüttung seit dem Tode Ferdinands VII., mussten natürlicher Weise die Aufmerksamkeit der Regierung noch mehr von der Flotte entfernen, da die wenigen übrig gebliebenen Colonien in Westindien und in den Asiatischen und Afrikanischen Insel-Gruppen jetzt keiner Gefahr blos gestellt, jedoch um so eher des Schutzes einer ansehnlichen Flotte entbehren konnten, als die dringendsten Geldbedürfnisse für die Existenz des Mutterlandes selbst erfordert wurden, und hier keine Gegner zur See zu bekriegen waren, weil der mächtige Schutz der beiden Hauptmächte der Quadrupel-Allianz jedem Versuche derselben schon allein mit gänzlicher Abwehr sich entgegenstellte. Dem gemäss ist in dieser Unglückszeit die Spanische Marine noch mehr zurückgekommen: ihr Gesammtbestand ist gegenwärtig nur 25 Schiffe, darunter zwar noch die früher genannten 3 Linienschiffe von 74 bis 80 Kanonen, sämmtlich vor dem Jahre 1825 erbaut, aber ausserdem nur 4 Fregatten. Welch eine Aussicht steht allein dadurch für zukünftige financielle Opfer dem Lande bevor, wenn der innere Friede endlich in Spanien zurückgekehrt sein wird, aber auch welche dringende Einladung, die Colonial-Verhältnisse neu zu ordnen und für die verloren gegangenen, oder doch nicht haltbaren Besitzungen nach dem Beispiele Frankreichs mit Domingo noch zur rechten Zeit Verträge mit financiellen und commerciellen Vortheilen zu gewinnen!

II. Auswärtige Verhältnisse.

§. 23.

Der politische Verkehr Spaniens mit anderen Staaten.

Wie Spanien, durch seine natürlichen Schutz durch Meer und Gebirge, sowie durch die reichsten Hülfsquellen so glücklich ausgestattet, einstmals nicht minder durch einen günstigen Zusam-

menfluss politischer Ereignisse vor allen Staaten Europas grossartig unterstützt, dennoch seinen Rang, seinen Einfluss, seine innere Kraft eingebüsst hat, folgt als ein trauriges Ergebniss der bisher gelieferten historischen Entwickelung der jetzigen politischen Macht, der Cultur, der Verfassung und Verwaltung dieses Staates. Spanien ist seit länger als einem Jahrhunderte, wenigstens sicher nach dem Spanischen Erbfolgekriege, bei dem entschiedeneren und nachdrücklichen Emporstreben der übrigen Grossmächte zu einer Europäischen Macht des **zweiten Ranges** herabgesunken, und als solche konnte sie nicht mehr ihren eigenen selbstständigen Gang in der allgemeinen Politik wählen, sie musste sich an eine der Hauptmächte Europas anschliessen, vermochte aber dann bei weiser Benutzung ihrer Kräfte das Gewicht ihres Verbündeten auf eine ausserordentliche Weise zu verstärken. Die Localverhältnisse liessen nur die Wahl zwischen Frankreich und Grossbritannien, wenn nicht ganz besondere politische Umstände die Vereinigung mit einer entfernteren Hauptmacht Europas **gegen** diese näherliegende Interessen nothwendig machten. Philipp V. wählte Frankreich als Bourbon, und wich nur ungern in einigen Operationen von diesem Normalbunde ab. Dies gab für Spanien die politische Richtung während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts und wurde selbst auch dann nur für kurze Zeit unterbrochen, als in Frankreich das Haus Bourbon vom Throne gestürzt und das Haupt des gesammten Hauses sogar zu schmachvoller Enthauptung auf das Blutgerüst geführt war. Anderseits führten indess Handelsvortheile auch zu Separatverträgen mit England, die zwar oft aufgegeben, oft mit feindseligster gegenseitiger Behandlung vertauscht, doch immer wieder leicht neue Anknüpfungspunkte gewährten.

Dadurch geschah es, dass die beiden westlichen Hauptmächte Europas nicht nur allein in den auswärtigen Verhältnissen Spaniens als Entscheider auftraten, sondern auch unmerklich mehr und mehr Einfluss auf die inneren gewannen. Gab Spanien das friedliche Vernehmen mit der einen Macht aus irgend einem politischen Grunde auf, so war es nur dadurch genöthigt, um so hingegebner sich der Leitung und dem Schutze der anderen zu unterwerfen. Je wehrloser Spanien sich darauf selbst machte theils durch inneren Verfall, theils durch ein übermässigse Aufopfern für seine Verbündete, um so entschiedener wurde seine Abhän-

gigkeit von dem übermächtigen Bundesgenossen. Dies tritt alles im Extreme unter der Regierung Carls IV. hervor, und als dennoch Napoleons unersättliche Ländersucht dadurch nicht zufrieden gestellt den gutwilligsten sich ganz hinopfernden Verbündeten seines Reichs beraubte, erfolgte die nach der vorangegangenen Entwickelung natürliche Reaction *). Spanien, ohne die Hülfe seines angestammten Herrscherhauses, wandte sich an England, oder eigentlich England rettete Spanien fast wider den eigenen Willen, weil es in Spanien einen bedeutenden Theil seiner Basis für seine politischen Unternehmungen zu besitzen sich gewöhnt hatte, aus dem Joche Französischer Abhängigkeit, um es wiederum zwischen Grossbritannien und Frankreich als indifferente Macht hinzustellen. Wie nun darauf die beiden Pariser Friedensschlüsse, die heilige Allianz und die darauf folgenden Europäischen Congresse das gute Vernehmen zwischen den fünf Hauptmächten Europas feststellten und stets von neuem befestigten, blieb in Spanien die Einwirkung der beiden westlichen Hauptmächte gleich getheilt, doch äusserten der Englische und Französische Gesandte am Madrider Hofe stets mehr als eine diplomatische Thätigkeit für die allgemeine Verwaltung dieses Landes. Frankreichs Einfluss stieg allerdings höher seit der Expedition zum Umsturz der Cortes-Verfassung im Jahre 1823; aber dies war nur momentan, und wurde durch die Verhandlung Englands mit den der Spanischen Krone verloren gegangenen Amerikanischen Besitzungen wieder ausgeglichen, indem England unter allen Staaten Europas zuerst diese neuen Amerikanischen Staaten in ihrer Selbstständigkeit anerkannte (s. Abtheilung II. S. 675—76). Aber wiederum zu gleichem Maasse vertheilt erschien der Einfluss beider Mächte in Spanien nach dem Jahre 1830, und als Resultat desselben konnte nur die Quadrupel-Allianz vom 22. Apr. 1834 hervorgehen und auch so bedeutsam sich geltend machen (Abthl. II. S. 285 und 676): denn von ihrer Einwirkung hängen gegenwärtig, wie kaum zu bezweifeln steht, die Feststellung der künftigen Verfassung, die Sicherung der Dynastie, der Wohlstand und die fernere Ruhe des Landes ab, wie sehr sich dagegen auch die Ueberschätzung eines ohnmächtigen Patriotismus sträuben mag!

---

*) Vergl. für die früheren Zustände die treffliche politische Monographie von Fr. Genz, authentische Darstellung des Verhältnisses zwischen England und Spanien vor und bei dem Ausbruche des Krieges zwischen beiden Mächten, Petersburg 1806, 8vo. 557. S. —

§. 21.

Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen.

D. Antonio de Abreu y Bertodano coleccion de los tratados de paz, alianza, neutralidad, Garantia, proteccion, tregua, mediacion, accession, reglamento de limites, comercio, navegacion etc. 12 *vol. fol.*, Madrid 1740—52. Diese Sammlung enthält die Staatsverträge von 1598—1700, in den ersten 2 Bänden für Philipp III., in 7 B. für Philipp IV. und in 3 Bd. für Carl II. Ein Auszug aus dieser Sammlung erschien unter dem Titel *Prontuario de los tratados etc.*, Madrid 740—55, 8 Bde. in 8vo. Eine Fortsetzung der grossen Sammlung erfolgte auf Befehl des Friedensfürsten für das achtzehnte Jahrhundert bis zum Tode Carls III., abermals auf 12 Bände in Fol. veranschlagt, von denen aber nur 3 erschienen sind, *Coleccion de los tratados* u. s. w., Madrid 1796 und 1801. —

Was Spaniens Verhältnisse zu den allgemeinen Europäischen Friedensschlüssen und insbesondere zu dem Russischen Staate anbetrifft, so haben wir bereits oben (Abthlg. I. S. 372 und 377) die betreffenden Nachrichten geliefert. Ueber die Quadrupel-Allianz und ihre Zusätze vom 18ten August 1834, sowie über die besonderen politischen und Handelsverträge Spaniens mit Frankreich und Grossbritannien ist gleichfalls schon oben bei diesen Staaten (Abtheilg. II. S. 285 u. 86, und S. 676—77) gehandelt worden, und es bleibt demnach für diese Staaten nur noch hinzuzufügen, die neue Uebereinkunft vom 28. Juni 1835 zwischen Grossbritannien und Spanien wegen gänzlicher Unterdrückung des Sclavenhandels.

Mit Portugal ist Spanien, nach dem es einmal die Unabhängigkeit des losgerissenen Reichs im Friedensvertrage vom 13ten Febr. 1668 völlig anerkannt hatte, im Allgemeinen stets in friedlichem Vernehmen verblieben, so dass selbst eine wenig-

sorgfältig bestimmte und fast überall nur durch schwache Forts geschützte Gränze ausreichte. Zwischen den Häusern Bourbon und Braganza wurden darauf im achtzehnten Jahrhunderte vielfache verwandtschaftliche Verbindungen geknüpft, und nur die gegenseitigen Amerikanischen Besitzungen boten bisweilen Veranlassung zu Feindseligkeiten dar, wie denn in den J. 1735, 1737, 1750, 1753 und 1761 verschiedene Gränzverträge zur Ausgleichung dieses Streitpunktes geschlossen wurden. Der überwiegende Einfluss Englands auf Portugal seit den letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts verwickelte allerdings häufig Spanien, als den Verbündeten Frankreichs, mit Portugal, wenn Frankreich und Grossbritannien einander bekriegten. In Bezug auf besondere Brücksichtigung beim Handelsverkehr, wo Spanien überhaupt unter den Europäischen Staaten sehr milde Bedingungen schon seit dem Mittelalter begünstigt hat, namentlich was die Neutralität des Handels mit gewöhnlichen Waaren, (d. h. mit Ausschluss von Kriegsbedürfnissen) bei dem Ausbruche eines Krieges zwischen denselben Nationen anbelangt *), besteht ein Handelsvertrag mit Portugal, am 1sten März 1778 im Schlosse zu Pardo unterzeichnet, der auch zugleich als allgemeiner Freundschaftsvertrag zwischen beiden Höfen abgeschlossen wurde, und daher späterhin bei Friedensverträgen, wie dem zu Badajoz vom 6. Juni 1801, erneuert ist. Für die neuesten Zeitverhältnisse sind die politischen Verträge zwischen beiden Staaten mit Ausnahme der Quadrupel-Allianz nur von vorübergehender Wirkung gewesen; nach der Zusatzacte zu derselben vom 19ten August 1834 hat aber Portugal sich verpflichtet, der gegenwärtigen Regierung Spaniens in jeder Art Beistand zu leisten, dem zu Folge auch die Portugiesische Hülfslegion 1836 in Spanien eingerückt ist.

Mit dem **Königreiche der Niederlande** haben sich gleich nach dem Abschlusse der beiden Pariser Friedensverträge aus gemeinschaftlichem Handelsinteresse nähere Verbindungen angeknüpft, da die früheren Verhältnisse Spaniens zur Holländischen Republik nicht mehr geltend gemacht werden konnten,

*) Vergl. Martens cours diplomatique III., S. 168, wo überhaupt die früheren Verträge mit Portugal bis 1800, Bd. I. S. 344—51 und Bd. III. S. 171—74 genau aufgeführt sind.

auch mehr gleichgültigerer Natur gewesen waren *). Es wurde bereits am 10ten August 1816 zu Alcala de Henares **) zum gegenseitigen Schutz des Handels, besonders gegen die Raubstaaten, ein Vertrag zwischen Spanien und den Niederlanden abgeschlossen, welcher von jener Macht am 13ten September, von dieser bereits am 19ten August ratificirt wurde. Im Falle bedeutender Verletzungen verpflichtet sich jede Macht 1 Linienschiff, die Niederlande ausserdem 6 Fregatten, Spanien 2 Fregatten, 1 Brigg und 16 Kanonenböte auszurüsten, um gemeinschaftlich die Feinde ihres Handels zu zügeln.

Zwischen Dänemark und Spanien ist bereits im siebzehnten Jahrhunderte am 19. März 1641 ein Handelsvertrag geschlossen und am 3. Febr. 1645 und am 8. Juli 1742 erneuert worden. Die bewaffnete Nordische Neutralität zur See nach dem Plane der Kaiserin Catharina, welche eigentlich nur die von Spanien bereits Jahrhunderte lang ausgeführten völkerrechtlichen Grundsätze auf den Meeren des nördlichen Europas zu verallgemeinern sich bemühte, führte neue Beziehungen commercieller Art 1780 ***) zwischen Spanien und sämmtlichen Nordischen Staaten herbei, die seit dieser Zeit durch besondere Verträge aber nicht mehr erneuert sind. Dasselbe gilt von den politischen und commerciellen Verhältnissen Schwedens zu Spanien, welchen die königlichen Verordnungen zur Erleichterung des Handelsverkehrs beider Nationen im J. 1651 und 1743 vorangegangen waren †). — Der Preussische und Oestreichische Staat stehen gegenwärtig, ausser den allgemeinen Verhältnissen, die durch die Pariser Friedensschlüsse, den Wiener Congress und die darauf folgenden grossen Europäischen Congresse bestimmt sind, in keinen besonderen Beziehungen zu Spanien. Mit den Hanseatischen Städten bestanden schon im funfzehnten Jahrhunderte nähere begünstigende Handelsverhältnisse, namentlich für den Verkehr auf der Nord-Spanischen Küste und in Catalonien. Diese wurden noch

*) Sie sind bei Martens a. a. O. I. S. 378—93 und III S. 183—88 näher auseinander gesetzt.

**) Bajot Annales Maritimes 1816, Lois vol. I. pg. 483.

***) Vergl. Martens a. a. O. I. S. 394—95 und III. S. 189—91.

†) Martens I, S. 396—98 und III S. 192—93.

erweitert, als Portugal zu Spanien gehörte, durch besondere Verträge im J. 1607, in welchen den Hanseaten annehmliche Privilegien zugestanden wurden. Diese wurden seitdem auf dem Westphälischen Friedens-Congresse weiter besprochen und durch einen besondern Handelsvertrag vom 26. Jan. 1648 mit neuen Erweiterungen festgestellt *). Auf der Grundlage desselben beruhen auch noch die heutigen Beziehungen der Hanseatischen Städte zu Spanien. — Mit der Schweiz besteht seit dem alten Bundesvertrage vom 12. Mai 1587, der zu wiederholten Malen im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte erneuert worden ist, ein stets gut erhaltenes freundliches Vernehmen, das für die fortdauernden Truppenaushebungen für die Schweizer-Regimenter in Spanischen Diensten die gegenseitigen politischen Beziehungen aufrecht erhielt **).

Was die politischen Verhältnisse Spaniens mit den Italienischen Staaten anbelangt, so besteht mit dem Kirchenstaate ausser den bereits oben Seite 161—62 angeführten beiden Concordaten kein weiterer politischer oder commercieller Vertrag. Für die gegenseitigen staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Spanien und dem Königreiche beider Sicilien besitzt, ausser den beiden Hauptverträgen des Wiener Friedens vom 3. Octbr. 1735 und vom 11. December 1736, noch gegenwärtig gültige Kraft die pragmatische Sanction Carls III. vom 6. October 1759 ***), welche die Verhältnisse der Secundogenitur Spaniens in dem Königreiche beider Sicilien in Bezug auf die Erbfolge feststellt. Deshalb ergab sich auch nach dem Erbfolgesetze Ferdinands VII. vom Jahre 1830 als eine ganz natürliche Folge die heutige gespannte Stellung Neapels gegen die jetzt im Besitze des Spanischen Throns sich befindende Regierung, mit welcher diplomatische Verbindungen von Neapolitanischer Seite auch noch nicht angeknüpft sind. In gleichem Verhältnisse steht zu Spanien die in dieser pragmatischen Sanction eingeschlossene dritte Linie Bourbon-Lucca, deren heutiges Haupt, der Herzog Carl Ludwig, als Enkel von Ferdinand I. Herzog von Parma, wiederum einem Enkel Philipps V., des Königs von Spanien, auf be-

*) Martens I., S. 403—5, III. 196—97.
**) Martens I., S. 430—32 u. III. S. 203—4.
***) Martens I. S. 450 u. III. S. 205—7.

harrliche Verwendung von Spanischer Seite*) nach dem ersten Pariser Friedensschlusse, durch einen Vertrag zu Paris am 10. Juni 1817 zwischen den fünf Grossmächten Europas und Spanien geschlossen **), genehmigt und aufgenommen in dem General-Recess der Frankfurter Territorial-Commission vom 20. Juli 1819, die Erbschaft der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla nach dem Tode der jetzigen Besitzerin (der Kaiserin Marie Luise), gegen die Abgabe seines Herzogthums Lucca an das Grossherzogthum Toscana, garantirt erhielt. Der Herzog von Lucca bezieht überdies als Infant von Spanien eine jährliche Appanage, deren Zahlung jedoch gegenwärtig, wegen seiner Nichtanerkennung des Spanischen Erbfolgegesetzes und der Königin Isabella, durch das königliche Decret vom 19. Octb. 1834 eingestellt ist. — Die politischen Verhältnisse zwischen dem Hause Savoyen und dem Königreiche Sardinien sind seit dem gleichzeitigen Friedens- und Bundesvertrage vom 13. August 1713 durch mehrmalige besondere Bündnisse im Jahre 1718, am 25. October 1733, am 14. Juni 1752, am 10. Juni 1763 und am 10. März 1766, so wie durch mehrere verwandtschaftliche Verbindungen enger geknüpft ***); ein besonderer Handelsvertrag ist aber bis jetzt ungeachtet des lebhaften Verkehrs der Sardinischen Schiffe auf den Spanischen Küsten bis jetzt noch nicht geschlossen worden. — Mit dem Königreich von Griechenland so wie mit dem gleichzeitig entstandenen Königreich Belgien, sind bis jetzt noch keine besonderen politischen Beziehungen von Spanischer Seite angeknüpft, wenn gleich ein diplomatischer Verkehr zwischen Belgien und Spanien gleich nach dem Abschluss der Quadrupel-Allianz 1834 eingeleitet ist.

Mit der Türkischen Pforte schloss Spanien den ersten und bis jetzt einzigen politischen Vertrag, zugleich über politische und Handelsverhältnisse, erst in der zweiten Hälfte des acht-

*) Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congr. S. 94, 116 u. 169 und dess. Quellen-Sammlung zu dem öffentl. Rechte d. Deutschen Bundes 3te Ausg. S. 98.

**) Klüber, Genealogisches Staats-Handbuch auf das Jahr 1835, S. 131.

***) Martens I. S. 445—47, III., S. 205—7.

zehnten Jahrhunderts ab, nachdem zum grossen Nachtheil des Spanischen Handelsinteresses diese Annäherung so lange verabsäumt war. Die Unterzeichnung erfolgte am 14. September 1782, der Zeitraum der Dauer wurde nicht bestimmt, und in 21 Artikeln wurden die gegenseitigen Zollverhältnisse, die Consulatrechte, die Verpflichtungen gegen die Schiffbrüchigen, die allgemeine Behandlung der gegenseitigen Unterthanen bis auf die in feindlichen Schiffen vorgefundenen, die Visitation der Schiffe auf dem hohen Meere und die Wiederherstellung der genommenen Schiffe mit ihren Ladungen genauer festgestellt *). Dieser Vertrag dauert bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte fort und veranlasste ähnliche Verhandlungen mit den Raubstaaten, die auf dieselben Bedingungen definitiv mit Algier am 14. Juni 1786 (und wieder erneuert im September 1791), mit Tripolis am 10. Sept. 1784, mit Tunis am 19. Juli 1791, endlich mit dem Kaiser von Marocco 1785 und am 31. Marz 1799 abgeschlossen wurden **). Unter diesen verdient der letztere Vertrag wegen seiner sorgfältigen Bezugnahme auf die Europäischen Handelsverhältnisse und ausgezeichneter Begünstigung der Compagnie der Gremios zu Madrid besonders erwähnt zu werden.

Unter den Amerikanischen Staaten können wir bis jetzt nur die vereinigten Freistaaten Nordamerikas anführen, mit denen Spanien in nähere politische Beziehung getreten ist. Während des Nordamerikanischen Freiheitskrieges half Spanien nur als eine verbündete Macht Frankreichs, und die ersten diplomatischen Separatverhandlungen wurden erst zwölf Jahre nach der allgemeinen Anerkennung jener Republik von Spanischer Seite angeknüpft. Sie führten zu dem Bündnisse, Schifffahrts- und Handelsvertrage, am 20. Octob. 1795 im Escurial abgeschlossen, welcher für beide Völker Gleichheit der Rechte zur See bestimmte, genau die Verhältnisse des Neutralhandels feststellte, und am 4. Septbr. 1796 als Norm für die künftigen Verhältnisse beider Staaten bekannt gemacht wurde ***). Nach der gänzlichen Umgestaltung der

*) Martens I. S. 455 und III., S. 209—10.

**) Martens I. S. 456—58 und III., S. 210—12.

***) Memoiren des Friedensfürsten Bd. II. und Martens I. S. 459 u. III., S. 213—14.

Verhältnisse in den Spanischen Besitzungen in Amerika seit 1808, erschien indess der Abschluss eines neuen Handelsvertrags zwischen beiden Staaten nothwendig, welcher am 24. Juni 1822 erfolgte. Ueber den Entschädigungsvertrag Spaniens mit den Nordamerikanischen Freistaaten s. ob. S. 224. — Für die Anerkennung der losgerissenen Amerikanischen Colonien der Spanier als selbstständige Staaten haben die beiden in den Spanischen Verhältnissen so lebhaft interessirten Hauptmächte, Frankreich und England, zu wiederholten Malen ihre Vermittelung angeboten. Es erfolgte bereits 1823 und 1824 ein lebhafter Notenwechsel zwischen den drei Höfen und namentlich zwischen dem Englichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und den Gesandten der anderen beiden Mächte zu London *): aber die Verhandlungen blieben erfolglos. In neuester Zeit haben sich dagegen die Nordamerikanischen Freistaaten, in Folge ihrer Verhandlungen über den Entschädigungsvertrag vom 17. Februar 1834, in diese Angelegenheit eingemischt, und wie es scheint, ist endlich die Spanische Regierung zu der richtigeren Ueberzeugung von der gegenwärtigen Unmöglichkeit des Rückgewinns dieser Colonien gekommen. Denn auf die Note des Nord-Amerikanischen Gesandten, vom 12. Februar 1834 wegen etwaniger Maasregeln für die Anerkennung dieser Amerikanischen Staaten in ihrer Souveränität von Spanischer Seite, erwiederte Martinez de la Rosa am 12. Jan. 1834 als Conseils-Praesident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dass die Spanische Regierung einer solchen Uebereinkunft nicht abgeneigt wäre. Inzwischen haben die rasch darauf folgenden verwirrten inneren Zustände Spaniens und der meisten unter jenen Amerikanischen Staaten, der häufige Ministerwechsel diese Angelegenheit gegenwärtig in den Hintergrund gedrängt, und ihre definitive Feststellung dürfte auch wohl schwerlich vor der inneren Beruhigung Spaniens zu erwarten sein. — Mit Brasilien, gegen dessen Anerkennung, da sie vom Mutterstaate Portugal erfolgte, Spanien sich nicht erheben konnte, ist doch erst im Jahre 1835 ein näherer diplomatischer Verkehr durch einen Gesandten oder einen Geschäftsträger gegenseitig angeknüpft, indem bis dahin nur die Handelsbeziehungen der Spanier durch einen Spanischen General-Consul zu Rio-Janeiro wahrgenommen wurden. Mit Asiatischen Staaten hat Spanien, nachdem es die

*) Vergl. Preuss. Staatszeitung, Jahrg. 1824. Nr. 63.

Portugiesischen Besitzungen verloren hatte, wegen seiner Colonien überhaupt weniger Berührung gehabt, und nur mit China hat es in Bezug auf die Philippinen-Inseln politische Verhandlungen angeknüpft, die jedoch zu keinem bestimmten Vertrage geführt haben *), wie denn dies das gewöhnliche Ergebniss aller Verhandlungen der Europäer mit dem himmlischen Reiche bleibt: es erscheint daher der bisweilen angeführte Handelsvertrag mit China vom Jahre 1791 nur eine unstatthafte Fiction.

Die momentane Abbrechung des diplomatischen Verkehrs mehrerer Staaten mit Spanien, in Folge des Bürgerkrieges in diesem Lande und der noch nicht entschiedenen Constituirung der gegenwärtigen Erbfolge und des davon abhängenden politischen Systems, darf hier nur schliesslich angedeutet werden: Russland, Oestreich, Preussen, Neapel, Sardinien, die Niederlande, der Papst, Toscana **) haben nach dem Tode Ferdinands VII. entweder ihre Gesandten abberufen, oder den dort im Privatstande verbleibenden Diplomaten keine neuen Creditive für die Regierung der Königinn Isabella zugestellt. —

*) Martens IV. S. 213.

**) Vergl. den Bericht des Spanischen Conseils-Praesidenten vom 8. Aug. 1834 an die Königinn Regentin. —

Portugal.

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Die besseren Landkarten. Vergl. Spanien §. 1. (S. 1—3) die Karten von **Tofiño**, **Lopez**, **Nantiat**, **Faden**, **Guilleminot**, **Arrowsmith**, **Vivien**, **Beauvoisin** und **Donnet**. Für Portugal bleibt noch besonders hervorzuheben: *Picquet, charte chorographique des environs de Lisbonne, Paris* 1821, ein Blatt im grössten Folioformate ($\frac{1}{100000}$): bis jetzt die vollständigste Karte, die für dieses historisch und politisch so wichtige Terrain nach Französischen und Portugiesischen Originalaufnahmen ein sehr genaues Detail darbietet, nördlich bis Torres Vedras, südlich bis Cap Espichel reicht, und die Mündung des Tejo aufwärts bis Villanova enthält, aber doch für Verfolgung der hier so interessanten militärischen Operationen noch viel zu wünschen übrig lässt *). — Als eine recht brauchbare Küsten-

*) Vergl. v. **Decker** Zeitschrift für Kunst, Geschichte und Wissenschaften des Kriegs II., Seite 140. Dagegen General Pelet

karte ist zu empfehlen I. W. Norie, *a new chart of the coast of Portugal including a part of Spain from Cape Peñas to the strait of Gibraltar, London* 1833. Fol.; sie beruht zwar hauptsächlich auf Tofiño, hat aber bis zum Jahre 1833 die Berichtigungen eintragen lassen, und liefert zugleich kleine Specialpläne von Hafenstellen und Flussmündungen: ihr Maasstab ist 3^{55} Decimalzoll Pr. auf einen Längengrad *) — Unter den besseren Handkarten sind die beiden Blätter von Güssefeld, Nord- und Süd-Portugal ($\frac{1}{774000}$) Nürnberg 1800 nach Lopez bearbeitet; eben so die drei Blätter von Chanlaire und Mentelle ($\frac{1}{1000000}$) in der neunblättrigen *Carte d'Espagne et de Portugal*, Paris an VII. (1799) und 2te Ausgabe Paris 1822: weniger brauchbar erscheint die von Davidos, ($\frac{1}{942000}$), gleichfalls in 9 Blättern klein Folio Wien 1820 für die ganze Pyrenäische Halbinsel, davon 3 Blätter für Portugal.

Unter den geographisch-statistischen Wörterbüchern bemerken wir, ausser den Seite 3. angeführten Seb. Miñano, das *Diccionario geografico de Portugal, Lisboa* 9 *vol. 8vo.* 1817. —

Die vollständigste statistische Darstellung über Portugal hat bis jetzt Adrian Balbi geliefert, die unbezweifelt unter allen Arbeiten dieses fleissigen Sammlers den selbständigsten Werth behauptet, und auf eine ansprechende Weise die vielfach eingesammelten Kenntnisse mit der lebendigen und sicheren Anschauung verbindet, die aus einem längern Aufenthalte des Verfassers in diesem Lande hervorgeht: *Essai statistique sur le royaume de Portugal et d'Algarve. Paris*, 2 *vol. gr. 8vo.* 1822. Dazu gehören noch die von demselben Verfasser gleichzeitig herausgegebenen Beiträge: *variétés politico-statistiques sur la monarchie Portugaise, Paris* 1822. — Diesem zunächst steht die verdienstliche Arbeit von C. D. Ebeling, Por-

---

in der Hertha, Jahrgang 1827, I., Seite 394. — Ueber James Wyld's neue Sammlung von Operationsplänen für Portugal, vergl. kritischer Wegweiser auf dem Gebiete der Landkartenkunde VII. Seite 72—79.

*) Kritischer Wegweiser im Gebiete der Landkartenkunde, IV. S. 146.

tugal, Hamburg 1808, 8vo., welche eigentlich als ein Theil einer neuen Bearbeitung der Büschingischen Geographie von Europa geliefert wurde, aber durch ihren Umfang und gründliche Darlegung der statistischen Kenntnisse, gleich den gelungenen Darstellungen desselben Verfassers über die Nordamerikanischen Freistaaten, einen weit höhern eigenthümlichen Werth besitzt. — Von Isidoro de Antillon ist oben Seite 4. gesprochen worden. — Nächstdem liefern für einzelne statistische Gegenstände ausführlichere Nachrichten J. Murphy's, *a general wiew of Portugal*, London 1798 gr. 4. m. Kupfr., u. dess. Verfass. Reisen, aus dem Englischen mit Anmerkungen von M. C. Sprengel, Halle 1796, 8vo. — *C. F. Ruders, nagra Anmärkningar öfwer Portugal*, Stockholm 1803, 8vo., Deutsch v. H. F. Link, Rostock 1805, 8vo. — v. Eschwege, Nachrichten aus Portugal und dessen Colonien; herausgegeben vo J. C. L. Zinken, Braunschweig 1819, 8vo. mit Kupfern. —

Unter den vielen Reisebeschreibungen, die zum grossen Theile bei der erschwerteren Zugänglichkeit im Lande weniger selbst gemachte Beobachtungen liefern, als eine die andere ausschreiben, heben wir als Original-Werke von bleibenderem Werthe heraus: *Richard Twiss, travels trough Portugal and Spain in the years 1772 and 1773, the sec. edit. London 1775, 4to.; traduites en Franc., Berne 1776*, 8vo., Deutsch mit Anmerkungen von Ebeling, Leipzig 1776, 8vo. — *Duc du Chatelet, voyage en Portugal, revu, corrigé sur le manuscrit et augmenté de notes par J. Fr. Bourgoing*, 2 vol. Paris, Anno VI. (1798). Deutsch, Leipzig 1799 8vo. — H. Fr. Link's Bemerkungen auf einer Reise durch Frankreich, Spanien und vorzüglich Portugal, Kiel 1801—4, 8vo. 3 Bände; schon von der Hälfte des ersten Bandes gehört dies Werk Portugal an. — *C. F. Ruders Portugiesisk Resa*, Stockholm 1805, 8vo.; Deutsch von H. S. A. Gerken, Berlin 1808, 8vo. — *W. M. Kinsey, Portugal illustrated in a series of letters, London* 1829, *8vo.* — *James Edward Alexander, sketches in Portugal during the civil war of 1834, with observations on the present state of that country*, London 1835, 8vo. — J. Fr. v. Weech, Reise über England und Portugal nach Brasilien u. s. w. München 1831, 8vo. 3 Bände: aus dem ersten Bande Lissabon und Portugals Bewohner in Hoffmann's Jahrbuch der Reisen und neuesten Statistik. —

A. Grundmacht des Portugiesischen Staates.

§. 2.

Von dem gegenwärtigen Länderbestande desselben und seinem allmähligen Anwachse.

René Aubert de Vertot, revolutions de Portugal, 3me. edit, Paris 1730, 8 vo. — Ebeling a. a. O. Seite 93—117. — Balbi a. a. O. I. Seite 10—63. — Schäfer, Geschichte Portugals, Hamburg 1836; 1r Bd., diese gediegne Arbeit reicht nur bis jetzt für die erste Dynastie Burgund aus (1383).

In der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts wurde von dem christlichen Königreiche Leon aus zuerst mit dauerndem Erfolge durch Alfonso III. das Land zwischen dem Miño und Duero den Arabern abgewonnen, worauf derselbe glückliche Krieger auch über den Duero vordrang, Coimbra 871 eroberte und das Land auf beiden Ufern des Duero bis zu seiner Ausmündung für das Christenthum behauptete, indem dasselbe bald darauf nach dem Hauptorte, dem Hafen Cale, den Namen Portucalia erwarb. Im zehnten und eilften Jahrhunderte war das Kriegsglück der Christen hier sehr abwechselnd, es schritt bis zur Mündung des Tejo (wie in Portugal dieser Fluss genannt wird) fort, Lissabon wurde erobert und wieder aufgegeben, aber das inzwischen sehr erweiterte christliche Reich Castilien wurde durch zu viele innere Kriege abgehalten, mit ganzer Kraft sich der Behauptung dieser südwestlichen Eroberungen anzunehmen. Doch wurde bereits unter dem Könige Ferdinand I. (1035, † 1065) der Fluss Mondego die Gränze Portucalias und diese erweiterte Eroberung als eine Pertinenz von Galicien bei der Theilung seines Reichs seinem jüngsten Sohne Garcia überlassen. Doch dessen älterer Bruder Alfonso VI. (1065, † 1109) vereinigte nicht nur auf eine gewaltthätige Weise die Reiche seiner beiden Brüder mit Leon, sondern setzte auch mit dem kühnsten Glücke die westlichen Eroberungen bis über den Tejo fort. Bei diesen

ununterbrochenen Kriegsunternehmungen hatte sich indess Heinrich von Burgund, der Enkel Roberts I. Herzogs von Burgund, und Urenkel Roberts II. Königs von Frankreich, mit seinem Französischen Gefolge sich als die kräftigste Stütze bewährt, dafür die Tochter des Königs Theresia und das Land Portugal als eine Lehns-Grafschaft 1093 erworben, worauf vierzehn Jahre später noch das Recht ihrer Vererbung auf Heinrichs Nachkommen folgte. Ihr gemeinschaftlicher Sohn Alfonso I. Henriquez benutzte die inneren und äusseren Kriege Castiliens zur Erlangung seiner Selbständigkeit. Von gleichem Kriegsglücke wie sein Vater begünstigt, schloss er unter Vermittelung des Römischen Stuhls 1137 mit Alfonso VII. von Castilien Frieden, verpflichtete sich dem Papste zur Zahlung eines ansehnlichen Jahrgeldes, gewann aber die völlige Unabhängigkeit seines Landes von dem benachbarten Reiche.

Mit um so grösserer Anstrengung setzte jetzt als souverainer Herr Portugals, Alfonso I. seinen Kampf gegen die Araber fort. Er drang über die Gebirge von Viana und Beja vor und erfocht zwischen der Sierra de Martinel und Beja auf den Feldern zwischen Ferreira und Ourique 1139 den glänzendsten Sieg über die Araber, dass die Gegner erst hinter der Sierra de Monchique in Algarve ihren Schutz suchten, das begeisterte Heer aber den siegreichen Führer und Landesherrn zum König ausrief. Die Bestätigung dieser erhöhten Würde eines bereits aus der Lehnsverpflichtung zu einem andern Staate entlassenen Fürsten hing nach den damaligen Begriffen des Staatsrechts in den christlichen Reichen bereits von der päpstlichen Auctorität ab. Diese erfolgte durch die Genehmigung des Papstes Innocenz II. 1142, indem das früher an den Römischen Stuhl bestimmte Jahrgeld verblieb. Das Jahr darauf wurden der Clerus, Adel und Abgeordnete der Städte zu einem Reichstage nach Lamego berufen, und hier hat man bereits vor fast siebenhundert Jahren die Grundfesten der Verfassung des neuen Königreichs und der Erbfolge in demselben festgesetzt. Sehen wir auf den damaligen Umfang dieses Staates und vergleichen ihn mit dem heutigen, so finden wir das merkwürdige hierin fast alleinstehende Beispiel unter den Staaten Europas, dass der Territorialbestand Portugals, damals etwa 1500 QM. gross, bis auf Algarve in diesem ganzen grossen Zeitraume sich nicht wesentlich erweitert hat. Denn die Erobe-

rung der noch von den Arabern südlich vom Tejo bis zur Serra (Serra Portugiesisch statt Sierra) de Monchique, oder in der heutigen Provinz Alemtejo behaupteten Plätze erfolgte noch unter der Regierung des Königs Alfonso I. († 1185), theils mit Hülfe des in Portugal aufgenommenen Tempelherren-Ordens, theils mit Unterstützung eines zur Mündung des Tejo kommenden Kreuzheeres, theils endlich durch den hier für den Kampf gegen die Araber 1162 gestifteten eigenthümlichen Ritterorden, der zuerst nach dem Hauptorte des neu erworbenen Landes Evora, späterhin aber nach seinem Hauptsitze Aviz in der Provinz Alemtejo, sich die Ritter des heiligen Benedicts von Aviz benannte.

Gleich unter dem Sohne des ersten Königs von Portugal, unter Sancho I. (1185 † 1211), begann der Krieg um das Reich Algarve, der ungeachtet der Beschränktheit des Landes mit grosser Hartnäckigkeit von den Mauren fortgeführt wurde, bis dass nach sechszigjährigem fast ununterbrochenem Kampfe unter vier Königen, Alfonso III. (1248, † 1279) mit der Einnahme der Hauptstadt Faro 1251 die Eroberung des Landes vollendete, und die Guadiana bis an ihre Ausmündung zur südöstlichen Grenze seines Reichs gewann. Die über diese Eroberung ausgebrochenen Streitigkeiten mit Castilien wurden für Portugal glücklich durch eine neue Erweiterung des Territoriums vermittelst eines Friedensvergleichs im Jahre 1263 beseitigt, nach welchem auf der linken Seite des Guadiana die Städte Serpa, Maura, Arronches und Allegrete an Portugal fielen, und dadurch die Nebenflüsse der Guadiana auf der linken Seite, die Chanza und der San Pedro, auf der rechten aber die Gevora die Gränze Portugals bildeten. In diesem Umfange hat sich indess dieser Staat in seinen Europäischen Besitzungen mit sehr unwesentlichen Veränderungen bis auf diesen Augenblick erhalten, also über einen Flächeninhalt von 1650 bis 1700 QM. eines schon in dieser Zeit nicht schwach bevölkerten Landes geboten.

Alfonso's III. Sohn und Nachfolger, König Denys (1279, † 1325), mit Recht von seinen Zeitgenossen und den dankbaren Nachkommen in den Portugiesischen Jahrbüchern mit dem Ehrennamen Vater des Vaterlandes geschmückt, gab seinem Volke die entschiedene Richtung, in welcher allein dasselbe Ruhm, Wohlstand und ein bedeutendes Ansehen unter den Staaten Eu-

ropas erwerben, und so lange diese Richtung energisch wahrgenommen wurde, auch behaupten konnte: Seefahrt, Handel und eine angemessene Kriegsflotte zur Beschützung beider. Bereits unter seiner Regierung wurden die ersten engeren Handelsverbindungen mit England geschlossen, wie dies die Geleitsbriefe und königlichen Entscheidungen vom 17. Februar und vom 28. Decebr. 1294, sowie der erste Handelsvertrag zwischen beiden Staaten aus dem Jahre 1308 bezeugen *). Dadurch wurde aber ein wohlthätiges Band zwischen diesen beiden Völkern geknüpft, welches in dem Laufe von fünf Jahrhunderten oftmals so entscheidend auf das innere und äussere politische Leben Portugals eingewirkt hat. Diese Verbindung wurde noch enger unter dem nachfolgenden Könige Alfonso IV. (1325, † 1357) **), der überhaupt überall in die Fusstapfen seines Vaters trat und die Macht des Portugiesischen Staates fester begründete.

Unter den beiden letzten Königen aus dem echten Stamme Burgund, unter Pedro dem Strengen (1357 † 1367) und Ferdinand (1367 † 1383), wurde Portugal theils durch innere Unruhen, durch übermässige Verschwendung für den königlichen Hofstaat, theils durch die fortwährenden Kriege mit Castilien sehr geschwächt, und verdankte in dieser Zeit zweimal seine Rettung der Hülfe durch eine Englische Flotte. Ein günstigeres Schicksal entwickelte sich indess für diesen Staat unter der Dynastie, die von Joao I. (Johann) dem Bastard Pedro des Strengen abstammte, der nach dem Absterben des Königs Ferdinand ohne männliche Erben gegen dessen natürliche Tochter Beatrix, die Gemahlin des gleichnamigen Königs Joao I. von Castilien sich erhob. Seine Ansprüche auf den Portugiesischen Thron wurden lediglich durch die Zueignung des grössten Theil des Volkes und durch den Hass gegen Castilien und dessen Herrscher verstärkt, und da das Glück ihn im Kampfe gegen seine Gegner entschieden begüngstigte, Englands Hülfe abermals auf das Vortheilhafteste dazutrat, so wurde er nach

---

*) Rymer acta tom. II. pag. 627, 667; tom. III. pag. 107. vergl. Martens a. a. O. I. S. 470; III. S. 255.

**) Die beiden Handelsverträge von 1352 und 1353, Rymer tom. V. pag. 740—56; pag. 763. u. Martens I. S. 47.

zweijähriger Regentschaft in Folge des glänzenden Sieges bei Abjubarota, zwischen Leyria und Santarem *), von dem Volke zum Könige 1385 ausgerufen. An diese Dynastie, die fast zweihundert Jahre über Portugal geherrscht hat, ist die commercielle und politische Blüthe dieses Reiches besonders geknüpft, und wir können mit angemessener Rücksicht auf die frühere Zeit der Begründung unter Alfonso I., Denys und Alfonso III. diesen Zeitraum ausschliesslich als die Glanzperiode Portugals betrachten. Denn seitdem hat dieses Land, sowohl unter Spaniens Oberhoheit, wie unter dem nachfolgenden Herrscherstamm Braganza, ungeachtet aller seiner Opfer, sich nicht mehr zu einer so selbständigen Bedeutsamkeit erhoben.

Unter Joao I. (1385 † 1433) nahmen nach glücklicher Beendigung eines acht und zwanzigjährigen Krieges gegen Castilien, indem im Friedensschlusse vom Jahre 1411 bei gegenseitiger Annerkennung der alte Grenzbestand festgestellt und durch ein besonderes Freundschaftsbündniss besiegelt wurde, die grossen Seeunternehmungen der Portugiesen längs der West-Afrikanischen Küste ihren Anfang. Dieselben wurden gleichzeitig von eben so ritterlich durchgeführten, obschon in ihren Behauptungen für das Land nicht so vortheilhaften Kriegszügen gegen die Mauren auf dem benachbarten Festlande Afrikas begleitet, wie denn die Eroberung Ceuta's im Jahre 1415 ehrenwerth hier die Bahn eröffnete. An die Spitze der Seeentdeckungen stellte sich der Infant Henriquez (Heinrich), der zweite Sohn des Königs Joao I. († 1463), der von seinem Schlosse Sagres in Algarve die weitern Unternehmungen selbst leitete und mit einem äusserst günstigen Erfolge von 29° nördlicher bis zu 8° südlicher Breite fortführte **).

*) Zum bleibenden Andenken dieses Sieges wurde von König Joao I. das prächtige Dominicaner-Kloster Batalha in der Nähe des Schlachtfeldes gestiftet, das in der Gegenwart allerdings das Schicksal aller Klöster Portugals getheilt hat und leer von seinen im Volke besonders geachten Bewohnern dasteht. Murphy hat eine ausführliche Beschreibung dieses kostbaren, wenn auch nicht schönen Prachtgebäudes 1795 geliefert und dazu die nöthigen Ansichten und Risse beigefügt.

**) Vergl. Sprengels Gesch. d. geograph. Entdeckungen, 2. Aufl. 1792, S. 371—420 nach Joao de Barros decada primeira da Asia, nach den Navigazioni di Alvise da Cadamosto, nach Odoardo Barbessa bei Ramusio navigazioni et viaggi tom I.

Durch Joao Gonzalez Zarco und Tristan Vaz wurden die Inseln Porto Santo 1418 u. Madeira 1420 in Besitz genommen, und durch die rastlosen Anstrengungen des Infanten wurden hier die im Verhältniss zu ihrem Umfange (18 QM.) ergiebigsten Colonien der Portugiesen begründet, welche lange Zeit für ihre Flotte das beste Holz lieferten, und noch jetzt in ihrem Besitze durch den mit Cyprischen Reben hieher verpflanzten Weinbau sich besonders auszeichnen. Das Glück bei diesen ersten entfernten Seezügen in die unbekannteren Afrikanischen Gewässer erregte das Interesse des ganzen Portugiesischen Volkes, sein Adel sah besonders in diesen Unternehmungen eine neue Laufbahn für ehrenvolle Auszeichnung durch kühne Thaten sich gesteckt: ein gewaltiger Impuls war diesem Lande einmal gegeben und erhielt sich für länger als ein Jahrhundert, um nach allen Erdtheilen hin das Panier Portugals zur Besitznahme grosser Landstrecken aufzupflanzen. Durch Gonzalo Velho Cabral wurde 1432 in Santa Maria die erste Azorische Insel gewonnen *), während Gilianez 1433 glücklich das Vorgebirge Noon umschiffte. Die übrigen Azorischen Inseln (zusammen von einem Flächeninhalte über 52 QM.) wurden unter den beiden folgenden Regierungen Eduards (1433 † 1438) und Alfonso's V. (1438 † 1481) bis 1450 nach und nach besetzt, und gleichzeitig dauerten die Kriege auf dem Festlande Afrikas fort, unter der persönlichen Führung des davon mit dem Beinamen des Afrikaners geehrten Königs Alfonso gegen die Mauren in Marocco geleitet, die wir aber hier, da sie zu keinen dauernden Erwerbungen führten, ganz ausser Acht lassen. Wir wollen nur bemerken, dass bei Gelegenheit derselben die ersten Neger-Sclaven nach Portugal gebracht wurden, und nachmals die Veranlassung gaben, bei den weiteren Seeunternehmungen auf der Küste Guinea's, selbst die schwarzen lockigen Bewohner dieser Gegenden zu rauben und in den Sclavenstand hinüberzuführen **). Um das Jahr 1450 gelangten die Portugiesen zur Mündung des Senegal, besetzten darauf 1452 die Insel in der Bai Arguin, wurden nun von der immer reichlicher vorgefundenen Menge Goldes zu den vielversprechenden Unternehmun-

*) Ueber den ersten Anbau der Azoren vergl. Ebelings Portugal S. 230—39.

**) Sprengel's Abhandl. vom Ursprung des Negerhandels, Halle 1779, 8vo. Lissabon wurde bald ein Hauptmarkt für die Negersclaven.

gen nach den Goldküstenländern Afrikas angereizt, und erreichten 1456 unter der Führung Aloiso's da Cadamosto die Inseln des grünen Vorgebirges, die auch sämmtlich (149 QM. gross) für die Portugiesische Regierung besetzt, 1460 zu festen Colonie-Niederlassungen benutzt wurden und von derselben bis heute behauptet werden. Unter Pedro da Çintra fuhren die Portugiesen 1462 über das Vorgebirge Sierra Leona bis an das Vorgebirge Mesurado und gelangten bereits bis zur Küste von Guinea.

Für die Erweiterung des Handels südwärts von Sierra Leona wurde von König Alfonso 1469 eine Afrikanische Handelsgesellschaft gestiftet, die zu einer jährlichen Abgabe von 200,000 Rees (etwa nach Vergleichung mit den Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse mit heutigen 2000 Thl. gleich zu stellen) und ausdrücklich zu weiteren Entdeckungen südwärts verpflichtet wurde. Joao da Santarem und Pedro Escobar entdeckten 1471 wirklich die Goldküste und passirten den Aequator, und Fernaõ*) Po besetzte im darauf folgenden Jahre die Inseln Sanct Thomas, do Principe, Annabon und die nach diesem Seefahrer benannte Insel Fernaõ do Po.

Unter der folgenden Regierung Joaos II. des Grossen (1481 † 1495) werden die Colonien auf der Küste Guinea 1482 erweitert, besonders unter der Leitung des Diogo d'Azambuja, des Erbauers des Forts von San Jorge da Mina. Diogo Cano entdeckte 1484 die Küste von Congo, auf welcher bereits 1493 eine Colonie errichtet wurde, während gleichzeitig Alfonso d'Aveiro die Küste Benin erreichte. Darauf werden die Portugiesischen Seefahrten 1486 durch die Erreichung der Südspitze von Africa unter Führung des Bartolomeaz Diaz gekrönt.

Es waren aber gleichzeitig von König Joao nähere Nachrichten über den Indischen Handel eingezogen, indem derselbe 1487 Pedro da Covillao und Alfonso da Payva nach Alexandria sandte, um von hier aus theils den gewöhnlichen Handelsweg über Suez, Arabien nach Indien weiter zu prüfen, theils Erkundigungen über Abyssinien und die benachbarten Goldländer sich zu verschaffen; nur der erstere kehrte mit in Indien selbst (Goa, Calicut) geschöpften Erfahrungen zurück, aber schon vor ihm hatten

*) Die Silbe aõ lautet im Portugiesischen fast aung; wir haben aber dies Dehnungszeichen gemeinhin weggelassen, weil es hier nur in Namen vorkömmt, die sämmtlich so ausgesprochen werden müssen.

inzwischen zwei Portugiesische Juden, die längere Zeit in Bagdad und Ormus angesiedelt gewesen waren, die anlockendsten Thatsachen über die Handelsproducte aus Indien und den damit zusammenhängenden Ländern gegeben *). Mit der gesteigerten Bedeutsamkeit dieser Portugiesischen Besitzungen war aber auch die Eifersucht der benachbarten Castilischen Seemacht gestiegen, und als nun auch ihre Entdeckungs-Unternehmungen durch Christoph Colombo's Kühnheit und Glück die reichste Aussicht für die Zukunft verhiessen, erschien ein Gränzvergleich für die künftigen Entdeckungen beider Völker als sehr nothwendig. Er kam unter päpstlicher Vermittelung zu Tordesillas am $\frac{7.\text{ Juni}}{2.\text{ Juli}}$ 1494 zu Stande, nachdem die Bulle Alexanders VI. vom 4. Mai 1493 vorher den Kronen Castilien und Aragon ein volles Recht auf die von Colombo neu entdeckte Welt ertheilt hatte. Nach diesem Vertrage über die Colonien und neuen Entdeckungen wurde ein Meridian 370 Seemeilen von den Inseln des grünen Vorgebirges als Demarcationslinie festgestellt, indem auf der östlichen Seite desselben alle durch Entdeckungen gewonnenen Länder für Portugal, auf der westlichen dagegen für Castilien und Aragon bestimmt wurden. — Der Weg der Umschiffung Afrikas nach Indien schien jetzt sicher ausser Zweifel gestellt, aber die glückliche Ausführung dieses Unternehmens blieb erst der Regierung des Königs Emanuel des Grossen (1495, † 1521) vorbehalten, der nach dem Tode seines kinderlosen Bruders Joao II. gefolgt war.

Unter der glänzenden Verwaltung dieses grossartigen Fürsten stieg Portugal auf die höchste Stufe seiner Grösse, aber die in seiner Zeit gemachten Erwerbungen blieben zum Theil nur vorübergehend, während die bis jetzt aufgezählten die feste Grundlage der Ausser-Europäischen Besitzungen dieses Staates bildeten. Vasco da Gama verliess 1497 mit seinem Geschwader den Hafen von Lissabon, umschiffte glücklich das Vorgebirge der guten Hoffnung, entdeckte mehrere Länder Ostafrikas, die er für die Portugiesische Krone in Besitz nahm, das Land Natal auf der Kaffernküste, so genannt, weil er es an seinem Geburtstage entdeckte, fuhr die Küste Sofala vorbei, auf welcher er aber selbst noch nicht landete, und erreichte 1498 die Küste Malabar auf der Ostindischen Halbinsel diesseits des Ganges.

*) Vergl. Sprengel Gesch. d. geogr. Entdeckg. S. 380.

Hier stieg er zu Calikut ans Land, während seine Gefährten sich auf Cochin, Cranganor und den benachbarten Seestädten ausbreiteten. Dadurch war der Seeweg nach Ostindien gebahnt, Lissabon zum Hauptsitz des Indischen Handels für das sechszehnte Jahrhundert erhoben, und der Handel der Indischen Waaren auf dem Mittelländischen Meere, bis dahin vornehmlich vermittelst Venedig und Genua betrieben, für immer vernichtet. Den zweiten grossen Seezug der Portugiesen führte hieher Pedro Alvarez Cabral, der zuerst durch heftigen Sturm aus seiner Richtung nach dem südlichen Theile des neu entdeckten Amerikanischen Continents getrieben, auf den Brasilianischen Küsten, in der Nähe der heutigen Stadt Porto-Seguro 1500 landete, dann glücklich um das Vorgebirge der guten Hoffnung fuhr, längst der Ostküste Afrikas bis nach Quiloa auf der Küste Zanguebar, dem Hauptsitze eines mächtigen Araber-Staates segelte, und von hier auf die Indische Küste Malabar lossteuerte. Gleichzeitig entdeckte Gasparo Cortereal New-Foundland, fuhr in die Mündung des Lorenzo-Flusses und streifte die Küste Labrador bis in die später benannte Hudsons-Strasse, ohne für die Portugiesische Krone hier Land in Anspruch zu nehmen *). Unterdessen war aber der Florentiner Amerigo Vespucci in Portugiesischen Diensten zweimal (1501 und 1503) nach dem von Cabral entdeckten Brasilien gesegelt und hatte hier Portugiesisches Besitzthum gegründet, in einem Lande unermesslichen Flächeninhalts (in dem späteren Umfange siebenzig mal so gross als das Mutterland, gegen 129,000 QM.), aber nur mit Urwäldern bestanden, dessen nachmals so bedeutende Reichthümer auch in ihrer werthlosen Masse von der sehr sparsamen Bevölkerung der Urbewohner nicht im entferntesten gekannt waren.

In dieser Zeit hatten nunmehr die grossartigen Unternehmungen der Portugiesen in Ostindien unter Alfonso Alboquerque seit 1503 ihren Anfang genommen. Auf seiner Fahrt nach Ostindien entdeckte er 1503 die Insel Zanzebar an der Küste Zanguebar, machte ihren Beherrscher der Portugiesischen Krone tributpflichtig und nöthigte die benachbarten Arabischen Fürsten zu einem

*) Balbi essai statist. I. S. 16.

ähnlichen Verhältnisse. Nach ihm begründete Pedro da Rhaja 1506 zur Behauptung des noch jetzt von den Portugiesen besessenen Küstenlandes Sofala und Mozambique (ein Land von 13,500 QM. Flächeninhalt) das Fort Sofala, gegen den Beherrscher des grossen Reichs Monomotapa. Trista d'Acunha untersuchte zu derselben Zeit die grosse San Lorenze Insel, die späterhin unter ihrem eigenthümlichen Namen Madagascar bekannt geworden ist, fand aber ihre Gewürze und andere Producte zu geringfügig, um sie in Besitz zu nehmen *). Gleichfalls fallen in das dasselbe und das folgende Jahr neue Erwerbungen des Francisco d'Almeida auf dem Gebiete Cananore, auf Cochin, in dem Maledivischen Archipelagus und auf der Insel Ceylan. Nicht lange darauf entdeckte eine neue von Lissabon unter Antonio d'Almeida ausgesandte Portugiesische Flotte 1508 die Lakedivische Inselgruppe an der südwestlichen Küste Vorder-Indiens, und nahm sie für Portugal durch Anlegung eines Forts in Besitz, umfuhr Ceylan und landete auf der Insel Sumatra. Vorher aber hatte Almeida eine entschiedene Niederlage in der Nähe von Diu den vereinigten Flotten des Mamelucken-Sultans von Aegypten und der Indischen Fürsten zugefügt.

Inzwischen hatte Alboquerque, als Vicekönig der Portugiesen in Ostindien, auf solide Grundfesten nach allen Richtungen hin die Besitzungen seines Volks hier erweitert. Er hatte die wichtige Insel Ormus 1507, das Gebiet von Dabul auf der Küste Concan 1508, das von Calikut 1509 (das Fort erbaut 1512), in demselben Jahre die Südspitze von Guzzerate, wo späterhin bei der wichtigen Handelsstadt Diu ein Hauptfort für die Portugiesen errichtet wurde, endlich die Insel und Stadt Goa 1510 im Reiche Decan erobert, wohin er den Hauptsitz der Portugiesischen-Ostindischen Colonien verlegte und noch in demselben Jahre die zum Reiche Surate gehörige Insel Salsette besetzte. Er führte bereits 1511 die Portugiesen nach Hinterindien, besetzte mehrere Punkte

---

*) Sprengel a. a. O. S. 384. Die einzelnen Seeexpeditionen der Portugiesen nach Ostindien hat bis zur Wiedererlangung der Unabhängigkeit dieses Staates Faria y Sousa von Jahr zu Jahr (1500—1640) registrirt, in der Asia Portuguesa, Lisboa 1671, tom. III. S. 351.

auf der Halbinsel Malacca und nöthigte die Herrscher von Siam und Sumatra, sich um den Schutz der Portugiesischen Krone zu bemühen, während er wiederum nach dem Westen hin 1513 Aden auf der Arabischen Küste gewann, und dadurch seinem Volke von hier und von Ormus den Handel auf dem Arabischen und Persischen Meerbusen eröffnete. Unter derselben Führung wurden seit 1511 Handelsverbindungen mit China und Japan eingeleitet, gerade als Antonio Abreu die für den Gewürzhandel so äusserst wichtigen Molucken-Inseln 1511 entdeckte, obgleich auf denselben erst später, 1519 auf Tidor und 1521 auf Ternate, feste Ansiedelungen von den Portugiesen gemacht wurden. Doch wegen der Wichtigkeit ihrer damals so gesuchten Producte entstanden über diese Inseln zwischen Portugal und Spanien heftige Streitigkeiten. Die Insel Java wurde von den Portugiesen 1513, Celebes 1515, Borneo aber erst 1523 erreicht und Fernaõ Perez Andrada landete bereits 1516 mit Portugiesischen Schiffen auf der Chinesischen Insel Taman (Benjaga), 3 Meilen von Canton*). Zwei Jahre später kamen die Portugiesen auch nach Canton selbst, erfuhren inzwischen hier bald die feindliche Gesinnung der Chinesen in einem gänzlichen Verbote des Verkehrs. Nicht lange darauf drangen auch die Portugiesen in das Indische Meer zwischen den beiden Halbinseln vor, besetzten 1517 einzelne Punkte auf der Küste Coromandel, gründeten auch in diesem Jahre feste Niederlassungen auf Ceylan, und gelangten unter Joao da Silveira nach Chittagong am Bengalischen Meerbusen.

Aus allen diesen neuen Erwerbungen und Handelsverbindungen strömten grosse Schätze nach Portugal, und das ganze Volk wurde von einem enthusiastischen Aufschwunge für diese welthistorischen Seefahrten ergriffen. Aber missverstandener kirchlicher Eifer beraubte in derselben Zeit das Mutterland eines grossen Theils seiner arbeitsameren Bevölkerung, indem die Juden und Mauren ihrer Religion wegen aus dem Lande vertrieben wurden, die für die Belebung des Handelsverkehrs in Portugal äusserst wirksame Dienste geleistet hatten. Und die mit sehr abwechselndem Erfolge, doch meistens unglücklich fortgesetzten Kriege gegen die Mauren auf dem Festlande des nordwestlichen Afrikas kosteten überdies vergeblich zahllose Opfer an Menschen und Geld. Die Besitzungen in Europa blieben aber in diesem ganzen Zeit-

*) Sprengel a. a. O. S. 406, nach Barros III., S. 40.

raume völlig unverändert, da das Steigen der Portugiesischen Macht hier keinen Zuwachs erwerben konnte, weil gleichzeitig die zunächst benachbarte Macht des Hauses Habsburg noch ansehnlicher sich emporhob. Doch unter Emanuels Sohn Joao III. (1521, † 1557) war bereits der Culminationspunkt dieses Staates erreicht, und seit dieser Zeit ist nicht mehr von einem Anwachse desselben zu sprechen, sondern es bleibt nur das widrige Geschäft, den inneren Verfall des Reichs und die davon abhängenden Verluste in den auswärtigen Besitzungen zu schildern. Wir sehen auf diesem Höhepunkte Portugals den Abschluss des Vertrags zu Saragossa vom 22. April 1529 *), in welchem Kaiser Carl V., durch seine Hoffnungen auf die Amerikanischen Goldbergwerke ganz hingenommen, für Spanien alle Ansprüche auf die Molucken aufgab und dadurch für die erste Zeit den Alleinbesitz des so kostbaren Gewürzhandels den Portugiesen überliess; wir sehen Portugiesische Colonien auf Java seit 1526, Portugiesische Schiffe 1542 in Japan landen und mit diesem Lande dauernde Handelsverbindungen abschliessen, wir sehen endlich diese kühnen Seefahrer noch weiter in den östlichen Meeren hinaus neue Entdeckungen machen, welche unbezweifelt dieselben schon damals (1525) nach den östlichen Küsten Neu-Hollands, nach Neu-Guinea (1527) und nach den benachbarten Inseln der Südsee führten. Aber die Habsucht der Portugiesischen Statthalter in Ostindien entzündete Kriege mit den Landeseinwohnern, die nur im Einzelnen noch zu glänzenden Thaten führten, namentlich bei der mehrmaligen Vertheidigung der 1535 gegründeten Hauptfestung Diu durch Silveira 1538. Doch die Macht der Portugiesen wurde durch die Verdoppelung neuer Gefahren in Ostindien geschwächt, welche von grösserer Ausbreitung des Besitzthums abhielten, und den rivalisirenden Handelsvölkern die erste Veranlassung gaben, sich in die Ostindischen Angelegenheiten einzumischen. Wie nun dazu die Kämpfe in Marocco immer verderblicher ausfielen, in Portugal selbst Zwietracht mit dem Adel und einem Theil der mächtigsten Geistlichkeit ausbrach, und wie in dieser grössten Verwirrung und bei harter Bedrückung der in ihren Privilegien gekränkten Partheien der König Joao III. mit Hinterlassung

*) Martens Cours diplomatique I, S. 346.

eines dreijährigen Enkels Sebastian verstarb, nachdem sein einziger Sohn Joao vor ihm verstorben war, trat die Reaction gegen Portugal ein, und fortan war es um ein selbstständiges Leben dieses Reiches geschehen. Denn Portugal konnte nicht mehr für sein eigenthümliches Staatsinteresse gegen alle andern Mächte in einer ihm angemessenen politischen Richtung sich fortbewegen, es musste folgen, wie die Nachbaren zu Lande oder zur See es geboten, und darüber seinen Ruhm, seine Macht und einen grossen Theil der Erwerbungen eines Jahrhunderts einbüssen. Nur ist es nöthig, in den letzten Jahren der Regierung Joaos III. einen Blick auf den ersten Anbau des wilden Brasiliens zu werfen, das dereinst dem bedrängten Mutterlande Schutz und sichere Zuflucht gewähren sollte: es wurden in dieser Zeit hier die ersten Zuckerpflanzungen angelegt, und sie hatten einen unerwartet glücklichen Fortgang.

Während der Minderjährigkeit des Königs Sebastian (1557 †1578) hatten die von seinem Grossvater Joao III. eingeführte Inquisition und der hier in sein wahres Vaterland aufgenommene junge Jesuiter-Orden hinlängliche Zeit, nicht nur feste Wurzeln zu fassen, sondern auch soweit nach allen Richtungen hin sich auszubreiten, dass sie die königliche Gewalt selbst untergruben und sie fernerhin als ein Schattenbild von sich abhängig machten. Der in ihrem Interesse von ihnen gebildete König Sebastian fasste mit einem wahren Fanatismus die ihm unterlegte Richtung auf, als Ausbreiter der heiligen Lehre gegen die Mauren in Afrika den höchsten Ruhm für diese und für jene Welt zu erwerben. Er fiel als ihr Opfer in der mörderischen Schlacht bei Alcassar (4. Aug. 1578) auf der Strasse von Tanger nach Fez, noch unvermählt, indem von den männlichen in legitimer Ehe entsprossenen Zweigen seines Hauses nur sein Grossoheim, der Cardinal Heinrich übrig geblieben war. Dieser schwache Greis vermochte in den wenigen Monaten seiner königlichen Regierung († 1580) nicht die Gefahren von seinem Staate abzuwenden, welche nach seinem

*) Barbié du Bocage hat dies in einem am 3. Juli 1807 im National-Institut zu Paris gelesenen Memoire näher zu erweisen gesucht; es ist abgedruckt im Moniteur 1807, Nro. 195. Vergl. die Nachricht desselben Gelehrten bei Balbi I. S. 19.

Tode durch den vorauszusehenden Erbfolgestreit über denselben ausbrechen würden. Der mächtigste Prätendent war auch zugleich der nächste Nachbar, König Philipp II. von Spanien, als Sohn der Kaiserin Isabella, der älteren Schwester des Königs Joao III. Nächst ihm stand Emanuel Philibert, Herzog von Savoyen, als Sohn der Herzogin Beatrix, der jüngern Schwester dieses Königs; aber machtlos gegen Philipps II. Heere, ohne den Besitz einer Flotte, ohne Anhang in Portugal selbst war seine Bewerbung kaum in Betracht zu ziehen. Wichtiger hingegen erschien der Anspruch des Grosspriors Antonio von Crato, eines natürlichen Sohnes des Infanten Luis, Herzogs von Beja und älteren Bruders des Königs Joao III., der aber noch vor diesem (1555) ohne legitime Erben verstorben war; denn für diesen Bewerber war eine mächtige Parthei im Volke, die den Heimfall Portugals an das verhasste Spanien als die Vernichtung ihrer Landesrechte und ihre Wohlfahrt befürchtete. Ausserdem waren noch die Erben des Infanten Eduard, Herzogs von Guimaranes († 1540), des jüngsten Bruders des Königs Joao III., der zwei Töchter hinterlassen hatte. Maria († 1577), die ältere Schwester, war an Alessandro Farnese, Herzog von Parma, vermählt, und ihr gemeinschaftlicher Sohn Rainuccio Herzog von Parma stand als machtloser und ganz von Spanien abhängiger Prätendent da. Catharina, die jüngere Schwester († 1618), hatte zum Gemahl den Herzog Joao von Braganza, welcher wiederum seinerseits von Alfonso, einem natürlichen Sohne des Königs Joao I., des Begründers dieser Dynastie abstammte. Auf den Enkel dieses Herzogs Joao († 1582) vereinigten sich späterhin die Wünsche der verschiedenen Partheien Portugals, als dieser einen Versuch zur Befreiung seines Vaterlandes von Spanien für sich machte, und da er gelang, ist in diesem natürlichen Nebenzweige des alten Hauses Braganza der Besitz der Krone Portugal bis auf die gegenwärtige Königin Maria verblieben.

Die Ansprüche Spaniens auf Portugal durch König Philipp II. waren allerdings nach dem Naherechte der legitimen Verwandtschaft die begründetsten, aber ihr wirkliches Gewicht beruhte nur auf dem Spanischen Heere, das in einem einzigen Feldzuge, mit welchem die ruhmvolle Laufbahn des greisigen Feldherrn, des Herzogs von Alba abschloss, 1580 den Besitz von Portugal seinem Beherrscher sicherte. Wie diese Vereinigung

Portugals mit Spanien sechzig Jahre bestanden, ist bereits bei Spanien (Seite 6—7) auseinader gesetzt: es bleibt hier nur noch zu erwähnen übrig, wieviel diese Vereinigung dem Staate Portugal gekostet hat. Gleichwie wenn Spaniens Politik die kurze Dauer der Verbindung beider Staaten absichtlich berechnet hatte und Portugals Unterwürfigkeit nur durch dessen eigene Ohnmacht sich erhalten konnte, wurde das Interesse der Seemacht und des Handels von Portugal überall hintangesetzt, sogar absichtlich zu Gunsten der Engländer und Holländer vernachlässigt. Ueberdies musste das unterjochte Land das grosse Opfer bringen, in allen Kämpfen Spaniens unter den drei Königen Philipp aus dem Hause Habsburg mit seiner Flotte und mit seinem Gelde in erster Reihe zu dienen. Wie war es da anders möglich, als dass die Gegner Spaniens, die ausserdem von den gewohnten Handelspunkten der Indischen Waaren, ihren Stapelplätzen in den Portugiesischen Häfen, ausgeschlossen waren, gerade auf demjenigen Punkte dieser Macht, wo sie selbst am leichtesten sich blosstellte, auch am reichlichsten sich schadlos zu halten bemühten. Unter diesen Umständen gewannen die rasch zur ersten Europäischen Seemacht emporgestiegenen Niederländer bedeutende Portugiesische Besitzungen, namentlich seit dem Seesiege bei Bantam 1601; sie eroberten 1605 die für den damaligen Handel unberechenbar wichtigen Molucken-Inseln, durch mehrere glückliche Seezüge (1625—36) die ergiebigere Hälfte Brasiliens, ferner den Hauptpunkt San Jorge da Mina auf der Küste Guinea 1637 und endlich auch Malacca 1640, wiewohl diese Besitzung erst nach anhaltender ehrenwerther Vertheidigung in ihre Hände fiel. Die Perser eroberten mit Englischer Hülfe die Insel Ormus 1622 zurück, und die beiden Ostindischen Handelsgesellschaften der Engländer (Bd. II. S. 296) und Holländer breiteten sich auf Kosten der Portugiesen im Verkehr mit den Indischen Handelsstädten immer mehr aus, und begründeten eigene Niederlassungen bis nach Java hin. Von dem Handel mit Japan wurden die Portugiesen gleichfalls in diesem Zeitraume ausgeschlossen, und der neue Erwerb von Macao unterhalb Canton (1586) erschien auch für den Handel nach China nur als ein zweideutiger Gewinn. Als nun überdies in dieser drückenden Lage der Portugiesischen Angelegenheiten, die Willkühr der Spanischen Gewalthaber in Portugal immer schrankenloser verfuhr, weder die Rechte, noch die Hülfsquellen, noch die Ehre dieses Volks schonte, da stieg der Volkshass zur höchsten Stufe,

und die Fesseln der in sich selbst gesunkenen Spanischen Macht wurden leicht zerbrochen.

Joao IV. Herzog von Braganza, durch seine obengenannte Grossmutter Catharina der Enkel Emanuels des Grossen von mütterlicher Seite, durch seinen gleichnamigen Grossvater Joao von Braganza der Urenkel Alfonso's, eines natürlichen Sohnes des Stammvaters der alten Dynastie Braganza, der reichste Grundbesitzer des Landes, stellte sich (den ersten December 1640) an die Spitze seines Volkes und wurde ohne Blutvergiessen in Portugal und den noch übriggebliebenen Colonien, mit alleiniger Ausnahme von Ceuta, das bei Spanien verblieb, als König anerkannt. Der Bestand der Europäischen Besitzungen war der unverkürzte und hatte einen Flächeninhalt von 1720 QM. Die Colonien betrugen zwar in ihrer ausserordentlichen Ausdehnung des Umfanges gegen 183,000 QM.; aber von eigentlicher Bedeutung waren damals nur die West-Afrikanischen und Ostindischen Besitzungen, die noch nicht ein Zweihunderttheil dieses Flächeninhalts ausmachten. Joao IV. begann seine Regierung (1640 † 1656) mit Friedens- und Waffenstillstands-Verträgen mit den frühern Gegnern, um seine gesammelte Kraft gegen Spanien für den vorauszusehenden Kampf vereint zu behalten; er söhnte sich völlig mit Frankreich am 1. Juni 1641, mit den Niederlanden am 22. Juni 1641 und mit England am 29. Januar 1642 aus, aber die einmal gemachten Verluste im entzogenen Handelsverkehr konnten nicht wieder gewonnen werden. Dies entflammte das Nationalgefühl des Kaufmanns Vieira für die Portugiesische Krone, anfänglich ohne alle Aussicht auf ihre Unterstützung, Brasilien aus den Händen der Holländer zu reissen: es gelang in einem neunjährigem Kampfe (1645—54), wobei die Portugiesen überdies noch den mittelbaren grossen Vortheil machten, dass dieser Theil Brasiliens durch Holländische Industrie während der kurzen Zeit ihres Besitzes in einen viel besseren wirthschaftlichen Zustand versetzt war. Dafür entschädigten sich die Holländer durch die Vertreibung der Portugiesen aus Ceylan, durch die Eroberung mehrerer Besitzungen auf der Küste Malabar und Negapatnam, sowie durch die Wegnahme des Vorgebirges der guten Hoffnung. Die Streitigkeiten zwischen beiden Völkern hatten aber ihr Ende erreicht, als die Portugiesen aus dem Besitze des einträglichen Gewürzhandels verdrängt und in ihren Ostindischen Besitzungen bis auf die

Gebiete von Goa und Diu und auf den Chinesischen Hafen Macao beschränkt waren. Denn die Holländer wollten selbst sich nicht zu sehr in grossen Ländergebieten ausdehnen und gaben daher selbst die weitere Verfolgung ihrer Ansprüche auf Brasilien auf. Es kam unter der folgenden Regierung Alfonso's VI. (1656, er entsagte der Verwaltung 1667, † 1683) zu einem definitiven Friedens- und Bundesvertrage zwischen Portugal und Holland am 16. August 1661 auf die Grundlage dieser Bedingungen.

Alfonso VI. war indess ein durchaus unfähiger Regent, der bei der Thronbesteigung erst dreizehn Jahre alt, nachdem er sich mit Gewalt der vormundschaftlichen Regierung seiner Mutter entledigt hatte, selbst zu indolent zur eigenen Verwaltung, diese seinem Günstlinge dem Grafen von Castel-Melhor überliess, bis er durch die Vereinigung seiner eigenen Gemahlin Francisca Maria, einer gebornen Princessin Nemours, mit seinem Bruder dem Infanten Pedro 1667 entthront wurde, und nur den königlichen Titel für sich beibehielt. Pedro II. bestieg nun selbst den Thron, anfänglich als Regent von dem Einflusse des übermächtigen Adels und Clerus ganz abhängig, dann als König nach dem Tode seines Bruders setzte er die Regierung noch drei uud zwanzig Jahre fort († den 9. December 1706). Unter seiner Verwaltung kam es zum definitiven Frieden mit Spanien, indem dieses entkräftete Reich nach einem nutzlos geführten sechs und zwanzigjährigen Kampfe, durch mehrere Niederlagen erschüttert, besonders seitdem der Deutsche Feldherr Friedrich Graf von Schönberg, nachmals Herzog von Schomberg, in Portugiesische Dienste getreten war, — er erfocht die glänzenden Siege bei Estremos den 8. Juni 1663 und bei Montes claros in der Nähe von Villaviçiosa den 17. Juni 1665 — die Unabhängigkeit Portugals anerkannte. Der Friedensvertrag wurde den 13. Febr. 1668 unter Englischer Vermittelung abgeschlossen, das noch behauptete Ceuta an Portugal herausgegeben, in allen übrigen Puncten aber zwischen beiden Staaten der Status quo vor dem Jahre 1580 beibehalten.

Portugal besass nunmehr, mit allen Staaten Europas in friedlichem Vernehmen, das noch heute diesem Reiche zugehörige Staatsgebiet, nur mit Hinzurechnung des gegenwärtig von der männlichen Linie Braganza beherrschten Kaiserthums Brasilien. In diese Zeit fällt die engere Verbindung Portugals mit Gross-

britannien seit der Vermählung der Portugiesischen Infantin Catharina mit König Carl II. von Grossbritannien, besonders aber seitdem Wilhelm III. auf dem Englischen Throne herrschte, und in Portugal einen Stützpunkt gegen den übermächtigen Einfluss Frankreichs auf Spanien sich zu erhalten suchte. Im Spanischen Erbfolgekriege musste dies Verhältniss aus ganz nahe liegenden Gründen nur noch enger geknüpft werden, weil die Uebermacht des Hauses Bourbon auf der Pyrenäischen Halbinsel durch die Thronbesteigung Philipps V. sich noch verstärkte. Dies führte zu dem Schutz- und Trutzbündnisse Portugals mit den beiden Seemächten vom 16. Mai 1703, das diesem Staate auf Kosten Spaniens in Europa und in den Colonien Vergrösserungen zusicherte; und nicht lange darauf zu einem Handelsvertrage vom 27. December 1703, welcher nach dem abschliessenden Englischen Gesandten Methuen benannt zu werden pflegt, und auf den Portugiesischen Handel und Gewerbsfleiss zu Gunsten des Britischen die nachtheiligsten Folgen äussern musste. Brasiliens Bedeutsamkeit für Portugal, das schon 1649 für den Handel dorthin eine eigene Compagnie begründet hatte, stieg seit dieser Zeit ausserordentlich, als 1695 hier die ergiebigen Minen für edle Metalle entdeckt wurden, an welche sich fünf und dreissig Jahre später (1730) die Auffindung der Diamanten-Gruben anschloss.

Unter der langen Regierung des Königs Joao V. (1706 † 31. Jul. 1750) wurde erst der Spanische Erbfolgekrieg beendigt, und durch den erst zwei Jahre nach dem allgemeinen Utrechter Frieden in derselben Stadt abgeschlossenen Vertrag zwischen Spanien und Portugal vom 6. Februar 1715 *) wurde der frühere Besitzstand vor dem Kriege in Europa wiederhergestellt, ausserdem aber die durch die Franzosen gemachten Eroberungen in Brasilien unentgeldlich ausgeliefert, ein Theil von Guyana zwischen dem Oyapok und Amazonen-Flusse Portugal für immer überlassen, und eben so ein Theil des nördlichen Ufers vom la Plata-Strom mit Einschluss der von den Portugiesen bereits 1680

---

*) Schmauss Corpus juris gentium S. 1481 u. Dumont VIII., P. I. S. 444.

hier angelegten Colonie San Sagramento denselben eingeräumt. Bei dem in diesen Gegenden wenig genau bekannten Territorium und dessen grosser Ausdehnung entstanden zwar späterhin über die Berichtigung der Gränzen zwischen beiden Staaten vielfache Streitigkeiten, die inzwischen durch drei Gränzvergleiche 1735, 1737 und zuletzt am 13. Januar 1750 auf diplomatischem Wege beigelegt wurden. Aber Portugals politisches Ansehen schwand unter diesem Könige ganz dahin, der fast in völliger Geistesschwäche unter epileptischen Krämpfen erliegend, von dem Premier-Minister Cardinal Amotha, den er selbst Jahrelang nicht einmal sah, geleitet oder vielmehr repraesentirt *), die Kräfte seines Reiches nur für kirchliche Titel und Klosterbauten verschwenden liess (s. unten §. 8), und in unwürdigster Abhängigkeit die Zügel der gesammten Staatsverwaltung, wenn nicht seinem Minister, dann seinen Beichtvätern zu lenken übergab.

Der nachfolgende König José Emanuel (1750 † 24. Febr. 1777) hatte zwar weder in Geistesgaben, noch in der Energie des Handelns Vorzüge vor seinem Vater, aber er erfreute sich des Glücks, in Carvalho Graf von Oeyras und Marquez da Pombal den geist- und kraftvollen Staatsmann zu besitzen, der als das Haupt der gesammten Portugiesichen Verwaltung von der Wurzel aus in jeden Zweig neues Leben hinüberzuführen sich bemühte. Ohne hier über alle Maasregeln des rücksichtslosen patriotischen Ministers ein allgemeines Urtheil zu fällen, das um so weniger statthaft erscheint, als der Seegen so grossartiger Reformen erst bei einem längeren Beharrungszustande in allen seinen Früchten sich bewähren konnte, und Pombal nach einer mühevollen und gefährlichen fünf und zwanzigjährigen Verwaltung seine wesentlichsten Verbesserungen zurückgenommen oder absichtlich vernachlässigt sehen musste, so bleibt es doch über allen Zweifel gestellt, dass Pombals Wirken allein, seit jener Glanzperiode Portugals im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen und der Nachkommen mit einiger Erholung bei diesem unglücklichen Lande verweilen lässt. Der politische Län-

*) Flassan histoire de la diplomatie Française, edit. sec. tom. V. S. 254—55.

derbestand blieb aber auch in dieser Zeit ungeachtet eines günstigen Krieges mit Spanien in Europa wieder unverändert. Nur bei den Colonialbesitzungen fielen ungünstige Veränderungen durch den Friedensvertrag zu San Ildefonso vom 1. October 1774 vor *), dessen Abschluss aber durch den Tod des Königs und die rasche Entlassung des Principal-Ministers unter der folgenden Regierung der Königinn Maria beschleunigt wurde. In Süd-Amerika wurde die Colonie San Sagramento, unter den West-Afrikanischen Inseln Annabon und Fernao do Po an Spanien abgetreten, aber die Erweiterung der westlichen Gränzen Brasiliens, die willkührlich schon vor dem Kriege angefangen hatte, und während des Kampfes noch mehr ausgedehnt worden, wurde von Spanien anerkannt.

Die Königin Maria I. (geb. den 17. December 1734, Reinha fidelissima 24. Feb. 1777, geisteskrank im Feb. 1792, † den 20. März 1816), die nur Sinn für kirchliche Dinge und die äusserste Willfährigkeit in alle Forderuugen ihrer Beichtväter und des Klerus überhaupt zeigte, war an ihren Oheim Pedro IV., den einzigen Bruder des Königs José I., am 7. Juni 1760 vermählt worden. Dieser erhielt nach der Thronbesteigung seiner Gemahlin gleichfalls den Titel eines Königs, jedoch ohne dass auf diesen ihm von den Unterthanen der Huldigungseid geleistet worden wäre, wie diese Feierlichkeit gegen die Königinn Maria ausschliesslich am 13. Mai 1777 vollzogen wurde. Er starb bereits am 25. Mai 1786, nachdem er zwei Söhne und drei Töchter mit der Königin Maria erzeugt hatte, von denen aber die beiden jüngsten bereits vor seinem Tode verstorben waren. Der Thronfolger und Prinz von Brasilien José Francisco Xaverio starb jedoch bald nach ihm am 11. Septbr. 1788, wenige Wochen darauf dessen einzige noch lebende Schwester die Infantin Maria Victoria, Princessin von Beira († 5ten November 1788) und deren Gemahl der Spanische Infant Gabriel Anton († 23. Novbr. 1788), so dass von dem ganzen Stamme des Hauses Braganza nur der einzige Infant Joao als Thronfolger übrig geblieben war. Hatte die Königin Maria schon früher nicht selten auffal-

*) Martens Recueil des traités, vol. I. S. 634—48.

lende Zeichen von Geistesabwesenheit an sich verspüren lassen, so verfiel sie jetzt in eine gänzliche Schwermuth, so dass sie im Februar 1792 auch unfähig wurde, die nothwendigsten Regierungsacte zu unterzeichnen und auch von dieser Geisteskrankheit später hin sich nicht mehr erholte. Joao VI. übernahm nun als Prinz von Brasilien am 10ten Februar die Leitung der Verwaltung. Er wurde im September 1796 als Souverain ausgerufen, liess sich darauf mit Uebergehung der Rechte der Cortes am 15ten Juli 1799 zum alleinigen Regenten erklären, nahm jedoch erst nach dem Tode seiner Mutter am 20ten März 1816 den Titel eines Königs von Portugal an, worauf die förmliche Krönung zu Rio de Janeiro am 6ten Februar 1818 erfolgte: er starb den 10ten März 1826. Unter seiner Verwaltung machte der Einfluss der Englischen Politik für dieses Reich sich am bemerkbarsten und stürzte es, ungeachtet einer dringend erstrebten Neutralität, in den Kampf mit Frankreich und dessen Verbündeten. Die erste Periode desselben verlangte nur noch geringe Opfer im Friedensvertrage zu Badajoz vom 6ten Juni 1801, in welchem Portugal ausser einer beträchtlichen Entschädigung für die Kriegskosten, die Stadt Olivença mit ihrem Gebiete (8 QM. gross) an Spanien abtreten musste und dadurch wieder die Guadiana an dieser Seite zur Gränze erhielt *). Als nothwendige Folge desselben ist der Friedensschluss zu Madrid zwischen Portugal und der Französischen Republik vom 29ten September 1801 **) zu betrachten, in welchem gleichfalls Portugal einen Theil seines Südamerikanischen Guyana bis an den Fluss Karapanatuba an Frankreich überliess, sich zu sehr vortheilhaften Bedingungen für den Französischen Handelsstand verpflichtete, und seine Häfen den Englischen Schiffen bis zum allgemeinen Europäischen Frieden verschliessen musste.

In der zweiten Periode dieses übermächtigen Englischen Einflusses aber besetzte Napoleon 1807 ganz Portugal, so dass sich der Prinz-Regent mit seiner ganzen Familie im Hafen zu Lissabon am 25ten November 1807 nach Brasilien

---

*) Martens, recueil des traités, Supplem. vol. II. S. 341—43.

**) Martens, a. a. O. Suppl. II. S. 539—41.

einschiffte, hier zu Rio de Janeiro am 6ten Januar 1808 landete und das erste Beispiel eines längeren Aufenthaltes einer Europäischen Dynastie ausserhalb dieses Erdtheils gab, indem dieselbe hier dreizehn Jahre bis zum 6ten April 1821 verblieb. Denn dadurch wurde für diese Zeit bestimmt, dass das souveraine Reich Portugal in ein abhängiges Verhältniss von seiner früheren Colonie Brasilien gerieth. Portugal war unterdessen der Kampfschauplatz für England und Frankreich gewesen, und als die letztere Macht durch Wellingtons Siege aus diesem Theile der Pyrenäischen Halbinsel verdrängt wurde, blieb das Land für die Dauer des Kampfes ein Hauptstützpunkt für die Englischen Operationen. Im ersten Friedensschlusse zu Paris am 30. Mai 1814 wurde Portugal in seinen alten Gränzen wiederhergestellt, (selbst auch in dem 1801 abgetretenen Gebiete von Olivenza, das aber bis jetzt von Spanien noch nicht herausgegeben ist) so dass es in Europa in dem Mutterstaate einen Länderbestand von 1722^{16} QM., in den West-Afrikanischen Inseln von 220^{3} QM., auf der Küste Guinea $19\frac{1}{2}$ QM., in den wenig bedeutenden Gouvernements Angola und Mozambique auf Süd-Afrika 28,250 QM., endlich in den Süd-Asiatischen Besitzungen in Goa 223 QM., in Dilli auf Timor 85 und in Macao $4\frac{1}{2}$ QM. wieder erhielt; d. i. zusammen einen Länderbestand von $30,524\frac{1}{2}$ QM. Dazu kam nun Brasilien von 129,000 QM., welches der Prinzregent Joao nicht sogleich nach der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens in Europa verliess, sondern es durch ein königliches Decret vom 16. December 1815 zu einem Königreiche erhob, das mit Portugal nur durch dasselbe Herrscherhaus vereinigt, fortan nicht aber jenem Reiche mehr untergeordnet wäre.

Wie nun aber in Folge der Annahme der Constitution der Cortes vom J. 1812 in Spanien (oben S. 126—27), ein ähnliches Verlangen in dem benachbarten Portugal rege wurde, darauf durch Sepulvedas Aufstand in Porto im August 1820, und durch die Proclamirung der Spanischen Verfassung an meheren Punkten Portugals die Erhaltung des früheren Verwaltungssystems unmöglich erschien, so wurde eine der Spanischen nachgebildete Verfassung von der am 1. October 1820 zusammengetretenen constitutionellen Junta bearbeitet. Diese aber verlangte als durchaus nothwendig die Rückkehr des Königs Joao VI. ins Mutterland. Der König gab diesem Wunsche nach, liess seinen ältesten

Infanten Don Pedro als Regenten von Brasilien zurück, führte aber die übrigen Mitglieder seiner Familie im April 1821 nach Europa wieder hinüber. Dadurch ging Brasilien und das daran gränzende Guyana für Portugal verloren, denn Pedro sah sich genöthigt, um dies Land seinem Stamme zu erhalten, dasselbe zu einem unabhängigen Kaiserthum mit einer besonderen Verfassung zu erklären, dessen Regierung er als constitutioneller Kaiser sofort am 12. October selbst 1822 übernahm. Nach vergeblichen dreijährigen Verhandlungen über die Rückkehr Brasiliens unter die Oberhoheit Portugals, entschloss sich König Joao VI. am 15. Mai 1825 die Trennung Brasiliens von Portugal anzuerkennen, jenem Reiche die Erhebung zum Kaiserthum zuzugestehen, indem er sich nur begnügte auch für seine Person den Kaisertitel von Brasilien anzunehmen und fortzuführen.

Dadurch wurde für Portugal höchst wahrscheinlich auf immer die Trennung dieser Süd-Amerikanischen Besitzungen befestigt, welche im Flächeninhalte alle übrige Besitzungen dieses Staates, wobei noch die fast werthlosen Ländereien in Süd-Afrika bei weitem die grösste Masse bilden, um mehr als das Vierfache übertrafen, in der Bevölkerung einander gleichstanden, aber bei dem grossen Naturreichthum Brasiliens für die Zukunft eine ausserordentliche Erhöhung ihrer Hülfsmittel verhiessen. Der mögliche Fall einer Wiedervereinigung nach dem bald darauf eingetretenen Tode des Königs Joao VI. durch seinen ältesten Sohn, den Kaiser Pedro, konnte deshalb nicht in Erfüllung gehen, weil weder Portugal noch Brasilien auf die dauernde Abwesenheit seines Monarchen verzichten wollte, und ein rücksichtsloses Verbleiben in dem einen dieser Reiche geradezu mit dem gänzlichen Verluste des andern für die regierende Dynastie bedrohete. Daher entschloss sich der Kaiser Pedro, nachdem er sein Anfallsrecht der vereinigten Kronen Portugal und Algarve förmlich wahrgenommen hatte, in die Reihe der souverainen Monarchen dieses Reichs eingetreten war und demselben am 23. Apr. 1826 eine neue der Französischen und Brasilianischen nachgebildete Verfassung (Carta de Lei) gegeben hatte, auf die eigene Verwaltung dieses Reiches am 2. Mai 1826 zu Gunsten seiner damals siebenjährigen ältesten Tochter Maria da Gloria (geboren am 4. April 1819.) und ihrer Nachkommen zu resigniren. Für die Thronfolge in Brasilien bewahrte er seinen einzigen Sohn,

den Infanten Pedro de Alcantara, welcher damals erst im fünften Monate (geboren am 2. December 1825) stand, und seitdem in Folge der Abdankung seines Vaters noch vor dem vollendeten sechsten Jahre am 7. April 1831 als Pedro II. auf den Kaiserthron Brasiliens erhoben worden ist. Bereits jetzt ist aber von der gesetzgebenden Gewalt Brasiliens festgesetzt, dass, wenn der Kaiser Pedro II. unvermählt, oder auch nach seiner Verheirathung ohne Kinder versterben sollte, die Erbfolge nicht auf die ältere Schwester, die Königin Maria II. von Portugal, sondern auf die zunächst folgende Infantin Januaria (geboren am 11. März 1822) übergehen sollte, wodurch also in einem noch verstärkteren Grade die bleibende Trennung Brasiliens von Portugal sicher gestellt ist.

Für die gegenwärtig regierende Königin Maria II. war aber sofort von ihrem Vater noch vor seiner Resignation sein einziger Bruder, der Infant Don Miguel zum Gemahl bestimmt worden, um den Portugiesischen Staat in der Dynastie Braganza zu erhalten. Kaiser Pedro hatte in seinem Entsagungsdecrete ausdrücklich festgesetzt, dass die Königin Maria II. nicht eher den Brasilianischen Boden verlassen sollte, bis dass in Portugal die von ihm ertheilte Verfassungsurkunde vom 23. April 1826 beschworen wäre, der Infant Don Miguel, der damals in Wien seinen Aufenthalt genommen hatte, seine Verlobung mit der Königin Maria II. durch Procuration vollzogen und er auf amtlichem Wege davon benachrichtigt wäre. Im entgegengesetzten Falle, wenn das Portugiesische Volk oder der Infant Don Miguel sich weigerten, die Verfassung zu beschwören und auf die gestellten Bedingungen einzugehen, sollte seine Abdankung und die Abtretung des Staates Portugal an seine Tochter null und nichtig sein. Aber beide Bedingungen wurden erfüllt, und Don Miguel nahm am 4. October 1826 zu Wien unbedingt die Portugiesische Verfassung an, worauf nicht nur am 29. October 1826 seine feierliche Verlobung mit der Königin Maria II. durch Vertretung erfolgte, sondern derselbe auch durch das Decret vom 3. Juli 1827 von seinem Bruder dem Kaiser Pedro zum Regenten von Portugal während der Minderjährigkeit der ihm zur Gemahlin bestimmten Königin ernannt wurde.

Doch kaum war Miguel auf dem Portugiesischen Boden angelangt am 22. Febr. 1828 und hatte die Regentschaft aus den

Händen seiner Schwester, der Infantin Isabella Maria, nach Ableistung des Eides auf die Constitution vom 23. April 1826 in der Mitte der verfassungsmässig versammelten Cortes am 26. Febr. übernommen, so wurden die Cortes am 13. März 1828 aufgelöst und die liberalen Minister entlassen. Da Don Miguel in den wenigen Tagen seiner Regentschaft durch die deutlichsten Zeichen der Missstimmung wahrgenommen hatte, dass auch jetzt noch, nach der Unterdrückung des Aufstandes von Chaves (6. October 1826 bis z. 7. März 1827), die neue Verfassung in dem Clerus und dem hohen Adel die entschiedensten Gegner besitze, so berief er die alten drei Stände (siehe unten §. 15 und 16) der Cortes von Lamego auf den 3. Mai 1828 zusammen, unter dem Vorwande, die allgemeine Stimmung des Portugiesischen Volks über die gegenwärtigen politischen Verhältnisse zu vernehmen. Diese nach alter Weise versammelten Cortes erklärten am 25. Juni 1828 Miguel nach den Grundgesetzen des Reichs, wie diese von ihnen ausgelegt wurden, für ihren alleinigen rechtmässigen König, weil Pedro als Beherrscher eines anderen souverainen Reichs regiere. Miguel hielt sich mit diesen Ansichten seiner Reichsstände einverstanden, vergass seine Eide, nahm bereits am 30. Juni 1828 die Krone Portugals nach seinem eigenen ihm angeborenen Rechte und hob die von Kaiser Pedro gegebene Verfassung Portugals nebst allen königlichen Ordonnanzen vom 19. April 1828 auf. Von dem Kirchenstaate und von den vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten wurde er als rechtmässiger König 1829 anerkannt, ein gleicher Schritt erfolgte für ihn von Spanien 1830 und stand auch in demselben Jahre noch von den Französischen und Englischen Höfen zu erwarten, als dort die Juli-Revolution und hier der Sturz des Wellingtonschen Tory-Ministeriums im November 1830 eine Veränderung des Verwaltungssystem herbeiführten. Unterdessen war in Portugal eine wahrhafte Schreckensregierung vier Jahre lang geführt, bis dass Kaiser Pedro sich entschloss, nach Entsagung seiner Brasilianischen Krone den Kampf für seine Tochter selbst in Europa zu leiten, um wie er in dem Manifeste vom 2ten Februar 1832 erklärte, die legitime Regierung der Königin Maria wiederherzustellen. Der Kampf wählte zuerst seinen Schauplatz auf den Azorischen Inseln (März bis Juni 1832), und wurde dann mit mittelbarer Unterstützung von Englischer und Französischer Seite vor Porto vom 9ten Juli 1832 ab fortgeführt.

Ein Jahr lang dauerte der Kampf in den nördlich vom Tejo belegenen Provinzen, bis die Besetzung von Lissabon am 23. Juli 1833 ein rascheres Ende zu Gunsten der Königin Maria II. herbei zog. Miguel kapitulirte zu Evora und schloss am 26. Mai 1834 zu Evoramonte die Uebereinkunft, in 14 Tagen Portugal zu verlassen, nicht mehr nach Portugal und Spanien zurückzukehren und sich mit einem Jahrgehalte von 375,000 Frcs. (100,000 Thl.) zu begnügen. Er bekräftigte noch diesen Vertrag am 29. Mai durch eine eigenhändige Erklärung, sich weder direct noch indirect in die Portugiesischen Angelegenheiten einzumischen. Aber gleich nach seiner Ankunft auf der Italienischen Küste protestirte Don Miguel am 24. Iuni 1834 gegen diesen Vertrag, zu dem er sich nur gezwungen gesehen habe, um grösserem Unglücke und dem Blutvergiessen seiner getreuen Unterthanen vorzubeugen, und legte ferneren Einspruch gegen alle Anordnungen und Veränderungen der gegenwärtigen Regierung ein. Ueber seine fortdauernde Anerkennung als König von Portugal von einigen Italienischen Höfen werden wir unten §. 23 und 24 näher Nachricht geben. Der politische Länderbestand war unterdessen durchaus unverändert geblieben, da Königin Maria II. jetzt sowohl in allen Theilen Portugals, als auch in allen Colonien anerkannt und die Versuche einiger Miguelisten, an einzelnen Puncten der Provinzen sich derselben in den Jahren 1835 und 1836 zu widersetzen, hier nicht erwähnt zu werden brauchen, weil sie erfolglos geblieben sind. Wir haben also für die Gegenwart noch jenen oben angeführten Zustand des Flächeninhalts in Europa, Afrika und Asien in dem Augenblicke der Trennung Brasiliens von dem Portugiesischen Staate festzuhalten. Ueber die künftige Thronfolge in diesem Reiche, sowie über die politische Stellung der beiden Gemahle der Königin Maria, des Herzogs August von Leuchtenberg († d. 28. März 1835 zu Lissabon) und des Prinzen Ferdinand von Sachsen-Coburg-Gotha (vermählt in Portugal am 9. April 1836), handelt weiter unten §. 15. —

§. 3.

Politische Eintheilung.

D. Luis Caetano de Lima (Mitglied der Lissaboner Academie für die Portugiesische Geschichte † 1757), *geographia histo-*

rica de todos os estados soberanos de Europa com as mudanças, que houve nos seus Dominios etc. Lisboa, 2 *vol.*, 1734—36, 4*to.*; diese beiden Bände enthalten nur eine weitläufige politische Geographie von Portugal, indem die Fortsetzung dieses Unternehmens, welche in gleicher Art auch die übrigen Staaten Europas behandeln sollte, theils aus Mangel an Materialien in Portugal, theils aus Nichtbeachtung des Gegenstandes selbst von Seiten der Portugiesen unterblieb.

Die politische Eintheilung dieses Staates fällt auf eine ganz besonders günstige Weise mit den natürlichen Gränzen zusammen, indem theils Gebirge, theils Flüsse die Gränzscheiden ziehen. Deshalb haben hier auch weniger, als in irgend einem anderen Staate, die Zwecke der Verwaltung wesentliche Veränderungen in der politischen Eintheilung herbeigeführt. Der Minho (wie er im Portugiesischen statt des Spanischen Miño geschrieben wird) bildet die Nordgränze, und dadurch wird die nördlichste Provinz von den beiden Flüssen abgeschnitten, ein Land Entre Douro e Minho. Die Serras de Gerez, de Maraõ und Segundera, gegen diese Provinz und Spanien gestellt, bilden mit dem Douro als südliche und östliche Gränze die Provinz zwischen den Gebirgen, Traz os montes. Von diesen beiden Provinzen ab bis zum Tejo in Südosten, bis zur Serra de Estrella und dem Küstenflusse Mondego im Süden reicht die Provinz Beira. Darauf bildet der Tejo als der Hauptstrom des ganzen Staates, die Sonderungsscheide der Provinzen, das Land nördlich vom Tejo bis zur Serra de Estrella ist die Provinz Estremadura mit dem Mittelpuncte des Staates, mit Lissabon (Lisboa): daher wird das Land südlich vom Tejo, das Jenseits des Tejo, die Provinz Alem-Tejo, genannt, obgleich von dieser letzteren Provinz mehrere Bezirke durch die Flüsse Souro und Zatas und die Serra Martimel abgetrennt auch als jenseits des Tejo gelegen, doch zu der Provinz Estremadura gerechnet werden. Endlich bilden die Serra de Monchique, sowie ihr Nebenast die Serra da Caldeiraõ bis zur Guadiana die Gränzscheide zwischen Alem-Tejo, Spanien und Algarve, das seine südliche und westliche Begränzung in der sichersten Absonderung sich gesteckt sieht, in dem Atlantischen Meere.

Demnach zerfiel Portugal in 6 Provinzen, von welcher Eintheilung die gegenwärtige, durch das Decret der Königinn Maria

II. im Juli 1835 festgestellt *), nur darin abweicht, dass die in ihrem Flächeninhalte zwar durch Alem-Tejo und Estremadura übertroffene, aber nach der Bevölkerung grösste Provinz Beira in zwei zerlegt ist, Ober-Beira und Unter-Beira. Die Serra de Estrella durchzieht in ihrer Richtung von Nord-Osten nach Südwesten diese Provinz, so dass das Land östlich von der Serra de Estrella zwischen dem Douro und Tejo gegen die natürliche Länge des Landes Unter-Beira heisst. Jede Provinz zerfällt in zwei bis vier Verwaltungsdistricte, jedoch mit Ausnahme von Unter-Beira und Algarve, welche wegen der geringen Zahl der daselbst befindlichen Feuerstellen, jede nur einen Verwaltungsbezirk für sich bilden: die Gesammtzahl der Districte ist jetzt 19. Die frühere allgemeine administrative Eintheilung der Provinzen, — denn für kirchliche und militairische Zwecke bestand eine besondere, von der unten §. 8 und §. 22 die Rede sein wird — zerlegte Portugal in 44 Comarcas **) Gerichtsbezirke, indem die Polizei-, Finanz-Verwaltung und die Vollziehung der von der Rechtspflege gesprochenen Urtheile in vielen Beziehungen einer und derselben höhern Behörde, dem Corregidor der Comarca — Chef der Civilverwaltung — überlassen waren, weshalb auch die Comarcas einen gleichen Umfang mit den Corregimentos enthielten ***). Die Provinz Entre Minho e Douro hatte 7, Tras os montes 4, Beira 11, Estremadura 11, Alem-Tejo 8 und Algarve 3 Comarcas.

Die Unterabtheilung der jetzigen Verwaltungsdistricte besteht, wie die frühere der Comarcas, aus den einzelnen Concelhos, die wir etwa den Cantonen oder auch den grösseren Gemeinden (Communen) gleichstellen können. Jeder District be-

*) Preussische Staats-Zeitung, August 1835, Nro. 238.

**) Balbi essai statist. II, S. 164—223.

***) Man unterschied noch früher die Corregimentos in solche, die unmittelbar von der Krone abhängig waren, Correiçaões, und solche, die unter der Abhängigkeit von Kronlehnsträgern (Donatarios), wie unter dem Herzoge von Braganza, gestanden hatten, Ouvidorias genannt. Da aber dieses Verhältniss in allen politischen Beziehungen aufgelösst wurde, und diese Unterscheidung für die Verwaltung seine geltende Kraft verloren hatte, verschwand auch allmählich dieser Name aus dem Munde des Volks. Vergl. Link's Reise I. S. 141.

sitzt nach der Verschiedenheit seines Flächeninhalts, oder nach der in demselben sich befindenden stärkeren oder geringeren Bevölkerung 12 bis 15 Concelhos, wie denn auch schon bei den zahlreicheren Comarcas ein ähnliches Schwanken zwischen 2 bis 56 Concelhos statt fand. Jeder Concelho wird wiederum durch eins oder mehrere Kirchspiele (Treguezias oder Parochios) gebildet, wobei in der neueren Eintheilung des Staates vom Juli 1835 das gleiche Verhältniss wie früher beobachtet worden ist. Für jeden District ist bei der gleichzeitigen neuen Organisation der Civilverwaltung eine allgemeine Districts-Junta unter einem Civil-Statthalter, für jeden Concelho ein Gemeinde-Rath unter einem Administrator des Raths, für jedes Kirchspiel eine Kirchspiels-Junta unter einem Comissario do Parochio angeordnet. Die Verwaltungsbefugnisse dieser sämtlichen Behörden sind unten §. 19 näher zu erläutern, indem hier nur zu bemerken bleibt, dass die Mitglieder der genannten Behörden von bestimmten Bürger-Corporationen selbst gewählt, deren Wahlart, Privilegien und eigener Wirkungskreis gleichfalls durch gleichzeitige Gesetze neu geregelt sind. Die Concelhos werden wie die Parochios in Bezug auf ihre Grösse nach den Feuerstellen (Fogos) gezählt, ohne Rücksicht auf die in ihnen eingeschlossenen Cidades (= Städte, mit besonderen Vorrechten begabte geschlossene Oerter), oder Villas (= offene Flecken), von denen aber einige eine stärkere Bevölkerung haben, als manche Cidades, wie z. B. Setuval, Santarem, Guimaraens. In den drei nördlichen Provinzen stehen den Villas gleich die Coutos und Honras, welche ursprünglich jene den Bischöfen, diese dem Adel als Ortschaften mit eigener Gerichtsbarkeit zugestanden wurden. Die Dörfer, welche keine Kirchspiele zugleich sind, heissen Aldeas, wiewohl dieser Name den Ortschaften bisweilen auch dann verbleibt, wenn sie durch ihr späteres Wachsthum und eine eigenthümliche Gewerbsamkeit längst die Gränzen eines Dorfes überschritten haben. In Nord-Portugal wird für Aldea auch das Wort Povo (von dem Lateinischen populus gleich dem Spanischen pueblo nachgebildet) gebraucht. Mit dem Worte lugar eigentlich Ortschaft, wird kein fester Sinn verbunden, bald ein einzelstehendes Vorwerk damit bezeichnet, bald auch für jedes Dorf gebraucht. Unter Casal dagegen versteht man nur einen einzelnen Pachthof *).

*) Balbi essai statist. II. S. 165.

sowie unter montes einzelne Bauerhöfe, die ringsum von ihren Ländereien umgeben sind *): diese finden sich vornemlich in der Provinz Alem-Tejo.

Die Zählung der Feuerstellen vertritt in Portugal für die früheren Zeiten gänzlich die Volkszählung, wie wir dies §. 5 nachweisen werden; wir führen daher zur Vergleichung der früheren Zustände Portugals mit dem gegenwärtigen bei der tabellarischen Nachweisung der Special-Verhältnisse in der Provinzen-Eintheilung hier auch die Zahl der Feuerstellen auf, indem wir zugleich berechnet haben, wie viel Feuerstellen in jeder Provinz auf 1 QM. kommen, um daraus einen sicherern Beweis für den Zustand der Provinz zu entnehmen.

Die politische Eintheilung der Provinzen des Portugiesischen Staats in Europa gewährte im Jahre 1801 **) nach dem Frieden von Badajoz (siehe oben Seite 288), welcher Zeitpunkt uns auch zugleich fast als der Anfangspunkt der grossen Drangsale dieses Landes seit 1807 dienen kann, folgende Verhältnisse:

Provinzen	QM.	Comarcas.	Cidades.	Villas.	Kirchspiele.	Feuerst.	Feuerst. a. 1 QM.
1. Entre Minho e Douro	126	7	3	128	1327	181,593	1441
2. Traz os montes	191^{75}	4	2	61	711	77,054	402
3. Beira	405	11	7	286	1292	224,649	554
4. Estremadura	416^{68}	11	2	115	492	175,337	421
5. Alem-Tejo	483^{75}	8	4	105	369	76,246	157
6. Algarve	99	3	4	14	71	25,523	258
Zusammen	1722^{18}	44	22	709	4262	760,402	442

Im Jahre 1822 wurde von Staatswegen zum Behufe für die neuen Corteswahlen (Divisoes Eleitoraes) folgende tabellarische Uebersicht nach neuen Aufnahmen bekannt gemacht ***):

*) Ebeling. Portugal S. 153.

**) Nach dem Almanac de Lisboa 1802 bei Ebeling a. a. O. S. 56, 188 u. m. Dagegen mit irrigen Angaben ist die tabellarische Uebersicht bei Balbi, I. S. 192—93 angeführt.

***) Aus dem Portugiesischen Diario do governo vom 20. Juli 1822 bei Balbi Portugal II. S. 167.

Provinzen.	QM.	Concelhos	Kirchsp.	Feuerst.	Feuerst. a. 1 QM.
1. Minho . . .	126	136	1207	185,573	1473
2. Traz os montes	191^{75}	78	709	71,586	373
3. Beira . . .	405	330	1273	237,231	585
4. Estremadura	416^{68}	125	492	166,715	400
5. Alem-Tejo	483^{75}	101	336	74,135	153
6. Algarve . . .	99	15	69	29,970	303
Zusammen	1722^{18}	785	4086	765,210	444

Dreizehn Jahre später erschien nun bei Gelegenheit der neuen Eintheilung des Reichs Portugal im Juli 1835 nachstehende officielle Uebersicht *), bei welcher wir wiederum die QM. und die Berechnung der Feuerstellen Provinzenweise für 1 QM. einschalten:

Provinzen.	QM.	Concelhos.	Feuerstellen.	Feuerst. a. 1 QM.
1. Minho . . .	126	143	193,868	1593
2. Traz os montes	191^{75}	80	73,603	385
3. Ober-Beira }		298	221,410 }	
4. Unter-Beira } **)	405	27	24,270 }	607
5. Estremadura	416^{68}	136	175,701	422
6. Alem-Tejo	483^{75}	99	69,847	144
7. Algarve . . .	99	16	30,058	304
Zusammen	1722^{18}	799	788,757	458

Wir ersehen aus dieser Zusammenstellung, dass die Zahl der bewohnten Häuser für den ganzen Staat in dem Zeitraume von 34 Jahren sehr wenig zugenommen hat, nur im Durchschnitte um 16 F. auf eine QM., dass in den Gränzprovinzen nach Spanien, die entweder ganz von der Meeresküste abgeschnitten sind, wie Traz os montes, oder doch keinen bedeutenden Hafen

*) Preuss. Staatszeitg. August 1835, nr. 238.

**) Da die genauere Gränze bei der Eintheilung der Provinz Beira mir noch nicht bekannt geworden ist, so muss ich die Berechnung der Zunahme der Feuerstellen noch für beide Provinzen zusammen anlegen.

an derselben besitzen, wie Alem-Tejo, die Zahl der bewohnten Häuser sogar in beträchtlicher Abnahme sich vermindert hat. Selbst in Estremadura, das den Mittelpunkt des ganzen Staates besitzt, der hier zugleich mit einer so bedeutsamen Handels- und Hafenstadt zusammen trifft, war wegen des verheerenden Kampfschauplatzes durch Napoleons Einfall die Zahl der Häuser ausserordentlich geschwunden, wie dies selbst noch zwölf Jahre später die Uebersicht aus dem Jahre 1822 erweist, und erst im Jahre 1835 war gerade der durchschnittliche Zustand dieser Provinz erreicht, wie er sich bereits im Anfangsjahre dieses Jahrhunderts befand. Es war also nur ein bedeutender Fortschritt in den beiden Seeprovinzen zu bemerken, in Entre Minho e Douro und Algarve, wo gerade der Einfluss des Britischen Seeverkehrs seine entschiedensten Wirkungen äussern konnte.

Werfen wir nun zum Schlusse der Uebersicht der politischen Eintheilung noch einen Blick auf die Colonien, so sehen wir in den Decreten der Königin Maria II. vom Juli 1835 nur auf die Inseln im Atlantischen Meere Rücksicht genommen, und diese ganz in die politische Verwaltung der Europäischen Besitzungen hineingezogen, weshalb auch ihre Bewohner, grösstentheils Europäischer Abstammung, zur gleichen Theilnahme an den politischen Rechten zugelassen sind. Es bilden diese Inseln 4 Districte, in welchen die Inseln selbst die Stellen der einzelnen Concelhos vertreten. Sie hatten am Ende des achtzehnten Jahrhunderts:

Provinzen.	QM.	Ins.	Cidad.	Villas.	Kirchsp.	Bewohner.	Bew. auf 1 QM.
1. Die Azoren	52[82]	9	2	19	61	150,174	2,854
2. Madera u. Porto Santo	18[50]	2	1	8	45	90,000	4,865
3. Die Ilhas do Cabo Verde	149	12	1	11	21	55,000	369
zusammen	220[32]	23	4	38	127	295,174	1,341

Nach der Eintheilung vom Juli 1835 in officieller Angabe sind:

Districte	QM.	Inseln.	Feuerstell.	Feuerst. auf 1 QM.
1. Der Azoren östlicher District *)	18	2	20,000	1,111

*) Es sind dies die beiden zuerst entdeckten Santa Maria und Saõ Miguel (1432), von denen die letztere auch die grösste unter den Azoren ist.

Districte.	QM.	Inseln.	Feuerstell.	Feuerst. a. 1 QM.
2. Der Azoren westlicher District	38^{82}	7	30,000	772
3. Distr. Madeira und Porto Santo	18^{50}	2	25,000	1,376
4. Distr. d. Inseln des grünen Vorgebirges	149	12	12,000	81
zusammen	220^{32}	23	87,000	395
Dazu d. Reich Portugal	$1,722^{18}$		788,757	458
zusammen	$1,942^{50}$		875,757	451

Demnach gehören die Azoren und die Inseln Madeira und Porto Santo, die die starke Bevölkerung überschreiten, zu den bebautesten Landschaften des ganzen Portugiesischen Staates, und lassen ausser der Provinz Minho alle übrigen weit hinter sich zurück. Die Senegambischen Besitzungen der Portugiesen, die Stadt Cachaõ oder Cacheu, so wie die südwestlich davon gelegene Insel Bissaõ und die Niederlassungen zu Farim, Zeguichor und Geba gehören zu dem Districte der Inseln des grünen Vorgebirges. Die übrigen Besitzungen, deren Bevölkerung der Hauptmasse nach aus Inländern besteht, und die weder in der geistigen Cultur, noch in dem Anbau der Producte den vorhergenannten Colonien zur Seite zu stellen sind, verdienen nur als Handels-Stationen angeführt zu werden, durch deren Besitz aber die politische Macht des Portugiesischen Staates nicht erhöht wird. Doch bilden diese noch 6 besondere Colonial-Verwaltungen, deren Chef den Titel eines Gouverneurs führt, und von denen drei zu Afrika und drei zu Asien gehören. Die Bevölkerungsangaben sind:

In Afrika:	QM.	Bevölkerung.	Bew. auf 1 QM.
1. D. Gouv. d. Niederlassungen auf d. Küste Guinea	19^{5}	20,000	1,051
2. D. Gouvernement Angola	14,750	370,000 *)	25

*) Darunter befinden sich 12,000 Weisse, also etwa auf 30 Neger-Sclaven und freie Neger ein Weisser.

In Afrika:	QM.	Bevölkerung.	Bew. auf 1 QM.
3. D. Gouv. Mozambique *)	13,500	286,700	21
In Asien:			
1. D. Gouv. Goa	223	417,900	1,874
2. D. Gouv. Dilli auf Timor	85	120,000	1,412
3. D. Gouv. Macao	4[5]	38,400	8,544
zusammen	28,582	1,259,000	44

Uebersteigen also diese zuletzt genannten Colonien fast um das Funfzehnfache den Flächeninhalt des eigentlichen Staates, so erreichen sie doch nicht einmal den dritten Theil seiner Bevölkerung. Der Portugiesische Staat selbst aber, gegenwärtig einer der weniger mächtigen unter den Europäischen Staaten zweiten Ranges, bildet nach dem Flächeninhalt jener in zusammenhängender Verwaltung sich befindenden Massen gerade ein Achtzigtheil des Flächeninhalts in Europa, steht aber in einem günstigeren Verhältnisse zu der Gesammtbevölkerung dieses Erdtheils, indem es von dieser bereits ein Sechszigtheil für sich in Anspruch nimmt.

§. 4.

Physische Beschaffenheit des Bodens, klimatische Verhältnisse, Gebirge, Flüsse, Canäle, Landstrassen, Brückenbau.

Pedr. Rodr. Campomanes noticia geografica del reyno y caminos de Portugal, Madrid 1762, 12*mo.* — Mehrere Abhandlungen in den *Memorias economicas da academia real das sciencias de Lisboa, Lisb.* 789—93. 4 *vol.* 4*to.*

H. F. Link's geologische und mineralogische Bemerkungen

*) Vergl. Essai statistique sur la capitainerie générale de Mozambique, redigé par un capitaine général de cette colonie bei Balbi variétes politico-statistiques Port. p. 107—124.

einer Reise durch das südwestliche Europa, besonders Portugal, Rostock 1801, 8vo. Dess. ob. angef. Reise an vielen Stellen. — Der Abschnitt von der physischen Geographie bei Ebeling Portug. S. 27—41; bei Balbi Portug. I. S. 65—125. — General Pelet, Ueberblick über das Terrain von Portugal in militärischer Hinsicht, in Berghaus Hertha Bd. IX. S. 393—416. —

Portugal, als der kleinere Theil der Pyrenäischen Halbinsel, der zugleich auch am entferntesten von dem Hauptstamme dieses Gebirges liegt, empfindet natürlich am geringsten die Einwirkung desselben. Es ist in seiner, einem länglichen Vierecke nahe kommenden Gestalt, bei einer Ausdehnung von 36° 56′ 34″ am südlichsten Punkte (dem Vorgebirge Santa Maria) bis 42° 7′ 30″ nördlicher Breite (am nördlichsten Gränzpunkte Melgaço am Minho), im Vergleiche zu seinem geringen Flächeninhalte, wie wir denselben im vorhergehenden §. angegeben haben, überhaupt als ein Küstenland zu betrachten. Denn es hat bei einer Länge von 75¼ geographischen Meilen in der breitesten Stelle eine Ausdehnung von 32 geogr. Meilen, die sie jedoch auch im schmalsten Theile des Landes, in Algarve an keinem Punkte über 23 Meilen verkürzt. Da nun Portugal nur im Norden und Osten mit Spanien zusammenhängt, so muss es nach seiner Gestalt in seiner ganzen westlichen und südliehen Ansdehnung vom Atlantischen Meere umspült sein, und diese Küstenentwickelung beträgt nicht weniger als 108 Meilen, wovon 13 auf die Provinz Minho, 15 auf Ober-Beira, 31 auf Estremadura, 13 auf Alem-Tejo und 28 Meilen auf Algarve kommen: es fällt daher für das ganze Land durchschnittlich auf 1 Meile Küstenlänge beinahe genau ein Flächeninhalt von 16 QM.

Diese **Küste** bietet aber verhältnissmässig nicht so viele und sichere Hafenplätze, als die benachbarte Spanische, wenn gleich einzelne von der Natur ausserordentlich begünstigt sind. Denn die Küste ist dem mannichfachsten Wechsel in der Erhöhung unterworfen, doch im Ganzen mehr niedrig als steil. Sie beginnt an der Ausmündung des Minho anfänglich sehr niedrig, läuft dann bald in zackige Felsen aus, um in Beira eben so rasch sich wieder zu verflachen, und fast nur Sand- und Moorgrund darzubieten. In Estremadura wird der Wechsel des Meerstrandes noch auffallender, bald in jähen Felsen erhoben, namentlich bei den Vorgebirgen da Roca und

Espichel, bald zur flachsten Untiefe ins Meer hervorlaufend, immer mit Unsicherheit drohend, wenn wir die nächsten Umgebungen von Lissabon und die Küstengegend südlich von der Mündung des Tejo ausnehmen, wo wir daher verhältnissmässig auch die meisten Hafenplätze antreffen. Alem-Tejo's Küste ist wiederum niedrig und voll mit Klippen besetzt, daher auch nicht mit einem bequemen Hafen ausgestattet. In demselben Verhältnisse zieht sich die Küste Algarve's in der westlichen Richtung bis zum Vorgebirge Saõ Vicente, wird dann plötzlich hoch und läuft in der südlichen Ausdehnung felsig fort bis nach Faro, von wo es dann gegen die Spanische Gränze zu sich wieder bis zu niedrigen Sanddünen verflacht*), die selbst zu grösseren Sandinseln sich abgesondert haben, unter welchen die mit dem Vorgebirge Santa Maria sich auszeichnet.

Der Boden trägt im Allgemeinen den Character des Spanischen an sich, er ist terrassirt von Nord-Osten nach Südwesten hin, so dass alle grosse Gebirgszüge des nördlichen und mittleren Spaniens, mit Ausnahme der südlichen Sierra Nevada, in Nebenästen nach Portugal auslaufen, und hier selbst noch zerrissene Küsten bilden und einzelne hervorragende Vorgebirge als ihre Endpuncte vorschieben. Nur die Gebirge Alem-Tejo's haben mehr die Richtung von Norden nach Süden und nach der Guadiana zu. Wir sehen daher hier auch eine doppelte Abflachung des Bodens, theils nach dem Meere, theils nach dem von Norden nach Süden hinströmenden Flusse zu. In Algarve läuft die Serra Monchique als Gränzgebirge fast in ganz gerader Richtung von Osten nach Westen hin, und lässt dadurch eine dreifache Abdachung nach beiden Meeresufern und nach der Guadiana entstehen. Portugal hat aber nicht so viele Hochebenen von einem beträchtlicheren Umfange als Spanien, indem die zur Mündung ins Meer hineilenden grossen Ströme und die Küstenflüsse mit den auf einander dichter gedrängten Gebirgszügen nur solche Spanische Ebenen zunächst an der Spanischen Gränze in Alem-Tejo und Beira finden lassen. Es ist jedoch bei weitem der grösste Theil des Landes als Hochland zu betrachten, das zwar einerseits sich einer viel günstigeren Bewässerung erfreut als das Nachbarland,

---

*) Ebeling a. a. O. S. 29.

anderseits aber auch überall durch die Gebirge nach Norden hin eingeschlossen, im Schutze derselben gegen den Nordwind, in einer wahrhaft Asiatischen Hitze ausdörrt und waldlos da steht. Von dieser die Vegetation ertödtenden Beschaffenheit sind nur die nach dem Meeresstrande hin abgeflachten Landschaften ausgenommen, welche in der Abkühlung des Seewindes ihre wohlthätige Erfrischung erlangen. Da diese Gegenden Portugals vorzugsweise von den Reisenden besucht werden, selten Fremde einen längeren Aufenthalt im Innern des Landes wählen, dies Land allerdings auch nach der vorangegangenen Schilderung verhältnissmässig überaus viel Küstenterritorium besitzt, so steht das Klima Portugals wegen seiner milden, gemässigten Temperatur in einem günstigeren Rufe, als derselbe für den grössten Theil des Landes zugestanden werden kann.

Die klimatischen Verhältnisse gewähren dem gesammten Lande, bis auf die mit Asturischem Klima begabten höher liegenden Gegenden der Provinz Traz os montes und der Serras Estrella, Arrabida und Monchique, den Anbau der Südfrüchte und des Olivenbaums, wiewohl die grosse Venachlässigung der physischen Cultur bei den Portugiesen, die in einem noch höhern Grade seit dem Französischen Einfall und dem Bürgerkriege zwischen den Constitutionellen und ihren Antagonisten eingetreten ist, die von der Natur dargebotenen Vortheile nur in den Umgebungen der grössern Städte und der Hafenplätze mit regererm Eifer wahrzunehmen weiss, und künstliche Bewässerungen hier weit seltener, als in Valencia und Catalonien gefunden werden. Die Jahreszeiten bieten hier eigentlich einen doppelten Frühling dar: der erste beginnt gewöhnlich nach den kälteren Tagen des Januar mit dem Anfange des Februars, der in Portugal den angenehmsten Reiz des frischen Grüns und der blühenden Kräuter und fast immer eine gemässigte Temperatur hervorbringt. Die drei folgenden Monate wechseln unter trockner Hitze und stürmischen Tagen mit Platzregen ab, wie denn anhaltender sanfter Regen in diesem Lande zu den grössten Seltenheiten gehört *). Im Juni tritt die allgemeine Getreide-Ernte ein, die nur für die gebirgigeren Gegenden des nordöstlichen Portugals bis in den

*) Link's Reise I, S. 203.

Juli verspätet wird. Darauf steigt am Ende des Juni die Hitze auf den höchsten Grad und dauert in dieser Stärke die beiden folgenden Monate durch, so dass der Boden und die Bäume davon ein völlig verbranntes Ansehen erhalten. In diesen Monaten fällt fast nie Regen, mit dem Ostwind, wird die Hitze am stärksten (sowie im Winter mit demselben Winde in Portugal die Kälte am meisten gesteigert wird), dauert aber selten auf einem höchst gesteigerten Grade unter derselben Richtung des Windes fort. Mit der Tag- und Nachtgleiche tritt am Ende des Septembers mehr Regen ein, und ein neuer Frühling beginnt im October, der dem Lande einen ähnlichen Reiz und eine gleich wohlthätige Frische wie der Februar darbietet, und auf die Herbstblumen in einem fast unmerklichen Zwischenraume die Frühlingspflanzen, frisches Laub und Blüthen der Orangenbäume hervorruft. Endlich im November und December bemerkt man den stärksten und häufigsten Regen, der gemeinhin mit heftigen Stürmen verbunden ist und die bis dahin ausgetrockneten Bergflüsse zu verheerendem Austreten anschwillt. Schnee fällt mit Ausnahme der höhern Gebirge äusserst selten und wird in Lissabon alle fünf bis zehn Jahre einmal als weisser Regen bewundert, oder als heimsuchende Strafe Gottes gefürchtet *), aber in den niedrigern Gegenden Algarve's kommt der Schnee fast niemals vor. Hagelwetter gehört für alle Gegenden Portugals zu den äussersten Seltenheiten. Die grösste Kälte fällt auf den Januar, in welchem doch nach sechsjährigen Beobachtungen, in den Jahren 1816—21 zu Lissabon, Coimbra, Porto, Penafiel, Lobrigos und Villanova de Portimaõ angestellt **), die Kälte nie unter 27° Fahrenheid (—2° Reaum.) im Jahre 1820 zu Lissabon sank, gewöhnlich aber zwischen 40° und 60° Fahrenheid (+ 4° und 13° Reaum.) variirte. Eis wird dagegen nur in äusserst

*) In den zwanzig Jahren 1801—21 fiel zu Lissabon viermal Schnee, im Jahre 1806, 1811, 1814 und 1815, bei Balbi Port. I. Seite. 97.

**) Die Tabelle aller dieser Beobachtungen von Monat zu Monat hat Balbi Portug. I. S. 112—15 geliefert und das Maximum und Minimum aus noch längeren Beobachtungen I. S. 99 für die 6 Oerter und ausserdem noch für Faro, Thomar und Montalagre.

seltenen Fällen auf den Bächen und Flüssen wahrgenommen. Die kältesten Winter in den letzten 36 Jahren sind gewesen 1799, 1805, 1820 und 1823. — Die grösste Hitze fällt auf den Juli, sie steht gemeinhin zwischen 70° und 95° Fahrenheid (+ 17° bis 28° Reaum.), sie erreichte aber im Jahre 1819 ein Maximum von 102° Fahrenheid (+ 31° Reaum.), und Link beobachtete *) sogar im Sommer 1798 in Lissabon über 104° Fahrenheid (+ 32° Reaum), wobei er die Bemerkung macht, dass nach vergleichenden Beobachtungen mit der Temperatur der Hauptstadt Brasiliens, die Hitze zu Lissabon sogar höher steigt als zu Rio Ianeiro, aber nicht so lange dauert als dort.

Gewitter werden in der Mitte des Sommers in Portugal nie beobachtet, die ersten kommen in der Aequinoctialzeit im März und September vor, aber die häufigsten und stärksten im Winter. In derselben Jahreszeit und im Herbste bemerkt man auch fast nur die Erdbeben, welche jedoch am häufigsten nach einer grossen Dürre und schwüler Witterung beim ersten Regen beobachtet sind. Sie betreffen hauptsächlich Lissabon mit seinen nächsten Umgebungen und die Landschaften südlich vom Tejo. Man hat seit achthundert dreissig Jahren 15 sehr starke Erdbeben für Lissabon aufgezeichnet **) in den Jahren 1009, 1117, 1146, 1290, am 24. August 1356, am 1. Januar 1531, am 27. Juli 1575, am 28. Juli 1597, am 22. Juli 1598, am 27. October 1699, am 12. October 1724, am 1. November 1755, am 30. April 1761, am 10. und 17. Januar 1796 und am 6. Juni 1807. Darunter waren die verheerendsten das vom Jahre 1356, welches eine grosse Anzahl von Gebäuden umstürzte und fast das ganze Jahr Erderschütterungen folgen liess, das vom Jahre 1597, welches drei ganze Strassen des Berges Santa Catharina umstürzte und den Berg selbst spaltete: jedoch das grässlichste Unglück erfolgte im Jahre 1755, wobei die halbe Stadt Lissabon zu Grunde

---

*) Dessen Reise I, S. 200. Vergl. damit Alexand. v. Humboldt's Bemerkungen bei Balbi I, S. 89–91 über den Vergleich der mittlern Temperatur in den vier Jahreszeiten zwischen Rom, Paris, Lissabon, Mafra und Rio Ianeiro.

**) Balbi I. S. 103.

ging und acht Tage hintereinander die heftigsten Erdstösse fortwütheten. Geringere Erderschütterungen sind aber sehr häufig und ereignen sich fast alle Jahre. Ihr häufiges Vorkommen verstattete, in Verbindung mit den vielfachen warmen Mineralquellen des Landes, mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die vulcanische Natur desselben zu schliessen, und liess in den Portugiesischen Gebirgen brennende oder erloschene und eingestürzte Krater vermuthen, aber die beiden ausgezeichneten Naturforscher, Graf Hoffmannsegg und Link, haben bei ihrer grossen Vertrautheit mit Portugal auch nicht die mindesten Spuren derselben entdeckt *).

Unter den Gebirgen sind die nördlich vom Douro in der oben angegebenen Richtung hinziehenden Kämme die dicht auf einander gedrängtesten, die zugleich auch in ihren vielfach hohen Gipfeln neben der Serra de Estrella das Maximum der Höhe für dieses Land erreichen, aber doch nicht vollständig bis zur Schneegränze (8200′ für die Pyrenäen, oben S. 22) sich erheben. Südlich vom Minho läuft die Serra de Suazo, welche in dem vom September bis zum April mit Schnee bedeckten Gaviarra 7400′ Höhe erreicht, darauf bis zum Flusse Lima sich zieht und dann in die Serra da Estrica mit allmählicher Senkung zum Meere ausläuft. Südlich vom Lima und nördlich vom Douro streift durch beide Nordprovinzen Portugals die Serra de Gerez, welche bei dem Bergpasse Portela de Homem in dem Murro de Burrageiro bis auf 7000′ Höhe ansteigt, zwar rauh und felsig ist, aber viele Waldungen und einen grossen Wasserreichthum auf sich trägt und dann südlich vom Cavado-Flusse in der Richtung der Tameja, eines Nebenflusses des Douro, als Serra de Santa Caterina zum unteren Douro auslaufend, zuletzt die üppigsten Weinberge darbietet. Oestlich von der Tameja gehört ausschliesslich der Provinz Traz os montes die Serra do Maraõ zu, welche nach Süden zu am höchsten wird und der Serra de Gerez ziemlich nahe kömmt, im Nordosten aber nach der Spanischen Gränze zu von der noch höheren Serra de Montezinho umkränzt wird. Diese sämmt-

*) Nach den Beobachtungen des Grafen von Hoffmansegg, in Link's Reise III, S. 40—45. Die Angaben der Höhen sind nach Pariser Fuss berechnet.

lichen Gebirge bestehen hauptsächlich aus Granit, wie denn alle hohen Gebirge Portugals nur aus diesem Gestein gebildet sind, und nur die Vorgebirge sind aus Glimmerschiefer, Grauwacke oder Sandsteinschiefer gebildet *): doch ist der eigenthümliche Character der Gebirge in Traz os montes, dass sie einen geringen Zusammenhang unter sich haben, voll tiefer Thäler sind und sich durch ihre ebenen Oberflächen mit aufgethürmten Felsmassen auszeichnen.

Das höchste Gebirge in Beira und in ganz Portugal ist die Serra de Estrella, welches als eine Fortsetzung der Spanischen Sierra de Gata (S. 25) sich zwischen dem Küstenflusse Mondego und dem Zezere, einem Nebenflusse des Tejo von Nordosten nach Südwesten erstreckt **), nachdem es zuvor beiden Flüssen den Ursprung gegeben; es hat nach Norden und Westen zu einen sanften Abhang, woher dieser Theil Serra mansa genannt wird. Aber der südliche Theil ist viel rauher und läuft jählings nach Süden und Südwesten in schroffe, abgebrochene Felsenmassen aus: daher Serra brava genannt. Die höchste Hochebene dieses Theils heisst Malhaõ da Serra und wird von den steilen Felsengipfeln Cimadouro dos Caês, Cantaro grande und dem durch seine Steilheit kaum ersteigbaren Cantaro delgado umschlossen, die wohl sämmtlich über 7000′ Höhe haben, aber bis jetzt noch nicht genau gemessen sind. Das Gebirge besteht gleichfalls aus Granit, besitzt aber in seiner nördlichen und westlichen Abdachung sehr fruchtbare Thäler. Nördlich vom Mondego streift in gleicher Richtung bis nach Coimbra hin der rauhe Felsenrücken Val de Besteiros, vormals Monte de Alcoba genannt, von welchem als Nebenast westwärts die hohe Serra de Bussaco ausgeht. — In Unter-Beira zieht sich die nicht hohe Serra da Guardunha hin, ein Sandstein-Gebirge, an welches um Idanha noch niedrigere Schieferberge sich anschliessen.

*) Links Reise III. S. 163—64. und 304. Ebelings Einleitung zu Portug. S. 32. nach den Memorias da Acad. etc. I. 80 und folg.

**) Links Reise, Bd. II. S. 142—47, vornemlich aber Grf. Hoffmannsegg nach den Bemerkungen auf seinen drei Reisen nach der Estrella, bei Link III. S. 84—124.

Estremadura, welches unter allen Portugiesischen Provinzen das meiste Flachland (bei Santarem) und die meisten Hochebenen darbietet, daher auch von der Natur zu der fruchtbarsten Landschaft gestempelt, wird in gleicher Richtung hauptsächlich durch ein hohes Kalkstein-Gebirge durchschnitten, das seinen Mittelpunkt im Lousaõ hat. An der westlichsten Spitze dieser Provinz erhebt sich noch zwischen Cintra und der Ausmündung des Tejo ein Granitgebirge Serra da Cintra *), das Gipfel von 1500 bis 1800′ Höhe hat und in dem Cabo de Roca ins Meer ausläuft. Südlich von der Ausmündung des Tejo erhebt sich die Serra de Arabida bis zu 1000′ Höhe, ein auf Sandstein liegendes Kalkgebirge **), welches im Cabo de Espichel nach dem Meere zu ausgeht. Die Provinz Alem-Tejo ist durchweg Hochland, dessen Gebirgszüge jedoch sich nicht zu sehr hohen Gipfeln erheben, da nur die Sierra de Ossa bis auf 2030′ Höhe ansteigt, die übrigen Spitzen zwischen 2000′ und 1000′ bleiben. Sie bestehen theils aus Granit mit schieferigem Kalkstein bedeckt, theils aus reinem Kalkstein, theils aus schieferigem Sandstein; sie werden schroffer nach der Meeresküste zu, wie die Serra Martimel und die Montes Azulos, die noch zu der Provinz Estremadura gehören. — Im Süden des Landes erhebt sich als Gränzscheide zwischen Alem-Tejo und Algarve die Serra de Monchique, südlich vom Tejo das höchste Gebirge, das jedoch mehr der Küsten-Terrasse Algarve, wie der nördlicheren Provinz zugehört, und in seiner hervorragendsten Kuppe Serra de Foya auf 3830′ sich erhebt ***). Im Hauptkamme besteht es aus Granit, bedeckt mit schieferigem Sandstein, welche Gebirgsart ganz ausschliesslich in der östlich nach der Spanischen Gränze hin sich abflachenden Serra de Caldeiraõ vorherrscht. Die niedrigeren Vorgebirge werden aus Kalkstein gebildet, die sich bis zur Südküste hinziehen, welche wir bereits oben geschildert haben: doch sind in diesen Kalksteingebirgen viele fruchtbare Thäler, die auf eine

*) Link's Reise I. S. 262—67.

**) Link a. a. O. I. S. 273—75.

***) Balbi I. S. 75 nach Franzini. Die Beschreibung des Gebirges liefert Link II. S. 176—178.

ausgezeichnete Weise für den Anbau der Südfrüchte und des Getreides, sowie für Weidebenutzung angewandt werden können.

Mineralquellen finden sich in allen Landschaften Portugals, jedoch ist ihre Heilkraft bei dem zurückgebliebenen Zustande der medicinischen Wissenschaften und der Chemie wenig sorgfältig untersucht. Ueberdies werden sie nur wenig von den Anwohnern gebraucht und dürfen als eine reichhaltige Hülfsquelle des Landes gar nicht erwähnt werden, da sie selbst von den Ausländern, die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wegen des Klima's nach Portugal kommen (— namentlich aus Grossbrittannien), selten oder nie benutzt werden. Die heissesten Quellen entspringen in Portugal insgesammt aus Granit *), es sind besonders stark schwefelhaltige. Die bekanntesten und besuchtesten warmen Bäder sind die Caldas de Rainha in Estremadura und die Caldes de Gerez in Minho (4 Quellen, deren wärmste gegen 40° Reaumur beträgt): nächstdem in Oeiras bei Lissabon, bei Chaves und Aniciaës in Traz os montes, bei S. Pedro do Sul und bei Pena-Garcia in Beira, bei de Monchique in Algarve. Die besten Stahlwasserquellen befinden sich bei Torres de Moncorvo in Traz os montes, bei Amarante und Guimaraës in Minho, bei Bellas in Estremadura. Die einzig bekannte oder mindestens einzig benutzte Salzquelle ist bei dem Dorfe Rio Mayore unweit Batalha in Estremadura.

Die Verbindung durch natürliche Wasserstrassen in Portugal ist allerdings weit vortheilhafter als in dem Nachbarreiche Spanien, aber keinesweges so günstig, wie die grosse Zahl der Flüsse es vermuthen lassen sollte, da die meisten durch ihre Untiefen in einem grossen Theile des Jahres oder durch ihre reissende Schnelle und ihr felsiges Bett die Benutzung zur Schifffahrt und Flössbarkeit verwehren. Von der Stromentwickelung des Minho, Douro, Tejo und der Guadiana haben wir, da alle vier Hauptflüsse auch zugleich Spanien angehören, bereits oben S. 26—28) gesprochen. Wir haben hier nur von ihrer Schiffbarkeit

*) Links Reise III. S. 164—65 u. 304; über die einzelnen Quellen vergl. Ebeling Port. S. 64 u. 121 und Link II, S. 82, III, S. 89

und den Portugiesischen Nebenflüssen nachzuholen: a) Der Minho wird nur fünf geographische Meilen vor seiner Ausmündung schiffbar, aber auch dann nur wegen seiner starken Versandung am Ausflusse für kleine Fahrzeuge. b) Der Douro erlangt 16 geogr. Meilen vor seinem Ausflusse bei der Villa S. Joaõ de Pesqueira Fahrbarkeit, wo ein durch Felsen bewirkter Strudel und Stromfall die höhere Fahrt fortzusetzen verhindert: nur Barken können ihn noch drei Meilen weiter bis Torre de Moncorvo befahren *). Die Heftigkeit des Winterstroms hat bis jetzt verwehrt Brücken über diesen Fluss zu bauen, so dass selbst eine solche in Porto fehlt, wo er nur 300' breit ist. Seine Ausmündung ist für die Schiffahrt gleichfalls gefährlich, namentlich in der Winterszeit. Unter seinen Nebenflüssen in diesem Lande sind nur die auf der rechten Seite von einiger Bedeutung, der Sabor, der Tua und die Tamega; aber sämmtlich unschiffbar. c) Der Tejo ist für den inneren Verkehr Portugals bei weitem der wichtigste Fluss, namentlich durch die ausgezeichnet weite Ausmündung, welche von Povoa ab, bei Lissabon vorbei bis Cascães gleich einem meilenbreiten (2 Meilen unterhalb Lissabon) See einen der sichersten, tiefsten und geräumigsten Hafen auf der ganzen Erde bildet. Der Tejo ist 21 Meilen bis Abrantes herauf für grössere Fahrzeuge schiffbar, und kleine platte Barken dürfen auch noch 6 Meilen weiter herauf bis Villa Velha sich wagen. Noch höher ist sein Lauf zu reissend und durch Felsen erschwert; die Meeresfluth steigt bis Santarem hinauf. Von den Nebenflüssen ist gleichfalls keiner für Schiffahrt bis jetzt brauchbar gemacht; der bedeutendste auf der rechten Seite ist der reissende Zezere, der von der Estrella herab in einem sehr gekrümmten Laufe herabstürzt, auf der linken Seite fallen der Zatas und der Almansor in der Nähe von Lissabon in den Fluss. d) Die Guadiana leistet dem inneren Verkehr des Landes fast gar keine Hülfe, sie wird erst 10 Meilen vor ihrer Ausmündung bei Mertola für kleine Fahrzeuge schiffbar, hat aber auch dann noch so viele Stromschnellen, Strudel und Untiefen, dass sie wenig benutzt werden kann, weshalb auch kein einigermaassen bedeutsamer Handelsort an ihrem Ufer aufgekommen ist. Sie nimmt viele Nebenflüsse auf, Bergströme von kurzem Lauf und jähem

---

*) Ebeling, Port. S. 35.

Falle, der bedeutsamste auf Portugiesischem Gebiete ist der Ardila, welcher bei Xerez in Andalusien entspringend, auf der linken Seite des Flusses bei Moura sich einmündet.

Unter der grossen Menge von Küstenflüssen sind als Verbindungsstrassen, wenn gleich immer nur von sehr unbeträchtlicher Ausdehnung, nur fünf hervorzuheben: 1) Der Lima, welcher in Gallicien entspringt, in langsamem Laufe die Provinz Entre Minho e Douro durchfliesst und bei Viana ins Atlantische Meer fällt: er ist nur etwa 4 Meilen bis Ponta de Lima herauf für kleinere Fahrzeuge schiffbar. 2) Der Cavado, welcher seinen Ursprung auf der Serra de Gerez in Traz os Montes nimmt, südlich von dem Lima in gleicher Richtung dieselbe Provinz durchläuft und bei Esposende ins Meer sich ausmündet: er ist nicht über 1½ Meilen vor seinem Ausflusse lang und nur für kleine Fahrzeuge schiffbar. 3) Der Vouga entspringt südlich vom Douro auf der Serra Arada, einem Nebenaste der Serra de Alcoba, und fällt nach einem kurzen Laufe von 14 Meilen bei Aveiro in das Atlantische Meer, indem er nach seiner Vereinigung mit dem Rio de Ovar den Busen von Aveiro bildet. Aber die Ausmündung ist wegen der hier sich häufig verändernden Sandbänke schwer zu befahren und kann überhaupt nur mit Barken 1½ Meilen hinauf benutzt werden. 4) Der Mondego, von der Serra de Estrella unweit Guarda herkommend, ist bei weitem der wichtigste Küstenfluss Portugals. Er drängt sich in einem sehr geschlängelten Laufe durch die Provinz Beira bis vor Coimbra durch, bis dahin oft durch kleinere Wasserfälle gehemmt, dann aber in regelmässigerem Laufe bis zu seiner busenmässigen Ausmündung bei dem Hafenplatze Buarcos, nachdem er einen Lauf von 22 geogr. Meilen zurückgelegt hat, von denen 15 Meilen bei höherem Wasserstande schiffbar bleiben. Im Sommer gelangen aber grössere Fahrzeuge nur 5 Meilen bis Coimbra herauf. 5) Der Sado, welcher aus einem Abhange der Serra de Monchique in Alem-Tejo herkömmt und einen den übrigen Flüssen dieses Landes ganz entgegengesetzten Lauf von Südosten nach Nordwesten hat, nimmt sehr viele kleine Bergströme auf beiden Seiten auf, und wird bei seinem Eintritte in die Provinz Estremadura der Caldaõ genannt, worauf er sich in den Busen von Setuval ausmündet. Er ist über 4 Meilen bis Porto de Rey schiffbar.

Die Landseen Portugals sind sowohl nach ihrer Zahl wie

nach ihrer Grösse unbedeutend. Am merkwürdigsten erscheinen die vier Alpenseen der Serra de Estrella, die ihren Wasserreichthum aus dem geschmolzenen Schnee erhalten, klares lauwarmes Wasser haben und ihren Hauptabfluss in den kleinen Bergstrom Alva nehmen: der grösste ist die Lagoa escura (der dunkele See), die übrigen L. ronda, L. redonda und La de Pachaõ *). Die meisten Seen finden sich in dem kleinen Theile von Estremadura, der südlich vom Tejo liegt (Lagoa de Paço, Lag. Lya, die Bergseen in den Montes Azulos); die südlichste Lagoa de Pera ist aber mehr als eine Seebucht wie ein Landsee anzusehen. Noch erscheint durch seine Tiefe als merkwürdig die Lagoa de Sapellos bei Chaves in Traz os montes, welcher aus einem jetzt aufgegebenen, aber bereits von den Römern auf edle Metalle angebautem Bergschachte entstanden sein soll.

Durch Kunst angelegte Wasserverbindungen für den Handelsverkehr besitzt der Portugiseische Staat noch nicht, da bis jetzt die Regierung auch nicht die geringste Sorgfalt darauf verwandt hat, selbst nur die Schiffbarkeit der bedeutenderen Flüsse zu erweitern, wo dies mit geringen Kosten durch Sprengung der Felsen, durch Eindämmung des Flussbettes, sowie durch Räumen versandeter Stellen oder durch Abwehr neuer Versandungen bewerkstelligt werden konnte. Die thätigere Wirksamkeit des Handelsstandes von Porto (namentlich der dortigen Compagnie für den Weinhandel) und Lissabon vermochte dagegen, wie dies nur ihr besonderes Handels-Interesse verlangte, sich hauptsächlich nur auf ihre nächsten Umgebungen beim Douro und Tejo beschränken, und zwar lediglich für die Erhaltung beider Häfen in möglichst freier Befahrung der Flussmündungen. Es ist daher kein einziger Canal für ganz Portugal anzuführen. — Wasserleitungen sind hier unter allen Süd-Europäischen Ländern am wenigsten durch das dringende Bedürfniss gefordert, weil Mangel an gutem Trinkwasser nur in sehr wenigen Gegenden dieses Landes gefühlt wird. Wir stossen daher auch hier auf keine alten Wasserleitungen aus dem Zeitalter der Römer oder der Araber. Nur Lissabon selbst litt, in seiner langgedehnten Lage (auf etwa ¾ geogr. Meil.) längst dem Tejo erbaut **), an gutem Quellwasser, aber diesem Ue-

*) Graf Hoffmannsegg bei Link III. S. 104—105.

**) Link I. S. 187.

belstande wurde bereits unter Joao V. durch eine sehr grossartige Wasserleitung (Agua de Bellas oder de Alcantara) abgeholfen, welche jetzt die gesammte Stadt reichlich mit Trinkwasser versieht. Dieser berühmte Aquäduct, eins der schönsten Bauwerke seiner Art und ganz würdig den edelsten Römerbauten zur Seite gestellt zu werden, wird 4 Meilen von Lissabon, aus einem Abhange der Sierra de Cintra in der Nähe des Flecken Bellas aus mehreren Quellen hergeleitet *), und in der Nähe von Lissabon über das tiefe Thal Alcantara in 35 Bogen 2400′ weit geleitet, von denen der mittelste und höchste 230′ hoch und 107′ breit ist; daher os arcos (die Bogen) die ganze Wasserleitung genannt. Der Nachfolger Joao's V., König José Emanuel vollendete den schönen Bau. — Unter den Brücken sind die solidesten und schönsten über einige Küstenflüsse und Nebenflüsse des Tejo und der Guadiana erbaut, von denen mehrere bis in das Zeitalter der Römer hinaufreichen. Ueber den Tejo und die Guadiana befinden sich nur 2 stehende Brücken in der Nähe der Spanischen Gränze und einige Schiffbrücken, wie bei Abrantes u. s. w. Eiserne Brücken sind in Portugal noch bis jetzt unbekannt.

Die Landstrassen sind über allen Begriff schlecht, und auch die acht Hauptstrassen, welche sich von Lissabon aus über das Land ausdehnen **), und bisweilen den Namen von Kunststrassen entstellen, sind für Wagentransport nur mit der äussersten Beschwerlichkeit anwendbar. Daher ist die Versendung der Waaren durch Maulthiere hier nach allen Richtungen hin noch ein nothwendiges Bedürfniss. Aber die Verschlechterung der Landstrassen hat leider noch in diesem Jahrhunderte hier zugenommen, wo es in allen übrigen Ländern Europas ausser der einzigen Türkei als eine unumgängliche Pflicht erscheint, den Wohlstand und die Industrie des Landes durch trefflich gebaute Strassen zu documentiren, um wechselseitig beides dadurch noch auf eine höhere Stufe zu erheben. Unter solchen Umständen würde es aber an Ironie gränzen, für Portugal noch eine Nachfrage

*) Link I. S. 194—95. Ebeling, S. 22. Weech Lissabon bei Hoffmann Jahrbuch S. 152. Der ganze Bau ist in Marmor ausgeführt.

**) Pelet a. a. O. S. 394. 398, 401.

keit nach höheren Fortschritten bei dem innern Strassenverkehr anzustellen, und aus dem innigen Verkehr mit Grossbritannien eine vergebliche Conjectur auf Eisenbahnen und die daran geknüpften Vortheile zu richten.

§. 5.

Bevölkerungsverhältnisse. Die grossen Städte.

Ausser den allgemeinen Werken über dieses Land hat Soares de Barros eine Abhandlung über die Ursachen der verschiedenen Bevölkerung Portugals in älteren und neueren Zeiten in den oben angeführten Memorias oeconomicas etc. Vol. I. (1789) nr. 6. geliefert. Vergl. damit *Balbi's Memoire sur les differentes opinions relatives à la population du Portugal, où l'on traite aussi la question si ce royaume a jamais élé aussi peuplè, qu'il etait vers la fin de l'année* 1807, bei *Balbi Varietés, p.* 67—106.

Genaue Volkszählungen zeigen sich in der Regel nur als das Ergebniss geordneter Staatsverwaltungen und sind gemeinhin durch financielle oder militärische Operationen bedingt. Wo daher ein Staat, wie der Portugiesische, in diesen beiden Zweigen der Verwaltung entweder ungünstiger organisirt ist, oder durch seine Lage als See- und Colonialstaat auf andere Hülfsquellen und Vertheidigungsmittel angewiesen ist, bemerkt man bei den Volkszählungen entweder gar keine Staatsaufsicht, oder diese doch so lässig betrieben, dass man mit gar keiner grossen Sicherheit den bekannt gemachten Angaben sich überlassen darf. Die früheren Angaben von der Bevölkerung Portugals aus dem Zeitalter der Römer, aus dem der Glanzperiode ihrer grossen See-Entdeckungen im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte sind rein hypothetisch, es ist also ein eitles Bemühen, sich über den grösseren und geringeren Bestand der Bevölkerung im Vergleich zu der heutigen, in eine Untersuchung einzulassen. Nur soviel bleibt gewiss, dass Portugal in seiner damaligen Bevölkerung durch die unpolitische Vertreibung der Juden und Mauren bedeutende Verluste gemacht hat, die indessen quantitativ gewiss durch die Zunahme der Bevölkerung durch sich selbst im

sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert bis 1640 mehr als ersetzt sein mögen.

Seit dieser Zeit wurden von den Bischöfen nach ihren Diöcesen doppelte Zählungen veranstaltet, nach den Feuerstellen (Fogos) und nach den Communicanten (Almas de Confissaõ o de Comunião), aber bis in die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts niemals vollständig bekannt gemacht. Da nun die Familienhäupter mit den Feuerstellen für Portugal, mindestens in den Villas und auf dem platten Lande gemeinhin zusammenfallen, so wurden die Vizinhos oft gleichbedeutend mit den Fogos angesehen. Für Vizinhos gebrauchte man aber auch in den Cidades und Villas die Benennung Moradores als gleichbedeutend mit Bürger, wie für Almas die zur Communion fähigen Einwohner mit dem gemeinen Namen Habitantes gesetzt wurden. Dadurch konnte aber bei nicht sehr genauer Berücksichtigung des Unterschiedes eine Verwirrung sehr schwer vermieden werden, und diese ist denn auch bei den Portugiesischen Schriftstellern bei der an und für sich schon ungenauen Zählung der Fogos in reichlichem Maasse bewirkt worden.

Lima machte zuerst in dem oben (§. 3) angeführten Werke ein Verzeichniss aller Kirchspiele in den Cidades, Villas und Aldeas nebst den zu denselben gehörigen Fogos und den darin lebenden Almas (Communicanten) 1732 bekannt, wie ihm dasselbe durch den Marquez von Abrantes, den Director der königlichen Academie der Landesgeschichte zu Lissabon mitgetheilt worden war *). Das Verzeichniss war nicht ganz vollständig, wie z. B. in der Provinz Traz os Montes bei der Ouvidoria de Bragança 23 Kirchspiele mit den dazu gehörigen Seelen ausgelassen, ausserdem die gesammte Geistlichkeit in der Zählung nicht mitbegriffen war, und Lima noch auf andere kleinere Irrthümer aufmerksam machte. Inzwischen blieb es für das achtzehnte Jahrhundert bis zu dem letzten Jahrzehend Hauptquelle. Rechnen wir nun für die Gesammtzahl der Bewohner fünf und

*) Es ist abgedruckt aus diesem Werke nach den einzelnen Cidades und Villas in Büschings Magazin für Gesch. u. Geographie, Bd. I. S. 263—94.

zwanzig Procent mehr *), als die der Almas, ein Verhältniss, was in Portugal für jene Zeiten ziemlich genau zutreffen möchte, da in der Regel jedes eilfjährige Individuum als Communicant zu betrachten, also in der Zahl der Almas mit eingeschlossen war, so erhalten wir nach der Berechnung für die ganzen Provinzen folgende Verhältnisse für die absolute und relative Bevölkerung:

	QM.	Kirchsp.	Fogos.	Almas	Einwohn.	E. a. 1 QM.
1. Minho . .	126	963	92,547	430,372	537,965	4269
2. Traz os montes	191^{75}	553	44,508	135,808	169,760	886
3. Beira . . .	405	1091	153,691	550,856	688,570	1700
4. Estremadura	416^{68}	316	80,959	296,860	371,075	890
5. Alem-Tejó **)	491^{75}	355	69,223	265,223	331,529	674
6. Algarve . .	99	67	18,873	63,688	79,610	804
	1730^{18}	3343	459,801	1,742,807	2,178,509	1259
Rechnen wir hinzu die nicht mitbegriffene Geistlichkeit mit Einschluss der durch das Klostergelübde verpflichteten Personen auf					120,000	
					Einw.	Ind.

so erhalten wir eine Gesammtbevölkeruug von 2,298,509 u. 1325 auf die QM., die im allgemeinen zu den mittleren gehört, obgleich vier Provinzen unter 1000 Seelen auf die QM. zählen, also zu den schwach bevölkerten gehören, und nur die einzige Entre Minho e Douro zu den stark bevölkerten zu rechnen bleibt.

Ein halbes Jahrhundert später wurde eine neue Zählung der Fogos ausgeführt (1776), aber wiederum nicht ganz vollständig, da 5 Correiçaoēs in den Provinzen Beira und Estremadura übergangen waren. Auf diese Zählung, welche mit 744,980 Feuerstellen abschliesst, legte José Joaquim Soares de Barros seine

---

*) Ebeling Portugal Einleitg. S. 58 nimmt zwar für die Kinder unter 11 Jahr nur 20 Procent an, was offenbar zu weit von der Wahrheit sich entfernt.

**) Bei dem Flächeninhalte dieser Provinz ist noch das Gebiet von Olivença mit eingeschlossen, siehe S. 288—89.

Rechnung an für seine Abhandlung *) über die Ursachen der verschiedenen Bevölkerung Portugals zu verschiedenen Zeiten, indem er für die Berechnung der Einwohner die Zahl der Feuerstellen mit 5 multiplicirte. Dieser Multiplicator ist aber offenbar zu hoch, denn eine wirkliche Zählung der Bewohner in einzelnen Kirchspielen hat durchschnittlich stets nur auf den Multiplicator 4 geführt. Nehmen wir nun auch die in der Zählung der Feuerstellen nicht mitbegriffenen Geistlichen, Mönche, Nonnen, Soldaten, Matrosen und Fremde in den Handelsstädten dazu, so können wir diese höchstens auf 400,000 Individuen anschlagen, also mit Rücksicht auf jene obige Angabe der 744,980 Fogos den Multiplicator 4 auf $4\frac{1}{2}$ erhöhen, wodurch wir einigermaassen durch Combination den wahren Bestand der Bevölkerung Portugals kennen lernen würden. Demgemäss würde die gesammte Bevölkerung Portugals im Jahre 1776 = 3,352,410 Köpfe betragen haben, d. i. durchschnittlich 1938 Seelen auf 1 QM.

Bleiben wir bei demselben Multiplicator $4\frac{1}{2}$, wie wir ihn auch für die späteren Zeiten zu verändern durchaus keinen Grund haben; so erhalten wir für das Jahr 1801 nach den auf Seite 297 mitgetheilten Angaben der Provinzial-Eintheilung:

Provinzen.	Einwohner.	E. auf 1 Qm.
1. Minho. . . .	817,168	6485
2. Traz os montes	346,743	1807
3. Beira	1,010,921	2496
4. Estremadura .	789,017	1893
5. Alem-Tejo . .	343,107	709
6. Algarve . . .	114,853	1160
Kg. Portugal . .	3,421,809	1987

Für das Jahr 1822 nach den Angaben auf Seite 298

Provinzen.	Einwohner.	E. auf 1 QM.
1. Minho. . . .	835,079	6628
2. Traz os montes	322,137	1683
3. Beira	1,067,540	2636

*) Memorias econom. I. S. 123—51, vergl. Ebeling Einleitung Seite 58—59.

Provinzen.	Einwohner.	E. auf 1 QM.
4. Estremadura .	750,218	1799
5. Alem-Tejo . .	333,608	689
6. Algarve . . .	134,865	1360
Kg. Portugal . .	3,443,447	1999

Endlich für das Jahr 1835 nach den Angaben auf Seite 298.

Provinzen.	Einwohner.	E. auf 1 QM.
1. Minho . . .	872,406	6923
2. Traz os montes	331,213	1726
3. Beira . . .	1,195,560	2952
4. Estremadura .	790,655	1897
5. Alem-Tejo . .	384,159	794
6. Algarve . . .	135,261	1366
Kg. Portugal . .	3,709,254	2154

Wir ersehen aus diesen sämmtlichen Berechnungen, dass Portugal in seiner relativen Bevölkerung dem benachbarten Lande Spanien weit überlegen ist, dass es in der Provinz Alem-Tejo immer am schwächsten bevölkert gewesen ist, hier aber ausserdem auch die geringsten Fortschritte gemacht, dass Algarve besonders in der letzteren Zeit stark zugenommen habe, Beira nicht minder, die Provinz Minho aber ungeachtet seiner bereits so starken Bevölkerung gleichfalls immer noch beträchtlich sich vermehrt habe. Vergleichen wir nun einige ausgeführte Zählungen mit diesen durch Combination für die Feuerstellen gewonnenen Angaben, so finden wir in der That keine beträchtliche Abweichung. In Alem-Tejo wurden 1798 wirklich 339,355 Einw. gezählt *); unsere Angabe won dem J. 1801, in welcher Zeit eben das Gebiet von Olivença (8 QM.) abgetreten wurde, giebt nur eine Differenz von 7,826 E., die durch die Bevölkerung des verlorenen Gebietes etwa auf 2000 K. verringert wird. Bickes **) hat aus den von

*) Link Reisebeschr. I. S. 163. Wir gelangen zu ganz ähnlichen Resultaten bei der Vergleichung mit den Tabellen von den Comarcas in der Nähe von Lissabon bei Balbi I. S. 208 und folg. Die Volkszählung von Coutipho für das Jahr 1802, die uns erst durch Balbi bekannt gemacht ist und auf 2,913,920 K. in 858,500 Fogos abschliesst, ist eben so wenig als eine zuverlässige anzusehen.

**) Dess. Bewegung d. Bevölkerung in den Europ. Staaten, S. 424—28.

Balbi gelieferten Materialien und theilweise bereits ausgeführten Berechnungen für die Bewegung der Bevölkerung in den 5 Jahren 1815—19 bereits folgende anziehende Verhältnisse gefunden: dass für die eheliche Fruchtbarkeit auf 100 Ehen 468^{7} eheliche und 515^{9} eheliche und uneheliche Kinder kommen, dass gegen 100 Mädchen 106^{17} Knaben geboren werden, dass auf 100 Todesfälle 144^{73} Geburten treffen. Bei der Vergleichung der Geburten, Todesfälle und Trauungen in Bezug auf die gesammte Bevölkerung kömmt jährlich eine Geburt auf 27^{24} Ind., ein Todesfall auf 39^{42} Ind. und eine Trauung auf 140^{51} Ind. Das Verhältniss der ehelichen Geburten zu den unehelichen ist 100 zu 10^{08}, also erst die zehnte Geburt etwa eine uneheliche. Die Vermehrung der Bevölkerung traf in diesen Jahren auf 100 Ind. 1^{135} oder etwa $1\frac{1}{8}$ Procent.

Unter den Concentrationspuncten der Bevölkerung in den grossen Städten besitzt der Portugiesische Staat ausserordentlich wenige, da nur 2 über 50,000 Einwohner hinausreichen, keine einzige Stadt zwischen 50,000 und 20,000 E. zählt, und auch nur 6 in der Reihenfolge zwischen 20,000 und 10,000 Einwohner stehen.

Lissabon, die Hauptstadt des Reichs in politischen, commerciellen und industriellen Verhältnissen, zählte noch vor dem grossen Erdbeben im Jahre 1748 nach einer freilich nicht ganz authentischen Angabe 270,000 Einw. *). Nach derselben schwankte die Bevölkerung in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zwischen 200,000 und 240,000 E., wie sie nach den Feuerstellen geschätzt wurde. Balbi lieferte für das J. 1819 die Angabe von 240,000 Köpfen. Die neueste Zählung der Fogos lieferte für 1833 46,520 in den 40 Kirchspielen innerhalb der Stadt und 10,555 in den 32 Kirchspielen im Termo de Lisboa, dem zu Lissabon gehörigen Stadtgebiete, also zusammen 57,075 Fogos, oder nach der obigen Angabe des Multiplicators $4\frac{1}{2}$ eine durch Combination gefundene Bevölkerung von 256,838 Köpfen. Nächstdem ist nur die wichtige Handelsstadt O Porto (der Hafen) oder ohne Artikel Porto, im achtzehnten Jahrhunderte zwischen 40,000 und 50,000 Einw., seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts von 50,060 bis auf 80,000 Einwohner fortschreitend und

---

*) Ebeling Ortsbeschr. v. Port. S. 19.

noch in rascher Zunahme. Die sechs Städte zwischen 20,000 und 10,000 E. sind Elvas mit 18,000 E., Coimbra mit 15,200 E., Setuval mit 14,820 E., Braga mit 14,400 E., Evora mit 10,500 E. und Ovar am Vouga mit 10,300 E.

§. 6.

Stammverschiedenheit der Bevölkerung.

Die Stammverschiedenheit wird für jeden kleinen Staat aus ganz natürlichen Gründen geringer, und sie verschwindet fast völlig, wenn der Staat, wie der Portugiesische am äussersten entgegengesetzten Ende des Erdtheils sich befindet, von wo die grossen Völkerwanderungen eingebrochen sind. Der Portugiesische Volksstamm ist als ein Mischvolk auf ganz gleiche Weise und aus denselben Bestandtheilen wie der Spanische (siehe Seite 40, doch mit Ausschluss des Basken) entstanden, nur hat sich bei ihm noch durch die politische Verbindung mit Frankreich seit dem Ende des eilften Jahrhunderts (siehe Seite 269) der Französische Einfluss auf Sitte, Sprache und Volksabstammung eine unverkennbare Herrschaft erworben, sowie zwei Jahrhunderte später unter ähnlichen Umständen die Einwirkung der Englischen Nationalität sich hier geltend gemacht hat und dabei fernerhin nur mit geringer Unterbrechung bis auf die neueste Zeit beharrte. Daher tritt die Portugiesische Sprache neben den Alt-Spanischen, Lateinischen, Deutschen und Arabischen Elementen, wie sie derselben in der Reihenfolge der drei grossen Eroberungen der Pyrenäischen Halbinsel aufgedrängt sind, auch noch mit einer entschiedenen Beimischung der Französischen und Englischen Sprache hervor, wie sich dieses ganz besonders in den vielfachen Nasaltönen und der Verschluckung mancher Endsilben bemerkbar macht. Aus derselben politischen Verwandtschaft wird die Französische Höflichkeit und Vielrederei in allen Classen des Volks allgemein bemerkt, so ganz verschieden von dem benachbarten Spanier *).

*) Link's Reise I. S. 223—25.

Der Portugiese bildet aber die gesammte Volksmasse des Landes bis auf die sesshaften Fremden in den grossen Städten.

Unter diesen befinden sich aus Spanien sehr viele Gallegos, mit niederen Diensten bei allen Gewerben, namentlich aber als Lastträger bei dem Handel beschäftigt, wobei daran erinnert werden muss, dass für dieselben Handleistungen der gemeine Galicier auch über alle Landschaften Spaniens sich ausgebreitet hat. Man zählt durchschnittlich 50,000 in Portugal verbleibende Gallegos, ohne diejenigen zu berücksichtigen, welche jährlich nur auf einige Wochen im Sommer und Herbste zur Getreide-Aerndte bis nach Estremadura und Alem-Tejo, sowie zur Weinlese besonders nach den Landschaften am Douro kommen. In den Handelsstädten befinden sich vornemlich in unmittelbaren Handelsgeschäften Engländer, Franzosen, weniger Niederländer, Deutsche und Italiener: doch im Ganzen bleibt ihre Zahl gegen die Volksmasse nur unbedeutend, weil sie zusammengenommen nicht über 12,000 Köpfe steigt, obgleich ihr grosser Einfluss, bei ihrer Wohlhabenheit und dem durch sie bewirkten Umsatze beträchtlicher Handels-Capitalien, auf die Belebtheit des Handelsverkehrs in keinem Verhältnisse zu ihrer Zahl steht.

Die Juden, welche gerade in Portugal während des Mittelalters sich ausserordentlich ausgebreitet hatten, hier eine eigene National-Abtheilung, die Portugiesische Raçe bildeten, und im Besitz der ansehnlichsten Geld- und Handelsgeschäfte waren, mussten seit der durch widrigen Judenhass befleckten Regierung des Königs Emanuel auch in diesem Lande die fürchterlichsten Verfolgungen ausstehen. Zum Christenthume gezwungen, oder für immer aus Portugal vertrieben (siehe Seite 278), suchten die reichsten Familien nach den Niederlanden zu entkommen und setzten hier in Amsterdam und Rotterdam die Portugiesische Raçe der Juden fort. Von hier aus erfolgte zwar bei den verbliebenen Handelsverbindungen nicht selten die Rückkehr einiger Juden nach Portugal unter allerlei Verheimlichung, oder der Scheinübergang zur christlichen Kirche, aber gerade dadurch erhielt die Inquisition seit der Regierung Joaos III. das ausgedehnteste Gebiet für ihre Verfolgungen. In diesem Zustande verblieb es mit dem Ausschluss der Juden aus Portugal bis auf unsere Zeit, da ein Verweilen einiger Individuen in Lissabon und Porto während der Englischen Herrschaft seit 1808 nur vorübergehend war. Erst seit 1820 wurde den Juden unter sehr beschränkenden Bedingungen verstattet, in Portugal

ihren Aufenthalt zu nehmen: ihre Lage wurde mehr erleichtert durch die Verfassungs-Grundgesetze vom 23. September 1822 *) und vom 19. April 1826 **), welche den Aufenthalt der Fremden aller Religionen und die Ausübung ihrer gottesdienstlichen Gebräuche in Privathäusern ohne äusserliche Abzeichen und Tempel verstättete. Dies blieb den Juden auch unter Dom Miguel erhalten und war ihnen unter der Königin Maria II. durch die Wiederannahme der Verfassung von neuem gesichert; aber ihre Zahl ist bis jetzt in Portugal noch sehr unbedeutend.

Creolen und Neger ***) finden sich hauptsächlich nur in Lissabon, Porto, Setuval und den nähern Umgebungen dieser Handelsplätze, bei dem Handel und in niedrigen häuslichen Diensten vielfach gebraucht: doch da sie nur selten sesshaft werden, so haben sie gar keinen Einfluss auf die Bevölkerung, und ihre gesammte Zahl erreicht kaum 40,000 Köpfe.

§. 7.

Allgemeine Ständeverhältnisse.

D. Antonio Caetano de Sousa, memorias historicas e genealogicas dos Grandes de Portugal, Lisb. 1739 *gr. 8vo.; secund. impr. ebend.* 1755, *4to.* —

Die Ständeverhältnisse Portugals haben eine grosse Uebereinstimmung mit den Spanischen (siehe Seite 42—48), da sie auf dieselbe Weise und unter gleichen Bedingungen sich entwickelt haben, auch durch das längere Verbleiben Portugals unter Spanischer Oberhoheit noch mehr einander genähert sind. Wir betrachten dieselben in diesem §. aber nur von der bürgerlichen und geselligen Seite, ohne auf die politischen Rechte der verschiedenen Stände in ihrer Gleichstellung nach der Ver-

---

*) Titel 2 §. 24, abgedruckt bei Pölitz Europ. Verfass. Bd. II Seite 301.

**) Titel 1. Art. 6. bei Pölitz II. S. 324.

***) Link Reise Bd. I., S. 217.

fassung vom 22. September 1822 (von der Königin Maria II. erzwungener Weise am 10. September 1836 wieder anerkannt), oder in ihrer Sonderung nach zwei Kammern vermöge der Verfassung vom 19. April 1826, die nach abermaligem zweijährigem Bestehen am 10. Septbr. 1836 aufgehoben wurde, Rücksicht zu nehmen, weil wir darauf im §. 16 insbesondere zurückkommen müssen.

Der Adel, welcher in Folge der inneren Verhältnisse im sechszehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte bis auf Pombals Verwaltung, sowie wegen seiner eigenen Zügellosigkeit*), sehr viel in der Anzahl der ihm zugehörigen Familien eingebüsst hatte, aber während der Revolutionskriege der neuesten Zeit durch neue Standeserhebungen und Titelerhöhungen älterer Familien mehr als zu reichlich ergänzt ist, zerfällt in die Titulados, die höher betitelten Familien, dem hohen Adel gleichgestellt, und in die Fidalgos, den Ritterstand, gleichkommend mit dem niederen Adel und den Spanischen Hidalgos. Die Titulados haben für ihre Familien (casas titulares) dieselben fünf Abstufungen, welche wir in Spanien fanden: Herzoge, Marquis (Marquezes), Grafen, Vicegrafen (Viscondes) und Barone. Im Jahre 1805 gab es 65 Casas titulares**), von denen 2 dem herzoglichen Stande zugehörten, 21 Marquezes, 29 Grafen, 7 Viscondes und 6 Barone waren. Gegenwärtig giebt es, wiewohl mehrere Familien ausserhalb Portugals leben, eine beinahe dreifach grössere Zahl; nur die einzelnen Classen gestalteten sich verschiedener, die Zahl der herzoglichen Familien blieb gering, die Zahl der Marquezes hat wenig zugenommen, dagegen die der Grafen, Viscondes und der Barone sich sehr beträchtlich vermehrt. Bereits im Jahre 1825 zählte man 181 Familien des höheren Adels, 3 Herzoge, 34 Marquezes, 76 Grafen, 41 Viscondes und 27 Barone***). Alle diese fünf Classen gelten für Grandes des Reichs und sind berechtigt, das Prädicat Dom vor-

*) Duc du Chatelet, voyage en Portugal I. S. 119. 130. u. f.

**) Nach dem Almanac de Lisboa 1805, bei Ebeling Einleitung S. 60.

***) Genauere Zahlen für die neueste Zeit vermag ich nicht anzugeben, da mir ein Portugiesischer Staats-Almanach seit Miguel nicht zu Händen gekommen ist. Dom Pedro und die Königin Maria II. haben die Zahl der herzoglichen Familien allein um 3 vermehrt.

ihrem Taufnamen zu führen. Die Söhne der Herzoge gelten gleichfalls noch bei Lebzeiten ihrer Väter für Grandes, und die Töchter besitzen den Rang der Gemahlinnen der Marquezes. Der Güterreichthum des hohen Adels war in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts überaus gross, ist aber seit dieser Zeit beträchtlich geschmolzen, so dass namentlich seit 1820 wenige Familien aufzuzählen sind, die noch jetzt grosse Grundbesitzungen haben, und auf denselben bis zur Regierung Marias zu geringen Abgaben an den Staat verpflichtet waren.

Die Fidalgos, aus deren Mitte die Cavalleiros und Escudeiros als ein bevorzugter Ritterstand sich erheben, sind seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in ihren Vermögenszuständen sehr heruntergekommen. Doch hatten sie ein besonderes Vorzugsrecht auf die Stellen in dem Heere und in der Flotte, welches ihnen nach der Wiederherstellung der Portugiesischen Regierung durch das königliche Edict vom Juni 1814 von neuem zugesichert wurde. Indess beide Verfassungsurkunden vom Jahre 1822 und Jahre 1826 erwähnen desselben nicht. — Die sonst für die Erhaltung der in in ihrem Wohlstande zurückgekommenen adelichen Familien ausgesetzten erblichen Renten auf die Staatscasse, die Moradias, welche in den darauf angewiesenen Familien verblieben, sind seit 1822 aufgehoben und auch 1826 nicht mehr wiederhergestellt worden. Dagegen ist noch zu Belem eine Verpflegungsanstalt für männliche verarmte Zweige adelicher Familien ohne Rücksicht auf ihre Titel erhalten, wenn sie nicht mehr im Stande sind, im Staatsdienste gebraucht zu werden, gleichviel ob sie überhaupt dem Staate gedient, oder nur im Privatstande gelebt haben. Von dem geistlichen Stande wird im Zusammenhange mit der Uebersicht über die kirchlichen Verhältnisse der nächstfolgende §. handeln.

Der Bürgerstand, jetzt politisch von den Fidalgos nicht unterschieden, ist der Träger der geistigen und industriellen Cultur Portugals. Aus ihm gehen gegenwärtig vorzugsweise die Beamten aller Zweige der Civilverwaltung und der Kirche hervor, er besitzt in Lissabon, Porto und den übrigen Handelsplätzen einen angesehenen Handelsstand, er zeichnet sich in den kleinen Städten und Villas vortheilhaft durch seine Betriebsamkeit, Sparsamkeit und durch sein nüchternes und sittlicheres Leben gegen

den Adel und den Landmann aus. Balbi *) zählte ihm für das Jahr 1822 nach den nähern Untersuchungen des Obristeh Franzini etwa den vierten Theil der Volksmasse bei, indem er bei dem männlichen Geschlechte 24,000 Ind. auf den Stand der Weltgeistlichen, 14,000 Ind. auf die Klostergeistlichen, 16,500 Ind. auf die Beamten, Advocaten, u. s. w., 9700 Ind. auf den Lehrerstand, die Aerzte und Studirende über 16 Jahre, 40,000 Ind. auf die von ihren Renten lebenden Leute (zwei Drittheile sämmtlicher Rentiere in Portugal, da etwa ein Drittel dem Adel derselben angehört), 9300 Ind. auf den Handelstand und die mit dem Transport der Waaren beschäftigten Gewerbsleute und 131,000 Ind. auf den Stand der Handwerker zählte, unter welchen 98,500 Ind. als Meister, 24,500 als Gehülfen und 8000 als Lehrlinge über 16 Jahre arbeiteten.

Der Bauerstand lebt noch immer in sehr gedrückter Armuth, wenn wir die näheren Umgebungen von Lissabon, Porto und Coimbra ausnehmen. Er erliegt in den Grundbesitzungen des hohen Adels und der Kirche, ohne hier jemals in dem Stande der Leibeigenschaft, oder des Anklebens an der Scholle sich befunden zu haben, unter den vielfachen Abgaben der Recoẽs, der Terços, Quartos, der Jugados, Ottavos, der Dizimos und der Coimas **), die auf ihn ausschliesslich gewälzt sind und durch die widrige Härte und Feilheit der Einnehmer (Rendeiros) zu einer noch empfindlicheren Last gesteigert werden. Der Zustand ihrer Cultur befindet sich unter solchen Umständen und bei dem grossen Mangel an Volksschulen auf einer sehr niedrigen Stufe, welches dann wiederum seine rückwirkende Kraft auf die Unlust zur Arbeit, Vernachlässigung der landwirthschaftlichen Geschäfte, auf ein Herabsinken zum wahrhaften Bettlerleben sehr nachtheilig äussert. Jedoch ein Heilmittel besitzt dagegen der Portugiese in seiner heiteren Lebensansicht, welche ihm Trost und Vertrauen auf ein ruhiges Gehenlassen der Dinge gewährt. Balbi zählte 1822 nach denselben Grundlagen für das männliche Geschlecht 96,000 Eigenthümer kleinerer ländlicher Grundstücke, 135,000 Pächter, 35,000

*) Essai statist. sur le r. P. I. S. 234—35.

**) Vergl. Balbi a. a. O. I. S. 237.

Hirten und Viehhalter und 215,000 Taglöhner. Aus diesem Stande gehen hervor, oder leben unter gleichem Drucke der Verhältnisse die Fischer und Matrosen, woher das häufige noch jetzt fortdauernde Auswandern dieser Volksklasse in die Dienste fremder Kriegsschiffe und Kauffahrer sich herschreibt. Im Jahre 1812 zählte man allein 8000 Matrosen auf der Britischen Flotte, und eine noch grössere Zahl diente den Englischen und Nordamerikanischen Rhedern *). Balbi zählte für 1822 in Portugal nur 15,000 Matrosen und Fischer. — Das dienende Personal wird gleichfalls hauptsächlich aus dem Stande der Landleute oder aus den Kindern der Diener gewählt. Bei der den vornehmen Portugiesen angeborenen Sucht zu glänzen und wenigstens an festlichen Tagen mit einem zahlreichen Hausgesinde zu prahlen, sowie bei der Wohlfeilheit des Lohnes und des Unterhalts ist die Zahl der männlichen Bedienten sehr gross. Balbi schlug dieselbe für das Jahr 1822 auf 47,000 Ind. an, eine unverhältnissmässig grosse Zahl, da sie auf 68 Seelen der gesammten Bevölkerung einen männlichen Diener giebt.

Dadurch wird denn aber auch die Zahl der Bettler in Portugal ausserordentlich gesteigert, und dies in einem um so stärkeren Grade, als einerseits die Gutmüthigkeit des Volks gerne giebt, so lange es selbst noch etwas besitzt, anderseits auch der entschlossene Widerwille selbst bei gesunden Leibeskräften nichts für seinen Unterhalt zu thun in diesem Lande gar nicht anstössig erscheint. Die Zahl der Bettler auf den öffentlichen Plätzen, vor den den ganzen Tag über geöffneten Kirchen, vor den besuchteren Kaufladen und Wirthshäusern überschreitet alle angemessenen Gränzen **) und dient zum wahren Verderben des Volks, namentlich in den Städten. Als eine Hauptunterstützung der Bettler dienten allerdings auch in Portugal die Klöster, weshalb man von der neuerdings erfolgten Aufhebung derselben auch hierin eine wesentliche Abhilfe zu erwarten sich für berechtigt halten sollte.

---

*) Balbi Portug. I. S. 240.

**) Balbi a. a. O. I. S. 238.

§. 8.

Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse.

Thomae ab Incarnatione, historia ecclesiae Lusitanae per singula secula ab evangelio promulgato. vol. I., Colimbr. 1759, *4to.:* die Fortsetzung dieses Werkes ist nicht weiter erschienen. — *Francisco de Almeyda, aparato para a disciplina e ritos ecclesiasticos de Portugal*, 4 *vol. Lisboa gr. 4to.* 1735—37. — *Pedro de Monteiro historia da S. Inquisicaõ do reyno de Portugal e suas conquistas*, 2 *vol. Lisboa* 1749—50.

Obgleich ein Volk, das durch seine Lage wie das Portugiesische schon von der Natur hauptsächlich auf den Handel hingewiesen wird, und dadurch jeden Augenblick in den Verkehr mit anderen Völkern zu kommen Veranlassung findet, die nicht zu derselben Religion oder mindestens nicht zu derselben Glaubenslehre einer bestimmten Kirche sich bekennen, gerade in diesem seinem naturgemässen Verhältnisse zur Duldung und nachsichtigen Behandlung der Andersgläubigen sich berufen fühlen sollte, so gab doch Portugal davon bis auf die neueste Zeit ein völlig entgegengesetztes Beispiel. Denn es wurde mit der äussersten Strenge und wahrer Verfolgungssucht über die ausschliessliche Erhaltung der Römisch-Catholischen Kirche gewacht, wiewohl die Haupthandelsvölker für Portugal, die Engländer, Dänen, Schweden und Holländer, sämmtlich einer anderen Kirche angehörten. Freilich trug viel dazu die Eigenthümlichkeit des Portugiesischen Handelsverkehrs bei, der in ruhiger Genügsamkeit abwartet, dass die seine Producte suchenden Handelsvölker nach seinen Hafenplätzen kommen, um sich dieselben abzuholen und theilweise ihre Waaren im Austausch dagegen zu bringen, statt selbstthätig seine Handelsgegenstände zu diesen Völkern selbst zu führen. Es blieb also die Römisch-Catholische Kirche die alleinherrschende des Landes, und seit der Vertreibung der Mauren und Juden aus Portugal, sowie seit der Einführung des Inquisi-

tionsgerichts 1536 unter Joao III.*) wurde in allen Portugiesischen Besitzungen mit Ausnahme Brasiliens durch die vier höchsten Inquisitionstribunäle zu Lissabon, Coimbra, Evora und Goa in Ostindien, die wiederum dem *Conselho general do Santo Officio* zu Lissabon untergeordnet waren, den Juden und christlichen Ketzern nachgespürt und jede für Ketzerei erkannte Handlung hart bestraft. Im achtzehnten Jahrhunderte wurde die Gewalt der Inquisition durch eine Verordnung des Königs Joao V. beschränkt, die eine Revision aller Urtheile des Inquisitionsgerichts durch den Rath des Palastes (*Mesa do Desembargo do Paço*) feststellte, und den Angeklagten die Annahme eines Sachwalters zu ihrer Vertheidigung gestattete.

Unter der folgenden Regierung des Königs José Emanuel ging Pombal noch einen Schritt weiter, indem er 1758 das Gesetz durchführte, dass kein Angeklagter länger als 4 Tage ohne Vorwissen des oben genannten Rathes und öffentliche Darlegung des ihm angeschuldigten Vergehens gefangen gehalten werden, und kein Todesurtheil ohne vorhergegangene neue Untersuchung des peinlichen Processes und eigenhändige Unterschrift des Königs vollzogen werden sollte. Seit dieser Zeit wurden die eigentlichen Glaubensverfolgungen eingestellt, nur sittenlose und widerspenstige Geistliche und zu freisinnige Schriftsteller erlitten Gefängnisstrafe nach dem Urtheile der Inquisition, bei ihren wenigen späterhin noch gehaltenen Autos da Fé erlitt ein Bild statt des Menschen die Strafe des Feuers, und wo leichtere Gefängnissstrafe in keinem Verhältnisse zu dem Vergehen erschien, wurde die Landesverweisung statt Todesstrafe oder härterer Gefängnissstrafe gesetzt. Jeder Unterschied zwischen alten und neuen Christen oder zwischen den Abkömmlingen von den bekehrten Juden und Mauren wurde bald darauf völlig aufgehoben. Es bestand factisch keine Inquisition mehr, als sie auch staatsrechtlich durch die beiden neuen Reichsgrundgesetze vom 23. Septbr. 1822 und vom 19. April 1826 nicht mehr wiederhergestellt wurde, sondern die kirchliche Verschiedenheit lediglich darauf beschränkt blieb: „dass die catholisch-apostolische Römische Kirche für die des Portugiesischen Volks erklärt werde, aber den Ausländern der Privat-

*) Siehe oben §. 2. S. 278–80.

gottesdienst nach ihrem besonderen Cultus erlaubt bleibt *), dass niemand aus Religionsgründen belangt werden kann, so lange er die Religion des Staates ehrt und die öffentliche Moral nicht verletzt **)", und dass der Missbrauch der Pressfreiheit in religiösen Gegenständen der Censur der Bischöfe vorbehalten ist, wobei die Regierung derselben Hülfe zur Bestrafung der Schuldigen leistet ***).

Die Verhältnisse der catholischen Kirche stehen in oberster Aufsicht unter der Leitung des Patriarchen von Lissabon. Diese hohe geistliche Würde der päpstlichen selbst nachgebildet wurde mit den grössten Geldopfern durch König Joao V. vom Papste Clemens XI. 1716 errungen, indem die königliche Hofkapelle in ein Patriarchat verwandelt wurde, und der Patriarch stets zugleich Capellaõ Môr, Ober-Hof-Capellan und das erste Mitglied des obersten königlichen Raths sein sollte. Die Einführung dieser Würde geschah 1717, und 1739 wurde noch vom Papste Clemens XII. bewilligt, dass der Patriarch zugleich durch sein Amt auch das Recht zum Cardinalshut gewinnen sollte †). Gleichzeitig wurde die Patriarchalskirche zu Lissabon zu einem Hochstifte, aber dafür das frühere Erzbisthum (des nach seiner Lage östlichen Theils von) Lissabon 1741 von Papst Benedict XIV. aufgehoben und das Domcapitel der Stiftskirche unter dem Namen Basilica de Santa Maria dem Patriarchen untergeordnet; das Capitel der Patriarchalkirche wurde auf das unverhältnissmässigste vom König Joao V. mit Schenkungen ausgestattet, so dass sogar der vierte Theil aller geistlichen Beneficien in Portugal für die neuerwählten Domherren vorbehalten blieb ††). Erst König José Emanuel machte hierin 1753 angemessenere Beschränkungen, und dennoch behielt sie

*) Verfassung v. 1822 Tit. II. §. 24 u. Verf. v. 1826 Tit. I. Art. 6.

**) Verf. v. 1826 Tit. VIII. Art. 145 nr. 4.

***) Verf. v. 1822 Tit. I., §. 8.

†) Jetzt ist der Patriarch Patricio da Silva der einzige Portugiesische Cardinal; er wurde zum Cardinal-Priester am 22. September 1836 ernannt.

††) Vergl. darüber Ebeling a. a. O. Einleitung S. 66 und Ortsbeschreibung S. 20.

noch 30 Prälaten und Domherren, 44 Beneficiaten und 32 Clerigos beneficiados, Priester mit reichen Pfründen. Als Metropolitan-Bischof hat er eine besondere erzbischöfliche Diöcese über die 5 Portugiesischen Suffragan-Bischöfe von Castello-Branco, Guarda, Lamego, Leiria und Portalegre, und überdies sind ihm die Bischöfe der Colonien speciell untergeordnet, wie der Bischof von Funchal auf Madeira, der Bischof der Azorischen Inseln zu Angra. Der General-Vicar des Patriarchen führt gleichfalls den erzbischöflichen Titel. Ausser den Patriarchen sind noch zwei erzbischöfliche Diöcesen. Die nördliche ist die des Erzbischofs von Braga, welcher den Titel eines Primas des Reichs besitzt und bis 1790 die geistliche und weltliche Herrschaft in Braga und der Umgegend führte, aber dann die letztere aufgeben musste. Er hat sechs Suffraganbischöfe zu Porto, Viseu, Coimbra, Bragança nebst Miranda, (welche beide Bisthümer jetzt vereinigt sind) Aveiro und Pinhel. Die südliche erzbischöfliche Diöcese für die Provinzen Alem-Tejo und Algarve steht unter dem Erzbischof von Evora. Seine drei Suffragan-Bischöfe sind die von Elvas, Beja und Algarve. Die Erzbischöfe geniessen den Rang der Marquezes und die Bischöfe den der Grafen, aber mit den letzteren stehen noch in gleichem Range die 13 Principales (mit dem Titel der Excellenz) und die 13 Monsenhores mitrados, Prälaten mit der Bischofsmütze, an der Patriarchal-Kirche zu Lissabon. Die schöflichen Sprengel und deren Comarcas sind jedoch von den für die politische Verwaltung gebildeten Eintheilungen durchaus verschieden, wie bereits oben Seite 295 angeführt ist *). Ihr Umfang ist unter einander eben so sehr verschieden, da die kleineren Bisthümer nur 40 bis 80 Kirchspiele umfassen, wie die von Elvas, Portalegre, Algarve, Leiria und Aveiro, während andere 250 bis 330 Kirchspiele verwalten, wie die drei grössten, Coimbra, Porto und Miranda, und das Erzbisthum Braga sogar auf seinen bischöflichen Sprengel 1292 Kirchspiele ausser der erzbischöflichen Aufsicht zählt **).

Es sind aber auch gegenwärtig noch dieselben kirchlichen

*) Balbi Portug. II., S. 6, 8 und folg.

**) Balbi a. a. O. II. S. 6.

Verwaltungsverhältnisse, also 3 Erzbischöfe, 14 Bischöfe in den Europäischen Besitzungen Portugals, 10 von der bischöflichen Aufsicht befreite Stifter, jedes 2, 4, 8 bis 20 Kirchspiele enthaltend, wie die zu Grijo, Thomar, Joao de Tarouca, zu Burgo, Santa-Cruz, zu Coimbra, Christovao de Lafoës, zu Salzedas, Villa-Viçosa u. s. w., nur das zu Crato hat 42 Kirchspiele. Die neueste Zählung sämtlicher jetzt erhaltener Kirchspiele ist die von 1822, welche 4086 lieferte, (ob. S. 298); die Zahl der in denselben fungirenden Weltgeistlichen beträgt 18,000

Die Zahl der Klöster und geistlichen Stiftungen war aber in Portugal namentlich in der neueren Zeit durch die Unterstützung von Seiten der Regierung ausserordentlich gewachsen. War dies schon von den drei letzten Regenten der jüngeren Linie Burgund geschehen, und hatten alle drei darauf folgenden Spanischen Könige eine gleiche Unterstützung den geistlichen Orden erwiesen, so glaubte das Haus Bragança noch jene frühere königliche Freigiebigkeit durch reichlichere Spenden überbieten zu müssen, die zuletzt in wahrhafte Verzehrung der Kräfte Portugals ausarteten. Erst das Uebermaass der Einmischung der Jesuiten in die Regierungsangelegenheiten führte zu beschränkenden Maasregeln, als dieser geistliche Orden 1759 in Verdacht gerathen, an der Verschwörnng gegen das Leben des Königs José Emanuel Theil genommen zu haben und deshalb aus Portugal und allen seinen Colonien auf ewige Zeiten vertrieben wurde. Bald darauf ging Pombals Verordnung 1766 durch, nach welcher die Zeit der Ablegung des klösterlichen Gelübdes bis auf das 25te Jahr hinausgeschoben und selbst dann noch die königliche Erlaubniss dazu nachgesucht werden sollte. Diese Verordnung, welche nach Pombals Sturz wieder ausser Kraft getreten war, wurde jedoch 1788 abermals erneuert, so dass fernerhin Niemand ohne königliche Genehmigung in den geistlichen Stand eintreten sollte. Nicht lange nachher (1789) wurde eine besondere Commission zur Untersuchung des Zustandes der Klöster (*Junta do exame do estado actual e melhoramento temporal das ordens religiosos*) eingesetzt, welche bis auf die Zeit des Französischen Einfalls bestand. Dessen ungeachtet blieb das Klosterwesen über das ganze Land ausgebreitet in der höchsten Achtung beim Volke stehen, und wenn auch die Mönche grösstentheils überaus unwissend, selbst noch hinter den der Spani-

schen und Italienischen Klöster zurückblieben, so galten sie als Schützer und Retter des Volks. Im Jahre 1805 zählte man 35 geistliche Orden in Portugal, 418 Mönche und 108 Nonnenklöster und ausserdem für den Unterricht der Jugend 7 geistliche Congregationen mit 30 Klöster und 3 Collegien. — Die Bettelorden, die Augustiner und Benedictiner besassen die meisten Klöster. Lissabon allein hatte 39. — Doch im neunzehnten Jahrhunderte änderte sich die Gesinnung des Volks gegen die Klöster, besonders in den höheren Klassen, da die Sittenlosigkeit und der gänzliche Verfall der Klosterzucht diese abhielt, fernerhin ihre Kinder den Klöstern zu übergeben. Gleichzeitig aber wirkten auch die Finanznoth des Landes und der langjährige Aufenthalt der Fremden in Portugal diese Missstimmung gegen das Klosterwesen zu vermehren. Das Schicksal der geistlichen Orden hing daher auch in diesem Lande mit dem Sieg oder dem Untergange der neuen constitutionellen Ideen auf das genaueste zusammen. Unterdessen hatte die Zahl der Klöster bereits beträchtlich abgenommen, als die Verfassung vom 22. September 1822 gegeben wurde. Denn eine officielle Zählung aus dem October 1821 *) gewährte nur noch 360 Mönchsklöster mit 5760 Mönchen und 607,750,000 Reis (sehr wenig über 1,000,000 Thlr.) Einkünften und einer halb so grossen Einnahme an Lebensmitteln **). Darunter waren aber noch 167 Klöster der Bettelmönche, mit 2350 M. bevölkert und nur mit 16,620,000 Reis (26,400 Thlr.) dotirt, also auch noch auf Kosten des Volks im Terminiren ihren Unterhalt suchend. Die Zahl der Nonnenklöster war in demselben Jahre 126 mit 2725 Nonnen und 12 Commendadeiras und Recolhimentos, in welchen 162 barmherzige Schwestern Kranke und Arme verpflegten. Die gesammten jährlichen Einkünfte dieser Klöster betrugen in Geld und Lebensmitteln abgeschätzt nach Durchschnittspreisen 421,000,000 Reis (694,800 Thlr). Es waren also in dieser Zeit, die Novizen,

*) Balbi a. a. O. II. S. 13—14.

**) Balbi a. a. O. zählt sie auf 136,400 Alqueires (1 Alq. = ¼ Berl. Scheff., oder genauer 400 Alqueires = 98 3/4 Berl. Scheff.) Brodgetreide, 25,000 Alqueires Hülsenfrüchte und Gerste, 30,000 Almudes (1 Almude = 2 Alqueires) Wein, 2000 Almudes Oel u. s. w.

Laienbrüder und Laienschwestern uneingerechnet, 8650 durch das Klostergelübde gebundene Individuen, d. i. ein solches Individuum auf 398 S. der gesammten Bevölkerung (s. S. 319.), und rechnen wir noch die übrigen 18,000 geistlichen Personen hinzu, so erhalten wir auf 129 Seelen eine zum geistlichen Stande gehörende Person.

Dass ein solches Verhältniss unläugbar als ein Missverhältniss auf Portugal nachtheilig wirken musste, bleibt eben so wenig zu verkennen, als es unter solchen Umständen misslich erscheint, mit einem Schlage wie durch das königliche Decret vom 28. Mai 1834, sämmtliche Mönchsorden für Portugal aufzuheben und die dem Volke gewohnte Hülfe vieler Klöster nicht zu ersetzen, sondern nur durch das Verödet-Stehen der entvölkerten Gebäude die grosse Masse Volks gegen die bestehende Regierung zu reizen, und ihm eine Sehnsucht nach der Vergangenheit aufzudrängen. —

Die gegenwärtig in ihrer Religionsübung geduldeten Evangelischen nach Englischem und Deutschem Ritus, so wie die Juden stehen indess noch in keinem kirchlichen Verbande unter Auctorität des Staates, sind daher auch nicht nach ihren verschiedenen Zahlenverhältnissen anzugeben.

B. Die Cultur des Portugiesischen Staates.

§. 9.

Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur; Ackerbau und Gartenbau; Viehzucht; Seidenbau und Bienenzucht; Forstzucht und Jagd, Fischerei, Bergbau.

Ausser den bereits §. 4 angeführten Memorias economicas und in denselben die Abhandlungen von *Vandelli sobre al-*

gumas produçoẽs naturaes deste reyno sobre a agricultura deste reyno, von *de Silveira* über den Ackerbau *Alem-Tejos*, von *Baptista, da Castra* u. s. w. vergl. die auch besonders auf diesen Gegenstand gerichteten ausführlicheren Bemerkungen Links in seiner Reise. Demnach blieben noch anzuführen: *J. A. Dalla-Bella memoria sobre a cultura das oliveiras etc., Coimbra* 1786, *4to*. — *J. Croft treatise on the wines of Portugal, edit. II. York* 1788, *8vo*. — A. Fr. Lüder über Industrie und Cultur der Portugiesen, Berlin 1808. 8vo. —

Bei einer vergleichenden Uebersicht der verschiedenen Zweigen der physischen Cultur, kann es jetzt auch von keinem einzigen in Portugal nachgerühmt werden, dass das Volk denselben allgemein mit lebhaftem Eifer und einem den Fortschritten anderer Länder in demselben Zweige angemessenen Erfolge zu betreiben gewohnt sei. Höchstens dürfte man dieses von dem Gartenbau auf Wein und Südfrüchte für einige eng beschränkte Landschaften an beiden Ufern des Douro und Tejo behaupten. Es ist aber über Portugals physische Cultur ein ähnliches Urtheil zu fällen, wie über Spanien, und eigentlich wohl in einem noch weit ausgedehnteren Maasstaabe, dass das Zeitalter der grossen Seeentdeckungen die Gränzscheide für die fortschreitende Entwickelung der physischen und technischen Cultur in diesem Lande gesteckt habe, und dass seit dieser Zeit die weit hinausgreifende Betriebsamkeit des auf die See hingewiesenen Volks darüber die begründeteren und grösseren Reichthümer des eigenen Bodens vernachlässigt habe.

A. Ackerbau. Portugals Getreidehandel war im vierzehnten Jahrhunderte neben dem Weinhandel nach Flandern, England und bisweilen auch nach der Nord-Französischen Küste allgemein bekannt: er lässt also auf einen blühenden Ackerbau zurückschliessen. Und doch trat seit dem sechszehnten Jahrhunderte nicht selten Getreidemangel in Portugal selbst ein, und der directe Handel in diesem Gegenstande nach den nördlicher gelegenen Gegenden Europas hat seit dieser Zeit wie gänzlich aufgehört. Aber diese sich selbst hart bestrafende Vernachlässigung eines der wichtigsten Theile der physischen Cultur wurde gleichzeitig durch mehrere zusammentreffende Ursachen bedingt. Die Vergrösserung der Grundbesitzungen der Klöster und geistlichen Stiftungen, der

Ländereien des königlichen Hofes, der Ritterorden, der Morgados (der nur auf die männliche Linie nach dem Rechte der Erstgeburt vererbenden Adelslehne), wälzten die Lasten gegen den Staat *) und das schwierige Erarbeiten der rohen Producte ohne alle selbstthätige Unterstützung auf die Schultern des bereits erdrückten Bauernstandes. Der Landmann arbeitete im Schweisse seines Angesichts doch nur für seinen Grundherrn und konnte sich nicht über die bitterste Armuth erheben. Da wurde er gleichgültiger gegen die Arbeiten selbst, begnügte sich mit der ärmlichsten Hütte, und erfreute sich ganz heruntergekommen in stoischer Zufriedenheit an der Ueberzeugung keine Abgaben an den Staat zahlen, und fast eben so wenig an den Grundherrn zu entrichten, weil er in der That nichts besass, wovon er etwanige Verpflichtungen erfüllen konnte. So kam es denn dahin, dass weit über die Hälfte des Landes liegen blieb, oder als Gemeinfelder in vieljährigem Streite unbenutzt, mit Sträuchern bedeckt, kaum noch als Weideland gebraucht werden konnte. Die dünne Bevölkerung, der Mangel an Zugvieh, sowie anderseits die zu grosse Masse an kleinem Vieh, an Schaafen und Ziegen, die urbares Land allmählig in blosses Weideland übergehen lassen, zumal wenn der träge Landmann seine nutzbaren Ländereien an benachbarte grössere Grundbesitzer verpachtet, endlich das Vermissen einer nothwendigen künstlichen Bewässerung des urbaren Landes in so warmem Clima und bei so seltenem Regen in gewissen Monaten vermehrten im Verein mit der Genusslust, der Liebe nach Flitterstaat und den vielen Festtagen der Kirche, die Hindernisse für einen ausreichenden Ackerbau. Selbst die von der Natur in diesem gebirgigen Lande für den Landbau sehr geeigneten Landschaften, wie Alem-Tejo und Estremadura liessen treffliche Strecken des Bodens wüste liegen und erstickten dadurch selbst die schnellere Fortpflanzung der sehr dünnen Bevölkerung durch sich **).

Daher gehörte es im achtzehnten Jahrhunderte nicht zu den Seltenheiten, dass mehrere Jahre hintereinander auf Englischen

*) Links Reise I. S. 168.

**) Ueber Alem-Tejo nach Antonio Henriquez da Silveira in den Memorias economicas bei Link I. S. 162 u. folg.

und Dänischen Schiffen eine sehr bedeutende Getreideeinfuhr in die Portugiesischen Häfen erfolgte, und Portugal bald ohne dieses zugeführte Getreide gar nicht bestehen zu können glaubte. Dadurch wurde Pombals Aufmerksamkeit auf die innere Erhebung des Ackerbaues hingewandt, und mehrere energische Maasregeln bezweckten, den Stand der kleineren Landleute zu begünstigen, der weiteren Ausdehnung der grossen Grundbesitzer Einhalt zu thun und ihre Vorliebe zu beschränken, hauptsächlich durch Weideland für grosse Heerden von Schaafen ihr Eigenthum zu benutzen. Mit päpstlicher Erlaubniss wurde an mehreren kleineren Kirchfesten die Besorgung ländlicher Arbeiten gestattet; Sümpfe wurden ausgetrocknet, wie die von Barroco d'Alvea und Rio Frio, bei wüsten Gegenden (Baldios), wie bei den von Mirandella und Moncorvo, machte man den Anfang sie in urbaren Stand hinüberzuführen, die Junta dos Lavradóres de Riba-Tejo wurde zur Beförderung des Ackerbaus gegründet, Lehrstühle für die Landwirthschaft wurden zu Coimbra und Porto errichtet, Praemien auf den Anbau der Maulbeerbäume und dgl. ausgesetzt *). Nur griff der kräftige Minister bisweilen auch fehl, wenn er auf Kosten des ebenso wünschenswerthen Weinbaus den Ackerbau überall zu befördern suchte und sogar deshalb günstig gelegene Weinberge (namentlich in Estremadura bei Santarem) auszurotten befahl, um den Boden für Getreide zu benutzen. Aber diese Maasregeln wirkten nur vorübergehend, denn sie wurden unter der folgenden Regierung entweder völlig zurückgenommen, wie die gegen den Adel, oder sie verjährten durch ihre Vernachlässigung. Es bieten daher gegenwärtig über zwei Drittheile der Bodenfläche **), da die späteren politischen Verhältnisse nur noch um so nachtheiliger auf den Ackerbau eingewirkt haben, in der Art ihrer Benutzung einen höchst traurigen Anblick dar, und man kann nur aus dem sorgfältiger betriebenen Acker- und Gartenbau zwischen Lissabon, Cintra und Mafra, ferner bei Coimbra und in einigen Thälern des Minho und Douro einen schlagenden Beweis entnehmen, was aus

*) Balbi a. a. O. I. S. 145. Link II. S. 58.

**) Von der Provinz Alem-Tejo sind sogar nur zwei Neuntheile der Bodenfläche bebaut, nicht viel besser steht es im östlichen Estremadura und Beira, Balbi I. 148.

Portugal hervorgebracht werden könnte, wenn der gleiche Boden mit gleichem Eifer bearbeitet werden würde.

Der Ausfall der Erndte hängt gewöhnlich von der Menge des Regens ab; bleibt dieser im März und April zu lange aus, so ist auf Misswachs zu rechnen, da in der Mitte Mai's die Erndte beginnt und sich bis in die letzten Tage des Juni hineinzieht. Unter den Getreidearten wird am meisten und in allen Provinzen Weizen gebaut, nächstdem Gerste, noch mehr aber Mais, Roggen nur als Viehfutter, besonders noch grün geschnitten und verbraucht (vorzüglich in Traz os montes und Beira), Hafer wird wenig gebaut, obgleich das sonst gar nicht für den Ackerbau benutzte Land sich sehr gut für den Hafer eignen würde. Eben so selten sieht man den Anbau der Erbsen, häufiger den mehrerer Gattungen grösserer und kleinerer Bohnen. Der Reisbau kömmt nur in den sumpfigen Gegenden von Alem-Tejo, sowie an den Ufern des Mondego und des Vouga vor *). Unter den Gemüsen, die aber im Allgemeinen von den Portugiesen nicht besonders geliebt werden, wird auch gegenwärtig noch immer die Kartoffel sehr wenig angebaut; häufiger sieht man die minder nahrhaften Erdäpfel (Batatas vermelhas). Das Ausdreschen des Getreides geschieht, wie überall in den südlichen Ländern Europas, bei den grösseren Landwirthschaften vermittelst des Austretens durch Pferde oder Rinder auf dazu im offenen Felde eingerichteten Tennen: bei kleineren Wirthschaften, wo das Zugvieh noch durch Menschen ersetzt wird, dient auch statt des Dreschflegels des Menschen Fuss oder Hand. Die animalische Düngung des Ackers ist in Portugal nicht gewöhnlich, es wird nur die grüne angewandt, indem man alles, was von Pflanzen und Knollengewächsen auf den Feldern zurückbleibt, unterpflügt.

Wie wenig aber dennoch der Ackerbau den mässigen Anforderungen des Portugiesischen Volks auf Getreidenahrung für sich und ihr Nutzvieh entspricht, geht am deutlichsten aus einer vier- und zwanzig-jährigen Uebersicht des in Portugal eingeführten Getreides und Mehls hervor. Balbi liefert sie **) nach officiellen

---

*) Links Reise I. S. 206—9. Ueber den Maisbau vergl. Link II. S. 54.

**) A. a. O. I. S. 146. Das angeführte Maass ist der Moyo, welcher funfzehn Fanegas und 60 Alqueires enthält, etwas weniger

Angaben für die Jahre 1796—1819. Das Minimum ist davon im achtzehnten Jahrhunderte 1796 84,194 Moyos (1,241,862 Berl Scheff.), werth 3,753,750 Cruzados (3,003,000 Thl.); es steigt gleich im nächsten Jahr auf 159,661 Moyos (2,355,000 B. Sch.), werth 9,477,000 Cruzados (7,984,600 Thl.). Vom Jahre 1800 ab bleibt der Durchschnitt 135,000 Moyos (1,991,250 B. Scheff.), werth im Durchschnitt 12,000,000 Cruz. = 9,600,000 Thl. *); die Maxima sind

	Moyos.	Berl. Sch.		Cruzados.	Thl.
1811	366,149 =	5,400,698	werth	44,070,500 =	35,256,400
1812	254,802 =	3,718,330	—	40,719,000 =	32,575,200

die Minima sind

1817	68,680 =	1,013,030	—	7,570,750 =	6,056,600
1800	69,311 =	1,022,338	—	7,169,000 =	5,135,000

Das giebt für diesen ganzen Zeitraum (1796—1819) nach der genaueren Summirung der einzelnen Jahre einen Verlust von 315,000,000 Cruzados = 252,000,000 Thl., oder 10,500,000 Thl. im jährlichen Durchschnitt für eingeführtes Getreide und Mehl, welches beides ohne allen Zweifel bei einer emsigeren landwirthschaftlichen Cultur im Lande selbst gewonnen werden konnte. Wiewohl uns für die letzten Jahre seit 1820 alle genaueren Angaben über die Einfuhr an Getreide und Mehl in Portugal fehlen, so lässt sich doch aus den politischen Verhältnissen über den Zustand des Landes die sichere Schlussfolge entnehmen, dass mindestens der Ackerbau in dieser Zeit sich nicht gehoben hat, dass der Bürgerkrieg vielmehr wesentliche Hindernisse demselben entgegengesetzt und dabei doch das Bedürfniss an Cerealien gesteigert hat, dass also höchst wahrscheinlich der durchschnittliche Betrag der Quantität bei der Einfuhr an Getreide und Mehl verblieben ist,

---

als 15 Berlin. Scheff., fast genau 14¾ Scheff. Der Werth ist nach Cruzado's berechnet, von denen 1 = 480 Reis fast ganz genau 24 Silbergroschen enthält: es sind also hier für die Uebersicht 5 Cruzado's = 4 Thl. Pr. zu stellen.

*) Hiebei darf allerdings die Bemerkung nicht unerwähnt bleiben, dass diese Jahre mit Ausnahme der beiden letzten in eine sehr theure Getreidezeit für ganz Europa fallen, und dass erst das Sinken der Preise sich im Jahre 1819 bemerkbar machte, wo 162,959 Moyos für 8,793,000 Cruzados (7,034,400 Thl.) gekauft wurden.

wenn auch die Ausgaben dafür bei den so stark verminderten Getreidepreisen auch im Westen von Europa sich auf weniger als die Hälfte der früheren Durchschnittssumme gestellt haben mögen.

Flachs- und Hanfbau wird am meisten in den dem Douro zunächst gelegenen Landschaften der drei nördlichen Provinzen Portugals betrieben, aber keinesweges zum ausreichenden Bedarf für das Inland, so dass auch für diese Gegenstände eine jährliche Einfuhr aus den Nordeuropäischen Häfen unumgänglich erfordert wird. Das Spartogras, von dessen technischem Gebrauch wir oben bei Spanien (Seite 58) gesprochen haben, wird nur in der Gegend des Vorgebirges S. Vicente angebaut. Auch werden die Fasern der Amerikanischen Aloe (Agave Americana), die zu lebenden Hecken im südlichen Portugal, gleichwie die Indianische Feige (Cactus opuntia), häufig angepflanzt wird, zu feinen Geweben und Geflechten gebraucht *). Der Anbau auf Färbekräuter ist unbedeutend und findet nur in den auf den Handel mehr hingewiesenen und stärker bevölkerten Landschaften am Minho und Douro statt; am meisten wird Sumach aus dem Hafen Porto nach England und dem Norden ausgeführt. — Künstliche Wiesen und Bewässerungen kommen nur in der Nähe des Minho und Douro vor, so wie auch hier nur der Anbau von Futterkräutern bemerkt wird.

Der Weinbau gehört zu den wichtigsten Zweigen der landwirthschaftlichen Cultur für Portugal, weil sein Ertrag nicht nur reichlich den inneren Bedarf deckt, sondern hauptsächlich deshalb, weil der Portugiesische Wein vom Auslande stark begehrt, durch beträchtliche Ausfuhr das vorzüglichste Tauschmittel im Handelsverkehr darbietet. Die Provinzen Minho, Traz os Montes und das nördliche Beira liefern vornehmlich an den Douro-Ufern rothe Weine, die von dem Ausfuhrorte unter dem allgemeinen Namen der Portoweine sich bekannt gemacht haben. Jedoch ist der Weinbau dieser Gegenden erst mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts belebter geworden, weil bis dahin

*) Links Reise I. S. 198—99. Ueber die Bereitung der Aloe-Fäden Link II. S. 194—96. Ueber den Anbau der Provinz Minho Link II. 60, 74, 80—81, 95. — Ueber den Sumach Link II. S. 132.

nur die süssen Weine des südlichen Portugals begehrt und im Auslande gekauft wurden. Um den Weinhandel noch stärker zu erheben und ihn eigentlich den Englischen Kaufleuten in Porto zu entziehen, wurde unter dem Könige José Emanuel für denselben eine eigene Handelsgesellschaft (*Companhia geral da agricultura das vinhas do Alto-Douro*) 1756 errichtet, welche mit einem Actien-Vermögen von 1,200,000 Cruz. (960,000 Thl.) ihre Geschäfte begann, dann aber dasselbe 1760 auf 1,720,000 Cruz. (1,376,000 Thl.) erhöhte. Sie hing vom Könige unmittelbar ab, und sollte über den guten Ruf des Weins wachen und feste Preise für den Ankauf und Verkauf halten. Ihr Monopol schadete offenbar am meisten den Weinbauern, indem es ihren Handel beschränkte, da die Compagnie berechtigt war, in Porto und einem Umkreise von 4 Legoas (3³ geogr. Meilen), sowie in einem genau bezeichneten Bezirke in Traz os montes *) seit 1772 allein Wein im Kleinhandel zu verkaufen, innerhalb der drei nördlichen Provinzen allein Branntweinbrennereien auf Wein zu besitzen (in Porto hatte sie 1805 bereits 30) und Branntwein zu verkaufen, den ausschliesslichen Handel mit Wein, Branntwein und Weinessig aus Porto nach Brasilien (bis 1776 hatte sie ihn nach allen Colonien) zu betreiben **), und selbst bei dem inneren Weinhandel diesen allein gegen 6 Procent Provision zu betreiben. Acht und siebenzig Jahre hat sich die Compagnie an dem Alleinbesitze dieser Vorrechte erfreut, bis dass die neuesten politischen Zustände Portugals, in starker Opposition gegen jedes Privilegium, auch hierin eine Umgestaltung hervorriefen, und Dom Pedro nach der Vertreibung seines Bruders vom Portugiesischen Boden, im Namen seiner Tochter Maria II. durch das Decret vom 30. Mai 1834 die Wein-Compagnie von Porto aufhob.

Die Weine, welche die Compagnie nach den Europäischen

*) Dieser war 3 Meilen lang und 4 Meilen breit, erstreckte sich vom Maraõ-Gebirge von Villa Real bis zum Flusse Tua, und wurde vorzugsweise o alto Douro (Ober-Douro) genannt, Link II. 107–20. Ebeling, Port. Ortsbeschr. 149–52.

**) Ebelings Portugal Ortsbeschr. S. 116–18 und die Beschreibung der näheren Einrichtungen der Weincompagnie bei Link II., S. 112–30, nach den Memorias economic. Bd. III.

Häfen versandte, wurden in besonderen Districten angebaut und Factorei-Weine genannt (vinhos de feitoria); für die Colonien wurden meistens geringere Sorten (vinhos de ramo = Wein vom Ast) versandt. Sie werden sämmtlich mit Branntwein bis zu $\frac{1}{12}$ des Quantums gleich bei der Bereitung und noch vor der Gährung versetzt, um sie länger haltbar zu machen und zugleich dem Geschmack der Engländer entgegen zu kommen. Im Durchschnitt war die jährliche Ausfuhr im achtzehnten Jahrhunderte seit 1756 30,000 Pipen vinhos de Feitoria und 7500 Pipen vinhos de ramo. Für jene war der Preis durchschnittlich, den die Compagnie gab, für die Pipe *) 30,000 Reis (fast genau 50 Thl.): für die geringere Sorte für die Pipe 12,000 Reis (gegen 20 Thl.). Also gewannen Portugals Weinbauer durchschnittlich durch die jährliche Weinausfuhr 990,000,000 Reis (gegen 1,650,000 Thl.), während die Compagnie ebenfalls noch eine gleiche Summe dabei gewann, aber in einer kostbaren Verwaltung und sehr vielen Gebäuden über 25 Procent des Gewinnes einbüsste. Von der besseren Sorte bezog schon damals England in der Regel fast den ganzen Betrag, durchschnittlich gegen $\frac{29}{30}$, von der geringern nur sehr wenig. Der Weinbau in ganz Portugal stieg in den ersten Jahren des laufenden Jahrhunderts durch den vermehrten Absatz ausserordentlich, und erhöhte sich in der Ausfuhr bis zum Jahre 1807 durchschnittlich bis auf 70,000 Pipen **), von denen wiederum $\frac{4}{5}$ in den besseren Sorten hauptsächlich für das Ausland, $\frac{1}{5}$ in der geringeren nach den Colonien bestimmt waren. Der Totalbetrag der Einnahme, den die Compagnie erhielt, der also auf die Hälfte für den Weinbauer reducirt werden muss, wird aber durchschnittlich für diese Jahre auf 14,000,000 Cruz. (11,200,000 Thl.) angegeben. Dagegen blieb der Anbau des Weins am Douro in seinen beschränkten Gränzen, und hatte auch nach zwanzigjährigem Durchschnitt für die Jahre 1804—

---

*) 1 Pipa oder Bota hat 26 Almudes oder 52 Alqueires, oder 312 Canadas. Aber 100 Canadas sind = 121^{845} Berl. Quart, also 1 Pipa ist fast genau 380 Berl. Quart.

**) Balbi Portug. I. S. 152 liefert ein Tableau der ausgeführten Weine für 25 Jahre 1796—1819.

1820 bei der Ausfuhr, wie Balbi diese Angaben liefert *), nicht 38,450 Pipen überstiegen, wovon aber 36,329 Pipen Vinhos de feitoria, nur 1907 Pipen vinhos de ramo, 48 Pipen Branntwein und 175 Pipen Weinessig waren. Die Preise des Weins hatten sich aber in dieser Zeit gerade für diese Weine durchschnittlich auf das Vierfache erhöht. Der Durchschnittsbetrag des jährlichen Werths der Ausfuhr betrug für diesen Zeitraum 4,632,903,626 Reis (gegen 7,646,000 Thl.). Dabei ist es auch bis zu den letzten Jahren geblieben, denn die neueste Angabe vom Jahre 1835 liefert den ganzen Ertrag der für den Portwein bestimmten Districte auf 38,297 Pipen, von denen 331 Pipen im Lande selbst nur zurück gehalten waren. Die bei weitem grösste Quantität ging nach England in 32,396 Pipen, (wie auch England seine 30,000 Pipen schon vor 1800 bezog): nächstdem nach den Nordamerikanischen Freistaaten in 2768 Pipen, nach Deutschland (Hamburg und Bremen) in 761 Pipen, nach Brasilien in 720 Pipen, nach Schweden in 477 Pipen, nach Russland in 366 Pipen, nach Dänemark in 182 Pipen, nach Holland in 136 Pipen, nach New-Foundland in 110 Pipen, nach Frankreich nur 22 Pipen, nach Italien 12 Pipen, nach Spanien nur 3 Pipen. Der Werth der Ausfuhr dieses Gegenstands ist ungefähr derselbe geblieben. — Aber der Weinbau ist auch in den übrigen Theilen Portugals überall stark ausgebreitet, und zwar sowohl für rothe, wie für weisse Weine. In Estremadura sind namentlich die Gegenden um Lissabon (Carcavelos giebt den süssen Lissaboner Wein), um Torres Vedras, Ourem und Setuval ausgezeichnet, bei welchem letzteren Orte der süsse Wein wächst, welcher im Handel als St. Übes-Wein sich bekannt gemacht hat. Algarve liefert meistentheils weisse süsse Weine, namentlich den von Alvor: die schlechtesten Weine werden in Alem-Tejo und in dem nördlichen Theile der Provinz Minho gezogen. Eine Veranschlagung des Gesammtertrages für den Portugiesischen Weinbau ist nicht bekannt und dürfte bei den vorliegenden Staatsverhältnissen dieses Landes auch kaum auf einigermaassen sichere Grundlagen basirt werden können. Der gesammte Weinhandel Portugals mit dem Auslande hat aber, so weit er nicht von Porto aus betrieben wird, sehr abgenommen und gewährte durchschnittlich in den ersten fünf Jahren (1815—19) nach

*) A. a. O. I., S. 157.

der Wiederherstellung des Continentalfriedens nur 47,000 Pipen, deren Werth auf 15,000,000 Cruzad. (12,000,000 Thl.) nach Balbis Angaben *) durchschnittlich berechnet werden kann. Es kommt daher nicht viel über ein Sechstheil der ganzen Weinausfuhr auf alle übrigen Häfen Portugals, nach Abrechnung des Weinhandels von Porto.

Der **Obstbau** nimmt nächst dem Weinbau für Portugal seine Stelle in der Erzielung von Producten ein, die den Handelsverkehr mit dem Auslande beleben und dadurch überhaupt wohlthätig auf die Industrie einiger Districte wirken. Er ist auf Südfrüchte im weiteren Sinne des Wortes angelegt, aber in grösserem Umfange erst seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts betrieben. Die Apfelsinen wurden erst seit 1650 aus China hieher verpflanzt; vordem aber waren schon Citronen, Pomeranzen, Limonien, Granatäpfel und Quitten häufig gezogen und in den dazu eigenthümlichen Gärten (Quintas) gepflegt. Die grössten und am sorgfältigsten gehaltenen Quintas findet man in Estremadura, in den an diese Provinz stossenden Bezirken Alem-Tejos, in der Umgegend von Coimbra und in Algarve, das auch die besten Feigen und Mandeln liefert. Die Ausfuhr an frischen und getrockneten Früchten, besonders nach Grossbritannien und dem nördlichen Europa, war schon am Ende des achtzehnten Jahrhunderts sehr ansehnlich, sie betrug durchschnittlich in den zwanzig Jahren 1795—1814 **) über 260,000,000 Reis (gegen 420,000 Thl.), sie stieg seitdem auf das Doppelte, war schon im Jahre 1816 = 464,919,430 Reis, im J. 1818 = 575,381,150 Reis (gegen 950,000 Thl.), im J. 1819 = 498,519,146 Reis (gegen 825,000 Thl.). Gewöhnlicheres Obst findet sich mehr von der Estrella ab in den nördlichen Landschaften. — Der **Olivenbaum** wird im südlichen Portugal, hauptsächlich in Alem-Tejo und in Algarve, recht häufig angepflanzt, zum Theil auch in den Quintas neben den Orangebäumen, aber das

*) Die tabellarische Uebersicht findet sich darüber a. a. O. I. S. 156.

**) Balbi Portug. I. S. 154 liefert die tabellarische Uebersicht der einzelnen Jahre nach den rohen und getrockneten Früchten. — Vergl. über die Cultur der Südfrüchte Link I. S. 180, 186—97, 212, über die Orangen besonders II., 13, 55, 203, über die Feigen in Algarve, Link II. S. 198—200.

Portugiesische Oel gehört bei der nachlässigen Behandlung zu den geringeren Sorten, wenn gleich es in den gewöhnlichen Jahren (nur in Missjahren und für feinere Sorten fand eine Einfuhr statt) weit über den Bedarf für Portugal bereitet wird, und früherhin gleichfalls zu den ansehnlicheren Gegenständen der Ausfuhr gehörte. In den Jahren 1795 bis 1807 *) betrug die Ausfuhr durchschnittlich gegen 60,000 Almudes (gegen 925,000 Berl. Quart) und deren Werth durchschnittlich an 280,000,000 Reis (gegen 462,000 Thl.). Aber der Einfall der Franzosen hat viele Olivengärten gänzlich verwüstet, die nachfolgenden Zeiten haben wenig Veranlassung gewährt, diesen Schaden wiederherzustellen, und so war seit den Jahren 1809 und 1810 bis 1819 die Einfuhr stets grösser als die Ausfuhr, hat diese oftmals um das Doppelte und Vierfache überboten, wenn gleich die Ausfuhr nur durchschnittlich bis auf 25,000 Almudes (38,500 Berl. Quart) heruntergegangen war**). Seit dieser Zeit ist die Einfuhr bis auf wenige Tausend Almudes unnöthig geworden, und die Ausfuhr hat sich dagegen auf einen durchschnittlichen Betrag von 25,000 Almudes erhalten, deren Werth gleichfalls nach einem durchschnittlichen Verhältnisse der Preise der letzten Zeit auf 200,000,000 Reis (330,056 Thl.) jährlich zu berechnen ist. — Der Kastanienbaum, in kleinen Wäldern über ganz Portugal künstlich und von der Natur gepflanzt, dient in seinen reichlichen Früchten zur Nahrung für Menschen und Vieh.

B) Viehzucht. Dieser Zweig der physischen Cultur bietet zwar in den einzelnen Hausthierarten dieses Landes ganz treffliche Stücke, wird aber dennoch bei der erschlafften allgemeinen Landesindustrie gegenwärtig so wenig vortheilhaft betrieben, dass Portugal nicht einmal überall selbstständig in den rohen Producten der Viehzucht erscheint. Das Rindvieh ist vortrefflich auf der Serra de Estrella, sowie in Beira überhaupt, im nördlichen Estremadura, in der Provinz Minho. Um der Rindviehzucht aufzuhelfen bestand bis auf den Einfall der Franzosen ein beschränkendes Gesetz für

*) Balbi I. 158 giebt eine Uebersicht über die Ein- und Ausfuhr des Oels nach den einzelnen Jahren. Ueber den Oelbau Link II, S. 49—52. Ueber das gewöhnliche Obst, Link II, 138.

**) Vergl. die oben angeführte Tabelle bei Balbi I., 153.

den Verkauf der Kälber zur Schlachtbank *). Das Rindvieh dient hauptsächlich zur Verrichtung aller landwirthschaftlichen Arbeiten, wo Menschenhände nicht zureichen: aber dennoch ist die Einfuhr an Rindvieh, namentlich als Schlachtvieh, alljährlich nothwendig und wird besonders aus Galicien und anderen benachbarten Spanischen Provinzen bezogen **), eben so wie Käse und Butter aus Grossbritannien und den Niederlanden jährlich eingeführt werden muss. — Die Portugiesischen Pferde sind nicht schlecht, aber bei dem Mangel an Landstrassen werden sie selten gebraucht, und ihre Zahl ist daher sehr gering, wenn gleich wir weder bei diesem noch bei irgend einem anderen Hausthiere Portugals eine Zählung anzugeben im Stande sind. Dagegen giebt es eine bedeutende Zahl von Maulthieren, die hauptsächlich zum Transport der Waaren und Reisenden in Portugal gebraucht und am besten in der Provinz Traz os montes erzogen werden. — Die Anzahl der Esel ist geringer. —

Die Schaafzucht wird in Portugal auf ganz ähnliche Weise, wie in Spanien betrieben und erscheint auch hier als der bedeutsamste Theil der Viehzucht für den Nationalreichthum. Die feinsten Schaafe werden in Beira gehalten und wandern als Trashumantes (s. Spanien S. 61—62) für die Winterszeit in zahlreichen Heerden nach Alem-Tejo: weniger beliebt ist das grobwollige Schaaf in Traz os Montes. Aber Portugal trägt, da es in der Pflege der Schäfereien, sowie in der Behandlung der Wolle ganz gleichen Schritt mit Spanien gehalten hat, also auf gleiche Weise in Rücksicht des Preises und der Bearbeitung der Wolle zurückgeblieben ist, das gleiche Schicksal mit dem Nachbarlande. Seine Wolle wird gegenwärtig nicht im Auslande mehr gesucht, in den eigenen Landesfabriken findet sie nicht ausreichenden Absatz, daher geräth die ganze Schaafzucht in immer grösseren Verfall. Die Ausfuhr der eigenen Wolle, welche fast ausschliesslich nach den Britischen Häfen geht, wiewohl auch jährlich eine eben so grosse und oft noch weit grössere Quantität Spanischer Wolle aus den Portugiesischen Häfen dorthin verschifft worden ist, betrug fast in stets fortschreitender Abnahme seit

---

*) Link I. S. 208.

**) Balbi I. S. 164—67.

	Arrobas**)	℔	Werth in Reis.	Thlr.
1798*)	14,361	449,978	125,481,200	206,260
1801	9,833	308,101	78,664,000	129,822
1806	6,441	201,818	70,256,500	115,520
1811	8,302	260,129	132,832,000	319,211
1816	2,410	75,513	31,089,000	51,250
1819	11,660	365,347	116,600,000	192,423

Das Jahr 1819 war aber nur eine Ausnahme, denn im Jahre 1820 gingen nur 95,187 ℔ Wolle aus Portugal, und bei so unbedeutenden Quantitäten verblieb es in neuester Zeit, wie wir dies bereits für Spanien und Portugal gemeinschaftlich bei Grossbritannien (Bd. II. S. 440) nachgewiesen haben: nur wurde jetzt wieder mehr Wolle aus den Azorischen Inseln dorthin eingeführt. Die Ausfuhr lebender Schaafe war hier früher, wie in Spanien, untersagt, welches Verbot indess gleichfalls seit dem Franzosen-Einfall nicht mehr aufrecht erhalten ist. — Die Ziegen, durch das Terrain besonders begünstigt, werden wie in Spanien in grossen Heerden gehalten, als Milchvieh viel genutzt so dass auch meistens Ziegenkäse hier genossen wird, und ungeachtet des weniger schmackhaften Fleisches gewähren sie am häufigsten den Portugiesen die Fleischnahrung. — Die Schweinezucht wird mit lebhafterem Eifer in allen Provinzen betrieben, hauptsächlich in einer der Chinesischen nahe kommenden Race, die gleichfalls sehr günstig zur Fettmastung geeignet ist, und den Portugiesischen Schinken der Provinzen Minho, Alem-Tejo und Algarve einen besonderen Ruf gebracht hat.

C. Der Seidenbau und die Bienenzucht sind beides nur sehr untergeordnete Gegenstände für die physische Cultur des Portugiesischen Staates. Der Seidenbau, von der Natur

---

*) Balbi nach den officiellen Zollabgaben durch Teixeira de Moraës, I. S. 170. — Ueber die Schaafzucht im Allgemeinen vergl. Link, II, 143.

**) 1 Quintal, der Portugiesische Centner, hat 4 Arrobas, von denen jede Arroba aus 32 ℔ (Libras) oder 64 Marcas besteht; eine Arroba kommt also dem Preussischen Stein nahe, wie denn 100 Port. Libras = 98[19] Berl. ℔ zu stellen sind.

selbst hier sehr begünstigt, da in jeder Provinz der Maulbeerbaum gut fortkommt, ist niemals mit rechter Sorgfalt gepflegt, aber seit dem vorherrschenden Einfluss des Englischen Kunstfleisses in Portugal und dem davon abhängigen Verfall der Manufacturen der Hauptstadt noch mehr heruntergekommen. Die meiste Seide wird in Traz os montes gewonnen, aber nur von einer geringen Sorte (im Jahre 1804 belief sich der Gesammtertrag des Landes auf 61,700 ℔ Seide), und keinesweges ausreichend für den Bedarf der Fabriken des Landes, wiewohl jährlich ausserdem eine nicht unbedeutende Quantität seidener und halbseidener Waaren durch die Engländer eingeführt wird *). — Die Bienenzucht ist nur von einigem Belang in Alem-Tejo und Beira, reicht aber für den Bedarf an Honig und Wachs aus.

D. Die Forstzucht und die Jagd. Die Forstcultur ist kaum dem Namen nach im Umfange des Portugiesischen Staates bekannt, und Antonio Henriques da Silveira **) giebt uns aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts darüber die traurigste Schilderung seines Vaterlandes. Es ist leider in dem gegenwärtigen Augenblicke wegen der politischen Ereignisse noch ärger geworden, und das Land sieht jetzt einem empfindlichen Holzmangel entgegen, wo die unerschöpflichen Waldungen Brasiliens dem Schiffbau und mancher anderen Holznutzung entgehen. Unter den nutzbaren Bäumen, wie die Natur sie gegeben und noch erhalten hat, bemerkt man am meisten die essbare Eiche (Azinheiro, Quercus Bellota), die Korkeiche (Sovereiro, Q. suber) und die Karmeseiche; ausserdem machen sich hier am nutzbarsten die Portugiesische Cypresse (Cyprus Lusitanica), die aus Ostindien hierher verpflanzt ist, über ganz Beira und das nördliche Estremadura ausgebreitet, während die pyramidalische gewöhnlich um Lissabon sich zeigt und im südlichen Portugal allgemein gefunden wird, die hohe Pinie (Pinus pinea), deren Apfel einen essbaren Kern einschliesst, die Seetanne und der Weihrauch-Wacholder (Zimbro, Juniper. thurifera). — Ausser den Kastanien-Pflanzungen, von denen bereits oben die Rede gewesen ist, kömmt

*) Ueber den Seidenbau und den Maulbeerbaum, Link II, 132.

**) In den Memorias economicas vergl. Link I. S. 162 u. flg.

dieser Baum auch wild in allen Landschaften Portugals vor, namentlich auf den nicht jäh auslaufenden Abhängen der Gebirge (Beira, Estremadura, Alem-Tejo *). — Die Jagd ist sehr unbedeutend und wird auch wenig benutzt; von grösserem Wildpret giebt es nur Dammhirsche, wilde Schweine und die hier allein vorkommende wilde Ziege auf der Serra de Gerez **), Hasen fast gar keine, dafür viele Kaninchen, doch nicht in so grosser Menge, wie in Spanien. Unter dem Geflügel finden sich am reichlichsten die rothen Rebhühner.

E. Die Fischerei ist sowohl an allen Seeküsten des Landes, namentlich aber in Algarve und Beira, so wie auch in den fischreichsten Flüssen sehr bedeutend ***). Ueberdies die Fische gehören so zu den Lieblingsspeisen des Volks, dass sie täglich zur Nahrung des gemeinen Mannes, wie zur Ergötzung des Wohlhabenden dienen, und in dem eigenen Fang nicht ausreichende Befriedigung finden, sondern noch alljährlich der Einfuhr des gesalzenen und getrockneten Stockfisches durch die Engländer und Nordamerikaner gebrauchen, da die Portugiesen selbst seit ihrer Vereinigung mit Spanien (1580) ihre Theilnahme an dem Stockfischfang in New-Foundland aufgegeben, und auch nach der Wieder-Erlangung der Selbstständigkeit nicht mehr wieder angefangen haben. Die Einfuhr an Stockfisch betrug schon am Ende des vorigen Jahrhunderts jährlich zwischen 1,000,000 und 1,250,000 Thl. und sie ist bis jetzt durchschnittlich auf mehr als das Doppelte des Betrags gestiegen. In dem Jahre 1800—1810 betrug sie durchschnittlich über 250,000 Quintales (Centr.) in einem Werthe von 3,200,000 Cruzad. (2,560,000 Thlr.). In den Jahren 1811—19 war sie durchschnittlich auf 300,000 Quin-

*) Link, II. 177—78, III. 280—84. Von der Cypresse Link II. S 47—48. — Von den Eichen Link III. 284. und II. 168—69, 172—73.

**) Link, II. S. 92—93 III. 56—58 u. 309 u. flg.

***) Link, I. S. 209—10., II. S. Ebeling Portug. Einltg. 553—55 u. Ortsbeschr. S. 187—88., 199. Macculloch, Handb. II. S. 773 bis 75. — Balbi Portug. I. 171—83.

tales gestiegen, im Werthe von 4,000,000 Cruz. (3,200,000 Thl.) *). Die Portugiesen entfernen sich überhaupt der Fischerei wegen nicht weit von ihren Küsten und haben daher auch dem Wallfischfang entsagt, der zuerst von Brasilien aus unternommen wurde, dann die Stiftung einer eigenen Compagnie zu Lissabon veranlasste, die indess ihren Pachtvertrag schon 1798 freiwillig aufgab. Am lebhaftesten wird die Fischerei an der Algarvischen Küste auf die Sardinia (Sardinha, Clupea Sprattus), eine Art Sprotte betrieben, die in unglaublich grosser Zahl gefangen wird und Hauptnahrungsmittel der Armen in Portugal ist. Jedoch besteht diese Fischerei erst seit 1711 und wurde hauptsächlich zuerst mit reger Betriebsamkeit von Catalonien und Andalusien unternommen: sie litt unter Pombals Ministerium durch widrige Beschränkungen aus Besorgniss wegen etwanigen Missbrauchs dieser Fischerei zur Contrebande. Im Jahre 1758 fing man bei Monte Gordo, dem Hauptsitze dieser Fischerei, nicht weniger als 55,723,000 Sardinien, die Tausendweise gezählt werden, und das J. galt für schlecht, welches wie 1789 nur 28,077,000 Sard. brachte. Nicht minder ansehnlich war früher die Fischerei auf den Thunfisch, jedoch auch nur für den Bedarf Portugals und seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts in starker Abnahme, und auch durch Pombals Compagnie auf diese Fischerei (*companhia das pescarias do Algarve* 1771 errichtet) nicht mehr gehoben. Im Jahre 1819 waren mit der Seefischerei überhaupt (mit Ausschluss von Lissabon) 17,614 Personen in 2159 Barken beschäftigt, davon in Algarve 355 Barken mit 3622 Fischern. Da aber gewöhnlish hier jährlich von denselben Individuen die gleiche Lebensbeschäftigung betrieben wird, so kann man überhaupt eine solche Anzahl von Individuen als bleibend annehmen, die in diesem Erwerb ihren alleinigen Lebensunterhalt finden. — Die Korallenfischerei, die bei den Küsten von Silves betrieben im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte als sehr wichtig gerühmt wurde, in dem siebzehnten Jahrhunderte aber schon einmal ganz aufgegeben war, dann aber durch eine Alvara (Edict) Joaos V. 1711 nochmals erneuert wurde, hat seit der zweiten

*) Balbi I. 176 liefert die Uebersicht nach einzelnen Jahren für 1796—1819.

Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wegen der jetzigen Werthlosigkeit des Gegenstandes wieder gänzlich aufgehört *).

F. Der Bergbau. Portugals Boden dürfte nicht minder reich an Erzadern als der benachbarte Spanische erscheinen, und war auch schon im Alterthum wegen seiner Bergwerke bekannt und gesucht **): aber auch dieser Zweig der physischen Cultur trägt ein gleiches Schicksal, wie in Spanien, dass die Ausser-Europäischen Colonien und deren grosser Metallreichthum absichtlich die inländische Industrie vernichteten, sogar ein ausdrückliches Verbot veranlassten, Erzadern im Lande aufzusuchen und neue Bergwerke anzulegen oder alte zu erneuern ***). Freilich darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Mangel an Holz und Menschen dazu beitrug, den Bergbau in diesem gänzlich vernachlässigten Zustande zu erhalten. — Mit der Hervorbringung edler Metalle waren alle Portugiesischen Könige im Mittelalter beschäftigt und verwandten grosse Summen auf die Anlegung neuer Minen. Besonders geschah dies aber von König Denys (siehe oben Seite 270), der viele Privilegien für die Eröffnung der Goldmine von Adiça, zwischen Almada und Cezimbra südlich von der Ausmündung des Tejo, erliess. Sie ist gegenwärtig die einzige Goldmine, welche (doch bisweilen mit Unterbrechung einiger Jahre) in Arbeit erhalten wird, aber sehr wenig über die Unkosten herausbringt, im Sommer 24 Arbeiter beschäftigt, im Winter aber nur 4 bis 6. Die jährliche Ausbeute ist durchschnittlich 30 Mark rein Gold (in den 6 Jahren 1816—21 am höchsten 1816 = 36¼ Mark, am niedrigsten 1820 = 21¼ Mark) †); die Mark dieses Goldes im Werthe von 100,000 Reis (165¼ Thl.) gerechnet, erhalten wir nur einen Gesammtwerth von 4957½ Thl. Die übrigen älteren

---

*) Balbi Port. I. S. 172.

**) Vergl. die oben bei Spanien S. 65 u. 66 aus Plinius angeführten Stellen.

***) Link III., S. 133. und II. S. 137.

†) Detaillirte Angaben für die einzelnen Jahre sind bei Balbi I. S. 136. — Ueber den ersten Anbau unter König Denys vergl. Schäfer, Gesch. Portug. I. S. 311—12.

Goldminen am Abhange der Estrella und in Alem-Tejo sind bis auf die Spuren ihrer früheren Schachte verfallen. Die Flüsse Portugals sind meistentheils goldhaltig, namentlich der Tejo und seine Nebenflüsse, sowie die auf der Serra de Estrella entspringenden Küstenflüsse der Provinz Beira (der Mondego mit seinen Nebenflüssen). Aber die Goldwäschereien gewährten bei den vielfachen Unkosten doch einen so geringen Ertrag, dass sie gegenwärtig nur noch von den Landleuten des Districts von Coimbra am Mondego, sowie in dem Districte Castello Branco an dem Flüsschen Liça bei Sarzedas und an der Elga bei Rosmaninhal betrieben werden. — Auf Silbererz wird gegenwärtig gar nicht in Portugal gebaut: noch unter der Spanischen Herrschaft gab es aber 1628 ergiebige Silbergruben in der Provinz Traz os montes bei Bragança und Monforte. Aus dem silberhaltigen Bleiglanz, der bei Lamego, Murça, Marvaõ und Touça in Beira angetroffen wird, kann nur sehr wenig Silber gewonnen werden *). — Quecksilber-Minen giebt es gleichfalls nicht in Portugal, aber Spuren ergiebiger Adern dieses Metalls hat man bei Azeytaõ und Coina in der Nähe von Lissabon gefunden **), jedoch ist ihre Benutzung wegen der nicht herausgebrachten Kosten bald wieder aufgegeben worden.

Kupfererze und Malachit finden sich im südlichen Estremadura, bei Elvas und Portalegre in Alem-Tejo und Algarve, werden aber bis jetzt nicht bergmännisch benutzt. Dasselbe gilt von den Zinnerzen (bei Viseu in Beira giebt es keins) bei Monforte de Rio-Livre in Traz os montes. Wichtiger sind die Bleigruben von Ventozello bei Mogadouro, die 1819 600 Centner (2000 Arrobas) Erze zu 45 Procent reines Metalls lieferten: die oben genannten reichen Bleiglanz-Fundörter stehen aber bis jetzt noch nicht in regelmässiger Arbeit, obwohl die Benutzung der zu Marvaõ seit ihrer Entdeckung im Jahre 1710 mehrmals im achtzehnten Jahrhunderte versucht worden ist. Alle diese Metalle werden in roher Gesalt in Portugal für die Fabriken eingeführt.

Am reichsten sind die Eisenerzlager über ganz Portugal

*) Link III., 192—93.

**) Link I. S. 252.

ausgebreitet, aber auch hier sind die meisten ungeachtet ihres Reichthums unbenutzt, wie die der Districte Castello Branco, Machuca am Ufer des Zezere, Coimbra, Costa de Caõ, Bussaco, Carvalho, Pernes, Cintra u. s. w. Im sechszehnten Jahrhunderte benutzte man stark bis zur Regierung des Königs Sebastian die Eisengruben von Penela, Ouva und Moncorvo in der Provinz Traz os montes, wo damals mehr als 50 Eisenhammer unaufhörlich arbeiteten. Unter Joao IV. wurden für die Bedürfnisse des Heeres die Hammerwerke von Thomar, Figueiro dos Vinhos (in Estremadura) und Machuca in Thätigkeit gesetzt, aber der Minister Pombal liess 1761 ihre Arbeiten einstellen, weil er die Aufmerksamkeit der Regierung auf vortheilhaftere Gegenstände nach seinem Bedünken hinleiten wollte. Unter der Königin Maria I. wurde das Eisenhüttenwerk Chapa-Cunha bei Carviçaẽs unfern Môs im Districte Moncorvo in Traz os montes angelegt, damals das einzige für ganz Portugal *). Doch auch dieses Werk hat gegenwärtig seine Arbeiten eingestellt, wogegen das Hüttenwerk Foz de Alga bei Pedrogaõ-Grande im Districte Thomar (Estremadura) seit 1802 wieder in Arbeit ist. Es lieferte aber in den Jahren 1816—21, von 21 Arbeitern betrieben, durchschnittlich nur 1200 Centner reines Eisen (4500 bis 5000 Arrobas) zum Werthe von 4,500,000 Reis (7450 Thl.) **), wiewohl es bei gehöriger Betreibung und der nöthigen Capital-Unterstützung das Zwanzig- und Dreissigfache geben konnte. Portugal dürfte auf solche Weise überhaupt bei angemessener Benutzung seines Eisen-Reichthums in diesem wesentlich nothwendigen Metall ganz selbstständig sich machen. — Unter den Halbmetallen, die auch nicht in unbedeutender Masse im Portugiesischen Boden vorhanden sind, aber unbenutzt liegen bleiben, bemerkt man gediegenen Wismuth in Beira, Spiessglaserz in Murça, reichen Arsenikkies in der Serra de Estrella. — Steinkohlenlager sind erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts entdeckt, dann aber an verschiedenen Orten ***), so dass jetzt begründete Hoffnung vor-

---

*) Link III. S. 26—29. und zweiter Anhang zu Bd. II. S. 265. — Ueber die Nichtbenutzung des Eisensteins auf dem Wege von Pombal nach Coimbra vergl. Link II. S. 25.

**) Balbi I. S. 132—33, 136.

***) Vergl. Link II., S. 4, 56. III. S. 127.

handen wäre, bei angemessener Benutzung derselben nicht nur einen hinlänglichen Ersatz für das fehlende Holz als Brennmaterial in derselben zu finden, sondern auch in ihnen die Mittel zu einer schwunghafteren Betreibung der Manufacturen zu besitzen, wenn nur erst für diese selbst der Eifer mehr erwacht sein würde. Die reichsten Gruben sind die bei Buarcos in der Nähe von Figueira, und Coimbra, welche seit 1785 ausgebeutet werden, aber 1804 einer grossen Ueberschwemmung ausgesetzt waren, deren Ableitung indess dem um den Bergbau Portugals verdienten José Bonifacio d'Andrada glückte. Noch ergiebiger sind die 1802 entdeckten Gruben von S. Pedro de Cova bei Porto. Beide werden jetzt von etwa 110 bis 120 Bergleuten bearbeitet; der Ertrag derselben war in den Jahren 1816—21 aber doch nur durchschnittlich 8000 Tonnen (Carros) im Werthe von 20,000,000 Reis (33,000 Thl.) *). Braunkohlenlager finden sich hier gewöhnlich den Steinkohlen beigemischt.

An nutzbaren Steinbrüchen giebt es verschiedene weisse und farbige Marmorarten in Beira, Estremadura und Alem-Tejo in reichlicher Fülle; nicht minder ist ein Ueberfluss an Kalksteinen, Gips, verschiedenen Arten von Schiefer, Sandstein und Granit zum Bauen, Flintensteinen u. s. w. vorhanden. Unter den Edelsteinen finden sich nur weniger begehrte, und auch diese nicht in grosser Zahl, wie Amethyste in der Serra de Gerez, Hyacinthe, Aquamarine und Türkisse in der Serra de Estrella, Rauchtopase und schöne Bergcrystalle in den Bergen der Provinz Minho **).

Der Salzgewinn aus der Quelle in Rio Mayore bei Batalha in Estremadura ist kaum erwähnungswerth; um so reichlicher aber erscheint derselbe aus den Salzgruben, in welchen das Meerwasser zu Salz crystallisirt wird. Die wichtigsten und zahlreichsten Marinhas sind oberhalb Setuval in der Nähe des Ausflusses des Sado und an dessen Armen: sie sind viereckig ausgestochen,

*) Balbi I. S. 133—34 u. S. 136.

**) Vandelli in den Memorias economicas I. und bei Ebeling Portug. Einleit. S. 45—46.

und etwa drei Fuss tief. Bei der Flut werden sie durch kleine Canäle vollgefüllt, dann verschlossen, und durch die Hitze des Mais und Junis in wenigen Wochen ausgetrocknet. Nächst dem sind in der Umgegend von Lissabon, Aveiro, Figueira und dann in Algarve bei Faro und Tavira solche Salzgruben. Bereits 1790 zählte man 2863 Salzgruben, in welchen 5410 Arbeiter beschäftigt waren *). Die Salzbereitung ist gegenwärtig nicht höher gesteigert, weil der Absatz nach Brasilien fehlt, eben so nach dem nördlichen Europa sich vermindert hat und nur nach Grossbritannien gestiegen ist, das gegenwärtig $\frac{3}{4}$ seines ausländischen Salzbedarfs aus Portugal bezieht **). Die Totalausfuhr an Seesalz, das zur Einsalzung von Waaren unter allen Europäischen Arten des Seesalzes für das haltbarste gilt, war in den 24 Jahren 1796—1819 durchschnittlich 180,000 Moyos (1 Moyo = 14¾ Berl. Scheff.) oder 2,655,000 Berl. Scheff. zu einem Werthe von 1,500,000 Cruzados (1,200,000 Thl.). Also Wein Südfrüchte und Salz sind gegenwärtig hauptsächlich die werthvollen Gegenstände der Portugiesischen physischen Cultur für den Verkehr mit andern Völkern.

§. 10.

Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur; geschichtliche Uebersicht derselben; die einzelnen Manufacturen in ihrem heutigen Zustande.

A. Fr. Lüder über Industrie und Cultur der Portugiesen, Berlin 1808, 8vo. *Iosé Accursio das Neves, noções histo-*

*) Balbi I., 138—39 wo zugleich eine tabellarische Uebersicht des Salzgewinns und der Salzausfuhr in den 24 Jahren von 1796—1819 sich befindet. — Link I. S. 277—78.

**) Macculloch Handbuch Bd. II. 593 giebt an, 284,225 Bushels für 1829 und 331,244 Bushels Salz aus Portugal nach Grossbritannien eingeführt für 1830.

ricas, economicas, administrativas sobre a producaõ e manufacturas das sedas em Portugal, Lissabon 1827 18*mo*.

Nur in wenigen Ländern findet es statt, dass die Entwickelung und Fortschritte der physischen Cultur nicht in einem innern Zusammenhange mit den Zuständen der technischen Cultur sich befände. Portugal macht davon keine Ausnahme, und die Schilderung der überaus tiefstehenden heutigen Entwicklungsstufe für jene, dient leider auch zugleich als Maasstab für diese, und gewährt nach den einzelnen Regierungen eine gleiche historische Uebersicht für das Steigen und Fallen der einzelnen Zweige des Gewerbfleisses.

Wie König Denys im wahren Sinne des Wortes „*Pai da Patria*" Vater des Vaterlandes genannt, nach jeder Richtung sein Reich empor zu heben und anderen weiter vorgeschrittenen Völkern gleich zu stellen sich bemühte, wie er besonders für die nothwendigsten Bedingungen des bürgerlichen Lebens auf eigenem Grund und Boden befriedigende Mittel erwerben wollte, so trat er auch zuerst als Begünstiger des höheren Kunstfleisses unter seinem Volke auf. Auf sein Veranlassen wurden die ersten umfangsreicheren Gewerbe für wollene und leinene Waaren wie für Verarbeitung gesponnener Seide zu schweren Stoffen in Portugal angelegt. Unter seinem Nachfolger hielt Portugal mit Spanien gleichen Schritt, wenn es auch nur einen einzigen Concentrationspunkt für seinen Kunstfleiss in der Hauptstadt des Landes besass.

Aber im sechszehnten Jahrhunderte blieb Portugal, als der Ruf seines Volkes durch seine Seeunternehmungen auf die höchste Stufe gestiegen war, in der Industrie hinter Spanien sehr zurück, obgleich auch dieses Land aus gleicher Veranlassung nicht lange darauf mehr Rückschritte als Fortschritte hierin machte. Doch wurde dieser industrielle Verfall Portugals erst am drückendsten unter der Spanischen Herrschaft bemerkbar und liess das Land in allen feineren Beziehungen der technischen Cultur in Abhängigkeit von dem Auslande gerathen, bald von der Englischen und Holländischen, bald von der Spanischen nnd Italienischen Industrie. Erst unter dem dritten Könige nach der wiedererlangten Unabhängigkeit, unter Pedro II., wurde durch den Minister Ericeira von Seiten des Staates der Gewerbefleiss der Portugiesen durch Unterstützung aufgemuntert. Es wurden die Tuchmanufacturen zu Covilhaõ und Portalegre

gegründet, welche überaus rasch emporblühten und sowohl Portugal als Brasilien mit einem grossen Theile des Bedarfs an wollenen Tüchern versahen *). Aber die erweckte Gewerbsamkeit wurde wiederum nicht auf die entsprechende Weise in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts von der Regierung in Schutz genommen, so dass die politischen Verpflichtungen gegen England, bei dem bekannten Principe der Verwaltung dieses Staates, überall seinen politischen Einfluss für die Ausdehnung seines Handelsverkehrs und für einen verstärkten Absatz seiner Manufacturen geltend zu machen, die Alleinherrschaft der höheren Englischen Industrie in Portugal immer mehr befestigten.

Pombals Ministerium gedachte aber auch hierin dem Portugiesischen Volke einen neuen Aufschwung zu geben, und so begann er zuerst auf das lebhafteste die älteren Manufacturen zu unterstützen, fremde Fabrikarbeiter ins Land zu rufen und neue Manufacturen und Fabriken anzulegen, denen er durch Monopolrechte für den Alleinhandel mit den auswärtigen Besitzungen des Landes, durch scharfe Contrebande-Gesetze gegen Spanien und sogar durch Anleihen aus den öffentlichen Fonds die sicherste Grundlage für ihr ferneres Bestehen gewährt zu haben vermeinte. Aber er selbst verharrte nicht lange bei den einmal genommenen Maassregeln, sondern ging bald darauf aus, um noch rascher zu seinem Ziele, einem blühenden Wohlstande des Landes, zu gelangen, den Ackerbau auf Kosten der Industrie zu unterstützen, und als auch dieses seiner Hast im Reformiren nicht schnell genug entsprechen wollte, wiederum in den auf Fischerei privilegirten Compagnien Portugals Glück zu suchen **). Es blieb daher die Portugiesische Industrie gelähmt, ihre Fabrikate erreichten kaum das Mittelmässige und genügten nur da, wo sie wie in den Colonien aus Mangel an anderen Waaren abgenommen werden mussten. Daher war es möglich, dass im Jahre 1796 für 1,753,670,407 Reis ***) (2,894,047 Thl.) und im Jahre

---

*) Ebeling Port. Einleitg., S. 74, 107—8. Link III. 280; Balbi I. S. 442—44.

**) Link II. S. 21.

***) Tabelle nach officiellen Angaben zu Balbi I. S. 444 Die

1806 für 1,919,765,767 Reis (3,168,150 Thl.) Manufactur-Waaren nach den Colonien ausgeführt wurden, worunter allerdings $\frac{49}{50}$ des Betrags ausschliesslich nach den Brasilianischen Häfen abging. Unter diesen waren $\frac{3}{9}$ baumwollene, $\frac{1}{7}$ wollene, $\frac{1}{6}$ seidene, $\frac{1}{50}$ leinene Waaren, $\frac{1}{50}$ Stoffe aus Gold und Silber. Dies machte aber nur etwa die Hälfte der Einfuhr der Manufacturwaaren dorthin aus, die andere Hälfte bestand aus ausländischen Fabrikaten, die auf Portugiesischen Schiffen eingebracht wurden. Der Gesammtbetrag war 1796 = 6,106,500 Cruzados (4,885,200 Thl.), 1806 = 4,799,250 Cruz. (gegen 3,840,000) Thl. Im J. 1801 hatte diese Einfuhr dagegen 10,7500,03 Cruz. (8,024,600 Thl.) betragen. Die Zahl sämmtlicher grösserer Manufacturen war zu Anfang des laufenden Jahrhunderts 203; aber auch von diesen waren die wichtigsten in den Händen von Ausländern, namentlich von Engländern und Franzosen, wenn gleich die Portugiesen eine grosse natürliche Fähigkeit besitzen, feinere Gewerbe mit grosser Sauberkeit auszuführen *). Die Zahl der Handwerksmeister betrug in Lissabon im J. 1805 = 4052, welche meistentheils in offenen Buden ihr Gewerbe betrieben und ihre Waaren zugleich feilboten **).

Der darauf folgende Krieg mit Frankreich, die Flucht des Portugiesischen Hofes nach Brasilien, welcher die angesehenen Familien und mehrere Tausende Wohlhabende des Volks nach sich zog, die Eröffnung der Brasilianischen Häfen für alle Handelsvölker zum allgemeinen Handelsverkehre im J. 1808, endlich der mit Grossbritannien 1810 abgeschlossene Handelsvertrag erschütterten von Neuem die Portugiesische Industrie und

---

Gesammtresultate aller nach den Colonien aus Portugal ausgeführten Manufacturwaaren liefert für 24 auf einanderfolgende Jahre 1796—819 die folgende S. 445 bei Balbi, wo für d. J. 1793, 1799 und 1801 sogar fast das Doppelte des Betrags nachgewiesen wird, jedoch nicht nach den einzelnen Gegenständen und den einzelnen Colonien.

*) Link II., S. 14.; Ebeling Portug. Einleit. 75.

**) Nach dem Almanac de Lisboa für 1805 bei Ebeling a. a. O

liessen einen Theil ihrer Manufacturen völlig eingehen, oder doch mindestens viele Jahre hintereinander stille stehen, weil diese hauptsächlich auf den Absatz nach den Colonien eingerichtet gewesen waren. Der Abschluss des allgemeinen Friedens 1814 half hier wenig, weil die Engländer sich einmal in den Besitz des Manufacturenhandels für Portugal und seine Colonien gesetzt hatten, und in allen nicht ganz groben Waaren jede Concurrenz durch das Aufkommen neuer Fabriken bei den verbleibenden politischen Verhältnissen verhindern konnten. Daher war die Ausfuhr sämmtlicher Gegenstände der technischen Cultur, unter welchen aber auch sehr bedeutende Quantitäten ausländischer, von dem Portugiesischen Handelsstande bereits angekaufter Waaren sich befanden, aus den Portugiesischen Häfen nach seinen Colonien bis auf die Hälfte des früheren Betrags und darunter gesunken.

1816	2,895,250	Cruzad.	=	2,316,200	Thl.
1817	2,829,500	—	=	2,263,200	—
1818	3,500,250	—	=	2,800,200	—
1819	3,106,750	—	=	2,485,100	—

Davon machten 1819 die in den Portugiesischen Fabriken verfertigten Waaren etwa 1,242,762,416 Reis (2,050,847 Thl.) aus, jetzt nur zu $\frac{14}{15}$ des Betrags nach Brasilien ausgeführt, und nach dem Verhältnisse der Waaren $\frac{2}{5}$ in baumwollenen, $\frac{1}{5}$ in seidenen, $\frac{1}{15}$ in wollenen, $\frac{1}{15}$ in goldenen und silbernen Stoffen, das Uebrige in verschiedenen Artikeln. Wieviel aber gebrauchte noch Portugal selbst an eingeführten Manufactur-Waaren aus dem Auslande, für welche es kaum genug an Wein, Früchten und anderen rohen Stoffen zum Wiederaustausch besass! Denn es kaufte nach officiellen Angaben vom Auslande*):

---

*) Balbi I. liefert hinter S. 442 drei ausführliche tabellarische Uebersichten für die genannten J. — Ich habe hier nur absichtlich die Manufactur-Waaren herausgehoben und danach meine Berechnung angelegt, und spreche von der Einfuhr an Lebensmitteln, Holz u. s. w. beim Handel im folgenden §.

	1796		1806	
	Reis.	Thl.	Reis.	Thl.
1. Wolle-Waar.	2,637,456,894	4,395,760	2,487,432,005	4,145,720
2. Leinen-W. u. Tauwerk.	3,156,508,483	5,260,848	2,821,558,895	4,702,598
3. Seide-Waar.	844,715,706	1,407,859	464,530,320	774,217
4. Metall-Waar.	1,306,911,175	2,178,186	1,357,957,112	2,263,262
5. Versch. Manuf. Waaren.	774,457,002	1,290,762	1,220,934,464	2,034,891
Zusamm.	8,720,049,260	14,533,415	8,352,412,796	13,920,688

und im Jahre 1819,

	Reis.	Thl.
1. Wolle-W.	1,949,252,931	3,248,755
2. Baumwolle-W.	2,754,639,230	4,591,065
3. Leinen-W. u. Tauwerk	1,209,953,690	2,016,589
4. Seide-W.	328,559,177	547,599
5. Metall-W.	937,078,260	1,561,798
6. Versch. Manufactur-W.	774,114,339	1,290,190
Zusammen	7,953,597,627 Reis	13,255,996 Thl.

In diesem Zustande der Abhängigkeit in Bezug auf seine Manufactur-Waaren und der nothwendigsten Gegenstände für die Ausrüstung seiner Schiffe ist Portugal bis zur heutigen Stunde verblieben, und es erschien daher als der härteste Schlag für die Industrie des Landes, unter den vorwaltenden Verhältnissen durch den Verlust des Brasilianischen Absatzes wegen der Trennung beider Reiche unter Kaiser Pedro (siehe oben §. 2) auch in der einmal gewohnten Fabrikation die letzte Aufmunterung zu verlieren. Von den damals vorhandenen 456 Fabriken und Manufacturen hatten bereits 1824 über die Hälfte, nämlich 279 ihre Arbeiten eingestellt. Doch sollte eigentlich dieser Verlust

leicht verschmerzt werden, weil gerade in diesem leichten Brasilianischen Absatze die erschlaffte Portugiesische Industrie den stärksten Hinterhalt fand. Um so trauriger aber wirkt jetzt die langjährige innere Spaltung Portugals auf seine Bedürfnisse und auf seine vernichtete Industrie zurück. — Ueber die einzelnen Manufacturen werden sich wenige beachtenswerthe Bemerkungen hervorheben lassen, indem wir sie nach der bei den andern Staaten angenommenen Reihenfolge durchgehen.

a) Die Leinen Manufacturen und die gröberen Gewerbe in Flachs und Hanf haben ihren Hauptsitz in Lissabon, Porto und in der Provinz Minho. Nächstdem findet man einige grössere Fabriken in Guimaraēs, Amarante, Braga, Coimbra und in Alcobaça, einer Villa auf dem Wege von Coimbra nach Lissabon. Aber zu den bessern Geweben gebraucht man nur den Flachs aus den Nordseehäfen, und wie höchst bedeutend überdies die Einfuhr an fertiger Leinwand, Battist, Zwirn u. s. w. aus Deutschland, den Niederlanden, England ist, haben wir so eben aus der Uebersicht der Gesammt-Einfuhr der Manufactur-Waaren ersehen. Ein gleiches gilt von dem Segeltuch und Tauwerk, das nur grössere Werkstätten in Lissabon und Porto besitzt, für diese den Hanf aus den Russischen Häfen bezieht, und ausserdem von hier das meiste fertige grössere Schiffs-Rüstzeug entnimmt.

b) Die Wolle-Manufacturen sind am frühesten auf königliche Kosten errichtet und für Rechnung des Staates fortgeführt, oder auf gewisse Jahre an einzelne Unternehmer oder ganze Gesellschaften verpachtet. Aber dennoch verarbeiten sie nur Tücher geringerer Sorte und gewöhnlich leichtere wollene Zeuge oder wollene halb mit Baumwolle gemischte Stoffe. Die späteren Privat-Manufacturen haben sich besser erhalten, während mehrere königliche ganz aufgehört haben. Die noch jetzt bekanntesten sind zu Covilha, Portalegre *), Fundaõ, Cascaēs bei Lissabon, Braga, Porto. Die feineren wollenen Zeuge werden

*) Vergl. über diese Tuch-Manufacturen Link II., S. 144 und III., S. 280. — Von der Hutmanufactur zu Braga Link II., S. 77. — Balbi I. S. 448.

fast ausschliesslich aus den Englischen Fabriken gekauft, und in keinem Artikel findet ein solches Missverhältniss statt, dass das rohe Product im Lande selbst zum hinlänglichen Bedarf vorhanden ist, und nur die Verarbeitung dem Ausländer überlassen wird, der den rohen Stoff dazu selbst aus diesem Lande kaufte, so lange er ihm hier gut und zu angemessenen Preisen erschien. — In der Hutmanufactur zeichnete sich früher vorzugsweise Braga aus, welches fast ganz Portugal mit Hüten versorgte: nächstdem die königliche zu Porto und mehrere Fabriken zu Lissabon, die hauptsächlich für die Colonien arbeiteten.

c) Die Baumwolle-Manufacturen sind in Portugal, wie in Spanien, die jüngsten des Landes. Der rohe Stoff wurde den Portugiesen sonst aus ihren Colonien zugeführt, jetzt vorzugsweise aus den Nordamerikanischen Freistaaten. Aber dieser Zweig der technischen Cultur steht gerade in Portugal unter allen am meisten hinter den Fortschritten der Zeit zurück. Er wird fast nur ausschliesslich in der Umgegend von Lissabon, Porto und Coimbra betrieben. Ausserdem befinden sich wenige grössere Manufacturen und Baumwollspinnereien zu Alcobaça, Thomar, Azeytão, Torres-Novas. — Auch in diesem Zweige der Industrie bezieht der Portugiese die grosse Masse der ihm noch fehlenden Waaren ausschliesslich aus England.

d) Die Seide-Manufacturen haben gleich den Wolle-Manufacturen die besondere Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen und waren die gesichertsten, weil ihre schlechte Fabrikate stets ihren gewohnten und erzwungenen Absatz in den Colonien hatten. Sie beschäftigten um das Jahr 1804 gegen 27,000 Personen und waren über alle Provinzen Portugals ausgebreitet. Die wichtigsten und meisten Seidenstühle erhalten sich zu Lissabon und in dessen Umgebungen, zu Bragança, Porto, Beja, aber ihre Waaren sind sehr theuer und nur in den Gold- und Silbertressen, einem beliebten Gegenstande des Portugiesischen Luxus, von vorzüglicherer Beschaffenheit. Rohe Seide wird nicht ausreichend im Lande erbaut, sondern theils aus Italien, theils aus Ostindien bezogen: seidene Stoffe werden gleichfalls theils aus Italien, theils aus Frankreich und Spanien *), aber

*) Dieser Handel wird besonders schon seit dem Ende des vo-

in der neuesten Zeit auch diese schon zum Theil aus England bezogen, wie z. B. 1819 Frankreich fast nichts (365,800 Reis)! England für 48,448,097 Reis (80,747 Thl.) lieferte *).

e) Die Metall-Waaren-Fabriken stehen in Portugal sehr zurück und befriedigen hauptsächlich nur das rohere Bedürfniss. Die meisten befinden sich in den nördlichen Provinzen, wie die Messerfabriken von Braga, Beja, Guimaraẽs und Porto. In diesen Orten und in Lissabon befinden sich auch Waffenfabriken, eine königliche Gewehrfabrik ausserdem zu Elvas. Alle feineren Arbeiten werden aber aus England bezogen, so wie auch von dorther das noch fehlende rohe Kupfer, Zinn und Blei entnommen wird: grobe Eisenarbeiten für den Schiffbau, so wie das rohe Eisen überhaupt werden vorzugsweise noch aus Schweden bezogen. — Auf Geräthe in edlen Metallen giebt es recht geschickte Werkstätten in Lissabon und Porto. —

f) Thon- und Glasfabriken. Beide Arten von Fabrikaten sind in Portugal erst durch den Aufenthalt der Engländer daselbst in bessere Aufnahme gekommen und haben grössere Fabriken veranlasst. Für Porcellan giebt es eine königliche Manufactur zu Lissábon, eine Privat-Manufactur zu Porto. In Fajence giebt es mehrere ansehnliche Fabriken mit einem ziemlich beträchtlichen Geschäftsbetriebe, wie die zu Lissabon, Porto, Coimbra, Beja, Estremoz, Juncal und Caldas. — Unter den Glasfabriken, die sämmtlich zuerst von Engländern angelegt sind, ist die grösste zu Merinha grande in Estremadura, 1769 von Stephens begründet, welche mit Crystallwaaren fast ganz Portugal und seine Colonien versah, jetzt aber in Abnahme sich befindet; sie machte auch allein Spiegel im Lande, jedoch nur von sehr geringer Grösse und Breite. Die zwei Glasfabriken zu Lissabon und die zu Porto sind weniger bedeutend **). Der Bedarf des

---

rigen Jahrhunderts von den Kaufleuten von Badajoz nach Alem-Tejo betrieben, vergl. Link I., S. 169.

*) Balbi's Tabelle III. zu Bd. I. S. 445 u. S. 455—56.

**) Link II. S. 19. Ebeling Port. Ortsbeschr. S. 40 Balbi I. S. 450, 453 und 460.

Landes wird aber in den feineren Glas- und Thonwaaren noch nicht befriedigt, indem diese theils aus England, theils aus Frankreich eingeführt werden.

g) Die Leder-Manufacturen hatten früherhin in Portugal eine grössere Bedeutsamkeit, indem ihre Fabrikate zum Theil bis nach England und den Nordamerikanischen Freistaaten versandt wurden. Der Verlust des Absatzes ihrer Waaren nach Brasilien hat gleichfalls sehr nachtheilig auf sie eingewirkt, so dass sehr ansehnliche Roth- und Weiss-Gerbereien eingegangen sind. Die wichtigsten befinden sich jetzt noch zu Lissabon, Setuval, Porto (Sohlleder), Coimbra, Povos, Beja, Evora, Thomar, Vianna und Guimaraẽs, und auch gegenwärtig wird nicht blos der Bedarf des Landes durch sie befriedigt, sondern es ist stets Vorrath zur Ausfuhr vorhanden *), die vornehmlich in Leder von Porto ausgeht. —

h) Die Seife-, Talg- und Wachs-Fabriken. Die Seife steht mit dem Tabak vereint unter königlicher Pacht für den Umfang des Königreichs und seiner Colonien, und hat ihre beiden Hauptfabriken zu Lissabon und Porto; sie wird zu einem bestimmten Preise im Lande verkauft, aber den königlichen Pächtern ist es frei gestellt, die Seife im Lande zu bereiten, oder ausserhalb des Landes zu kaufen **). Doch wird jetzt nur wenig Seife aus Spanien und England eingeführt. Wachs-Fabriken sind in allen grösseren Städten und genügen dem Bedürfnisse.

i) Papiermühlen, Oehlmühlen und Mahlwerke anderer Art. Obgleich Portugal bei seiner geringen geistigen Bedürfnissen, bei dem grossen Mangel an Lesekundigen und Lesebegierigen nicht einmal für Zeitungen und Flugschriften viel Papier verbraucht, so wird doch auch der geringe Bedarf nicht einmal im Lande hervorgebracht, und jährlich eine bedeutende Masse Papier aus Frankreich, England, den Niederlanden und Italien bezogen. Die grösste Papiermühle ist zu Alemquer in

---

*) Vergl. Balbi I. S. 457.

**) Balbi I. S. 454.

Estremadura; nächstdem giebt es drei zu Lissabon und in seiner Nähe, einige unbedeutende zu Guimaraẽs, Louzã und Feira in Beira und zu Porto. — Oelmühlen von sehr geringem Umfange sind überall bei den Oertern angelegt, die sich vorzüglich mit dem Oelbau beschäftigen. — Pulvermühlen giebt es bei Lissabon und bei Barbacena in Alem-Tejo. — Unter den gewöhnlichen Mühlen findet man nur fast ausschliesslich Windmühlen, zwar sehr häufig aber auf sehr geringe Mahlkraft eingerichtet.

k) Die Tabaks-Fabrikation wird in Portugal als königliches Monopol für die Europäischen Besitzungen und die Colonien betrieben, hauptsächlich aus Brasilischen Blättern, die erst in neuerer Zeit zum Theil durch Virginische ersetzt werden. Die beiden Hauptfabriken bestehen zu Lissabon und Porto, Ihr Umfang ergiebt sich aus der jährlichen Pachtsumme der königlichen Pächter, die für die 3 Jahre 1818—20 jährlich eine Summe von 1,441,000,000 Reis (2,601,666 Thl.) zahlten und dann für die nächsten drei Jahre 1821—23 den Pachtertrag auf 51,000,000 Reis (2,251,666 Thl.) jährlich erneuerten. *).

l) Die grösseren Gewerbe im Sieden, Brennen und Brauen fallen für Portugal bis auf die Zucker-Raffinerien gänzlich weg, deren es mehrere zu Lissabon und Porto giebt, und die in neuerer Zeit noch in grösserer Anzahl errichtet worden sind, da seit 1828 die Einfuhr des raffinirten Brasilischen Zuckers, bis dahin allein erlaubt, verboten worden ist. Der jährliche Verbrauch derselben schwankt zwischen 14,000,000 und 16,000,000 ℔ Gewicht.

Die Branntwein-Fabrikation geschieht nur aus dem Wein, und wird hauptsächlich nothwendig gemacht wegen der Beimischung des Branntweins und zwar der stärksten Sorte für den ins Ausland zu verführenden Wein, wodurch jetzt auch für den Gebrauch des Weins in Portugal selbst, namentlich in den nördlichen Provinzen, sich die Beimischung des Branntweins erhalten hat.

Bier- und Cyder-Fabrikation findet in Portugal keine

---

*) Balbi I. S. 458.

Anwendung. — Die übrigen Gewerbe geben aber kein für die Staatskunde bemerkenswerthes Detail. —

§. 11.

Die verschiedenen Zweige des Handels; der innere Verkehr; der auswärtige Handel; die Einfuhr und Ausfuhr; Seehandel und Seehäfen.

Ausser dem bei Spanien S. 82 angeführten Werke von Beawes vergl. *Arte e Diccionario do commercio e economia Portugueza, Lisboa* 1784 8vo. — *Jozé Joaquim da Cunha de Azevedo Coutinho, ensaio economico sobre commerzio de Portugal e suas colonias, publicado de ordèm da Academia real das sciencias, Lisboa* 1794. 4to. Doch mehr Rathschläge als thatsächliche Nachrichten. Die Englische Uebersetzung, *a political essay on the commerce of Portugal and her Colonies, particularly of Brasil, translated from the Portuguese, London* 1801. 8vo ist nach der Deutschen von C. Murhard, Hamburg 1801, 8vo gemacht, und auch aus dieser sind die Anmerkungen entlehnt. — *Balbi, Aperçu sur le commerce du Portugal* in den *Variétés politico-statistiques* S. 1—49, auch in den ersten Band s. Essai st. s. P. von S. 400 ab aufgenommen. —

Portugals Leben liegt im Handel, denn dazu ist das Land durch seine natürliche Lage angewiesen, und dadurch ist das Land auch zu seiner höheren Bedeutung in bestimmten Perioden emporgehoben worden.

Es fallen demnach die Entwickelungsperioden des politischen Ansehens stets mit denen des Steigens und Sinkens im selbstthätigen Handelsverkehre zusammen, und wir sind daher überhoben, diese jetzt in einer historischen Uebersicht noch einmal vorzuführen, da wir sie bereits im §. 2 (S. 268—93) genauer kennen gelernt haben. Es genügt hier daran zu erinnern, dass die Portugiesen während ihrer Glanzperiode im sechszehnten

Jahrhunderte die Hauptvermittler zwischen Europa, Asien und Afrika waren, und dass Asien sich damals noch im Alleinbesitze der Baumwolle-Manufacturen, der grossen Vorräthe von roher und gesponnener Seide und der überall gebrauchten Gewürze befand, und dass Afrikas edle Metalle, Elfenbein, Gewürze damals in gehäufteren Massen als gegenwärtig durch Portugal nach Europa kamen. Wurden doch allein die jährlichen Zolleinnahmen für die aus Ostindien eingeführten Gewürze und Manufacturwaaren noch 1620 auf 600,000 Ducaten oder 18 Tonnen Gold nach Belgischer Rechnung angegeben *). Unter der Spanischen Herrschaft ging nicht nur ein bedeutender Theil der auswärtigen Besitzungen verloren, sondern es wurde nach der öfteren Besiegung der Portugiesischen Kriegsflotte auch ein grosser Theil ihrer Handelsflotte vernichtet: über 200 reich beladene grosse Kauffahrtei-Schiffe fielen in dieser Zeit in die Hände ihrer Feinde. Aber der wesentlichste Verlust bestand immer darin, dass nun gleichfalls die Holländer, Engländer und sodann auch die Franzosen als Herren in Asien auftraten, und dass einige der wesentlichsten und in Europa am meisten begehrten Producte dadurch von Süd-Asien und dessen Inseln nach Westindien verpflanzt wurden, und hier verhältnissmässig eine noch bessere Stätte des Gedeihens fanden. Nun gelangte erst Amerika zu gleicher Bedeutung im Handelsverkehr als Asien: dadurch allein war aber schon das Urtheil über das künftige Schicksal des Portugiesischen Handels und seiner Beschränkung gegen dessen früheren Zustand für Europa gesprochen.

Nach der Wiedererlangung der Selbstständigkeit ging zwar das ganze Bestreben des Portugiesischen Volks darauf aus, wieder einen gleichen Umfang in dem auswärtigen Handelsverkehr sich zu erwerben. Aber der Mangel des inneren Verkehrs und der damit innig verknüpften Entwickelung der physischen und technischen Cultur rächte sich jezt; Portugals Reichthümer vermehrten seine Abhängigkeit von den Europäischen Handelsvölkern, die erneuten Verfolgungen der Juden unter Pedro II. und

*) Joann. Hugo Linscoten, reditus annui regni Portugalliae in Laet Hispania, 1629. Elzev. 16mo. S. 424, Portugallia 1641, S. 293.

Joao V., durch welche noch mehr Handelsverbindungen und Capitalien auf Kosten der Portugiesen den Holländern zugeführt wurden, steigerten noch in einem hohen Grade diese Nachtheile Es reichten daher fortan die neu entdeckten reichen Minen (in den ersten sechszig Jahren hatte man eine reine Ausbeute von 800,000,000 Crusados = 640,000,000 Thl., also über 10,000,000 Thl. im jährlichen Durchschnitte) der edlen Metalle und Edelsteine in Brasilien kaum aus, die jährlich erhöhten Ausgaben Portugals für die eingeführten Manufacturwaaren, rohe Stoffe und Lebensbedürfnisse zu bezahlen. Daher konnte aber auch dem Portugiesischen Handel nur von innen her zweckmässig aufgeholfen werden, und jede Erweiterung seines Verkehrs ohne diese unumgängliche Hülfe diente nur als ein ungenügendes Palliativmittel, dessen Nutzlosigkeit für den gesammten Wohlstand Portugals sich bald offenbaren musste. England beherrschte seit dem Methuen-Vertrage 1703 unbezweifelt den Portugiesischen Handel, weil dieser für seine Industrie arbeiten musste, England auf das wohlfeilste die ihm fehlenden rohen Stoffe und Lebensbedürfnisse aus Portugal bezog, und dagegen zu theueren Preisen einen Hauptmarkt für seine Fabriken dort aufschlug, ganz abgesehen von den übrigen Vortheilen, welche die Englische Rhederei und der Englische Handelsstand durch Herbeischaffung der fehlenden Bedürfnisse für Portugal gewann.

Pombal sah klar in den Zusammenhang dieser Uebelstände und begann auf die angemessenste Weise mit den Reformen im Innern, wie wir dies in den vorhergegangenen §.§ auseinandergesetzt haben. Vom Ackerbau und den Manufacturen kam er auf den Handel und die Wiedererhebung der eigenen Schifffahrt und Rhederei: im Weinbau war ein vielfaches Interesse aller dieser Erwerbszweige gemeinschaftlich zu berücksichtigen. Aber auch hier hinderten leidenschaftliche Hast und ein zu frühes Aufgeben übereilter Maassregeln an einem vollständigeren Gelingen seiner Pläne. Doch bedeutende Fortschritte wurden wieder gemacht, und ihre Ergebnisse mussten auch eine nachhaltigere Wirkung hervorbringen. Am wichtigsten erscheint aber für Portugal, dass es seit 1765 neben den Engländern auch den übrigen Handelsvölkern Europas gleiche Rechte in seinem Handelsverkehre einräumte, dadurch einen bessern Markt für seine Producte und seine Handelsbedürfnisse gewann, und die Portugiesischen Häfen weit

mehr belebte. Ueber die Stufenfolge des Portugiesischen Handels mit Grossbritannien habe ich für die Jahre 1698—1831 schon bei dem letzteren Staate die Haupt-Resultate nach Durchschnittsperioden Band II. S. 484—85 angegeben. Daraus geht aber hervor, dass Grossbritannien vor Pombal (bis 1756) bereits viermal mehr nach Portugal versandte, als von dort empfing, dass unmittelbar nach Pombal Portugals Handelsverkehr mit Grossbritannien in der Ein- und Ausfuhr im Gleichgewichte stand, dass dagegen in jüngster Zeit und namentlich seit den beiden Pariser Friedensschlüssen Portugal wiederum zu dem alten Verhältnisse in seinen Handelsbeziehungen zu Grossbritannien zurückgekehrt war, mehr als viermal aus diesem Reiche einzuführen, als nach dessen Häfen auszuführen.

Von dem Einflusse der Französischen Invasion und des Abgangs der königlichen Familie nach Brasilien auf den Wohlstand des Landes habe ich oben schon sprechen müssen. Er zeigte sich nicht minder nachtheilig für den gesammten Handelsverkehr, denn er befestigte noch stärker die industrielle und commercielle Abhängigkeit Portugals von dem steten Helfer in seiner Noth als je vorher, und zerschnitt darauf Verbindungen, die niemals wiederhergestellt werden können. Portugal zehrte nunmehr von seinem eingesammelten Vermögen. Die Einfuhr überstieg jährlich mehr die Ausfuhr; der Verlust in der Handels-Bilanz erreichte sein Maximum in den Jahren 1810 bis 1815, wo er von 11,324,000 Cruzados im Jahre 1810 (9,059,200 Thl.) bis auf 79,475,000 Cruzados im Jahre 1811 (63,580,000 Thl.) stieg, und dann wieder in den Jahren 1814—15 auf den Betrag vom Jahre 1810 sank, durchschnittlich 38,000,000 Cruzados (29,800,000 Thl.) betrug *). Dieser Ausfall konnte nicht durch Englische Subsidien und den Aufenthalt der Englischen Truppen in Portugal ersetzt werden; und er ist seitdem erst allmählich wieder ins Gleichgewicht getreten, das aber am raschesten durch Verminderung der Einfuhr, nicht durch erwünschte Verstärkung der Ausfuhr erreicht worden ist.

Betrachten wir nun die einzelnen Theile des Handels in

*) Balbi I. 411.

ihrem gegenwärtigen Zustande, so können wir über den innern Verkehr mit wenigen Worten wegkommen, da wir die Mängel desselben von der Beschaffenheit der Landstrassen ab und der geringen Schiffbarkeit der Flüsse bis zu den fehlenden Bedürfnissen des Volks in der physischen und technischen Cultur bereits dargestellt haben. Bis zum Jahre 1805 war auch der Gebrauch der Posten sehr unterbrochen und hauptsächlich nur durch die Hauptstadt vermittelt. Die Postordnung dieses Jahres gewährte nicht nur eine bessere Einrichtung und eine grössere Ausdehnung für den schriftlichen Postverkehr im Inlande, sondern sie setzte auch einen regelmässigen Abgang von Paketbooten nach Madeira, den Azorischen Inseln und Brasilien (alle zwei Monate) fest, und verpflichtete ausserdem die dorthin abgehenden Kauffahrteischiffe, Brieffelleisen mitzunehmen. Seit 1815 wurden monatliche Paketbote zwischen Lissabon und Rio Janeiro eingerichtet*) (Correio maritimo), und der feste Verkehr mit den Europäischen Staaten wurde mit Ausnahme Spaniens vorzugsweise seit dieser Zeit durch Englische Paketboote und Dampfboote befördert, die regelmässig zwischen Falmouth und Porto oder Lissabon ihre Fahrt machten. Ausser diesen beiden Hauptpunkten des Landes war der innere Verkehr noch am lebhaftesten in Braga, Coimbra, Guimaraës, Abrantes, Leiria, Bragança, Beja, Covilhaõ, Elvas und Portalegre. **Messenartig** sind die Jahrmärkte**) zu Viseu, Evora, Lamego, Gollegã in Estremadura und ausschliesslich für den Weinhandel zu Peso da Regoa.

Bei dem **Seehandel** gehört der **Küstenverkehr** als die wichtigste Verbindung zwischen den einzelnen Provinzen Portugals und als die eigentliche Haupthandelsstrasse dem innern Verkehre noch zu: er füllt hauptsächlich die beiden grossen Häfen des Landes mit den einheimischen und ausländischen Producten an, so dass fast der gesammte Handel des Landes sich nur um diese bewegt. Zu den wichtigsten Gegenständen der **Seeausfuhr** gehören Wein, Südfrüchte, Seesalz, Sumach, Korkholz, Wolle, Oel. Der Handel mit Colonialwaaren, welche Portugal aus seinen Colonien bezog, befriedigte in der Regel nur den inneren Bedarf und den Handelsverkehr mit Italien, gewährte dagegen selten einige

*) Balbi I., S. 478, sowie über den inneren Verkehr überhaupt I, 411—12., 474—80. — Link I. S. 281.
**) Balbi I, S. 412; Link II. S. 136.

Aushülfe für den Austausch der Waaren der nördlichen Staaten Europas. Für die Colonien bestand der Handel ausser mit Wein, Salz und Oel, theils in eignen Fabrikaten, theils in den durch den Handel erworbenen ausländischen Waaren. Die Seeeinfuhr bestand aus den fremden Staaten vorzüglich in Getreide, Mehl, Pöckelfleisch, Reis, Stockfisch, den im vorhergehenden §. angeführten Manufactur-Waaren und rohen Metallen, in Flachs, Hanf, Pech, Theer, Schiffsbauholz und Dielen: aus den Colonien in Colonialwaaren ($\frac{1}{2}$ des Betrags) Lebensmitteln, Baumwolle ($\frac{1}{6}$), edlen Metallen, Edelsteinen, Tabak ($\frac{1}{15}$) und Bauholz. Die der Krone zufallenden Metalle und Edelsteine sind aber darunter nicht begriffen. Die officiellen Uebersichten über die Ausfuhr und Einfuhr trennen stets den Colonialhandel von dem Handel mit den souverainen Staaten: wir wählen, um die Zahlenverhältnisse für die allgemein interessanten Puncte kennnen zu lernen, wieder dieselben Jahre 1796, 1806 und 1819, wie bei der technischen Cultur, weil sie wichtige Zeitzustände dieses Landes repräsentiren und daher ganz geschickt zur Vergleichung sich eignen. Die Ausfuhr nach den Colonien*) stand in dieser Periode stets beträchtlich unter der Einfuhr von dorther, im Anfange derselben im Verhältnisse wie 15 : 27, am Ende aber nur wie 16 : 19. Das Verhältniss der Colonien unter einander war bei der Portugiesischen Einfuhr, für Brasilien $\frac{38}{45}$, für die Asiatischen $\frac{6}{45}$, für die Afrikanischen $\frac{1}{45}$, bei der Ausfuhr dagegen für Brasilien nur $\frac{33}{45}$, für die Asiatischen $\frac{9}{45}$ und für die Afrikanischen $\frac{3}{45}$.

Die Ausfuhr nach den Colonien betrug

Im Jahre 1796	7,527,648,713 Reis	= 12,546,081 Thl.
— — 1806	11,314,313,554 —	= 18,857,189 —
— — 1819	8,156,400,789 —	= 13,596,001 —
in diesen 3 J.	26,998,363,056 —	= 44,999,271 —
und durchsch.	8,999,454,352 —	= 14,999,757 —

Die Einfuhr aus den Colonien betrug

Im Jahre 1796 13,413,265,042 Reis = 22,355,442 Thl.

*) Balbi liefert I, S. 430 6 ausführliche Tabellen über die detaillirten Gegenstände der genannten Jahre. — Ueber die Portugiesische Colonie Goa findet sich eine übersichtliche historische Darstellung in dem Magazin für die Literatur des Auslandes, April 1835, Nr. 49.

Im Jahre 1806	16,103,966,250 Reis	= 26,839,944 Thl.	
— — 1819	9,413,093,583 —	= 15,688,489 —	
in diesen 3 J.	39,030,324,875 —	= 64,883,875 —	
und durchsch.	13,010,108,292 —	= 21,627,958 —	

Nach dem oben angegebenen Verhältnisse scheidet aber für die Gegenwart seit 1823 Brasilien aus dem Verhältnisse des Colonialhandels aus, und geht in das des Portugiesischen Handelsverkehrs mit den souverainen Staaten über, aber durchschnittlich kaum mit mehr als einem Viertel des frühern Betrags. Es beschäftigt jetzt dennoch dieser Colonialhandel etwa in der Ausfuhr 3,000,000 Thl. und in der Einfuhr nach Portugal 5,000,000 Thl.

Bei dem auswärtigen Handelsverkehre mit anderen Europäischen und Ausser-Europäischen Staaten stand der Gesammtbetrag der Ausfuhr aus Portugal in eigenen und Colonial-Producten bis auf die neuere Zeit, im Verhältniss zur Einfuhr aus andern Staaten, zu Gunsten Portugals, und zwar in den Jahren 1796—1806 wie 32 : 25, oder die Ausfuhr betrug gegen 28 Procent mehr als die Einfuhr. Dies Verhältniss hat sich aber seit dem erzwungenen Abgange des Hofes nach Brasilien und seit der allgemeinen Umgestaltung der politischen und commerciellen Verhältnisse Amerikas sehr nachtheilig verändert. Es hatte sich im Verlauf von zwölf Jahren völlig umgekehrt und stand bereits 1819, wie 23 : 30, oder die Ausfuhr betrug etwa 29 Procent weniger als die Einfuhr Portugals aus andern Staaten, bei kaum zu verhoffendem Ersatz des Deficits durch den Austausch der über den Bedarf eingeführten Colonialwaaren, wobei es denn auch bis jetzt durchschnittlich wohl verblieben ist. Wir behalten dieselben Jahre bei und verweisen bei der Einfuhr in Bezug auf die Fabrikate bereits auf die im vorhergehenden § mitgetheilten Angaben.

Die Ausfuhr aus Portugal betrug

	1796 Reis.	1796 Thl.
1. An Portugiesischen Producten	3,911,778,669 =	6,519,631
2. An Brasilianischen	9,883,946,717 =	16,473,245
3. An Afrikanisch. Colonial-Pr.	11,432,200 =	19,054

	1796	
	Reis.	Thl.
4. An Asiatischen Colonial-Pr.	277,936,401 =	463,227
5. An wieder ausgeführten fremden Producten und Fabrikaten	1,928,262,611 =	3,213,771
Zusammen	16,013,356,598 =	26,688,928
	1806	
1. An Portugiesischen Producten	6,080,209,710 =	10,133,683
2. An Brasilianischen	14,506,024,046 =	24,176,707
3. An Afrikanisch. Colonial-Pr.	34,073,600 =	56,789
4. An Asiatischen Colonial-Pr.	624,932,100 =	1,041,554
5. An wieder ausgeführten fremden Producten und Fabrikateu	2,010,265,665 =	3,350,443
Zusammen	23,255,505,141 =	38,759,176
Und im Jahre 1819		
1. An Portugiesischen Producten	4,587,055,155 =	7,645,192
2. An Brasilianischen	4,469,111,971 =	7,448,520
3. An Afrikanisch. Colonial-Pr.	27,345,000 =	45,575
4. An Asiatischen Colonial-Pr.	871,411,596 =	1,452,353
5. An wieder ausgeführten fremden Producten und Fabrikaten	1,336,481,573 =	2,227,469
Zusammen	11,291,405,295 =	18,819,009
Zusammen in den 3 Jahre 1796, 1806 und 1819	50,560,267,034 =	84,267,113
und durchschnittlich in einem J.	16,853,422,345 =	28,089,038

Was die wieder ausgeführten fremden rohen Producte und Fabrikate anbetrifft, so finden sich dabei besonders England und die Nordamerikanischen Freistaaten auf der einen Seite betheiligt, indem sie einen Theil ihres Spanischen Handelverkehrs (England $\frac{1}{10}$, Nordamerikan. Freist. $\frac{1}{4}$ des Betrags bei dieser Einfuhr) über Porto und Lissabon bezogen, anderseits Spanien, das wiederum einen Theil der Englischen Zufuhr ($\frac{2}{5}$ des Betrags seiner Einfuhr aus Portugal) von dorther entnahm. Nach der Nationalverschiedenheit*) nahm Grossbritannien an dieser Ausfuhr 1796 mit $\frac{16}{50}$

*) Als Grundlage für die Berechnung dieser übersichtlichen

1806 mit $\frac{18}{50}$, 1819 mit $\frac{19}{50}$ Antheil: es blieb also hier beim Steigen. Die Deutschen Häfen, namentlich Hamburg mit Einschluss Preussens, waren bei der Ausfuhr aus Portugal betheiligt 1796 mit $\frac{18}{50}$, 1806 dagegen nur mit $\frac{6}{50}$, 1819 mit Hinzutritt des gesammten Oestreichischen Staates, dessen Haupthandel von Triest aus nach Portugal geht mit $\frac{8}{50}$; die übrigen Italienischen Staaten im Jahre 1796 mit $\frac{8}{50}$, 1806 mit $\frac{7}{50}$ und 1819 abermals mit $\frac{7}{50}$, also in ziemlich stabilem Verhältnisse während dieser ganzen Periode. Spanien 1796 mit $\frac{2}{50}$, 1806 mit $\frac{3}{50}$, dagegen 1819 mit $\frac{4}{50}$. Die Niederlande 1796 mit $\frac{2}{54}$, 1806 mit $\frac{2}{50}$, 1819 mit $\frac{2}{54}$. Russland 1796 mit $\frac{1}{100}$, 1806 mit $\frac{1}{75}$ u. 1819 mit $\frac{1}{92}$. Schweden und Dänemark zusammen 1796 mit $\frac{1}{50}$, 1806 mit $\frac{1}{125}$ und 1819 mit $\frac{1}{125}$; die vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten 1796 mit $\frac{2}{75}$, 1806 mit $\frac{1}{50}$ und 1819 mit $\frac{1}{75}$: endlich Frankreich in sehr schwankendem Verhältnisse, 1796 ganz unbedeutend, 1806 (da Portugal bei der Englischen Absperrung von seinen Colonien ihm allein aus Brasilien die Colonialwaaren lieferte) ausnahmsweise mit $\frac{12}{50}$ und 1819 mit $\frac{5}{100}$. Der Handelsverkehr mit den übrigen Staaten Europas ist völlig bedeutungslos.

Der Einfuhr-Handel Portugals mit anderen Staaten war geringeren Schwankungen unterworfen, weil er vorzüglich von den nicht viel veränderten Bedürfnissen der Europäischen Länder dieses Staates abhing, die Schwankungen also besonders nur bei dem Betrage der zur Wiederausfuhr eingeführten Waaren und bei den durch kriegerische Ereignisse oder Seeexpeditionen mehr verlangten Lebensmitteln vorkommen konnten, von welchen aber jene nur etwa ein Achtheil, diese ein Viertheil der gesammten Einfuhr ausmachten.

Der Gesammtbetrag desselben war im Jahre 1796

	Reis.		Thl.
1. Für Lebensmittel	3,199,729,540	=	5,332,883
2. Für Holz	385,000,445	=	641,667
3. Für Farben, Medicamente und Specereien	347,902,426	=	579,987
4. Für Manufactur-W. u. Metalle	8,720,049,260	=	14,533,415
Zusammen	12,652,771,671	=	21,087,952

Zahlenverhältnisse dienten mir die oben angeführten Tabellen bei Balbi, I. zu S. 442.

Im Jahre 1806.

	Reis		Thl.
1. Für Lebensmittel	7,393,970,184	=	12,323,284
2. Für Holz	299,289,401	=	498,816
3. Für Farben, Medicamente und Specereien	395,249,400	=	658,749
4. Für Manufactur-W. u. Metalle	8,352,412,796	=	13,920,688
Zusammen	16,440,921,781	=	27,401,537

Endlich im Jahre 1819.

	Reis		Thl.
1. Für Lebensmittel	6,427,038,867	=	10,711,732
2. Für Holz	212,548,490	=	337,581
3. Für Farben, Medicamente und Specereien	290,555,033	=	484,358
4. Für Manufactur-W. u. Metalle	7,953,597,627	=	13,256,096
Zusammen	14,883,740,017	=	24,789,667

Die drei Jahre zusammen gewähren einen Betrag der gesammten Einfuhr von:

43,997,433,479 Reis = 73,279,156 Thl.

und durchschnittlich 14,665,811,160 — = 24,426,385 —

Nach dem Nationalverhältnisse gewährte davon Grossbritannien im Jahre 1796 $\frac{20}{50}$ und eben soviel 1806, dagegen 1819 gerade $\frac{25}{50}$. Die Deutschen Häfen mit Einschluss Preussens lieferten 1796 $\frac{15}{100}$, 1806 nur $\frac{7}{100}$, 1819 gegen $\frac{11}{100}$, bei welchem letzteren Verhältnisse aber der erst seit 1815 durch die Häfen Venedig und Triest hier bedeutsamer eintretende Oestreichische Staat mit $\frac{1}{4}$ des Betrags bereits betheiligt ist. Die Italienischen Staaten gewährten 1796 $\frac{9}{100}$, 1806 $\frac{8}{100}$, 1819 aber $\frac{14}{100}$; Frankreich im Jahre 1796 gab $\frac{1}{52}$, 1806 $\frac{4}{50}$ und 1819 wiederum nur $\frac{1}{49}$; Spanien lieferte 1796 $\frac{1}{33}$, 1806 gegen $\frac{4}{50}$ und 1819 wiederum in demselben Verhältnisse. Die Niederlande gaben 1796 gegen $\frac{7}{100}$, 1806 nicht viel über $\frac{6}{100}$ und 1819 nicht mehr völlig $\frac{4}{100}$. Russland war bei der Portugiesischen Einfuhr 1796 fast mit $\frac{15}{100}$ des Betrags betheiligt, 1806 noch etwas stärker, beinahe mit $\frac{16}{100}$, dagegen 1819 nur mit etwa $\frac{4}{100}$. Schweden lieferte (besonders Eisen) 1796 gegen $\frac{5}{100}$, 1806 nur gegen $\frac{3}{100}$ und 1819 nur in einem sehr wenig verringerten Verhältnisse. Dänemark ist durchschnittlich kaum mit $\frac{1}{100}$ bei der Einfuhr in Portugal anzusetzen. Die Nord-

amerikanischen Freistaaten dagegen sind erst im laufenden Jahrhunderte bei der Einfuhr stärker betheiligt, im Jahre 1796 lieferten sie erst $\frac{1}{120}$ des Betrags, dagegen 1806 beinahe $\frac{3}{50}$ und 1819 noch gegen $\frac{2}{50}$. — Aus der Zusammenstellung dieser Zahlenverhältnisse bei der Ausfuhr und Einfuhr ergiebt es sich von selbst, welche Staaten in beträchtlichem Vortheile bei dem Handelsverkehre mit Portugal stehen (nächst Grossbritannien namentlich Russland und die Nordamerikanischen Freistaaten), und bei welchen ein gleichgültigeres oder gar umgekehrtes Verhältniss eintritt.

Der Concentrationspunkte für den Seehandel giebt es im Verhältnisse zur Ausdehnung der Seeküste dieses Reichs nur wenige, und selbst diese sind als solche von der Regierung fast gar nicht berücksichtigt, da der Inländer bei dem Handel bis zum Jahre 1783 vor dem Ausländer gar keine Vorrechte genoss, und dann erst durch die Verordnung der Königin Maria I. *) 3 Procent weniger an Schifffahrts-Abgaben und Einfuhrzoll zahlen durfte, Schutzanstalten und Hafenbauten zur Sicherung der ein- und auslaufenden Schiffe ganz fehlen, oder in dürftigstem Nothbehelf erhalten werden. Daher darf es nicht Verwunderung erregen, dass bei dem Europäischen Handelsverkehr Portugals fast alle Geschäfte in ausländischen Schiffen gemacht werden **), und dass durchschnittlich unter 50 nördlich von Lissabon und Porto versandten Schiffsladungen kaum mehr als eine unter Portugiesischer Flagge ausläuft. Die Portugiesischen Schiffe sind also vorzüglich auf die benachbarten Küsten Spaniens und Africa's, auf den Verkehr mit ihren Colonien und auf den Ausser-Europäischen Handel angewiesen, wohin einmal sie ihre Richtung in demselben genommen haben, wie nach den verloren gegangenen Colonien (Brasilien u. s. w.) ***).

---

*) Balbi, Portug. I. S. 462.

**) So hatte Lissabon 1798 unter den grösseren Handelshäusern nur 200 Portugiesische und 150 von Ausländern geleitete, Link I., S. 281, im Jahre 1802 257 Portugiesische und 147 fremde, bei Ebeling Ortsb. S. 127 nach dem Alman. de Lisboa.

***) Link I., S. 287. Balbi I. 425 u. 440.

Die Lebhaftigkeit des Seeverkehrs mit dem Auslande ist aber auf die drei Hafenplätze Lissabon, Porto und Setuval beschränkt, während die anderen kleinen Hafenplätze nur im Küstenhandel, in der Fischerei und in dem Verkehr mit dem benachbarten Spanien, der zunächst liegenden Nord - Afrikanischen Küste, Madeira und den Azorischen Inseln beschäftigt sind. Wir geben von jenen Hauptplätzen des Seehandels nach Zwischenräumen von 5 Jahren die Zahl der einlaufenden Schiffe, indem wir die Portugiesischen von den ausländischen absondern, aber die Küstenfahrer bei Lissabon und Porto ganz davon ausschliessen *).

Lissabon,

	Eingelaufene Seeschiffe		
	Portug.	Ausländ.	Summe
1796	381	956	1,337
1801	341	881	1,222
1806	476	686	1,162
1811	392	1,751	2,143
1816	424	1,010	1,434
1820	293	907	1.200
zusammen	2,307	6,191	8,498
und durchschnittlich	384	1,032	1,416

Porto, dessen Hafen beim Ein- und Auslaufen der Schiffe sehr gefährlich ist, und daher sich namentlich als eine sehr schlechte Station für tiefer gehende grosse Kriegs-Schiffe bemerkbar macht, hat ganz ähnliche Verhältnisse für seinen Han-

*) Balbi I. S. 465—67 liefert die meisten Zahlen nach officiellen Angaben, oder eingesehenen Zollregistern, wie bei Porto. Für die Jahre 1774, 1784, 1793, 1797 und 1802 sind die einlaufenden Schiffe nach den verschiedenen Völkern bei Ebeling Portug. Ortsbeschr. S. 27 angegeben; für 1797 auch bei Link I. 280. Wir heben nur die grössten Zahlen heraus

	Total-S.	Port.	Engl.	Nord-Am.	Holl.	Frnz.	Schwed.	Dän.	Hans.	Prss.
1747	645	104	348	0	52	43	45	41	1	0
1784	964	335	252	23	77	89	80	30	13	6
1793	864	230	234	96	54	6	76	58	48	2
1797	1,586	268	533	154	0	1	135	218	53	30
1802	1,427	314	383	175	42	86	130	96	49	36

del *), nur, dass hier die Britische commercielle Ueberlegenheit noch viel entschiedener hervortritt.

	Eingelaufene Schiffe		
	Portug.	Ausländ.	Summe
1796	276	325	601
1801	292	282	574
1806	363	237	600
1811	388	585	973
1816	423	339	762
1820	352	313	665
zusammen	2,094	2,081	4,175
und durchschnittlich	349	347	696

Setuval, dessen Handel fast ausschliesslich in Salz, Südfrüchten und Wein besteht, wird in einem noch stärkeren Verhältnisse von ausländischen Schiffen gegen die heimischen besucht: jedoch ist hier bei der Zählung der heimischen Schiffe von 1801 ab die der Küstenfahrer (sicher vier bis fünfmal stets so gross) von den grösseren Seeschiffen nicht getrennt.

	Eingelaufene Schiffe.		
	Portug.	Fremde,	Summe
1796	40	514	554
1801	283	244	527

*) Die Zahl der Portugiesischen Handelshäuser betrug 1804 = 187, der Englischen 25, der Französischen und Deutschen = 10. Ebeling Port. Ortsbeschr. S. 119 liefert für mehrere Jahre die Uebersichten der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter die Englischen an Zahl immer mindestens doppelt den Einheimischen überlegen sind. Vergl. Link II., S. 65–67.

			Portug.		Engl.	
	einlauf.	auslf.	einlf.	auslf.	einlf.	auslf.
1792	475	470	72	58	273	276
1797	288	297	35	42	88	99
1798	405	298	78	46	195	121
1799	406	487	55	67	166	238
1801	357	430	77	102	142	227
1802	470	427	76	65	195	170

Nächst den Engländern sind auch hier gegenwärtig die Nordamerikaner und Hanseaten die zahlreichsten.

	Eingelaufene Schiffe		
	Portug.	Ausländ.	Summe
1806	355	132	487
1811	421	256	677
1816	278	306	584
1820	279	198	477

Unter den fremden Schiffen in Setuval sind die meisten Dänische, Schwedische, Hanseatische und Preussische, dann erst kommen die Englischen und Amerikanischen *).

Unter den kleineren Seehandelsplätzen, die aber für grössere Schiffe sämmtlich beschwerliche Häfen darbieten, spielt noch die bedeutendste Rolle Faro in Algarve, dessen Haupthandel in Südfrüchten und besonders in getrockneten Feigen besteht. Die Zahl der jährlich einlaufenden fremden (nur Englischen oder Spanischen) Schiffe schwankt zwischen 6 bis 30, der einheimischen und Küstenfahrer zwischen 160 und 300 **). — Tavira's Schifffahrt ist ganz unbedeutend und nur auf Fischerbarken wegen der Seichtigkeit des Hafens beschränkt ***). Der benachbarte Hafen Villa nova de Portimaõ in Algarve ist durch seine sehr unzugängliche Einfahrt weniger gebraucht, sonst tiefer als die beiden früher genannten; er wird von 6—12 fremden und von 10—40 einheimischen Schiffen jährlich besucht. — Die beiden kleineren Häfen der Provinz Minho, Vianna mit durchschnittlich 30 fremden und 150 einheimischen jährlich einlaufenden Schiffen und Villa do Conde, fast nur von 50 bis 90 einheimischen Schiffen besucht, gehören kaum mehr als dem Küstenhandel an. Bedeutender ist Aveiro in Beira, das schon im 16. Jahrhunderte einen ansehnlichen Handel besass, aber jetzt mehr herunter gekommen ist; es wird durchschnittlich von 100 einheimischen und 5—10 auswärtigen Schiffen jährlich besucht †). —

*) Ueber Setuvals Handel Link I., S. 278—80 und Ebeling Port. Ortsbeschr. S. 54—55.

**) Vergl. Link II., 198, Balbi I., 467, Ebeling Ortsbeschr. Seite 200.

***) Link II. S. 204. Ebeling a. a. O. S. 196.

†) Vergl. über diese 3 Häfen Balbi I. 467 u. Ebeling a. a. O. S. 78. 125—29. — Link III., 74.

Als Hülfsanstalt für den allgemeinen Handel und zugleich zur Unterstützung finanzieller Operationen des Staates wurde 1822 die Nationalbank zu Lissabon mit einem Stamm-Capital von 5,000,000,000 Reis (8,251,400 Thl.) errichtet, in Actien zu 500,000 Reis (825 Thl.). Die von derselben ausgegebenen Noten hatten als baares Geld Umlauf. Die Bank discontirte zu billigen Zinsen, und trieb Handelsgeschäfte in Staatspapieren und Barren edler Metalle. Aber sie musste 1828 wegen der politischen Verhältnisse ihre Zahlungen einstellen, und seit dieser Zeit hat sie das Vertrauen verloren und ihre Actien und Noten stehen in sehr ungünstigem Course *).

§. 12.

Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten, Bibliotheken, Sammlungen.

Die beste Uebersicht über diesen Gegenstand verdanken wir Balbi a. a. O. II. S. 31—104, der gerade hierin am meisten eigenthümliche Untersuchungen angestellt und Materialien gesammelt hat.

Wenn das Portugiesische Volk für die Gegenstände der physischen und technischen Cultur, sowie für den Handel, mindestens eine frühere Periode, oder den beschränkteren Raum einer Provinz und Stadt für sich aufwies, wo man mit einiger Erholung von dem dürren, trotz seinen reichen Naturgaben vertrockneten Leben desselben sich erholen konnte, so ringen wir vergeblich auf dem bezeichneten Gebiete irgend einen Zeitpunkt aufzuspüren, in welchem Portugal eine allgemeinere Theilnahme am geistigen Fortschreiten bewährt, oder in einer vielseitigen geistigen Entwickelung sich entschieden zu einem bestimmten Ziele bewegt hätte. Wenige Männer von grossartigem intellectuellen

*) Macculloch Handb. II. S. 203.

Leben stehen vereinzelt da, sie werden von ihrem Volke verkannt, verlassen, und bleiben demnach ohne alle einflussreiche Einwirkung auf ihre Zeitgenossen, aber leider eben so auch auf ihre Nachkommen. Die Fähigkeit sich geistig nach allen Richtungen hin zu erheben, darf man dem regen Volke nicht absprechen, aber der geistige Tod hat zu lange auf dem Lande gelastet, der Portugiese kann im Auslande sich rasch entwickeln, in seinem Vaterlande erstickt er, und bleibt einem gemeinen Materialismus verfallen, der durch Kirche, Regierung, langgewohnte Sitte, Handel, Abhängigkeit vom Auslande, durch das Klima selbst genährt, in sich bis zum äussersten Nationalstolz genügende Befriedigung verleiht, aber ein geistiges Bedürfniss in solcher egoistischer Selbstgefälligkeit verlischt.

Gehen wir in die frühere Zeit zurück, um den Anfangspunkt eines selbstständigen wissenschaftlichen Lebens für Portugal aufzusuchen, so haben wir auch hierin den Anfang bei der Regierung des Königs Denys zu machen. Er stiftete 1291 eine Universität in Lissabon für alle Facultäten und verlegte sie 1308 nach Coimbra *). Aber noch in demselben Jahrhunderte wurde sie unter König Ferdinand (s. S. 271) wieder nach Lissabon verpflanzt, wo sie dann über 150 Jahre verblieb, bis sie unter König Joao III. abermals und nunmehr ohne Unterbrechung ihren Sitz zu Coimbra 1537 erhielt. Der Clerus galt in diesem Lande von jeher als der Pfleger der Wissenschaften, daher erhielt die Universität, wie die Spanischen, die scholastische Lehrmethode in allen Fächern und ausserdem die Klosterzucht für Lehrer und Lernende. Kloster- und Domschulen lieferten die Zöglinge für die Universität. Das Besuchen der Hochschulen des Auslandes, sowie das Herbeiziehen ausländischer Lehrer fand äusserst selten statt und wurde auch selbst in diesen Ausnahmen nur bis auf die Pyrenaeische Halbinsel ausgedehnt.

---

*) Compendio historico de estado da universidade de Coimbra, no tempo da invasaõ dos denominados Jesuitas, e dos estragos faitos nos sciencias e nos Professores e Directores que a regiam, pelas maquinaçoẽs e publicaçoẽs dos novos estatutos por elles fabricados, Lisboa 1772, 8vo.

Die grossen Seeunternehmungen der Portugiesen im funfzehnten Jahrhunderte erweiterten allerdings den Gesichtskreis dieses Volks, sie brachten in mannichfachen Verkehr mit den gebildeteren Völkern Europas, namentlich mit den Italienern, Holländern und Engländern. Die Länderkunde, die mathematischen Wissenschaften wurden jetzt mehr beliebt, der steigende Nationalruhm des Volks regte nicht vergeblich einen edleren Aufschwung der Dichtkunst auf. Alles verhiess einen grossartigen Lauf, da nun auch die Regierungen der Könige Joao II. und Emanuel nicht ohne thätigen Eifer für die Fortschritte der intellectuellen Cultur in ihrem Reiche Sorge trugen. Da trat die Regierung des Königs Joao III. ein, und seine Aufmerksamkeit für den neu aufstrebenden Jesuiter-Orden, sowie für die Einführung der Inquisition rief jenen nicht lange darauf an die Spitze sämmtlicher Unterrichtsanstalten und vernichtete durch diese vermöge einer überaus strengen Censur jede freisinnige Forschung auf dem Gebiete der Wissenschaften, ja selbst jeden unbefangenern eigenthümlichern Entwickelungsgang in der Poesie. Unter solchen Umständen half nichts die Errichtung einer zweiten Universität zu Evora im Jahre 1550 durch den Cardinal Heinrich, denn auch auf dieser wurden nur den Jesuiten Lehrstühle anvertraut, und die ganze Lehranstalt wurde selbst bald nur als ein neues Mittel zur Befestigung ihrer Herrschaft gebraucht, indem 6 theologische und 4 philosophische Professuren nur in der strengsten Befolgung ihres Systems Jesuiten-Zöglinge bildeten. Die Anstalt bestand so lange als der Jesuiten-Orden herrschte, und nach seiner Vertreibung aus Portugal ist in die Stelle derselben keine neuere höhere Lehranstalt getreten.

Die Spanische Herrschaft in Portugal wirkte vereinigt mit dem Jesuiten-Orden für die geistige Erschlaffung des Volks, aber die Jesuiten wussten auch nicht minder unter dem Hause Bragança sich in gleicher unbeschränkten Herrschaft über den geistigen Unterricht zu erhalten, ohne einmal in Portugal auf der Stufe der wissenschaftlichen Bildung zu stehen, die sie in anderen Ländern wenigstens für einige Fächer behaupteten *). Deshalb versank Portugal in grosse Unwissenheit, Jahrzehnden vergingen,

*) Ueber Evoras frühere Universität Link II. S. 226. — Ebeling's Port. Ortsbeschr. S. 163. —

ehe selbst die neuesten Entdeckungen auf dem Felde der Naturwissenschaften dort nur dem Namen nach bekannt wurden, philosophische und theologisch-exegetische oder dogmatische Forschungen blieben aber gänzlich unbekannt, da auch die Bibel als ein selbst den höheren Classen des Volks verbotenes Buch galt. Neue Schulen wurden nicht errichtet, denn selbst die vorhandenen waren selten angefüllt und der gemeine Mann wurde ohne allen Unterricht gelassen. Dahin war es gekommen, dass der edlere Portugiese, im Auslande erst auf jedem Schritte von seiner Unwissenheit überzeugt, in bitterem Grame sich seines Vaterlandes schämte *).

Aus diesem tiefen Verfall geistiger Abstumpfung riss Pombal sein Vaterland heraus, wenn er es auch nicht zu der von ihm erwünschten gleichen Höhe mit den cultivirten Staaten Europas empor zu heben vermochte. Allerdings war ihm einigermaassen durch den lebhaften Verkehr mit den Engländern, durch das verstohlene Eindringen einiger trefflichen Englischen Geisteswerke in Portugal vorgearbeitet worden: man hatte wenigstens das Bedürfniss empfunden, den Glanz einer literarischen Academie besitzen zu müssen. Joao V. hatte 1720 eine Academie zur Bearbeitung der Landesgeschichte aus 50 Mitgliedern gestiftet **): aber wie dürftig waren ihre Arbeiten, magere chronologische Auszüge, Sammlung einiger Documente, breitgedehnte Abhandlungen über ganz unbedeutende Gegenstände; sicher ohne

---

*) Hören wir Zeitgenossen, so sagt der Italiener Barbadinno nach längerem Aufenthalte in Portugal in seiner Anleitung zum Studiren (Verdadeiro methodo de estudiar, Lisboa 1746) „man bemühe sich in Portugal nach der Ewigkeit der Unwissenheit und nach dem Flor der Barbarei. In die dasigen Schulen wären die Irrthümer geflohen, welche Newton und Descartes aus den übrigen Theilen von Europa vertrieben hätten." Und der Portugiese d' Oliveira bei Ebeling, Portug. Einleitung S. 69: „Wir leben in unserm Vaterlande in der Unwissenheit, ohne es zu ahnen; kommen wir aber aus Portugal heraus, so scheint es, als wenn unsere Augen sich öffneten, und wir sehen augenblicklich, in welcher Unwissenheit wir stecken." —

**) Ausführlichere Nachrichten von dieser Academie liefert Eob. Toze in seinen kleineren Schriften, Lpz. 1791, S. 1—33.

alle Bedeutung für die allgemeine geistige Entwikelung, waren ihre ersten Anstrengungen, und selbst in dieser erzwungenen geistesarmen Thätigkeit verblieb sie kaum die ersten zwanzig Jahre und schlummerte dann bis auf die Zeiten des Ministeriums von Pombal ein. Dieser grosse Mann begann aber in diesem Verwaltungszweige auf das zweckmässigste mit den Reformen des Unterrichtswesens von unten her, indem er zuerst den allgemeinen geistigen Druck in dem Jesuiten-Orden, der zugleich sein politischer Feind war und seine Gegner begünstigte, durch die Alvara vom 3. September 1759 fortschaffte. Noch in demselben Jahre wurden auf seine Anordnung in jeder Cidade und Villa (siehe Seite 297) Elementarschulen *(escolas menores, esc. de primeiras letras)* errichtet *). Wie sehr auch das Vorurtheil dagegen sich stüzte und bei dem Mangel an Geldmittel in vielen Fällen Recht behielt, so wurden doch bis 1798 760 und bis 1820 873 solche Schulen gestiftet. Darunter befinden sich in den beiden Hauptstädten die besondern Elementarschulen für kleine Mädchen *(escolas meninas)*, 18 zu Lissabon und 6 zu Porto.

Gleichzeitig wurden die Lateinischen Schulen *(escolas majores)* für eine bessere Unterrichtsmethode umgestaltet, die auf einen dreijährigen Cursus für drei Classen eingerichtet wurden. Von dieser Gattung Schulen befinden sich 8 zu Lissabon, 9 in seinem Stadtbezirke (termo), je 2 zu Setuval, Santarem, Coimbra, Porto, Covilhaõ und Evora, je eine in allen Cidades und grossen Villas, überhaupt 263 in Portugal und Algarve **). — Als besondere Vorbereitungsschulen für eine höhere wissenschaftliche Bildung und zur Beziehung der Universität, wurden die rhetorischen Schulen *(escolas de rhetorica)* gestiftet, in welchen in einem zweijährigen Cursus in zwei Classen neben einem höhern Unterrichte in der Lateinischen Sprache, Rhetorik und die Elementarkenntnisse der Geschichte, Geographie und vaterländische Literatur gelehrt wurden ***). Von diesen wurden allmählich 21 Anstalten errichtet, darunter 4 zu Lissabon und

---

*) Balbi II. S. 32. Für 1798 nach dem Alman. de Lisboa bei Ebeling S. 12.

**) Einzeln sind sie aufgeführt bei Balbi II. 33—36.

***) Vergl. Balbi II. 36.

je eine zu Setuval, Thomar, Leiria, Arganil, Aveiro, Viseu, Pinhel, Lamego, Guarda, Castello-Branco, Porto, Penafiel, Guimaraẽs, Braga, Bragança, Evora und Faro. Ferner die Schulen der Griechischen Sprache, (*escolas de lingua grega*), welche gleichfalls auf einen zweijährigen Cursus in zwei Classen eingerichtet sind: es giebt solche 8 Anstalten, 4 zu Lissabon und je eine zu Porto, Braga, Evora und Faro. Endlich sind 27 Lyceen unter dem Namen philosophischer Schulen (*escolas de filosofia racional e moral*) errichtet, welche nur in einem einjährigen Cursus durch das Studium der Logik, Metaphysik und practischen Philosophie unmittelbar für die Universität vorbereiten. Acht davon befinden sich zu Lissabon, 4 weltliche und vier in Klöstern eingerichtete, die wahrscheinlich 1834 mit der Aufhebung der Klöster eingegangen sind; die übrigen zu je einer in Setuval, Thomar, Leiria, Arganil, Aveiro, Viseu, Pinhel, Lamego, Guarda, Castella-Branco, Porto, Penafiel, Braga, Bragança, Portalegre, Elvas, Evora, Beja und Faro. Für alle diese Lehranstalten begründete Pombal 1770 einen eigenen Schulfond, um sie für die Dauer und in Unabhängigkeit von den Mönchsorden und den Aeltern der Schüler zu erhalten.

Die Universität zu Coimbra selbst erhielt unter dem Ministerium des Marquis von Pombal 1772 vortheilhafte Veränderungen, neue Statuten *) und eine Erweiterung in 6 Facultäten, indem das artistische Collegium in zwei besondere Facultäten, die mathematische und die philosophisch-naturwissenschaftliche ausgebildet wurde, die Rechtsgelehrsamkeit aber hier, wie auf den Süd-Europäischen Universitäten fast überall, von zwei Facultäten des kirchlichen und weltlichen Rechts gelehrt ward. Die Zahl der ordentlichen Lehrstühle (cadeiras) ist bei den Theologen und Juristen 8, bei den Canonisten sogar 9, bei den Medicinern 6, eben so viel bei den beiden philosophischen Facultäten, nachdem unter der Regierung der Königin Maria seit 1792 noch die Lehrstühle der Botanik, Landwirthschaft und Metallurgie hinzugefügt worden sind. Ausser diesen ordentlichen Professuren giebt es noch bei jeder Facultät drei bis sechs substitutos ordinarios oder extraordinarios oder Demonstradores *). — Juristen,

*) Estatutos da Universidade da Coimbra compilados debaixo da inspeção de el Rey D. José I. pela Junta de providencia literaria, Lisboa 1773. 2 vol. 8vo.

Canonisten und Mediciner müssen sämmtlich ihren Cursus zu Coimbra gemacht haben, die Theologen können auch in den besonderen **geistlichen Seminarien** ausgebildet sein, die bei allen Erzbisthümern und Bisthümern ausser zu Beja, Castello-Branco, Pinhel und Aveiro eingerichtet sind; das wichtigste Seminar ist das des Patriarchats von Lissabon zu Santarem mit 9 Lehrstühlen. Es ist demnach die Zahl der Studirenden zu Coimbra nicht unbedeutend, da sie in den auf gemachte Studien begründeten Beamtenstellen für das ganze Reich und seine Colonien ausreichen müssen. Sie betrug schon im Jahr 1800 = 1631, wie sie auch jetzt zwischen 1000 und 1500 schwankt; sie war bis zum Jahre 1806 bis auf 1198 gesunken, nahm noch stärker während des Krieges ab (1810 blieb die Universität ganz geschlossen), und stieg dann im Jahre 1813 von 1007 wiederum bis auf 1604 im Jahre 1820 **). Bleiben wir nun bei der mittleren Zahl 1300 Studirende und bei der mittleren Bevölkerung von 3,500,000 Seelen in dieser Zeit stehen, so erhalten wir auf 2692 Einwohner **einen** Studirenden.

Der durch Pombal einmal angeregte Eifer der Regierung für die intellectuelle Cultur wurde zwar nicht in gleicher Weise nach dem Sturze dieses Ministers erhalten, aber er wurde auch nicht wieder ganz erstickt. Unter der Königin Maria wurde die allgemeine **Academie der Wissenschaften** 1779 zu Lissabon gestiftet ***), unter dem Prinz-Regenten Joaõ 1799 eine besondere **Academie der Geographie**, namentlich für Portugal und seine Colonien. — Als Specialschulen für **Militärzwecke** waren schon zur Zeit José Emanuels I. das Collegium für Adeliche (*collegio real dos nobres*) zu Lissabon 1761, und dann später 1782 die *Academia real das guardas marinhas* (See-Cadetten) errichtet, in welcher 7 Lehrer in einem dreijährigen Cursus 40 Zöglinge unterrichteten und für den Eintritt in die folgende Academie vorbereiteten; 1779 die allgemeine *Academia real de marinha* für 250—400 Z. in einem dreijährigen Cursus, und für das Ingenieurwesen die *Academia real de fortificaçaõ* 1790 gestiftet †), welche in einem vierjährigen Cursus 80 bis 100 Z. **durch 5 Lehrer** und 5 Suppleanten bildete. —

*) Vergl. für die einzelnen Facultäten Balbi II. S. 38.

**) Die Zahlen für die einzelnen Jahre von 1800 bis 1820 liefert Balbi a. a. O. S. 41.

***) Link II. S. 240—42, Ebeling, Portug. Einltg. S. 73.

†) Link II. S. 243; besonders Balbi II. 57—66.

Als Militär-Erziehungsanstalt oder allgemeines Cadettenhaus wurde noch 1802 das real collegio militar zu Feitoria bei Oeyras gegründet und 1814 nach Luz bei Lissabon verlegt, für 11 Lehrer und 200 Zöglinge, von denen die Hälfte auf Kosten des Staats erhalten wurde.

Für besondere Gewerbszweige giebt es ausser den beiden Handels- und Schifffahrts-Schulen gar keine Lehranstalten; von diesen stiftete bereits die erste (*aula do commercio*) Pombal zu Lissabon, die aber nachmals noch erweitert wurde, doch gegenwärtig nur 2 Lehrstühle besitzt und 100—170 Schüler zählt; die zweite grössere befindet sich zu Porto (*academia real de marinha e commercio*) mit 9 Lehrstühlen und 250 bis 350 Zöglingen seit 1803; sie stand bis 1834 unter der besonderen Aufsicht der Wein-Compagnie o alto Douro *).

Zur oberen Beaufsichtigung des Unterrichts, soweit er in den höheren Unterrichtsanstalten von den lateinischen Schulen ab, jedoch nicht mit Inbegriff der unmittelbar von den Bischöfen abhängigen Seminarien ertheilt wurde, begründete Joao VI. noch als Prinz-Regent 1799 zu Coimbra ein Ober-Schul-Collegium (*Real Junta de Directoria geral dos estudios e escolas destes reynos e seus Seuhorias*), für den Umfang seines gesammten Königreichs und der Colonien. In demselben wurde der Bischof von Coimbra durch sein Amt als Präsident bestellt, wie derselbe auch als Kanzler der Universität zugleich in dieser Hochschule die wissenschaftliche Bildung beaufsichtigte. Die Controlle und Revision der Lehranstalten wird durch drei Commissarien dieses Collegiums bewerkstelligt, unter welche die Provinzen vertheilt sind. Die Zahl der Schüler aller von dieser oberen Unterrichtsbehörde abhängigen 323 Unterrichtsanstalten mit Einschluss der Studirenden der Universität Coimbra betrug 1802 = 7838 und war in den nächsten 5 Jahren bis auf 10,456 Sch. gestiegen, während des Krieges bis auf 4,770 Sch. im Jahre 1811 gesunken und dann in den darauf folgenden 9 Jahren bis 1820 wiederum auf 31,288 Sch. gewachsen **): wonach bei der damaligen mittleren Bevölkerung etwa auf 112 Bewohner ein Schüler einer höheren Schule kommen würde. — Ausserdem werden die medicinischen Wissenschaften practisch bei dem Hospital S. José zu Lissabon ausgeübt, indem mit dem-

*) Balbi II., S. 55—57.
**) Balbi II. S. 54.

selben eine *aula regia de Chirurgia* mit 5 Lehrstühlen verbunden ist. Die Arabische Schule (*aula regia de lingua arabu)*, mit 2 Lehrstühlen für die politischen und commerciellen Verhältnisse auf der Nordküste Afrikas errichtet, ist jetzt selten oder nur von einem Paar Schüler besucht *). — Mit dem Flotten-Observatorium (*observatorio da marinha)* zu Lissabon, geleitet von einem Director, drei Assistenten und vier Unter-Assistenten ist zugleich eine practische Bildungsanstalt für Schifffahrts- und Steuermannskunst verbunden, so dass dasselbe auch darin zur Ausbildung der Zöglinge der oben genannten allgemeinen Schifffahrts-Schule dient: es zählte in den J. 1800—21 50—70 Zöglinge. Damit ist ferner zugleich eine Schiffsbauschule (*aula regia de construcçaõ naval)* im Arsenal zu Lissabon vereinigt, unter der Leitung von 5 Schiffbau-Ingenieure (*Engenheiros constructores*) für 15 Zöglinge. —

Die königlichen Unterrichtsanstalten für die bildenden Künste und Musik rühren gleichfalls sämmtlich seit der Regierung der Königin Maria her, wie für die Zeichen- und Baukunst die *aula regia do desenho e architectura civil* 1785 errichtet wurde, für die Bildhauerkunst die *aula regia de escultura*, für die Kupferstecherkunst die *aula regia de gravura.* Aber sie sind sämmtlich ohne alle künstlerische Bedeutsamkeit geblieben und kaum ohne Unterbrechung von 10 bis 20 Zöglingen benutzt worden **).

Bei der im Ganzen so wenig hervortretenden Sorgfalt der Staatsverwaltung die geistige Cultur vermittelst Unterrichtsanstalten durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel zu erheben, leuchtet es schon von selbst ein, dass in einem noch geringeren Grade solche Anstalten, die lediglich zur Förderung einer höheren wissenschaftlichen Bildung errichtet werden, einer erfolgreichen Unterstützung in Portugal sich zu erfreuen gehabt haben. Unter den Bibliotheken sind die königliche zu Lissabon mit 90,000 und die Universitätsbibliothek zu Coimbra mit 45,000 Bänden die bedeutendsten und gewähren für die einzelnen Wissenschaften relativ noch am meisten Befriedigung***). In einigen Klöstern, namentlich des Benedictiner-Ordens zu Lissabon, Belem u. s. w. be-

---

*) Balbi II. S. 67—69.

**) Balbi II. S. 71—75.

***) Link I. S. 243—44; Balbi II. 83—92.

fanden sich früher zwar zahlreiche, aber sehr vernachlässigte Büchersammlungen. Nach Aufhebung sämmtlicher Klöster hat man 1835 aus denselben eine Centralbibliothek von etwa 300,000 Bänden zusammengebracht und diese in dem vormaligen Kloster S. Francisco zu Lissabon aufgestellt. Die frühere königliche Bibliothek zu Ajuda von 20,000 Bänden, für einige Fächer ausgezeichnet ist nach Rio-Janeiro seit 1808 übergeführt und nicht mehr zurückgekehrt; die öffentliche Bibliothek zu Evora zählt 20,000 Bände: mit allen diesen Bibliotheken sind auch Münzsammlungen verbunden, jedoch keine von sehr beträchtlichem Umfange. Die Bibliotheken der königlichen Academieen sind sehr unbedeutend und hauptsächlich auf die dürftige einheimische Literatur beschränkt. — Unter den naturhistorischen Museen haben den meisten Werth, wenn sie auch nur von beschränktem Umfange sind, das königliche zu Ajuda und das der Universität zu Coimbra *). An den beiden genannten Orten befinden sich auch die einzigen botanischen Gärten Portugals, so wie auch hier erwähnungswerthe physicalische und chemische Cabinette und Laboratorien eingerichtet sind. Von den fünf Sternwarten dieses Staates befindet sich eine zu Coimbra; die andern vier in Lissabon im Besitz der königlichen Academien der Wissenschaften, der Marine-Lehranstalten und des königlichen Hospitals das Necessidades und im Castell: doch nur die erste ist mit den nothwendigsten Instrumenten zum Beobachten versehen **).

§. 13.

Die geistige Cultur in ihren statistisch-bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat; für die bildenden und schönen Künste, für die Wissenschaften. Der Buchhandel, die Zeitungen und gelehrten Vereine.

Link, über die Portugiesische Literatur und Sprache, als erster Anhang zum zweiten Bande seiner Reise. — *Balbi* geo-

*) Link I. S. 248, Balbi II. 93.

**) Link I. 249; Balbi II. 95.

graphie literaire de la monarchie Portugaise et tableau de l'etat actuel des sciences et des arts chez les Portugais, als Anhang zum 2. Bande seines *Essai, S.* 1—358. — *Ferd. Denis resumé de l'histoire literaire du Portugal, suivi du resumé de l'histoire literaire de Bresil, Paris* 1826, 18*mo*. —

Der Staatskunde bleibt fern die Aufgabe, eine historische Uebersicht der relativ wichtigsten Productionen für die Wissenschaften *) und Künste in demjenigen Staate zu liefern, der überhaupt in demselben keine Epoche gemacht, also sicher auch keinen Einfluss weder auf seine Nachbaren, noch auf seine Zeitgenossen überhaupt ausgeübt hat. In diesem Falle befindet sich Portugal, wie wir es in dem Anfange des vorigen §. für unsern Zweck ausreichend geschildert haben. Wir würden also die wenigen hieher gehörigen Bemerkungen dem vorhergehenden §. leicht angehängt, oder ganz übergangen haben, wenn nicht ein gleicher Maassstab zur genaueren Erkenntniss der inneren und äusren Zustände an allen Staaten Europas gelegt werden müsste, und dadurch auch die negativen Resultate zu statistischer Bedeutsamkeit gelangten.

Bei dieser eigenthümlichen Entwickelung des Portugiesischen Volks erscheint es weniger auffallend, dass kein feiner Sinn für schöne Künste sich bei demselben ausbildete, dass die Baukunst ausserordentlich zurückblieb, bisweilen zwar durch unmässige Pracht zu ersetzen glaubte, was ihr an reinem Geschmack abging, dass Liebe zur Malerei sich nicht einmal im Sammeln von trefflichen Gemälden fremder Künstler zeigte, und noch viel weniger Theilnahme an edleren Werken der Bildhauerkunst vorhanden war. Daher blieben auch in neuerer Zeit alle Bemühungen des Ministers Antonio de Araujo Azevedo, eines grossartigen Beschützers

*) Es genüge aber hier zu erinnern, dass auch für die spärliche Ausbeute der Portugiesischen Literatur in der früheren Zeit mindestens eine sehr vollständige Literaturgeschichte in des Abbé Diogo Barbosa Machado bibliotheca Lusitana historico-critica et chronologica, Lisboa 1741—59, 4 Vol. Fol. vorhanden ist. Aus dieser ist ein Auszug in 4 Vol. 8vo, Lisb. 1788 gemacht, mit der Fortsetzung bis zu dieser Zeit.

der Künste, vergeblich durch Unterstützung der Kunstschulen, durch künstlerische Ausbildung junger Portugiesen in Italien, durch Berufung namhafter fremder Künstler nach Portugal einen lebhafteren Anbau dieser Künste im Lande zu befördern. Dagegen hat sich um so entschiedener das Talent für die höhere Tonkunst in Portugal entwickelt, sowohl für eigene Productionen, als auch in der lebhaftesten Theilnahme an der Kunstfertigkeit in der ausübenden Tonkunst. Hierin steht also Portugal in ausgesprochenem Missverhältnisse zum Nachbarlande, da Spanien wohl bewundernswerthe Musterbilder in der Malerei darbietet, aber nur das Gemeinste in der Musik leistet. Aus diesem natürlichen Grunde finden aber auch alle künstlerische Bestrebungen, welche mit der Musik in Verbindung stehen, allgemeinen Beifall in Portugal und gelangen zu einer seltenen Vollkommenheit, wie die ausgezeichnete grosse Oper zu Lissabon, die theatralische Tanzkunst und dergleichen, die schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in einem besonders vortheilhaften Rufe stehen *). Denn gegen diesen Genuss steht selbst das eigenthümliche Nationalschauspiel auf der Pyrenäischen Halbinsel, das Stiergefecht, wie sehr gewöhnlich es in Portugal auch noch im laufenden Jahrhunderte gegeben wurde **), im Hintergrunde. Unter der gegenwärtigen Regierung hat überdies die Königin Maria II. neuerdings von Staatswegen theils Beschränkungen, theils gänzliche Verbote dieses rohen und in Portugal nicht einmal mit kräftigem Muthe und natürlicher Gewandheit ausgeführten Volksvergnügens festgestellt.

Die Dichtkunst hat indess allein den Portugiesen die Ehre erworben, namhafte Meister auch anderen Völkern nicht blos als das vortrefflichste Gepräge des eigenen Volksgeistes, sondern als classische Musterbilder ihrer Art überhaupt vor-

---

*) Link I. S. 92, 104, 185, 231. Ruders Reise durch Portug. S. 88—106, 270—81. Balbi II. S. 72—74. — Die ausgezeichneten Portugiesischen Künstler in der Malerei, Baukunst, Bildhauerkunst, Kupferstecherkunst, Musik, Schauspielkunst sind charakterisirt von Balbi im Appendice zum Bd. II. S. 183—229.

**) Link I. 233—36. Ruders S. 135—37. — Weech bei Hoffmann a. a. O. S. 132—34, der Infant Dom Miguel liebte selbst sich in diesem Kampfe zu üben.

zuführen, und dadurch eine geistig wirkende Verbindung mit anderen gebildeten Völkern anzuknüpfen Doch ist auch dieser Ruhm nur auf die Glanzperiode dieses Volks im sechszehnten Jahrhunderte eingeengt. Die Reihenfolge dieser ausgezeichneten Dichter beginnt mit dem geistvollen Lyriker Francisco de Saa de Miranda (geboren zu Coimbra 1495, † 1558 zu Lissabon); sie erreichte ihren Culminationspunkt in dem hundert Jahre nach seinem Tode fast vergötterten Epiker und Lyriker Luis de Camoēs (geboren zu Lissabon 1524, † zu Lissabon 1579) *); sie zeigte sich schon in starker Abnahme der schöpferischen Phantasie, wo eine schöne Sprache und ein gelungener Versbau den inneren Gehalt des wahrhaft dichterischen Geistes ersetzen sollen, in den wenig späteren Lyrikern, Epikern und dramatischen Dichtern Antonio Fereira (geboren zu Lissabon 1528 † 1569), Francisco Rodriguez Lobo (geboren zu Leiria um 1565, † nach 1619) und Manoel de Faria e Sousa (geboren zu Scouto 1591, † 1649 zu Lissabon). Späterhin sehen wir nur Nachahmungen und Uebersetzungen aus dem Spanischen, Italienischen, Französischen und Englischen; ein eigenthümliches Leben der Nationalliteratur wird nicht mehr wahrgenommen, und aus dem darauf folgenden Jahrhunderte ist nur noch ein einziger Name bei seinem Volke in unverändert ehrendem Andenken, der Epiker Francisco Xavier de Menezes, Graf von Ericeira (geboren zu Lissabon 1673, † 1743). Auch die historischen Wissenschaften haben in jener Glanzperiode nur einen berühmten Schriftsteller hervorzuheben, der als der Repräsentant der Nationalliteratur für diesen Zweig verbleibt: es ist João de Barros (geboren zu Viseu 1496, † zu Lissabon d. 2. Octbr. 1570), der in fast poetischem Aufschwunge den Mittelpunkt der ruhmvollsten Laufbahn der Portugiesen, die grossen Seeunternehmungen nach den fernen Erdtheilen selbst zur Darstellung gewählt hat.

In allen wissenschaftlichen Fächern bleiben aber die Portu-

---

*) Der gleichzeitige treffliche Lyriker Jorge de Montemayor, (geboren in der Provinz Alem-Tejo 1524, † zu Zaragoza 1561) dichtete mehr in Spanischer Sprache als in seiner vaterländischen, und gehörte nach dem gesammten Charakter seiner Poesien mehr den Spaniern an.

giessen in den letzten drei Jahrhunderten ohne nahmhafte Erwähnung, sobald es auf eigene Untersuchung und Forschung, oder auch nur auf geistvolle Bearbeitung der Arbeiten fremder Völker mit Anwendung derselben im eigenen Lande ankömmt. Die Untersuchungen der Academien sind in den von ihnen herausgegebenen Abhandlungen ohne alle Ansprüche auf eine edlere Darstelluug, oder auf eine grössere Theilnahme im Inlande und bei den Gelehrten des Auslandes. Am meisten haben inzwischen doch noch die Naturwissenschaften und die Medicin Anerkennung und eine lebhaftere Theilnahme in Portugal gefunden, theils weil zu diesen der unmittelbar daraus hervorgehende Nutzen hinleitete, theils weil der innigere Verkehr mit den Engländern und der Englischen Literatur hiefür die leichteste Vermittelung darbot **). Bei solcher Beschaffenheit des literärischen Lebens lässt sich keine starke Anzahl der jährlich neu gedruckten Bücher erwarten; sie übersteigt durchschnittlich nicht 100. Für die Jahre 1801—19 haben wir die Zählung der einzelnen literärischen Productionen von Jahr zu Jahr nach den bibliographischen Uebersichten von Almeida bei Balbi ***): es fehlt aber darunter das Kriegsjahr 1808. Die Summe der in diesen 18 Jahren erschienenen Bücher in den Buchhandlungen und im Selbstverlage, wozu hier die meisten Schriftsteller genöthigt sind, wenn ihre Schriften nicht auf königliche Kosten gedruckt werden, beträgt 1766, darunter 1205 Originalwerke, 428 Uebersetzungen, 57 periodisch erscheinende Schriften, 40 neue Ausgaben und 36 wiederholte Abdrücke; es kommen also nicht viel über $\frac{2}{3}$ oder genau 67 eigenthümliche Arbeiten auf das Jahr, von denen aber noch nicht der sechste Theil wissenschaftlichen Untersuchungen angehört. Ausserdem lieferten noch die Academien und die Universität Coimbra in diesen Jahren 116 Bücher und Abhandlungen, die besonders bekannt gemacht wurden. Die Zahl der

---

*) Link II. S. 249. — Die einzelnen Abhandlungen der Academien sind bis 1820 aufgeführt bei Balbi, Appendice zu Band II. S. 312—25.

**) Link I. S. 240 und II. S. 251—53. — Balbi, Appendice zu Bd. II. S. 47—41.

***) a. a. O. II. S. 100. Im Appendice bei Balbi II. S. 241—311 sind die einzelnen Bücher namentlich nach den verschiedenen Fächern für die Jahre 1801—19 aufgezählt, mit Ausnahme d. J. 1808.

Buchhandlungen und Buchdruckereien ist jetzt sehr beschränkt: sie befinden sich im laufenden Jahrhunderte nur in Lissabon, Coimbra und Porto, während im sechszehnten Jahrhunderte in allen stärker bevölkerten Cidades Druckereien gefunden wurden, namentlich auch in Braga, Setuval und Evora *). Die Gesammtzahl der Druckereien in Portugal belief sich 1822 auf 16, wovon 12 in Lissabon, 1 (die der Universität zugehörige mit 12 Pressen) zu Coimbra und 3 zu Porto. Der Buchandlungen, die sich hier zugleich mit dem Verkauf der alten Bücher beschäftigen, wurden nur 12 gezählt, davon 8 zu Lissabon, 2 zu Coimbra, 2 zu Portó; sie befanden sich aber sämmtlich in sehr schlechter Beschaffenheit.

Es scheint allerdings in der neuesten Zeit der literärische Verkehr etwas lebhafter geworden zu sein, wenn wir ihn nach einem Literaturberichte über die Erscheinungen des Jahres 1835 beurtheilen wollen**), aber da uns vollständige Angaben darüber fehlen, so sind wir nicht im Stande eine Vergleichung dieses Jahres mit den früheren anzugeben. Sicher hat die Milderung der überaus strengen Censur über inländische und fremde Werke darauf günstig gewirkt. Denn wenn gleich Pombal die Censur der alleinigen Willkühr der Jesuiten und der Inquisition entzogen hatte, so war sie doch seitdem einem Collegium von 35 Richtern anheimgefallen, von welchen 13 Königl. Räthe des Hofgerichts (Meza do desembargo do Paço), 13 Mitglieder des Inquisitions-Tribunals und 9 Räthe des Patriarchen von Lissabon waren. Dies Gericht verschwand auf wenige Jahre durch die Annahme der Verfassung von 1820, indem nun völlige Pressfreiheit herrschen sollte. Die Verfassung vom 23. September 1822 verordnete Geschwornen-Gerichte für die Entscheidung über Prozessvergehen, nur eine Censur der theologischen Schriften blieb bestehen und den Bischöfen vorbehalten***). Die Censur wurde aber für die

*) Balbi II. S. 99. Ueber die ersten Druckereien Portugals zu Leiria 1466 (?), zu Lissabon 1481, zu Braga 1484, vergl. Balbi Append. II. 230—34.

**) Ein Bericht über die Literatur der Portugiesen im Jahre 1835 ist von der Münchner Literatur-Zeitung 1836, Nro. 110—114 geliefert worden.

***) Verf. v. 1822. Tit. I. §. 7 und 8 und Tit. V. Cap. I. §. 168, bei Pölitz II. S. 299—300 und 317.

Zeitungen, Journäle und Flugschriften unter 3 Bogen durch das königliche Decret vom 14. Juni 1823 wieder eingeführt und einer Commission von 5 Mitgliedern übergeben, die auch zugleich über die Verbreitung schädlicher im Auslande gedruckter Schriften wachen sollte. Die Verfassung Pedros vom 19. April 1826 stellte abermals völlige Pressfreiheit her *) und bestimmte nur richterliche Ahndung besonderer Vergehen nach einem Pressgesetze. Miguels Herrschaft forderte ganz consequent eine Censur, sowie später ihre Abschaffung wiederum durch beide von der Königin Maria II. angenommene und beschworene Verfassungen festgestellt bleibt.

Zur Documentirung einer regeren Theilnahme an den politischen und intellectuellen Zuständen der Zeit befragten wir bei allen Staaten nach dem Verhältnisse der Tagblätter und Zeitschriften. Am Anfange des laufenden Jahrhunderts gab es eine einzige politische Zeitung und ein Handelsblatt für ganz Portugal: im Jahre 1835 gab es zehn politische Zeitungen und 6 Zeitschriften anderen Inhalts, unter welchen 2 für die medicinischen Wissenschaften, 2 für allgemeine Unterhaltung und 2 für Handelsnachrichten dienen **). — Oeffentliche Lese-Cabinette und Leih-Bibliotheken sind in Portugal noch nicht gewöhnlich.

Gelehrte Vereine oder Gesellschaften aus den gebildeten Ständen für Zusammenkünfte wissenschaftlicher Unterhaltung sind in keinem gebildeten Staate Europas, der mit Portugal gleichen Umfang besitzt, in so geringer Zahl vorhanden. Vor dem Jahre 1821 fand sich keine einzige; seit dieser Zeit haben sich die *Sociedades litterarias patrioticas* zu Lissabon, Covilhaõ und Porto 1821 und 1822 gebildet, die auch ihre geschlossene Lese-Cabinette haben, aber mehr politischen Clubs ähnlich sind als einem gelehrten Vereine. Ausser diesen hat sich zu Lissabon zur Beförderung der Industrie und des inneren und äusseren Verkehrs, sowie zur Benutzung der Erfindungen des Auslandes 1822 die *Sociedade promotora da*

---

*) Verf. v. 1826. Tit. VIII., Art. 145. Nro. 3. bei Pölitz II. S. 338. Frühere Begünstigung der Zeitungen seit 1825. in den neuesten Staatsacten Bd. I. S. 54. —

**) Polit. Taschenb. auf d. J. 1836. S. 23—25.

industria zusammen gesellt, die eine Bibliotheck und ein *Deposito das artes* zur Aufbewahrung von Modellen besitzt *).

C. Die Verfassung des Portugiesischen Staates.

§. 14.

Die Grundgesetze der Staatsverfassung.

Pölitz, Europäische Verfassungen. Bd. II, S. 295—342. — Neueste Staatsacten, Band I, IV, V und VI. — *La charte constitutionelle de Portugal* 19. *Apr.* 1826. Paris. 1826 — E. Münch, Grundzüge einer Geschichte des Repraesentationssystems von Portugal, Leipz. 1827. 8vo.

Nachdem Portugal aus dem Verhältnisse einer erblichen Lehnsgrafschaft durch den glänzenden Sieg bei Ourique in den Zustand eines unabhängigen Königreichs übergegangen war (s. oben S. 268—69), wurde auf dem Reichstage zu Lamego

1. Das erste Reichsgrundgesetz 1143 in gemeinschaftlicher Berathung mit den versammelten Ständen festgesetzt, die aus der hohen Geistlichkeit, dem Adel und den Abgeordneten der Städte bestanden. Dieses Reichsstatut betraf die Bestimmungen der Thronfolge, die Rechte des Adels und die fernere Verwaltung der Rechtspflege. Wenn die beiden letzteren Theile dieses Grundgesetzes nur ihrer Zeit angehörten und durch spätere staatsrechtliche Bestimmungen die mannichfachsten Veränderungen erlitten haben, so dürfen wir sie hier für unsern Zweck übergehen, höchstens nur das hervorheben, dass bereits schon damals

*) Ueber diese Vereine und ihre Entstehung vergl. Balbi II., Seite 79—82.

auch für Portugal ein Unterschied zwischen dem hohen und niederen Adel gemacht wurde, zu jenem aber, der den Titel nobilissimi führte, nur die aus königlichem Geblüte abstammenden Edlen gerechnet werden sollten. — Dagegen sind die Titel über die Thronfolge durch alle Jahrhunderte der Portugiesischen Geschichte beachtet worden, und haben in neuester Zeit abermals eine welthistorische Anerkennung durch den letzten blutigen Bürgerkrieg selbst erhalten. Wir geben sie daher nach ihrem vollständigen Inhalte. Die Erbfolge geht vom Vater auf den ältesten Sohn über und wird dann in gerade absteigender Folge fortgesetzt *). Stirbt aber bei Lebzeiten des regierenden Vaters dessen ältester Sohn, so folgt der zweite auf ganz gleiche Weise, und wenn auch dieser ohne Söhne mit Tode abgeht, der dritte, vierte und immer so weiter fort. Stirbt aber der König ohne alle Söhne, hinterlässt jedoch einen Bruder, so geht auf diesen persönlich ohne weiteren Anstand das Recht der Thronfolge über; aber der Sohn desselben wird nach seinem Tode nur in dem Falle die Krone tragen, wenn die Stände ihn selbst noch zum König gemacht haben: geschieht dies nicht, so wird er auch nicht die Krone tragen **). Darauf wurde erst die weibliche Erbfolge zur Sprache gebracht, und nach mehrfachen heftigen Verhandlungen erhielten die Töchter des Königs in dem Rechte zur Krone vor ihren Oheimen auf folgende Weise den Vorrang. Wenn der König ohne Söhne verstirbt, aber Töchter hinterlässt, so soll die älteste unter ihnen die Königskrone nach ihrem eigenen Rechte erlangen. Sie soll sich aber mit einem edeln im Lande geborenen Portugiesen vermählen, der jedoch selbst erst dann den königlichen Titel erhält, wenn ein Sohn aus dieser Ehe entsprossen ist. Aber bei allen öffentlichen Gelegenheiten wird dieser seiner Gemahlin, der wirklichen Königin, zur linken Hand gehen und nicht selbst die Krone auf seinem Haupte tragen ***). Aber deshalb soll stets die älteste Tochter des Königs einen Portugiesischen Gemahl wählen, weil

---

*) Artik. III. der leges Lamecenses in lateinischer Sprache bei Schmauss corp. juris gent. academ. pg. 4—7, wo aber fälschlich die Jahrzahl 1181 statt 1143 dabei gesetzt ist. — Vergl. über die Geschichte dieses Reichstages Schäfer Gesch. Portug. I., 49—50.

**) Art. IV. u. V. desselb. Gesetzes bei Schmauss pg. 5.

***) Art. VI. u. VII. a. a. O. S. 5.

unter keinen Umständen das Reich an einen ausländischen Herrn gelangen soll. Vermählt sich aber dennoch eine Königstochter mit einem ausländischen Fürsten, und gelangt dann die Thronfolge an dieselbe, so soll sie nicht Königin sein: „weil wir Stände durch unsere Tapferkeit die Könige gemacht und ohne fremde Hülfe durch unsere Tapferkeit und unser Blut das Reich erworben haben *).“

Dieses Reichsgrundgesetz blieb vierhundert sieben und dreissig Jahre das Hauptband zwischen den Portugiesischen Königen und ihrem Volke, bis dass das Land unter den oben S. 281—82 näher geschilderten Umständen 1580 an Spanien kam. Die Wiedergewinnung der Selbstständigkeit nach ihrem sechzigjährigem Verluste rief ein zweites Reichs-Grundgesetz hervor, als die Reichsstände, wiederum in dreifacher Weise aus der hohen Geistlichkeit, dem Adel und den Abgeordneten des Bürger-Standes zusammengesetzt, in Lissabon versammelt waren und am 28. Januar 1641 ihre Sitzungen eröffneten.

2) Das Manifest der drei Stände Portugals über die Erhebung des Hauses Bragança auf den Thron dieses Landes und über die nach dem heimischen Staatsrechte unbestreitbaren Ansprüche desselben auf diese Krone vom Jahre 1641 **). Dasselbe bestätigt zugleich das Recht der Thronfolge auch für die noch jetzt regierende Dynastie ganz in derselben Art, wie es in dem Reichsgrundgesetze von Lamego bestimmt war. Merkwürdig aber bleibt die fest ausgesprochene Ansicht in diesem Manifeste, dass die Stände in ihrem guten Rechte wären, den tyrannisch herrschenden Königen die Krone zu nehmen ***). In der That wurde auch nicht

*) Art. VIII. a. a. O. S. 5.

**) Dieses Document befindet sich in Französischer Sprache bei Schmauss Corp. jur. gent. II. S. 2290—2300.

***) A. a. O. b. Schmauss p. 22 u. 98 gegen das Ende des M. „Et par consequent le royaume etoit en droit de se dispenser de leur être soûmis et de leur refuser l'obeissance, sans violer le serment qu'ils lui avoient fait: puisque selon le droit naturel et humain, quand bien même les Etats des Royaumes transporteroient et accorderoient aux droits toute leur autorité et leur commendement pour les gouverneur; ce ne seroit néanmoins que sous la condition tacite de les regir et gouverner avec justice et non pas avec violence. De manière quand les sujets sont traitez tyranniquement par leurs Souverains, il est en leur pouvoir de leur ôter la cou-

lange darauf bei der neuen Dynastie das Recht der Entthronung in der Person des Königs Alfonso VI. 1667 ausgeübt (oben S. 284). Aber dies war der letzte grosse Act der alten Reichsstände: sie wurden späterhin nur noch zweimal 1679 und 1697 der Thronfolge wegen versammelt, und ihr Ansehen sank ganz dahin, als sie im darauf folgenden Jahrhunderte nur durch den bereits seit 1641 bestehenden Ausschuss der drei Stände (*Junta dos tres estados*) repräsentirt wurden, dessen Mitglieder der König selbst wählte, aber selten einen anderen als aus dem Adel und der Geistlichkeit dazu bestimmte. Eine beschränkte Theilnahme an dem Selbstbesteuerungsrechte war dieser Junta allein von den ständischen Rechten verstattet.

In dieser Verfassung blieb das Reich Portugal bis zum Einfall der Franzosen und den darauf folgenden glücklichen Vertheidigungskrieg von Seiten Grossbritanniens. Die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens von Europa zu Paris aber führte den Portugiesischen Hof noch nicht sogleich von Brasilien nach Lissabon zurück (oben Seite 289). Der vieljährige Aufenthalt der Engländer in Portugal, sowie der Portugiesen im Französischen Heere und in allen damals durch constitutionelle Fragen bewegten Ländern hatten der innern Entwickelung des Volks eine weit freisinnigere Richtung gegeben, die um so mehr die eigene Kraft fühlte, als die lange Abwesenheit des Hofes auch das imponirende Gegengewicht der königlichen Majestät für den Gehorsam des Volks mehr verschwinden liess. Die willkührliche Landesverwaltung des William Lord Beresford, Herzogs von Elvas und Marquis von Campo-Mayor, der wegen seiner kriegerischen Verdienste um Portugal gegen das Französische Heer 1817 zum Generalissimus über das Portugiesische Heer ernannt und mit der obersten Regierung des Landes im Namen Joaos VI. beauftragt worden, reizte noch mehr die Unzufriedenheit des Volks, da namentlich die höheren

---

ronne, lorsqu' il s'agit de leur propre defense: et en semblable cas on ne doit jamais s'imaginer, que les sujets ayent pretendu engager leur foi, ni que les obligations de leur serment puissent s'entendre jusque là."

Portugiesischen Officiere überall Zurücksetzung erfuhren, und den in das Heer und die Verwaltung eingetretenen Engländern nachgesetzt wurden.

Die ersten Versuche, sich gegen diese Nationalverletzung zu erheben, wurden unterdrückt, vielleicht denselben absichtlich eine grössere Ausdehnung gegeben, wie der Verschwörung des Generals Freyre im Mai 1817, um sie als härteres Strafbeispiel benutzen zu können. Sowie aber im Nachbarlande durch eine Militär-Revolution die Verfassung der Cortes vom 19. März 1812 im Januar 1820 proclamirt und in der kurzen Zeit von 8 Wochen vom Könige Ferdinand VII. und ganz Spanien angenommen war, konnte die Ruhe Portugals nicht mehr unter denselben politischen Maassregeln erhalten werden *). Während der Generalissimus Beresford im April 1820 selbst nach Brasilien abging, um neue Kräfte und Instructionen für die Behauptung des bestehenden politischen Systems in Portugal zu erlangen, brach in Porto am 24. Aug. 1820 ein Militäraufstand aus, der sogleich eine constitutionelle Regierungsform nach den Grundsätzen der Spanischen Cortesverfassung proclamirte. Die nördlichen Provinzen traten in wenigen Tagen diesem Aufstande bei, ein Versprechen des Ministeriums vom 1. September die Cortes nach alter Weise schleunigst zu versammeln, wurde nicht mehr beachtet. Die unter dem Namen einer constitutionellen Heeresmacht handelnden aufrührerischen Truppen rückten über Coimbra auf Lissabon los, aber noch ehe sie die Hauptstadt erreichten, ward hier am 15. September die Regentschaft von der Besatzung und der mit derselben vereinigten Volksmasse aufgelöst, und eine neue provisorische Regierung eingesetzt. Die beiden obersten provisorischen Verwaltungsbehörden von Lissabon und Porto vereinigten sich mit einander, dem Lord Beresford, der am 10. October von Brasilien nach dem Tejo zurückkehrte, wurde die Landung nicht verstattet, und die Cortes wurden nach manchen heftigen Verhandlungen im October und November nach den Vorschriften der Spanischen Constitution aus allen Ständen in einem bestimmten Verhältnisse, nicht nach der Dreizahl von Lamego, einberufen **). Die Eröffnung

*) Balbi I., S. 30—32.

**) Balbi I., S. 33—40.

derselben erfolgte am 26. Januar 1821, im Palaste das Necessidades zu Lissabon, die Functionen der provisorischen Regierung hörten auf, und eine neue Regentschaft wurde vom Congresse erwählt, deren Handlungen nur im Namen des Königs vollzogen werden sollten. Die Hauptaufgabe des Congresses war die Constituirung einer neuen Verfassung, da es in der allgemeinen Meinung bald obgesiegt hatte, dass die Spanische, ganz abgesehen von dem Zeitpuncte ihres Entstehens, nicht überall den Bedürfnissen dieses Reiches würde entsprechen können. Eine Commission wurde zum Entwurf der Grundzüge einer neuen Verfassung eingesetzt, deren Projecto para discussaõ *) bereits im März 1821 bekannt gemacht wurde: auf die Hauptbestimmungen desselben wurde schon am 29. März der Eid abgelegt.

Unterdessen war der König Joao VI. nach Europa zurückgekehrt (s. Seite 290), hatte selbst am 4. Juli 1821 die Grundzüge dieser Verfassung beschworen und den weiteren Arbeiten für die Feststellung des neuen Grundgesetzes kein Hinderniss in den Weg gelegt. Auf solchen Grundlagen wurde

3) die Verfassung vom 23. September 1822 **) dem Reiche Portugal gegeben, deren Ursprung und Entlehnung aus der Spanischen Verfassung aber gar nicht zu verkennen bleibt. Ihr erstes Leben blieb für Portugal auch nur ein sehr kurzes, denn am 1. October 1822 feierlich angenommen und beschworen, wurde sie bereits im neunten Monate ihres Bestehens am 5. Juni 1823 vom Könige Joao VI. förmlich aufgehoben.

Aber die Parthei der Absolutisten wurde durch die Zurücknahme dieser Verfassung noch nicht befriedigt; sie hoffte unter dem Schutze des Infanten Dom Miguel, der durch seine Theilnahme an dem Aufstand des Grafen Amarante (Apr. u. Mai 1823) eben den Sturz der Verfassung herbeigeführt hatte, so wie durch die den constitutionellen Ideen noch feindlicher gesinnte Königin Charlotte, die Schwester Ferdinands VII., einen durchaus entschiedenen Triumph

*) Balbi I., S. 42—45. und die Grundzüge dieses Entwurfs befinden sich ebendaselbst S. 290—95.

**) Pölitz Verfassungen. II. S. 299—323.

zu erringen. Sie vermochte den Infanten Dom Miguel am 30. April 1824 zu einem neuen Aufstand, der in die Majestätsrechte des Königs Joao VI. schneidend eingriff, die bestehende Ministerial-Verwaltung über den Haufen warf und denselben König auf Vorstellung des Englischen und Französischen Gesandten zuletzt zur Flucht auf ein Englisches Linienschiff (9. Mai) nöthigte. Dcoh der Infant darauf vor den König vorgefordert, unterwarf sich augenblicklich, und wurde den 12. Mài ausserhalb des Landes gesandt, woraúf derselbe seinen Aufenthalt im Oestreichischen Staate nahm. Doch der Aufstand selbst wurde nunmehr leicht unterdrückt, aber die Verfassungsarbeiten erhielten dadurch ihren Abschluss, dass am 4. Juni 1824 wiederum die alte Verfassung nach dem Reichsgrundgesetze von Lamego mit den drei Reichsständen in vollgültige Kraft gesetzt wurde, und für beide Partheien Amnestiedecrete mit Ausnahme der Rädelsführer zu den Aufständen erfolgten, am fünften Juni 1824 für die in den Aufstand von 1820 verwickelten Individuen, am 24ten Juni 1825 für die Anhänger des Infanten Dom Miguel *). Ueber die gleichzeitigen Verhältnisse zwischen Portugal und Brasilien, und den bald darauf folgenden Tod des Königs Joao VI. haben wir schon (oben Seite 290) bei der Entwickelung des gegenwärtigen Länderbestandes gesprochen. Dadurch erlangte Portugal aus den Händen seines Nachfolgers, des Kaisers Pedro, unter ganz besonderen Bedingungen (S. 290—91) ein neues Grundgesetz in der

4) Carta de Lei vom 19ten April 1826 **), welche am 23ten Juli 1826 in Lissabon bekannt gemacht wurde. Sie begründet sich auf eine Repräsentation in zwei Kammern und lässt sich unverkennbar in ihren Hauptzügen aus der Französischen Verfassung vom 4. Juni 1814 ableiten, die fast allen neueren constitutionellen Monarchien bei den Grundgesetzen mehr oder minder als Grundlage gedient hat. Sie zerfällt in acht Titeln, von denen einige aus mehreren Capiteln bestehen, jedes Capitel umfasst wieder mehrere Artikel, die Gesammtzahl der letztern ist 145. — Der erste

---

*) Neueste Staatsacten 1825, Bd. I S. 188—91.

**) In den neuesten Staatsacten, 1826. Bd. V, S. 226—54; bei Pölitz a. a. O. II. S. 323—41.

Titel handelt von dem Gebiete, der Regierungsform, der Dynastie und der Religion des Portugiesischen Staates: der zweite von den Portugiesischen Bürgern; der dritte von den Gewalten und der National-Repräsentation. Der vierte Titel giebt in 5 Capiteln die Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt und die Art der Zusammensetzung beider Kammern: der fünfte in acht Capiteln, vom Könige, seiner Familie, der Thronfolge, den höchsten Behörden und der Kriegsmacht. Der sechste Titel ist der richterlichen Gewalt, der siebente der Provinzial- und Finanzverwaltung gewidmet: endlich der achte Titel handelt von den allgemeinen politischen und bürgerlichen Rechten der Portugiesen *).

Damit ist zwar die Reihenfolge der Portugiesischen Reichs-Grundgesetze geschlossen, aber nicht dem heftigen und blutigen Kampfe ein Ziel gesteckt, um die Entscheidung herbeizuführen, welche von den angegebenen Verfassungsurkunden den endlichen Sieg in ihrer befestigten Einführung davontragen solle. Unter welchen Bedingungen der Wechsel zwischen der Verfassung Pedros und den alten Cortes durch den Infanten Dom Miguel veranlasst worden ist, haben wir oben in der historischen Uebersicht (Seite 291—93) auseinander gesetzt, da es zu innig mit den jüngsten Schicksalen dieses Staates verknüpft war. Aber der Sieg der Verfassung Pedros war wiederum kein völlig sicher gestellter, ungeachtet das System der Schonung aller Partheien vorherrschte, wie es sich in dem Amnestie-Decrete vom 20. October 1834 ausspricht. Denn in diesem Jahre wurde am 9. September 1836 in Folge eines am Abend vorher ausgebrochenen Pöbel- und Soldaten-Aufstandes jene Verfassung abermals gestürzt und vorzüglich durch die verleitete Nationalgarde von Lissabon die Annahme der Verfassung vom 23. September 1822 bewirkt, oder eigentlich wie das Volksgeschrei wollte, die Annahme der Cortesverfassung vom Jahre 1820 mit den Veränderungen, die späterhin etwa die nach derselben einberufe-

*) Die Eintheilung der Verf. vom J. 1822 ist im Wesentlichen wenig verschieden, nur dass die Zahl der Titel sich auf 6 beschränkt, mit dem achten Titel jener hier als dem ersten angefangen wird, dann Tit. I. II. III. der Verf. von 1826 hier einen einzigen, den zweiten bilden, worauf die übrigen vier Titel in derselben Reihenfolge kommen.

nen Cortes, in einer Kammer versammelt, zu treffen für geeignet halten würden. Das Zugeständniss von Seiten der Königin Maria erfolgte offenbar in einem Acte der Ueberrumpelung, der sich am deutlichsten aus der Gleichgültigkeit der Bevölkerung Lissabons für die Vertheidigung der Pedroistischen Zweikammer-Repraesentation erklären lässt. Aber am 18. September 1836 erschien eine Protestation von 23 Pairs unter Vorangang des Herzogs von Palmella *) gegen diese erzwungene Annahme der älteren Verfassung, über deren allgemeine Beurtheilung und Unhaltbarkeit, vom Standpunkte des monarchischen Princips aus betrachtet, ich mich schon oben bei Spanien S. 121—14 ausgesprochen habe. Es macht sich aber auch bereits gegenwärtig in allen Provinzen Portugals eine so entschiedene Unzufriedenheit über diese Gewaltthat des Lissaboner Pöbels und der fraternisirten Nationalgarden und Soldaten bemerkbar, dass höchst wahrscheinlich eine baldige Reaction zu Gunsten der Pedroistischen Verfassung zu erwarten steht. —

Unter diesen Umständen habe ich es am angemessensten erachtet, für die nächstfolgenden Paragraphen dieses Abschnittes die Verfassung vom 19. April 1826 als staatsrechtliche Grundlage beizubehalten, und nur in den Anmerkungen die bedeutsamsten Abweichungen von derselben nach der Verfassung vom 23. September 1822 und deren Grundzügen vom 29. März 1821 hervorzuheben.

§. 15.

Staatsform. Rechte der höchsten Staatsgewalt und der regierenden Dynastie. Titel; Wappen; Hofstaat; Orden.

Die Staatsform ist eine erbliche durch repräsentative Gewalt des Volks in zwei Kammern **) beschränkte Monarchie,

*) Abgedruckt in der Preuss. Staatszeitg. Octbr. 1836 nr. 289. —

**) Verf. v. 1826 Tit. I., Art. 4, Tit. III. Art. 12 und Tit. IV.

die alle Europäische und Ausser-Europäische Besitzungen in sich einschliesst und die Bürger der letzteren an allen Rechten, also auch an der Repräsentation Theil nehmen lässt *). Der politischen Gewalten werden im Portugiesischen Staate vier bestimmt, die gesetzgebende, die leitende oder vermittelnde (moderador), die vollziehende und die richterliche. Es besteht also in der Portugiesischen Verfassung, wie in der etwas älteren Brasilischen desselben Kaisers Pedro, die Eigenthümlichkeit, dass von der alten Eintheilung Montesquieus die vollziehende Gewalt (pouvoir executif) hier noch eine besondere Nebenabzweigung in der leitenden abgiebt **). Von diesen Gewalten besitzt der König die leitende und vollziehende in der höchsten Potenz, indem er seine Minister als Rathgeber und Helfer dabei gebraucht; bei der gesetzgebenden steht ihm das wichtige Recht der Sanction zu, und nur die richterliche ist als eine völlig unabhängige den Gerichten allein überlassen ***). Hierin weichen schon beide Portugiesische Verfassungsurkunden sehr gewichtvoll von einander ab, indem nach der älteren (vom Jahre 1822) die gesetzgebende Gewalt sammt der Initiative zu derselben den Cortes allein vorbehalten ist, und die wesentlichsten Bestimmungen der inneren und äusseren Politik von der Sanction des Königs förmlich ausgeschlossen blei-

---

Art. 14. — Die Verf. v. 1822 kennt nur die Repraesentation in einer Wahl-Kammer: Tit. III., Cap. 1 §. 31 „das Portugiesische Volk wird durch seine Cortes vertreten, d. h., durch die Versammlung von Deputirten, welche sie selbst erwählt nach Maassgabe der Bevölkerung des Portugiesischen Gebietes. —

*) Verf. v. 1826 Tit. I. Art. I. „das Königreich Portugal ist die politische Verbindung aller Portugiesischen Bürger," und gleichlautend in der Verf. v. 1822 Tit. II., §. 20, worauf die Aufzählung der einzelnen Portugiesischen Besitzungen in sämmtlichen Erdtheilen folgt.

**) Verf. v. 1826; der ganze dritte Titel handelt in 3 Art. von den Gewalten im Staate. In der Verf. v. 1822 ist nur die alte Eintheilung in die drei bekannten Staatsgewalten Tit. II. §. 29 ausgesprochen, nur mit dem entschiedenen Zusatze, „dass jede dieser Gewalten so unabhängig ist, dass keine sich die Befugnisse der andern anmaassen darf."

***) Vergl. Verf. v. 1826, Tit. V. in den beiden ersten Capiteln, mit Tit. IV., Cap. 1 Art. 13 und Tit. VI. Art. 118.

ben *), wie wir dies unten bei den Rechten der Cortes weiter ausführen werden.

Die Rechte des Königs sind in Bezug auf die vermittelnde und vollziehende Gewalt die höchsten im Staate, aber doch nicht ohne alle Beschränkung. Der König übt sie aus als das höchste Oberhaupt der Nation „und als der Schlussstein der ganzen politischen Organisation," „damit er fortdauernd über die Behauptung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichts und der Harmonie der anderen politischen Gewalten wache". Seine Person ist unverletzlich und heilig: er steht für sich durchaus unter keiner Verantwortlichkeit **). Als vermittelnde Gewalt besitzt der König das Recht: die Pairs in unbestimmter Zahl zu ernennen, die allgemeinen Cortes einzuberufen, zu vertagen, zu suspendiren und die Deputirten-Kammer sogar aufzulösen, oder die ausserordentlichen Cortes zusammenzuberufen, wie es nach seinem Urtheile das Wohl des Staates erfordert. Er hat das Recht der Begnadigung und Milderung der Strafen in politischen wie in Criminalverbrechen, er darf nach seinem Willen die gesammte Ministerialverwaltung einrichten und abändern, er kann die sonst unabsetzlichen richterlichen Beamten, wenn sie angeklagt sind, von ihrem Amte suspendiren ***). Als

*) Verf. v. 1822, Tit. III., Cap. 4, Art. 99, 100, 102, 109 u. 111.

**) Verf. v. 1826, Tit. V., Art. 71, 72 u. 75. — Damit stimmt auch die Verf. v. 1822 Tit. IV., Art. 119 und 124 überein, nur dass hier Art. 118 noch der demüthigende Zusatz für die Majestät des Königthums hinzugefügt ist „die königliche Gewalt geht von der Nation aus (freilich eine Uebereinstimmung mit den oben angeführten Feststellungen aus den Gesetzen des Reichstags von Lamego) sie ist untheilbar und unveräusserlich."

***) Verf. v. 1826, Tit. V., Art. 74 u. 121. — Von der Sanction der Beschlüsse der Cortes, um sie dadurch zu gesetzlicher Kraft zu erheben, ist so eben bei der Theilung der Gewalten gesprochen worden. Nach der Verf. v. 1822 Tit. IV. Art. 120 hat der König gleichfalls alle diese Rechte bis auf das eingeengte Verhältniss zu den Cortes, deren Versammlungen er sich nicht widersetzen darf, die er weder verlängern noch auflösen kann (nach Art. 121). Ausserdem fällt hier die Ernennung der Pairs von selbst weg.

die höchste vollziehende Gewalt übt der König namentlich folgende Rechte aus; er ernennt zu allen Aemtern im geistlichen (mit Einschluss der Bischöfe), Civil- Militair- und diplomatischem Dienste, er leitet die Unterhandlungen mit fremden Staaten, schliesst Bündnisse (offensive und defensive), Subsidien- und Handelsverträge, und legt dieselben nach deren Abschliessung nur dann den Cortes vor, wenn es das Interesse und das Wohl des Staates es gestattet *). Jedoch dürfen Verträge in Friedenszeiten, die mit Abtretung einzelner Theile des Staatsgebietes, oder mit Ueberlassung begründeter Ansprüche der Portugiesischen Krone verknüpft, sind nicht ohne vorherige Genehmigung der allgemeinen Cortes ratificirt werden. Der König erklärt Krieg und schliesst Frieden, indem er nur diejenigen Mittheilungen den Cortes macht, welche mit dem Wohle und dem Interesse des Staates vereinbar sind **). Er theilt die Naturalisationspatente nach dem besondereu Gesetze über diesen Gegenstand aus, so wie alle Titel, Ehrenstellen, Orden und Belohnungszeichen für die dem Staate geleisteten Dienste, wobei nur die Pensionen, die aus Staatscassen fliessen, von der Genehmigung der Cortes abhängen ***). Der König erlässt die Decrete, Instructionen und

*) Verf. v. 1826, Tit. V. Art. 75. Nr. 1—7. Im Ernennungsrechte der geistlichen und weltlichen Beamten stimmt die Verf. von 1822 Tit. IV. Cap. I. Art. 120, Nr. 3—9 durchweg überein, mit der alleinigen Beschränkung, dass in Friedenszeiten keine Oberbefehlshaber des Heeres und der Flotte ernannt werden dürfen, und dass im Falle der Gefahr der Nationalfreiheit die Ernennungen zu den Aemtern bei dem Heere und der Flotte auch von den Cortes vollzogen werden können. Dagegen beschränkt die Verf. von 1822 Art. 120 Nr. 14. den König ausserordentlich bei dem Abschliessen aller Verträge mit anderen Mächten, indem für sämmtliche die Genehmigung der Cortes vorbehalten wird, so wie ihm auch unter keiner Bedingung gestattet sein soll, den Oberbefehl über die bewaffnete Macht selbst zu führen. (Art. 121. Nr. 6.)

**) Verf. v. 1826, Tit. IV. Art. 75. Nr. 8. — Dagegen verlangt die Verf. v. 1822. Art. 120. Nr. 13 stets die Angabe der Gründe, bei den Cortes, welche ihn dazu bestimmt haben.

***) Verf. v. 1826. Tit. IV. Art. 75. Nr. 9—10. — Ebenso in der Verf. v. 1822. Art. 120. Nr. 9 u. 10.

Reglements, welche für die Ausführung der Gesetze angemessen und nothwendig scheinen: dasselbe geschieht von ihm in Bezug auf die Verwendung der von den Cortes bewilligten Einkünfte für die einzelnen Zweige der Verwaltung, so wie er denn überhaupt für Alles, was die innere Ruhe des Staates betrifft, in den durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen zu sorgen hat *). Endlich steht dem Könige das Recht zu, die Ausführung der Concilien-Decrete, der päpstlichen Bullen und jeder anderen kirchlichen Verfassung zu gestatten oder zu verweigern, wobei jedoch immer die Genehmigung der Cortes vorangehen muss, wenn dieselben allgemeine Bestimmungen enthalten **).

Der König kann ohne Erlaubniss der Cortes nicht aus dem Königreich Portugal gehen, und wenn er dies dennoch thut, so wird es als eine Entsagung auf die Krone angesehen ***). Der König muss bei seinem Regierungsantritt, noch ehe er öffentlich als König ausgerufen worden ist, in der Mitte der Versammlung beider Kammern in die Hände des Präsidenten der Pairs folgenden Eid auf die Verfassung ablegen: „ich schwöre die Catholisch - Apostolisch - Römische Religion auszuüben, die politische Verfassung des Portugiesischen Volks zu beobachten und beobachten zu lassen, und in Allem, soviel in meinen Kräften steht, für das allgemeine Beste der Nation zu sorgen †).“ —

---

*) Verf. v. 1826, Tit. IV. Art. 75 Nr. 11, 12 und 15. — Eben so in der Verf. von 1822. Art. 119 und 120. Nr. 15. —

**) Verf. v. 1826. Tit. IV. Art. 75. Nr. 13 und übereinstimmend in der Verf. v. 1822, Art. 120 Nr. 12, wo jedoch in allen Fällen die Einholung des Gutachtens des Staatsraths festgesetzt ist, und wenn hier die Sache strittig ist, sofort ihre Ueberweisung an die Cortes erfolgen soll.

***) Verf. v. 1826. Tit. IV. Art. 77. Die Verf. v. 1822, Art. 122 Nr. 2, wo aber wiederum die demüthigende Beschränkung für das Königthum noch hinzugefügt ist, dass es auch für Niederlegung der Krone gelten sollte, wenn der König den von den Cortes genehmigten Ort oder die Zeit überschreitet, und nicht sogleich bei seiner Zurückberufung durch die Cortes in das Königreich zurückkehrt.

†) Verf. v. 1826, Art. 76. Dasselbe ist angeordnet in der Verf.

Die Einkünfte des Königs, wie seiner Gemahlin, werden gleich von der ersten Versammlung der Cortes nach dem Regierungsantritt durch eine der hohen Würde gemässe Dotation für Lebensdauer bestimmt. Die Paläste und königlichen Landgüter, welche der König bis zur Verfassung von 1826 besessen hat, bleiben das Eigenthum seiner Nachfolger, indem die Cortes für die Ankaüfe und Bauten, „die sie für die Würde und das Vergnügen des Königs für dienlich erachten," Sorge tragen werden *). Die gleichen Bestimmungen gelten von der Königin, wenn diese durch ihr eigenes Recht regiert, also die Gewalt des Königs besitzt.

Die regierende Dynastie ist die der Königin Donna Maria II. (s. Seite 291—93) und ihrer gesetzmässigen Nachkommenschaft. Das Recht zur Thronfolge wird bei derselben nach der Ordnung der Erstgeburt wahrgenommen, so dass immer die ältere Linie der jüngeren, in derselben Linie der nähere Grad dem entfernteren, in demselben Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen, und in demselben Geschlechte der ältere dem jüngeren vorausgehen soll **). Im Fall des vollständigen Ausster-

---

v. 1822 Art. 123, nur dass der Eid hier vor der Krönung, von der aber in der Verf. v. 1826 gar nicht die Rede ist, und wie natürlich in die Hände des Präsidenten der einzigen Kammer der Cortes abgelegt werden soll. Der Eid ist bis auf die noch eingeschaltete besondere Verpflichtung, dem Portugiesischen Volke treu zu sein, ganz derselbe, da das Grundgesetz der Verfassung besonders genannt ist. — Ganz in der oben vorgeschriebenen Art leistete die Königin Maria II., nachdem am 19. September 1834 das Decret über ihre Volljährigkeit und den Antritt ihner eigenen Regierung erlassen war, am 20. Sept. desselben J. in der Versammlung beider Kammern der Cortes den Eid.

*) Verf. v. 1826 Art. 80 u. 85. Merkwürdig bleibt es, dass der beschränkende Zusatz des Ankaufs und der Bauten königlicher Schlösser durch die Cortes aus der Feder des Kaisers Pedro selbst herrührt. — Die Verf. v. 1822 stimmt in Rücksicht der Art der Dotation Art. 128 ganz überein, aber über die königlichen Paläste und Ländereien behält sie für immer die Bestimmung den Cortes vor (Art. 132), so dass diese die königliche Wohnung nach ihrem Belieben verändern können.

**) Verf. v. 1826, Tit. V. Cp. 4, Art. 86—87, die Erbfolge selbst

hens der gesetzmässigen Nachkommenschaft der Königin Maria II. geht die Krone auf die nächste Seitenlinie über, jedoch darf nie ein fremder Fürst die Krone von Portugal erlangen *). Geht die Thronfolge auf eine Prinzessin über, so darf dieselbe nur mit Einwilligung des Königs und nicht mit einem fremden Souverain sich vermählen **); verstirbt der König unmittelbar vor oder während der Verhandlungen über die Vermählung, so ist die Einwilligung der allgemeinen Cortes durchaus erforderlich ***).

---

geschieht ganz nach den Bestimmungen des alten Reichsgesetzes von Lamego, über dessen Anwendung und Auslegung während voller sechs Iahrhunderte bis auf die Königin Maria I. die Abhandlungen von Eob. Toze über die Thronfolge in Portugal (1777) in dessen kleineren Schriften S. 511—24, und von Franz Domin. Häberlin über die Portugiesische Thronfolge nach dem Lamegischen Gesetze in dessen kleinen Schriften Helmstädt 1778, 8vo, S. 472—86. eine genügende geschichtliche Uebersicht gewähren. — Die Verfassung von 1822 Tit. IV, Cap. 3. Art. 133. setzt dieselbe Erbfolge für den Mannsstamm des Königs Joao VI. fest, in welchem Falle also gleichfalls Maria II. folgen musste, da sie in dem nächsten Grade mit König Joao VI. nach dem Rechte der Erstgeburt sich befindet, und in demselben nur ein männliches Glied vorhanden ist, Kaiser Don Pedro II. von Brasilien, der bereits einen fremden Thron beherrscht, sie aber ausserdem allen ihren Schwestern an Jahren vorangeht, und ihrem Oheime Dom Miguel um einen Grad voransteht.

*) Verf. v. 1826, Tit. V. Art. 88 und 89. — Dieselben Bestimmungen in der Verf. von 1822. Art. 134 und 135, jedoch mit dem Zusatze, dass die Cortes, wenn alle diese Linien aussterben würden, berufen wären, diejenige Person, welche sie als die angemessenste für das Volk erachten würden, auf den Thron zu berufen; von diesem Augenblicke an treten aber bei derselben die gleichen Bestimmungen über die Erbfolge ein.

**) Von dieser Bestimmung musste, nachdem durch den politischen Bruch zwischen den Brüdern Dom Pedro und Miguel und den darauf folgenden Bürgerkrieg die Auflösung des Verlöbnisses zwischen diesem Prinzen und der Königin Maria II. erfolgte, schon deshalb abgewichen werden, weil ausser Dom Miguel und ihrem eigenen Bruder Pedro II. Kaiser von Brasilien kein Prinz dieses Stammes mehr lebte. Nachgeborne Prinzen fremder Fürstenhäuser, die nicht zur Souverainität gelangen, können aber durch Naturalisationspatente dem Portugiesischen Volke einverleibt werden.

***) Verf. v. 1826, Art. 90 und Verf. v. 1822, Art. 137.

Aber der Gemahl der Königin nach eigenem Rechte hat keinen Antheil an der Regierung, und erhält nur dann erst den königlichen Titel, wenn die Königin ihm einen Sohn oder eine Tochter geboren hat *), weil beide zur Thronfolge berechtigt sind.

Die Minderjährigkeit des Königs dauert bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre **). — Eine Ausnahme wurde von dieser grundgesetzlichen Bestimmung gleich in dem ersten Falle ihrer Anwendung bei der gegenwärtigen Königin Maria II. gemacht, weil es der Drang der politischen Verhältnisse nothwendig zu erfordern schien. Die Königin stand im September 1834 erst in ihrem sechszehnten Jahre (geboren d. 4. April 1819), aber das nahe bevorstehende Lebensende des Kaisers Pedro, des damals die Verwaltung führenden Regenten Portugals, liess auf sein dringendes Verlangen für die Königin Maria die Volljährigkeit am 19ten September 1834 durch die Beschlüsse beider Kammern der Cortes proclamiren. Der Kaiser starb bereits den 24sten September 1834. — Während der Minderjährigkeit eines Königs fällt die Regentschaft im Staate dem nächsten Verwandten des Königs nach der Ordnung der Thronfolge zu, der aber selber das fünf und zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt haben muss. Findet sich kein Verwandter dieser Art vor, so soll das Königreich durch eine bleibende Regentschaft aus drei von den allgemeinen Cortes erwählten Mitgliedern regiert werden, von denen das älteste der Präsident ist. So lange diese Regentschaft aber noch nicht erwählt ist, findet eine provisorische Regentschaft statt, die unter der Leitung der Königin-Wittwe aus den Ministern des Innern und der Justiz und aus den zwei ältesten wirklichen Staatsräthen besteht; ist keine Königin-Wittwe vorhanden, so präsidirt der älteste Staatsrath in der provisorischen Regentschaft. Stirbt aber die Königin nach eigenem Rechte mit Hinterlassung eines Gemahls, so soll dieser die Regentschaft führen ***). Wird der König

*) Völlig übereinstimmend in der Verfassung von 1826, Art. 90 und Verf. v. 1822, Art. 137.

**) Eben so in beiden Verf.: in der von 1826, Art. 91 und in der von 1822, Art. 139.

***) Verf. v. 1826. Tit. V. Cap. 5. Art. 92, 93, 94 und 95. Die

selbst aus irgend einer physischen oder moralischen Ursache, die aber durch die Mehrzahl der Mitglieder beider Kammern offenbar anerkannt sein muss, zur weiteren Regierung unfähig, so übernimmt die Regierung der Thronfolger, wenn er bereits das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat *): im entgegengesetzten Falle tritt die vorher genannte Regentschaft ein. Die Regentin wie die Regentschaft müssen gleichfalls den oben dem Könige auferlegten Eid auf die treue Beobachtung der Verfassung schwören, jedoch mit dem Zusatze des Eides der Treue gegen den König, und dass sie ihm die Regierung sogleich bei seiner Volljährigkeit oder beim Aufhören der Ursachen, die ihn zu regieren hinderten, übergeben werden. Alle Handlungen und Verordnungen der Regentschaft werden im Namen des Königs ausgefertigt: aber auch das königliche Recht der Nicht-Verantwortlichkeit geht auf den Regenten und die Regentschaft über **). — Als Vormund wacht über die Erziehung des minderjährigen Königs diejenige Person, welche von dem verstorbenen Könige im Testamente dazu ernannt ist. Hat diese Ernennung nicht stattgefunden, so übernimmt die Königin Mutter die Vormund-

---

Verf. v. 1822 Art. 141 und 147 setzt jede Art von Regentschaft aus fünf Mitgliedern fest und lässt statt der zwei Minister zwei von den Cortes gewählte Mitglieder, oder zwei Mitglieder der permanenten Deputation eintreten.

*) Verf. v. 1826, Art. 96. — Die Verf. v. 1822, Art. 141 u. 142 lässt die Erklärung der Regierungsunfähigkeit schon vor der permanenten Deputation der Cortes ausgehen, dann sogleich die Regentschaft eintreten, den Thronfolger aber durch die allgemeinen Cortes erst in dem Falle zum Regenten ernennen, wenn die Regierungsunfähigkeit des Königs über zwei Jahre gedauert hat.

**) Verf. v. 1826, Art. 97, 98 und 99. Der Eid und die Art der Bekanntmachung sind gleichförmig in der Verf. v. 1822, Art. 143 und 146, aber das Verhältniss der Verantwortlichkeit der Regentschaft wird in dieser ganz übergangen. — In der verlangten Art wurde Kaiser Dom Pedro I. als nächster Verwandter seiner Tochter der Königin Maria II. am 25. August 1834 von der zweiten Kammer der Cortes und am 28. August von der Pairskammer in seinem Rechte der Regentschaft anerkannt: er leistete darauf am 30. August 1834 im Palaste Ajuda unter den versammelten Cortes den vorgeschriebenen Eid.

schaft, und in deren Ermangelung ernennen die allgemeinen Cortes den Vormund. Jedoch darf niemals zum Vormunde des minderjährigen Königs derjenige Verwandte bestimmt werden, auf welchen die Krone bei dem Todesfalle des minderjährigen Königs übergehen würde *).

Der praesumtive Thronfolger des Königreichs führt den Titel Kronprinz, und der älteste Sohn desselben den eines Prinzen von Beira; beide geniessen das Praedicat königliche Hoheit. Die übrigen Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt heissen Infanten und Infantinnen und führen nur das Praedicat Hoheit **). Der Kronprinz muss bereits nach Zurücklegung seines vierzehnten Lebensjahres in der Mitte der versammelten Cortes in die Hände des Präsidenten der Pairskammer den Eid ableisten: „die katholische Religion auszuüben, die bestehende Verfassung Portugals treu zu beobachten und den Gesetzen und dem Könige zu gehorchen ***).“ Der Kronprinz, die Infanten und Infantinnen erhalten gleich von dem Tage ihrer Geburt an eine besondere Dotation durch die Cortes ausgesetzt, die jedoch bei den Infantinnen aufhört, sobald sie sich vermählen, indem dann nur noch eine gleichfalls von den Cortes bewilligte Aussteuer ausgezahlt wird. Derselbe Fall tritt bei den Infanten ein, die ausserhalb des Landes einen dauern-

---

*) Verf. v. 1826, Art. 100 und übereinstimmend in der Verf. v. 1822, Art. 147, wobei nur beschränkt ist, dass der vom Könige testamentarisch oder von den Cortes durch Wahl ernannte Vormund ein Eingeborner sein müsse. — Auch darf sich nach derselben Verf. Art. 148 der Thronfolger während seiner Minderjährigkeit nicht ohne Zustimmung der Cortes vermählen.

**) Verf. v. 1826, Tit. V. Cap. 3. Art. 78. — Dieselben Titel wurden zwar auch von der Verf. v. 1822, Art. 125 zugestanden. Aber nach Art. 126 dürfen weder der Kronprinz noch die übrigen Infanten die bewaffnete Macht befehligen, noch dürfen die Infanten irgend ein anderes Amt der öffentlichen Verwaltung, als das eines Mitgliedes im Staatsrathe bekleiden. —

***) Ganz übereinstimmend nach der Verfassung v. 1826, Art. 79 u. nach der Verf. v. 1822 Art. 127, wobei aber gleich der Zusatz hinzugefügt ist, dass der Thronfolger gleich in der ersten Versammlung der Cortes nach seiner Geburt als solcher anerkannt werden muss.

den Aufenthalt nehmen, indem hier statt der Aussteuer die Zahlung einer für einmal von den Cortes bewilligten Summe als Abfindungs-Quantum eintritt *).

Der Titel des Königs ist von Alters her auch für die Zustände nach der neuen Verfassung beibehalten: „König von Portugal und Algarve diesseits und jenseits des Meeres, in Afrika Herr von Guinea, von der Eroberung, der Schifffahrt und des Handels von Aethiopien, Arabien, Persien und Indien.“ Ausserdem führt er das ihm vom Papste 1749 beigelegte Prädicat, der allergläubigsten Majestät (rex fidelissimus, *el rey fidelissimo* **). Die Königin erhält gleichfalls das Prädicat Reinha fidelissima, wie bereits Maria I. Dem königlichen Namen wird der Titel Dom vorgesetzt, in der Anrede werden für den König und die Königin Senhor und Senhora gebraucht. Die königlichen Verordnungen beginnen mit den Worten „Ich der König;“ die gewöhnliche Unterschrift ist nur „der König“ (el Rey) ohne Hinzufügung des Namens.

Das Wappen des Königreichs Portugal und Algarve ***) wird durch einen grossen silbernen Schild gebildet, der mit fünf blauen kleinen Schilden besetzt ist, von denen jedes fünf in Form eines Andreaskreuzes gelegte silberne Pfennige zeigt. Um den grossen Wappenschild von Portugal geht ein rother Rand mit dem Wappen von Algarve, das in sieben goldenen Kastellen mit blauen Thüren besteht, oben drei, zu jeder Seite eins und unten zwei. Auf dem gekrönten königlichen

---

*) Verf. v. 1826, Art. 81, 82 und 83. Nach der Verf. v. 1822 Art. 129 und 130 trat die besondere Dotation durch die Cortes bei den Infanten und Infantinnen erst nach dem zurückgelegten siebenten Jahre ein, und auch nur dann, wenn es denselben als nothwendig erschien. Die übrigen Bedingungen dabei stimmten mit jenen überein. —

**) Verf. v. 1826, Art. 73. — In der Verf. v. 1822 ist dieser Titel ganz übergangen und nur des Prädicats allergläubigster Majestät Art. 124. Erwähnung geschehen.

***) Die vollständigste Erläuterung desselben gewährt noch immer I. W. Imhof stemma regium Lusitanicum, seu historia genealogica familiae regiae Portugallicae e. q. s. Amstelod. 1708 fol.

Helme wird ein wachsender goldener Drache gesehen. Um den Schild hängt die Kette des Christordens, hinter welchem die Spitzen des Aviz-Ordenskreuzes hervorragen. Der Schild wird durch zwei Drachen gehalten, von welchen der zur Rechten eine silberne Fahne mit den fünf blauen kleinen Schildern von Portugal, der zur Linken eine rothe Fahne mit den sieben goldenen Kas ellen von Algarve hält.

Der Hofstaat dieses Reichs steht bei der Prunkliebe des Volks und namentlich in den höhern Classen desselben, welche an hohen Festtagen mindestens in einer überraschenden Pracht zu erscheinen sich bestreben, in keinem geordneten Verhältnisse zu den übrigen so sehr geschwächten Hülfsmitteln des Staates. Er ist zwar nicht mehr so überaus reich mit Hofstellen angefüllt, wie bis auf den Tod des Königs José Emanuel und seines Bruders Pedro III., des Gemahls der Königin Maria I. (1786) *); aber er besteht doch noch in sieben grossen Hofstäben. Der des Oberhofmeisters (Môr Domo môr) wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Portugiesischen Hofes von einer Oberhofmeisterin geleitet **), der des Oberkammerherrn (Camareiro môr), der des Oberhofmarschalls und Oberhofschenks (Aposentador môr), der des Oberstallmeisters (Estribeiro môr), der des Oberjägermeisters (Monteiro môr), der des Oberhof-Capellans (Capelaõ môr), verbunden mit dem Patriarchate von Lissabon (s. oben S. 330) und der des Gross-Almoseniers (Esmoler môr). — Die früheren hohen Reichs- und Kron-Aemter, wie das des Reichs-Connetables, des Reichspanierträgers, des Admirals von Portugal, des Admirals von Indien, so wie des Oberhofrichters (Meirinho môr) sind theils am Ende des vorigen, theils im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts aufgehoben, obgleich noch ihre Titel von einigen Familien des hohen Adels erblich fortgeführt werden. Zu dem Hofstaate gehören auch die Leibgarden, die etwa 100 Mann stark aus dem Portugiesischen Adel gewählt, unter der Leitung eines

*) Voyage du Duc de Chatelet, pag. 90—91.

**) Vergl. das diplomatische Jahrbuch im Gothaischen genealogischen Almanach auf das J. 1837. S. 297. —

hochgestellten Generals aus hohem Adel stehen. Dieser besitzt als Capitain der Garden selbst eins der höchsten und einflussreichsten Hof-Aemter, so dass der damit beauftragte General als im besonderen Vertrauen des Monarchen stehend angesehen wird. — Die gewöhnliche Residenz ist gegenwärtig der königliche Palast bei dem vormaligen Kloster das Necessidades zu Lissabon, nachdem der grosse königliche Palast in dieser Stadt durch das Erdbeben von 1755 verwüstet wurde. In den ersten vierzig Jahren nach demselben wurde hauptsächlich der königliche Palast zu Belem als regelmässige Residenz benutzt, und als dieser 1794 abbrannte, und sein Wiederaufbau sehr langsam von Statten ging, nahm man den gewöhnlichen Aufenthalt zu Queluz. Seit der Rückkehr nach Europa verblieb es Lissabon und der dortige Palast Bemposta. Cintra, das den ersten beiden Königen des Hauses Bragança gleichfalls als Residenz gedient hat, wurde in dem laufenden Jahrhunderte nur noch bisweilen zum Sommeraufenthalte benutzt; noch seltener geschieht dies gegenwärtig in Mafra, wo ein Flügelgebäude des reichen Klosters zur königlichen Wohnung eingerichtet war. Beim Sommeraufenthalt wird auch häufig mit den Lustschlössern zu Ajuda, Bemfica, und Ramalhaõ bei Belem gewechselt *).

An Ritterorden ist Portugal überaus reich, und unter allen Staaten hat dieser am frühsten durch eine übermässige Austheilung derselben den Werth dieser Ehren sehr verringert, so dass schon im achtzehnten Jahrhunderte Diener des hohen Adels mit Ritterkreuzen geschmückt wurden. Es sind aber hier die früheren geistlichen Ritter-Orden beibehalten und zum Theil in Belohnungs- und Verdienst-Orden umgestaltet worden **), wie dieser Fall bei den drei ersten eintritt.

---

*) Ueber die königlichen Paläste und Lustschlösser vergl. Voyage du Duc du Chatelet I, 91—93 und a. a. O., Link I. 263 und a. a. O. Weechs Reise I. a. m. O.

**) Ueber sämmtlich Portugiesische Orden vergl. Fr. Gottschalk, Almanach der Ritterorden, 2. Abthl., Leipz. 1818. — A. M. Perrot Collection historique des Ordres de chevalerie civils et militaires, Paris 1820, Deutsch, Leipz. 1821, 8vo; besonders aber C. H. v. Gelbke Abbildung und Beschreibung der Ritterorden und

1) **der Militair-Verdienst-Orden des heiligen Benedicts von Avis** (*Ordem militar de Sao Bento de Avis*). In der Mitte des zwölften Jahrhunderts bildete sich zu Coimbra ein Verein zur Bekämpfung der Mauren in Alem-Tejo und Algarve, welcher anfänglich „nova Militia" (neuer Ritterverein) genannt, dann von König Alfonso I. 1162 zu einem geistlichen Ritterorden erhoben wurde. In seinen vom päpstlichen Legaten Johann von Cirita bestätigten Statuten war er auf die Regel des heiligen Benedicts und des Cistercienser-Ordens verpflichtet. Seit der Eroberung der Stadt Evora 1166 nahmen diese Ritter hier ihren Sitz, verlegten ihn aber 1187 nach der Gränzfestung Aviz in Alem-Tejo, in der Nähe der Gränze von Algarve. Die Vereinigung dieses Ordens mit dem Spanischen der Ritter von Calatrava, als diese ihm ihre Besitzungen in Portugal überlassen hatten, wurde von König Joao I. bei der eigenen Uebernahme der Grossmeisterwürde 1385 aufgehoben. Der darüber entstandene Streit wurde zwar durch das Basler Concilium 1416 zu Gunsten der Spanischen Ritter entschieden, aber die Krone Portugal behauptete für sich das Grossmeisterthum und die Unabhängigkeit des Ritter-Ordens von Aviz. Fast vierhundert Jahre später wurde derselbe 1789 unter der Regierung der Königin Maria I. zu einem Militair-Verdienst-Orden umgestaltet, indem seine Einkünfte, die in dem Besitz von 18 Dörfern und 49 zu Comthureien vereinigten Gütern und Geldrenten bestanden, als Belohnungen für verdiente Officiere angewiesen wurden. Der beständige Grossmeister ist der König von Portugal: ausser ihm besteht die Zahl der Mitglieder des Ordens aus einem Grosscomthur, 6 Grosskreuzen, 49 Comthuren oder Commandeuren und einer von dem Ernennungsrechte des Königs abhängigen unbestimmten Anzahl von Rittern.

2) **Der Verdienst-Orden***) **des heiligen Jacobs von**

Ehrenzeichen sämmtlicher Souveraine und Regierungen, 7te Liefer., Berlin 1836, welche Portugal enthält. — Ueber den Christorden vergl. Link II. S. 155—56.

*) Perrot nennt ihn ausschliesslich einen Civil-Verdienst-Orden und Gelbke wiederum einen Militär-Verdienst-Orden. Aber das Recht liegt in der Mitte, denn er wird von Beamten beider Zweige der Verwaltung getragen.

Schwert (*Ordem militar de Santjago da espada*). Dieser Orden ist ein Zweig des gleich benannten Spanischen (s. oben S. 150), indem eine Trennung zwischen den Spanischen und Portugiesischen Rittern desselben am Ende des dreizehnten Jahrhunderts unter Vermittelung des Königs Denys entstand. Der Papst Nicolaus IV. genehmigte 1288 die Trennung, und 1290 schritten darauf die Portugiesischen Ritter zum ersten Male zur Wahl eines eigenen Grossmeisters. Die Streitigkeiten dauerten zwar noch zwei Jahrhunderte fort, und sehr häufig erfolgten Aussprüche des päpstlichen Hofes für die Wiedervereinigung des Ordens. Aber auch für diesen Ritter-Orden wurde die Selbständigkeit einer Portugiesischen Zunge glücklich behauptet, und sein Ansehen wuchs verhältnissmässig zum Umfange des Landes hier noch viel bedeutender als in Spanien. Er besass schon im sechszehnten Jahrhunderte 47 Flecken und Dörfer und 150 Comthureien, konnte jedoch nur an Mitglieder des Adels von 16 Ahnen väterlicher und mütterlicher Seite ertheilt werden. Er ist aber gleichfalls unter der Regierung der Königin Maria I. in einen Verdienst-Orden umgewandelt worden, der in drei Classen zerfällt: 6 Grosskreuze, 150 Comthure oder Commandeure und eine unbestimmte Zahl von Rittern. Der König hat als Grossmeister das alleinige Ertheilungsrecht.

3) Der Christus-Orden wurde vom Könige Denys nach der Aufhebung des Tempelherren-Ordens auf dem Concilium zu Vienne 1312 aus den in Portugal befindlichen Rittern dieses Ordens 1317 gestiftet, indem die Besitzungen der Templer, die in Mittel-Europa und Italien dem Johanniter-Orden zuerkannt worden, die man aber auf der Pyrenäischen Halbinsel vorbehalten hatte, dem neuen „Orden der Ritter Christi" zugetheilt wurden. Die Statuten verpflichteten denselben gleichfalls auf die Regel des heiligen Benedicts und der Cistercienser. Als das Ordenskreuz wurde ein rothes in einem grösseren weissen befindliches Kreuz auf dem Mantel getragen: die Bestätigung des Ordens erfolgte vom Papste Johann XXII. 1319. Sein Sitz war anfänglich zu Castro Marim, dann seit 1366 in der Stadt Thomar am Tejo. Bei den grossen Seeentdeckungen der Portugiesen im funfzehnten Jahrhunderte wurde das Interesse dieses Ordens in dieselben hineingezogen, und ihm ein Anrecht auf die dort gemachten Eroberungen zugesichert. Aber die Eroberungen wurden bald zu ausgedehnt und machten diesen

Ritterorden selbst der Portugiesischen Krone gefährlich, so dass ihm das Recht der Verwaltung in demselben abgenommen wurde. Sein Grossmeisterthum wurde 1550 unter Joao III. auf immer mit der Krone Portugal vereinigt. Sein Besitzthum bestand zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in 26 Dörfern und 54 Comthureien. Im Jahre 1789 wurde auch dieser Orden umgestaltet und seine Einkünfte zu einer allgemeinen Belohnung verdienter Portugiesen bestimmt. Er zerfällt seit dieser Zeit in drei Classen, 6 Grosskreuze, 450 Comthure und eine unbestimmte Anzahl Ritter. Die Aufnahme geschieht noch jetzt im Kloster zu Thomar. Ausländer können zwar diesen Orden als Ehrenzeichen erlangen, haben aber keinen Antheil an den Einkünften desselben.

4) Der Thurm- und Schwert-Orden (*Ordem militar da Torre e Espada*) wurde von König Alfonso V. 1459 bei der Eroberung von Fez aus 27 Rittern nach der damaligen Anzahl seiner Lebensjahre gestiftet. Nach Verlauf von fast vierhundert Jahren wurde er auf Amerikanischem Boden von Joao VI. als Prinz-Regenten am 8. November 1808 zu Rio-Janeiro in 3 Classen erneuert. Das Ritterkreuz zeigt auf der Vorderseite das Brustbild des Königs, auf der Rückseite die Worte *Valore* e *Lealdade* (Muth und Treue). Das Grossmeisterthum bleibt mit der Krone vereinigt, der Kronprinz ist Grosscomthur, die übrigen Prinzen von Geblüt besitzen Grosskreuze. Ausser diesen giebt es eine unbestimmte Anzahl von Grosskreuzen, Commandeuren und Rittern. Für gemeine Soldaten und Unteroffiziere besteht ausserdem noch die goldene Medaille zu diesem Orden, die auf der einen Seite einen Thurm, auf der andern die Inschrift *Valore e Lealdade* zeigt.

5) Orden der unbefleckten Empfängniss von Villa Viçosa (*Ordem de Nossa Senhora Conceiçao de Villa Viçosa*). Er wurde gleichfalls gestiftet von König Joao VI. am 10. Sept. 1819 und dient als Hausorden für Männer und Frauen, indem er zugleich aus wirklichen und Ehren-Mitgliedern besteht. Jede dieser beiden Abtheilungen hat 6 Grosskreuze und 40 Commandeure; die Zahl der Ritter ist bei den wirklichen Mitgliedern gleichfalls auf 40 gestellt, dagegen bei den Ehrenmittgliedern ist sie unbeschränkt. Das Ordenskreuz hat auf der Vorderseite das Bildniss der Jungfrau, auf der Rückseite die Inschrift Pa-

droneira de Reyno, Beschützerin des Reichs. Ausserdem giebt es noch eine Medaille dieses Ordens für niedriger gestellte Personen mit demselben Bildnisse und derselben Inschrift.

6) Der Orden der heiligen Isabella (*Ordem de Santa Isabella*) wurde von der Königin Charlotte, Gemahlin Joaos VI., 1804 noch als Prinzregentin für 26 Damen von hohem Adel gestiftet. Die Königin ist Grossmeisterin. Das Ordenszeichen besteht in einer Medaille mit dem Bilde der heiligen Isabella, Königin von Portugal an einem blassrothen weiss eingefassten Bande.

7) Der Ritterorden Dom Pedros wurde vom Dom Pedro als Kaiser von Brasilien und König von Portugal am 10ten April 1826 für beide Reiche gestiftet, als er nach dem Tode seines Vaters 10. März 1826 die Krone Portugal angenommen und derselben noch nicht zu Gunsten seiner Tochter entsagt hatte. Der Orden wird zwar jetzt von den durch Pedro in Portugal creirten Rittern getragen, aber nicht weiter vergeben.

§. 16.

Von den Cortes des Reichs nach den beiden Kammern. Von den allgemeinen Rechten der Portugiesischen Staatsbürger: District- und Gemeinde-Verfassung.

Den Cortes steht die gesetzgebende Gewalt unter der Genehmigung des Königs zu, indem sie aus zwei Kammern, der Pairskammer und der Kammer der Abgeordneten zusammengesetzt werden *). Als allgemeine Befugnisse der Cortes sind festgestellt: a) den Eid des Königs, des Kronprinzen, des Regenten und der Regentschaft abzunehmen, b) den Regenten oder die Regentschaft in den vorhin benannten Fällen zu erwählen und die Gränzen ihrer Macht zu bezeichnen, c) den Kron-

*) Verf. v. 1826 Tit. IV., Cap. 1 Art. 13 u. 14. — Die Verf. v. 1822 Art. 29 und 31 setzt dagegen nur eine Kammer als Repräsen-

prinzen als Thronfolger in der ersten Session nach seiner Geburt anzuerkennen, d) dem minderjährigen Könige einen Vormund zu ernennen, wenn der Vater desselben keinen testamentarisch ernannt hat, e) beim Tode des Königs oder bei Erledigung des Thrones einen Verwaltungsrath zu bilden, der die Missbräuche aufsucht und abstellt, welche sich in die Verwaltung eingeschlichen haben könnten, f) Gesetze zu geben, auszulegen, zu suspendiren und zu widerrufen, g) über die Erhaltung der Verfassung zu wachen und für das allgemeine Wohl des Volks zu sorgen, h) jährlich nach dem Berichte der Regierung die Stärke der ordentlichen und ausserordentlichen Land- und Seemacht festzusetzen, sowie den Eintritt einer fremden Land- und Seemacht in das Innere des Reichs oder in dessen Häfen zu gestatten, oder zu verweigern, i) die Staatsausgaben jährlich zu bestimmen, die directen Steuern zu vertheilen, die Regierung zu ermächtigen, neue Anleihen aufzunehmen und überhaupt die Hülfsquellen aufzusuchen und bereit zu halten, um die Verzinsung und Bezahlung der Staatsschulden zu sichern, k) die Verwaltung der Staatsdomainen zu leiten und deren Veräusserung anzuordnen, wenn sie nöthig erscheinen sollte, l) öffentliche Aemter einzusetzen oder aufzuheben und deren Besoldungen zu bestimmen, endlich m) Gewicht, Gehalt, Werth, Umschrift, Gepräge und Benennung der Münzen, so wie die Norm der Maasse und Gewichte zu bestimmen *).

Die Pairskammer besteht aus lebenslänglichen und erblichen Gliedern in unbestimmter Anzahl, die zu jeder Zeit vom Könige nach seinem Belieben vermehrt werden kann. Der Kronprinz und die Infanten sind Mitglieder der Pairskam-

---

tant des Portugiesischen Volks fest, welches diese selbst nach Maassgabe der Bevölkerung des Gebiets wählt.

*) Verf. v. 1826, Art. 15. §. 1—15. — Alle diese Bestimmungen sind auch den Cortes nach der Verf. von 1822, Tit. III. Cap. 4 Art. 99. §. 1—2., Art. 100 §. 1—16 zugestanden: aber ausserdem haben sie nach denselben noch das Recht, die Streitigkeiten über die Ordnung der Thronfolge zu schlichten, die Bündnisse, Subsidien- und Handelsverträge, die mit anderen Staaten erst geschlossen werden sollten, vor ihrer Ratification zu genehmigen, die Verwendung der öffentlichen Einkünfte und die Rechnungen über die Staats-Einnahmen und Ausga-

mer durch ihre Geburt, nehmen aber ihren Sitz in der Kammer ein, nachdem sie das fünfundzwanzigste Jahr erreicht haben. Die Pairs werden von dem Könige „würdige Pairs des Reichs" angeredet; die Ernennung ihres Präsidenten und Vice-Präsidenten steht allein dem Könige zu. Als ausschliessliche Befugnisse der Pairskammer werden durch dieselbe ausgeübt: a) über die persönlichen Vergehen der Mitglieder der königlichen Familie, der Staatsminister, Staatsräthe und der Pairs selbst, so wie über die Vergehen der Deputirten während der Dauer der Versammlung der Cortes, Recht zu sprechen, b) über die Verantwortlichkeit der Minister und Staatsräthe zu erkennen, endlich c) beim Tode des Königs die ausserordentlichen Cortes zusammen zu berufen, um eine Regentschaft zu ernennen, wenn diese als nothwendig erscheinen sollte, und wenn die Cortes nicht von der Provisorischen Regierung zusammen berufen werden. Bei der Beurtheilung von Verbrechen, so wie bei allen Anklagen vor der Pairskammer, wird der Procurator der Krone die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers übernehmen. Die Session der Pairskammer beginnt und endigt in derselben Zeit, wie die der Deputirten, jede Vereinigung der Pairskammer ausserhalb der Zeit der Sitzung der Deputirten gilt als gesetzwidrig und nichtig, mit Ausnahme der obengenannten Fälle in der Ausübung der richterlichen Functionen von Seiten der Pairskammer*). — Die erste Ernennung der Pairs erfolgte noch zu Rio Janeiro durch das Decret vom 30. Apr. 1826; sie bestimmte den Cardinal Patriarchen, 4 Erzbischöfe, 14 Bischöfe, 2 Herzoge, 26 Marquis, 42 Grafen und 2 Viscondes zu Pairs: also insgesammt 91, von denen die weltlichen sämmtlich erblich waren. Die Zahl der Pairs ist gegenwärtig 110.

Die Kammer der Abgeordneten des Volks oder der Deputirten wird gewählt und zwar auf die Dauer von 4 Jah-

---

ben zu untersuchen, endlich die Verantwortlichkeit der Minister und anderer öffentlicher Beamten wahrzunehmen, so wie alle inneren Angelegenheiten der Corteskammer selbst zu ordnen.

*) Verf. v. 1826, Tit. IV., das ganze dritte Capitel oder Art. 39—44. Die Verf. v. 1822 kennt keine Pairskammer, legt also die hier den Pairs ausschliesslich vorbehaltenen Rechte den allgemeinen Cortes bei.

ren, wenn nicht inzwischen von dem der Königlichen Gewalt vorbehaltenen Rechte der Auflösung Gebrauch gemacht wird. Die Wahlen zu den Abgeordneten der Cortes geschehen in den Provinzial-Wahlversammlungen (in den Hauptstädten der Provinzen) durch die Wähler, welche in den nach den Kirchspielen abgetheilten Primär-Versammlungen ernannt werden *). Bei diesen Versammlungen sind stimmfähig und können auch zugleich als Wahlmänner ernannt werden alle Portugiesischen Bürger, sowie die in Portugal naturalisirten Ausländer, die sich im Genusse ihrer politischen Rechte befinden, wenn sie aus liegenden Gründen, Fabrikenunternehmungen, Handel, aus einem öffentlichem Amte oder sonst irgend einem industriellen Erwerbe, mindestens ein jährliches Einkommen von 100,000 Reis (165 Thl.) haben, keine Mönche sind, noch sonst in einer klösterlichen Gemeinschaft leben, noch in den Hausdiensten irgend eines Herrn (mit Ausnahme der Buchhalter und Cassirer in den Handelshäusern) stehen, und überdies bereits das fünf und zwanzigste Jahr, oder als verheirathete Männer, Officiere, Beamte, Baccalaureen und Weltgeistliche wenigstens das volle ein und zwanzigste Jahr erreicht haben, und nicht mehr in der väterlichen Gewalt leben **). Für die Wahlmänner zu den Corteswahlen wird aber noch überdies verlangt, dass ihr jährliches Einkommen 200,000 Reis (330 Thl.) erreicht, dass sie keine Freigelassenen sind, und dass sie unter keiner Criminaluntersuchung weder wegen persönlichen Angriffs noch aus andern Ursachen stehen ***). Dieselben Portugiesen, welche Wahlmänner bei den

---

*) Verf. v. 1826, Tit. IV, Cap. 2. Art. 34 und Cap. 5 Art. 63. Verf. v. 1822 Tit. III, Art. 31, 36, 38 und 41: aber die Wahlen zu den Cortes geschehen nach dieser nur für den Zeitraum von 2 Jahren.

**) Verf. von 1826, Tit. IV, Cap. 5 Art. 64. §. 1 u. 2; Art. 65. §. 1—5. und Art. 66. Die Bedingungen für die Wahlmänner sind ziemlich übereinstimmend in der Verf. von 1822 Art. 32, §. 1—6, nur hat man bei den Verheiratheten bereits das 20ste Jahr als Gränzscheide gesteckt, gar keine Summe des jährlichen Einkommens bestimmt und doch für nöthig gefunden, namentlich die Vagabunden und diejenigen Portugiesen auszuschliessen, welche im fünf und zwanzigsten Jahre nicht lesen und schreiben können, wenn sie wenigstens 17 Jahr alt bei der Bekanntmachung der Verfassung waren.

***) Verf. v. 1826, Art. 67.

Corteswahlen sein dürfen, sind auch wahlfähig für die Cortes selbst, sobald sie ein reines jährliches Einkommen von 400,000 Reis (660 Thl.) geniessen und keine naturalisirten Fremden sind *). Die Wahlfähigkeit ist für jeden dazu berechtigten Portugiesischen Bürger in jedem Wahldistricte völlig gleich, gleichviel ob der Gewählte in diesem Districte geboren, oder wirklich wohnhaft ist, oder auch nur durch seinen Grundbesitz als ansässig zu betrachten, oder keins von allem diesem ist **). Ein besonderes Wahlreglement, das in der Verfassung verheissen und am 7. August 1826 bekannt gemacht wurde, hat aber erst später das practische Verfahren bei den Wahlen und die Zahl der Deputirten im Verhältnisse zu ihrer Bevölkerung bestimmt. Ein zweites Wahlgesetz erschien am 5. Juni 1834, nachdem wenige Tage vorher (28. Mai 1834) das königliche Decret wegen Einberufung der ersten Cortes nach der Wiederherstellung der Regierung der Königin Maria und dieser Verfassung vorausgegangen war. Dieses Reglement ***) bestimmte durchschnittlich auf je 25,000 Seelen der Bevölkerung einen Deputirten, überhaupt für den ganzen Portugiesischen Staat und seine Colonien 141 Deputirte: davon sollten aber zu der ersten Versammlung

---

*) Verf. v. 1826, Art. 68, aber bei der Wahlfähigkeit zu den Cortes weicht die Verf. von 1822 Art. 33 und 34 wesentlich ab: sie verlangt im Allgemeinen nur zur Subsistenz ausreichende Einkünfte, schliesst aber von derselben aus alle Staatssecretaire, Staatsräthe und Hofbeamten, die Bischöfe in ihren Sprengeln, die Pfarrer in ihren Kirchspielen, alle Verwaltungsbeamten in ihren Geschäftsbezirken (mit Ausnahme der Mitglieder des obersten Justizhofes); sie lässt dagegen die naturalisirten Ausländer und verlangt von den Gewählten, dass sie sich fünf Jahre in der Provinz aufgehalten haben, für welche sie erwählt sind.

**) Verf. v. 1826, Art. 69. was aber nach der vorhergehenden Anmerkung nicht in der Verf. von 1822 eingeräumt wird. — Das erste Wahlgesetz von 1826 befindet sich in d. neuest. Staats-Acten Bd. VI., 211—13.

***) Der Inhalt dieses Reglements ist angegeben in der Preuss. Staatszeitung Juli 1834, Nr. 182. Nach der Verfassung von 1822 waren die Wahlbestimmungen unmittelbar diesem Grundgesetze einverleibt von Art. 36 bis Art. 74 incl.: sie setzten durchschnittlich für die Europäischen Besitzungen auf je 30,000 Seelen einen Deputirten fest, für die Azorischen Inseln 6, für die übrigen Colonien

der Cortes wegen der grossen Entfernung der Wahlörter der übrigen nur 137 Deputirte einberufen werden, und zwar aus Minho (dem nördlichen Theile dieser Provinz mit dem Wahlorte Braga) 16, aus Douro (dem südlichen Theile der genannten Provinz mit 7, der Wahlort Porto), 27 aus Traz os montes (Wahlort Villa-Real) 12, aus Ober-Beira (Wahlort Viseu) 14, Nieder-Beira (Wahlort Castello-Branco) 14, aus Estremadura (Wahlort Lissabon) 20, aus Alem-Tejo (Wahlort Evora) 9, aus Algarve (Wahlort Faro) 9, aus der ersten Abtheilung der Azoren (Wahlort Ponte Delgado) 3, aus der zweiten Abtheilung der Azoren (Wahlort Angra) 5, aus Madeira (Wahlort Funchal) 4. Die noch fehlenden 8 Deputirten sind vertheilt: 2 auf die Capverdischen Inseln mit den Niederlassungen zu Bissao und Cacheu, 1 auf das Königreich Angola mit Benguela, 1 auf die Inseln St. Thomas und Principe, 3 auf die Ostindischen Besitzungen von Goa, 1 auf die Niederlassungen zu Macao, Timor und Sulu. — Die Einberufung zu den Wahlen der Cortes soll für Portugal in jedem vierten Jahre auf den 2. Mai erfolgen, für die Colonien das Jahr vorher. (Art. 75 §. 1). —

Die Deputirten der Cortes werden in der Anrede-Formel, „meine Herrn Abgeordneten der Portugiesischen Nation" genannt. Sie haben das ausschliessliche Recht der Initiative über die Auflagen und über die Recrutirung der Kriegsmacht zu nehmen, ferner die vorausgegangene Staatsverwaltung zu prüfen und die Missbräuche abzustellen, die sich in dieselbe etwa eingeschlichen haben sollten, ferner die erste Erörterung der von

---

nach ihrem Zusammenhange wenigstens je einen Deputirten, wenn auch die Bevölkerung unterhalb 30,000 K. stehen sollte. Für jeden Deputirten wird zugleich ein Ersatzmann gewählt, und die überseeischen Ersatzmänner kommen zugleich mit den Deputirten nach Lissabon (Art. 84 u. 85). — Bei der Wiederannahme dieser Verfassung im September 1836 wurde die Wahl von 126 Cortes auf je 30,000 Köpfe im October ausgeschrieben. Von diesen sollen 110 Europäische in 27 Wahlbezirken vom 10. November 1836 ab und 16 überseeische in den Africanischen Besitzungen und auf den Inseln erwählt werden. Die Eröffnung der Cortes soll (?) am 18. Jan. 1837 erfolgen, Preuss. Staatsztg. Nov. 1836. Nr. 305. — Von den älteren haben sich im October 1836 auch 60 Deputirte der Protestationsschrift der Pairs gegen die Annahme der Verfassung von 1822 angeschlossen. —

der vollziehenden Gewalt gestellten Anträge, endlich die Prüfung der Beschwerden gegen die Staatsminister und Staatsräthe bis zu der Entscheidung, ob dieselben in Anklagestand zu versetzen sind oder nicht *). Ihr Präsident und Vice-Präsident werden von dem Könige aus den ihm vorgeschlagenen und von der Kammer durch Mehrheit der Stimmen gewählten Candidaten ernannt *). Für die Dauer der Session erhalten die Deputirten eine Geldentschädigung, die in der vorausgegangenen Session festgesetzt wird, aber auch die Kosten der Hin- und Rückreise nach der Residenz werden den Deputirten ersetzt **).

Die ordentliche Versammlung beider Kammern findet in der Regel jährlich statt, hat eine Dauer von drei Monaten und soll am zweiten Januar des Jahres durch den König eröffnet werden ***). Die ausserordentlichen Cortes können zu jeder Zeit durch dringliche Umstände zusammenberufen werden, deren Dauer dann von der Masse der vorliegenden Geschäfte (sie dürfen aber nur über diejenigen berathen, für welche sie einberufen werden) abhängen wird, wie im J. 1834 auf den 15. August die ausserordentlichen Cortes einberufen und am 18. August eröffnet wurden. Im Jahre 1836 wurden die ausserordentlichen Cortes am 29. Mai eröffnet, aber bereits am 5. Juni aufgelöst. Die Schliessung der Sitzungen geschieht wieder in der Regel durch den König selbst. In beiden königlichen Sitzungen werden die beiden Kammern vereinigt sein, die Pairs zur Rechten, die Abgeordneten zur Linken. Wenn die beiden

---

*) Verf. v. 1826, Tit. IV. Cap. 2 Art. 35, 36 u. 37. Diese Rechte sind nach der Verf. v. 1822, Art. 100 gleichfalls der einen Kammer der allgemeinen Cortes vorbehalten.

**) Verf. v. 1826. Art. 21; nach der Verf. v. 1822 Art. 78 u. 81 wählen die Cortes ihre Präsidenten selbst.

***) Uebereinstimmend in der Verf. v. 1826, Art. 38 und Verf. v. 1822, Art. 95.

*) Verf. v. 1826 Art. 17 u. 18. Die Dauer ist gleich lang nach der Verf. v. 1822 Art. 83 und kann nur um einen Monat auf Wunsch des Königs oder von zwei Drittheilen der Cortes verlängert werden; aber die Eröffnung ist auf den 1. December festgesetzt, welche durch den König geschehen kann, oder durch einen Minister vermittelst Ablesung der königlichen Rede, aber die Versammlung constituirt sich völlig ohne die Einwirkung des Königs (Art. 78, 79 u. 80). Ueber die ausserordentlichen Cortes vergl. Art. 117.

Kammern sonst auf andere Veranlassung zusammentreten, so leitet der Präsident der Pairs den Gang der Verhandlungen. Die inneren Verhältnisse beider Kammern, die Wahl ihrer Secretäre, die Prüfung der Vollmachten ihrer Mitglieder, die Eidesleistung geschieht unter den besonderen Förmlichkeiten, welche die von den Kammern selbst festgesetzten Reglements vorschreiben. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich und können nur in dringenden Fällen, wo es das Staatswohl erheischt, in geheime verwandelt werden. Ihre Beschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Die einzelnen Mitglieder jeder Kammer sind für die Aeusserungen ihrer Meinungen bei den Debatten unverletzlich. Während der Dauer der laufenden Session darf weder ein Pair, noch ein Abgeordneter verhaftet werden, es sei, dass er auf einer That ergriffen würde, welche die Todesstrafe nach sich zieht. In allen übrigen Rechtsfällen werden die Gerichte an die betreffende Kammer ihren Bericht einsenden, worauf dann diese selbst zu entscheiden hat, ob das angeklagte Mitglied von seinen Berufspflichten als Mitglied der Cortes suspendirt werden soll, oder nicht *). Pairs und Deputirte können zu den Aemtern eines Staatsministers oder eines Staatsrath ernannt werden, die letzteren verlieren jedoch ihren Sitz in den Cortes, dürfen aber für dieselben von ihren Committenten aufs Neue erwählt werden. Diese Aemter in den beiden Centralbehörden des Staats dürfen auch von ihnen während der Dauer der Session verwaltet werden, aller übrigen Amtsverrichtungen aber müssen

*) Verf. v. 1826, Tit. IV. Cap. I, Art. 19—27. Die förmlichen Bestimmungen in Bezug auf den Geschäftsgang und die Verhandlungen der Cortes sind übereinstimmend mit der Verf. v. 1822, Art. 87—94. Nur dringt überall ein Misstrauen der Cortes gegen die Regierung und den König hervor: die Cortes dürfen nicht in der Gegenwart des Königs berathschlagen, die Minister können nur im Namen des Königs, oder wenn sie von den Cortes dazu aufgefordert werden, Aufklärung über vorgelegte Gegenstände geben, können aber nicht als Minister den Sitzungen beiwohnen. Der Kriegsminister muss den Cortes von den Truppen und ihren Stellungen in der Hauptstadt und in dem Umkreise von 12 Meilen Bericht erstatten, damit die Cortes über dieselben in den geeigneten Fällen während der Session verfügen können.

sich, die Pairs und Deputirten während derselben enthalten, so wie denn auch kein Pair zugleich die Berufspflicht eines Deputirten auf sich nehmen kann. Aber auch in der Zwischenzeit der Sitzungen darf kein Deputirter vom Königc zu einer amtlichen Verrichtung innerhalb oder ausserhalb des Reichs verwandt werden, die ihn davon abhalten könnte, seine Stelle bei den einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen Cortes einzunehmen: es sei denn, dass bei sehr bedeutenden Ereignissen für das Wohl und die Sicherheit des Staates die Kammer selbst darüber entschieden hätte *).

Der Vorschlag, die Berathung und Abänderung, sowie die endliche Genehmigung der Gesetzesentwürfe sind gemeinschaftliche Rechte beider Kammern. Die Regierung macht nach ihrer Befugniss den Antrag zu einem Gesetze, welcher zuerst von einer Commission der Deputirten geprüft und dann durch die Deputirtenkammer in einen Gesetzesentwurf umgestaltet wird. Die Minister können den Antrag nach dem Berichte der Commission unterstützen und erläutern, aber dürfen nur dann bei der Abstimmung in den Kammern gegenwärtig sein, wenn sie selbst Pairs oder Deputirte sind. Wird der Antrag von den Deputirten mit oder ohne Abänderungen angenommen, so wird er der Pairskammer überwiesen zugleich mit dem Urtheile, dass Grund vorhanden sei, für denselben die königliche Genehmigung nachzusuchen: wird der Antrag dagegen von den Deputirten verworfen, so senden sie denselben vermittelst einer Deputation von sieben Mitgliedern an den König zurück. Wird darauf ferner bei den weiteren Verhandlungen in der Pairskammer über einen bereits von den Deputirten angenommenen Gesetzesentwurf derselbe abgelehnt oder wesentlich amendirt, so schicken die Pairs entweder denselben als völlig zu-

*) Verf. v. 1826, Art. 28—33. Die Verf. v. 1822, Art. 96—98 gestattet unter keiner Bedingung den Cortes, irgend ein Amt oder eine Belohnung von der Regierung während der Session anzunehmen, wenn dies nicht von selbst nach dem etwanigen Dienstalter erfolgen müsste; sie suspendirt die Mitglieder der Cortes von jeder amtlichen Verrichtung, und verlangt eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen für die Verwendung der Deputirten in dringenden Fällen ausserhalb des Geschäftskreises der Cortes.

rückgewiesen, oder zu abermaliger Erörterung an die Deputirten zurück. Derselbe Geschäftsgang geht umgekehrt von der Pairskammer aus, wenn von dieser der Gesetzesantrag überhaupt vorgelegt wird. Findet gar keine Vereinigung über einen mehrmals hin- und hergesandten Gesetzesentwurf bei der abgesonderten Berathung der Kammern statt, so tritt eine Commission von einer gleichen Anzahl von Deputirten und Pairs zusammen, die durch Stimmenmehrheit über Verwerfung oder Annahme desselben entscheidet *).

Angenommene Gesetzesentwürfe werden in Form eines Decrets ausgefertigt, vom Präsidenten und den Secretären unterzeichnet, und durch eine Deputation von sieben Mitgliedern aus derjenigen Kammer, die zuletzt darüber berathen hat, dem Könige überbracht. Die königliche Sanction oder Verwerfung muss innerhalb eines Monats von dem Tage der Ueberreichung an erfolgen. Verweigert der König seine Genehmigung, so erfolgt sie in den Ausdrücken „der König will den Gesetzesentwurf in Ueberlegung nehmen, um zu seiner Zeit seinen Vorschlag vorzulegen.“ Dadurch ist derselbe überhaupt zurückgewiesen, und nur ein ähnlicher oder auch gleicher Inhalt kann wieder als neuer Gesetzesentwurf in einer folgenden Versammlung der Cortes vorgelegt werden. Die Genehmigung erfolgt dagegen durch die Worte „der König willigt ein.“ Darauf wird derselbe als „ein von den Cortes decretirtes und von dem Könige bestätigtes Gesetz des Königreichs“ durch den betreffenden Minister - Staatssecretär bekannt gemacht, die vom König eigenhändig unterzeichnete und mit dem Reichssiegel untersiegelte Ausfertigung desselben im Reichsarchive niedergelegt; gedruckte Exemplare desselben müssen aber an alle

---

*) Verf. v. 1826, Tit. IV. Cap. 4, Art. 45—54. Nach der Verf. v. 1822, Art. 102, 103, 104 und 105 ist der Geschäftsgang natürlich viel einfacher, da es nur eine Kammer der Cortes giebt, die allein die Initiative zur Gesetzgebung hat. Doch dürfen die Minister Vorschläge machen, welche zuerst von einer Commission der Cortes geprüft und in die Form eines Gesetzentwurfes gebracht werden. Jeder Vorschlag wird zweimal vorgelesen in einer Frist von 8 Tagen, ehe er zur Berathung kömmt. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, aber ein verworfener Antrag darf gleichfalls in derselben Jahressitzung nicht noch einmal vorgelegt werden.

Gerichtshöfe und sonstige betreffenden Behörden gesandt werden *). Der Regent oder die Regentschaft des Reichs treten bei der gesetzgebenden Gewalt überall in die Rechte des Königs ein **). In jeder Session der allgemeinen Cortes soll zu Anfang derselben untersucht werden, ob die politische Verfassung des Königreichs genau beobachtet worden ist. Eine organische Abänderung der Verfassung durfte jedoch zuvörderst erst im vierten Jahre nach ihrer beschwornen Annahme vorgelegt werden. Jeder Antrag darauf muss aber zuerst einer Session vorgelegt und in der darauf folgenden erst berathen werden, für welche die Deputirten der Cortes Erweiterung ihrer Vollmachten von ihren Committenten nachzusuchen haben. Werden neue Bestimmungen angenommen oder alte verändert, so werden diese mit gleichgeltender Kraft der Verfassungsurkunde beigefügt. Aber nur die in der Verfassungsurkunde und ihren Anhängen enthaltenen Bestimmungen gelten für verfassungsmässig: alle übrigen Gesetze können auf dem gewöhnlichen Geschäftsgange der gesetzgebenden Gewalt geändert werden ***). — Eine permanente Deputation der Cortes, wie sie nach der Verfassung von 1822 aus 7 Abgeordneten (3 Europäisch-Portugiesische, 3 überseeische Deputirt. und 1 aus beider Anzahl durchs Loos gewählten Deput.) unter einem monatlich wechselnden Präsidenten zusammengesetzt wurde, um die Versammlung der Cortes vorzubereiten, über die Beobachtung der Verfassung und Gesetze zu wachen und über die etwanigen Verletzungen bei der nächsten Session Bericht zu erstatten, endlich um die ausserordentlichen Cortes einzuberufen, wenn der Thron erledigt werden, der

*) Verf. von 1826, Art. 55—62. Die Förmlichkeiten kommen auch mit der Verf. v. 1822. Art. 107—13 überein, nur dass auch hier die Rechte der Cortes weiter in die königliche Gewalt eingreifen, angenommene Gesetzesentwürfe, welche nicht in Monatsfrist vom Könige genehmigt sind, als Gesetze zu halten, für dringende Gesetzesvorschläge auch eine noch kürzere Zeit bestimmen können, und alle oben den Cortes besonders vorbehaltenen Rechte frei von aller königlichen Genehmigung sprechen.

**) Verf. von 1826 Art. 98 und 99 und Verf. v. 1822 Art. 112.

***) Verf. v. 1826. Tit. VIII. Art. 139—144. Verf. v. 1822, Art. 27. Doch verordnet diese die Genehmigung durch zwei Drittheile der Cortes.

König abdanken wollen oder unfähig werden sollte, weiter zu regieren, oder in irgend einem anderen dringenden und für das Wohl des Staates gefährlichen Ereignisse *), ist durch die Verfassung von 1826 nicht eingesetzt.

Gehen wir nun zu den allgemeinen politischen Rechten der Portugiesischen Staatsbürger über, so nehmen an denselben vollen Antheil: 1) diejenigen, welche in Portugal und seinen Colonien geboren sind und gegenwärtig nicht als Bürger dem Kaiserthum Brasilien angehören, ohne Rücksicht auf die Geburt seines Vaters. 2) Die Söhne eines Portugiesischen Vaters und die unehelichen Kinder einer Portugiesischen Mutter, welche, wenn sie auch im Auslande geboren sind, nach Portugal kommen, um dort ihren Wohnsitz zu nehmen. 3) Die Söhne eines Portugiesischen Vaters, welche sich im Auslande aber in Dienstangelegenheiten des Königreichs Portugal befinden, ohne dass sie selbst in Portugal zu wohnen brauchen. 4) Die naturalisirten Fremden ohne Rücksicht auf ihre Religion **). Das Bürgerrecht geht verloren jedem Portugiesischen Staatsbürger, der sich in einem fremden Lande naturalisiren lässt, ohne Erlaubniss des Königs einen Dienst, eine Pension oder eine Ordensdecoration von einer fremden Regierung annimmt, oder wer durch Urtheilsspruch aus dem Reiche verbannt wird ***). Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendirt durch physische oder moralische Unfähigkeit, durch ein Strafurtheil oder einen Verhaftsbefehl, so lange dessen Wirkungen dauern †).

---

*) Verf. v. 1822, Art. 114, 115 und 116.

**) Verf. v. 1826, Tit. II. Art. 7 §. 1—4. — Dieselben Classen sind auch nach der Verf. v. 1822 Art. 21 §. 1—5 Portugiesische Bürger, aber ausserdem gehören nach demselben Art. 21 §. 6 und 7 noch dazu die Sclaven nach erlangter Freiheit, alle Kinder von unbekannten Vätern, die an irgend einem Orte des Königreichs gefunden werden, endlich die Söhne eines Portugiesischen Vaters, der das Bürgerrecht verloren hat, und die ohne alle weitere Bedingungen Naturalisationsdiplome erlangen können.

***) Verf. v. 1826, Art. 8 u. Verf. v. 1822, Art. 22 übereinstimmend.

†) Verf. v. 1826, Art. 9 und Verf. v. 1822, Art. 23 gleichfalls übereinstimmend.

Die **allgemeinen politischen und bürgerlichen Rechte**, deren unverletzliche Haltung jedem Portugiesischen Staatsbürger durch die Staatsverfassung zugesichert ist, haben ihre besondere Beziehung auf die Freiheit, die persönliche Sicherheit und das Eigenthum derselben und lassen sich angemessen in nachstehender Zusammenstellung übersehen. 1. Jeder Bürger ist zu seinen Verpflichtungen gegen den Staat und seine Mitbürger nur durch das Gesetz angehalten, aber die Verfügung eines Gesetzes kann keine rückwirkende Kraft äussern. 2. Jeder Bürger kann seine Gedanken schriftlich, mündlich oder durch den Druck bekannt machen, ohne irgend einer Censur unterworfen zu sein, nur ist er dabei für den Missbrauch, den er von diesem Rechte machen würde, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verantwortlich: daher kann auch Niemand wegen seiner religiösen Ansichten angegriffen werden, so lange er die Religion des Staats ehrt und die öffentliche Sittlichkeit nicht verletzt. 3. Jeder Bürger ist in Bezug auf seinen künftigen Aufenthalt für sich und sein Eigenthum ungebunden, sowie er denn sein Eigenthumsrecht in weitester Ausdehnung geniesst, er kann also das Land sammt seinem Eigenthum verlassen, wenn er die Ansprüche dritter Personen befriedigt hat und die darüber bestehenden polizeilichen Verfügungen beachtet. 4. In seinem Hause hat jeder Bürger ein unverletzliches Asyl, so dass bei Nacht Niemand ohne seine Erlaubniss, und bei Tage nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Eintritt fordern darf. 5. Niemand kann ohne eine gegen ihn eingereichte Klage verhaftet werden, ausser in den gesetzlich bestimmten Fällen, wobei dann aber der Richter in Zeit von 24 Stunden den Verhafteten über den Grund der Verhaftung, den Ankläger und die etwanigen Zeugen Nachricht geben muss; es wird nur eine etwas längere Zeit gestattet, wenn der Richter von dem Orte der Verhaftung im Missverhältnisse zu jener Frist zu entfernt ist. Aber selbst auch bei einer Criminalklage darf keine Haft stattfinden, oder der Verhaftete muss sofort auf freien Fuss gestellt werden, wenn er in den durch das Gesetz erlaubten Fällen Bürgschaft leistet, oder wenn die Strafe für das angeschuldigte Vergehen höchstens auf sechsmonatliches Gefängniss oder auf Verbannung aus seinem Wohnbezirke lautet. Die Haft kann überhaupt nur bei der Ergreifung des Verbrechers auf frischer That ohne schriftlichen Befehl der rechtmässigen Behörde ausgeführt werden: ist aber dieser Befehl

willkührlich gegeben, so verfällt der Richter in Strafe. Davon sind allein die Verhaftungen ausgenommen, welche bei dem Militair zur Aufrechthaltung der Disciplin und zur Recrutirung der Kriegsmacht gegeben werden. 6. Das Gesetz ist für alle Staatsbürger gleich in der Ahndung durch Strafe, wie in dem Verleihen des rechtmässigen Schutzes, und Niemand darf anders, als durch seinen ordentlichen Richter, in Kraft eines früher gegebenen Gesetzes und in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form verurtheilt werden: daher sollen weder richterliche Special-Commissionen, noch privilegirte Gerichtsbarkeiten stattfinden. Die richterliche Gewalt soll aber stets in ihrer Unabhängigkeit aufrecht erhalten werden und keine Behörde befugt sein, eine einmal änhängig gemachte Sache vor ein anderes Gericht zu ziehen, oder sie zu unterdrücken, oder einen bereits abgemachten Process noch einmal wieder aufzunehmen. Keine Strafe soll sich weiter erstrecken, als auf die Person des Verurtheilten; jede Confiscation des Vermögens, sowie die Ehrenschändung der Familie des Verbrechers ist verboten. Staupbesen, Tortur, Brandmarkung und alle grausamen Strafen bleiben für immer fernerhin von dem Portugiesischen Boden entfernt: die Gefängnisse sollen sicher, reinlich und nicht der Gesundheit schädlich sein, sowie mehrere Abtheilungen nach der Beschaffenheit der Verbrecher enthalten *).

7. Jeder Portugiesische Bürger ist ohne allen Unterschied des Standes vermöge seines Talentes berechtigt, zu allen Civil- und Militair-Aemtern zu gelangen. 8. Alle Privilegien sind abgeschafft, wenn sie nicht wesentlich für das gemeine Beste mit Verwaltungsämtern verknüpft sind. Daher ist jeder Portugiese zu allen Staatsabgaben und Staatskosten nach Verhältniss seines Vermögens verpflichtet. 9. Jede Art des Gewerbes kann in Portugal betrieben werden, wofern dasselbe nicht den Sitten, der Sicherheit und der Gesundheit der Bürger Nachtheil bringt. Die

*) Verf. v. 1826, Tit. VIII, Art. 145, §. 1—12, 16 und §. 18—20. Die Verf. von 1822 nimmt ihren Anfang mit der Aufzählung dieser Rechte in dem ersten Titel, Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 und setzt ausserdem fest, dass keine Privilegien des Advocatenstandes in Civil- und Criminal-Processen geduldet werden sollen.

Erfinder behalten das Eigenthumsrecht ihrer Erfindungen für eine gewisse ihnen durch eine besondere gesetzliche Bestimmung zugesicherte Zeit, oder eine Geldentschädigung für ihre öffentliche Bekanntmachung. 10. Das Geheimniss der Briefe ist unverletzlich, und die Postverwaltung soll für jedes Vergehen dagegen streng verantwortlich sein. 11. Die Belohnungen für die dem Staate geleisteten Civil- oder Militair-Dienste bleiben durch die Verfassung garantirt: dasselbe tritt für den Erbadel und dessen Vorrechte ein. 12. Jeder Portugiesische Bürger ist aber berechtigt, schriftlich der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt Ansprüche, Klagen oder Bittschriften vorzulegen, wenn sie irgend eine Uebertretung der Bestimmungen der Verfassung aufdecken, und dabei die zustehenden Behörden zur Bestrafung der Verletzer dieser Grundlage des bürgerlichen und politischen Zusammenlebens aufzufordern *).

Die Provinzialverfassung hat jetzt für Portugal ihre Bedeutung verloren, da keine Provinz vor der anderen Vorrechte besitzt, oder Privilegien für einzelne Bezirke noch aufrecht erhalten hat. Die Provinzen sind demnach gegenwärtig in rein administrativer Hinsicht abgetheilt, wiewohl dieselben regelmässig in Bezug auf die constitutionellen Wahlen in der gleichen Gränzabsonderung vorkommen.

Die Gemeindeverfassung erhielt durch beide Verfassungen von 1822 und 1826 eine völlig neue Umgestaltung, die ihr gegen ihre früheren Zustände eine weit grössere Selbstständigkeit der Communalverwaltung gewährte. Denn in allen Städten und Marktflecken sollen Municipalitäten bestehen, welchen die Leitung der inneren Verwaltung, sowie die Besorgung des gesammten Haushaltes benannter Städte und Marktflecken allein zusteht. Die Municipalitäten werden aus

*) Verf. v. 1826, Tit. VIII, Art. 145, §. 13—15, §. 23—26, §. 28 und 31, übereinstimmend mit Verf. v. 1822, Tit. I. §. 12—18. — Ueber die früheren Personalverhältnisse des Portugiesischen Erbadels vergleiche man Antonio Caetano de Sousa, memorias historicas e genealogicas dos Grandes de Portugal u. s. w. Lisboa 3te Ausgabe 1755, 4to.

der Gesammtheit ihrer Mitbürger in einer nach dem Verhältnisse des Umfangs zu bestimmenden Anzahl der Mitglieder derselben erwählt, und derjenige, welcher die meisten Stimmen von denselben enthält, wird ihr Präsident. Ueber die Ausübung der Municipalpflichten, über die Abfassung der Polizeiordnungen in diesen Städten und Villas, so wie über die Verwaltung der städtischen Einkünfte sind besondere statutarische Reglements vorbehalten *), die nach der Verfassung von 1822 zum Theil diesem Grundgesetze einverleibt waren. —

§. 17.

Von den Verhältnissen der Kirche zum Staate.

Die kirchlichen Verhältnisse in ihren innern Beziehungen zu einander, die numerischen Angaben der Bischöfe, der übrigen Glieder des geistlichen Standes, so wie die eigenthümliche Entwickelung der Verhältnisse der Mönchsorden und Klöster für Portugal haben wir bereits oben §. 8 (siehe S. 328—34 auseinander gesetzt. Es bleibt also hier nur noch das besondere Verhältniss der Kirche zur vollziehenden Gewalt des Staates oder zum Staate überhaupt zu betrachten.

Der König von Portugal erlangte bei Gelegenheit seiner Verhandlungen über die Errichtung des Patriarchats (s. S. 330) durch die beträchtlichsten Geldopfer allerdings eine freiere Stellung seiner Landeskirche gegen den Römischen Stuhl, und dadurch in jener selbst einen unmittelbaren grössern Einfluss, wenn auch dieser weniger selbst von der Person der Portugiesischen Könige im achtzehnten Jahrhunderte, als von ihren vertrauten Günstlingen aus dem geistlichen Stande selbst ausgeübt wurde. Der König erhielt das Ernennungsrecht zu allen Bisthümern und Erzbisthümern, sowie die Prärogative, den vierten Theil ihrer sämmtlichen Einkünfte für die Krone

*) Verf. v. 1826, Tit. VII, Cap. 1 und 2, Art. 132—35. Genauere Bestimmungen sind über die Municipalitäten in der Verf. von 1822, Tit. VI. Cap. 2. §. 208—13 enthalten.

zu beziehen, wenn gleich selten davon ein anderer Gebrauch, als zur Verwendung für geistliche Angelegenheiten, namentlich für das Patriarchat und dessen reiche Pfründen gemacht wurde. Indess gilt die Nutzniessung eines Theils der bischöflichen Einkünfte durch den König doch nur von den Bisthümern in den Europäischen Besitzungen, da die Bischöfe der Colonien lediglich von den durch den König selbst dort angewiesenen Einkünften leben, der geistliche Zehnte aber in den Colonien unmittelbar für die Krone eingezogen wird. Die Bestätigung der Bischöfe sowie aller übrigen hohen Kirchenbeamten blieb dem Papste vorbehalten. Päpstliche Bullen, sie mochten einen Gegenstand betreffen, welchen sie wollten, und wenn sie sich nur auf kirchlich-disciplinarische Anordnungen und Bekanntmachungen bezogen, durften seit dieser Zeit nicht mehr ohne königliche Genehmigung auf Portugiesischem Gebiete bekannt gemacht werden. Die oberste Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit war aber dem Papste verblieben, besonders über die der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzogenen und unmittelbar dem heiligen Stuhle untergeordneten Kirchspiele (Izentos-Eximirte *), sowie denn derselbe auch einige geringere Praebenden zu vergeben hatte. Namentlich aber galt der Vortheil für sehr bedeutsam, den der Römische Stuhl an Geldopfer für Dispensationen und Stolgebühren aus Portugal bezog, indem derselbe bis auf die Französische Invasion im Jahre 1807 auf 260,000 Römische Scudi (gegen 400,000 Thl.) jährlich berechnet wurde. Beide Verfassungen von 1822 und 1826 lösten diese Verhältnisse gänzlich auf, und wenn sie auch unter der Regierung Dom Miguels zum Theil wieder eingeleitet wurden, so konnten sie doch nicht mehr ganz wiederhergestellt werden; der Sturz Miguels hat sogar gegenwärtig alle Verbindungen zwischen Portugal und dem Papste abgebrochen, indem derselbe den Infanten Dom Miguel noch jetzt als den rechtmässigen König Portugals officiell zu nennen beharrt.

---

*) Balbi Portug. II. S. 4.

D. Die Verwaltung des Portugiesischen Staates.

I. Innere Verhältnisse.

§. 18.

Die Centralbehörden des Portugiesischen Staates. Das Staatsministerium. Der Staatsrath.

Die Centralbehörden des Portugiesischen Staates gehen in ihrer ursprünglichen Einrichtung, mit alleiniger Ausnahme des früheren Staatsraths und der Mesa do Desembargo, nur bis auf die Zeiten der Wiedererlangung der Unabhängigkeit durch das jetzt noch regierende Haus Bragança zurück. Aber dieser, die höchste Reichsbehörde vor der Umgestaltung der Verfassung von 1820, Conselho de Estado, wurde bereits während der Minderjährigkeit des Königs Sebastian von seiner Grossmutter Catharina, der Gemahlin des Königs Joaõ III. und Schwester des Kaisers Carl V., 1569 nach dem Muster des Spanischen eingesetzt. Er vertrat das Staatsministerium und den geheimen Rath, indem er nach und nach alle Zweige der Verwaltung in oberster Instanz leitete, bei der Wahl der höchsten geistlichen Stellen und Staatsbeamten, sowie bei allen wichtigen inneren und auswärtigen Verhältnissen, Rath und Gutachten ertheilte. Im Jahre 1640 wiederhergestellt, erhielt er theils geistliche, theils weltliche Geheimräthe, von denen einige als Chefs der Verwaltungszweige den Titel Minister-Staatssecretäre (*Minist. e Secretarios de Estado*) führten. Unter der Regierung des Königs Joao V. bestand er 1732 aus zehn Mitgliedern, von denen fünf geistliche (der erste unter denselben der Patriarch von Lissabon), fünf weltliche waren. Die Ernennung zu allen Erz- und Bisthümern, zu allen Statthalterschaften und Gouverneur-Stellen in den Colonien, zu allen Befehlshaberstellen in den Colonien, zu den diplomatischen und höheren richterlichen Aemtern ging von ihm aus, sowie in seiner Mitte über Krieg, Frieden und politische Verträge aller Art be-

schlossen wurde, von ihm aus auch die allgemeinen Bestimmungen über die financiellen Verhältnisse des Landes erlassen wurden. Die Zahl der Staatsräthe blieb dem jedesmaligen Belieben des Königs überlassen.

Unter der Regierung des Königs José Emanuel wurde durch den Marquis von Pombal die Verwaltung der inneren Angelegenheiten von der der auswärtigen gesondert und eine genauere Vertheilung der Ministerial-Geschäfte nach Fächern eingeleitet. Vier Minister-Staatssecretaire standen den inneren Angelegenheiten, den auswärtigen Angelegenheiten im Vereine mit der oberen Leitung des Kriegswesens, der Marine- und Colonial-Verwaltung, endlich der Finanz-, und Schatz-Verwaltung vor. Ausserdem war der Oberhofmeister, wie der Patriarch von Lissabon, durch sein Amt Mitglied des Staatsrathes geworden; die Zahl der übrigen Staatsräthe wurde oft auf 16 bis 20 vermehrt, wie das besondere Vertrauen des Monarchen auf dieselben hinleitete: aber es traf sich auch nicht selten, dass mehrere Staatssecretariate einem und demselben Minister übertragen wurden und mehrere Jahre hintereinander überlassen blieben.

Neben dieser Centralbehörde und in dringenden Fällen zur gemeinschaftlichen Berathschlagung hatte König Joao IV gleich in den ersten Tagen seiner Regierung den oberen Kriegsrath (Conselho de Guerra) am 11. December 1640 gestiftet, welcher 1643 eine neue Instruction in 29 Artikeln erhielt. Nach denselben leitete der Conselho de Guerra alle die Kriegsmacht betreffenden Angelegenheiten, schlug zu allen Officierstellen bei dem Heere vom Hauptmanne ab bis zu den Governadores das armas in den Provinzen und den Capitaës Geraës de exercito dem Könige zur Ernennung vor, und verhandelte mit denselben durch das Staatssecretariat des Kriegswesens, besetzte selbst die Officier- und Unterofficier-Stellen, und führte endlich die Aufsicht über die Festungen, Zeughäuser, Artilleriehäuser, Militairhospitäler und das Einquartierungswesen. Der Kriegsrath bestand zu Anfang des laufenden Jahrhunderts aus 8 Mitgliedern, theils aus dem Militair (General-Majors odes Generallieutenants), theils aus dem Civilstande *). Ihm ist ein besonderes Kriegs-Auditoriat

*) Balbi, Port. I., S. 262.

(Conselho Supremo de Justiça) als Militär-Gerichtsbehörde untergeordnet, welches erst unter der Regierung der Königin Maria I. zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die Militär-Personen und zur Aufsicht über die Auditeure der einzelnen Regimenter eingerichtet wurde. Es bestand aus 5 Mitgliedern **).

Als oberster Lehns- und Gerichtshof, sowie als Reichskanzelei und für Gnadensachen bestand die Mesa do Desembargo do Paço, eigentlich die Tafel der Geschäfte des Palastes, oder gemeinhin der Rath des Palastes genannt. Diese Centralbehörde lässt sich in ihren ursprünglichen Verrichtungen als Reichscanzelei (Cancellaria da Corte) bis auf die Zeiten des Königs Joao II. verfolgen. Von ihr gingen die Ernennungen zu den richterlichen Aemtern aus, oder bei den höheren Stellen mindestens die Vorschläge zu denselben an den König, die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden, die Prüfung der päpstlichen Breven und Bullen in Bezug auf ihr Verhältniss zur Staatsgewalt, die Ausfertigung aller Befehle, Gesetze und Verordnungen, Freiheits- und Gnadenbriefe, die im Namen des Königs erfolgen soll, sowie die amtliche Untersuchuug und Bestätigung zweifelhafter Documente ***). Es ersetzte also diese Centralbehörde die Geschäftsführung eines jetzigen Justiz-Ministeriums und bestand aus einem Präsidenten und 8 bis 11 Räthen (Desembargadores) zu Anfang des laufenden Jahrhunderts. Die Geschäfts-Expedition geschah in 6 Büreaus unter Escrivaẽs (eigentlich Schreiber, hier Geheim-Secretäre), von denen eins für die Angelegenheiten des Hofes und des königlichen Hauses war. Die anderen fünf Büreaus waren für die verschiedenen Provinzen des Staates und die Colonien vertheilt. Die Reichs-Canzelei (*Cancellaria mór da corte e reyno*) war aber in der neueren Zeit gleichfalls nur als eine besondere Ausfertigungs-Behörde zu betrachten, die unter der Leitung des Rathes des Palastes stand: die Würde des Kanzlers war gemeinhin mit der des Präsidenten in einer und derselben Person vereinigt, und der Di-

---

**) Balbi a. a. O. S. 263.

***) Ebeling Portug. Einleitung S. 123 und Balbi a. a. O S. 247—48.

rector derselben (Vedor, Oberaufseher) war einer der Desembargadores.

Für die Verwaltung der Staatseinkünfte und die obere Controlle sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige war bereits während der Spanischen Herrschaft 1591 ein Finanzrath (Conselho de Fazenda) eingesetzt, welcher von dem Hause Bragança beibehalten, aber unter der Leitung der Ministerialverwaltung Pombals während der Regierung des Königs José I. in einer sehr verbesserten Gestalt neu organisirt wurde. Unter demselben Könige war 1761 der königliche Schatz (Erario regio) für die Staatsausgaben begründet und unter die Aufsicht eines Präsidenten und Oberschatzmeisters (Thesoureiro mór) gesetzt. Beide Centralbehörden wurden 1790 unter der Königin Maria I. vereinigt und standen darauf unter einem Präsidenten, der die gesammte detaillirte Finanzverwaltung unter der Leitung des Minister-Staatssecretärs der Finanzen durch 5 besondere Schatz-Aemter oder Einnahme-Directionen (Contadurias geraẽs) nach den verschiedenen Einnahmen (directen und indirecten) und Provinzen und drei General-Zahlämter (Thesourias geraẽs) für die Staats-Ausgaben ausführte. Von den übrigen Finanzbehörden siehe unten §. 21. Mehr als begutachtende und unterstützende, wie als eigentlich verwaltende Centralbehörden wirkten: 1) der oberste Rath für Handel, Ackerbau und Schifffahrt *(la real Junta do commercio agricultura e navegaçao)*, errichtet unter König José Emanuel 1755, 2) der oberste Rath für die Manufacturen *(la real Junta da Administraçaõ das fabricas do reyno)*, gestiftet im Jahre 1777, um die National-Industrie auf alle nur mögliche Weise zu ermuntern und durch selbstthätiges Einwirken zur Nacheiferung der ausländischen Fabrikate zu ermuntern. Diese beiden Behörden wurden 1788 zu einem gemeinschaftlichen Collegium vereinigt, das unter der Leitung eines hohen Staatsbeamten aus einem Präsidenten, königlichen Räthen, einigen Richtern und mehreren Abgeordneten des Handelsstandes und der Fabrikunternehmer besteht.

In diesem Zustande verblieb die oberste Leitung der Portugiesischen Staatsverwaltung bis auf die Französische Invasion, die auch hier, wie überall zur energischeren Betreibung der Staatsgeschäfte dem Centralisationssystem Eingang verschaffte.

die älteren verwickelten Verwaltungsbehörden in ihrem langsameren Geschäftsgange blosstellte, und dadurch selbst nach ihrem raschen Abgange aus Portugal doch Veranlassung für eine strengere Fachvertheilung der Ministerialverwaltung wurde. Nach der Wiederherstellung des allgemeinen Europäischen Friedens, bestanden hier in Portugal dieselben sechs Fach-Ministerialverwaltungen, die wir bei Spanien (Seite 166—71) kennen gelernt haben, während ein Statthalter mit ausgedehnten Vollmachten, (s. oben bei Beresford Seite 399—400), so lange der Hof in Brasilien abwesend war, fast die Gewalt eines Regenten ausübte.

Die beiden Verfassungen von 1822 und 1826 gewährten auch für die gesammte innere Verwaltung neue organische Bestimmungen. Sie lösten förmlich die älteren Centralbehörden auf, und setzten beide gemeinschaftlich nur zwei Centralbehörden an die Spitze der Staatsverwaltung, an das Staatsministerium und den Staatsrath, von welchen der letztere aber ausser dem Namen wenig von den Geschäftsbeziehungen des älteren überwiesen erhielt, da diese grösstentheils an das Staasministerium übergingen, der Staatsrath aber mehr die Stellung einer berathenden, begutachtenden und controllirenden Behörde nach dem Muster des Französischen einnahm.

A. Das Staatsministerium. Nach den verfassungsmässigen Bestimmungen soll dasselbe aus einer bestimmten Anzahl (die jedoch nicht durch die Verfassung festgestellt ist, sondern dem Könige nach den vorliegenden Umständen überlassen bleibt) Minister-Staatssecretairen unter oder ohne Leitung eines Minister-Präsidenten zusammengesetzt sein, deren Geschäftskreise durch besondre Verwaltungsreglements von der vollziehenden Gewalt genauer bestimmt werden sollen. Die Minister sollen jeden Act der vollziehenden Gewalt in dem Bereiche ihres Geschäftskreises unterzeichnen, und keine dieser Staats-Acte darf ohne diese Förmlichkeit in Portugal zur Ausführung gebracht werden. In straffällige Verantwortlichkeit gerathen die Minister durch Verrätherei, durch versuchte Bestechlichkeit, durch Erpressungen, Anstiftung von Verbrechen, wegen Missbrauchs ihrer amtlichen Gewalt, wegen gesetzwidriger Handlungen, endlich wenn sie auf irgend eine Art gegen die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum der Bürger handeln, oder wenn

sie auch nur die geringste Verschwendung öffentlicher Gelder sich zu Schulden kommen lassen. Der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs zu solchen Handlungen und seiner Stellvertreter befreit die Minister nicht von ihrer Verantwortlichkeit. (Die Art ihrer Anklage und ihres Gerichts ist schon oben bei den Rechten der Cortes erläutert). Die Wahl der Minister ist dem Könige überlassen, der zu ihren Stellen auch Ausländer, wenn sie in Portugal naturalisirt sind, einberufen kann *).

Das Ministerium wurde 1822 aus sechs dirigirenden Minister-Staatssecretairen und einem Minister-Präsidenten oder Premier-Minister, von welchem der letztere aber auch nebenbei noch ein besonderes förmliches Ministerial-Departement verwalten konnte, zusammengesetzt. Es blieb so nach dem Tode des Königs Joao VI. unter den legitimen und illegitimen Regenten, und wurde auch bis jetzt nicht unter der Regierung der gegenwärtigen Königin verändert oder verstärkt. Selten und erst in neuester Zeit sind Minister ohne Portefeuille, als berathende Mitglieder dem Ministerrathe beigesellt. Dieser Fall ist aber nur bei solchen Mitgliedern eingetreten, die in einem besondern vertrauten oder verpflichteten Verhältnisse zur regierenden Dynastie stehen, wie der Herzog von Palmella nach seinem Abtritt als Minister-Präsident im Jahre 1835 bis zu seinem Wiedereintritt als Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Mai 1836 ein Ministerium ohne Portefeuille bekleidete. Die dirigirenden Ministerstellen sind folgende, welche aber seit 1826 durch die politischen Factionen kaum länger als 6 bis 9 Monate von

---

*) Verf. v. 1826; im Tit. V. handelt das ganze sechste Cap. Art. 101—106 von den Ministern. Die Verf. v. 1822, Tit. IV., Cap. 5. Art. 149—53. weicht nur darin von diesen Bestimmungen ab, dass sie geradezu sechs Ministerial-Departements bestimmt, das der auswärtigen Angelegenheiten, der inneren Ang., der Rechtspflege, der Finanzen, des Krieges, der Marine und der Colonien, dass ferner die Cortes, und nicht wie dort die vollziehende Gewalt des Königs, die Geschäfts-Reglements für die Ministerien bestimmen, und dass die Cortes die Minister durch ein Decret in Anklagestand versetzen können, wodurch jener sogleich von seinen Amtsvorschriften suspendirt ist.

denselben Personen behauptet worden sind *): a) Der Präsident des Ministerraths, nur mit der oberen Leitung der Staatsangelegenheiten beauftragt, um das innere Zusammenwirken der verschiedenen Fachministerien aufrecht zu erhalten. Diese Stelle war unter dem Herzoge von Palmella, der sie seit dem Tode des Kaisers-Regenten Pedro bekleidete, im Februar 1835 mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verbunden worden und verblieb es bis zum 19. November 1835; im September 1836 ist sie einstweilen mit dem Kriegs-Ministerium vereinigt worden. b) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. c) Der Minister der Justiz und der Gnaden-Sachen, welcher aber auch zugleich von Staatswegen die Angelegenheiten des Cultus leitet. d) Der Minister der inneren Angelegenheiten. e) Der Minister der Finanzen, welcher neben der allgemeinen Finanzverwaltung auch zugleich die Angelegenheiten der Staatsschulden und des Staatsschatzes leitet. f) Der Minister des Kriegswesens, als alleiniger Chef der inneren Verwaltung des Heeres. Die Personal-Angelegenheiten werden von dem Chef des Generalstabes, der aber nicht unter dem Staatsministerium steht, sondern unmittelbar von dem Könige abhängt, in Uebereinstimmung mit dem Kriegs-Minister geleitet. g) Der Minister der Marine und der Colonial-Angelegenheiten, welches Ministerium inzwischen am seltensten in den letzten Jahren definitiv besetzt war, bald durch den Minister der inneren Angelegenheiten, bald durch den des auswärtigen Departements provisorisch verwaltet wurde.

Unmittelbar unter dem Könige steht ohne abhängige Beziehung zu dem Staatsministerium der Generalissimus oder General-Feldmarschall des Heeres, der aber nicht regelmässig ernannt sein darf, wie denn nach der Niederlegung dieser Würde am 14. September 1836 von Seiten des Prinzen

*) Für die innere Verwaltung und das Treiben der politischen Factionen unmittelbar nach dem Tode des Königs Joao VI. (10. März 1826) ist besonders wichtig Marquis Rezende (Brasilischer Gesandter an den Höfen zu Wien, Petersburg und Paris), Eclaircissemens historiques sur mes negociations relatives aux affaires de Portugal, Paris 1832, 8vo.

Don Fernando (Prinzen von Sachsen-Coburg), des zweiten Gemahls der Königin Maria II, dies hohe Amt unbesetzt geblieben ist, was auch vor der Ankunft des Herzogs von Santa Cruz (Herzogs August von Leuchtenberg), des ersten Gemahls der Königin Maria II. der Fall war, dem im Januar 1835 diese Würde zuerst übertragen wurde. In derselben unmittelbaren Beziehung zum Könige befindet sich der Intendant des königlichen Hauses *), der die Civilliste des Königs und die Dotationen aller Infanten und Infantinnen zu verwalten hat, an den dieselben aus dem königlichen Schatze ausgezahlt werden und mit dem alle Privatangelegenheiten des königlichen Hauses zu verhandeln sind.

Unter dem gesammten Staatsministerium und eben so auch in unmittelbarem Verkehre mit dem Könige stehen die acht General-Gouverneure oder Ober-Statthalter der Verwaltungsbezirke Portugals (siehe den folgenden §.) und die sechs Gouverneure der Colonien und der Afrikanischen Inseln: ferner der General-Intendant der Polizei für die Hauptstadt Lissabon.

B. Der Staatsrath. Dieser neue blos berathende (s. oben S. 441) Staatsrath ist in seiner inneren Einrichtung durch die Verfassung bestimmt. Er ist aus lebenslänglichen Mitgliedern zusammengesetzt, die durch das besondere Vertrauen des Königs dazu in unbestimmter Anzahl aus eingebornen Portugiesen oder naturalisirten Fremden ernannt sind. Der Kronprinz ist nach erlangter Volljährigkeit durch das Recht seiner Geburt Mitglied des Staatsraths: aber die übrigen Prinzen des königlichen Hauses können nur nach vorhergegangener besonderer Ernennung von Seiten des Königs an den Geschäften des Staatsraths Antheil nehmen **). Die Staatsräthe müssen vor dem An-

*) Verf. v. 1826, Tit. V, Cap. 3, Art. 84. — Verf. v. 1822, Tit. IV. Cap. 2. Art. 131. —

**) Verf. v. 1826. Tit. V, Cap. 7. Art. 107, 108 und 109. Nach der Verf. von 1822. Tit. IV, Cap. VI. Art. 154—57 besteht der Staatsrath nur aus dreizehn (6 Europäischen, 6 überseeischen und 1 durchs Loos gewähltem) Mitgliedern, die von dem Könige aus 36 dazu von den Cortes durch Mehrheit der Stimmen erwählten und vorgeschlagenen Candidaten auf einen Zeitraum von 4 Jahren ernannt

tritt ihres Amtes in die Hände des Königs den Eid ablegen, die Römisch-catholische Religion treu auszuüben, die Verfassung und die Gesetze zu beobachten, dem Könige getreu zu sein, demselben nur nach ihrem Gewissen Rath zu geben und in allen Angelegenheiten nur das Wohl des Volks und des Staates vor Augen zu haben. Die Staatsräthe bleiben für die Verrichtung ihrer Amtsthätigkeit verantwortlich, wenn sie gegen die Gesetze und das Beste des Staates zum offenbaren Nachtheil ihren Rath oder ihr Gutachten ertheilt haben. Die Hauptaufgabe des Staatsraths ist bei allen wichtigen Staats-Angelegenheiten, bei der Einführung allgemeiner Verwaltungsmaasregeln, besonders in den auswärtigen Verhältnissen bei Kriegserklärung, so wie in allen Fällen, wo der König die vermittelnde Gewalt ausübt (s. S. 406.), mit alleiniger Ausnahme bei der Ernennung und Absetzung der Staatsminister, welches Recht ausschliesslich dem Könige zusteht, gutachtlichen Bericht zu geben und als berathende Behörde, deren motivirtes Urtheil gehört werden muss, durch umsichtige Prüfung und Beleuchtung des in Frage stehenden Gegenstandes für das Wohl des Staates mitzuwirken *). —

§. 19.

Innere Provinzial- und Polizei-Verwaltung.

Für die innere Verwaltung wird Portugal seit der Wiederherstellung der Regierung der Königin Maria II. in sieben Provinzial-Gouvernements eingetheilt, deren jedem ein Ober-Statthalter oder General-Gouverneur vorgesetzt ist. Bei den übrigen

werden, die aber nicht unter 30 Jahren alt, keine naturalisirten Fremden und keine activen Mitglieder der Cortes sein dürfen.

*) Verf. v. 1826, Art. 109, 110, 111. — Nach der Verf. v. 1822, Art. 158 und 161 sind die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsraths dieselben wie dort. Aber ihr Einfluss ist in Bezug auf die vollziehende Gewalt des Königs weit bedeutsamer: denn sie sollen auch vor Abschluss eines Friedens und

Provinzen bleibt es nur an die oben S. 298 bereits angegebene Eintheilung zu erinnern, aber die bevölkerste und wohlhabendste Provinz Minho zerfällt in zwei Statthalterschaften oder Gouvernements, wovon das nördliche den früheren Namen Minho behält, das südliche aber gleichfalls nach dem Haupt-Flusse Douro genannt wird.

Der Ober-Statthalter ist als der Commissarius des Staats-Ministeriums für den ihm anvertrauten Verwaltungsbezirk in allen Zweigen der Verwaltung anzusehen; er hat in seiner Provinz für die Ausführung der gegebenen Gesetze und Verordnungen Sorge zu tragen, er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, er ist der Vermittler zwischen den einzelnen Districten, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ministerien, er hat endlich die obere Leitung der Wahlen zu den Cortes, sowie die obere Aufsicht über die richtige Erhebung der directen Steuern und der Einkünfte von Staatsgütern.

In dem gleichen Verhältnisse steht der Civil-Statthalter für den ihm angewiesenen Verwaltungsdistrict, zwischen den einzelnen Gemeinde-Verbänden (*Concelhos*), den unteren Verwaltungs- und den General-Gouvernementsbehörden, indem zwei bis vier Districte zu einer Provinz gehören, (siehe oben S. 295 *). In Algarve, Unter-Beira und Porto, die für sich allein nur einen Verwaltungsdistrict bilden, fallen daher auch die Aemter des General-Gouverneurs und des Civil-Statthalters in eins zusammen. In ähnlicher Unterordnung waltet nur der Gemeinderath in jedem Concelho (s. S. 296), dessen Vorstand der Administrator des Raths genannt wird, und wiederum

---

Bündnisses gehört werden (Art. 159), sie sollen (Art. 160) zu den Bisthümern und den höheren Beamtenstellen dem Könige Candidaten vorschlagen, und sie dürfen niemals abgesetzt werden, ohne von einem competenten Gerichtshofe dazu verurtheilt zu sein. Ueberhaupt aber soll der König der Ansicht des Staatsraths in allen wichtigen Angelegenheiten folgen.

*) Nach der Verf. v. 1822, Tit. VI, Cap. I. Art. 202—207 sind die Verpflichtungen der Verwaltungsbehörden auf ähnliche Weise durch dieses Grundgesetz selbst bestimmt.

in einer Stufenfolge weiter nach unten tritt zuletzt auf die Kirchspiels-Junta unter der Leitung des Commissario do Parochio (s. S. 296). Ihre vorzüglichste Sorge bleibt ausser den oben bezeichneten Geschäften, deren Aufführung jedem derselben für den enger gestreckten Kreis obliegt, die Förderung des Ackerbaus, der Industrie, des Handels, der öffentlichen Gesundheit, überhaupt des gemeinen Wohls in allen bürgerlichen, sittlichen und selbst geistigen Beziehungen *). Aber die niedere Rechtspflege, die in Portugal bis zur Zeit der beiden neuen Verfassungen unter den Corregedores und Ouvidores mit der eigentlichen Polizeiverwaltung vereinigt war, ist seither völlig von einander getrennt. Die Gouverneure und Civil-Statthalter werden unmittelbar vom Könige ernannt und beziehen ihren Gehalt aus der Staats-Casse. Die Verwaltungsbeamten in den Concelhos und Kirchspielen werden aber von ihren Mitbürgern nach den durch besondere Gesetze gebildeten Corporationen auf ein, drei bis vier Jahre gewählt, und bedürfen nur in ihren Vorständen für die grossen Städte der königlichen Bestätigung. Aber alle öffentlichen Beamten sind streng verantwortlich für die Missbräuche und Vernachlässigungen, die sie sich bei der Ausübung ihrer Amtspflichten zu Schulden kommen lassen, so wie nicht minder dafür, wenn sie ihre straffälligen Untergebenen nicht zur Verantwortung gezogen haben **).

Die bürgerlichen Hülfsanstalten aller Art für die innere Verwaltung sind durch die Verfassung unter die öffentliche Garantie des Staates gestellt ***). Die wichtigsten sind darunter die Hospitäler für Kranke und Arme, worauf der Mildthätigkeitssinn nicht nur der Bewohner der Pyrenäischen Halbinsel (vergl. Spanien S. 179), sondern auch der dorthin häufiger kommenden Fremden vorzüglich hingerichtet ist, wie wohl auch die climati-

*) Verf. v. 1826, Art. 133—35, wie ich diese Bestimmungen schon oben bei der Gemeinde-Verfassung §. 16 berührt habe.

**) Verf. v. 1826, Art. 145 §. 27 und Verf. v. 1822, Art. 186.

***) Verf. v. 1826, Art. 145, §. 29 und Verf. v. 1822 der letzte Artikel (229).

schen Verhältnisse einerseits dies laut gefordert, anderseits es erleichtert haben. Das königliche Sanct Josephs-Hospital zu Lissabon war schon am Ende des vorigen Jahrhunderts auf mehr als 1000 Betten eingerichtet und ist in diesem Zustande noch jetzt erhalten. Das Englische und Dänische Hospital in derselben Hauptstadt wurde von den Handelsleuten dieser Völker hier gegründet und dauernd erhalten *). Kleinere Spitäler finden sich fast in jeder Cidade und in vielen grössern Villas von Portugal. — Findelhäuser sind mindestens in den grösseren Städten anzutreffen.

Die Gesundheitspolizei ist zwar in diesem Lande noch sehr vernachlässigt, aber es theilt darin nur das Schicksal der meisten Staaten Süd-Europas, wenn wir das südliche Frankreich etwa ausnehmen: Apotheken, Wundärzte stehen fast unter gar keiner Aufsicht des Staats, und Quacksalber und Marktschreier aller Art betrügen und beschädigen das Volk ganz ungestraft. Die Junta do Proto Medicato, welche die Königin Maria I. zur Verhütung dieser argen Missbräuche 1782 einsetzte, die dann 1809 aufgehoben und durch den Ober-Physikus des Reichs (Fisico mòr) 1810 ersetzt wurde, verfehlt völlig ihren Zweck, da die Ausübung ihrer Pflichten in den Händen habgieriger und unverständiger Unterbeamten bleibt **). Für Sicherung der Häfen gegen die ansteckenden Krankheiten von Amerika und dem Orient, sowie zur Beaufsichtigung der Quarantaine-Anstalten, wurde 1813 von Joao VI. als Prinzregenten noch aus Brasilien die Junta da Saude publica als obere Gesundheits-Polizei-Behörde aus einem Inspector, einem Oberaufseher (Provedor mòr), sieben sachverständigen Mitgliedern und 2 Secretären gestiftet ***).

Andere Hülfsantalten zur Sicherung des gemeinen Wohls gegen Feuer-, Wasser-, Hagelschaden u. s. w., oder für Lebens-

*) Vergl. über diese Spitäler Link's Reise I. S. 249.

**) Balbi Portug. I, S. 264.

***) Balbi Portug I, S. 265.

versicherung und dergl. besitzt Portugal in seinem eigenen Gebiete nicht, wiewohl die Englischen bedeutenden Assecuranz-Compagnien für diese Gegenstände durch ihre Geschäftsträger von Lissabon und Porto die Gelegenheit zur eignen Sicherstellung darbieten. — Leihbanken befinden sich in den beiden zuletzt genannten Städten und in Coimbra.

§. 20.

Die Rechtspflege.

Heinr. Schäfer, historische Uebersicht der Portugiesischen Gesetzsammlungen, nebst einem Blick auf den Gang der Gesetzgebung in Portugal. Diese gründliche aus den Quellen geschöpfte Abhandlung, welche bis zum Jahre 1446 reicht, befindet sich in Schlosser's Archiv für Geschichte und Literatur, Bd. V. S. 362—410. — Sehr schätzbare Untersuchungen über den Zustand der neuesten Portugiesischen Gesetzgebung bietet Mittermaier und Zacharias kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes im Bd. VII. Bd. VIII., Hdlbrg. 1835—36. — *Paschalis Josephi Mellii Freirii historiae juris civilis lusitani liber singularis*, Olisipon. 1806 3 vol. 4to, 4te Ausgabe: und Coimbra 1815 7 vol. 4to 5te Ausgabe; die 6te. Ausgabe von dem Neffen des Verfassers ist in Portugiesischer Sprache in 6 Bänden zu Coimbra 1816 4to veranstaltet. —

Portugal besass, wie es im zwölften Jahrhunderte seine Selbständigkeit gewann, als ein vormaliger Theil der Reiche Leon und Castilien, das Westgothische Recht, das Fuero Juzgo (s. Spanien Seite 180) als sein gemeines Landrecht. Daneben bildeten sich die Lokal-Statuten oder Ortsrechte (Foraes), und erst auf dem Reichstage zu Coimbra im Jahre 1211 einigten sich die Cortes unter der Regierung des Königs Alfonso II. über allgemeine Gesetze für das ganze Reich *). In ähnlicher Weise

*) Schäfer bei Schlosser a. a. O. Bd. V. S. 362—64.

machten sich um die allgemeine Gesetzgebung des Reichs besonders bemerkenswerth die Cortes von Santarem 1331 und 1340, die Cortes von Lissabon 1352, die von Elvas 1361, von Lissabon 1372, von Evora 1391, von Viseu 1391, von Coimbra 1394, von Guimaraẽs 1401, von Evora 1408, von Lissabon 1427, von Leiria 1434 *). Die Versuche des Königs Joao I., alle diese Reichsgesetze in ein zusammenhängendes Gesetzbuch durch den *Corregedor da corte Joaõ Mendez* verarbeiten zu lassen, waren nicht geglückt, oder mindestens nicht zu Ende geführt. Erst seinem Nachfolger, dem Könige Alfonso V. (s. Seite 273), gelang es durch den Rechtsgelehrten Rui Fernandez den Codigo Alfonsino zu Ende zu bringen, der in fünf Theilen von den Richtern und ihren Pflichten, von den Rechten des Königs, von dem Rechts-Prozess, von den Verträgen und Testamenten und von den Verbrechen und ihrer Bestrafung handelt **).

Eine Erweiterung und Verbesserung einzelner Theile dieses Portugiesischen Landrechts erfolgte unter dem Könige Emanuel dem Grossen durch eine Commission von vier ausgezeichneten Richtern: daraus ging der verbesserte *Codigo Munoelino* hervor, welcher in den Jahren 1513 und 1514 bekannt gemacht wurde und gleichfalls in fünf Theile zerfiel, die nach denselben Gegenständen geordnet waren, nur in dem ersten und dritten Theile bei der grösseren Entwickelung des Staates den Geschäftsgang nach den verschiedenen Gerichten bestimmte. Die nun folgenden einzelnen Gesetze, theils noch aus der Regierung des Königs Emanuel, theils aus der des Königs Joao III. und seines Grosssohns des Königs Sebastian, wurden unter der Regierung des letzteren durch *Duarte Nunez de Leaõ* in eine Sammlung zusammengestellt, welche 1569 Gesetzeskraft erhielt und nach ihrem Redacteur *Collecçaõ de Duarte de Leaõ* genannt wurde ***). —

Während der Spanischen Herrschaft liess schon König Philipp II. seit 1595 an einem neuen Gesetzbuche arbeiten, das je-

*) Schäfer a. a. O. S. 410.

**) Balbi Portug. I., S. 295—97.

***) Balbi a. a. O. I., S. 298.

doch erst unter der folgenden Regierung Philipps IV. durch Paulo Alfonso und Pedro Barbosa beendigt, als Codigo Filippino in fünf Theilen nach den obengenannten Materien geordnet, 1603 bekannt gemacht wurde. Dieses Gesetzbuch blieb bis auf die neueste Zeit der constitutionellen Verfassung Portugals die Grundlage des Portugiesischen Rechtszustandes, nachdem es nach der Widererlangung der Unabhängigkeit Portugals durch das königliche Decret vom 29. Januar 1643 vom König Joaõ IV. förmlich in seiner fortbestehenden Rechtskraft anerkannt worden war *). Es ist seitdem mehrmals officiell herausgeben 1695, 1708, 1727, 1747 **). Daneben erhielt sich aber als Hülfsrecht oder gemeines Recht (direito commum), besonders seit der Ausbildung Portugiesischer Rechtsgelehrter auf den Italienischen Hochschulen (fast ausschliesslich zu Bologna) unter der Regierung des Königs Denys, das Römische Recht, und wurde noch bis an das Ende des achtzehnten Jahrhundert als solches beachtet ***). — Die einzelnen Gesetze und Verordnungen der Könige aus dem Hause Bragança, welche bei ihrem Erscheinen in besonderen Abdrücken bekannt gemacht wurden, sind späterhin nur von Privatleuten in grösseren Sammlungen zusammengestellt, nach welchen sie aber bei den Gerichtshöfen zur Anwendung kom-

*) Auf der Universität zu Coimbra waren eigene Lehrstühle für die Erläuterung des vaterländischen Rechts errichtet, und Manuel Alvarez Pegas und Manoel Gonsalvo da Sylva haben ausführliche Commentare in Lateinischer Sprache über die genannten Codigos bekannt gemacht, jener 1669—1703 in 14 Bänden Fol., dieser 1731—1733 in 3 Bänden Fol. zu Lissabon.

**) Der Titel ist Ordenaçoẽs do Reyno da Portugal, Lisboa 1708 3 vol. 8vo. Dazu das Repertorio chronologico das Leis, Pragmaticas, Alvaras, Editaẽs, Regimentos, Estatutos etc. Lisboa 1783 8vo., welches auch zugleich für die Sammlungen der später erschienenen Verordnungen eingerichtet ist.

***) Hänel über Gültigkeit des Römischen Rechts in Portugal bei Mittermaier u. Zachariä a. a. O. VII. Heft 3 S. 331—45 nach zwei Abhandlungen aus den von der Portugiesischen Academie der Wissenschaften herausgegebenen Memorias de Literatura Portugueza, Bd. I. u. V. bearbeitet. Vergl. Balbi Append. z. Band II. S. 513—17. —

men. Die vollständigste Sammlung der Verordnungen dieser Zeit bis auf das Ministerium des Marquis von Pombal erschien zu Coimbra 1819 in 6 Bänden 4to unter dem Titel *Colleccaõ chronologica de Leis extravagantes posteriores à nova compilacaõ das Ordenaçoẽs do Reyno publicadas em* 1603, *desde este anno ate* 1761 *conforme as colleççaoẽs* u. s. w. — Die Umgestaltung der Rechtsinstitute und die neue Gerichtsordnung bei den Portugiesischen Gerichtshöfen, welche durch Pombals Gesetze vom 21. Decbr. 1761 und vom 18. August 1769 ihre geltende Kraft erlangten, veranlassten in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts eine Masse neuer Verordnungen, Abänderungen und Widerrufe der kaum erlassenen gesetzlichen Vorschriften. Unter der Regierung der Königin Maria I. versuchte man seit 1790 durch eine Junta für die Gesetzgebung eine neue Redaction eines vollständigen Codex für das Portugiesische Recht, gab aber zu früh dies für den schwankenden Rechtszustand des Landes so sehr wünschenswerthe Unternehmen auf. Es mussten seit dieser Zeit die von verschiedenen Rechtsgelehrten gemachten nicht officiellen Sammlungen der späteren Verordnungen und Gesetze die Rechtsquellen Portugals von den Codigos an vervollständigen, ohne einmal in zusammenhängenden gedruckten Sammlungen der öffentlichen Beurtheilung ausgesetzt zu sein. Als das bewährteste Hülfsmittel für solche Sammlungen lieferte Manoel Fernandez Thomaz, durch seine spätern Bestrebungen bei den constitutionellen Arbeiten seines Vaterlandes in bekanntem Rufe, ein Repertorio geral alfabetico das leis extravagantes, welches in 2 Bänden Fol. zu Lissabon 1816 und 1819 erschienen, die Verordnungen bis 1818 umfasste *).

Die politischen inneren Bewegungen seit dem Jahre 1820 führten inzwischen zu der nothwendigen Ueberzeugung, wie die Gesetzgebung des Landes doch hinter der Entwickelung des Volks zurückgeblieben und durchaus eine gesetzliche Umgestaltung des allgemeinen Landrechts verlange. Aber die Arbeiten der Gesetzgebung bedürfen der ruhigen und leidenschaftslosen Beurtheilung, und können nicht in einer durch politische Stürme ununter-

*) Balbi Port, I, 299—300 und Append. zum Band II, S. 26—34 und S. 236, 308.

brochen bewegten Zeit, wo rasch Verfassungs- und Verwaltungs-Systeme einander verdrängen, durchgeführt werden. Es war daher nichts Wesentliches geschehen, bevor die Verfassung vom 19. April 1826 das unumwundene Versprechen dem Volke gab: „es soll sobald als möglich ein Civil- und ein Criminal-Gesetzbuch, gegründet auf feste Unterlagen der Gerechtigkeit und Billigkeit, abgefasst werden *).“ Indess auch diese Verfassung erfreute sich nur bei ihrer ersten Annahme eines kurzen politischen Bestehens, und Dom Miguel verwarf consequent jede Vorarbeit seiner politischen Gegner. Kaum aber hatte Dom Pedro seit 1832 festen Fuss in Portugal von Porto aus gefasst (s. oben S. 292), so war er auch unter den täglich sich mehrenden Gefahren des Bürgerkriegs nicht uneingedenk, sein Versprechen der Reformen der Gesetzgebung durch die Verfassung auszuführen. Bald nach dem Einrücken in Lissabon machte er, um dem Handel, als einer Hauptquelle des Portugiesischen Wohlstandes, eine mehr gesicherte Grundlage zu gewähren, im Namen seiner Tochter als Regent von Portugal ein neues Handelsgesetzbuch (Codigo commercial Portuguez, Lisboa 1833, Fol. 1 vol.), eine sehr anerkannte Arbeit des wackeren Rechtsgelehrten José Ferreira Borges, durch das königliche Decret vom 18. September 1833 als einstweiliges Gesetz bekannt, bis durch die Mitwirkung der Cortes ein definitives Gesetzbuch über diesen Gegenstand zu Stande gebracht wäre **). Im Jahre 1834 erfolgte das Pressgesetz v. 22. December 1834***), und wenige Monate darauf ein mehr entwickeltes Gesetz vom 25. April 1835 über die Abfassung neuer Gesetzbücher für den Portugiesischen Staat. Gleichzeitig wurden die Arbeiten der Gesetzgebung, die durch die Cortes 1834 genehmigt worden, und die grösstentheils unter der eifrigsten Mitwirkung von demselben José Ferreira Borges entstanden waren, bekannt gemacht: *Collecçaõ de legislaçaõ publicada em 1834, Lisboa 1835*†).

*) Tit. VIII, Art. 145, §. 17.

**) Pinheiro-Ferreira bei Mittermaier und Zachariae, a. a. O. Band VIII, S. 470—74.

***) Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd. VII, S. 474—76.

†) Fortschritte der Legislatur im Königreiche Portugal, bei Mittermaier und Zachariä, a. a. O. Band VIII (1836) Heft 2. S. 327—45.

Bei der **Rechtsverwaltung** war bis auf die Zeit der neuen Verfassung, zum grossen Nachtheil der Rechtsverhältnisse, den unteren Gerichten noch die Handhabung der Polizeipflege überlassen, und dadurch denselben offenbar ein zu weiter und den Rechtszustand selbst gefährdender Wirkungskreis angewiesen, der ausserdem durch die übergrosse Masse der brodlosen **Advocaten** und der gering besoldeten **Escrivaës** (Schreiber, Secretaire, Gehülfen für jede Art der Dienstgeschäfte) **nicht wenig** an einer unpartheiischen und uneigennützigen Rechtspflege einbüsste *). Als **Richter erster Instanz** entschieden die **Juizes de Fora**, welche König Emanuel der Grosse zuerst als ordentliche Richter in den Cidades und grösseren Villas einsetzte, und dazu nur solche Juristen wählte, die den vorgeschriebenen fünfjährigen Cursus zu Coimbra gemacht hatten. Sie hiessen Juizes de Fora (**Richter von aussen**), weil sie nicht in dem Orte angestellt wurden, aus welchem sie herstammten, auch selten länger als drei Jahre in **demselben** Amte gelassen werden sollten, um nicht durch Verbindungen mit den Bewohnern ihres Gerichtsbezirks in den Verdacht von Partheilichkeit zu gerathen. Sie zerfielen in zwei Classen, Juizes de Fora **da corоa**, welche unmittelbar von dem Könige auf den Vorschlag der Meza do Desembargo do Paço ernannt wurden, und Juizes de Fora **dos Donotarios**, welche von den grossen Lehnsträgern auf den Herrschaften der Königin, den Erbgütern des Hauses von Bragança und der **casa de Infantado** (siehe Spanien Seite 143) eingesetzt wurden. Von der ersten Classe gab es 117, von der andern 47 **). Als **Gehülfen** wurden von ihnen gebraucht zur Führung der Protocolle und Anfertigung anderer officieller Schriften die *Escrivaës*, in der ausübenden Verwaltung der Polizei die *Meirinhos* und *Alcaides*; für Anerkennung der Unterschriften, Vidimate, Aufsetzung schriftlicher Verträge u. dgl. die *Tabellaës de notas*. —

In den mehr bevölkerten Städten konnten aber die *Juizes de*

---

*) Vergl. darüber **Link**. II. Seite 160—65 und III., Seite 254 und 257. —

) **Balbi I., S. 273—76, wo die einzelnen Juizes de F. aufgeführt sind. Vergl. **Ebeling** Port. Einltg. S. 126—27; **Link** I., S. 140—42.

Fora, als einzeln stehende Personen, bei der Masse der vorliegenden Geschäfte nicht ausreichen: diese wurden daher unter drei Richter vertheilt: *Juiz do Civel* für die Civilsachen, *Juiz do Crime* für die Criminalfälle, *Juiz dos Orfaõs* für die Pupillen-Angelegenheiten. Lissabon hatte bei seinem Umfange 4 *Corregedores do Civel*, 4 *Juizes dos Orfaõs* und 6 *Corregedores do Crime* *). — Kleinere Villas haben aber statt der *Juizes de Fora* die *Juizes de Terra* oder *Juizes ordinarios*, welche an dem Orte selbst einheimisch sein konnten, nicht studirt haben durften, nur auf ein Jahr gewählt wurden, aber sogleich wieder wählbar waren. In einer noch niedrigeren Kategorie, aber unter denselben Bedingungen, standen die *Juizes de Vintena* **) in den grösseren Dorfschaften.

Als zweite Rechts-Instanz entschieden für die von den *Juizes de Fora* bereits abgeurtheilten Fälle, und als erste Instanz für die wichtigeren und einen grösseren Geldwerth einnehmenden Rechtsfälle, und in den Streitigkeiten zwischen Adeligen, Beamten u. s. w., die *Corregedores* in ihren Verwaltungsbezirken (Comarcas), die aber als besondere Gerichtsbezirke entweder *Correiçaoẽs* oder *Correiçoẽs*, insofern sie von der Krone abhingen, oder Ouvidorias hiessen, wenn sie zu den Herrschaften der obengenannten Donatorios gehörten (s. oben S. 295). Dies bildete auch wiederum zwei Classen der *Corregedores*, von denen die erste aus 26 bestehend von dem Könige, die zweite aus 16 von den Donatorios ernannt wurde. Die Verwaltungszeit dieser Beamten, die mit den Juizes den gleichen Cursus in Coimbra gemacht haben mussten, sollte in gleicher Art nur eine dreijährige in einem und demselben Bezirke sein, wurde aber nicht selten verlängert: als ihre Gehülfen fungirten gleichfalls *Escrivaẽs*. Sie waren verpflichtet zu einer jährlichen Revisionsreise ihrer Comarca, um die niederen Beamten der Rechtspflege (*Officiaẽs de Justiça*) in steter Aufsicht zu erhalten ***). — Neben den *Corregedores* stehen in gleichem Range

---

*) Balbi I., S. 276—77, Link III., S. 253.

**) Balbi I., S. 273 für die Ordinarios, u. S. 276 f. d. I. da Vintena. — Vgl. Link III., S. 252.

***) Balbi I., S. 271—72; Link III., S. 249, 254—57 und II., S. 160—65.

die *Provedores das comarcas*, welche sämmtlich vom Könige ernannt werden, hauptsächlich zu dem Zwecke, die öffentlichen directen Abgaben an die Krone in Empfang zu nehmen (daher auch Contadores genannt), und die Rechnungen der milden Institute der Gemeinden zu revidiren und zu controlliren, nebenbei aber auch die juristische Verpflichtung haben, Testamente aufzunehmen und für ihre genaue Vollstreckung zu sorgen *). Ihre Verwaltungsbezirke weichen aber von den der Comarcas ab, indem sie gewöhnlich zwei derselben umfassen: sie heissen *Provedorias*, und es werden ihrer 21 gezählt.

Als Appellationsgerichte zweiter Instanz für die Entscheidungen der *Corregedores* und als letzte Instanz für die der unteren Gerichte waren zwei im ganzen Königreiche Portugal eingesetzt, von denen jedes eine bestimmte Zahl Provinzen zu seinem Verwaltungskreise angewiesen erhalten hatte. Die *Casa da Supplicaçao de Lisboa*, bereits gestiftet von König Joao I., bestand aus einem *Regedor*, einem Kanzler, 14 *Desembargadores dos Aggravos* oder *Aggravistas* (Appellationsräthen), 9 *Graduados em Aggravos* (graduirten Appellationsräthen), den oben genannten 10 Corregedores der Hauptstadt, 10 Juizes für die Gefälle, Einnahmen der Krone, für die Uebertretungen der Zoll-Gesetze und andere näher bestimmte Verbrechen, und einer unbestimmten Zahl ausserordentlicher Beisitzer (*Extravagantes*), endlich aus drei Procuratoren der Krone für die königlichen Fiscal-Sachen diesseit und jenseit des Meeres. Bei diesem Gerichte waren 120 Advocaten angenommen. In Criminal-Sachen entschied es allein in letzter Instanz für den gesammten Portugiesichen Staat; ebenso in allen beweglichen Gütern im Werthe von mehr als 900,000 Reis (1485¼ Thl.), bei den unbeweglichen Gütern bis zur Summe von 750,000 Reis (1237½ Thl.) **). In allen übrigen Rechtsfällen urtheilte es nur in letzter Instanz für die Provinzen Estremadura, Alem-Tejo, Algarve, die Afrikanischen Inseln und den

*) Balbi I. S. 273.

**) Ebeling Einleitg. S. 123 und 24 und Balbi I. S. 248—49. Link III. S. 259. Früher war der Betrag des Werthes nur auf den dritten Theil dieser Summen nach einer Verordnung des Königs Pedro II. von 1696 bestimmt.

Bezirk Castello-Branco von Beira. Das zweite Appellationsgericht war die Casa de Relaçao zu Porto, welches während der Spanischen Herrschaft 1582 von König Philipp II. eingesetzt wurde. Es bestand zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts aus einem Kanzler, 9 Desembargadores dos Aggravos, 7 Corregedores für die Civil- und Criminal-Sachen, 1 Richter für die Krangefälle, einer unbestimmten Zahl Desembargadores Extravagantes und einem Procurator der Krone. Es entschied für die Provinzen Minho, Traz os montes und Beira mit Ausnahme des Bezirks Castello-Branco in letzter Instanz in allen Civil-Sachen bis zu dem oben bestimmten Werthbetrage *). — Von der eigenthümlichen Stellung der Meza do Desembargo do Paço als Hofgericht haben wir schon oben §. 18 unter den Centralbehörden gehandelt. In Bezug auf die Bestrafung der Capitalverbrechen bemerke ich nur noch, dass Portugal am frühesten (noch vor der Französischen Revolution) im westlichen Europa dem Beispiele Russlands in der Abschaffung der Todesstrafe gefolgt ist, und dafür die lebenslängliche Verbannung nach dem Königreiche Angola oder nach den Portugiesisch-Asiatischen Colonien eingeführt hat, die freilich durch das gefährliche Klima nur einer verschobenen Todesstrafe gleich zu achten ist, aber doch auch meistens bei den Portugiesen den Eindruck des Gewichts dieser Strafe verfehlt hat **).

Seit dem Jahre 1820 ging eine völlige Umgestaltung der Rechtspflege in Portugal vor sich, die auch selbst dann erhalten wurde, wenn die Verfassung, der sie ihren Ursprung verdankte, zurückgenommen wurde. Alle Unterschiede zwischen den von der Krone und den von Donatarios abhängigen Gerichten hörten auf, und die überall in constitutionellen Staaten mit den neu festgestellten Reichs-Grundgesetzen eingeführten Geschwornen-Gerichte fanden auch hier ihren Platz. Verfassungsmässig steht das Verhältniss von der richterlichen Gewalt unter folgenden Bestimmungen ***): Die gerichtliche Gewalt ist un-

---

*) Ebeling Einleitung S. 123—24; Balbi I. S. 249; Link II., S. 63.

**) Vergl. Link I. S. 217.

***) Verf. von 1826, Tit. VI. in einem einzigen Capitel, Art.

abhängig und wird durch Richter und Geschworene gehandhabt, welche letztere sowohl in Civil- als Criminal-Sachen nach den durch die Gesetzbücher näher bestimmten Fällen und Formen ihr Urtheil abzugeben haben. Aber die Geschworenen sprechen dasselbe nur über den Thatbestand, und die Richter wenden das Gesetz an. Die Richter sind unabsetzbar in ihrem Amte, wenn sie nicht eines förmlichen Vergehens überführt durch richterlichen Ausspruch verurtheilt werden: aber die Rechtsverwaltungsbehörden können die Thätigkeit derselben nach ihrem Ermessen an dem passendsten Orte gebrauchen, also die Richter aus einem Amte in das andere versetzen. Es sind indess alle Beamten der Rechtspflege für die Missbräuche ihrer Gewalt von Amtswegen verantwortlich: und die straffälligen Bestimmungen darüber sind durch ein besonderes Reglementargesetz festgestellt. Bei Criminal-Untersuchungen sind sowohl das Verhör der Zeugen, als alle andere gerichtlichen Verhandlungen öffentlich. In Civil- und Criminalfällen, wenn die letzteren nicht von Seiten des Staates zur Untersuchung gezogen werden müssen, können die Partheien Schiedsrichter ernennen, deren Urtheile ohne alle weitere Appellation vollzogen werden, wenn die Gegenpartheien deshalb übereinkommen. Man kann aber überhaupt als Civilparthei gar keinen Process anfangen, wenn man nicht zuvor bewiesen, dass man das Vergleichsmittel vergebens versucht hat. Zu diesem Endzwecke sind Friedensrichter bestellt, welche in derselben Zeit und auf dieselbe Art, als die Mitglieder der Gemeinde-Räthe erwählt werden.

Die unteren Gerichte oder Gerichte erster Instanz bestehen für jede Stadt und ihr Gebiet nach der Feststellung königlicher Reglements. Als Gerichte zweiter Instanz sind in den Hauptstädten jeder Provinz (siehe oben §. 3) besondere Gerichtshöfe aus einer solchen Anzahl von Räthen ernannt, als die Bequemlichkeit des Geschäftsgangs bei dem Umfange der Provinz es erfordern wird. Ausserdem besteht ein einziges

---

118—31 und Verf. v. 1822, Tit. V. in zwei Capit., Art. 167—201., die nur in unwesentlichen Dingen von einander verschieden lauten, indem die letzte noch einige reglementarische Bestimmungen für die Verwaltung der Rechtspflege aufgenommen hat.

höchstes Justizgericht als letzte Instanz zu Lissabon, neben dem besonderen Gerichte zweiter Instanz in dieser Stadt, als Hauptort einer Provinz. Die Richter desselben, durch den ihnen allein zugetheilten Titel Räthe geehrt, werden nur aus erfahrnen und bereits bewährten Richtern anderer Gerichtshöfe ernannt. Dieser Gerichtshof hat auch zugleich die Befugnisse eines Cassationshofes, ist der einzige Gerichtshof für die angeklagten Richter, höhere Beamten und die beim diplomatischen Corps der Residenz angestellten Gesandten und Geschäftsträger in Civilfällen. Endlich entscheidet er allein in Sachen streitiger Gerichtsbarkeit und Competenz der Provinzialgerichte.

§. 21.

Die Finanzverwaltung.

Für die ältere Finanzverwaltung Portugals giebt es eine vollständige Sammlung der betreffenden Verordungen nach chronologischer Ordnung: *Systema ou Collecção dos Regimentos Reaes pertencentes à Administração da Facenda Real, Lisboa* 1718—24, 2 *Vol. Fol.* —

Der Portugiesische Staat gehörte früher in seinen financiellen Beziehungen zu den glücklichen, die durch einen ausgedehnten Handelsverkehr die nothwendigen Geldeinnahmen sich mehr aus dem Auslande, als von den eigenen Bewohnern zu verschaffen wissen, die überdies bei nicht beträchtlichen Staatsausgaben stets auf jährliche Ueberschüsse rechnen können, und demgemäss ohne alle Beschwerde und künstliche Erhebungen einen geregelten Staatshaushalt besitzen. Sehen wir auf den Bericht des Johann Hugo Linscoten *), so finden wir in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die Summe sämmtlicher Einnahmen des Portugiesischen Staats auf 2,200,000 Cru-

*) Reditus annui regni Portugalliae in Portugallia Elzevier 1641, S. 292—295.

sados (die zu gleichem Werthe in Gold und Silber ausgeprägt wurden) oder 1,760,000 Thl. geschätzt, die also nach dem Werthe der nothwendigsten Lebensmittel dieser Zeit, zur Vergleichung mit der Gegenwart um das Dreifache erhöht, gegen 5,300,000 Thl. heutigen Werthes betragen würden. Davon machten die ordentlichen Einkünfte in Portugal selbst gerade die Hälfte aus 1,100,000 Cruzados, die Einnahme aus den Grossmeisterthümern der Ritterorden und deren Besitzungen auf den Azoren, Madeira und den Inseln des grünen Vorgebirges 300,000 Crus. (geg. $\frac{1}{7}$) die Einkünfte aus Brasilien 150,000 Crus. (gg. $\frac{1}{15}$), die Zölle aber schon damals 600,000 Crus. (gg. $\frac{2}{7}$). Davon wurden 350,000 Crus. für die Flotte, 500,000 Crus. für die Besatzungen und Befestigungswerke in Portugal und Afrika, 300,000 Crus. für den königlichen Hofhalt, 100,000 Crus. für die Beamten der Rechtspflege, 530,000 Crus. für Pensionen, Belohnungen des Adels und der emeritirten Hof- und Staatsbeamten ausgegeben. Dies machte eine Summe von 1,780,000 Crus. und liess von den Einnahmen einen Ueberschuss von 430,000 Crus., oder den fünften Theil derselben zu freier Verfügung der Krone, wobei der zahlreiche auf grossen Grundbesitzungen angesiedelte Adel, sowie die Geistlichkeit ganz frei von aller Beisteuer für die Verwaltung des Staates geblieben waren.

Während der Spanischen Herrschaft änderte sich zwar dies günstige Verhältniss sehr zu seinem Nachtheile, indem der Handel seine Bedeutsamkeit verlor, dagegen absichtlich der Abgabedruck bis zur Erschöpfung des Landes mit jedem Jahre gesteigert wurde. Nicolao Oliveira *) gewährt uns eine genauere Uebersicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben von dem Jahre 1620, wo die Gesammtsumme jener auf 4,364,584 Crusados (3,491,588 Thl.) abschliesst, also den 40 Jahre älteren Gesammtbetrag fast gerade um das Doppelte übersteigt. Davon machen die Zölle (Alfandegas) und besonders die drückenden Verbrauchssteuern fast die Hälfte, nämlich 2,092,895 Crus. (1,674,316 Thl.), die Grundsteuern und königlichen Zehnten oder Almojarifas 596,389 Crus. (477,111 Thl.) gegen $\frac{1}{7}$, die Einkünfte aus Ostindien 1,031,250 Crus. (825,000 Thl.) gegen $\frac{1}{4}$; die Einkünfte aus Brasilien hatten sich bis auf 136,000 Crus. (108, 800 Thl.) verringert. —

*) Gleichfalls in Portugallia Elzev., S. 296—317.

Von diesen Einnahmen gebrauchte Spanien für den königlichen Hofhalt in Lissabon, Pensionen des Adels und die Verwaltung der Rechtspflege 437,119 Crusad. (349,695 Thl.) oder $\frac{1}{10}$, für die übrigen Zweige der Verwaltung mit Ausnahme der Kriegsmacht 336,453 Crusad. (269,162 Thl.) oder $\frac{1}{13}$, für das Landheer und die Flotte 1,304,297 Crnsad, (1,043,438 Thl.) oder $\frac{3}{10}$, für die Colonien 1,588,794 Crus. (1,247,235 Thl.) oder über $\frac{1}{3}$, indem Ostindien und Brasilien bei der politischen Stellung der Spanischen Macht damals mehr kosteten als gewährten. Es war aber der Gesammtbetrag dieser Ausgaben 3,636,663 Crusad. (2,909,330 Thl.), und es blieb demnach ein Ueberschuss für die Spanische Krone von 632,885 Crusad. (506,308 Thl.). —

Der erschöpfte Staat konnte aber am Ende der Spanischen Regierung nicht mehr dieselben Summen aufbringen, wiewohl der Druck der Abgaben immer härter auf dem Lande lastete und die hauptsächlichste Veranlassung wurde, mit Gewalt das Joch der ausländischen Herrschaft abzuschütteln. Es mussten jetzt dauernde Staatsschulden gemacht werden, da die früheren unter João III. und Sebastian für die Kämpfe in Afrika gemachten Anleihen auf kurze Zeit bereits bezahlt waren. Unter den ersten drei Königen aus pem Hause Bragança stiegen die Staats-Einnahmen zwar wieder ansehnlich, aber dies geschah sowohl im Allgemeinen aus der Veränderung der Preise für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, als auch besonders aus dem gesteigerten Anbau der Colonialwaaren in Brasilien und aus den dort entdeckten reichen Metall-Minen an Gold, Silber und Kupfer, sowie aus den Diamant-Gruben, indem die Regierung bald den Alleinhandel mit den Edelsteinen betrieb, bald dies Monopol verpachtete. Aber die Einnahmen und Ausgaben blieben seit dieser Zeit absichtlich von der Regierung in dunklem Schleier verhüllt, um nicht die Eifersucht der rivalisirenden Handelsmächte noch mehr auf die Portugiesischen Colonien hinzulocken. Daher schwanken die Angaben über die jährlichen Einnahmen des Portugiesischen Staates am Ende dieser Periode, in den letzten Jahren der Regierung des Königs Pedro II. (1706) zwischen 8,000,000 Crusad. (6,400,000 Thl.) bei Schmauss und 28,000,000 Crusad. (22,400,000 Thl.) bei dem Herzoge du Chatelet *): doch ist hierfür die Er-

*) Voyage en Portugal II, p. 52—53.

klärung am sichersten darin zu suchen, dass in jener Angabe nur die Einnahmen der Europäischen Besitzungen enthalten sind, in der letzteren dagegen auch die bedeutenden damaligen Zuflüsse aus den Colonien und besonders aus Brasilien, aber dennoch dürfte Chatelets Angabe wohl immer noch um den dritten Theil zu hoch gestellt sein.

Bis dahin waren die früheren, aus Anleihen entstandenen Portugiesischen Staatsschulden wieder bezahlt geworden, nur die erblichen Pensionen der Höflinge und Staatsbeamten, welche ausserhalb ihrer Familien cedirt werden konnten, bildeten eine für den Portugiesischen Staatshaushalt nicht unbedeutende Summe, wenn ihr Betrag auch nur durch die laufende Rente, nicht durch ein Nominal-Capital sich geltend machte. Pedro II. machte in dem vorletzten Jahre seiner Regierung (1705) eine Anleihe von 1,000,000 Crusad. (800,000 Thl.). Aber die verschwenderische Regierung des Königs Joao V. in seinen maaslosen Bauten und Ausstattungen für kirchliche Zwecke, die nicht minder unbeschränkte Verschenkung grosser Summen und erblicher Pensionen an die Mitglieder des hohen Adels und an andere durch den Einfluss der Jesuiten gehobenen Familien verzehrten nicht nur die jährlichen Einkünfte, ungeachtet aller Zuflüsse an edlen Metallen aus Brasilien *), sondern liessen auch bereits am Ende seiner Regierung eine Schuldenmasse 1750 von 23,380,000 Crusad. (18,704,000 Thl.) zurück, ohne die Vergrösserung der laufenden Staatsausgaben durch die Zahlung der jährlichen Erbrenten mit einzurechnen.

Das Land hatte in dieser Zeit seinen ganzen financiellen Credit verloren, und es bedurfte hiefür der ganzen Energie und Umsichtigkeit des Marquis von Pombal, um in kurzer Zeit mindestens so weit zu gelangen, dass keine Rückschritte tiefer in den financiellen Verfall hinein gemacht wurden. Die der Krone durch Verpfändung und Verschenkung entfremdeten Domainen

---

*) Balbi I. S. 303 erwähnt einer Alvara, welche darüber quittirt, dass vom 3. November 1722 bis zu Ende Decembers 1745, also in 23 Jahren allein an Silber für 115,509,132 Crusad. (92,407,306 Thl.) in den königlichen Schatz geflossen waren.

und vormaligen Erbgüter des Hauses Bragança wurden seit 1753 wieder allmählich an dieselbe zurückgebracht, indem man den jetzigen Eigenthümern eine für die Art ihres Erwerbs angemessene Entschädigung anwies. Im Jahre 1761 wurde für die fernere Verwaltung derselben durch Pombal ein eigenes Departement errichtet, sowie es denn überhaupt in dem Finanz-System dieses Staatsmannes lag, so wenig als möglich irgend einem anderen Beamten, als dem Könige und sich, die Gesammtübersicht über den Staatshaushalt des Reichs erlangen zu lassen. So hatten gleichfalls eigene Finanzdepartements die Zölle, das Tabacksmonopol, die Kreuzbulle (Bulla da Cruzada), welche unter Philipp II. zuerst für Portugal vom Papste gewonnen wurde, indem Lebendige und Verstorbene vermöge derselben unter Auctorität des Römischen Stuhls Ablass für begangene Sünden erhielten, und unrechtmässig erworbener Besitz durch Cession eines bestimmten Theils in rechtmässigen verwandelt werden konnte Sie hatten ihre eigene Einnahme- und Zahl-Aemter (s. oben bei den Centralbehörden S. 440). — Die Staatsschuld stieg jedoch während dieser Regierung nicht höher. Die Verwaltung Portugals rief in allen ihren Zweigen neues Leben hervor, Heer und Flotte wurden wieder in einen angemessenen Zustand versetzt: die Ausgaben des Staates wurden zum Vortheil des Volks bedeutend grösser, und doch war kein grösserer Abgabendruck als vordem zu bemerken, wenn gleich der Adel laut klagte, der jetzt zuerst bei den directen Abgaben mit angezogen wurde, und auch bei den indirecten Steuern seine alten Vorrechte aufgeben musste. Freilich war dies nur vorübergehend, und unter der folgenden Regierung der Königin Maria I. erlangte der Adel wieder den grössten Theil seines alten Rechts, sich überall den öffentlichen Abgaben entziehen zu dürfen. Die Staats-Einnahmen betrugen jetzt 24,000,000 Crusad. (19,320,000 Thl.).

Die Regierung der Königin Maria I. war durch die innige Verbindung Portugals und Grossbritanniens in die bedeutsamsten politischen Verhältnisse dieser Zeit mit hineingezogen. Portugal musste zur See und zu Land kostbare Kriegsrüstungen machen, es sah sich sogar durch seine Theilnahme an den Kriegen gegen Frankreich und Spanien zweimal im eigenen Lande von den Heeren dieser Staaten bedroht. Dadurch waren häufige Deficits in den Staatseinnahmen entstanden, die

entweder nur durch verzinsliche Anleihen (zu 5 und 6 Procent), oder durch Papiergeld und Schatzscheinen (*Bilhetes de Credito do Erario regio*) gedeckt werden konnten.

Unter diesen Umständen war bis zur Französischen Invasion im J. 1807 die verzinsliche Staatsschuld auf 50,000,000 Crus. (40,000,000 Thl.) gestiegen, die unverzinsliche (obgleich die ersten Ausgaben des Papiergeldes auch mit 6 Procent verknüpft waren, die bald jedoch herabgesetzt, dann suspendirt und (1815 gesetzlich aufgehoben wurden) durch fünf Ausgaben in den Jahren 1797, 1798, 1799, 1805 und 1807 bis auf 22,500,000 Crus. 18,000,000 Thl.) gewachsen. Dazu kam noch eine schwebende Schuld für rückständige Lieferungen und Zinsen, rückständigen Gehalt und ähnliche nicht erfüllte Verpflichtungen des Staats im Betrage von etwa 40,000,000 Crus. (32,000,000 Thl.). Der Gesammtbetrag der Portugiesischen Staatsschuld machte also im Jahre 1807 gegen 112,500,000 Crus. oder 90,000,000 Thl. aus, wovon das Papiergeld in den ersten 22 Jahren nach seiner ersten Ausgabe (1798 bis 1820) durchschnittlich im Course 20 bis 25 Procent gegen Metallgeld verlor; natürlich am meisten im Jahre 1807 *)

Diese Staatsschulden machten ungefähr den vierfachen Betrag der damaligen laufenden Staatseinnahmen aus, die nach der Totalübersicht für das Jahr 1805 gerade auf 28,000,000 Crusad. (22,400,000 Thl.) gestiegen waren **). Davon machten gegen $\frac{2}{7}$ die Zölle (Alfandegas) aus, durchschnittlich in den drei Jahren 1801—1803 = 3,940,953,384 Reis = 6,568,256 Thl. ***) Die Almojarifasgos oder die königlichen Zehnten von der Erndte (wobei jedoch die Ländereien der Geistlichkeit, der Ritterorden, die Donatarios und die milden Stiftungen ausgeschlossen blieben) und die Einnahmen dem Verkaufe der beweglichen und

*) Vergl. Ebeling Einltg. Portug. S. 132 und Balbi I. S. 320—29.

**) Vergl. Balbi I. S. 304—7.

***) Sie waren vorher vom Jahre 1796 = 3.151,452,896 Reis (5,252,409 Thl.) bis 1800 = 4,177,518,806 Reis (6,962,531 Thl.) gestiegen.

unbeweglichen Güter, die aber bei den letzteren keineswegs dem wirklichen zehnten Theile entsprachen, betrugen durchschnittlich in den drei Jahren 1801—1803 = 739,383,593 Reis (1,232,306 Thl.) oder nur gegen $\frac{1}{20}$ der Staats-Einnahmen *). Die Netto-Einnahme aus den Colonien, deren Verwaltung und Vertheidigung damals überaus bedeutende Mittel erforderte, war in drei Jahren durchschnittlich auf 758,683,640 Reis (1,264,473 Thl.) gesunken, also gleichfalls nicht viel über $\frac{1}{20}$ der Staats-Einnahmen. Die übrigen Einnahmen flossen aus den Domainen, aus einer von der Geistlichkeit unter dem Namen der Decimas bezahlten Beisteuer, aus den Einkünften der mit der Krone vereinigten Grossmeisterthümer der Ritterorden, aus dem erst 1797 in Portugal eingeführten Stempelpapiere, aus dem durch die Cruzada gestatteten Ablassverkauf, aus dem Salzverkauf und den übrigen königlichen Monopolen und Manufacturen, aus dem Münzregal, der Tabackspacht, dem Ertrag der Lotterie (12 Procent vom Einsatz) und anderen unbedeutenderen Gefällen, die auf die bürgerlichen Gewerbe gelegt waren. Unter den Staats-Ausgaben, deren Betrag noch viel mehr von der Portugiesischen Regierung bis zu ihrem Abgange nach Brasilien im Dunkel gehalten wurde, sind uns nur genauer die Ausgaben für den königlichen Hofhalt bekannt geworden. Diese verlangten durchschnittlich in den Jahren 1801—1803 1,226,034,625 Reis = 2,043,391 Thl.
1804—1806 1,276,433,333 — = 2,126,622 —
oder noch nicht ein volles Zehntheil der Staats-Einnahmen. Die Ausgaben für die Verzinsung der Staatsschulden mussten bei einer regelmässigen Bezahlung der Zinsen und der für das Papiergeld eingegangenen Verpflichtungen ungefähr die doppelte Summe betragen.

Aus den fünf Jahren vor der Einführung der Verfassung von 1820, die für die Feststellung der financiellen Verhältnisse des Staates bei ihrer allgemeinen Beleuchtung in der Versammlung der Cortes eine sichere Grundlage aus den unmittelbar vorhergegangenen Jahren fordern musste, lernen wir den Zustand der Finanzverwaltung aus dem Berichte des Henriquez Pedro da Costa

*) Sie waren vorher 1796 = 536,858,000 Reis (894,736 Thl.) und 1800 = 758,518,501 Reis = 1,264,198 Thl. gewesen.

gründlicher kennen, den derselbe als Beamter des königlichen Schatzes im Jahre 1821 den Cortes vorlegte *). Die Staatseinnahmen, wobei aber bereits allein auf Portugal und die von ihm nur abhängigen Colonien, nicht mehr auf das damals bereits zum Königreich (S. 289) erhobene Brasilien Rücksicht genommen worden ist, betrugen durchschnittlich in den Jah-

		Reis.		Thl.
ren 1815—19 in der Hauptsumme		9,758,940,000	=	16,264,900
darunter	a) Zölle (gegen $\frac{3}{8}$) . . .	3,663,740,000	=	6,106,233
	b) Pacht des Tabacks und der Seife (gegen $\frac{2}{15}$) .	1,373,820,000	=	2,289,700
	c) königl. Zehnten und Abgaben vom Verkauf der Lebensmittel (über $\frac{1}{8}$) .	1,248,000,000	=	2,080,000
	d) Domainen u. Güter des Hauses Bragança ($\frac{1}{32}$) .	294,200,000	=	490,333
	e) Beisteuer der Geistlichlichkeit u. Donatarios ($\frac{1}{10}$)	961,820,000	=	1,603,033
	f) Verkauf von Salz, Elfenbein, Brasil. Holz .	107,880,000	=	179,800
	g) Münzregal	140,940,000	=	234,900
	h) ausserordentliche Auflagen z. Bezahlung d. Zinsen d. Staatssch. (geg. $\frac{1}{6}$)	1,602,920,000	=	2,671,535
	i) kleinere Gefälle . . .	365,620,000	=	609,366
	zusammen	9,758,940,000	=	16,264,900

Dagegen betrugen die gesammten Staatsausgaben ohne die Verpflichtungen für die Staatsschuld in denselben fünf Jahren durchschnittlich die Summe von

		Reis.		Thl.
		9,719,300,000	=	16,198,833
darunter	a) die Ausgaben für den königlichen Hof (gg. $\frac{1}{20}$)	469,060,000	=	781,767

*) Die Resultate desselben und die mittleren Zahlen für die einzelnen Theile der Budgets sind bei Balbi I. Seite 307—16 enthalten.

	Reis.		Thl.
b) Departement der auswärtigen Angelegenheit.	46,360,000	=	77,266
c) Landmacht (üb. $\frac{12}{20}$) .	6,042,340,000	=	10,070,567
d) Flotte (gg. $\frac{2}{20}$) . . .	903,100,000	=	1,505,166
e) Pensionen	275,200,000	=	458,667
f) für das Patriarchat und die damit verknüpften Pfründen (üb. $\frac{1}{30}$) . .	353,600,000	=	589,333
g) für die übrigen Zweige der Verwaltung (üb. $\frac{3}{20}$)	1,629,640,000	=	2,716,067
zusammen	9,719,300,000	=	16,198,833

Der Ueberschuss, der sich aus diesen Ausgaben gegen die Staatseinnahmen in dem Betrage von 39,640,000 Reis = 66,066 Thl. ergiebt, wird aber durch die Erfordernisse für die fixirten und schwebenden Staatsschulden im Betrage von 1,602,920,000 Reis = 2,671,533 Thl. nicht nur verzehrt, sondern hinterlässt noch ein jährliches Deficit von 1,563,280,000 Reis = 2,605,467 Thl., welches entweder durch neue Anleihen oder theilweise durch Uebertragung auf andere Etats gedeckt werden musste, immer aber einen Theil der Besoldung, selbst bei der Kriegsmacht, rückständig liess. Neues Papiergeld wurde in dieser Zeit bis auf Dom Miguels Verwaltung nicht mehr ausgegeben.

Die Berathungen der Cortes im Jahre 1821 verlangten besonders Ersparung in allen Zweigen der Verwaltung und rasche Ordnung des Staatshaushaltes, so dass die laufenden Einnahmen fähig wären, die unumgänglichen jährlichen Staatsausgaben vollständig decken zu können. Dennoch gewährte das Budget von 1822 folgendes Resultat:

Die Einnahmen des Staates wurden angeschlagen

	Reis.		Thl.
a) an Zöllen (gg. $\frac{9}{27}$)	2,700,000,000	=	4,500,000
b) die königlichen Zehnten und Verbrauchssteuern (gg. $\frac{4}{27}$) . .	1,188,000,000	=	1,980,000
c) Tabacks-Pacht (gg. $\frac{5}{27}$) . . .	1,417,000,000	=	2,361,667
d) Domainen und die Ländereien des Hauses Bragança	190,000,000	=	316,667
e) Wein-Compagnie o alto Douro	260,000,000	=	433,333

	Reis.		Thl.
f) Cruzada und Patriarchats-Steuer	322,000,000	=	536,666
g) verschiedene kleinere Einnahmen	1,155,000,000	=	1,925,000
zusammen	7,232,000,000	=	12,053,333

Die Ausgaben des Staates erforderten 1822

	Reis.		Thl.
a) für den königl. Hofhalt (gg. $\frac{1}{16}$)	517,400,000	=	862,333
b) für das Landheer (gg. $\frac{8}{16}$) . .	4,379,200,000	=	7,298,666
c) für die Marine (üb. $\frac{2}{16}$) . . .	1,182,000,000	=	1,970,000
d) für Zinsen d. Staatsschuld (gg. $\frac{1}{18}$)	460,000,000	=	766,667
e) für d. Departement d. auswärtigen Angelegenheiten (gg. $\frac{1}{36}$) . .	227,000,000	=	378,334
f) für die Cortes (üb. $\frac{1}{44}$) . . .	200,000,000	=	333,333
g) für die innere Verwaltung und Rechtspflege (üb. $\frac{1}{16}$)	550,000,000	=	916,667
h) Pensionen (geg. $\frac{1}{25}$)	358,000,000	=	596,667
i) verschiedene Ausgaben . . .	965,400,000	=	1,609,000
zusammen	8,839,000,000	=	14,731,667

Es blieb also ein Deficit von 1,607,000,000 Reis = 2,678,333 Thl., gegen welches man eine unsichere Abhülfe in den Einnahmen finden konnte, die aus den Colonien und vorzugsweise aus Brasilien erwartet wurde. Doch diese blieben nicht nur in diesem Jahre aus, sondern wurden durch die Trennung beider Reiche für immer vernichtet. Die inneren Unruhen des Landes vermehrten die financiellen Bedrängnisse. Das Heer und die Beamten blieben Monate lang ohne Sold, und die Cassen waren stets leer. Da ergriff man 1823 das Mittel einer ausländischen Anleihe bei Goldsmith in London auf die Summe von 1,500,000 ℔ St. = 10,500,000 Thl. zu 87 Procent baar gegen das Nominal-Capital bei fünfprocentigen Zinsen, für deren pünktliche Verzinsung und jährliche Tilgung zu $\frac{1}{30}$ des Betrags man die Pacht der Tabacks- und Seife-Regie als Unterpfand anwies.

Die Verfassung von 1826 leistete für den Umfang der gesammten Staatsschuld Garantie *), wie sie auch durch die frü-

*) Tit. VIII., Art. 145, §. 22. — Verf. v. 1822, Tit. VI. Cap. II. Art. 225.

here Verfassung von 1822 anerkannt, und für dieselbe eine abgesonderte Verwaltung von den übrigen Staats-Einnahmen und Ausgaben angeordnet war. Jene stellte ferner in Bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte fest, dass eine besondere Behörde unter dem Namen des öffentlichen Schatzes in mehreren Abtheilungen über die Einnahmen und Ausgaben des Staates Rechnung halten solle. Alle directe Steuern mit Ausnahme derjenigen, welche einmal für immer zur Bezahlung der Zinsen und Tilgung der Staatsschuld bestimmt, sollen jedesmal nur für ein Jahr durch die allgemeinen Cortes bestimmt, jedoch stets so lange fortdauern, bis sie officiell für abgeschafft erklärt, oder in deren Stelle andere Steuern eingeführt sind. Der Finanzminister soll jährlich, sobald er von sämmtlichen Ministern die Special-Budgets für die denselben anvertrauten Zweige der Verwaltung erhalten haben wird, den allgemeinen Cortes und zwar zuerst der Deputirtenkammer eine allgemeine Bilanz zwischen den öffentlichen Einnahmen und Ausgaben vorlegen, worauf denn die Verhandlungen über die einzelnen Theile des Budgets vor sich gehen werden *).

Die anarchischen Zustände Portugals in dieser Zeit vermehrten stets die financiellen Bedürfnisse, aber sie schwächten in einem noch höheren Grade die Hülfsmittel des Landes, da die geplünderten, in sich selbst in verschiedene Factionen zerfallenen Städte und Provinzen nicht fähig waren, die ihnen auferlegten Leistungen zu erfüllen. Schon für das Jahr des ersten Aufstandes des Infanten Dom Miguel gegen seinen Vater (1824) wies das in London erscheinende Portugiesische Journal El Popular 1825 nach, dass sämmtliche Einnahmen dieses Staates nur bis auf 1,685,000 ℔ St. = 11,795,000 Thl. gekommen, dagegen die Ausgaben bis auf 4,006,250 ℔ St. = 28,043,750 Thl., also mehr als auf das Doppelte der Einnahmen gestiegen waren. Die Regierung des Infanten Dom Miguel seit 1828 gewährte keine besseren Aussichten: verzinsbare Anleihen waren bei dem gesunkenen Credite des Staates, der schon damals fünfprocentige Papiere bis auf 50 Proc. fallen liess und mehrjährige

*) Verf. v. 1826, Tit. VII, Cap. III., welches in d. Art. 136—138 von den öffentlichen Einkünften handelt. Damit stimmen überein in der Verf. v. 1822 Tit. VI., Cap. 2, Art. 214—25.

Zinsen-Rückstände nachwies, nur unter den härtesten Bedingungen zu erlangen. Sie schritt daher wiederum zur Ausgabe von *Papiergeld* in Noten von 25,000 Reis ($41\frac{1}{4}$ Thl.), 50,000 Reis ($82\frac{1}{2}$ Thl.) und 100,000 Reis (165 Thl.), und 1829 und 1830 wurden von demselben 26,000,000,000 Reis (43,333,333 Thl.) ausgegeben, die aber ohne allen Credit blieben. Eine Anleihe bei den Häusern Rothschild auf 100,000 ₤ St. wurde nur zur Hälfte gezahlt: die gesammte von Miguel anerkannte Staatsschuld betrug 1831 60,000,000,000 Reis (100,000,000 Thl.). Die Staatseinnahmen waren mit grossen Belastungen des innern Verkehrs durch allgemeine Thor-Accise, Fenstersteuer, Erhöhung des Postgeldes, der Zölle bis auf 18,920,000 Thl. gebracht, wovon über die Hälfte auf die Zölle und die Pacht des Tabacks und der Seife kamen *). Die *ordentlichen* Ausgaben betrugen zwar nur 15,173,333 Thl., wobei die herabgesetzten Zinsen für die verzinsliche Staatsschuld bis 1828 = 1,600,000 Thl. über $\frac{1}{10}$, das Kriegsministerium die vollständige Hälfte mit 7,580,000 Thl., das Marineministerium 1,021,330 Thl. ($\frac{1}{15}$), das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 480,000 Thl. (gg. $\frac{1}{30}$), das Ministerium der inneren Angelegenheiten 693,000 Thl. (gg. $\frac{1}{22}$), das Ministerium der Rechtspflege und der kirchlichen Angelegenheiten 408,890 Thl. (gg. $\frac{1}{36}$), endlich das Finanzministerium 3,413,000 Thl. ($\frac{7}{30}$), erforderten, der königliche Hofhalt aber ausserdem aus den Einkünften der Domainen und der Güter des Hauses Bragança bestritten wurde. Doch die *ausserordentlichen Ausgaben* brachten ein bedeutendes Deficit hervor, weil aus rückständigen Zinsen, Besoldungen und anderen unbezahlten Verpflichtungen des Staates eine *schwebende* Schuld von 53,330,000 Thl., entstanden war, deren baldigste Abzahlung dringendst erfordert wurde. Der Infant Dom Miguel wies zwar für dieselbe budgetsmässig den Ueberschuss der Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben mit 3,746,700 Thl. zur abschläglichen Zahlung an, aber dies reichte nicht aus, weil es funfzehn Jahre erfordert haben würde, in welchen jene Gläubiger unmöglich so lange auf die vollständige Bezahlung einer nicht einmal verzinsten Schuld vertröstet werden konnten. Und die Zwangsanleihen Dom Miguels im Betrage von 1,000,000,000 Reis (1,650,000 Thl.) gewährten nur eine *geringe* und dabei äusserst gehässige Aushülfe.

---

*) Vergl. *Berghaus* Annalen Bd. IX. (1834) S. 283—84 nach d. Quotidienne aus officiellen in Lissabon bekannt gemachten Angaben.

Aber der ernste Kampf, um Portugal für die Königin Maria II. wieder zu gewinnen, steigerte um ein Bedeutendes die financiellen Verlegenheiten dieses Landes, wenn auch die ersten Anleihen nicht sogleich unmittelbar Portugal trafen. Bereits im Jahre 1830 machte die Regentschaft von Terceira (unter den Azorischen Inseln) unter sehr nachtheiligen Bedingungen eine Anleihe von 1,150,000 ℔ St. = 8,050,000 Thl. Dieser folgten, von Seiten der Regentschaft für die Königin Maria einzelne Obligationen zu dem Gesammtbetrage von 75,000 ℔ St. = 525,000 Thl. in den Jahren 1831—1833, darauf nach der Besitznahme Portos und der Provinz Minho bis zu der Vertreibung Dom Miguels Schatzkammerscheine bis zu dem Betrage von 300,000 ℔ St. = 2,100,000 Thl. und endlich neue Anleihen im September 1833. — Das in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Cortes darauf angelegte Budget für das Jahr 1834 verlangte an ordentlichen

Ausgaben	Reis		Thl.
1. Für das königliche Haus . .	405,000,000	=	675,000
2. Für die gesetzgebenden Kammern	67,000,000	=	111,667
3. Für das Ministerium des Inneren	1,115,342,499	=	1,858,904
4. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	316,725,054	=	527,708
5. Für das Ministerium der Rechtspflege und der geistlichen Angelegenheiten	670,318,900	=	1,117,198
6. Für das Kriegsministerium . .	3,897,855,018	=	6,496,425
7. Für das Marineministerium . .	1,280,783,320	=	2,134,639
8. Für die Colonialverwaltung . .	1,611,964,384	=	2,686,607
9. Für das Finanz-Ministerium . .	1,207,601,354	=	2,012,669
10. Für die Verzinsung und Tilgung der inländischen Staatsschulden	1,976,680,374	=	3,294,467
Zusammen	12,549,270,912	=	20,915,454

Ausserdem waren aber noch an Zinsen und zur Tilgung für die in England gemachten Anleihen 2,362,142,785 Reis = 3,936,905 Thl. zu zahlen, aber diese hoffte man durch Zahlungen zu decken, die man aus einem mit Brasilien abzuschliessenden Vertrage über die früheren gemeinschaftlichen Schulden erwartete.

Dagegen betrugen die ordentlichen Staatseinnahmen 1834

	Reis		Thl.
1. Aus den Provinzen des festen Landes	6,877,494,269	=	1,462,490
2. Aus den Colonien	1,482,236,031	=	2,470,493
3. An Rückständen aus den im September 1833 abgeschlossenen Anleihen, deren Eingang aber noch sehr ungewiss war . .	1,218,378,253	=	2,030,630
Zusammen	9,578,108,553	=	15,963,613

Es bleibt also selbst nur gegen die ordentlichen Ausgaben ein Deficit von 2,971,162,359 Reis = 4,951,937 Thl., das durch ein Anlehn im Nominal-Betrage von 1,000,000 ℔ St. (7,000,000 Thl.) in London gedeckt wurde, welches der Herzog von Braganza als Regent von Portugal auf 6 Monate 1834 dort aufgenommen hatte.

Unterdessen war in Uebereinstimmung mit den Cortes der Beschluss gefasst, und durch das königlichs Decret vom 17. Juli 1834 bekannt gemacht, dass der Umlauf des ganz werthlos gewordenen Papiergeldes am 31. August 1834 aufhören sollte. Bezahlt wurden in der That durch die laufenden Einnahmen und Verrechnungen im Jahre 1834

1. An Schatzkammerscheinen	300,000	℔ St.	=	2,100,000	Thl.
2. An Obligationen von der Anleihe von 1823 . . .	100,050	—	=	700,350	—
3. Auf d. Anlehn v. 1834 (ob.)	200,000	—	=	1,400,000	—
4. Anlehn der Regentschaft von Terceira von 1830 .	1,150,000	—	=	8,050,000	—
5. Einzelne Obligationen aus den J. 1831—1833 . . .	75,000	—	=	525,000	—
Zusammen . . .	1,825,050	℔ St.	=	12,775,350	Thl.

Die Verhältnisse der Jahre 1835 und 1836 geben ähnliche Resultate und keineswegs eine Entwirrung der financiellen Verhältnisse bis zur Hebung des Deficits, denn das Rechnungsjahr vom 1. Juli 1836 bis 30. Juni 1837 verheisst budgetsmässig an Einnahmen 9,491,000,000 Reis = 15,818,333 Thl., die überdies ohne neue Anleihe aus Portugal und den Colonien bezogen werden sollen; aber es verlangt an Ausgaben 13,077,000,000 Reis = 21,798,333

Thl., ganz in denselben Sätzen wie bei 1834, nur mit einer verhältnissmässigen Vermehrung der Ausgaben für die Zinsen, also wiederum ein Deficit von 3,586,000,000 Reis = 5,976,667 Thl. Zur Deckung dieses Deficits sollte eine allgemeine Beamtensteuer von 5 bis 30 Procent eingeführt, eine Erhöhung der Haus- und Personensteuer, besonders aber der Verkauf von Nationalgütern dienen, deren Zahl durch die Aufhebung der Klöster so beträchtlich vermehrt war. — Die gesammte consolidirte Staatsschuld*) betrug im März 1836 nach einer officiellen Uebersicht

	54,087,000,000 Reis	= 90,145,000 Thl.
darunter ausländische	40,682,000,000 —	= 67,803,333 —
— inländische	13,405,000,000 —	= 22,341,667 —

Die Zinsen belaufen sich auf 2,106,000,000 Reis = 3,510,000 Thl., und die Einnahme des Amortisationsfonds ist jährlich 578,000,000 Reis = 963,333 Thl. Die Masse der erblichen oder lebenslänglichen Renten (Juros Reaẽs) (oben S. 462), welche auf die Staatscasse angewiesen sind, betrug im März überdies noch 219,000,000 Reis = 765,000 Thl. jährlich. Von dem eingezogenen und ausser Cours gesetzten Papiergelde wurden

am 15. Mai 1836	1,574,000,000 Reis	= 2,623,333 Thl.
u. am 20. Jul. 1836	738,337,533 —	= 1,230,565 Thl.
zusammen	2,312,337,533 Reis	= 3,853,898 Thl. verbrannt.

Bei den politischen Veränderungen im September 1836 durch den Umsturz der Verfassung von 1826, galt der Staatshaushalt des Reichs wieder als ein mächtiges Vehikel, und eine zweckmässigere Anordnung desselben dürfte mindestens der gesteigerten Gährung im Lande kräftig entgegentreten und die nothwendigen Mittel für die Erhaltung des Staates und seine inneren und auswärtigen Verhältnisse gewähren können. Für die letzteren sollte das königliche Decret vom 16. September 1836 günstig wirken, welches festsetzte, dass alle Geldverträge und Verpflichtungen, die von Seiten der früheren Regierungen Portugals mit Fremden oder mit Portugiesen abgeschlossen wären, anerkannt werden

---

*) Vergl. Preuss. Staatszeitung, April 1836, Nro. 96. — Nach dem Aufstand im September 1836 standen im October auf der Londoner Börse die 5procent. Portug. Renten 55 bis 57 Proc., die 3 procent. (herabgesetzten) 35 bis 36½ Procent. —

sollen. Was aber die inneren Verhältnisse anbetrifft, so wurde gleich mit dem September 1836 ein strenges Sparsystem durch Erniedrigung der Pensionen und Gehalte zur Ausführung gebracht und zugleich eine Untersuchung der Einnahmen der Geistlichkeit anbefohlen. Wie weit dieses dem erwarteten Zwecke entsprechen wird, kann aber erst in der Zukunft nach der sichern Gestaltung der gegenwärtigen politischen Lage dieses Reichs beurtheilt werden.

§. 22.

Die Verwaltung für Landheer und Seemacht.

Memoires geographiques, militaires et historiques sur le Portugal, Paris 1801, 8*vo*. —

Die Kriegsmacht des Portugiesischen Staates hat selbstständig nur in der Zeit der grossen Seeunternehmungen durch ein wohlgeübtes stehendes Heer und eine verhältnissmässig noch stärkere Flotte sich ausgezeichnet, so dass ohne Zweifel Portugal unter der Regierung des Königs Joao II. und Emanuel des Grossen der ersten Seemacht Europas, der Spanischen zunächst stand, aber auch als Landmacht eine der ersten Stellen einnahm. Die beiden folgenden Regierungen und namentlich die nutzlosen und verzehrenden Kriege in Afrika schwächten überaus Heer und Flotte, aber ihr gänzlicher Verfall machte sich doch erst unter der Spanischen Herrschaft durch die absichtliche Entwaffnung des Volks in seiner ganzen Blösse bemerkbar.

Nach der Wiederherstellung der Souveränität Portugals hob sich dieser Staat als Kriegsmacht nicht mehr zu seiner früheren Bedeutsamkeit. Denn wenn auch die Zahl seiner Kriegsschiffe, ihre Bemannung und die bedeutende Masse der auf der Flotte befindlichen Kanonen den früheren Bestand erreichte, so waren doch inzwischen die grösseren Mächte Europas zu einer weit gewichtvolleren Kraftentwickelung gelangt, so dass nunmehr Portugal mit seinem alten Maasstabe bedeutend zurückblieb und nicht einmal eine der ersten Stellen unter den Europäischen Kriegsmächten zweiten Ranges behaupten konnte. Besonders galt dies aber von seinem Landheere, das nur so lange in einem angemessenen

Zustande erhalten worden, als der Kampf noch gegen Spanien für die Behauptung der Selbstständigkeit fortgeführt werden musste, dann aber seit 1667 bis auf die Besatzungen in den Colonien und wenige schwache Regimenter in Europa zusammensank. Nur bei der durch Spanien oder England aufgedrängten Theilnahme an den allgemeinen Kriegen Europas wurde die Heeresmacht auf kürzere Zeit einigermaassen verstärkt, zum grossen Theil durch in Sold genommene fremde Truppen, die aber auch gleich nach dem Abschluss des Friedens wieder entlassen wurden. Am auffallendsten aber stellte sich dieses Missverhältniss unter der Regierung des Königs Joao V. seit dem Utrechter Frieden heraus, wo bei der militairischen Entwickelung der übrigen Europäischen Staaten im achtzehnten Jahrhunderte, der Portugiesische auf dem Festlande und in seinen Colonien zusammen kaum 10,000 Mann schlecht gewaffnet, noch schlechter befehligt durch eine grosse Zahl von Officieren ohne Muth, ohne Kenntnisse und ohne Ehrgefühl *), unter den Waffen hielt. Haben wir schon bei allen früher geschilderten Zweigen der Portugiesischen Staatsverwaltung die energische Einwirkung der durchgreifenden Minister-Gewalt des Marquis von Pombal hervorheben müssen, so geschieht dies auch in gleichem Rechte bei der Verwaltung für das Landheer und die Flotte, die wir für die neueren Zustände, wie bei den früheren Staaten, gesondert von einander darzustellen beabsichtigen.

Für die Organisation des Landheeres wählte Pombal einen Deutschen Feldherrn, einen Zögling der Kriegsschule Friedrichs des Grossen, den Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe, welcher hier seit 1762 die Preussischen Militär-Einrichtungen bis an den äussersten Südwesten Europas verpflanzte. In Jahresfrist war die Portugiesische Infanterie auf 33 Bataillone in einer Gesammtstärke von 26,000 Mann, die Reiterei auf 26 Escadrone in einer Gesammtstärke von 4000 Mann gebracht, und ein zweckmässig organisirtes Artillerie- und Ingenieur-Corps von 3000 Mann eingerichtet, also ein regelmässiges Heer von 33,000 Mann gebildet. Aber der Graf von Schaumburg-Lippe, den das bewun-

*) Nicht selten wurden Kammer-Diener des Hofes und der Günstlinge zur Belohnung ihrer Dienste mit Capitains- und Lieutenants-Stellen versorgt.

dernde Volk nur mit dem Beinamen des grossen Grafen (*o gran Conde*) ehrte, fand nicht die gerechte Anerkennung und ein dauerndes Entgegenkommen bei dem Portugiesischen Hofe und den Grossen des Landes. Verstimmt kehrte er nach Deutschland zurück, und damit hörte auch die fortschreitende Entwickelung des Portugiesischen Heeres auf, das nur noch eine kurze Zeit in der ihm gegebenen Ausbildung verblieb, und dann wieder ungeachtet neuer in Portugiesische Dienste gezogener Deutscher Generale, wie des Grafen von Oynhausen, des Prinzen von Waldeck, fast in einen dem frühern Verfall ähnlichen Zustand versank. Die Vertheidigung des Portugiesischen Staates blieb demnach stets auf das schwierige Terrain, die gleichmässige Schwäche des zunächst gelegenen Nachbarn und die mächtige Hülfe der durch den Handel befreundeten und gebundenen grossen Seemacht berechnet. Bei der Theilnahme Portugals an dem allgemeinen Kampfe während der Französischen Revolution war ein Heer von 50,000 Mann in den Europäischen Besitzungen entwickelt. Dies bestand aus *):

26 Regimentern Infanterie à 1200 M. jedes Reg. zu 2 Bat. à 10 Comp.	=	31,200 M.
2 Reg. Seetruppen, welche auch für den Landdienst gebraucht wurden	=	3,600 —
13 Reg. Cavallerie zu 620 M.; jedes Reg. aus 4 Escadr. u. 8. Comp.	=	8,000 —
1 Legion Husaren i. J. 1797 errichtet zu 1000 M.	=	1,000 —
4 Reg. Artillerie zu 1200 M. . . .	=	4,800 —
9 Comp. Besatzungs-Artillerie, die 3 Brigaden bilden, zu 441 M. .	=	1,323 —
Dem Ingenieur-Corps	=	128 —
	zusammen	50,171 M.

Von diesen Truppen wurden nur in ausserordentlich dringenden Fällen einige Regimenter nach den Colonien abgesandt, die sonst ihre eigenen Regimenter Infanterie, Cavallerie und Artillerie bildeten. — In diesen Kriegen der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts waren aber zuerst in Portugal regelmässige

*) Vergl. Link I., 183—50 u. III., 263—74 und Ebeling Eltg. Port. S. 135.

Landmilizen (*Milicias* oder *Auxiliarios*) eingeführt, die nur für die Dauer des Krieges nach den einzelnen Comarcas (Seite 297) 44 Regimenter zu 800 Mann bildeten, also überhaupt eine Verstärkung der Heeresmasse von 35,000 Mann ausmachten.

Nach dem Frieden von Badajoz (Seite 188) wurde noch im Jahre 1801 eine Junta aus höheren Officieren gebildet *), um neue Einrichtungen für die Vertheidigungskräfte des Staats zu treffen, da die Pyrenäische Halbinsel nach der damaligen Lage der politischen Verhältnisse auf keine lange Ruhe zu rechnen hatte. Indess das ganze Resultat endigte mit der Errichtung einer reitenden Artillerie aus 2 Compagnien von 144 Mann, der Anordnung einiger neuen und wiederherzustellenden Befestigungen an der Spanischen Gränze und der Entlassung zweier Infanterie-Regimenter, indem die übrigen 24 auf einen Kriegsfuss von 1600 Mann gesetzt wurden. Die beiden Regimenter Seetruppen wurden in ein abgesondertes Marine-Corps (*Brigada Real da Marinha*) von 6000 Mann umgebildet, von denen ein Drittheil aus Matrosen der Flotte, ein Drittel aus Artilleristen und ein Drittel aus Infanteristen bestehen sollte. Aus den entlassenen Truppen wurde zum Theil eine königliche Polizeiwache oder Gensdarmerie (*Garda real da Policia de Lisboa*) für Lissabon aus 8 Compagnien zu Fuss und zu Pferde in der Gesammtstärke von 800 Mann errichtet, die späterhin stets erhalten und fast auf das Doppelte verstärkt ist. Für die militärische Verwaltung wurde das ganze Land in 7 *Governos militares* unter *Governadores das armas* (Generalmajore oder Generallieutenants) eingetheilt, die mit den damaligen Administrations-Bezirken ziemlich übereinstimmten, indem nur die Provinz Minho zwei derselben ausmachte, wovon das letztere *Partido do Porto* hiess; später kam noch das achte in Nieder-Beira dazu. Die Governos Estremadura und Porto hatten stets die meisten Truppen, zusammen mehr als alle übrigen.

Aber die Portugiesische Heeresmacht empfand in dieser Zeit die financiellen Bedrängnisse des Staates am bemerkbarsten: die Reiterei, die wie die Spanische sich in der Regel der Hengste

*) Vergl. Ebeling, Einltg. Port. S. 134–35.

bedient *), war nicht zur Hälfte beritten, die Infanterie befand sich in nicht viel vollzähligerem Zustande, der dringend anempfohlene Ausbau der Gränzfestungen war bald unterbrochen. Unter solchen Verhältnissen kam die Französische Invasion 1807 über das Land, und in wenigen Wochen war es die Beute des Siegers, dem es durch die geborenen Vertheidiger des Landes nicht entrissen wurde, wenn gleich in diesem Kampfe selbst die Milicias, die um 6 Regimenter Milicias novas seit 1807 für Lissabon vermehrt waren, grössere Tapferkeit als die stehenden Truppen bewiesen hatten. Der Gang der ferneren Kriegsentwickelung unter der Leitung des Englischen Hülfsheeres, sowie die Aufnahme der Portugiesischen Regimenter in das Heer des Französischen Kaisers sind vorübergehende Erscheinungen, die keine bleibende Ergebnisse für die Portugiesische Heeresmacht liefern. Nach der Wiederherstellung des allgemeinen Europäischen Friedens 1814, der auch Portugal nach aussen hin Ruhe gab, kehrten die ausserordentlichen Streitkräfte zu den friedlichen Beschäftigungen ihres frühern Lebens zurück.

Das stehende Heer wurde neu organisirt **) und auf einen Friedensfuss von 36,000 Mann gestellt, nämlich

24 Reg. Infanterie zu 2 Bataill. zu 1000 M.	=	24,000 M.
6 Reg. leichte Fusstruppen (Jäger) zu 800 M.	=	4,800 —
12 Reg. Cavallerie zu 4 Escadr. zu 400 M.	=	4,800 —
4 Reg. Artillerie, in einzelne Parks vertheilt zu 500 M.	=	2,000 —
1 Bat. Pioniere	=	400 —
4 Comp. Train-Soldaten à 69 M.	=	276 —
		36,270 M.

Ausserdem gab es noch das Veteranen-Corps aus 30 Compagnien Invaliden und die Sicherheitsgarde von Lissabon aus 1240 Mann.

*) Link I., S. 146 und III., S. 266.

**) Detaillirte Nachrichten giebt Balbi I., S. 350—75 nach Antonio Fereira compilação das leis militares. —

Militärisch geleitet wurde dasselbe nach drei Divisionen, der des Nordens, der des Centrums und der des Südens. Aber auch bei diesem Zustande der Stärke des Heeres waren die Divisionen selten auf die Hälfte des erforderlichen Etats gebracht, die überdies seit 1817 niemals vollständig in der Besoldung bezahlt werden konnten.

Die Verfassung vom Jahre 1822 gab der bewaffneten Macht ein eigenes Capitel (7) im vierten Titel *): „Es soll eine nationale bewaffnete Macht aus einer von den Cortes bestimmten Anzahl Truppen und Schiffen bestehen. Ihre Bestimmung ist, die innere und äussere Sicherheit des Königreichs unter den Befehlen der Regierung aufrecht zu halten, die sie nach ihrem Ermessen zu verwenden hat, und die ihre innere Organisation durch Specialbefehle weiter veranlassen wird. Doch hat die bewaffnete Macht den Befehlen der Regierung nur zu gehorchen, sie darf sich nie versammeln, um zu berathschlagen, oder Entschliessungen zu fassen **). Aber die Officiere der Land- und Seetruppen können ihres Ranges nur durch ein vorhergegangenes Urtheil eines competenten Gerichtshofes entsetzt werden. Die Aufstellung der Landmiliz war gleichfalls in eine verfassungsmässige Bestimmung übergegangen, indem sie für jede Provinz angeordnet wurden, aber nur zu einem durch dringende Umstände erforderten Dienste und mit der ausdrücklichen Beschränkung, dass sie in Friedenszeiten ausserhalb ihrer Provinzen nicht ohne Erlaubniss der Cortes verwendet werden dürfen ***). Aber von der allgemeinen Bewaffnung des Landes durch den Landsturm, welcher sämtliche nicht zum stehenden Heere und der Miliz gehörende männliche Individuen zwischen dem 16ten und dem 60sten Jahre in sich einschloss und den Namen der Ordenanças führte, ist in beiden Verfassungs-Urkunden, da die Mehrheit der Cortes gegen dies Institut

*) Art. 163—66.

**) Dies sind die Bestimmungen der Verfassung, deren Wiederannahme von den widergesetzlich versammelten Truppen im September 1836 gerade der Königin aufgezwungen wurde.

***) Verf. von 1822 Art. 165.

sich erklärte, gar keine Erwähnung geschehen. Die Ordenanças waren in Portugal durch das königl. Decret von 1804 wieder anbefohlen, wie sie schon unter Joao IV. gebraucht waren, indem das Land jetzt zu diesem Zwecke in 441 Cohorten (Capitanias Môres) eingetheilt wurde, von denen 71 zu Estremadura, 51 zum Partido do Porto, 79 zu Minho, 46 zu Tras os montes, 119 zu Beira, 61 zu Alem-Tejo und 14 zu Algarve gehörten *). Im Jahre 1811 stellten die Ordenanças 216,000 Mann auf, von welchen 82,843 M. mit Gewehren und 133,588 M. mit Piken bewaffnet waren. — Dieselben Bestimmungen über die bewaffnete Macht sind auch in der Verfassung von 1826 enthalten **), aber mit der allgemeinen Verpflichtung für alle Portugiesen eingeleitet, „die Waffen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit und die Gesammtheit des Königreichs zu unterstützen und um es gegen die inneren und äusseren Feinde zu vertheidigen." Indessen verfehlten die immer höher gesteigerten Nothstände in den financiellen Verhältnissen des Staates nicht, sehr bald ihre nachtheiligsten Wirkungen auf die stehenden Truppen zu äussern, die ganz in den Hintergrund vor den wegen ihrer nicht so kostbaren Erhaltung mehr begünstigten Milicias zurücktraten. Dies blieb unter Dom Miguel eben so, wie unter der Königin Maria II., als die fremden Truppen entlassen werden konnten und Portugals stehende Heeresmacht wieder auf Inländer zurückgeführt war.

Der gegenwärtige Etat des stehenden Heeres erfordert für den Friedensfuss noch nicht ein volles Procent der Bevölkerung, da er nur auf 28,418 Mann berechnet ist; er wird aber für den Krieg bei den Gemeinen und Pferden verdoppelt, gegen 55,000 Mann oder $1\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung darbieten. Denn dasselbe besteht aus:

a) Linien-Infanterie in 12 Regimentern . . . zu 1310 M. = 15,720 M.
b) Leichter Infanterie (Jäger in 4 Regimentern zu 624 M, = 2,936 —
c) Cavallerie in 6 Regimentern . . . . . zu 600 M. = 3,600 — 3120 Pferde.

*) Vergl. Balbi I., S. 347—48 und S. 360.

**) Tit. V, das ganze Capit. 8, Art. 113—17

d) Artillerie u. Train-Wesen in 4 Regimentern zu	848 M. =	3,392 M.	2254 Pferde.
e) Ingenieure u. Pioniere	=	472 —	
f) Generalstab. Das Officier-Corps u. d. übrigen Militär-Beamten *)	=	2,298 —	
Zusammen		28,418 M.	5374 Pferde.

Der Generalstab ist, wie in Grossbritannien, im Verhältniss zu der Verwendungsfähigkeit bei dem stehenden Heere viel zu stark. Er zählte 1801 2 Feldmarschälle, 7 Generale der Infanterie, Cavallerie und Artillerie und General-Inspecteure der Truppen, 9 Generallieutenants, 12 General-Majore und 24 Brigadiers, also 54 Officiere im Generals-Rang **) und effectivem Dienste, und eine noch grössere Zahl war an titulären Generalen als Commandanten gänzlich verfallener oder ganz unbedeutender Festungen vorhanden, oder sonst in unscheinbaren Amtsverrichtungen angestellt. Im J. 1821 bestand der Generalstab der gesammten Heeresmacht aus 7 Generallieutenants, 10 General-Majors, 21 Brigadiers, 20 Obersten, 22 Obristlieutenants, 32 Majors, 47 Capitainen und 61 Adjutanten und Lieutenants, zusammen aus 220 Officieren: er sollte aber nach dem Plane der von den Cortes damit beauftragten Special-Commission bis auf 100 Officiere herabgeführt werden, von denen die Hälfte Generale und Brigadiers sein sollten. Die Besoldung der Truppen ist im Verhältnisse zu den Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in Portugal sowohl bei den Gemeinen, wie bei den Officieren (wiewohl die Ausländer früher eine höhere Besoldung oder eine persönliche Zulage erhielten) gering ***); und für die Pensionirung der Officiere und Erhaltung der verkrüppelten und invaliden Soldaten ist weder genü-

*) Im Jahre 1821 betrug die Zahl der Officiere bei 32,750 M. = 1983, bei Balbi I. S. 362, wo auch die specielleren Etats für 1811, 1812, 1814, 1816 und 1821 abgedruckt sind.

**) Link III, S. 276.

***) Die Gesammtausgaben sind im vorigen §. geliefert; die Details der Besoldungen für die einzelnen Grade und die verschiedenen Truppentheile bei Balbi I. 371—75.

gend, noch nach einem allgemeinen passenden Maasstabe gesorgt. Der Kauf *) der unteren Officier-Stellen bis zum Grade eines Obristlieutenants ist seit der Französischen Invasion gänzlich abgeschafft; er kam aber früher auch nicht häufig vor, weil der Heeresdienst in Portugal nicht geliebt wurde, und war keineswegs dem ähnlichen Verhältnisse in Grossbritannien zur Seite zu stellen. — Ueber die Bildungsanstalten für Militärzwecke ist schon §. 12 S. 386—87 gehandelt worden.

Die Zahl der Festungen ist noch aus dem Mittelalter, dem Zeitalter des Kampfes gegen die Mauren und die Spanier überaus gross, aber die Mehrzahl ist verfallen. Als Festungen des ersten Ranges für Portugal werden gerechnet: Elvas (die wichtigste des Landes, mit einer Besatzung von 2—3 Regt., früher 4—5 Regt. **), San-Julião bei Lissabon (zur Beschützung der Ausmündung des Tejo), Cascaës und Peniche gleichfalls in Estremadura, Almeida in Beira und Valença in Minho gegen die Gränze Galiciens. Als Festungen zweiten Ranges dienen Jurumenha, Campo-Mayor, Forte da Graça (bei Elvas) und Marvão in Alem-Tejo, und Monsanto in der Provinz Beira ***). Ausserdem aber werden noch 36 verfallene Festungen und kleine Forts durch Commandanten von dem Rang eines Stabsofficiers befehligt. Darunter haben früher die meiste Wichtigkeit gehabt Evora, Sagres in Algarve, Chaves, Bragança und Miranda do Douro. — Unter den Zeughäusern sind nur drei als die Sammelpunkte des Vorraths an Waffen nnd Ammunition hervorzuheben, das zu Lissabon, Porto und Elvas. —

Die Portugiesische Seemacht, deren allgemeine Schicksale wir oben gleichfalls bis auf Pombals Ministerium verfolgt haben, war um das J. 1759 auf 6 nicht einmal sämmtlich segelfertige Linienschiffe, 13 Fregatten und eine verhältnissmässige

*) Link I., S. 165 bemerkt den Verkauf von den Stellen eines Compagnie-Chefs für 8000 Crusados (6,400 Thl.)

**) Link I., S. 136 und III, S. 245. Weech nennt aus dem Jahre 18.3 eine Besatzung von 5000 Mann.

***) Ueber die Festungen Balbi II. 363—71 und Link II. 185; III. S. 5, 10, 37 und 102.

Zahl kleinerer Kriegsfahrzeuge herabgekommen. Nach sechsjährigen Anstrengungen war eine ganz neue wohlausgerüstete Flotte aus 12 Linienschiffen zwischen 58 und 80 Kanonen, 14 Fregatten von 24 bis 48 Kanonen und einer entsprechenden Zahl geringerer Kriegsschiffe vorhanden (1766). Während des Nordamerikanischen Freiheitskrieges war die Zahl der Linienschiffe auf 13 gestiegen, aber die der Fregatten hatte um 3 abgenommen. Zu Anfang des allgemeinen durch die Französische Revolution veranlassten Krieges (1793) hatte sie aber nach der vorausgegangenen Leitung der thätigen Marine-Minister Martinho de Mello und Castro für die neuere Zeit die stärkste Zahl der Schiffe wieder erreicht. Denn sie zählte 12 Linienschiffe, darunter 1 mit 110 Kanonen, 1 mit 80 Kanonen, 9 mit 74 Kanonen, 1 mit 64 Kanonen, 12 Fregatten mit 50 bis 36 Kanonen, 10 Korvetten mit 24 Kanonen, 3 Briggs und Kutter mit 18 Kanonen, überhaupt 37 Kriegsschiffe mit 1606 Kanonen *). Die Schiffe waren trefflich aus Brasilischem Holz erbaut, die gesammte Bemannung erforderte gegen 12,000 Matrosen, die in Kriegszeiten meistens durch das Matrosenpressen zusammengebracht wurden. Die besten im freiwilligen Seedienste zur Flotte übergegangenen Seeleute waren aus Algarve und den Azorischen Inseln: aber unter den Officieren bemerkte man viele Engländer. Der Sold der Marine war bei den Officieren für Kriegszeiten und für die auf Stationen befindlichen Schiffe weit höher als beim Landheere, aber dagegen für die nicht im Dienste befindlichen Schiffe, wie in England, auf die Hälfte herabgesetzt: die Matrosen dagegen waren eben so wie die gemeinen Marinesoldaten, von denen wir oben schon gesprochen haben, schlecht besoldet.

Als der nachtheiligste Wendepunkt für den heutigen bedeutungslosen Zustand der Portugiesischen Flotte, muss der Abgang des Prinz - Regenten nach Brasilien im November 1807 angesehen werden, denn er nahm 8 Linienschiffe von 84 bis 64 Kanonen, 4 Fregatten von 44 bis 32 Kanonen, 3 Briggs und 1 Schooner mit sich nach Amerika, und nur eines von diesen, das

*) Nach dem officiellen den Cortes von 1821 vorgelegten Bericht bei Balbi II, S. 382—83, wobei aber die Zusätze in der Anmerkung berücksichtigt werden müssen.

Linienschiff Alfonso de Alboquerque von 64 Kanonen, kehrte für den Staatsdienst nach Portugal, oder nach den von diesem Reiche insbesondere abhängigen Colonien zurück. In dem Hafen von Lissabon waren damals zurückgeblieben 4 Linienschiffe von 74 und 64 Kanonen und 5 Fregatten von 48 bis 30 Kanonen, welche seitdem den Hauptbestandtheil der Portugiesischen Seemacht gebildet haben, und bei ihrer Baufälligkeit nur durch neue Schiffe ersetzt, und mit einigen kleineren Kriegsschiffen vermehrt sind. Nach der Rückkehr des Königs Joao VI. *) nach Europa war am Ende des Jahres 1831 der Bestand der Flotte:

4 Linienschiffe	von 74 bis 64 Kan,	insgesammt mit	266 Kan.
9 Fregatten	— 46 — 30 —	— —	340 —
7 Korvetten	— 24 — 22 —	— —	166 —
6 Briggs	— 22 Kan.	— —	132 —
zusammen 26 Kriegsschiffe		mit	904 Kanonen.

Vier Jahre später hatte sich abermals die Seemacht verringert, denn die officielle Liste **) vom Jan. 1825 zeigt nur an 3 Linienschiffe von 74 bis 70 Kan., 6 Fregatten von 54 bis 36 Kan., 8 Korvetten von 24 bis 20 Kan., 2 Briggs von 20 bis 18 Kanonen, überhaupt 19 Kriegsschiffe mit 684 Kan. Und abermals zehn Jahre später unter der gegenwärtigen Regierung hatte die Flotte in den grösseren Kriegsschiffen wiederum sehr beträchtlich verloren, indem sie ihren Schutz von der Seeseite her allein durch die verbündete Britische Seemacht bewirkte, welcher unter den gegenwärtigen politischen Zuständen auch die Französische Flotte auf dem Tejo Bestand leistet. Die Gesammtstärke der Portugiesischen Flotte aber war im Januar 1835 2 Linienschiffe von 74 Kanonen, 4 Fregatten von 46 bis 36 Kanonen, 8 Schooner, Korvetten und Kuttern von 20 bis 14 Kanonen: also nur 14 grössere Schiffe. Ausserdem waren noch im Flottendienst 8 Kanonenböte, 2 Dampfböte, 8 Paketböte und 8 Transportschiffe beschäftigt.

Das Marine-Corps zählt jetzt nur 2800 Mann. — Der Stab der Flotte ist in neuester Zeit in einem noch höheren Grade

---

*) Vergl. Balbi II., S. 384—86

**) Allgemeine Zeitung, Jahrg, 1825, Februar Nr. 37.

überzählig, als dies von der Landmacht ausgesagt werden musste, denn es waren 1793 bei dem stärksten Zustande der Flotte 443 Seeofficiere angestellt. Im Jahre 1821 *) aber gewährte der Marine-Etat 45 Vice-Admiräle, Contre-Admiräle und Escadre-Chefs 62 Capitaine von Linienschiffen, 78 Fregatten-Capitaine, 119 Seconde-Capitaine und 281 Schiffslieutenants erster und zweiter Classe: überhaupt 585 Seeofficiere. Aber es konnten im äussersten Falle auf allen Stationen und bei der Ausrüstung einer Flottille, so wie im Ministerium, in den Häfen, bei den Marineschulen (s. ob. S. 386, 387 u. 388) und Marine-Anstalten nur 15 höhere Stabsofficiere, 20 Capitaine von Linienschiffen, 40 Fregatten-Capitaine 60 Seconde-Capitaine und 240 Schiffslieutenants, überhaupt 375 Officiere verwandt werden; und mithin waren 210 Marine-Officiere völlig überflüssig, darunter aber 30 Admiräle und Escadre-Chefs, 42 Capitaine von Linienschiffe und 97 Capitaine von Fregatten und zweiter Classe.

Als sichere Kriegshäfen für alle Arten der Kriegsschiffe besitzt Portugal in Europa nur einen einzigen in der Hauptstadt Lissabon selbst. Dort befinden sich auch das Seearsenal, die Docken und die Schiffswerfte, sowie die Hülfsanstalten, das Marine-Spital, die Marine-Werkstätten u. s. w. für die Flotte **). Ueber die Unsicherheit Portos als Kriegshafen haben wir oben S. 377 bei der allgemeinen Uebersicht der Portugiesischen Häfen gesprochen. Zur Deckung dieses Hafens sind aber die Forts S. Joaõ de Fez und Santa Caterina an der Ausmündung des Douro errichtet ***). —

---

*) Balbi I., S. 386—91. — Von den Escadre-Chefs giebt es auch noch zwei Classen, die höhere in den Chefes de Esquadra und die niedere im den Chefes de Divisaõ.

**) Balbi I., S. 392—93. — Ebeling, Einleitg, Portug. S. 138. — Früher hatte Portugal in Brasilien mehrere treffliche Kriegshäfen und Schiffswerfte für die Flotte, wie zu Bahia, Rio Janeiro, Pernambuco u. s. w.

***) Link II, S. 65.

II. Auswärtige Verhältnisse.

§. 23.

Der politische Verkehr Portugals mit anderen Staaten.

Vicomte de Santarem, introduction au tableau elementaire des relations politiques et diplomatiques du Portugal avec les differentes puissances de monde depuis le commencement de la monarchie Portugaise jusqu' à nos jours, Paris 1836. 8vo.

Nachdem die politischen auswärtigen Verhältnisse Grossbritanniens, Frankreichs und Spaniens bereits vorher im zweiten und dritten Bande geschildert sind, nachdem ich in der historischen Einleitung dieses Staates bei der Entwickelung seiner Grundmacht in Beziehung auf den gegenwärtigen Länderbestand, die politische Abhängigkeit Portugals von England in den wichtigsten Zeitabschnitten bereits nachgewiesen, nachdem endlich in der ganzen darauf folgenden Darstellung mir oftmals Veranlassung dargeboten worden ist, bei allen Zweigen der Cultur, des Handels, der Verfassung und Verwaltung auf den gegenseitigen Zusammenhang dieses Verhältnisses zwischen beiden Staaten und den daraus hervorgehenden Erfolg hinzuweisen, bleibt jetzt wenig mehr übrig, als hier an alle diese besprochenen Einzelnheiten noch einmal zu erinnern und zur Zusammenstellung des Resultates aufzufordern.

Portugal durch die Natur zum Handelsstaate berufen, dem aber für die Zukunft, bei der Beschränktheit des Umfangs seines Gebietes, bei den eigenthümlichen Local- und klimatischen Verhältnissen, bei dem einmal erlangten politischen Gewichte der bedeutendsten Staaten Europas, welches dieselben theils zu Lande, theils zur See, theils in beiden Potenzen gemeinschaftlich geltend machen, keine entscheidende Stimme bei der allgemeinen Lenkung der politischen Verhältnisse Europas zu Theil werden kann, muss sich an eine der genannten drei Mächte anschliessen, und vermittelst derselben in einen gemeinschaftlichen politischen Verkehr mit anderen Staaten sich einlassen. Als der natürlichste Bundesgenosse bietet sich in der That Spa-

nien an, da für beide Staaten so viele gemeinschaftliche Zwecke obschweben. Aber hier tritt gerade der gegenseitige Nationalhass entgegen, der Jahrhunderte lang bei den nachbarlichen Staaten durch Kämpfe und gegenseitige Verletzungen sich genährt hat, der für den Augenblick zwar durch die gemeinschaftliche Noth unterdrückt ist, und zu vereinten politischen Bestrebungen zusammen führt, aber sogleich wieder zurückschreckend hervortreten wird, sobald jeder Staat in seiner politischen Existenz und Unabhängigkeit sicher gestellt, nur das System seines egoistisch aufgestellten Staatsinteresses zu verfolgen gedenkt.

Dadurch wird aber Portugals Stellung auch zugleich gegen Frankreich bestimmt, das in den ersten Zeiten der Entwickelung jenes Staates auf gleiche Weise wie England als Vermittler, als Helfer, als Handelsfreund eintrat, dann als Gegner Spaniens in Portugal schon seinen natürlichen Bundesgenossen auf der Pyrenäischen Halbinsel selbst suchen und finden musste, seitdem es aber durch den Spanischen Thronfolgekrieg mit Spanien zusammen an einem und demselben politischen Gebäude baute, in Spaniens Gegner stets seine eigenen bekämpfen musste. Es können also seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts nur vorübergehende innigere Verbindungen zwischen Frankreich und Portugal geknüpft werden, die in ganz besondern politischen Umständen ihre Veranlassung nehmen müssen, welche aber eben so mit deren Zurücktreten oder völligem Aufhören auch von selbst sich wieder lösen werden, da kein natürliches dauerndes Staatsinteresse gegenwärtig mehr beide Staaten umschlingt. Wie dieses aber demnächst in durchaus folgerechter Reaction auf Grossbritannien zurückwirken muss, leuchtet von selbst ein, so dass wiederum auch Englands politische Theilnahme für Portugals Zustände, um stets festen Fuss auf der Pyrenäischen Halbinsel zu behalten, selbst dann nicht schwinden kann, wenn die so gewichtvolle commercielle Verbindung beider Staaten verringert werden sollte. Aber aus demselben Grunde vermag selbst Portugal bei klarer Einsicht seiner Abhängigkeit von Grossbritannien sich dieser nicht zu entschlagen. Denn wenn es von dem Verkehre mit den Englischen Manufacturen und Producten sich auch lossagen wollte, so wird es aus politischen Gründen zur einzig bewährten und raschen Hülfe der ihm verpflichteten Haupt-Seemacht stets seine Zuflucht nehmen müssen, und kann es diese entbehren, so zieht der

wieder einmal eigene Vortheil wieder nach dem bequemsten Handelsverkehre hin.

Unter den übrigen Staaten Europas stehen die Niederlande und Russland dem Portugiesischen Reiche am nächsten, beide aus rein commerciellen Interessen. Aber jener Staat hat selbst seine imponirende Seemacht seit länger als funfzig Jahren eingebüsst, und es ist keine Aussicht vorhanden, dass er jemals wieder sein früheres überaus starkes Uebergewicht zur See erlangen würde, um einem so entfernten und durch mächtige Nachbaren von einander getrennten Reiche, als das Portugiesische ist, irgend eine erfolgreiche Stütze zu gewähren. Die letzteren Gründe lassen sich auch für Russland geltend machen, wen gleich auch dieser Staat in Bezug auf Portugal vorzugsweise nur seine mercantilischen Interessen wahrnehmen wird. Der gegegenwärtige genauere politische Verkehr zwischen dem Königreiche Belgien und Portugal, und das eigenthümliche bedeutsamere Auftreten des Belgischen Gesandten (van der Weyer) ist wohl nur von vorübergehender Natur, da es lediglich in der Verwandtschaft zwischen dem Könige Leopold und seinem Neffen, dem Prinzen Ferdinand, Gemahl der Königin Maria II. begründet ist. Preussen, die Scandinavischen Staaten, die Handelsstaaten des Deutschen Bundes stehen an sich schon in geringerem Handelsverkehre mit Portugal, so dass auch der politische gegenseitige Einfluss der Staaten auf einander bei ihrer Entfernung, nur einen untergeordneten politischen oder conventionellen Standpunkt einnehmen kann. Regsamer ist dagegen wieder gegenwärtig der Verkehr mit den Italienischen Staaten, wozu auch der Oestreichische Staat vermöge seiner Verbindung durch das Lombardisch-Venetianische Königreich und Istrien gerechnet werden kann. Mit der Türkei als einer politischen Macht hat Portugal niemals in unmittelbarem Verkehre gestanden.

Unter den Staaten Amerikas nähern sich die vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten, als echte Nachkommen und Rivale der Engländer, allen Handelsstaaten der Erde und knüpfen in Bezug auf Handelsverbindungen politische Verhandlungen an. Am meisten aber geschieht dies in Europa mit den Staaten, die rund um das mittelländische Meer gelegen sind, sowie ausserdem mit Portugal. Von den übrigen Amerikanischen Staaten, mit Ausnahme Brasiliens als ehemaligen Tochterlan-

des, das durch so mannichfache Verbindungen an Portugal geknüpft war, kann für den gegenwärtigen Augenblick noch keine Rede sein, da diese ihre zunächst liegenden Meere selten verlassen, und auch in den nächsten Jahren noch keine selbstständige Handelspolitik verfolgen dürften, geschweige denn zu einem ununterbrochenen selbsthätigen politischen Verkehre mit den Europäischen Staaten überzugehen fähig wären. — Unter den Asiatischen Staaten bestanden nur Verbindungen der Portugiesen mit China, Japan und Persien noch in dem Zeitalter der glänzenden Seeunternehmungen, die aber bis auf dem Verkehr mit China jetzt gänzlich aufgegeben sind.

Der politische Verkehr wurde von Portugiesischer Seite im achtzehnten Jahrhunderte bis zur Französischen Invasion durch zwei Ambassadeurs oder Botschafter mit den beiden Häfen von Madrid und Paris unterhalten. An die übrigen Königreiche Europas und nach dem Kirchenstaate sandte Portugal ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, und empfing Gesandte von denselben Höfen in gleichem Range, nur dass der Papst seine Aufträge einem Nuntius mit dem gleichen Range eines Botschafters übergab. Als Handelsagenten waren vom Portugiesischen Hofe 21 Consuls, mit Einschluss der auf der Nordküste Afrikas ernannt; in den Portugiesischen Häfen waren 129 General-Consuls, Consuls oder Vice-Consuls von fremden Handelsmächten angestellt und von Portugal anerkannt *). — Gegenwärtig sendet Portugal nur an die 5 Europäischen Mächte ersten Ranges **), an Spanien, an Brasilien, Belgien ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von gleichem Range. Ein gleiches steht zu erwarten für den Verkehr mit dem Kirchenstaat, mit dem Königreiche beider Sicilien, mit Sardinien und den Niederlanden: die diplomatischen Verbindungen sind aber seit der Thronbesteigung der Königin Maria II. nicht wieder mit den genannten Höfen fortgesetzt worden. An Dänemark, Schweden und die Nordamerikanischen Freistaaten werden nur Ge-

*) Martens Cours diplomatique I. S. 223—24.

**) Die diplomatischen Verbindungen zwischen Preussen, Oestreich, Russland und Portugal sind seit 1828 durch die Abberufung der Gesandten unterbrochen und bis jetzt noch nicht wiederhergestellt worden.

schäftsträger geschickt. Der Agent des Königreichs Sachsen ist zugleich dessen Consul in Lissabon; dasselbe findet bei den Hansestädten statt. Die übrigen Staaten des Deutschen Bundes stehen in keinem unmittelbaren diplomatischen Verkehre mit Portugal durch Geschäftsträger. — Die Zahl der in der Gegenwart gesandten gegenseitigen Consuln und General-Consuln weicht von der früheren sehr unwesentlich ab, wenn wir die für Brasilien bestimmten Agenten abrechnen. Portugal ernennt jetzt aber auch Vice-Consuls, wie z. B. deren drei in den Preussischen und Pommerschen Häfen und nur ein wirklicher Consul in Stettin bevollmächtigt sind.

§. 24.

Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen.

In Bezug auf die allgemeinen Friedensverträge von Paris, die darauf folgenden Europäischen Congresse und auf die Verträge mit Russland verweisen wir auf Bd. I. Seite 372 u. 377, wegen der mit Frankreich und Grossbritannien abgeschlossenen Handelsverträge, sowie wegen der Quadrupel-Allianz auf Bd. II. Seite 285—86 u. Seite 676—77, endlich wegen der Verträge mit Spanien auf Bd. III. Seite 257—58. Nur muss ich aus den mir später bekannt gewordenen wichtigeren diplomatischen Nachrichten hinzufügen, dass der am 19. Februar 1810 zwischen Grossbritannien und Portugal zu Rio-Janeiro abgeschlossene Handelsvertrag*) am 1. Januar 1836 abgelaufen und wegen seiner bedeutsamen Nachtheile für das Portugiesische Volk unter denselben Bedingungen nicht mehr erneuert ist. Spanien und Portugal haben aber ausserdem noch am 31. August 1835 einen Vertrag wegen der freien Schifffahrt auf dem Douro abgeschlossen.

Mit den Niederlanden besteht seit dem Friedensvertrage vom $\frac{6}{16}$ Aug. 1661 eine förmliche Handelseinigung, die aber erst durch den Bundes- und Handelsvertrag vom 30. Juli 1669 **) im

*) Macculloch Handbuch f. Kfl. Bd. I. 914—21.

**) Martens Cours dipl. I. S. 480 und 481.

erweiterten Maasse bekräftigt, jedoch seitdem nicht mehr zwischen beiden Mächten erneuert worden ist. — Mit Dänemark ist eine einzige Handelsübereinkunft am 26. September 1766 mit dem Rechte der am meisten begünstigten Nation, besonders in Bezug auf die Portugiesischen Weine und Branntweine, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und seitdem nicht wieder erneuert worden *). Mit Schweden besteht ein Handelsvertrag seit 1641, der diesem Volke die Handelsvortheile der Holländer in Portugal zusichert: es ist aber bis in das laufende Jahrhundert kein diplomatischer Verkehr durch eine stehende Gesandtschaft oder einen Agenten zwischen beiden Höfen erhalten **), und diese fortdauernde Verbindung ist erst seit dem Frieden von Paris 1814 eingeleitet worden. Die erste politische unmittelbare Verbindung zwischen Russland und Portugal waren die Verhandlungen über die bewaffnete Neutralität zur See und der Beitritt der Königin Maria I. zu derselben v. 13. Juli 1782. Darauf folgte der Bund und Handelsvertrag zwischen Catharina II. und Maria I. am 20. Decbr. 1787 auf 12 Jahre, erneuert und erweitert am 27. Decbr. 1798 und das Bündniss zwischen Russland und Portugal gegen Frankreich und seine revolutionären Zustände vom 28. Septbr. 1799. Von diesen stellte jener für den Wein- und Salzhandel nach Russland und für Hanf, Flachs und grobe Schiffsausrüstung nach Portugal gegenseitig wesentliche Vortheile und Erleichterung der Eingangszölle fest ***). Zwischen Preussen und Portugal ist nie ein besonderer Handelsvertrag oder ein Bündniss abgeschlossen worden, aber ein ununterbrochener diplomatischer Verkehr, sowie gegenseitige Ansetzung von Handelsagenten hat seit den Zeiten Friedrichs des Grossen stattgefunden †). Dasselbe gilt vom Oesterreichischen Staate, sowie von dem früheren Römischen Kaiserthume, da die Verträge im Spanischen Erbfolgekriege nur ein sehr rasch vorübergehendes Interesse besassen ††). Unter den übrigen Deutschen

---

*) Martens a. a. O. I., S. 484; III., S. 225; im Recueil des traités vol. VI, S. 46.

**) Martens C. dipl. I., S. 484 und III., S. 226.

***) Martens C. dipl. I, S. 485 und III. S. 226—28.

†) Martens C. dipl. III. S. 218.

††) Martens C. dipl. I. 489 und III. S. [illegible].

Staaten waren nun die Hanseatischen Städte und vor allen Hamburg seit der Regierung des Königs Emanuel des Grossen mit Portugal in mannichfacher commercieller und politischer Verbindung, indem dieselben mehrere Freiheitsbriefe mit ausgezeichneten Handelsvortheilen in Portugal den 28. April 1517 erlangten, die ihnen mehrmals während des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts bestätigt wurden, und noch im Jahre 1793 durch den Vertrag vom 23. Octbr. ihnen das Recht verschafften, von dem Portugiesischen Hofe gegen die Algierischen Seeräuber geschützt zu werden *).

Bei den Italienischen Staaten haben wir die Verhältnisse zwischen dem Römischen Hofe und Portugal schon bei der Auseinandersetzung der kirchlichen Verhältnisse kennen gelernt. Mit dem Königreich beider Sicilien, mit dem Grossherzogthum Toscana, mit dem Königreich Sardinien haben zwar vielfache Handelsverbindungen, diplomatische Missionen und Heirathsverbindungen stattgefunden, aber es sind weder besondere Bundes- noch Handelsverträge von diesen Staaten mit Portugal abgeschlossen. In neuester Zeit haben die Störungen des diplomatischen Verkehrs zwischen Sardinien und Portugal, da jener Staat Dom Miguel als rechtmässigen König zu betrachten fortfuhr, ernstere Streitigkeiten hervorgerufen, denn das königliche Decret vom 31. August 1835 verbot den sämmtlichen Sardinischen Consuln und Agenten in Portugal irgend ein Geschäft ferner zu vollziehen, und zugleich vom 14. Novbr. 1835 ab sollte den Sardinischen Schiffen das Einlaufen in irgend einen Portugiesischen Hafen nicht ferner gestattet sein. Dieser Zwist ist aber unter Englischer Vermittelung in London durch eine Conferenz zwischen Lord Palmerston als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Baron Da Torre de Moncorvo als Portugiesischem Gesandten in London und dem Grafen San Martino d'Aglié, als Sardinischem Gesandten zu London beigelegt, worauf durch Zurücknahme jenes Decrets am 9. Januar 1836 die Handelsverhältnisse zwischen beiden Staaten wieder hergestellt sind.

Bei dem Verkehr der Portugiesen mit den Türken und den Asiatischen Staaten sind zwar Missionen an die Beherrscher jener Länder abgegangen, aber niemals förmliche Verträge abgeschlos-

*) Martens C. dipl. I, S. 486—88 und III, S. 230.

sen worden*). Unter den Staaten auf der Nordküste Afrikas finden förmliche Friedens- und Cessionsverträge zwischen Portugal und dem Kaiserthum Marocco aus den Jahren 1769—72 statt, mit dem Dey von Algier vom Jahre 1795, jedoch ohne Genehmigung der hohen Pforte**).

Mit den Nordamerikanischen Freistaaten schloss Portugal bald nach ihrer allgemeinen Anerkennung in ihrer Souveränität durch den Frieden zu Versailles (1783), einen Handelsvertrag im Mai 1787 ab***), seit welcher Zeit fast mit jedem Jahre der Handelsverkehr zwischen beiden Völkern lebhafter geworden ist und zu den mannichfachsten Verbindungen geführt hat, weshalb sich auch die so rasche Anerkennung Dom Miguels als rechtmässigen Königs von Amerikanischer Seite erklären lässt, um nur keinen Nachtheil für den Handelsverkehr durch Ausschluss aus seinen Häfen zu erleiden. — Mit dem Kaiserthum Brasilien wurde der Vertrag über die Anerkennung seiner Unabhängigkeit von Portugiesischer Seite am 29. August 1825 unter der Vermittelung des Englischen Gesandten Stewart abgeschlossen, wobei zugleich ein Handelsvertrag eingeschaltet wurde, dass die gegenseitigen Unterthanen von beiden Höfen wie die am meisten begünstigten Völker behandelt werden und nur eine Eingangs- und Verbrauchsteuer von 15 Procent für die gegenseitig zugeführten Waaren zahlen sollten. Auch musste sich Brasilien verpflichten, sich niemals mit irgend einer anderen Portugiesischen Colonie zu verbinden †).

---

*) Martens C. dipl. I., 498 und IV. S. 234—35.

**) Martens I., S. 497 und III, S. 233.

***) Martens a. a. O. III, S. 236.

†) Dieser Vertrag ist wörtlich abgedruckt. Allg. Zeitg. 1825. Novbr. und Neueste Staatsacten (1826) Bd. VI. Hft. 4.

Berichtigungen und Druckfehler

im zweiten Bande.

S. 275. Z. 4. v. unten l. 601 st. 901 M. für den Friedensetat des Bat.

S. 275. Z. 3. v. u. l. 162,270 st. 243,270 M.

S. 277. Z. 4. v. o. l. 228,626 M. st. 309,626 M. im Friedensetat

S. 483. Z. 19. v. o. streiche aus die Zeichen = nach ℔ St. u. lies 36,420,394 ℔. St. st. 86,420,394 Thl.

— Z. 21. v. o. streiche gleichfalls die Zeichen = aus und lies 46,341,416 ℔ St. st. 96,341,416 Thl.

S. 585. Z. 6. v. o. zu Lissabon wird in der Gegenwart vom Britischen Hofe auch kein Botschafter mehr, sondern nur ein ausserordentlicher Gesandte gehalten.

S. 587. Anmerkg. Z. 9. v. u. lies 1834 st. 1835.

S. 626. Z. 2. v. o. l. nach Einnahmen der und streiche nach Finanzverwaltung der aus.

Im dritten Bande.

S. 10. Z. 1. v. o. schalte ein nach Frieden „mit Verlust des Spanischen Antheils an Domingo."

S. 20. Z. 6. v. u. Für die Insel Puerto Rico ist die officielle Angabe von 323,858 S. für das J. 1830 bekannt geworden. Dies giebt eine relative Bevölkerung von 1713 S. auf 1. QM.

S. 29. Z. 3. v. o. Nach erscheint: überhaupt giebt es 83 Häfen in Spanien: über u. s. w.

S. 43. Z. 3. v. o. Nach durften füge ein stets.

S. 43. Z. 4. v. o. st. hatten l. alle drei Classen besitzen.

S. 43. Anmerk. Im Citat füge bei Bourgoing hinzu: I., 152—56.

S. 82. Z. 19. v. o. Einzuschalten ist: Flinter, an account of the present state of the Island of Porto Rico, London 1836, 8vo.

S. 99. Z. 21. v. o. l. indem st. in dem.

S. 107. Z. 22. v. o. l. Beflissene st. Beflissenen.

S. 109. Z. 11. v. u. ist einzuschalten nach sich: ausser dem Königlichen Museum zu Madrid, begründet von Carl III., aber erst 1828 unter Ferdinand VII. eröffnet.

S. 110. Z. 2. v. o. Die Königliche Münz-Sammlung bestand 1836 aus 90,227 Münzen, darunter 2672 goldene, 30,672 silberne, 51,186 kupferne, 366 bleierne: dazu noch 835 Abdrücke in Wachs und 4386 in Gyps.

S. 111. Z. 15. v. u. Nach hervor ist einzuschalten: Juan de Juanez (geb. 1524 † 1579 in Italien), dem Raphael nachgebildet und im Colorit ihm wenigstens gleich zu stellen.

S. 116. Z. 16. v. o. Das neue Censurgesetz wurde am 1. Iuni 1834 gegeben.

S. 135. Z. 15. v. u. Nach Carlos sind die Worte umzustellen: den Vertheidiger der Apostolischen gestimmt.

S. 139. Z. 19. v. o. Ueber die besonderen Privilegien der Baskischen Provinzen und des Königreichs Navarra siehe Viardots Abhandlung in der Revue des deux mondes und übersetzt im Magazin d. Literatur d. Ausl. Oct. 1836. Nr. 129.

S. 172. Z. 7. v. u. l. wesentlichsten st. wesentlichste.

S. 215. Z. 7. v. o. l. 39,722,224 Thl. st. 32,722,224 Thl.

S. 220. Z. 16. v. o. Nach Leiden ist das Komma zu streichen.

S. 227. Z. 18. v. o. Nach ein ist einzuschalten: Mendizabal machte eine neue Anleihe im Septbr. 1836 von 30,000,000 Real (2,166,666 Thl.) in Schatzscheinen von 150 bis 8000 Real.

S. 240. Z. 7. v. u. ist einzuschalten vor aufgelöst: November 1833.

S. 254. Z. 3. v. u. l. seinen st. seine.

S. 268. Z. 13. 14. u. 15. l. überall Douro st. Duero.

S. 295. Z. 5. v. u. l. Bragança st. Braganza.

S. 314. Z. 1. v. o. die Silbe keit ist zu Anfang zu streichen.

S. 319. Z. 5. v. u. l. Coutinho st. Coutipho.

S. 322. Z 2. v. u. st. 1820. l. 1817 unter Vermittelung des Papstes.

S. 348. Z. 2. v. u. Nach Juniper ist das Komma zu streichen.

S. 407. Z. 11. v. o. Das Komma ist st. nach verknüpft erst nach sind zu setzen.

S. 436. Z. 17. v. u. l. Izentos oder Eximirte.

S. 445. Z. 9. v. o. l. Die st. Dis.

S. 464. Z. 7. v. u. Nach Einnahmen fehlt von.

